Cam. 112 $\frac{cc}{(3,2}$

Bayerische
Staats-Bibliothek
München

Grundsätze der politischen Oekonomie

Ihr Hochwohlgeboren

dem Herrn

Dr. Karl Heinrich Rau,

Ritter des Zähringer Löwenordens,
Comthur zweiter Classe des Großherzogl. Sächs. Hausordens vom weißen Falken,
Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens zweiter Classe, Comthur
zweiter Classe des Kurfürstl. Hess. Hausordens vom goldnen Löwen,
Comthur des Königl. Portugies. Chr. Isabellenord.

dritter Band, zweite Abtheilung.

Einquartierungsfreiheit, zweite Hälfte.

Bayerische
Staats-Bibliothek
München

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

1826.

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

Großh. Bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg,
Ritter des Zähringer Löwenordens.

Dritter Band, zweite Abtheilung.

Finanzwissenschaft, zweite Hälfte.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Bayer. Staats-Bibliothek
Forsten
d. Ernäh...
Ministerialabtheilung
Bücherei
684

Mit Großh. Bad. Privilegium.

K 12

Heidelberg,
Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.
1846.

Wbg 162/30

Bayerische Staatsbibliothek München

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Franz Anton Regenauer,

Großherz. Bad. Staatsrath und Präsidenten des Finanzministeriums, Comthur zweiter Classe des Großh. Bad. Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens zweiter Classe, Comthur zweiter Classe des Kurfürstl. Hess. Hausordens vom goldnen Löwen, Comthur des Königl. Portugies. St. Jakobordens,

verehrungsvoll gewidmet.

Franz Anton Mesmer,

dem Heros

der

Magnetopathen.

Bibliothek

Vorwort.

Daß diese zweite Abtheilung erst 3⅔ Jahre nach der ersten erscheint, rührt von verschiedenen Abhaltungen her, unter welche die in der Zwischenzeit nöthig gewordene Bearbeitung der 3. Ausgabe des 2. Bandes meines Lehrbuches gehört. Diese mir unwillkommene Verzögerung wurde wenigstens dazu benutzt, die in den Anmerkungen enthaltenen historisch-statistischen Erläuterungen sorgfältiger und reichhaltiger auszustatten und manche Ereignisse der neusten Zeit einzuschalten. Die Finanzwissenschaft läßt sich ohne solche häufige Hinweisungen auf die Verwaltung einzelner Staaten kaum befriedigend abhandeln, weil die Regeln aus besonderen Erfahrungen abgeleitet werden müssen und weil der Finanzmann seltener etwas ganz Neues zu schaffen, als das Bestehende zu vervollkommnen hat. Die im Plane des Werkes liegende Kürze gestattete es selten, die angeführten Einrichtungen auch einer Beurtheilung zu unterwerfen, die übrigens der Leser mit Hülfe der im Texte enthaltenen Andeutungen in vielen Fällen leicht selbst anstellen kann. Auch der Text der §§. ist vielfältig umgearbeitet, namentlich sind die §§. 311 — 315 a. (Veränderlichkeit der Grundsteuer), 373, 377, 398—401 b. (Einkommensteuer), 442, 451, 452 (Einfuhrzölle), 502, 517 ganz neu abgefaßt worden. Das Register wurde durch eine Menge neuer Artikel vermehrt, dagegen auch wieder bei einzelnen Artikeln abgekürzt. Die ganze Abthei-

lung hat 29 Seiten weniger, als in der 1. Ausgabe; allein da der allgemeine Theil des Steuerwesens, der vorher 60 S. ausfüllte, in die 1. Abtheilung gezogen worden ist, so bleibt noch eine Vermehrung von 31 S., welche ohne die angewendete Bemühung, den Ausdruck, wo es der Deutlichkeit unbeschadet geschehen konnte, gedrängter zu machen, noch stärker geworden sein würde.

1846. **R.**

Berichtigungen.

Erste Abtheilung.

Inhaltsverzeichniß S. II Z. 2 l. 129 st. 136, und füge bei:
D. Erbpacht, §. 130—136, S. 154.
S. 65 Z. 9 v. u. l. 25,000 st. 8400 fl.
71 Anm. (*b*) Z. 2 l. zweiter und erster st. zweiter
81 Z. 15 v. u. l. 1843 st. 1846
110 Z. 10 v. u. l. Landescasse st. Landeskammer
113 Z. 10 v. u. l. freilich st. freiwillig
124 Ueberschrift: l. 2. Hauptst. st. 1. Hauptst.
209 Z. 1 v. u. l. 6. Ausg. st. 16. Ausg.
315 Z. 35 l. §. 246 st. §. 236
320 Z. 28 l. Schüz st. Schmidlin.
360 Z. 3 l. Hennegau st. Jennegau.

Zweite Abtheilung.

54 Z. 7, 8, 9 v. u. l. fl. st. Fr.
230 Z. 8 l. §. 448 st. 449.

Inhalt.

Zweites Buch. (Fortsetzung.)

Seite

2. Abtheilung. Die einzelnen Arten von Steuern.
1. Hauptstück. Die Schatzungen.
Einleitung, §. 297—300. 1
1. Absatz. Grundsteuer.
A. Allgemeine Grundsätze, §. 301—315. . . 7
B. Anlegung der Grundsteuer, §. 316—338. . 29
2. Absatz. Gefällsteuer, §. 339—341. . . . 71
3. " Haussteuer, §. 342—357. . . . 73
4. " Gewerbsteuer, §. 338—376. . . 92
5. " Zinsrenten- od. Capitalsteuer, §. 377—390. 119
6. " Besteurung des Arbeitslohns, §. 391—397. 136
7. " Allgemeine Einkommensteuer . . 146
I. Als eine besondere Art von Schatzungen, §. 398—400. 146
II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen, §. 401—401 a. 152
8. " Allgemeine Vermögensteuer, §. 402—405. 155
2. Hauptstück. Aufwandssteuern.
1. Absatz. Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern, §. 406—424. 161
2. " Unmittelbar erhobene Aufwandssteuer, §. 425—427. 183
3. " Accise oder Aufschlag, §. 428—442. . 190
4. " Gränzzölle.
I. Allgemeine Grundsätze, §. 443—445. . 223
II. Einzelne Arten der Zölle.
A. Einfuhrzölle, §. 446—453. . . 229
B. Ausfuhrzölle, §. 454—456. . . 239
C. Durchgangszölle, §. 457. . . 242
III. Einrichtung des Zollwesens, §. 458—462. 243

Drittes Buch. Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.
1. Abschnitt. Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben, §. 463—470. 255
2. Abschnitt. Staatsschulden.
1. Abtheilung. Wesen und Wirkungen der Staatsschulden, §. 471—484. 264
2. " Verschiedene Arten der Staatsschulden, §. 485—506. 283

Seite

3. Abtheilung. Verwaltung der Staatsschulden.
1. Hauptstück. Vorbereitende Maaßregeln, §. 507. 8. 322
2. " Verzinsung der Staatsschulden, §. 509—514. 325
3. " Tilgung der Staatsschulden, §. 515—529. 333

Viertes Buch. Ueberblick der äußeren Einrichtung des Finanzwesens.

1. Abschnitt. Behörden und Aemter im Finanzwesen, §. 530—537. 367
2. " Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.
Einleitung, §. 538. 376
1. Abtheilung. Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens, §. 539—560. 377
2. " Grundzüge des Etatswesens, §. 561—565. 405
3. " Grundzüge des Cassenwesens, §. 566—569. 411
Anhang. 417
Register. 419

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die Schatzungen (Einkommens- und Vermögenssteuern) legen der Regierung die Nothwendigkeit auf, die Vermögensumstände der einzelnen Bürger so weit zu erforschen, daß die von jedem derselben geforderten Steuerbeträge zu seiner Steuerfähigkeit ungefähr ein und dasselbe Verhältniß haben. Die Steuerforderung an Jeden ist unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug der Schatzungen liegt, hat man dagegen bei der Anlegung derselben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die aus der Abneigung der Steuerpflichtigen, ihren Besitz und Erwerb zur Kenntniß der Staatsbehörden kommen zu lassen, entspringen. Da auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe hiebei im Allgemeinen wenig zu bauen ist (*a*), so muß man sich überall nach äußeren, von dem Willen der Steuerpflichtigen unabhängigen Kennzeichen umsehen, auf die Quelle jeder Einnahme zurückgehen und das Einkommen jeder Person

in seine Bestandtheile auflösen, wenn es wirklich deren mehrere in sich begreift.

(*a*) Um hieraus nicht allzu ungünstige Schlüsse auf den sittlichen Zustand zu ziehen, muß man dieß bedenken: der Einzelne hat keine Bürgschaft, daß, wenn er auch die strengste Wahrheit sagen wollte, Andere es ihm nachthun werden, er fürchtet also, in Folge seiner Gewissenhaftigkeit überbürdet zu werden, und hält es für eine Art erlaubter stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr gleich viel von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dieß nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund.

§. 298.

Die genaue Erforschung der reinen Einkünfte, die jeder einzelne Bürger in jedem Zeitabschnitt (Jahr) wirklich bezieht, würde unendlich mühsam und kostbar sein und dennoch nicht völlig gelingen, weil es viele auf das Einkommen der Steuerpflichtigen einwirkende Umstände giebt, die unmöglich ganz zur Kenntniß der Regierung kommen können. Man muß sich folglich mit einer Annäherung an die Wahrheit begnügen, so daß die Abweichungen theils sich mit der Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirkung auf die Steuersumme selbst äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (*a*). Aus diesem Grunde können bei dem Anschlage des steuerbaren reinen Ertrages einer Erwerbsquelle solche Verschiedenheiten nicht beachtet werden, welche

1) in persönlichen Verhältnissen liegen, und zwar

a) in der Handlungsweise, z. B. dem Fleiß und Eifer, oder der Trägheit und Unwissenheit der einzelnen Steuerpflichtigen in Bezug auf den Erwerb, bei dem man sich vielmehr an die Voraussetzung des üblichen, regelmäßigen Verfahrens halten muß, zumal da es Jedem frei steht, wenigstens soviel Gewerbfleiß wie seine meisten Genossen anzuwenden. Nur da, wo keine von Persönlichkeiten unabhängige Güterquelle vorhanden ist, wie bei dem Ertrage mancher Arbeiten und Gewerbsunternehmungen, ist ein anderes Verfahren nothwendig;

b) in dem ungleichen Unterhaltsbedarfe der einzelnen Fa-

milien, an deſſen Stelle eine mittlere Größe für jede Stufe des rohen Einkommens aufzuſuchen iſt;

2) welche auf dem Wechſel des Betrags der Einkünfte von Jahr zu Jahr beruhen, weil man ſich nur an einen Durchſchnitt derſelben halten, und von der Vergangenheit auf die Zukunft ſchließen kann.

Auf dieſe Weiſe tritt an die Stelle der unerforſchlichen wirklichen Einnahme ein mittlerer Betrag derſelben, der zugleich den Durchſchnitt vieler gleichzeitiger und unter gleichen äußeren Umſtänden erfolgender Einkünfte bildet (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 pCt., und der Steuerfuß beträgt $\frac{1}{8}$ derſelben, ſo iſt die Steuer höchſtens um $1\frac{1}{4}$ pCt. der Einnahme zu groß oder zu klein, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuſer von gleicher Beſchaffenheit und Lage gleiche Rente angeſetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden iſt. — Murhard nennt dieſen mittleren oder „idealen" Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterſchied der Renten- und Einkommensſteuer, a. a. O. S. 199. 267. — Die Schwierigkeiten einer vollſtändigen und genauen Beſteurung aller reinen Einkünfte haben mehrere Schriftſteller zu dem Rathe bewogen, das Streben nach Erreichung dieſes Zweckes ganz aufzugeben. J. G. Hoffmann (die Lehre von den Steuern, S. 37 ff.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umſtand, daß die Empfänger eines gewiſſen Einkommens in Folge von vielerlei perſönlichen Verhältniſſen ſehr oft nicht einen gleichen Theil deſſelben mit gleicher Leichtigkeit angeben können. „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu beſtimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn ſelbſt verwendet werde ... Bei den Lebensverhältniſſen, welche ſich unter geſitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Verſuche zur Begründung eines ſolchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbſttäuſchung", S. 40. — Aber ſo lange man nicht auf die Schatzungen gänzlich verzichten will, iſt der bei ihnen möglicher Weiſe zu begehende Fehler doch deſto kleiner, je ſorgfältiger man in der Anlegung zu Werke geht.

§. 299.

Bei den Schatzungen wird für jeden Steuerpflichtigen und für jede Art von Einnahmsquellen deſſelben eine gewiſſe Jahresſchuldigkeit der Steuer feſtgeſetzt. Dazu iſt erforderlich

1) die Anlegung (Regulirung) der Steuer, d. h. die Verfertigung der Steuerbücher, Steuerbeſchreibun-

gen oder Kataster (*a*). Hierunter versteht man die Verzeichnisse aller, eine Steuerschuldigkeit begründenden Gegenstände (Vermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige ꝛc.), mit Angabe solcher näherer Bezeichnungen und Zahlen, daß daraus das Verhältniß der Beitragspflicht der Einzelnen zu erkennen ist. Wieviel Jeder in einem gewissen Jahre wirklich zu bezahlen habe, dieß ergiebt sich aus dem Kataster allein noch nicht, denn es hängt zugleich von dem Steuerfuße ab, welcher veränderlich ist. Der Steueranschlag (allivrement), d. i. die Verhältnißzahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand neben der Beschreibung der Hauptmerkmale desselben im Kataster steht, kann auf mehrfache Weise angegeben werden; er ist nämlich entweder

a) ein Anschlag des ausgemittelten steuerbaren (reinen) Einkommens, wobei die Brauchbarkeit eines Katasters nicht gerade erfordert, daß diese Zahlen den wahren Ertrag zu einer gewissen Zeit ausdrücken, weil es genügt, wenn sie sämmtlich in einem und dem nämlichen Verhältniß zu demselben stehen, z. B. alle um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ niedriger sind (*b*); oder

b) das sogenannte Steuercapital, ein Anschlag des mittleren muthmaßlichen Preises, der entweder unmittelbar gesucht wird, oder sich aus dem erforschten reinen Einkommen durch Vervielfachung berechnen läßt und von dem die unter a) gemachte Bemerkung ebenfalls gilt. Bei vielen Steuergegenständen ist ein solcher Preisbetrag nicht wirklich vorhanden und kann nur in Gedanken (durch eine Fiction) aufgestellt werden; oder

c) ein gewisser Theil des ermittelten Einkommens oder Preises; Steuersimplum (Anschlagstheil, Steuereinheit). Die Ansetzung solcher Simpla geschieht, um die jährlich zu erhebenden Summen mit größerer Leichtigkeit finden zu können (*c*).

2) Die Entwerfung der jährlichen Erhebungs-Listen

(Heberollen), in denen die von jedem Steuerpflichtigen jedes Jahr zu bezahlende Summe angegeben ist. Diese Listen werden entworfen, indem man den beschlossenen Steuerfuß auf die im Kataster enthaltenen Anschläge anwendet (*d*).

(*a*) Der Ursprung des Wortes Kataster ist von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerst richtig erklärt worden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-französische Schreibart capdastre bestätigt wird. Capitatio war sowohl Grund- als Kopfsteuer, caput das einzelne steuerbare Object. Cadaster, Cadastre, ist also unrichtig. S. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. O. (§. 247.) — Macchiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch) berichtet, das Wort sei zuerst für eine Vermögenssteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmessens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufschichten bedeutet, wie catasta Holzstoß. Diese Ausdrücke deuten auf κατάστασις, Aufstellung, Anordnung, Zustand ꝛc., und es konnte leicht catasto, welches zuerst die Steuer selbst bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unser „Kataster." Diese letztere Ableitung läßt sich so denken, daß, nachdem das Wort auf die erstere Weise sich gebildet hatte, seine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes, ähnlich lautendes, schon vorhandenes Wort befördert worden ist.

(*b*) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preisen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugnisse alle katastrirten Einkünfte einer gewissen Art um gleich viel zu niedrig angesetzt sein, was sich dadurch unschädlich machen ließe, daß man den Fuß der davon zu erhebenden Steuer in gleichem Verhältniß über den der anderen Steuern erhöhte. Wenn dagegen etwa irgendwo die Rente der Waldungen $\frac{1}{4}$ unter dem wahren Betrage, die der Felder $\frac{1}{5}$ über demselben angeschlagen wäre, und doch bei beiden gleicher Fuß angewendet würde, so entstünde eine offenbare Ungleichförmigkeit der Belastung. Bei der Errichtung eines neuen Katasters muß man darnach streben, die Ansätze der wirklichen Größe nahe zu bringen. Für den Fall aber, daß immer noch Fehler begangen werden, was sich nicht ganz vermeiden läßt, ist es nützlich, wenn alle Anschläge nach gleichen Regeln gebildet werden, weil man dann hoffen kann, daß die Abweichungen von der Wahrheit eher gleicher Art sind und daher das Verhältniß der verschiedenen katastrirten Gegenstände dennoch ziemlich richtig gefunden wird.

(*c*) Wenn die Rente jedes Grundstückes ausgemittelt ist, so könnte man z. B. $\frac{1}{20}$ derselben zum Simplum annehmen und in das Kataster eintragen. Soll nun $\frac{1}{5}$ der Rente als Grundsteuer erhoben werden, so braucht man nur 4 Simpla zu fordern. In Nassau z. B. ist das Steuercapital von Grundstücken $\frac{1}{4}$ des Mittelpreises, und von jenem wird $\frac{1}{240}$ ($\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden) als Simplum angesetzt.

(*d*) Z. B. ein Haus sei zu 8500 fl. angeschlagen, der Fuß $\frac{1}{3}$ Proc., so ist die Steuerschuldigkeit $28\frac{1}{3}$ fl. In Frankreich und Belgien ist es

üblich, eine veränderliche Zahl von Procenten (centimes additionels) zur Hauptsumme einer Steuer zu schlagen.

§. 300.

Die sämmtlichen überhaupt möglichen Schatzungen lassen sich in folgende Abtheilungen bringen:

I. Steuern von dem Einkommen, und zwar

A. von den einzelnen Zweigen desselben.

1) Der Reinertrag von Grundstücken oder die Grundrente kann belegt werden

a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);

b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).

2) Derselbe mit einer Zinsrente verbunden zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Haussteuer (3. Absatz).

3) Die Capitalrente findet sich

a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbsteuer unterliegt (4. Absatz),

b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welchen die Zins- oder Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absatz).

4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, kann eine besondere Lohnsteuer begründen (6. Absatz).

B. von dem zusammengefaßten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen; allgemeine Einkommenssteuer (7. Absatz);

II. Steuern von dem Stamm des Vermögens, Vermögenssteuer (8. Absatz).

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

1. Abſatz.

Grundſteuer.

A. Allgemeine Grundſätze.

§. 301.

Die Grundſteuer (*a*) wird den Grundeigenthümern aufgelegt, um einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Einkommens, welches ſie aus ihrem Landbeſitze beziehen (I, 207), für die Staatscaſſe in Anſpruch zu nehmen (*b*). Die Grundrente kann aus ſehr verſchiedenen Benutzungsarten einer gewiſſen Bodenfläche herrühren, indem eine ſolche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienſtgeſchäft, zum Ueberbauen ꝛc. angewendet wird und in allen dieſen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In den meiſten Staaten iſt die Grundrente der größte Beſtandtheil des reinen Volkseinkommens, und die Grundſteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinſicht auf Ergiebigkeit und Sicherheit die erſte Stelle ein (*c*). Ihr hohes Alter erklärt ſich leicht aus der am Tage liegenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, welche in einer Zeit, wo der Reichthum faſt bloß in Ländereien beſtand, noch mehr hervortrat, als ſeit der Vermehrung des beweglichen Vermögens. Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung ſo vieles Nachdenken und ſo große Vorarbeiten veranlaßt hätte, als dieſe.

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24 bis 66. — Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12. — v. Jakob, I, 487. II, 863. — Lotz, III, 233. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiſſ. I, 186. — Murhard, S. 263. — Hoffmann, Von den Steuern, S. 94. — v. Prittwitz, Theorie der St. u. Zölle, S. 132. — Benzenberg, Ueber das Kataſter, Bonn, 1818. II. Bde. Zweite Ausg. 1824. — Späth, Ueber die Grundſteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München, 1818. — (Herzog), Staatswirthſchaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundſteuer und deren Kataſter. Leipz. 1821. — Gebhard, Das Grundſteuerkataſter. Münch. 1824. — v. Groß, Die Reinertragsſchätzung des Grundbeſitzes nebſt Vorſchriften zu

einer, auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Neust. a. d. O. 1828. — Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten, Wesel u. Leipz. 1840. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, Stuttg. 1842. Heft II — IV.

(*b*) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(*c*) Die Grundsteuer macht in vielen Staaten ungefähr $^1/_8$ bis an $^1/_4$ der reinen Staatseinnahme aus, z. B. in Baden 1844 gegen $13^1/_2$ Proc. (mit Gefällsteuer), in Frankreich mit der Haussteuer 1843 16 Proc., in Würtemberg 1845 — 48 13 Proc., in Hannover 1841 18 Proc., in Sachsen mit der Haussteuer 1843 23 Proc.

§. 302.

Die Grundrente, als ein Ueberschuß des rohen Ertrages über die Kosten der Bodenbenutzung, ist in den meisten Fällen ganz reines Einkommen (*a*). Mag auch die Ertragsfähigkeit zum Theile die Folge eines früheren Capitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbesserungen sein, so kann man doch die Zinsen desselben nicht unter die Kosten rechnen, denn die Zinsen eines sicher und fortdauernd angelegten Capitales sind ebenfalls reines Einkommen (*b*). Eine Besteurung der Grundrente muß von den Grundeigenthümern getragen werden (*c*), denn sie kann

1) nicht durch Vertheurung der Bodenerzeugnisse auf die Käufer derselben gewälzt werden, weil hiezu eine Verminderung des Productes erforderlich wäre, zu der, wenn auch ein Einzelner darauf hinwirken wollte, die Mehrzahl der Grundeigner nicht die Hand bieten würde. Eine solche Grundsteuer, welche die Rente ganz aufzehrte oder sie sogar noch überstiege, würde allerdings den Landbau entmuthigen und das Angebot verringern, namentlich wenn sie bewirkte, daß man die undankbareren Grundstücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte (*d*). Aber von solchen Fällen abgesehen, ermuntert die Grundsteuer eher zur Vervollkommnung, als zur Vernachlässigung des Anbaues, weil diese den Eigenthümer von der Steuerpflicht nicht befreien würde, so wie es demselben auch in Bezug auf die Steuer nichts helfen kann, wenn er eine andere Benützungsart der Grundstücke vornimmt.

2) Eben so wenig kann die Steuer auf den Pachter gewälzt werden, denn wenn die Eigenthümer, um jene zu nöthigen, ihre Ländereien häufiger selbst bewirthschaften wollten, so würden sie unfehlbar von der Auflage getroffen werden.

(*a*) Nämlich nur etwa die, auf die Erhaltung eines Grundstückes zu wendenden Kosten abgerechnet, wenn diese von den Bewirthschaftungskosten getrennt werden können, z. B. Aufführung von Stützmauern, Dämmen ꝛc.

(*b*) Mac Culloch (Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, Lond. 1845, S. 43) verwirft die Grundsteuer. Derjenige Theil der Grundrente, welcher von einem auf Gebäude, Einfriedigung, Entwässerung ꝛc. verwendeten Capitale herrühre, lasse sich von dem anderen nicht leicht scheiden. Besteure man jenen ebenfalls, so halte dieß von weiteren Bodenverbesserungen ab; gelinge aber die Trennung beider Theile, so sei doch eine Steuer, die nur ein einzelnes Einkommen treffe, ungerecht. Dieser letzte Satz bedarf keiner Widerlegung, gegen den ersten ist zu erinnern, daß der Unterhalt aller Mauern, Gräben, Gebäude ꝛc. unter die Kosten gehöre, die reine Zinsrente von Meliorationen aber ohne Nachtheil besteuert werden könne, ferner daß keine Grundsteuer sogleich, etwa alljährlich, nach den Meliorationen erhöht werde, sondern nur nach langen Zwischenzeiten ꝛc.

(*c*) A. Smith, III, 216. 232.

(*d*) Ricardo, a. a. O., unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag der Landwirthschaft gelegt werden können:

1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Hervorbringungskosten anzusehen sind, Cap. 9;

2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen und von denen das im §. Gesagte gilt;

3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A., S. 180 d. Uebers. v. Baumstark. — Uebrigens läßt sich das Eintreten dieser Wirkung noch bezweifeln, weil es in jedem Lande nur wenig ganz rentelose Grundstücke giebt, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll denjenigen Theil des Reinerertrags von Grundstücken treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie in dem Begriffe gesondert werden müssen. Es muß daher bei der Anlegung der Grundsteuer der Fall zu Grunde gelegt werden, in welchem der Eigenthümer die Benutzung einem Andern überläßt und nur die Grundrente bezieht. Uebernimmt er die Bewirthschaftung selbst,

wie dieß sehr oft geschieht, so muß die Grundrente erst aus dem gesammten landwirthschaftlichen Reinertrage herausgefunden werden, und selbst bei Pachtungen ist sie nicht immer ganz abgesondert anzutreffen. Es kann nämlich mit ihr verbunden sein

1) der Zins des angewendeten Capitales.

a) Bei ganzen Landgütern wird zugleich das stehende Capital an Gebäuden und Geräthschaften mit vermiethet, bisweilen auch der Viehstand, und der Pachtzins enthält dann die Zinsrente dieser Gegenstände (I, §. 209) nebst einer Vergütung für die Abnützung oder die Ausbesserungskosten ꝛc. Waldungen, viele Weiden und einzelne Garten- und Feldstücke sind jedoch von einer solchen Vermischung verschiedener Einkünfte frei, auch geben solche vereinzelte Grundstücke einen Anhaltspunct, um da, wo die Bodenbeschaffenheit, Lage ꝛc. dieselbe ist, die bloße Grundrente aus zusammengesetzten Pachtungen auszuscheiden.

b) Die Betriebsauslagen müssen von dem Pachter bestritten werden, weshalb die Zinsen des auf sie verwendeten Capitals dem Grundeigner nur dann gehören, wenn er zugleich Landwirth ist.

2) Der Gewerbsverdienst des Letzteren, worin nach Abzug des Unterhaltsbedarfs ebenfalls in der Regel ein reines Einkommen enthalten ist. Auch hier kann man aus der Rente verpachteter Grundstücke ähnlicher Beschaffenheit abnehmen, welcher Theil des gesammten Reinertrages als Belohnung für die Gewerbsthätigkeit des Eigenthümers anzusehen ist.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichförmigen Belegung des reinen Einkommens sehr deutlich. Ein und dasselbe Grundstück giebt nicht nur wegen der Verschiedenheit in der Benutzungsweise, sondern auch wegen der Ungleichheit in der Ergiebigkeit der Ernten und in den Preisen der Erzeugnisse zu verschiedenen

Zeiten nicht die nämliche Rente (*a*). Die genaue Erforschung der jedesmaligen wirklichen Grundrente würde mehr Kosten verursachen, als der Vortheil aufwöge, den eine so pünctliche Besteurung für die Steuerpflichtigen darböte, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deßhalb begnügen, die Steuer in ein gewisses Verhältniß zu der mittleren Grundrente zu setzen, welche man von jedem Grundstücke, nach genauer Berücksichtigung aller, die Nutzbarkeit desselben betreffenden Eigenschaften erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann schon wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit nicht oft verändert werden, sie muß also solche Umstände, die einem häufigen Wechsel unterworfen sind, unbeachtet lassen und nur das Dauernde in Rechnung bringen.

(*a*) Auch die Veränderungen in den Wirthschaftskosten zufolge der wechselnden Preise der Arbeit u. dgl. haben hierauf Einfluß; ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer treffen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Schilderung dieser unvermeidlichen Unvollkommenheiten bei J. G. Hoffmann, Die Lehre v. d. St., S. 40 und S. 106: „Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums." „Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben."— Die Vorzüge der Grundsteuer entwickelt Lotz, Handb., a. a. O.

§. 305.

Es läßt sich in der Regel annehmen, daß die Menschen ihr Vermögen so gut benutzen, als sie können, nur darf man, wenn man hiernach den Ertrag schätzen will, kein ungewöhnliches Maaß von Capital, Kenntniß und Fleiß voraussetzen, sondern muß die in einer gewissen Gegend übliche Behandlungsweise zu Grunde legen, §. 298. Es bleibt also als vorübergehend und zufällig außer Betrachtung, wenn

1) Ländereien mit ungewöhnlichem Gewerbfleiß auf irgend eine Weise zu einem höheren Ertrage gebracht werden, als von anderen Grundstücken derselben Beschaffenheit

und Lage regelmäßig zu erwarten ist, es sei nun durch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung (*a*) oder durch vorübergehende Verwendung zu einem anderen Zwecke (*b*);

2) wenn dieselben, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger, als in der Regel anzunehmen ist, abwerfen. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als von einem mittleren und kleineren, so hat der Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (*c*). Dagegen kann auch der Besitzer weniger Morgen keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, um eine Berücksichtigung dieses Umstandes zu gestatten und überdieß eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373), eher eine Erschwerung verdient, als eine Begünstigung;

3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende, dem Eigenthümer persönlichen Genuß gebende Weise verwendet werden, wie Lustgärten (*d*), Spielplätze u. dgl. Hier verzichtet der Eigenthümer eine Zeit lang freiwillig auf die Rente, die er beziehen könnte, weil er ein persönliches Gut höher anschlägt. Dieß hat die Folge, daß sich die Steuer während dieses unproductiven Gebrauches in eine Aufwandssteuer (§. 292) umwandelt, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (*e*).

(*a*) Z. B. Güte der Düngung und Bearbeitung, der Fruchtfolge, der Pflege der Gewächse im Boden ꝛc.

(*b*) Z. B. wenn eine Wiese als Bleiche, ein Grundstück als Seilerbahn, Zimmerplatz, Trockenplatz, zum Turnplatz, zur Reit- oder Kegelbahn ꝛc. benutzt wird. Nur überbaute Plätze fordern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.

(*c*) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die

Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: **Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue.** Recueil méthodique etc. Art. 563.

(*d*) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras, Blumen ꝛc.

(*e*) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall giebt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht finanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sätze zu jener Folge führen. **Monthion** in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung in Widerstreit stehen.

§. 306.

Die Geld-Grundrente bei nicht verpachteten Ländereien ist ferner von Jahr zu Jahr veränderlich, weil die Preise der Erzeugnisse, und, mit Ausnahme der Waldungen, auch der Naturalertrag einem Wechsel unterliegen. Die Preise ändern sich zwar bisweilen unabhängig von der Größe des Erzeugnisses durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Auslande u. dgl., öfter jedoch nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Jahre. Schlechte Korn-, Obst-, Wein-, Heu- ꝛc. Ernten steigern den Preis, ohne daß die Landwirthe in gleichem Verhältniß gewönnen, weil dagegen die verkäufliche Menge von Rohstoffen kleiner ist; umgekehrt findet bei großer Wohlfeilheit der Landwirth in der Fülle des Ernteertrages einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, I, §. 160. Auch in dieser Hinsicht ist man genöthigt, sich an den Durchschnitt einer längeren Jahresreihe zu halten (*a*). In Mißjahren hilft man durch Bewilligung von Steuernachlässen; geringere Preisveränderungen von Jahr zu Jahr gleichen sich leicht aus und können, wenn der Durchschnitt richtig ist, unbeachtet bleiben. Anders verhält es sich mit einem anhaltend hohen oder niedrigen Preise, der z. B. aus einer Aufeinanderfolge mehrerer guter Ernten, aus einer Zu-

nahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, einer Unterbrechung der bisherigen Handelsverbindungen ꝛc. herrühren kann. Auch die Veränderungen im Preise des Geldes haben eine ähnliche Wirkung. In solchen Fällen, wo der Durchschnitt einer früheren Periode auf die gegenwärtige nicht anwendbar ist, wird eine Berichtigung nöthig, die entweder in einer einstweiligen Herabsetzung der katastrirten Anschläge aller oder gewisser Ländereien, oder wenigstens in einer Ermäßigung des Steuerfußes bestehen kann (*b*).

(*a*) Behr, Wirthschaft des Staats, §. 200, verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(*b*) Hiernach hat man in den meisten Staaten seit der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten.

§. 307.

Verschieden hievon ist der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (*a*). Derselbe ist zwar aus der Absicht hervorgegangen, der landbauenden Classe eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen, hat aber Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist aus der in §. 306 angegebenen Ursache keineswegs so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es ist daher nicht rathsam, die jährliche Steuerzahlung nur nach dem einen Bestimmgrund der Einnahme, dem Verkaufspreise, einzurichten, ohne dabei den anderen, die gewonnene Menge, in Betracht zu ziehen, dessen Berücksichtigung aber zu umständlich sein würde (*b*). Man könnte sogar streng genommen auch noch die Beachtung der Kosten fordern, welche bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen keineswegs unverändert bleiben, hiedurch aber würde die Verwicklung vollends unlöslich.

2) Es giebt viele Feld- und Gartengewächse, die man zu beachten hätte, zumal da sie nicht überall in gleicher

Häufigkeit gebaut werden. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen ꝛc.

3) Da schon ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, nothwendig unständig ist, so wäre es für die Ordnung im Staatshaushalte überaus störend, wenn nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen unständig würde, so daß man auf keine bestimmte Summe zählen, vielmehr öfters durch starke Ausfälle in Verlegenheit gesetzt werden könnte. Wollte man dagegen den Gesammtbetrag der Grundsteuer sich gleich bleiben lassen, und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse die Abgabe der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde die Erleichterung von der einen Seite eine nicht zu rechtfertigende Beschwerde auf der anderen hervorbringen, z. B. ein sehr reiches und wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinbergs- und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter den der Ackerbesitzer erhöhen (*c*).

(*a*) Lotz, Handb. d. Staatsw. III, 257 (219 der 1. A.). — Schön, Grundsätze, S. 194. — S. dagegen die Rec. des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 64 (v. Rau).

(*b*) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil dazu die Kenntniß des Verhältnisses zwischen den Preisen und Quantitäten gehörte, welches sich nicht feststellen läßt, I, §. 160 (*e*). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen.

(*c*) In dem v. Lotz a. a. O. aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 pCt. oder 400,000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7·200,000 rl. müssen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1·200,000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um $\frac{1}{3}$. Da man im Ganzen auch nur 7·200,000 rl. aufbringen will, so vertheilt sich die Last so, daß die Besitzer der Waizenfelder 192,000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Hiezu kommt, daß kein Acker bloß Waizen oder Roggen ꝛc. trägt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugnisse zusammengefaßt werden müßten.

§. 308.

Die eigenthümlichen Ländereien des Bauernstandes waren bisher insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein solches Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil des Reinertrages dem Berechtigten zuwendet, so kann die Steuerpflicht des belasteten Eigenthümers sich nur auf den, nach Bestreitung jener Abgaben übrig bleibenden Ueberrest der Grundrente erstrecken. Man muß daher die Grundrente des unbeschränkten von der des belasteten Eigenthümers unterscheiden. Derjenige Theil des Reinertrages aber, welchen der Letztere wieder abgeben muß, bildet in den Händen des Berechtigten eine Gefällrente, für welche derselbe ebenfalls besteuert werden muß, da sein Antheil nach Abzug der Erhebungskosten ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzen würde, wenn man die Gefällberechtigten steuerfrei ließe (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- ꝛc. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen ganz unbelastet sind, und dieser Unterschied muß schon bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese verschiedenen bäuerlichen Lasten mit der Art des Grundbesitzes zusammen hängen (*a*). Von Dienstbarkeiten gilt dasselbe (*b*).

(*a*) Anders bei Schulden, die, auch wenn hypothecirt, doch dem Gläubiger nur ein dingliches Recht auf die Substanz, nicht gerade auf einen Theil des Ertrages gewähren. Deßhalb ist aber überhaupt die Berücksichtigung solcher Schulden nichts desto weniger von Wichtigkeit; s. 7. Abs. — In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Grundsteuerregulirung (1750—1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalsteuer aufgelegt, eine Erleichterung der belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorgekommen zu sein, da man z. B. in Niederösterreich die Rustical- (bäuerlichen) und Dominical- (gutsherrlichen) Besitzungen auf gleiche Weise nach den Preisen der verschiedenen Bodenclassen anschlug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; s. Linden, Grundsteuerverfass. ..d. österr. Monarchie, I, 8. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 und 1785) durften zwar die Reallasten bei der Ausmittlung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde aber dafür gesorgt, daß sie ein gewisses Maaß nicht überstiegen, es sollten nämlich die Steuern und Grundlasten zusammengenommen nicht über 30 Proc. des Rohertrags betragen, und da jene im Durchschnitt auf 12 fl. 13⅓ kr. gesetzt wurden, so blieben für diese 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, II, 60. Linden, I, 72. Diese Verminderung der Grund-

gefälle, eine für die Berechtigten harte Maaßregel, trat vom 1. Nov. 1789 an ein und wurde schon 1790 mit dem ganzen josephinischen Grundsteuersysteme von Leopold II aufgehoben, doch sollten wenigstens von jetzt an die herrschaftlichen Grundstücke ebenso hoch als die unterthänigen (bäuerlichen) besteuert werden, woraus für diese eine Abgabenverminderung entstand. Linden, I, 76. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berücksichtigung der „Capitalschulden, Gelddienst-, Natural-Abstattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten." Das Bedürfniß einer Abänderung dieser Bestimmung wurde nicht verkannt. In Niederösterreich, wo das Kataster 1835 in Vollzug trat, wurde noch kurz vorher, auf den Antrag der Stände, die Uebertragung eines Theils der Grundsteuer von belastetem Lande auf die Berechtigten verfügt und einstweilen der Abzug der bisherigen Urbarial- u. Zehntsteuer von dem Anschlage der bäuerlichen Ländereien angeordnet, Decr. v. 1. Jul. 1834. Während unbelastetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. giebt, so trägt der belastete Eigenthümer nur 13 fl. 13½ kr. und der Berechtigte die übrigen 3 fl. 42¼ kr. Linden, I, 555. II, 14 u. Beil. Nr. 4. — Das mailändische Kataster trifft wegen der dortigen Eigenthumsverhältnisse nicht den Landwirth, sondern den Grundeigenthümer nach Maaßgabe seines festen oder veränderlichen Pachteinkommens, parte dominicale, und der Antheil des Bauern (parte colonica) wird unter die Wirthschaftskosten gezählt; jedoch geschah diese Ausscheidung nicht ohne Fehler, s. Burger, Reise d. Oberitalien, II, 240.

(*b*) Ueber die Ausmittlung der Reallasten s. Würtemb. Instr. vom 10. Febr. 1820 in Reyscher's Sammlung (Moser's Sammlung der würt. Fin. Gesetze, II.) XVII, 2. S. 1104.

§. 309.

Es bieten sich, um dieser Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, zwei Mittel dar (*a*).

1) In den meisten deutschen Staaten hat man bei der Katastrirung jedes Grundstückes auch die darauf haftenden Grundlasten sorgfältig ausgemittelt, ihren mittleren Betrag in Geld berechnet und von dem berechneten Reinertrage des als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen, nur den Ueberrest als steuerbares Einkommen des Eigenthümers angesetzt, dafür aber eine besondere Gefällsteuer erhoben (*b*). Dieß Verfahren gewährt den belasteten Eigenthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Katastrirung viel umständlicher und kostbarer, weil oft langwierige Nachforschungen nöthig sind, um außer Zweifel zu setzen, welche Lasten auf jedem einzelnen Grundstück liegen.

2) Man könnte die Grundlasten ganz aus dem Kataster weg-

lassen, und sich damit begnügen, den Grundeigenthümer zu einem verhältnißmäßigen Abzuge an den zu entrichtenden Grundgefällen zu ermächtigen. Dieß gewährt für das Katastrirungsgeschäft, so wie für die jährliche Erhebung eine sehr erhebliche Erleichterung (*c*).

(*a*) v. Malchus, II, 214.

(*b*) Z. B. bad. Grundsteuer-Ordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beeten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen sollen abgezogen werden; — Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ist nach V. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). — Ebenso verfügt das würtemb. Ges. v. 15. Jul. 1821, §. 21. 22. — Im Großherzogthum Hessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bair. Grundst.-Ges. v. 1828, §. 4.

(*c*) Ausführliche Schilderung dieser Schwierigkeiten, wie sie sich in der Erfahrung darstellen, bei v. Groß, a. a. O., S. 52—61. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100,000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es besser sei, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen." — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. — Preuß. Grundsteuerges. für die westl. Provinzen v. 21. Jan. 1839, §. 24: Privatrechtliche Lasten werden im Kataster nicht berücksichtigt. §. 41: In wieferne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entschädigung verlangen kann, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 310.

Man darf indeß die verschiedenen Nachtheile nicht unbeachtet lassen, die mit diesem einfachen Verfahren verbunden sind.

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältnissen kommt es oft vor, daß die Berechtigten und Pflichtigen sich über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, nicht vereinigen, und für diesen Fall müßte man wenigstens eine leichte, unkostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht von einigen Sachverständigen, anordnen und für dasselbe eine Instruction geben.

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert; während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer größtentheils erspart, entsteht für den Grund-

eigenthümer die Beschwerde, daß er diese Steuer vorschießen muß, und hierin liegt bei den, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren ꝛc. ein empfindlicher Nachtheil.

c) Achtet man auf die Art, wie der Eigenthümer dem Lastenberechtigten die vorgeschossene Steuer in Abzug bringt, so ergiebt sich für viele Fälle eine andere Schwierigkeit. Ist freilich die Last unveränderlich in Geld festgesetzt, so kann keine Ungewißheit bleiben; man setzt für den Abzug den ebensovielsten Theil der Steuer an, als den die Last von dem Durchschnittsbetrage der vollen Rente des Grundstückes ausmacht, und der Abzug bleibt sich jährlich gleich. Wenn aber die Last wegen der Abhängigkeit von Preisen der Rohstoffe oder auch von den Ernten von Jahr zu Jahr ungleich ist, oder sogar nur von Zeit zu Zeit entrichtet wird, so könnte man zwei Wege einschlagen:

α) Der Abzug wird ein gewissergleichvielster Theil der jedesmaligen wirklichen Last, z. B. $1/6$, wenn die Steuer auch $1/6$ der ganzen unbelasteten Rente hinwegnimmt. Dieß hat für den Grundeigenthümer den Nachtheil, daß der Abzug nicht immer der ausgelegten Steuer gleich ist und also nicht jährlich, sondern erst in der Ausgleichung längerer Zeiträume die entsprechende Entschädigung gewährt.

β) Es wird eine feste Geldsumme, als ein gewisser Theil der vollen Grundsteuer, dem Berechtigten abgezogen, z. B. $2/7$ derselben, wenn man gefunden hat, daß die ganze Rente sich in dem Verhältniß 2 zu 5 zwischen dem Gefällherrn und dem Eigenthümer vertheilt (*a*). Bei diesem Verfahren ist der Ersatz gleichmäßig und vollständig, aber dasselbe ist nur anwendbar, wenn für alle Lasten bereits ein Geldanschlag vorhanden ist, den man mit dem katastrirten Reinertrage vergleichen kann; wo vollends mehrere Gefällberechtigte von einem und demselben Grundstücke Leistungen zu fordern haben, da ist es nicht leicht, Jeden von der Richtigkeit der Berech-

nung, nach der ihm etwas abgezogen wird, zu überzeugen.

d) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, so daß diejenige Gütermasse, die der Gefällpflichtige entrichtet, für jenen nicht völlig reines Einkommen ist. Deßhalb würde in solchen Fällen der Berechtigte zu hoch besteuert werden, wenn ihm die Abgabe nach dem ganzen Bruttoertrage seiner Einnahme aufgelegt würde. Schon die Kleinheit der einzuziehenden einzelnen Entrichtungen und deren große Ungleichheit von Jahr zu Jahr kann es nöthig machen, den Steueranschlag etwas unter der mittleren Roheinnahme anzusetzen. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Ermäßigung nicht genau vornehmen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes nur da zu empfehlen ist, wo wenige Grundlasten bestehen und wo diese schon in eine einfache Form umgewandelt sind.

(α) Bei der französischen Verordnung: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestimmt, ob man die jedesmalige (oben α) oder die mittlere (β) Größe der Last zu Grunde legen soll. Man scheint aber jenes gethan zu haben, und zwar so, daß der Eigenthümer $\frac{1}{5}$ der jährlichen Leistung abzog, weil dieß der Fuß der Grundsteuer sein sollte. So verordnet auch das angef. baier. Gesetz von 1828 in §. 4, daß im Rheinkreise der Eigenthümer dem Rentenempfänger $\frac{1}{5}$ der Rente in Abzug bringen dürfe. — Bei der provisorischen Grundsteuer in venezianischen Gebiete wurde 1815 ebenfalls verordnet, daß der belastete Grundeigner $\frac{1}{5}$ seiner Leistungen an Grundzinsen ꝛc. in Abzug bringen dürfe. Linden, I, 193.

§. 311.

Die Regeln, nach denen die Regierung in Hinsicht auf die Vervollkommnung dieser Steuer handeln soll, werden zum Theil von der Meinung bedingt, die man über die Wirkung einer immer gleichbleibenden und einer bisweilen veränderten Grundsteuer auf die Preise der Ländereien gefaßt hat. Nehmen

wir an, es bestehe in einem Lande keine andere Schatzung, als die Grundsteuer, und zwar eine unveränderliche, so muß diese ungefähr wie eine Grundlast oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit den Reinertrag des Eigenthümers um eine bestimmte Größe vermindern und daher von dem Käufer bei der Festsetzung des Preises der Grundstücke gleich den anderen erwähnten Umständen in Anschlag gebracht werden. Jeder Gulden einer festen Grundsteuer erniedrigt also den Kaufpreis des Grundstücks um etwa 20 — 25 oder 33 fl., und der Käufer, der nur den nach Abzug der Steuer noch übrig bleibenden Reinertrag bezahlt hat, empfindet von der Steuerentrichtung keine Beschwerde. Dagegen hat derjenige, welcher das Grundstück nach der Einführung der Steuer zum erstenmale verkauft, den vollen Nachtheil, indem ihm der ganze Werth der Steuer als einer immerwährenden Rente an dem Erlöse abgeht. Er leidet einen Verlust an seinem Vermögen, und der Staat erscheint wie ein Gefällberechtigter, indem sein Anspruch auf die Steuer gerade durch jene Summe ausgedrückt wird, um welche sich der Preis der Ländereien erniedrigt. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor und verringert namentlich von Neuem den Vermögensanschlag der Grundeigenthümer, folglich auch den Credit derselben. Eine ältere Steuer, welche diese Folgen schon hervorgebracht hat, ist dagegen für das jetzige Geschlecht der Grundeigenthümer unfühlbar geworden.

§. 312.

Diese Wirkung ist nicht der Grundsteuer allein eigen, sondern könnte bei jeder Schatzung vorkommen, die auf einen verkäuflichen Gegenstand von veränderlichem Preise gelegt wird, z. B. bei der Steuer auf Häuser, reale Gewerbs- und andere Berechtigungen, Staatsschuldbriefe u. dergl. Jeder Stand, der eine Schatzung tragen muß, leidet eine Schmälerung seines Einkommens und wird überbürdet, wenn andere Stände nicht ebenfalls verhältnißmäßig besteuert sind, nur drückt sich diese Belastung nicht überall in einem kleineren Preisanschlage des Vermögens aus. Eine Steuer vom Gewerbsverdienst, vom Arbeits-

lohn und Zins der gewerblich benutzten oder ausgeliehenen Capitale (*a*) trifft nur das Einkommen, ohne den Vermögensstamm der Besteuerten dem Preise nach zu erniedrigen (*b*). Wenn daher die eine Art des Vermögens gegen die andere vertauscht werden soll, so empfindet die eine Volksclasse zu Gunsten der anderen eine Einbuße. Dagegen kommt auch in Betracht, daß jede dauernde Erhöhung der Rente von unbeweglichem Vermögen den Preis oder Preisanschlag desselben steigert und also die Empfänger in ihrem Vermögensstamme bereichert. Das im Ueberblicke längerer Zeiträume sichtbare Steigen der Rente bringt den späteren Besitzern der Grundstücke einen Gewinn, nur erleben nicht gerade schon diejenigen selbst, welche bei der Einführung der Steuer in Schaden kamen, eine vollständige Vergütung aus dieser Ursache.

(*a*) Mit Ausnahme der nicht kündbaren, z. B. bei Staatsanleihen.

(*b*) Ein Landgut von 10,000 fl. Preisanschlag, welches eine Rente von 400 fl. abwirft, werde mit 80 fl. besteuert, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird auf 8000 fl. herabgehen; es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Aber ein Kaufmann, der von 10,000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm um $\frac{4}{5}$ pCt. weniger ein.

§. 313.

Die bisherigen Sätze sind nur unter der Voraussetzung ganz richtig, daß keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer (§. 311). Wenn dagegen alle Einkünfte, also auch alle Arten, Vermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert sind, so fällt jene Wirkung der Grundsteuer auf die Preise der Grundstücke ganz hinweg. Wird z. B. von jeder Rente $\frac{1}{8}$ als Steuer gefordert, also der Ertrag von je 100 fl. Capital von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. oder um $\frac{1}{2}$ Proc. vermindert, so wird ein Grundstück, welches vor der Anlegung der Steuern 100 fl. galt, und dann der Grundsteuer willen auf $87\frac{1}{2}$ fl. sank, nicht mehr um diesen Preis zu haben sein, weil sonst der Käufer nur das 25fache bezahlte, während er bei anderen Anwendungen seines Vermögens erst aus $28\frac{4}{7}$ fl. einen Gulden Rente nach Abzug der Steuer bezieht. Waren demnach, so lange die Grundsteuer allein vorhanden

war, die Güterpreise niedriger geworden, so müssen sie bei dem Hinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Höhe gehen, weil so lange, als man aus Ländereien eine höhere Rente erhält, ein stärkerer Begehr nach denselben eintritt. Je vollkommener das Schatzungssystem geworden ist, desto vollständiger stellen sich diejenigen Preise des Grundeigenthums wieder her, welche bestehen würden, wenn es gar keine Schatzungen gäbe, und nur darum, weil diese gewöhnlich stärker auf das liegenschaftliche Eigenthum fallen, als auf das bewegliche Vermögen, läßt sich annehmen, daß noch einige Erniedrigung der Ländereipreise in Folge der Grundsteuer übrig bleibt (*a*).

(*a*) Unter der Voraussetzung, daß sich die Einträglichkeit verschiedener Anlegungsarten eines Vermögens mit der Zeit durch das Mitwerben völlig ausgleichen müsse, ist die Wirkung der ungleichen Steuerbelastung so zu verdeutlichen. Es sei, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 pCt., der eine Theil des Vermögens mit $\frac{1}{2}$ pCt. oder $\frac{1}{8}$ der Rente besteuert (z. B. Ländereien und Häuser), ein anderer Theil mit $\frac{1}{4}$ pCt. oder $\frac{1}{16}$ der Rente (z. B. die vom Eigenthümer zum Gewerbsbetriebe gebrauchten Capitale), ein dritter Theil gar nicht belegt (z. B. die ausgeliehenen Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Vermögensbesitzern $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$ und 4 pCt. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenschaften wird den Preis derselben von je 100 auf $93\frac{3}{4}$ fl. herabbringen, so daß sie dem Käufer wieder $3\frac{3}{4}$ pCt. eintragen, die ausgeliehenen Summen aber werden wegen des verstärkten Angebotes statt 4 nur noch $3\frac{3}{4}$ pCt. Zins tragen, und so werden alle drei Verwendungen wieder im Gleichgewichte stehen. Obige Voraussetzung trifft aber nicht ein, weil z. B. das Grundeigenthum seiner Sicherheit und der Aussicht auf Rentenerhöhung wegen mehr gesucht wird, so daß deßhalb die Preise etwa um die dreifache Rente höher stehen müssen, als sie sonst stünden, — weil das wechselnde Mitwerben und die Unmöglichkeit einer scharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwankungen in die Preise bringen, — ferner weil bei dem Ausleihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichkeit des Gläubigers ankommt, und weil ein geringer Unterschied nicht zureicht, um viele Capitalisten zu Gewerbsunternehmungen, oder bisherige Unternehmer zum Ausleihen zu bewegen ꝛc. ꝛc.

§. 314.

Die in vorstehenden §§. beleuchtete Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundsteuer für die jetzigen Besitzer ganz unfühlbar geworden sei, hat zu der Folgerung geführt, man solle diese Steuer durchaus unverändert lassen, indem sie dann einem Theile des Grundeigenthums entspreche, den

die früheren Verkäufer ohne Ersatz abgegeben hätten und der gleichsam dem Staate für die Besteurung anheimgefallen sei (*a*). Dagegen ist im Allgemeinen zu bemerken:

1) Wenn die jetzigen Grundeigenthümer wirklich ihre Besitzungen um einen Preis erworben hätten, der nur die nach Abzug der Steuer übrig bleibende Rente vergütete, so wäre diese als steuerfrei anzusehen, und die Regierung könnte in Versuchung kommen, diese Eigenthümer als Empfänger eines unbelasteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, die ein solches genießen, noch einer weiteren Schatzung zu unterwerfen (*b*).

2) Aber eine solche Preiserniedrigung in Folge der Grundsteuer ist wegen des Hinzukommens anderer Schatzungen höchstens insoweit anzunehmen, als diese dem Maaße nach von der Grundsteuer überstiegen werden, §. 313.

3) Auch da, wo dieser Einfluß der Grundsteuer auf den Preis der Liegenschaften möglich ist, äußert er sich doch keineswegs in allen Fällen. Ein Theil der Ländereien befindet sich in fester Hand bei Körperschaften, ein anderer vererbt sich ohne Preisanschlag an Nachfolger in Fideicommisse, an einzige oder bevorzugte Kinder und Testamentserben, und unter Erbtheilungen bei Geschwistern pflegt ein Anschlag unter dem muthmaßlichen Verkaufspreise zu Grunde gelegt zu werden. Manche Eigenthümer erreichen ein ansehnliches Alter und erhalten folglich den Besitz ihrer Grundstücke. In allen diesen Fällen wird der Preis nicht wirklich bezahlt, sondern nur in Gedanken angenommen, er hat keinen Einfluß auf den Zustand des Besitzers, außer etwa bei der Verpfändung, und kann daher auch bei der Besteurung nicht entscheiden, für welche dagegen die muthmaßliche mittlere Rente als Richtschnur dienen muß (*c*).

4) Wird die Grundsteuer nicht gesetzlich für unveränderlich erklärt, werden vielmehr Abänderungen vorbehalten, so ist ohnehin nicht zu erwarten, daß die Käufer ihr Gebot gerade im Vertrauen auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Steuersätze thun werden.

(*a*) Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung des K. Hannover, besonders S. 92. — Craig, Politik, III, 40. — van Hogendorp, I, 185. — Murhard, S. 294 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — v. Bülow-Cummerow, Preußen ꝛc. II, 181 (1843), erklärt sogar, die Grundsteuer sei ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat sei nicht zur neuen Anlegung einer solchen berechtigt, weil dieß eine Capitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens sei. — Aehnlich Schützenberger in der französ. Deputirtenkammer, 26. Jun. 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — Dagegen Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteurung, 5te Abhandlung, S. 276. — Lotz, Handb. III, 273. — Lacave-Laplagne (Finanzminister) in der Deputirt. K. a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, III, 5.

(*b*) Murhard baut so fest auf die Unfühlbarkeit älterer Grundsteuern für die späteren Grundbesitzer, daß er es für zulässig erachtet, dieselben noch einer neuen Einkommensteuer neben jenen zu unterwerfen, weil sie sonst gar nicht mit ihrem eigenen Einkommen in Anspruch genommen wären, S. 365. Kröncke hatte dieß schon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargestellt, a. a. O. S. 277.

(*c*) Uebereinstimmend Lacave-Laplagne, a. a. O.

§. 315.

Zur vollständigen Erörterung dieses Gegenstandes gehört, daß man auf die Art der Veränderungen, die in der Grundsteuer vorgehen können, Rücksicht nimmt. Dieselben betreffen entweder den Fuß derselben, oder die Anschläge der Besitzer (*a*).

a) Im ersten dieser beiden Fälle bleibt das Beitragsverhältniß der einzelnen Grundeigenthümer dasselbe, die entrichtete Summe aber wird größer und kleiner. Der Beweggrund zu einer solchen Erhöhung oder Erniedrigung kann theils darin liegen, daß die Staatsausgaben bald zu-, bald abnehmen und mithin die Belastung aller Bürger darnach eingerichtet werden muß, theils in der Wahrnehmung einer allgemeinen Zu- oder Abnahme der Grundrente, z. B. wegen einer Aenderung in den Preisen der Rohstoffe bei gleicher Menge der Erzeugnisse und gleichen Kosten. Die Vermuthung, daß auch die Preise der Ländereien in Gemäßheit der jedesmaligen Grundrente gestiegen oder gefallen sein werden und daß folglich für die dermaligen Besitzer weder Vortheil noch Verlust aus dem veränderten Stande der Grundrente entstehe, ist schon wegen des in §. 314, Nr. 3 angegebenen Umstandes nicht ganz richtig. Wird die Erhöhung

oder Erniedrigung der Steuer bald vorgenommen, noch ehe die meisten Grundstücke ihre Eigenthümer gewechselt haben, so wird hiedurch gerade in dem einen Falle der Gewinn, im anderen der Schaden für die älteren Besitzer vermindert, indem nun die neuen Preise weniger von den früheren abweichen, als wenn die Steuer gleich geblieben wäre (*b*).

(*a*) Die englische Grundsteuer, auf die man sich oft beruft, ist von eigenthümlicher Art, indem weder der Fuß, noch der Anschlag jedes Einzelnen ganz unverändert bleibt, nur die im Ganzen erhobene Summe. In England waren lange Zeit hindurch periodische Steuern, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, die üblichste Belastungsart des Grundeigenthums. Im Jahre 1693 wurde eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. Liv. St. ergab. Hievon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom Liv. St., d. h. $^1/_{20}$ — $^1/_5$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom Liv. St. ($16\,^1/_4$ pCt.) des katastrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom Liv. St. der Anschläge von 1693 als immerwährend erklärt. Die Summe war 2·037,627 Liv. St. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag beschlossen, diese unveränderliche Grundsteuer abkäuflich zu machen, nämlich so, daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Die 3procentigen Staatsschuldbriefe standen damals zu 50, was dem Käufer derselben 6 pCt. Zinsen verschaffte. Nach dem Gesetze soll jedes Liv. St. Grundsteuer mit 40 Liv. St. in solchen Obligationen nach dem Nennbetrage abgelöst werden. Diese 40 Liv. trugen aber $1\,^1/_5$ Liv. Zins, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung jenes $^1/_5$ Liv. St. erkaufen. Bei jenem Curse der 3 pCt. verzinst sich die Ablösungssumme zu 5 pCt., oder sie ist das 20fache der Steuer (20 years purchase), bei einem Curse von 75 ist sie das 30fache, bei dem jetzigen Curse von 92 das $36\,^4/_5$fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer: „Ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube, es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen." Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. S. u. a. The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Art. Land-Tax. — Die Ablösungen dauern zwar noch fort, jedoch in geringem Umfange. Die Grundsteuer in England, Wales und Schottland belief sich 1839 noch auf 1:174,100 L. St. brutto. — Die Veränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in den am

meisten aufgeblühten Gegenden nur $^1/_{40}$ statt $^1/_5$, in manchen anderen aber dagegen bis zu $^3/_{10}$ der Rente ausmacht. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Uebrigens ist doch nur der Steuerbetrag jeder Ortschaft der nämliche; unter die einzelnen zugehörigen Grundbesitzer wird die Steuer jährlich neu, nach Maaßgabe der muthmaßlichen Rente, vertheilt. **Sinclair**, History of the public Revenue, II, 340. — **Bailly**, I, 567—584. — Empfehlung des Abkaufes der Grundsteuer für den preuß. Staat durch **Hoffmann**, Die Lehre v. den St. S. 118. Der Verf. betrachtet diese Maaßregel als das beste Mittel zur Beseitigung der Steuerfreiheiten und Begünstigungen. Aber würde man später umhin können, die Grundrente in einer anderen Form zu beschatzen?

(*b*) So lange eine Erhöhung der Rente unbesteuert bleibt, muß sie natürlich den Preis stärker steigern, als außerdem. Wenn der Zuwachs auf den Morgen 3 fl. beträgt, so würde man (zu $3^1/_2$ pCt) ungefähr 85,^{7} fl. mehr dafür erhalten, wenn aber die Grundsteuer um $^1/_3$ fl. vermehrt wird, nur noch um 76 fl. Der Käufer bezahlt nach Eintritt der Steuererhöhung in jedem Falle weniger, als vorher.

§. 315 a.

b) Eine Veränderung in den **Steueranschlägen** bewirkt, daß ein Theil der Besteuerten gegen die übrigen höher oder niedriger belastet wird, als bisher. Man hat öfters von der Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage befürchtet, sie möchte von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbfleiß ermuthigen; man hat überhaupt bisweilen den Grundsatz ausgesprochen, die Industrie dürfe nicht besteuert werden. Dieser Satz ist nur unter gewissen Beschränkungen zulässig und kann insbesondere nicht die Beibehaltung alter, dem jetzigen Reinertrage nicht mehr entsprechender Steueranschläge empfehlen (*a*). Man entdeckt bisweilen Fehler in den Schätzungen, die eine Abänderung nöthig machen. Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird nicht selten durch natürliche Verschlechterung z. B., Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc. erniedrigt; sie steigt auch oft aus Ursachen, die außerhalb des Gewerbfleißes der Landwirthe liegen z. B., durch höhere Preise, erleichterten Absatz; aber selbst eine durch Kunst bewirkte Ertragsvermehrung, wenn sie dauernd ist und folglich entweder auf der Urbarmachung oder Grundverbesserung beruht, oder aus dem herrschend gewordenen besseren Betriebe herrührt, kann füg-

lich eine Erhöhung des Steueranschlages begründen (*b*). Da die Kosten immer in Abzug kommen, die Steuer stets nur den kleineren Theil der Grundrente hinwegnimmt und die vorzüglich geschickte und eifrige Bewirthschaftung des Einzelnen unberücksichtiget bleibt (§. 298), so hat man keineswegs zu fürchten, daß solche Veränderungen des Katasters die Neigung zu Verbesserungen ersticken werden, woferne nur die Landwirthe gegen eine willkürliche, das billige Maaß übersteigende Erhöhung gesichert sind (*c*).

Auch bei diesem Falle könnte der Zweifel entstehen, ob nicht die Ueberbürdung oder die zu niedrige Belastung einzelner Grundstücke sich schon längst durch die darnach abgemessenen Preise für die gegenwärtigen Besitzer ausgeglichen habe. Hierauf ist außer den, schon bei a) ausgesprochenen Gegengründen noch dieß zu erwidern: da es nicht leicht ist, den mittleren Reinertrag genau zu berechnen, so läßt sich erwarten, daß man beim Kaufe den Steueranschlag mit zum Anhaltspuncte nehmen und eine Unrichtigkeit desselben nicht ohne überzeugenden Gegenbeweis vermuthen wird, daß folglich ein zu gering angeschlagenes Grundstück nicht so leicht einen verhältnißmäßig höheren Preis erhält. Tritt eine anhaltende Zu- oder Abnahme der Rente ein, so hat der bei weitem größte Theil der jetzigen Besitzer von dieser Wirkung selbst noch Nutzen oder Schaden gehabt, und es ist also billig, daß die Steuersätze verändert werden.

Uebrigens ist es, schon wegen der Größe und Kostbarkeit des Geschäftes, nicht rathsam, die Durchsichten der Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu veranstalten. Wie oft dieß geschehen solle, dieß hängt hauptsächlich von der Größe der eingetretenen Veränderungen in der Rente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutzungsarten ab (*d*).

(*a*) Hiermit übereinstimmend sind A. Smith, III, 216 ff., — Monthion, Quelle influence etc. S. 91, — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller, — v. Seutter, Besteurung d. Völker, S. 111, — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255.

(*b*) In der Lombardei beträgt nach Burger die, in Gemäßheit des alten Katasters erhobene Grundsteuer in den ebenen Gegenden, die schon lange bewässert und gut angebaut sind, 26 — 27 pCt. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewässerten bergigen Gegenden, die nach

der Kataſtrirung zu einem viel beſſeren Anbau gebracht worden ſind, nur 13—16 pCt.; Reiſe, II, 169. — In allen kataſtrirten Gegenden von Frankreich gab es einzelne Grundeigenthümer, die $^1/_4$, $^1/_3$, ſelbſt $^1/_2$, dagegen auch andere, die nur $^1/_{10}$—$^1/_{50}$ ihres Reinertrages ſteuerten. Nach den kataſtrirten Cantonen zu ſchließen, gab es ein ganzes Departement, welches ſtatt $^1/_5$ nur $^1/_{13}$ entrichtete, und deren 5, die nur $^1/_{12}$ abgaben. Gaudin, Mémoires, II, 261. 297.; ſ. auch Lotz, III, 276. — Die meiſten Veränderungen gehen in der Rente des Waldbodens vor, der auch am ſeltenſten verkauft wird. Das Steigen der Holzpreiſe und die Verbeſſerung der Wege und Straßen hat in neuerer Zeit die älteren Waldſteuerſätze ſo unanwendbar gemacht, daß das Bedürfniß einer Berichtigung derſelben lebhaft empfunden wird. Beiſpiel: H. Naſſauiſches Geſ. über die Reviſion des Waldſteuerkataſters v. 3. April 1840.

(c) In dieſer Hinſicht mag es zweckmäßig ſein, daß ein, in Akbar's Geſetzbuch (16. Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes perſiſches Geſetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbeſſerungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Des Perses et des Phenic., S. 264.

(d) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. — Smith, III, 224, räth, dem Grundeigenthümer, der Verbeſſerungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewiſſe, verhältnißmäßige Zeit zuzuſichern. — Preuß. Grundſteuergeſ. v. 1839, §. 26: Reviſion der Kataſtralabſchätzungen von Zeit zu Zeit. — Die Unveränderlichkeit iſt ausgeſprochen in dem bair. Geſ. v. 15. Aug. 1828, §. 3: „Für die Grundſteuer wird nur eine Betragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieſelbe unverändert, ſo lange der Beſteurungsgegenſtand dauert.“ Dennoch ſind nach §. 76 Minderungen oder Mehrungen durch Elementar- oder ſonſtige Zufälle und Unfälle zuläſſig. — In Frankreich hat man, ſo oft man Unrichtigkeiten in dem Grundſteuerbeitrage der verſchiedenen Departements wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente, nicht durch Vermehrung der zu niedrigen herzuſtellen geſucht, wodurch der ganze Betrag der Grundſteuer ſich von Zeit zu Zeit verringerte.

B. Anlegung der Grundſteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundſteuer iſt nichts als die Verfertigung eines Kataſters (Grundſteuerbuches), welches bei jedem Grundſtücke oder Landgute eine, die Steuerpflicht bezeichnende Verhältnißzahl angiebt, §. 299. In der Beſchaffenheit der Kataſter drückt ſich größtentheils die, in jedem Lande und Zeitpuncte übliche Art der Beſteurung der Grundrente aus, und die allmälige Vervollkommnung der Grundſteuerbücher bezeichnet die Ausbildung, welche in dieſem

Theile des Steuerwesens vor sich gegangen ist. Im Alterthume scheint man bei den Grundsteuerbeschreibungen hauptsächlich nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der, auf verschiedene Weise aufgelegten Beeden (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögenssteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*) und bildete sich daraus zu einer besonderen Steuergattung (*e*). Diese Steuern wurden früherhin meistens nicht fortdauernd, sondern nur je nach Bedürfniß erhoben. Fehlte es auch nicht an Beschreibungen der steuerpflichtigen Ländereien (*f*), so waren sie doch lange Zeit hindurch noch sehr unvollkommen. Die Geschichte der Grundsteuer zeigt, daß man, bei dem Mangel allgemeiner leitender Grundsätze, in den einzelnen Ländern vielerlei Wege eingeschlagen hat, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer zu Stande zu bringen, und daß die Anlegung der Steuer in vielen Ländern von Zeit zu Zeit sich verbessert hat. Man hatte von dem Flächeninhalte der Grundstücke nur eine ungefähre Kenntniß und bediente sich auch bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages der Aussaat (*g*). Die, den reinen Ertrag wesentlich bedingende Beschaffenheit blieb entweder ganz unbeachtet, oder wurde nur insoferne in Betracht gezogen, als man einige (gewöhnlich 3) Abstufungen der besseren und schlechteren Ländereien unterschied und für sie, ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses, eine allgemeine Abstufung der Ansätze annahm (*h*). Diese Mängel wurden aber gleichwohl wegen des niedrigen Betrages der ganzen Grundsteuer wenig empfunden. In neuerer Zeit wurden die beiden Haupttheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet, wozu schon die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten einen Antrieb gab.

(*a*) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Dritttheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur

Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll $^1/_5$ des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande, bei den geringen Kosten des Anbaues, konnte auch $^1/_5$ des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien steuerbar sein würden, und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein gleiches Stück des, vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt sich der Zusammenhang der Landvermessung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben. Reynier, De l'économie publique et rurale des Egyptiens et des Carthaginois, S. 190. — Im persischen Reiche waren lästige Grundsteuern, nicht bloß an den König, sondern auch an die Satrapen, wobei viele Erpressungen vorkommen konnten; es waren Geldsteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Darius das Gebiet derselben vermessen und die Steuer nach Parasangen umlegen, was vielleicht auch in andern Provinzen geschah. Herodot. VI, 42. — Reynier, Perses et Pheniciens, S. 174. — Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I., (reg. seit 491) begonnen und von Kosru I., (seit 531) beendigt worden sein; s. Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizeifama, 1822. Nr. 33. und den dort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Aristoteles, daß die Steuer nicht pünctlich erhoben werde, da der größte Theil der Ländereien den Spartiaten (Stadtbürgern) gehöre, Politic. II, 7. — Athen hatte keine besondere Grundsteuer, aber der Grundbesitz wurde in der, je nach den Bedürfnissen des Staats eingeforderten Vermögenssteuer vorzüglich mitgetroffen. Schon die Bezeichnungen der Solonischen Classen (Pentakosiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. s. w.) deuten darauf hin, daß sie hauptsächlich auf Grundbesitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Classe größtentheils als Grundsteuer gelten können. Reynier, Grecs, S. 284 ff. — In Rom war diese eine sehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie hieß capitatio, welches Wort indeß auch für Kopfsteuer gebraucht wurde, oder agri tributum. In Italien war noch zur Zeit des Freistaats alles Land steuerfrei geworden, selbst in den Provinzen genossen viele Städte in dem jus Italicum auch diesen Vorzug, allein diese Befreiung Italiens ging unter Diocletian bei der Einführung der indictio (Steuerausschreiben) verloren. Man scheint einen gewissen Steueranschlag als Einheit angenommen zu haben, nach der man die jedesmalige Steuersumme berechnete. Savigny übersetzt caput durch Steuerhufe. Nach den von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L. 15) mitgetheilten Rubriken des Katasters (tabula censualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die Morgenzahl, von Weinbergen die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnißzahlen bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immu-

nitate nemini conc. X. 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dieß möchte schwerlich zureichen, um die Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Vgl. Savigny, a. Abh. Die Steuer wurde zum Theil in Naturalien entrichtet, was zu vielen Bedrückungen Anlaß gab. Hegewisch, Röm. Fin., S. 273—306. Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. — Die römische Grundsteuer scheint sich in Gallien auch unter den fränkischen Königen erhalten zu haben (Reynier, Celtes, 277), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die römischen Kataster bei späteren Katastrirungen im fränkischen Reiche zum Vorbilde gedient haben mögen. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ sein Land katastriren (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.); s. Encylop. méthod., Abtheilung Finances, I, 752. — von Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverf., S. 58. 93.

(*b*) Ausgenommen die dona annua im fränkischen Reiche und den census regalis von einzelnen Grundeigenthümern. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens, I, 21. 25. Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen, IX. Buch, IV, 3.

(*c*) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Heersteuer, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen; s. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gieß. 1826. — Vgl. Lang, Histor. Entwickl., S. 20. 54. (hält die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob.) — Vielleicht entstand die Beede aus den früheren donis annuis, Ilse, S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg, s. Moser, Sammlung der Würt. Finanzgesetze, II, 2. S. VII.

(*d*) Lang, a. a. O., S. 97. — In der Republik Mailand ward 1208 eine Katastrirung des Vermögens (stima e catastro de beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über ½ pCt.). Die spätere Erhöhung des Steuerfußes brachte diesem Kataster den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege; Carli, Del censimento, S. 185 der Classici mod. XIV.

(*e*) Doch war in England schon das, von Ethelred seit 991 erhobene und anfangs zur Leistung des Tributes an die dänischen Könige bestimmte, Dänengeld (danagild) eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Hide, hyde war eine, bei den Angelsachsen übliche Bezeichnung einer Masse von Ländereien, die keine gleichförmige Größe hatte und späterhin zu 100, zu 86 oder 120 acres angenommen wurde (sächsisch hyde, Hütte) s. die General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI.

(*f*) Bei den älteren Landbüchern war die Besteurung nur ein Nebenzweck, Hauptsache die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse, der grundherrlichen Gerechtsame u. dgl. Das Domesdaybook (domus

dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, wahrscheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Registern und Einleitung, von der Archiv = (record) Commission besorgt, 1783 bis 1816, IV. B. Fol. — Aehnlich das im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte Landbuch der Kurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 von Minister v. Herzberg, und das noch ältere neumärkische Landbuch von 1337; s. G. W. v. Raumer, Die Neumark Br. im J. 1337, Berl. 1837. — Kataster der Provence von 1471, auf welches man noch später zurückkam, um die steuerbaren Grundstücke, die in den Besitz der steuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen. Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591, 8°. — Auch mehrere andere Provinzen von Frankreich waren katastrirt und bezahlten nach Maaßgabe des Katasters die taille, die in anderen Landestheilen nach weniger genauem Ueberschlage von den bürgerlichen Grundeigenthümern und den Pachtern der adelichen entrichtet wurde, t. réélle und personelle. Uebrigens wurde auch von dem beweglichen Vermögen eine taille erhoben, so daß dieser Name nicht eine einzige Steuergattung bezeichnet. Daneben bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von $^3/_{20}$ und $^1/_{60}$ des reinen Bodenertrages (3 vingtièmes et quatre sols par livre en sus), welche Necker auf $76^1/_2$ Mill. Liv. anschlug. Das dritte $^1/_{20}$ kam erst 1782 hinzu. Administr. des fin. I, 4 u. 110 (1785).

(g) Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig sehr oberflächlich. — General-Hufenschoß in Ostpreußen, unter Friedrich Wilhelm I. — Im Magdeburgischen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 pCt. des angeschlagenen Rohertrags), seit jenem Jahre der 50ste, von 1534 an der 70te erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Aussaat war zu 10 rl. Ertrag angesetzt. 1690 kam ein Kataster zu Stande, mit Unterscheidung von 4 Ackerclassen, die vom Scheffel Aussaat 4, 3, 2 u. 1 Pf. im Simplum steuern sollten; Klewitz, Steuerverfass. im Herzogthum Magdeburg, II, 9. (1797). — In Dänemark ist in dem unter Christian V. 1681—1688 zu Stande gebrachten Kataster das Land nach Tonnen Hartkorn angeschlagen, worunter man sich keinen gewissen Flächenraum, sondern einen gewissen Bodenertrag denken muß. Vom besten Boden gehen 28,000 □ Ellen (2 Tonnen Land) auf 1 Tonne Hartkorn, vom schlechtesten in Jütland erst 16 T. Land. Bergius Polizei- und Kameral-Mag. VIII, 219. — Bergsöe, in Rau, Archiv, IV, 315. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheff. Landes bestimmt wurde, verordnete man 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen solle, nämlich in 6 Classen 75 bis 300 □ Ruthen Acker, 50 — 150 □ R. Wiesen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) ꝛc.; s. Taxations-Instruction, Art. 9. Beil. IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen gesteuert, aber es giebt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Ansehung der Staatslasten sehr von einander abweichen; s. auch Forsell, Statistik von Schweden (1835), S. 82. — In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, angenommen, daß 3 Metzen Aussaat auf 1 Joch kämen. Linden, Grundsteuerverfass. d. österr. Monarchie, I, 8 (1840). — In Böhmen wurde 1654 ein gewisser Bodenertrag unter dem Namen Ansässigkeit zur Einheit genommen. Nach der Regulirung von 1748

besteht die Ansässigkeit aus 180 fl., von denen 60 fl. die Steuer bilden. Linden, I, 117.

(*h*) In Sachsen wurde unter Joh. Georg II. († 1680) ein Kataster gebildet, und der Ertrag jedes Grundstückes in Schock Groschen (zu 20 Stück alter Groschen), der Morgen in 3 Classen gemeiniglich zu 2, 1½ und 1 Schock, angeschlagen; Bergius, a. a. O., VIII. 217. — In Schlesien wurde seit 1529 nach der eigenen Einschätzung der Grundeigenthümer (Indication) gesteuert, wodurch allmälig große Verwirrung entstand. Seit 1650 war eine neue Anlegung im Werke, aber erst 1720 wurde eine Vereinigung mit den Ständen erzielt. Die Grundeigenthümer mußten ihre Aussaat angeben, worauf eine Commission nach genauer Prüfung ihr Gutachten gab. Neue Katastrirung, durch Instruction vom 27. Jul. 1740, mit Unterscheidung von 4 Ackerclassen, in denen die Aussaat 6-, 5-, 4- und 3fach geerntet würde, ferner 4 verschiedenen Mittelpreisen der Früchte, doch ohne Abzug der Culturkosten. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten seit 1744 geistliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden 40⅔, Bauern 34, bischöfliche Güter 33⅓, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter 28⅓ pCt.; v. Cölln, in Europ. Annalen. 1819. V. Stück, S. 183. — Böhmen, Patent v. 6. Sept. 1748. 8 Classen, von 2½ — 6 fachem Körnerertrag, 6 Abstufungen des Getreidepreises. Für Baukosten wurden 2 Körner abgezogen, vom Ueberrest wurde ⅓ als Steuer angesetzt. Linden, I, 117. — Vergl. überhaupt v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftl. Zustandes in den deutschen Staaten, S. 305.

§. 317.

Wenn man bei der Entwerfung eines Grundsteuerbuches die Anschläge der Ländereien nicht von jedem einzelnen Stücke besonders berechnen, sondern classenweise abschätzen will, was die Arbeit um Vieles erleichtert, so kann man die genaue Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes steuerbaren Grundstückes nicht entbehren. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße führt zu großen Irrthümern (*a*), auch gewährt weder das Abschreiten, noch die flüchtige, kunstlose Messung eine vollkommene Zuverlässigkeit (*b*). Daher ist zu einer guten Katastrirung eine sorgfältige, alle Hülfsmittel der Kunst benützende Vermessung erforderlich, die zwar einen beträchtlichen Kostenaufwand verursacht, dagegen aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste leistet. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der genauen Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, sie erleichtert die

Abtheilung von Ländereien, z. B. von Gemeinweiden, die Austauschung zum Behufe der Zurundung, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl. und macht in allen Fällen die besondere, viel kostbarere Messung einzelner Stücke unnöthig. Ehe man jedoch bloß der Steuerregulirung wegen die neue Vermessung eines Landes beschließt, muß man untersuchen, bis zu welchem Grade die bisherigen Angaben über die Größe der Grundstücke ungenau sind, und ob deßhalb jene Maaßregel zur gerechten Steuervertheilung nothwendig ist.

(*a*) Bei den Versuchen im Fürstenthum Neuburg wurden z. B. die zwölf größten Stücke auf 385 Morgen geschätzt (nämlich wenn man die 12 einzelnen Angaben zusammenzählt), sie hatten aber wirklich 1103 M., und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 pCt. des wahren Betrages, s. Beiträge zur Steuer-Rectific. im Herz. Neuburg, 1806. S. 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde noch weniger fehlerhaft gewesen sein.

(*b*) Bei der durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Landleute selbst, nämlich Richter und Geschworne jedes Dorfes, s. Instruction zur V. v. 20. Apr. 1785, in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Die Messung geschah mit Ketten oder Stricken. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Landleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschätzung geschah. Statistische Ergebnisse der Josephinischen Katastrirung, in André, Neueste Zahlenstatistik, 1823. Vgl. Kremer, II, 48.

§. 318.

Soll eine Vermessung lediglich als Vorarbeit zur Steueranlegung dienen, so genügt es, jede Gemeindeflur abgesondert für sich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dieß Verfahren ist aber nicht zureichend, um eine allen Bedürfnissen der Staatsverwaltung entsprechende vollkommene Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßstabe viele Fehler unvermeidlich sind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, so muß der Aufnahme der Fluren die Dreieckmessung vorausgehen.

Man muß nämlich durch höchst sorgfältige Messung einer großen Standlinie, Winkelmessung und trigonometrische Berechnung, die Lage einer Menge von Puncten im Lande bestimmen, und so ein großes Netz von Dreiecken entwerfen, welches der Vermessung einzelner Stücke zur festen Stütze dient und die Grundlage der Charte bildet. Diese Triangulirung wird soweit fortgesetzt, bis für jede Flur eine hinreichende Anzahl von Puncten bestimmt ist. Der Mehraufwand, den diese Arbeit verursacht, wird durch die vielfachen, daraus zu erwartenden Vortheile leicht vergütet und es ist zu rathen, daß die Staatsbehörden, statt verschiedener Messungen für verschiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militärische, sich zur Veranstaltung einer höchst vollkommenen Landesvermessung vereinigen mögen (*a*).

(*a*) In den deutschen Staaten, z. B. Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Großherz. Hessen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, ist man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich nicht. In diesem Lande wurde erst 1817 beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der Cassini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung durch das Ingenieur-Corps voraus, und die Katastermessung lehnt sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, „wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird." — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen und Dreiecksuncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr, zu fehlen, vervielfacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkataster, S. 77. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, S. 23. — Dagegen Lotz, Handb. III, 267. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke unter der Leitung des Generalstabes Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. B. in Baiern und Baden. In letzterem Lande leitet das militärisch-topographische Bureau eine, auf ein Dreiecksnetz gestützte, durch Militärpersonen bewirkte Vermessung, anfänglich im Maaßstabe $^1/_{10/000}$, seit 1835 im $^1/_{25/000}$. Die (vortrefflichen) herausgegebenen Charten sind im $^1/_{50/000}$. Beide Maaßstäbe sind für andere Verwaltungszwecke zu klein. Diese Unternehmung kostete 1819—40 289,000 fl., womit die Triangulirung beendet und die Aufnahme von 153 □ M. bewirkt wurde. S. Verhdl. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842. Beil. V, 120 (von Vogelmann).

§. 319.

Die zur Vermessung eines Landes gehörenden Geschäfte lassen sich so überblicken (*a*):

I. Vorarbeiten.

1) Entwerfung von Instructionen für das Personal, mit den nöthigen Formularen, Charten=Mustern u. dgl. (*b*).

2) Anstellung des in 2 oder 3 Abstufungen eingetheilten Messungspersonals (*c*), für dessen Unterweisung man erforderlichen Falles Sorge tragen muß.

3) Anschaffung der Instrumente.

II. Triangulirung im Großen, wobei das Netz von Dreiecken erster und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird, falls nämlich zugleich die Verfertigung einer Landescharte beabsichtigt wird (*d*).

III. Messung der einzelnen Gemeindefluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken ist:

1) den Anfang macht die Bestimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke 4ter Ordnung, Detailnetz) (*e*);

2) die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsbeamten besichtigt und berichtigt;

3) die Aufnahme aller einzelnen Grundstücke (Stück=, Parcellarmessung) ist zwar viel umständlicher, als wenn man sich auf die Messung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder nur der Culturarten beschränken wollte; allein das letztere Verfahren ist ungenügend, weil es die Größe der einzelnen steuerbaren Grundstücke nicht mit Genauigkeit, sondern nur nach einer, zu erheblichen Unrichtigkeiten führenden Muthmaßung ergiebt, und folglich dem Hauptzwecke der ganzen Unternehmung widerstreitet (*f*).

4) Da die Messung abhängiger Grundstücke nicht die wahre Größe, sondern nur die horizontale Grundfläche (Projection) darstellt, so muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforscht und angemerkt werden (*g*).

5) Der Feldmesser hat zugleich beschreibende Verzeichnisse der Grundstücke zu verfassen, die als Grundlagen des Katasters dienen, — Meßregister (**tableau indicatif des propriétaires et des propriétés**).

6) Die Vermessungen werden von den Vorgesetzten sorgfältig geprüft (*h*).

IV. Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes (*i*). Der bei den Charten anzuwendende Maaßstab muß so gewählt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade von Zerstückelung des Grundeigenthums, eine für praktischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*k*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhard, a. a. O., S. 79 bis 119. — v. Groß, a. a. O., S. 95. 192. — Selß, a. a. O.

(*b*) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenstellung aller Vorschriften im Recueil méthodique etc. Tit. IV. — Baier. Instruction für die allgemeine Landesvermessung, vom 12. Apr. 1808, neue J. vom 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 6. — K. Oesterr. Instr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, s. Linden, I, 273. — Instruction über das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein.-Westphäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — K. Würtemb. Instructionen v. 20. Aug. 1825 u. 28. Jul. 1830 für das Bureau der Primärkataster, v. 8. Oct. 1831 für die Ausführung der Landesvermessung, bei Moser, Würt. Fin. Ges. II, 2. S. 1670 u. 1802. — K. Sächs. Instruction für das Vermessungspersonal, 11. März 1835. Sächs. Dienst- und Geschäftsanweisung für das Vermessungspersonal, 5. Mai 1837. — Großh. Oldenb. Instruction für das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836.

(*c*) Baiern u. Würtemberg: Trigonometer, Ober-Geometer, Geometer.

(*d*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder stark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erster Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang sein, in Rheinpreußen haben sie wenigstens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3. 1—3000 R. Der Messungsfehler darf bei der 2ten Ord. nicht $^1/_{3000}$, bei der 3ten nicht $^1/_{2000}$ betragen, Instr. §. 20. 32.

(*e*) Graphische Triangulirung in Oesterreich.

(*f*) In Frankreich hatte zwar die constituirende Versammlung 1791 eine Parcellarmessung beschlossen, da diese aber nicht ausgeführt worden war, so scheute man sich, als unter Bonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmessungen. 1802 beschloß man, bloß 1800 Gemeindefluren messen und schätzen zu lassen, um nach deren Ergebnissen die Steuersätze der ganzen Departements zu erhöhen oder zu erniedrigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden und aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Steuerbeträge der einzelnen Grundeigenthümer sollten aus deren Angaben und aus der Vergleichung derselben mit dem Messungsergebniß abgeleitet werden, so daß, wenn die Summe der Declarationen kleiner war, der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen wurde. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren,

und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über. Benzenberg, I, 81—89. — Duc de Gaëte, Mémoires, II, 259. Gegen die Parcellarmessung, v. Seutter, Besteurung d. Völker, S. 128—33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Verhandl. der 2. Kammer v. 1833. Beil. I, 51.

(*g*) Es ist Sache der Taxatoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur die Stärke der Neigung ermittelt zu werden, um die Taxatoren auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. In der bair. Instruction von 1811 ist die Angabe des Neigungswinkels in der Charte verordnet. Neuere Bezeichnungsart durch Linien des horizontalen Durchschnittes, z. B. von 20 zu 20 Fußen. Ueber den Werth abhängiger Flächen s. Rau, in André, Oekonom. Neuigkeiten, 1829. Nr. 68., vgl. v. Liechtenstern, in Berghaus und Hoffmann's Hertha, I, S. 63 u. 391. — Grävell, a. a. O., S. 368 (will den Werth von der schiefen Grundfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche von dem Feldmesser berechnet und im Kataster angegeben, a. Instruct. §. 29.

(*h*) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch vorzuschreiben, welcher Fehler in den Messungsarbeiten höchstens noch geduldet werde, ohne die Verwerfung nach sich zu ziehen (die auf Kosten des Geometers geschehen würde), z. B. $\frac{1}{2}$ pCt. bei großen, 1 pCt. bei kleinen Linien, Frankreich, Rec. Art. 261. 262, — $\frac{1}{2}$ pCt. des Flächenraums Oesterreich, — 1 pCt. des Flächenraumes, Rheinpr. Instr. §. 72, — $\frac{1}{2}$ bis 1 pCt. je nach dem Maaßstab der Charte, bair. Instr. §. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, $\frac{1}{300}$ für die nachgemessenen Linien, $\frac{1}{150}$ für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instruct. §. 112, — $\frac{1}{2}$ pCt. des Flächenraums, Würtb. F. v. 1831. §. 109.

(*i*) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; s. Zobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, Münch. 1815. Diese M., welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung in Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, sie kostet nur 80 fl., ihr Gebrauch ist aber wieder aufgegeben worden. — In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. — Die vollkommenste Rechenmaschine hat Babbage erfunden.

(*k*) Mailand $\frac{1}{2000}$ der natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von $\frac{1}{8000}$. Frankreich: Regel $\frac{1}{2500}$, ausnahmsweise $\frac{1}{5000}$, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, $\frac{1}{1250}$, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Oesterreich: Regel 1 Zoll gleich 40 Klaftern oder $\frac{1}{2880}$, bei größeren Massen halbes Maaß oder $\frac{1}{5760}$. — Würtemberg $\frac{1}{2500}$, bei geringer Zerstückelung nur $\frac{1}{5000}$, bei Städten $\frac{1}{1250}$. — Rheinpreußen $\frac{1}{5000}$, $\frac{1}{2500}$, $\frac{1}{1250}$, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Baiern $\frac{1}{5000}$ Regel, ausnahmsweise $\frac{1}{2500}$ für Ortschaften und andere Gegenden, bei denen jener Maaßstab nicht genau

genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Sachsen $^1/_{2730}$. — Oldenburg $^1/_{3000}$ Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung $^1/_{4000}$ bis $^1/_{5000}$, bei größerer $^1/_{2000}$ bis zu $^1/_{500}$ (für Dörfer und Städte). Die Größe des Maaßstabes zeigt sich hauptsächlich zum Behufe der Flächenberechnung wichtig, wenn die Seiten jedes Grundstücks auf der Charte gemessen werden. — Ueber die Messungen des topographischen Bureaus in Baden s. 318 (*a*) — Die Vervielfältigung der Charten durch den Steindruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzern, welche die Blätter kaufen können, den Gemeinden ꝛc. vielen Nutzen. So in Baiern. Der Uebertrag auf den Stein geschieht schnell mit dem Storchschnabel. Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

§. 320.

Die verschiedenen Wege, die man in neuerer Zeit versucht hat, um die Steueranschläge der Grundstücke zu erhalten, lassen sich in folgende Hauptabtheilungen bringen:

A. Benutzung eines einfachen Thatumstandes, aus dem man auf den steuerbaren Ertrag schließen zu können glaubt, und zwar
   1) des Kaufpreises der Grundstücke (I),
   2) des Pachtzinses derselben (II),

B. Berechnung des muthmaßlichen mittleren Bodenertrages,
   1) des rohen, von dem man keine Benutzungskosten oder doch nur einen kleinen Theil derselben in Abzug bringt (III),
   2) des reinen Ertrages (IV).

Diese, in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere derselben mit einander in Verbindung gesetzt worden, was auch als zweckmäßig anzusehen ist.

§. 321.

I. Anlegung nach den wirklichen Kaufpreisen der Ländereien (*a*). Diese Preise stehen im Allgemeinen in dem nämlichen Verhältniß zu einander, wie der Reinertrag (I, §. 219), und empfehlen sich zum Behufe der Grundsteuersetzung dadurch, daß sich in ihnen das Urtheil der landbauenden Classe über den ungefähren Werth der Grundstücke ausspricht. Würde man jedes einzelne Grundstück für sich behandeln und sich lediglich an die

wirklichen Preise halten, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums dafür bezahlt worden sind, so würde man sogar die Vermessung ersparen, weshalb diese Regulirungsart zugleich den Vorzug der Einfachheit und Wohlfeilheit hat. Sie wird durch den Umstand sehr erleichtert, daß die Verkäufe von Immobilien schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) zu werden pflegen und die Steuerbehörde sich nur die Auszüge aus diesen Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums zu verschaffen braucht (*b*).

(*a*) Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus, I, §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

(*b*) In Tirol wurde, nachdem man (Edict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschätzung der Eigenthümer als unbrauchbar erkannt und darauf eine Schätzung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revision der Katastersätze verordnet (V. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760 — 80 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschätzten Anschläge eines Bezirkes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schätzungssummen einer Anzahl von Grundstücken im Ganzen berichtigt. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. — Auch die baierische, durch das Edict v. 13. Mai 1808 angeordnete provisorische Grundsteuer-Regulirung ist auf die Kaufpreise gebaut. Dieß Provisorium ist in 1111 □ Meilen von Baiern ausgeführt worden und hat nur 815,000 fl. gekostet, s. Rudhard, Ueber den Zustand des K. Baiern, III, 77. — Rivet, in Rau's Archiv, II, 1—45. — D'Audiffret, I, 31, schlägt vor, die Grundsteuer und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Aufzeichnung aller Käufe, Pachte ꝛc. das steuerbare Vermögen eines Jeden klar zu machen. Jede andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für weniger genau.

§. 322.

Indeß hat die Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch sehr erhebliche Gründe gegen sich.

1) Wenn gleich im Großen, z. B. bei Massen von 1000 Grundstücken, ohne beträchtlichen Fehler angenommen werden kann, daß die Gesammtheit der Kaufpreise sich ebenso verhalte wie der ganze Reinertrag, so trifft dieß doch bei einzelnen Stücken keineswegs zu, weil in jedem besonderen Verkaufsfalle eigenthümliche Umstände obwalten können, welche den Preis gegen die allgemeine Regel zu hoch

oder zu niedrig machen. Dieß kann verschiedene Ursachen haben:

a) persönliche; hohe Werthschätzung des Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers — Concurs — Uebernahme eines Grundstückes durch Verwandte nach einem niedrigen Anschlage;

b) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien im Vergleich mit der Volksmenge, z. B. in Gebirgsgegenden (*a*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Corporationen, Lehenträgern ꝛc. — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu pachten oder zu kaufen suchen; — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden (I, §. 232);

c) zeitliche; häufige Auswanderungen, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes; auch der wechselnde Preis des Geldes gegen die anderen Güter kann Ursache sein, daß in einem Zeitabschnitte die Ländereien ungewöhnlich hoch oder niedrig verkauft werden (*b*);

d) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete; namentlich werden die Bestandtheile gebundener Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn sie außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*c*).

2) Wird der Zeitraum, aus dem die Preise erhoben werden sollen, kurz bestimmt, so fallen in ihn, besonders in solchen Gegenden, wo das Grundeigenthum überhaupt wenig wechselt, zu wenige Kauffälle (*d*). Nimmt man einen langen Zeitraum, so umfaßt derselbe oft eine solche Verschiedenheit hoher oder niedriger Frucht- und Landpreise, daß es ungerecht wäre, diese rücksichtslos gelten zu lassen, weil die bei höheren Preisen des Getreides u. a. Dinge verkauften Grundstücke dieses zufälligen Umstandes wegen höher besteuert würden als die, deren Verkauf in andere Zeiten fiel.

(*a*) Deßhalb ist in Baiern eine besondere Ausgleichung der Steuersätze

zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden, s. Rivet, a. a. O., S. 28.

(*b*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französ. Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberg ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

(*c*) In der Voraussetzung, daß gebundene Güter im Verhältniß ihres Ertrages zu niedrig geschätzt seien, wurde in Baiern ein Zuschlag zu ihrem Steuersatze angeordnet, der bei den größten Gütern bis an 40 pCt. stieg. Wieder aufgehoben 1814. S. Rivet, a. a. O., S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen derjenigen Grundstücke, die man zur Norm für die Besteurung einer Gemeinde wählte, etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. Betrug z. B. im Durchschnitt jeder Kauf unter 100 fl., so zog man $^2/_5$ ab, war der Durchschnitt aller Käufe 2000 — 2500 fl., so wurden noch $^3/_{20}$ abgezogen, von 3500 fl. an aber nichts mehr, s. Linden, I, 140. — Vergl. §. 307 (*b*).

(*d*) Z. B. in manchen Gegenden des Schwarzwaldes. — Sartorius, a. a. O.

§. 323.

Aus diesen Gründen dürfte man die Kaufpreise der einzelnen Grundstücke den Steuersätzen nicht ohne manchfaltige Berichtigungen zu Grunde legen. Durch diese geht aber einerseits die Einfachheit des Steuersystems verloren, andererseits ist dennoch kein sicherer Erfolg zu erwarten, weil die Abweichungen von dem Durchschnittsverhältniß zwischen Rente und Preis auch bei mehreren Käufen in dem nämlichen Orte und Zeitpuncte in verschiedener Richtung und aus verschiedenen Ursachen erfolgen können. In Baiern sind nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche wegen eines der genannten ganz individuellen Umstände (§. 322. 1, a) nicht dem allgemeinen Verhältniß zwischen Ertrag und Preis zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).
2) Ergänzung der Kaufpreise, wo sie fehlen, und Abänderung derselben, wo sie unanwendbar scheinen, vermittelst einer Schätzung (*a*). Diese ist hier schwieriger, als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen früheren Zeitraum vorgenommen werden muß, der selbst

wieder verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse umfaßt (§. 322. 2); sie ist auch minder zuverlässig, weil sie nicht geradezu den muthmaßlichen mittleren Ertrag ausspricht, sondern eine Größe, die unter dem Einflusse verschiedener anderer Umstände steht, und die man nicht sowohl durch Berechnung, als nach Gutdünken festsetzen soll.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien mittlerer Güte in jeder Benutzungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu verbessern (*b*). Dieß Verfahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem der Wahrheit entsprechenden Verhältniß stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Baiern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taxatoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte, daß es unmöglich sei, durch die Taxatoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*b*) Bair. Instruct. v. 29. Nov. 1809. — Rivet, S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der herrschenden mittleren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansätzen des mittleren Kaufpreises (Currentwerthes) von Grundstücken der entsprechenden mittleren Beschaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden sollten.

§. 324.

Weit näher kommt man dem Ziele, wenn man sich nicht an die Preise einzelner Grundstücke, sondern ganzer Classen hält, weil man voraussetzen darf, daß die zufälligen Umstände, welche

den Preis bald hoch, bald niedrig stellen, sich bei einer größeren Anzahl zusammengefaßter Verkaufsfälle ausgleichen. Hiebei ist aber die Eintheilung der Ländereien jeder Benutzungsart und jeder Gemeinde in gewisse Classen nach ihrer Ertragsfähigkeit eben so wichtig, als das Ergebniß der Kaufpreise selbst, weil diese für jede Classe besonders zusammengestellt werden müssen. Zahlensätze für den reinen Ertrag braucht man bei den Classen nicht auszumitteln, weil die Durchschnitte der zu jeder Classe gehörenden Kaufpreise die Stelle derselben einnehmen. Die Güte dieser, in Nassau und in Baden (*a*) befolgten Methode hängt hauptsächlich davon ab, daß

1) die Classeneintheilung höchst sorgfältig, mit vollständiger Berücksichtigung aller Bedingungen der Ertragsfähigkeit vorgenommen werde (*b*);
2) daß für die Aufsuchung der Kaufpreise eine Periode gewählt werde, in der die wenigsten Störungen des gewöhnlichen Ganges der Production und des Verkehrs Statt gefunden haben (*c*);
3) daß man alle diejenigen Preise, bei denen aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) zu vermuthen ist, sie möchten zu dem Ertrage nicht in richtigem Verhältniß stehen, hinweglasse, oder doch nur mit den nöthigen Berichtigungen gebrauche;
4) daß auch die aus den fehlerfreiesten Kaufpreisen abgeleiteten Classensätze noch einer Prüfung unterworfen und mit den, für benachbarte Bezirke gefundenen zusammengehalten werden (*d*).

Unter diesen Bedingungen vermag dieses Verfahren Anschläge zu geben, die dem mittleren Reinertrage ziemlich gut entsprechen, auch geht diese Methode bei solchen Gegenden, für welche man nicht genug Kaufpreise ausfindig machen kann, in die Reinertragsschätzung selbst über (*e*).

(*a*) Nassau: Ges. v. 10. u. 14. Febr. 1809, die Gleichheit der Abgaben und die Einführung eines directen Steuersystems betr., in der Sammlung der landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362. — Baden: Ges. v. 20. Jul. 1810. Sammlung der Verordn. und Instruct. über die directen St. im Gr. Baden. I. Abth. 1817. Der gute Erfolg

dieses Grundsteuersystems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen, gleichwohl sind allmälig Mißverhältnisse sichtbar geworden, die sich nicht allein aus dem Mangel einer Vermessung erklären lassen. — Bemerkungen gegen diese Methode in Krehl, Beiträge, S. 177.

(*b*) Nassau: Classen nach dem natürlichen Werthe, Ges. §. 50. (ohne nähere Anleitung über die Regeln dieser Classeneintheilung). — Baden: Nach §. 80 des a. Gesetzes geschieht die Classification nach der natürlichen Fruchtbarkeit und nach der Entfernung von den Wohnplätzen. Die Classen sollten nicht im Voraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, §. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Classe gebracht, doch ist die Abtheilung desselben in mehrere Districte oder die Ausnahme eines einzelnen Grundstücks wegen einer natürlichen Verschiedenheit gestattet, §. 81.

(*c*) Nassau: die letzten 10 Jahre. Baden: die beiden Jahrzehnde 1780—89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen von 1790—99), und zwar so, daß der Durchschnitt jedes Decenniums für sich gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen wird, §. 91. Die Preise des ersteren Jahrzehnds konnten wegen mancher, unterdessen eingetretenen Veränderung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gut anwendbar sein; vgl. Krehl, S. 179. Allein dieß ließ sich durch die nachfolgende Schätzung der Taratoren verbessern, s. (*d*).

(*d*) Nassau: Es werden auch Pachtzinse zu Hülfe gezogen, die man 32fach nimmt, um sie gleich den Preisen zu benutzen. Man legt die Kauf- und Pachtpreise von einigen Grundstücken aus jeder Classe den Schätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Verhältnisse, die etwa die Preise über oder unter den „natürlichen Werth" setzen möchten, ihr Gutachten aussprechen. Dieß wird den Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den Schätzern zur Beantwortung mittheilt. Die Ansätze werden in Districts-Revisions-Versammlungen geprüft. §. 50—61. Nach dem bad. Ges. werden die mittleren Kaufpreise der Classen den Taratoren vorgelegt, um eine Schätzung auszusprechen, die, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß, §. 96. 97. Prüfung in besonderen Revisionsversammlungen, §. 24.

(*e*) Bad. Ges. §. 6: in solchen Fällen soll der 25fache Reinertrag genommen werden. Dieß ist jedoch nur als letzte Abhülfe gestattet und es ist das dazu nöthige Verfahren nicht geregelt worden; wo möglich soll man sich an die Analogie anderer Gegenden halten, V. v. 8. Febr. und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag, nach dem Preise auf dem Stamme, genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen. §. 7. 118.

§. 325.

II. Anlegung nach den Pachtzinsen (*a*). Diese pflegen dem Reinertrage noch genauer verhältnißmäßig zu sein, als

die Kaufpreise, sind aber dennoch nicht ganz zuverlässig, weil sie immer auch einigermaßen unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens stehen. Insbesondere ist bei großen Pachtgütern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen niedrig, bei kleinen Stücken aber, um die sich dürftige Landbewohner bewerben, höher. Andere Schwierigkeiten sind

1) daß häufig die Pachtverhältnisse verwickelt sind, indem mancherlei gegenseitige Leistungen zu Geld angesetzt und eingerechnet werden müssen;
2) daß in vielen Gegenden nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt, von denen immer noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kaufpreisen. Es muß deßhalb vielfältig an die Stelle des wirklichen der abgeschätzte Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Aufstellung desselben nach der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*b*).

(*a*) Sartorius, a.a.O., S. 78. — v. Malchus, I, 199. — Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $^1/_{10}$ der, bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 pCt. des abgeschätzten Pachtzinses, A. Smith, III, 218. — Aehnlich sonst in einem Theile der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166.

(*b*) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7.; s. auch Gaudin, Mém. II, 315.

§. 326.

III. Anlegung nach dem rohen Ertrage, oder wenigstens nach einem ohne vollständigen Kostenabzug gebildeten Ertragssatze. Der Gedanke, eine Grundsteuer lediglich nach dem

rohen Ertrage anzulegen, konnte leicht durch das Bestehen des Zehnten, der gerade auf solche Weise erhoben wird, veranlaßt werden (*a*). Zur Empfehlung dieses Verfahrens gereichte vorzüglich die leichtere Ausführbarkeit, indem die Ausmittlung des rohen Ertrages minder verwickelt ist, als der Anschlag der Culturkosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Production. Hieran knüpfte sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige, eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Katastrirung zu Stande bringen werde.

(*a*) Hieher gehört auch der Vorschlag eines als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten vom Marschall Vauban, s. dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es sollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ erhoben werden. Dieser Plan fand in Deutschland einige Vertheidiger (Gundling, Pescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekämpft, s. Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, IX. 196—210. In Dalmatien besteht noch der Zehnte als Grundsteuer. Er wird in Geld erhoben, nach einer jährlichen Ertragsschätzung. Neues Regulativ v. 12. Dec. 1837, Linden, I, 197. — Die von K. Joseph (20. April 1785) angeordnete Grundsteuerregulirung (das Josephinum, s. oben §. 317 (*b*)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Indeß ward doch im Steuerfuße auf die Verschiedenheit der Bewirthschaftungskosten einige Rücksicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag zur Steuer ansetzte:

bei Aeckern, Weinbergen, Teichen	10 fl.	37½	kr.
bei Wiesen und Gärten . . .	17 „	55	„
bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns) . .	21 „	15	„

Im Durchschnitt sollte die Steuer 12 fl. 13⅓ kr. betragen, und die gutsherrlichen Lasten sollten nicht mehr als 17 fl. 46⅔ 7 kr. pCt. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 pCt. des Rohertrages sicher blieben. Kremer, II, 43 ff. Linden, I, 59 ff. Diese Katastrirung, als auf einem unrichtigen Grundsatze ruhend, konnte kein gutes Ergebniß liefern. Vielleicht war es die Folge von der Anerkennung dieser Wahrheit, daß man sich mit den zu niedrigen Angaben über den Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Niederösterreich wurde, ohne Abzug der Saat, nur ein Ertrag von ungefähr 6 Metzen berechnet = 1½ Malter auf den bad. = 3 Scheff. auf den preuß. Morgen, und bei Wiesen nur gegen 10 Centn. Heu = 7 Ctr. auf den bad. = 5,³ Ctr. auf den preuß. M.! — Indeß hielt

man doch neuerlich dafür, daß die Josephinischen Anschläge, mit einer sorgfältigen Berichtigung, noch minder unrichtig seien als die bisherigen älteren Ansätze, man legte also jene dem provisorischen Kataster, bis zur Vollendung des definitiven, zu Grunde, in Niederösterreich, De. ob d. Ens, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Galizien. Patent v. 1. Mai 1819. Linden, I, 79. 263. — In Baiern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundsteuersetzung beschlossen worden war, 1809 die Katastrirung nach dem, nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Instruction v. 13. Mai 1811, vollständig bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442.— Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Gesetz v. 15. Aug. 1828 die Fortsetzung der Katastrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgesprochen. Bonitirungs-Instruction und Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der defin. Grundsteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß System: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßstabe zur Repartition der Grundsteuer, 1814. — Dess. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages, 1823. S. 31. — Beweis, daß die in 8 pCt. des Rohertrags ausgesprochene Grundsteuer gerecht und nationalökonomisch sei, München 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817. S. 95 (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grünberger erhob). — Späth, Abh. über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebenfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München, 1820. — v. Malchus, I, §. 43. 46. — Vetterlein in Rau, Archiv, 1835. II, 46., vergl. S. 67 ebd.

(*b*) Man hat sogar die Unmöglichkeit einer Ausmittlung des Reinertrages behauptet, was wenigstens in Bezug auf diejenige annähernde Genauigkeit, welche überhaupt im Steuerwesen erstrebt werden kann, nicht zuzugeben ist.

(*c*) Es wird nämlich in Baiern beim Ackerlande, unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft, nur der Ertrag von zwei Getreide-Ernten mit Ausschluß der im dritten Jahre möglichen Nutzung der Brachflur, sowie der Weide, berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Ges. §. 5.

§. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich diese Gründe entgegen:

1) Der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß, wie der reine, es kann folglich, indem die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteurung der Grundrente nicht erreicht werden. Dieß zeigt sich

a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, indem z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acker- oder Rebland (*a*);

b) bei verschiedenen Classen von Land jeder Art. Der Reinertrag unergiebigerer oder entlegener Grundstücke bleibt hinter dem der fruchtbaren oder günstig gelegenen weiter zurück, als der Unterschied im Rohertrage anzeigt, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 pCt. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger pCt. ausmachen. Eine Steuer von $\frac{1}{20}$ des Rohertrags belastet also die Grundrente des besten Ackerlandes nur zu $\frac{1}{8}$, die des schlechtesten dagegen zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$. Wird nicht der ganze Rohertrag in Rechnung gebracht, so bewirkt dieß nur dann eine Verbesserung jener Ungleichförmigkeit, wenn die abgezogenen Theile sich einigermaßen wie die Culturkosten verhalten (*b*);

c) bei verschiedener Bewirthschaftungsweise; denn ein mit größerem Capitalaufwande durch Ueberwindung von Schwierigkeiten erzielter Ertrag läßt weniger Ueberschuß, als ein leicht erlangter.

2) Im Ertrage des Bodens wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zusammen. Es ist nicht möglich zu berechnen, welcher Theil des Erfolges auf jede dieser Ursachen komme, und dieß ist auch nicht nöthg, da diejenige Gütermasse, welche als Rente in die Hände des Grundeigenthümers gelangt, in ihrer Gesammtheit den Gegenstand der Grundsteuer bildet. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist, wenigstens beim Acker-, Garten- und Wieslande, unerforschlich und drückt sich insbesondere nicht in der Größe des Rohertrages aus.

3) Die Entrichtung der Auflagen in Geld macht eine Rück-

ſicht auf die jedesmaligen Mittelpreiſe der Rohſtoffe nothwendig, weil von ihnen das Geldeinkommen der Grundeigenthümer abhängt. Die Annahme gleicher Getreidepreiſe in einem ganzen Lande bewirkt für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preiſe einheimiſch ſind, eine empfindliche Ueberbürdung (*c*).

(*a*) Bei guten Wieſen kann der Reinertrag 80 pCt. des rohen ſein. — Von den Waldungen ſoll nach dem bair. Geſetz, §. 26, nur der Holzertrag auf dem Stamme, alſo ſchon mit Abzug des Hauerlohns, angerechnet werden. Da nun die nicht mit berückſichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufſichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthſchaftungskoſten, ſo iſt in dieſen Fällen der kataſtrirte Ertrag ſogar noch niedriger, als der reine; Vetterlein, a. a. O., S. 61.

(*b*) Dieſe Bedingung iſt in den Vorſchriften des bair. Geſetzes nicht erfüllt, da z. B. der Anbau von Brach- und Stoppelfrüchten gerade auf dem beſten Lande, im günſtigſten Klima, wo man ohnehin am wohlfeilſten producirt, am leichteſten ausführbar iſt. Wo beide Nutzungen nicht ſtattfinden können, da iſt der Steuerſatz im Verhältniß zum ganzen Ertrage weit höher.

(*c*) In Oeſterreich wurden die Mittelpreiſe der Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortſchaften. — In Baiern wird der Ertrag der Bodenclaſſen in Roggen ausgedrückt, und ſteigt von einer Claſſe zur anderen um $^1/_8$ Scheff. Der Scheffel Roggen iſt allgemein zu 8 fl. angenommen, Waizen u. Kern zu 12, Gerſte zu 6, Haber zu 4 fl., der Centner Heu zu 36 kr., §. 26. Von 1 fl. Ertrag wird 1 kr. als Simplum angeſetzt. Für jede Bodenclaſſe werden Muſtergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters ſorgfältig abgeſchätzt wird, §. 23.

§. 328.

IV. Erforſchung des Reinertrages (*a*). Dieſes Verfahren iſt unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die früher genannten Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen; es wird diejenige Größe ausgemittelt, welche geradezu das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche, alle mitwirkenden Urſachen zu klarem Bewußtſein bringende Weiſe. Daher iſt dieſe Kataſtrirungsart in der neueren Zeit am häufigſten gewählt worden, und da ihre gute Ausführung durch eine vorgängige Vermeſſung bedingt wird, ſo hat man ſie oft mit dieſer in Verbindung geſetzt, weßhalb man beide als weſentlich zuſammenhängende Geſchäfte anzuſehen

pflegt. Das erste Beispiel einer solchen sorgfältig eingerichteten Grundsteuerregulirung gab die österreichische Regierung im Herzogthum Mailand (*b*). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (*c*), Dänemark (*d*), Oesterreich (*e*), Rheinpreußen (*f*), Würtemberg (*g*), im Großherzogthum Hessen (*h*), Hannover (*i*), Sachsen (*k*), Toscana ꝛc., ähnliche Arbeiten ins Werk gesetzt.

(*a*) s. die §. 301 genannten Schriften von Benzenberg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). — v. Flotow, Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Lpz. 1820. — v. Malchus, I, §. 47 ff.

(*b*) Beschluß dieser Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten. 1721—23 Messung. 1726 Beendung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder aufgenommen, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a. O. (§. 316 (*d*)). Deutsch: Mailands Steuerverf., übers. von Wikosch, Wien 1818. — Tarantola, Praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena 1821. 4°. — v. Kremer, II, 68. — Burger, Reise durch Oberitalien, 1832. II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden, I, 412. — Das mailänd. Kataster ist bei der neuen österreich. Steuerregulirung (*e*) beibehalten worden. — Vermessungen und Ertragsschätzungen kamen in manchen Ländern schon früher vor, waren aber minder gut eingerichtet. Im Herzogthum Würtemberg kam 1713—41 ein Kataster zu Stande, Moser, a. a. O., S. CXXI.

(*c*) Vgl. §. 320. (*d*). Oyon, Collection des loix, décrèts, instructions et circulaires rélatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. V Bde. — Recueil méthodique des lois, décrèts, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Katasters, Mainz 1818 (Auszug aus dem vorigen). — Benzenberg, I. Bd.

(*d*) V. v. 1. Octob. 1802; aber das neue Kataster ist noch nicht eingeführt; s. Bergsöe, in Rau, Archiv, IV, 318.

(*e*) Patent v. 23. Dec. 1817. Schätzungsinstructionen von 1826 u. 1828. v. Kremer, II, 89. — Ausführlich Linden, I, 269—411. Ueber die Arbeiten im österreich. Oberitalien s. Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. — Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.

(*f*) K. Cabinetsordre, 26. Jul. 1820. — Allgem. Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Grundeigenthum in den rheinisch-westphälischen Provinzen, 11. Febr. 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Instruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Jun. 1822. — Mehrere Verordnungen gesammelt in: Verordnungen und In-

structionen über die Verwalt. der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe).— A. Ges. v. 21. Jan. 1839, Ges. Samml. Nr. 3. — v. Viebahn, in Rau, Archiv, III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäfte für die folgenden Jahre übrig. Der Steuerfuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Zuschläge) 11,^{918} pCt. des katastrirten Reinertrags, der von den Ländereien in den Provinzen Westfalen und Rheinland 22·660,000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnhäusern 27·253,000 rl., woraus sich die Steuersumme von 3·248,000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfte des preuß. Staates bestehen die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern, von denen in der Provinz Preußen auf die □ Meile 639 rl., auf den Kopf der Einw. 11 Sgr. (min.), in Sachsen auf die □ M. 3598 rl., auf den Kopf 35 Sgr. treffen. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 129.

(*g*) Hier ist einstweilen durch das Ges. v. 25. Jul. 1821 die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters angeordnet worden, nach welchem die Grundsteuer auf die Amtsbezirke und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzelnen durch die Gemeinden nach örtlichen Normen geschieht. — Instruction für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Fortf. Febr. 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gewanne). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Memminger, Würt. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines definitiven Katasters eine Landesvermessung veranstaltet (s. §. 319 (*b*)), bis zu deren Beendigung die Schätzung der einzelnen Stücke verschoben worden ist.

(*h*) Hier ist die Ausmittlung des Reinertrages vorausgegangen, die Landesvermessung schreitet daneben fort. Ges. v. 13. Apr. 1824. v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Ges. u. Verwalt. des Groß. Hessen, 1832. S. 67.

(*i*) V. v. 9. Aug. 1822. — Ubbelohde, Ueber die Finanzen des K. Hannover, S. 218.

(*k*) Beschlossen 1834. Ueber die Messung s. §. 319 (*b*). — Geschäftsanweisung z. Abschätzung des Grundeigenthums, 30. März 1838.

§. 329.

Gegen die Vorzüglichkeit dieser Anlegungsart sind verschiedene Einwendungen erhoben worden, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen, oder wenigstens zeigen sollten, daß die mit ihr verbundenen Beschwerlichkeiten im Verhältniß zu dem Erfolge zu groß seien (*a*). In diesen Hinsichten hat man folgende Puncte hervorgehoben:

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht

den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (*b*).

Der Aufwand, der sich theils nach der Art des Verfahrens, theils nach der Zerstückelung des Grundeigenthums richtet (*c*), ist allerdings groß, mag er nun aus der Staatscasse, oder von der Gesammtheit der Grundsteuerpflichtigen, oder theilweise auf beiden Wegen getragen werden (*d*). Allein er vertheilt sich nicht allein auf eine ziemlich lange Periode, sondern der größere Theil der Kosten kommt auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen (*e*), und hiedurch wird, zumal wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt ist, ein vielseitiger, großentheils immerwährender Vortheil erreicht (§. 317), der diesen Aufwand wohl vergütet. Jedoch ist die Größe dieses Nutzens zugleich davon bedingt, wie unvollkommen die Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes Grundstückes bisher war. Hätte man vermittelst früherer Messungen wenigstens einen solchen Grad von Genauigkeit erlangt, wie er ungefähr bei den Schätzungen zu erzielen ist, so könnte eine neue Katastermessung zur Noth noch verschoben werden (§. 317), so wie überhaupt bei niedrigen Steuern und einem geringen Betrag der Grundrente in einem Lande das Bedürfniß einer genauen Regulirung der Grundsteuer viel schwächer ist.

(*a*) s. z. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung ꝛc. S. 61 ff. — v. Cölln, in Europ. Ann. 1819.

(*b*) Ueber die Katasterkosten. 1) In Frankreich stellen sich (Gouin's Budgetsberichte pro 1837, der Deputirtenkammer vorgelegt im April 1836) die Kosten so:

bis 1822 katastrirt	11·159,928	Hekt. für	49·356,594 Fr.
von 1822 — 1835	29·889,173	„ „	69·542,704 „
1835 in Arbeit	2·120,099	„ „	4·982,232 „
noch übrig . .	8·902,360	„ „	20·919,546 „
demnach wäre der ganzen Aufwand			144·801,000 Fr.

und es kostete 1 Hektar		1 geogr. □ Meile
bis 1822	4,42 Fr.	11,360 Fr.
1822 — 35	2,32 „	5980 „
von 1836 an	2,34 „	6016 „

Diese neueren Kosten betragen auf den preuß. Morgen 16,8 kr., auf den badischen Morgen 23,68 kr. Nach früheren Erforschungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Kosten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die □ Meile. Jetzt werden die Kosten des Katasters auf ungefähr 200 Mill. Fr. geschätzt. — 2) In Baiern war der Kostenanschlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die

□ Meile. Der Umstand, daß in Baiern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hat auf die Kosten keinen starken Einfluß, so daß diese füglich hier mit anderen verglichen werden können. Nach den Ergebnissen von 1839—41 sind die besonderen Kosten (nebst 60,000 fl. jährlichen allgemeinen)

a) auf die □ Meile für die Triangulirung (ohne die Kosten der schon früher beendigten Hauptdreiecke) 187 fl., — Messung 3516 fl., — Bonitirung 135 fl., — Classificirung 1262 fl., — Planarbeiten 94 fl., zusammen 5194 fl.;

b) auf jedes Blatt für Steindruck 74 fl., — Berechnung 47 fl., — Katastervorarbeit 29 fl., zus. 150 fl., wobei, wenn auf die □ M. 20 Blätter gerechnet werden (min. 10), diese Kosten 3000 fl., oder mit a) 8516 fl. betragen;

c) auf die Gemeinde (5—6 auf 1 □ Meile) für Liquidation, Katastrirung ꝛc. 1098 fl., und für Haussteuer 6 fl. Das Messen kostet auf das Tagwerk $13\frac{1}{8}$ kr. = 9,^{8} kr. auf d. pr. = 13,^{86} kr. auf den bad. M.

Der ganze Aufwand für das Kataster bis Ende 1841 war 12·855,000 fl., und es war etwas über die Hälfte der ganzen Arbeit vollendet, so daß noch gegen 9 Mill. fl. nöthig sind. Aber im Isarkreise muß ein Theil der Geschäfte noch einmal vorgenommen werden. Verhandl. d. K. d. Abg. 1840, Beil. XXII, K (von Trautner). 1843. Beil. LII. S. 102. (n. Friederich.) — 3) Die Kosten des Katasters in Westfalen und Niederrhein werden auf 4·712,688 rl. angeschlagen, mit Einschluß der, nach ihrer Brauchbarkeit geschätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geschäfte (Denkschrift v. 10. Octob. 1835); auf jede □ Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 27,^{2} kr. In diesen drei Ländern ist übrigens die Häusersteuer mit einbegriffen. Auf die □ Meile kam an Jahressteuer

in Frankreich (Budg. v. 1844)	13,567 fl.	
Baiern (R. 1840—41)	3261 „	(ohne Hausst.)
Preußen (Umlegung v. 1835)	6732 „	

(c) v. Groß (a. a. O., S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □ Meil. katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg (I, 404, vergl. II, 164. 410.) nimmt die Kosten nach dem französ. Verfahren auf die □ M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □ M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 5250 fl., zerstückeltes Land von 10—16,000 Parcellen auf der □ M. (2—3 per Hektar) für 7000, von 33—49,000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10,500—12,225 fl. katastrirt werden. — In Baiern ist die Zahl der Parcellen auf der □ M. zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und ungefähr 45,000 (Gegenden in Unterfranken). Die Zahl der Parcellen auf der □ M. ist im D. von ganz Baiern 12,259, in Oberbaiern 8041, in Unterfranken 29,330; s. a. Bericht von Trautner.

(d) In den westlichen Provinzen des preuß. Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden die Kosten bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Jetzt wird jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige haben die einzelnen Departements durch facultative

Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 u. 1833 gegen 4·600,000 Fr. betrugen, 1836 4·269,000 Fr. Für 1844 vermuthete man nur noch 918,000. Anfangs waren 3, seit 1829 sind 5 Cent. (pCt.) erlaubt. (Hiebei stehen die früher katastrirten Gegenden im Vortheil.) Vgl. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwalt., II, 97.

(*e*) Zur Erläuterung dient die franz. Bezahlungsweise (Recueil, Art. 932 ff.), die sich theils nach dem Flächeninhalte, theils nach der Zahl der Stücke richtet.

	vom Hektar	von der Parcelle
Der Geometer erhält . .	1 Fr. —	25 Cent.
Der Indicateur höchstens .	—	2 —
Der Ingénieur verificateur, nebst 3 — 4000 Fr. Besoldung, höchstens . . .	— 30 Cent.	7 —
Der Steuer-Controleur . u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde.	— 4 —	2 —
Der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton u. 20 Fr. von jeder Gemeinde.		
Der Steuerdirector . . und fixe Vergütungen	— —	12 —
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Die Taxatoren werden tageweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der □ M. — Nach Gebhard (a. a. O., S. 125) kostet für die □ Meile bei dem Maaßstabe von $^1/_{2500}$ und $^1/_{5000}$ die Triangulirung 500 — 650 fl., die Detailmessung 1600 — 2100 fl., die Revision 350 — 500 fl., die Berechnung und Entwerfung der Grundbücher 450 — 550 fl., die Lithographirung 300 — 400 fl., also im Ganzen resp. 3300 u. 4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, die unter Anderen bewirken kann, daß, wenn sich fortwährend Veränderungen in der Ergiebigkeit der Ländereien zutragen, die später katastrirten Gegenden verhältnißmäßig höher belegt werden.

Allerdings ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*a*). Indeß war die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder stattfand, nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte von den Unterbrechungen her, an denen äußere Ereignisse oder Veränderungen im Plane des Werkes oder eingetretene Bedenklichkeiten Schuld waren. Wo keine solchen Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lang, daß sie einen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*b*), zumal wenn man

die Vorsicht braucht, in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufzusparen, um sie zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen in den anderen gleichartigen Gegenden einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse am Ende der ganzen Arbeit dient ebenfalls dazu, die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entstandenen Ungleichheiten zu beseitigen.

(*a*) Die Messung ist auf die warme Jahreszeit und die gute Witterung beschränkt; die übrige Zeit des Jahres wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*b*) In Frankreich wurde in 9 Jahren ¼ des Landes vollendet, jährlich 284 □ M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 □ M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen, also jährlich an 65 □ M. — Das damalige Herzogthum Mailand, gegen 220 □ Meilen groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet.

§. 331.

3) Die Unmöglichkeit, eine volle Genauigkeit zu erreichen, weßhalb man bezweifelt hat, ob der immer unvollkommene Erfolg einen so großen Kostenaufwand vergüte (*a*). Hierauf läßt sich Folgendes erwidern:

a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei der Ausmittlung einer Größe, die sogar jährlich wechselt und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst von seinem eigenen Besitzthum nicht unfehlbar anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Kann man indeß z. B. bis auf 10 pCt. der Wahrheit nahe kommen (*b*), so hat dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von 2 pCt. in der Größe der Steuer zur Folge.

b) Die anderen Arten der Anlegung leisten in dieser Hinsicht bedeutend weniger, besonders wenn die Kaufpreise und Pachtzinse bei der Reinertragsschätzung mit zu Hülfe genommen werden.

c) Die Güte des Erfolges wird jedoch von der Richtigkeit der befolgten Schätzungsgrundsätze und von der Geschicklichkeit der gebrauchten Taxatoren bedingt. Daher wird durch die Wahl dieses Verfahrens allein noch nicht

die Bürgschaft des vollkommenen Gelingens dargeboten, vielmehr setzt dieses die Benutzung derjenigen Fortschritte voraus, welche die Landwirthschaftslehre und die Abschätzungskunst insbesondere in der neuesten Zeit gemacht haben (*c*).

4) Die Veränderungen im Eigenthum, der Benutzungsweise und dem Ertrage der Ländereien, die auch ein ganz fehlerfreies Kataster mit der Zeit unbrauchbar machen müssen.

Was nun die Eigenthumsverhältnisse betrifft, so kann dafür gesorgt werden, daß jeder Wechsel in der Person des Eigenthümers, sowie jede Theilung unter mehrere Herren pünktlich aufgezeichnet und so der jedesmalige Besitzstand deutlich erkennbar gemacht werde. Dasselbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung von Waldungen ꝛc. Aenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, erfordern von Zeit zu Zeit eine Durchsicht der Ertragsansätze, welche aber nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

(*a*) Z. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31. Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont sousmises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestastions des intérêts froissés. Das franzöſ. Kataster ist allerdings nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. In den zuerst katastrirten Bezirken brachte der Mangel an Uebung und Geschicklichkeit solche Fehler zu Tage, daß man hier die Abschätzungen wird wiederholen müssen. Man getraut sich daher noch nicht, die Grundsteuer nach den Katasterergebnissen auf die Landestheile umzulegen, und sucht bloß dadurch einer gleichmäßigen Besteurung näher zu kommen, daß man diejenigen Dep., welche gegen andere überbürdet scheinen, herabsetzt. Diese Methode der degrèvements ohne anderweitige Erhöhung wird seit 1819 befolgt, vgl. §. 337 (*c*).

(*b*) Die Größe der hiebei möglichen Fehler läßt sich nicht leicht angeben. Wenn man die Reinertragsschätzung mit den Ergebnissen der Kaufpreise und Pachtzinse vergleicht, so kann die Wahrheit in der Mitte liegen.

(*c*) Ueber die Mängel des mailänder Katasters in dieser Hinsicht siehe Burger, a. a. O.

§. 332.

Hauptregeln für die Reinertragsschätzung (*a*):

1) Der Reinertrag jeder Art von Grundstücken wird, abge-

sehen von den Real-Lasten, von folgenden Ursachen bestimmt:

a) von der Beschaffenheit des Bodens und dem Klima, sowohl dem allgemeinen als dem örtlichen (*b*);

b) von der üblichen Bewirthschaftungsart (§. 128, 1, b u. c);

c) von den Absatzverhältnissen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse am nächsten Marktorte und der Entfernung von demselben äußern (*c*). Aus dem letzteren Grunde muß eine Regel aufgestellt werden, nach welcher der Marktpreis für jede Meile, die ein Ort von dem Verkaufsplatze entfernt ist, niedriger angenommen wird, doch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Weges (*d*).

2) Die Preise, sowohl für die Bodenerzeugnisse, als für die Kosten der Arbeit und für die anderen Ausgaben, müssen aus dem nämlichen, und zwar im ganzen Lande aus einem und demselben Zeitraume zu Grunde gelegt werden.

3) Bei allen Grundstücken, deren Ernte-Ertrag von Jahr zu Jahr verschieden ist, wird ein Mittelsatz in Gemäßheit längerer Erfahrung angenommen, also mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.

4) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der verschiedenen, abwechselnd auf einander folgenden Gewächse für eine ganze Wirthschaftsperiode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden, woraus man sodann den Durchschnitt zieht (*e*).

5) Bei Waldungen ist zunächst der nachhaltige Ertrag aufzusuchen, der nach Bodenart und Klima zu erwarten ist. Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, daß der gegenwärtige Ertrag eines Waldes, nach der vorhandenen Holzart, Benutzungsweise, Umtriebszeit und dem gegebenen Holzbestand beträchtlich unter demjenigen stehen kann, welcher möglich wäre, wenn man den Wald auf die der Oertlichkeit entsprechende Weise am besten bewirthschaftet hätte, daß jedoch eine geraume Zeit verstreichen kann, bis die Wirkungen einer unvortheilhaften Behandlung gänzlich beseitiget sind.

Würde man sich lediglich an den jetzigen Zustand halten, so würden der Staatscasse die Früchte einer künftigen besseren Bewirthschaftung entgehen; wollte man aber den, auf einem gewissen Boden überhaupt möglichen Ertrag zu Grunde legen, so würden die Eigenthümer in der nächsten Zeit offenbar überbürdet. Es ist daher am sichersten, in solchen Fällen, wo offenbar der jetzige Ertrag von dem abweicht, den eine regelmäßige Forstwirthschaft abwerfen würde, zwar für jetzt nur jenen in Anschlag zu bringen, jedoch eine Prüfung und allenfallsige Erhöhung nach Ablauf einer festgesetzten Frist vorzubehalten (*f*). Der ausgemittelte Naturalertrag wird nach den verschiedenen Holzsorten und örtlichen Preisen auf dem Stamm zu Geld angeschlagen, die Kosten, mit Einschluß des Aufwandes für Verwaltung und Beschützung, werden abgezogen (*g*) und die Nebennutzungen beigefügt (*h*).

(*a*) Ueber die Grundmängel der bisherigen Anordnungen zu diesem Zwecke s. Hoffmann in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch., I, 350. Tübingen 1844.

(*b*) Bei Aeckern, Wiesen ꝛc. kommt auch die Entfernung der Ländereien von dem Orte, wo die Wirthschaftsgebäude sich befinden, in Betracht. Daher werden im sächs. Kataster die Entfernungen jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt, und die Arbeitskosten bei einer Entfernung von 250 bis 500 Ruthen um 10, bei einer größeren um 20 pCt. erhöht; Geschäftsanweis. §. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen, III, 380.

(*c*) Frankreich: Marktpreise aus dem Durchschnitt der Jahre 1783—1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchschnitt von 1812—26. — In Oesterreich wurden die Marktpreise von 1824, als die niedrigsten, zu Grunde gelegt. In Sachsen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewissen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. — 3 rl. 2 ggr. für den Scheffel.

(*d*) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für 1 Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geschieht, 2 pCt. ab, S. 37.

(*e*) Nähere Vorschriften in der österreich. Schätzungsinstr. bei Linden, I, 353. — Die Gegenstände des Anbaus und ihre Aufeinanderfolge (z. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß der Bau von Handelsgewächsen als vorübergehend besser unberücksichtigt bleibt.

(*f*) Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Frankf. 1842. S. 53. — Pernitzsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälder, Frankf. 1842. S. 107. — Da der größere Holzvorrath und Zuwachs eines Hochwaldes nicht dauernd ist, so wird in Frankreich bei der

Besteurung der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Absicht erwähnt ist, die Aufzucht von älterem Holze durch diese Schonung zu begünstigen. Rec. Art. 368. 370. — Oesterreich: man legt diejenige Abtriebsperiode zu Grunde, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde oder der Gegend befolgen. — Sachsen: man richtet sich nach der in jedem Walde bestehenden Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den 5 Bodenclassen, theils nach den 5 Abstufungen des Wuchses beurtheilt und es sind hiezu für jede Classe gewisse Ertragssätze schon in der Geschäftsanweisung aufgestellt, §. 71 ff. und Beil. C. — Nass. V. v. 3. April 1840 zu dem Ges. v. 30. März über die Revision der Waldsteuer, §. 8: für Domänen-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Rohertrag nach dem bestehenden Wirthschaftsplan und den jüngsten periodischen Ertragstabellen, bei standesherrl. u. (anderen) Privatwaldungen nach einem, von der Abschätzungscommission angenommenen Wirthschaftsplan, — §. 10: in der Regel nach der vorherrschenden Holzart; Bau- und Werkholz wird als Scheitholz geschätzt.

(*g*) Sachsen, §. 84. 85. Alles Holz wird als Brennholz berechnet. Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laubholzes 12, beim Niederwald 8 pCt. ab, für Culturkosten beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. — 3 rl. — 18 ggr. auf den Acker, für Aufsichtskosten jährlich 6 ggr. — Oesterreich: 1—5 pCt. Abzüge.

(*h*) Doch nur solche, welche ohne Schmälerung des Holzertrages Statt finden können. Gewöhnlich läßt man sie deshalb ganz außer Ansatz. — Nassau, a. V. §. 10: Nebennutzungen werden mit eingerechnet, soweit es nicht angeht, sie gegen Culturkosten auszugleichen.

§. 333.

6) Für die Schätzung jeder Art von Grundstücken werden in einer Anweisung (Instruction) ausführliche Vorschriften aufgestellt, also außer den in Nr. 4 und 5 genannten auch für Wiesen, Weiden, Gärten verschiedener Art, Heiden, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes bleibt außer Ansatz, da er Frucht des Capitales und Gewerbfleißes ist, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.

7) Da die Gebundenheit der Landgüter in vielen Ländern aufgehoben, in den anderen aber ihre Fortdauer zweifelhaft ist und immer freie (walzende) Grundstücke und einzelne Zertheilungen vorkommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes für sich abgeschätzt werden. Gleichwohl werden die Kosten nicht so berechnet, wie sie sich stellen würden, wenn man nur ein einzelnes Grundstück für

sich benutzte, sondern unter Annahme einer Landwirthschaft von gewisser mittlerer Größe in jeder Gegend (a).

8) Zu den abzuziehenden Kosten gehören Aussaat, — Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst erzeugt, z. B. Gips, — Arbeitslohn, bei welchem auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden sollte, — Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannviehes (*b*), — Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, — Baukosten, — Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitales (*c*), — ferner Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer erhoben wird.

9) Es ist sehr rathsam, zur Unterstützung dieser Abschätzungen die landwirthschaftlichen Verhältnisse in jeder Gegend des Landes sorgfältig zu erforschen. Dagegen sollte man sich hüten, in der Schätzungsinstruction Zahlenverhältnisse als allgemein anwendbar hinzustellen, die nur von einzelnen Oertlichkeiten hergenommen sind (*d*).

(*a*) Man würde z. B. einen zu geringen Reinertrag finden, wenn man annehmen wollte, der Dünger würde für das Ackerland baar erkauft und die Pflugarbeit in Accord für das einzelne Grundstück geleistet.

(*b*) Sachsen: 1 Arbeitstag eines Mannes = $1\frac{1}{3}$, einer Frau = 1 Metze Roggen, 1 Tag Pferdegespann = $5\frac{2}{5}$ — 7, Ochsengespann $3\frac{3}{5}$ — $4\frac{13}{25}$ Metzen (1 sächs. M. = $0,^{0447}$ bad. Malt. = $0,^{122}$ pr. Sch.)

(*c*) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen zwar, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Pacht gegeben würden, deren Eigenthümer keine Vergütung für Vieh, Geräthschaften ꝛc. empfängt. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Theil der Productionskosten seien. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleit. zur Abschätz. der Grundstücke, S. 43 ff. — Block, Mittheilungen, III, 48—70 ff.

(*d*) Hoffmann, in der Tübinger Zeitschrift, a. a. O.

§. 334.

Eine große Vereinfachung dieses Abschätzungsgeschäftes gewährt die Eintheilung der Grundstücke jeder Art in Classen, so daß viele in der Ertragsfähigkeit ungefähr einander gleich kom-

mende Stücke in eine Classe zusammengestellt werden und für sie nur ein einziger Ertragssatz aufzusuchen ist. Hiebei bleiben allerdings kleine Verschiedenheiten unbeachtet, und es giebt Fälle, wo man ungewiß ist, wohin ein Grundstück zu setzen sei, welches gerade zwischen zwei Classen in die Mitte fällt. Dagegen ist die Abkürzung der Arbeit ein sehr großer Vortheil, und es kann nun die Ausmittlung der Classensätze desto sorgfältiger und gründlicher geschehen. Wenn man keine Classen zu Hülfe nähme, so würde unvermeidlich bei der ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungsgegenständen eine Uebereilung einreißen, bei der man weit größere Fehler beginge.

§. 335.

Demnach zerfällt die Abschätzung in nachstehende Verrichtungen:

1) Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen der Ländereien, Classeneintheilung, Classenbildung, Classification, §. 127. Die Classen müssen nach deutlichen Merkmalen in der äußeren Beschaffenheit von einander unterschieden werden. Bisher wurde dieß für jede einzelne Gemeinde besonders vorgenommen, und man sah nur darauf, daß man an keinem Orte mehr Classen machte, als man leicht übersehen konnte, so daß geringfügige Unterschiede unbeachtet blieben (*a*). Indeß kann die Classeneintheilung, wenn sie den Lehrsätzen der Bodenkunde, sowie allen im Lande vorkommenden Verschiedenheiten der Bodenarten entspricht, zur Richtschnur für die Abschätzer schon im Allgemeinen für das ganze Land aufgestellt werden. Es mag auch gestattet sein, für jede Classe gewisse Sätze des Rohertrages anzugeben (*b*), jedoch sollten sie nur als Stützpuncte, nicht als unbedingte Vorschrift dienen.
2) Berechnung des rohen und reinen Ertrags jeder Classe in jeder Gemeinde. Hiebei kann man sich zum Behufe der näheren Ausmittlung an bestimmte, den Character jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons)

halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, ferner die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. Zu einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo keine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorkommt, kann man die Kostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen aufstellen, doch müssen dann noch immer in jeder Gemeinde nach den Preisen u. a. örtlichen Umständen die nöthigen näheren Bestimmungen und Berichtigungen hinzugefügt werden.

3) Einreihung aller Stücke der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement). Hiedurch wird man in den Stand gesetzt, die, für die Abschätzung brauchbaren Pachtzinse und Kaufpreise jeder Classe zusammen zu stellen und mit dem Ergebniß der Classenberechnung (2) zu vergleichen. Die Einschätzung kann noch vor der Classenberechnung geschehen (*c*), und dieß hat den Vortheil, daß man dann für die letztgenannte Arbeit mehr Anhaltspuncte erlangt.

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. Art. 510. — In Rheinpreußen sollen die Classen auch auf 5 zusammengezogen werden, Instr. §. 115. — Oesterreich: die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. — In einzelnen Fällen sollten immer Zwischen-, Unter- und Oberclassen erlaubt sein. — Vgl. v. Flotow, S. 18.

(*b*) So in der sächs. Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischen- und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupt- und 9 Zwischenclassen; bei Waldungen 5 Cl., vgl. §. 128 (*a*) und (*e*).

(*c*) Ein Beispiel giebt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$—$^4/_8$, bei Weinland auf $^2/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages gesetzt werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes gesetzlich erlaubte Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Ges. v. 15. Jul. 1821, §. 21. Instr. §. 71—73. — In Oesterreich dürfen die Kosten betragen: bei Aeckern 20—60 pCt., ausnahmsweise bis 70, bei Weinbergen 30—80, bei Wiesen 10—30 pCt. Solche Vorschriften, wenn sie unabweichlich sind, erregen Be-

denken, weil es einzelne Fälle giebt, wo die Kosten wirklich ein solches Maaß übersteigen. — Bei der Ertragsberechnung trifft man bisweilen Land, welches so unergiebig oder entlegen ist, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Steingerölle, Flugsand, vgl. I, §. 216. Ist dasselbe auch ziemlich preislos, so darf kein, oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steueranschlag gemacht werden. Nach dem preuß. Grundsteuerges. §. 19 darf für Land, welches noch irgend eine Benutzung gestattet, der Reinertrag nicht unter $1\frac{1}{2}$ Sgr. ($5\frac{1}{4}$ kr.) vom Morgen angesetzt werden. In Sachsen ist in jeder Classe und Stufe der geringste zulässige Reinertragssatz der gemeine Weidewerth, welcher in der untersten Classe und der höchsten (kältesten) Lage auf $1\frac{1}{2}$ Metzen vom sächs. Acker ($0,^{09}$ preuß. Sch. auf d. pr. M. $= 0,^{0435}$ Malter auf d. bad. M.) herabsinkt. — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der Rheinpr. Instr. §. 137, daß in der Regel „die Culturkosten der geringeren Ackerclasse zu ihrem rohen Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der 1ten Classe zum rohen Ertrage derselben", läßt sich nicht wohl mit den, auf viele Erfahrungen gebauten Schätzungsergebnissen vereinigen, außer etwa, wenn das schlechtere Ackerland einen größeren Theil der Zeit hindurch bloß als Weide benutzt wird; s. auch Burger, Reise, II, 242. — In Dänemark suchte man das vollkommenste Land auf, gab ihm die Verhältnißzahl 24 und bestimmte nach der Abweichung von ihm die Anschläge der anderen Ländereien. Von den schlechtesten Heiden und Sümpfen kamen erst etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergsöe, a. a. O.

(*d*) Rheinpreußen, allgem. Instr. §. 127. — Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4. Hier unterscheidet man 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, den verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke von der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, getrennt und einer anderen Classe zugetheilt werden, was nur als Ausnahme betrachtet wird.

§. 336.

Die persönlichen Erfordernisse zu einer guten Schätzung sind von der Art, daß ihnen nur durch die Zusammenwirkung mehrerer Classen von Personen vollkommen entsprochen werden kann. Man braucht nämlich

1) ortskundige Männer, welche den Schätzern jedes Grundstück zeigen und auf alle, der einzelnen Oertlichkeit eigenthümliche Umstände aufmerksam machen können, **Feldanzeiger, indicateurs.**

2) **Taxatoren, Schätzer, experts**, aus der Mitte der ausübenden Landwirthe genommen, die eine gründliche

Kenntniß der Landwirthschaft besitzen und auch den Betrieb der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, genau kennen. Auf die Geschicklichkeit, Umsicht und Redlichkeit dieser Männer kommt sehr viel an.

3) Staatsbeamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut und daher fähig sind, die Arbeiten zweckmäßig zu leiten. Ihr Einfluß dient auch dazu, für die Gleichförmigkeit der Schätzungen zu sorgen, denn es wäre sonst zu befürchten, daß man in jeder Gegend nach anderen Regeln und Ansichten handelte und daß auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Taratoren die einzelnen Bezirke nicht in ein richtiges Verhältniß zu einander kämen. Diese leitenden Beamten, welche man als Commissare in die zu katastrirenden Landestheile sendet, müssen durch mündliche Belehrung und Verabredung so vorbereitet werden, daß sie ganz in einerlei Sinn verfahren (*a*).

(*a*) Die Einrichtungen in den einzelnen Staaten weichen unter anderen darin von einander ab, daß man entweder einen größeren Theil der Geschäfte in die Hände der unter 2) genannten Schätzer gelegt, oder mehr auf die Schätzungs-Commissare (3) gerechnet hat. Bei der Wahl der besten Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen kann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Dep. werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — In Rheinpreußen findet eine abweichende, eigenthümliche Einrichtung Statt. In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission aus 3 gebildeten Landwirthen, oder es werden auch mehrere solche Commissionen errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, die Einschätzung (Parcellen-Classirung) wird dann von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift in der allgemeinen Instr. von 3 Taratoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden. — Sachsen: In jedem Bezirke ein Obercommissar, der mehrere Gehülfen (Specialcommissare) unter sich hat.

Jener besorgt die Bestimmung der vorhandenen Classen und die Auswahl der sie bezeichnenden Musterstücke; diese übernehmen die Einschätzung mit dem Beistande eines Ausschusses von Ortseinwohnern, wozu auch Ausschußmitglieder einer schon abgeschätzten Nachbargemeinde kommen. — Oesterreich: In jeder Gemeinde ein Ausschuß, der unter dem Bezirks- (Justiz- und Polizei-) Beamten arbeitet. Auf je 12—15 □ M. ein Schätzungscommissar, der die Hauptgeschäfte übernimmt; in jedem Kreise zur Ueberwachung ein Schätzungsinspector. Linden I, 317. Aehnlich in den noch nicht katastrirten Theilen der lombardischen und in den venezianischen Provinzen. In jeder Gemeinde ist eine delegazione von 3 Mitgliedern zur Schätzung bestellt. Linden, I, 421.

§. 337.

Zur Vollendung des Katasters gehört, daß die ausgemittelten Zahlen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Jeder Grundeigenthümer muß von denselben, so weit er betheiligt ist, in Kenntniß gesetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewissen Frist allenfalls Beschwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einschätzung Anlaß geben kann. Zur Untersuchung solcher Beschwerden (Steuerreclamationen) ist es dienlich, besondere Prüfungsausschüsse zu errichten, in denen sowohl unterrichtete Staatsbeamte, als achtbare, landwirthschaftskundige Privatpersonen, aus den Grundbesitzern gewählt, Sitz und Stimme haben (*b*). Das hiebei zu beobachtende Verfahren, je nach den überhaupt zulässigen Gegenständen einer Beschwerde, muß durch eine Verordnung genau geregelt werden. Da inzwischen hiebei zunächst nur die Verhältnißmäßigkeit der Einschätzungen und Berechnungen innerhalb eines gewissen kleineren Bezirkes zur Sprache kommen kann, so ist noch eine umfassendere Prüfung nöthig, welche darin besteht, daß man die Ertragssätze mehrerer kleineren oder größeren Bezirke mit einander und mit dem, was sonst über das Verhältniß dieser Gegenden zu einander thatsächlich bekannt ist, vergleicht, um, falls sich noch eine Ungleichförmigkeit der Berechnungsweise entdecken läßt, durch Berichtigungen ein vollkommenes Ebenmaaß herzustellen (*c*). Nach diesen Verbesserungen ist das Kataster als ungefähre Darstellung des gesammten Bodenertrages in einem Lande zu betrachten und kann der Vertheilung der Grundsteuer auf Provinzen, Be-

zirke ꝛc. zur Unterlage dienen. Doch bewirken schon die Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse ꝛc. ereignen, bald, daß die Katastersätze nicht mehr genau die wirkliche Grundrente ausdrücken, sondern nur als Verhältnißzahlen anzusehen sind (*d*).

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe angenommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpr. allgem. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet nach Vernehmung des Präfecturrathes; Rec. 734—45. — In Oesterreich werden die Beschwerden von einem anderen Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinde-Ausschusses untersucht. Die Entscheidung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten ꝛc. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170—180. — Baden: Revisionsversammlungen in besonders hiezu abgetheilten Districten von 25—40,000 Einwohnern, jedoch nur aus Staatsbeamten. Edict von 1810, §. 26. — Baiern: Compromißgerichte aus 1 Obertaxator und 2 Taxatoren. Ges. v. 1828, §. 101.

(*c*) Frankreich: Cantonalversammlungen, aus jeder Gemeinde ein, vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren im Canton in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dep. und Cantons geschieht übrigens nicht vollständig nach den Katasterergebnissen, sondern diese werden nur, neben anderen Untersuchungen, z. B. der Kaufpreise und Pachtzinse, benutzt, um die ältere Vertheilung zu verbessern, was bloß durch Herabsetzung der zu groß erscheinenden Contingente erfolgt; s. Rapport au roi, 1828, S. 32. Jährlich wird im Finanzgesetz angegeben, welchen Theil der ganzen Grundsteuersumme jedes Dep. zu tragen habe. Der Dep. Rath (conseil général du dep.) vertheilt dieß Contingent unter die Bezirke (arrondissements), der Bezirksrath bestimmt den Antheil jeder einzelnen Gemeinde, und nur in dieser wird die Umlegung nach dem Kataster vorgenommen, vgl. §. 331 (*a*). — Rheinpreußen: Cabinetsordre 17. Apr. 1828. Verordn. des Fin. Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bez. eine Commission aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe Diese Commission prüft die Reinertragssätze aller Districte, nach dem Vortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet.

(*d*) Daher erklärt das preuß. Grundsteuergeſ. §. 16 ausdrücklich, daß die Kataſterſätze nicht als die wirklichen wirthſchaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.

§. 338.

Was die Form des Grundſteuerkataſters betrifft, ſo muß daſſelbe in tabellariſcher Anordnung alle für jedes Grundſtück ermittelten, deſſen Beſteurung betreffenden Thatſachen auf die überſichtlichſte Weiſe darſtellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataſter. Man hat, um aus demſelben leicht die Hebeliſten ziehen zu können, durchgehends vorgezogen, die jedem Eigenthümer gehörenden Gegenſtände zuſammen zu ſtellen, wobei allerdings auch ein der Charte entſprechendes, nach der Lage der Grundſtücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derſelben nicht zu entbehren iſt (*a*). Das eigentliche Kataſter (Mutterrolle, **matrice du rôle cadastral**) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, bei jedem Grundſtück die Section und Nummer in der Charte, — die Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclaſſe, — den daraus ſich ergebenden Anſatz des Preiſes oder Reinertrages oder Simplums, — die Reallaſten (falls dieſe ebenfalls kataſtrirt werden), — und den nach Abzug derſelben übrigbleibenden Steueranſchlag (*b*). Alle Veränderungen im Beſitzſtande durch Verkauf, Vererbung, Theilung ꝛc., ſowie in der Benutzungsart oder im Steueranſchlage, z. B. bei natürlichen Verſchlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundſtückes, welches nun in die Hausſteuer übergeht ꝛc., werden entweder in beſonderen Umſchreibebüchern (*c*), oder im Kataſter ſelbſt, welches zu dieſem Behufe leeren Raum enthalten muß, nachgetragen (*d*). Dieſe Fortführung der Grundſteuerbücher wird am beſten beſonderen Beamten übertragen, die mit der Steuererhebung nichts zu thun haben (*e*).

(*a*) Benzenberg, II, 184, zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataſter vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten.

(*b*) Formulare bei v. Malchus, Organismus der Behörden, II, S. XXXVII ff. Deſſen Politik der inn. Verw. II, S. LI ff. — Tarantola, Prakt. Darſtellung d. Mailänd. Steuerregulirung Beil. VI.

Das Mailänder Kataster enthält die Benutzungsart nicht, die man in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(c) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuche nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem sich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sodann in dem Umschreibebuche, livre de mutations, welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist sehr beschwerlich, s. Benzenberg, I, 493. — Baiern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instr. für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830. §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anerkennung einzeichnen und für Besitzveränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, Tarantola, Beil. VII.

(d) Vorschlag v. Benzenberg, II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des bad. Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchem alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

(e) In Baden sind hiezu die Steuerperäquatoren bestimmt, die von Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Ab- und Zuschreiben bei sämmtlichen Schatzungen, sowie die Entwerfung der Steuerlisten besorgen; s. Sammlung der auf Erhaltung des Katasters der direkten Steuern in B. bezüglichen Verordn. u. Instructionen, 1838.

2. Absatz.

Gefällsteuer.

§. 339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthümers, — Grundrente im engeren Sinn, und den der anderen Berechtigten, Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherrn im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines rei-

nen Einkommens sind. In der Ausführung kann jedoch eine besondere Gefällsteuer nur dann stattfinden, wenn die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon indirect, durch die Abzüge der gefällpflichtigen Grundeigenthümer, getroffen werden, §. 309. Die Anlegung einer Gefäll- (Dominical-) Steuer ist in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der Untersuchung verwickelter thatsachlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon erforscht und in eine einfache Entrichtung umgewandelt sind (*a*). Die Gegenstände dieser Steuer sind:

1) Rechte auf Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, Kanon, Gülten, — Holzberechtigungen;
2) Rechte auf Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn ꝛc.;
3) Rechte auf Frohndienste von den Eigenthümern der Grundstücke, soweit noch keine Umwandlung oder Ablösung stattgefunden hat;
4) Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, Weide-, Jagd-, Fischerei-Berechtigungen.

(*a*) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Baier. Grundsteuergef. v. 15. Aug. 1828. §. 47. Instruction für die Liquidirung ꝛc. v. 19. Jan. 1830. §. 22. 29. 53. — Würtemb. Instruct. für die Ob.-Amts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. §. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs, S. 123.

§. 340.

Zur Erforschung aller Gefälle geben die, von den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemachten Anzeigen eine gute Aushülfe, ob sie schon für sich allein nicht zureichend sein würden, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Man verbindet damit die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Gefällberechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden,

z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dergl. aufgeklärt, und es muß dem Berechtigten und dessen Stellvertretern gestattet werden, bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen anwesend zu sein. Der Betrag der Leistungen wird

1) soferne sie von fester Größe sind, nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. B. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben;

2) bei veränderlichen Gefällen wird der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung, als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben kann für jede Art der Veränderungen, z. B. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt, festgesetzt werden. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind abzuziehen:

1) die auf denselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die unter dem Marktpreise stehende Vergütung für das Berechtigungsholz, die Unterhaltung eines Zuchtstieres (Fasel) ꝛc. Der Zehnte pflegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann aus den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln abgenommen werden, nur daß man für den Zweck der Besteurung einen minder umständlichen Weg wählen muß (*a*);

2) die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Beschwerden. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für

den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*b*), jedoch mit Rücksicht darauf, daß, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind, desto mehr Mühe aus ihrem Einzuge entspringt. Statt dieses Kostenabzuges könnte man auch bei der Capitalisirung des Ertrages einen geringeren Multiplicator anwenden, was jedoch wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau wäre.

Wo diese Abzüge stattfinden, da kann die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig in Gemäßheit der Gefälle verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel ausmachen, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle beständen (*c*).

(*a*) Das bad. Grundsteuergesetz, §. 77. 78. und die V. v. 22. Apr. 1811 geben folgende Ansätze verschiedener jährlicher Lasten:

	Reparatur.	Reädification.
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Kirche ohne Thurm, Chor	17 "	13 "
" Langhaus . . .	13 "	27 "
Kirche mit Thurm . .	23 "	47 "

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 pCt. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(*b*) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $^1/_{10}$, von Aeckern $^1/_8$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $^4/_5$ angesetzt.

(*c*) Das Gegentheil scheint in der bair. Instruction für die Liquidation ꝛc. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

3. Absatz.

Haussteuer.

§. 342.

Es giebt keinen anderen Steuergegenstand, der so leicht zu erkennen ist, als die Gebäude. Die Haussteuer (*a*) hat daher hauptsächlich nur in den Grundsätzen, nach denen sie zu behandeln ist, einige Schwierigkeit. Gebäude, d. h. umschlossene und überdachte Räume (*b*), sind eine Verbindung von Grundstücken und beweglichem Vermögen, und diese beiden Bestandtheile ste-

hen in einer so innigen Vermischung, daß es nöthig ist, sie in der Besteurung abgesondert zu behandeln. Während ihre Unbeweglichkeit die beliebige Benutzung sehr beschränkt und die Lage auf den Ertrag einen Einfluß übt, der bei den beweglich gebliebenen Capitalien hinwegfällt, sind die Gebäude doch in mehrfacher Hinsicht von den Ländereien so wesentlich verschieden, daß sie nicht nach den, für die Grundsteuer geltenden Regeln besteuert werden können (*c*); sie sind nämlich Kunsterzeugnisse von gewisser Dauer, sie unterliegen einer Verschlechterung und werden auf ganz andere Weise benutzt, als die Grundstücke. Auch die getrennte Besteurung des überbauten Platzes (area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundsteuer, dieses aber in eine andere Schazzung gezogen wird (*d*), verdient keine Nachahmung, weil hiedurch dasjenige geschieden wird, was wesentlich zu einem Ganzen verbunden ist. Dagegen muß man nach der Bestimmung der Gebäude zwei Classen derselben unterscheiden, nämlich die **Wohn-** und die **Gewerbsgebäude.**

(*a*) v. Jakob, I, §. 623. — v. Malchus, Finanzw. I, §. 51.

(*b*) Brücken, Straßen, Eisenbahnen, Schleusen, 2c. sind auch Bauwerke, die man aber nicht Gebäude zu nennen pflegt. Soferne sie nicht als öffentliches Eigenthum steuerfrei sind, werden sie in die Grundsteuer gezogen, weil sie nicht, wie bewohnbare Gebäude, zu einem ganz anderen Zwecke dienen, für den das bloße Grundstück nicht tauglich ist, sondern lediglich die bisherige Nutzbarkeit desselben erhöhen.

(*c*) Dieser Regel widerstreitet jedoch nicht, daß man die Haus- u. Grundsteuer in den, für ihre Anlegung gegebenen Gesetzen und Verordnungen mit einander verbindet, wie dieß nach dem Vorgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachsen 2c. geschehen ist.

(*d*) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland besteuert, das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allg. Instr. §. 98. 100. — Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817. §. 13: die area wird wie das zunächst liegende Grundstück angeschlagen.

§. 343.

I. Wohnhäuser sind wegen der Größe des in ihnen enthaltenen Vermögens ein anlockender und einträglicher Steuergegenstand, den man längst belegt hatte, ehe man daran denken

konnte, den volkswirthschaftlichen Grund dieses Verfahrens aufzusuchen (*a*). Es sind hier die zwei Fälle zu betrachten, daß nämlich ein Haus entweder vermiethet, oder von dem Eigenthümer bewohnt wird. Vermiethete Häuser werfen offenbar einen Ertrag ab, welcher nach Abzug einiger Kosten ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervorbringender Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126.) und lediglich wegen seiner Dauer von anderen Gütern gleicher Bestimmung sich unterscheidet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein zinstragendes Vermögen, welches zu dem Capitale im privatwirthschaftlichen Sinne gerechnet werden muß (I, §. 223.), und dessen Rente in der Besteurung der wahren Capitalrente völlig gleich gesetzt werden muß, §. 261.

(*a*) Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schatzungen ꝛc inbegriffen. Rauchgeld, Heerdgeld u. dgl.; vgl. Lang, S. 60.

§. 344.

Um die wahre (reine) Rente der Häuser zu finden, müssen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224.):

1) die größeren Ausbesserungen, welche üblicher Weise der Miether nicht übernimmt, und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums angeschlagen werden können;
2) die Versicherungskosten, die man mit den, ohnehin nicht genau auszumittelnden Ausgaben in Nr. 1. zusammenfassen kann (*a*);
3) die Vergütung der unvermeidlichen Verschlechterung der Gebäude (*b*), die hauptsächlich von der Beschaffenheit der angewendeten Stoffe und der Festigkeit des Baues bedingt wird. Ein Theil des Miethzinses muß deßhalb als Neubaurente (Reädificationsbetrag) angesehen werden, d. h. als eine jährliche Zahlung, die, mit Zins und Zinseszins, während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst.

Privatpersonen pflegen sich zwar beim Kaufen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältnisse nicht deutlich genug zu machen und auch das Zurücklegen einer Summe für den künftigen Neubau zu unterlassen (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit eintretenden Kosten eines Neubaus, dessen Annäherung auch den Preis jedes Hauses unter übrigens gleichen Umständen nach und nach herabdrückt. Deßhalb dürfen neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in der Besteurung einander nicht gleich gesetzt werden. Ein Gebäude ist deßhalb ein Vermögen von einem langsam abnehmenden Werthe, der endlich, wenn der Neubau Bedürfniß wird, ganz verschwindet. Doch wirkt die Zunahme des Begehrs und der von den Preisen der Baustoffe sowie der Arbeit bedingten Baukosten dem Sinken der Häuserpreise so mächtig entgegen, daß diese eine Zeit lang ansehnlich zu steigen pflegen, bis der stärkere Verfall eines Hauses endlich den Preis unaufhaltsam verringert (*d*). Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine Revision des Steuersatzes erfordert, so kann man sich bei der ersten Anlegung der Haussteuer damit begnügen, nach der jetzigen Beschaffenheit und der muthmaßlichen Dauer der Gebäude gewisse Classen, z. B. 25- bis 50jährige, — 50- bis 100jährige, — und noch längere Dauer zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*e*). Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben 1 — 3, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*f*).

4) Die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*g*).

(*a*) Wo die Einrichtung besteht, daß der Assecuranzbeitrag je nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit eines Hauses eine ungleiche Quote des Anschlages ausmacht (II, §. 26.), da muß hierauf einigermaßen geachtet werden, da z. B. die Abgabe von einem Hause aus Fachwerk mit Strohdach höher ist, als von einem massiven.

(*b*) Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817, §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungskosten und für den, im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*c*) Der Käufer bietet zwar für ein fester gebautes Haus mehr, als für ein gleich großes minder dauerhaftes, achtet aber hiebei oft nur auf den Unterschied der Baukosten, ohne sich deutlich zu machen, daß von den Kosten, mit denen ein vergänglicheres Gebäude errichtet worden ist, bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341.), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 pCt. ist ein Haus, welches noch 50 Jahre gleiche Einnahme abwirft, jetzt die $21,^{482}$fache Rente oder $0,^{8593}$ des Baucapitales werth; 15,000 fl. z. B. geben also 12,889 fl. jetzigen Werth.

(*e*) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital giebt, beträgt in Procenten dieses Capitales bei einem Zinfuße von

	2 pCt.	3 pCt.	4 pCt.
und 25 jähriger Dauer	3 pCt.	$2,^{6}$ pCt.	$2,^{3}$ pCt.
50 " "	$1,^{1}$ "	$0,^{86}$ "	$0,^{63}$ "
75 " "	$0,^{75}$ "	$0,^{35}$ "	$0,^{21}$ "
100 " "	$0,^{31}$ "	$0,^{16}$ "	$0,^{07}$ "

Wollte man, mit v. Jakob (I, §. 625.), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in vorstehenden Fristen 4 — 2 — $1\frac{1}{3}$ — 1 pCt. des Capitales vom rohen Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block, Landwirthsch. Mittheil., III, 30, schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ pCt., nicht massiver zu $1\frac{2}{3}$ — $2\frac{1}{3}$ pCt., und beider im Durchschnitt zu $1\frac{1}{6}$ — $1\frac{1}{2}$ pCt. an.

(*f*) In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe $\frac{1}{4}$ abgezogen, nach dem preuß. Grundsteuerges. §. 17 $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ derselben, in Oesterreich 15 pCt. (gegen $\frac{1}{7}$), in Nassau wird die Miethe nur mit $14\frac{2}{7}$ capitalisirt, was, gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 pCt. gleich kommt. In Mailand zog man $\frac{1}{3}$ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären. Sachsen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Verschlechterung beträgt in 18 Abstufungen von1 —300 rl., in keinem Falle aber die Hälfte der rohen Mietheinnahme; Geschäftsanweis. §. 117 — 119.

(*g*) Die bad. Häusersteuerordnung §. 7. verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, bei denen die Steuercapitale des Eigenthümers und des Gültherrn getrennt werden, aber die V. v. 21. Febr. 1811 gestattet auch den Abzug anderer Reallasten. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

Die nach diesen Abzügen übrigbleibende Hausrente läßt sich in zwei Theile zerlegen (*a*):

1) Zins des auf die Erbauung verwendeten Capitales, oder desjenigen Theiles desselben, der bei einem älteren, verschlechterten Hause noch als vorhanden angesehen werden kann; Baurente (building rent);

2) Rente des überbauten Platzes, eine wahre Grundrente (*b*).

Zwischen diesen beiden Bestandtheilen des Miethzinses, welche von einem und demselben Eigenthümer bezogen zu werden pflegen (*c*), findet eine erhebliche Verschiedenheit Statt. Die Baurente ist der gleichförmigere, die Grundrente der veränderlichere Theil. Bei zerstreuten Wohnungen ist zwar die Lage insgemein nicht von solcher Wichtigkeit, daß man für einen Bauplatz beträchtlich mehr bezahlte, als seine landwirthschaftliche Nutzbarkeit mit sich bringt. Je größer dagegen eine Ortschaft wird, desto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im schönsten oder lebhaftesten Theile, die Miethe und der Preis der Häuser können hier weit über das Verhältniß der Baurente hinaussteigen, und dieser an den Bauplatz geknüpfte Vortheil (I, §. 229 (*a*)) drückt sich in einer hohen Grundrente und in einem hohen Preise des Platzes aus (*d*). Ein verringerter Begehr oder ein übergroßes Angebot von Wohnungen dagegen drückt zunächst den Preis der Bauplätze herunter. Eine Zeit lang könnten zwar die Kaufpreise und Miethen der Häuser so niedrig sein, daß sie auch die Baurente nicht mehr vollständig vergüteten, allein dieß würde von neuen Bauten abhalten, und es gehörten außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein sollte (*e*).

(*a*) A. Smith, III, 239 (IV, 189 Bas.). Ricardo, Cap. 14, folgt Smith in diesem Gegenstande.

(*b*) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(*c*) In England sind oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und das Haus fällt nach gewisser Zeit dem Grundeigner anheim.

(*d*) Doch giebt es einen Umstand, der ungeachtet der Zunahme der Volksmenge einer Vertheurung der Miethen und der Bauplätze entgegenwirkt, nämlich die vollständigere Benutzung der letzteren, indem man Höfe, Gärten ꝛc. überbaut, höhere Gebäude aufführt, besonders aber die schon vorhandenen durch Aufsetzen neuer Stockwerke erhöht, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Fundament, Keller, Bedachung, area ꝛc. erspart.

(*e*) In alten, sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich, denn wenn auch der Preis eines Hauses sehr niedrig geworden ist, so hat, da dieser Verlust auf keine Weise verhütet werden kann, der Eigenthümer noch immer ein Interesse, durch Ausbesserungen wenigstens den jetzigen Ertrag sich zu erhalten. Deßhalb kann es Jahrhunderte dauern, bis Neubauten wieder vortheilhaft werden.

§. 346.

Eine neu auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (*a*) muß zunächst aus der Hausrente bestritten werden, weil das Angebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner überwälzt werden kann. Nur dann würde die Haussteuer hiezu späterhin Gelegenheit geben, wenn die Hausrente dergestalt vermindert würde, daß man die Lust verlöre, Capitale auf die Erbauung neuer Häuser oder auch nur auf kostbare Ausbesserungen der schon vorhandenen zu wenden. Die Verminderung des reinen Ertrags der Häuser drückt die Rente und den Preis der Bauplätze herab. So lange aber diese noch so viel eintragen, als etwa Acker- oder Gartenland gleicher Art, und das Baucapital daneben sich verzinset, so kann man noch ohne Verlust neue Bauten vornehmen, die dem jedesmaligen Begehre von Wohnungen entsprechen. Erst dann würde dieß unterbleiben, wenn die Rente der Bauplätze unter jenes Maaß herabsänke. Eine fehlerhafte, viel zu hohe Haussteuer könnte also die Ueberwälzung auf die Miethleute bewirken, jedoch erst nach langer Zeit, und wenn nicht in der Zwischenzeit schon andere Umstände die Miethen erhöht und die Neigung zum Bauen wieder belebt haben. Auf dem Lande, wo die Bauplätze die niedrigste Rente abwerfen, wäre jene Verringerung derselben unter die Rente von Gartenland am leichtesten möglich, hier aber kommen überhaupt wenige Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen meistens für eigenen Bedarf. Es läßt sich demnach in

der Regel annehmen, daß die Steuer von den Hauseigenthümern getragen werden muß.

(*a*) Die englische Haussteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wurde von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränkt, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt, als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus (§. 343) bringt kein Einkommen ein, sondern erspart nur eine Ausgabe und gewährt den Nutzen des Gebrauchs (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Einkommenssteuer zulässig sei (*b*), und ob nicht mit gleichem Rechte, wie diese Häuser, auch andere nützliche oder angenehme Vermögenstheile einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Im Allgemeinen könnte man zwar nicht jeden Theil des Besitzes als eine Ursache einer ersparten Ausgabe betrachten und einer Einnahme gleich achten, allein bei Häusern treten besondere Umstände ein, die dieß zulässig machen.

1) Wohnung ist ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäft und Familienverhältniß eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes angeben. Zudem ist die Ausgabe für die Miethwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen den 8ten, 6ten, ja bisweilen den 4ten Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmachen kann. Daher wird der Genuß einer Wohnung in verschiedenen Beziehungen einem gewissen Einkommen gleichgesetzt, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen ꝛc.

2) Hätte jede Familie ihr eigenes Haus, so könnte man die Haussteuer ganz aufgeben und sich mit der Besteurung der Einkünfte begnügen. Nun ist aber ein Theil der Staatsbürger genöthigt, Miethe zu bezahlen, während ein anderer

dieselbe erspart, und in der Regel jeder bewohnbare Theil eines Wohnhauses dazu benutzt werden kann, durch Vermiethen eine Einnahme zu erhalten. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien Vermiether und Miether in einer Person vereinigt.

3) Andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe und dergl., sind nicht so unentbehrlich, daß man sie zu miethen genöthiget wäre, sie sind auch nicht leicht vermiethbar, größtentheils von kürzerer Dauer, minder kostbar und zudem nicht so offenkundig, als Häuser. Wo sie daher nicht gewerbmäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommensteuer.

(*a*) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den persönlichen Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an Sachgütern von dem aus dem Gebrauchsnutzen unterschieden werden.

(*b*) Dieser Ansicht ist Lotz, III, 315, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will.

§. 348.

Es giebt indeß einen Grund, aus welchem die von den Eigenthümern benützten Wohnungen nicht ganz genau so wie die vermietheten behandelt werden dürfen. Die Gleichstellung beider beruht auf der Voraussetzung, daß der Eigenthümer bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen. Diese Annahme ist aber nicht in allen Fällen zulässig. Besonders findet es sich auf dem Lande und in kleinen Städten oft, daß ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß ist, daß es aber nicht vermiethet werden kann, weil es an Personen fehlt, die eine Miethwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf Stand, Sicherheit u. dgl. zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlös-

sern, Pfarrhäusern u. dgl. in Dörfern häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Behandlung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (*a*). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag um einen gewissen Theil, z. B. zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{2}$, zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für das, was eine Familie im Durchschnitt an Wohnungsraum nöthig hat, keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses den Raum und die Vermögensverhältnisse der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(*a*) Bair. Häusersteuerges. 15. Aug. 1828: Pfarrhäuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet werden, sollen nur nach dem Nutzen bemessen werden, den sie in dieser Hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anschlägt, §. 4, s. §. 350 (*b*). — Sachsen, Geschäftsanweis. §. 111. Bei Schlössern u. a. großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnstuben berücksichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benutzung der übrigen Gelegenheit ist, und keine Kammern oder andere Räume. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer stehen, verdienen einen Steuernachlaß, den sie z. B. nach dem a. österreichischen Gesetze erhalten, s. auch Verhandl. d. bair. K. d. Abg. 1834. X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnbare Lustgebäude sollten bloß nach dem Bauplatze besteuert werden.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel zur Anlegung der Haussteuer gehören vor allen die Miethzinse (*a*). Die wirklich für jede einzelne Wohnung entrichtete Miethsumme ist, auch wenn man sie ganz genau erfahren könnte, was nicht der Fall ist, doch zu veränderlich und zufällig, um eine genügende Grundlage geben zu können, auch ist ein großer Theil nicht vermiethet. Es muß daher eine Schätzung des muthmaßlichen mittleren Preises, den man nach örtlichen Verhältnissen erfahrungsmäßig für die Bewohnung jedes Hauses fordern und geben kann, veranstaltet werden (*b*). Hiebei sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Bei einer Anzahl von Häusern jedes Ortes hat man die im Durchschnitt eines gewissen Zeitraumes wirklich entrich-

teten Miethzinse zu erforschen, zu vergleichen und sich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage in jeder Ortschaft zu bilden (*c*).

2) Bei jedem Hause ist der Umfang, die Zahl und Beschaffenheit der bewohnbaren und der anderen zugehörigen Räume, z. B. Keller, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*d*) zu würdigen. Der Zustand derjenigen Theile, welche schon nach wenigen Jahren verschlechtert werden (Tapeten, Anstriche ꝛc.), kann nicht in Betracht kommen (*e*).

3) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnützung und Ausbesserung (§. 344) sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348) vorzunehmen.

(*a*) v. Jakob, II, §. 1039 ff. — v. Malchus, I, 232.

(*b*) Die mailändische Haussteuer folgt dem wirklichen Miethertrage. Derselbe Grundsatz ist für die österreichische definitive Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict v. 1817, §. 5. 13.) aufgestellt. Die provisorische Haussteuer in Oesterreich, welche aber nur einer Revision unterworfen werden soll, um dann als definitiv zu gelten (angef. Ges. v. 1. März 1820, Instruct. v. 26. Jun. 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausführlich angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses erhoben, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anschlägt, Linden, I, 493 ff. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen, Baiern und Sachsen.

(*c*) Frankreich, Rec. Art. 535. — Baiern, angef. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 14: Zu Musterhäusern dürfen nur solche genommen werden, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Mitbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den sämmtlichen Hauseigenthümern nicht bestritten worden ist.

(*d*) Z. B. Häuser in der Straße einer Stadt oder eines Dorfes, durch welche eine lebhafte Landstraße geht, werden höher angeschlagen.

(*e*) Vorschlag, die Zimmer in Classen zu bringen und andere Räume im Verhältniß zu den Zimmern zu schätzen, v. Jakob, II, §. 1040.

§. 350.

Die Abschätzung der Miethpreise reicht für sich allein nicht völlig hin, denn nur da besteht ein mittlerer Preissatz, wo eine

Art von Wohnungen häufig vermiethet wird, aber an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenden Häusern fehlt es an Anhaltspuncten. Sowohl dieser Fälle wegen, als auch um die Abzüge, die von dem Miethzinse gemacht werden müssen (§. 344), leicht auszumitteln, ist es rathsam, zugleich die Kaufpreise (§. 351) mit in Betracht zu ziehen. Man hat noch verschiedene andere Wege eingeschlagen, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen, allein man ist dabei nicht sicher, ein richtiges Verhältniß solcher Häuser unter sich, oder derselben überhaupt gegen städtische zu treffen. Beispiele solcher anderer Hülfsmittel sind:

1) eine Classeneintheilung nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueranschlage für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt;
2) die Veranschlagung nach dem bloßen Bauplatze (*b*), welche zu niedrige Ansätze giebt;
3) auch die Aufstellung eines, nach dem Bauplatze bemessenen minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben eine sehr niedrige Schranke vorschreibt (*c*).

(*a*) Oesterreich, Instruction v. 1820, bei Linden, I, 524. v. Kremer, II, 138. In den altösterreichischen Provinzen wird nur in Wien, sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften, und in 16 anderen Städten die provisorische Haussteuer nach dem Zinsertrage erhoben, s. §. 349 (*b*). Für alle anderen Orte sind 12 Classen, mit einem Steuerbetrage von 20 kr. bis 30 fl. (20 fl. Fuß) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern, mit Rücksicht darauf, ob das Haus Stockwerke hat oder nicht. Bei mehr als 35 Bestandtheilen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Satze der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerk hat oder nicht. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied stattfindet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtiget bleiben sollte, so würde dieß, bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach

den französischen und rheinpreuß. Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(*b*) Bair. Häusersteuerges. v. 1828, §. 4. Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können", bloß aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. — Dieß giebt für den Morgen einen Ertrag von $^{30}/_{8}$ Scheff. Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr. Die beiden Flächen zusammen sollen nicht unter $^{1}/_{10}$ und nicht über $^{3}/_{4}$ Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und $22^{1}/_{2}$ kr. fallen. Durch die Einrechnung des Hofraumes wird diese Bestimmungsweise sehr zufällig, und durch die vorgeschriebenen Gränzen wird eine willkürliche Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht. — In Sachsen werden Communalgebäude, die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, auf obige Art behandelt, Geschäftsanw. §. 122.

(*c*) Frankreich, Rec. §. 393. Das minimum des, für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß, oder auch 1 oder mehrere Stockwerke hat, der 2-, 3- oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

§. 351.

Legt man die Haussteuer nach den Kaufpreisen an, so ist man der Mühe überhoben, einen Abzug für Ausbesserungen u. dgl. zu machen, weil der Preis sich von selbst nach der Festigkeit und Dauer eines Gebäudes stellt. Gleichwohl stehen einer, den wirklichen Häuserpreisen folgenden Besteurung noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege, als bei Ländereien (§. 322).

a) Auch hier sind nur von einem Theile der Steuergegenstände sicher bekannte Kaufpreise aus dem neuesten Zeitraume zu finden.

b) Die Häuserpreise stehen sehr unter dem Einfluß zufälliger Umstände, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdiget wird, während der Werth eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes eher eine allgemeine

Anerkennung erhält. Auch im Mitwerben finden darum stärkere Veränderungen Statt, weil die meisten Menschen, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser scheuen. Daher zeigen die Preise derselben wenig Gleichförmigkeit.

c) Am meisten zufällig ist der Preis ganz vereinzelter oder solcher Gebäude, die an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen, und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder oder theilweise auch von einem Käufer bezahlt werden. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Gegenstände ganz außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) Ad. Smith bemerkt, daß eine nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr, als $6\frac{1}{2}$ oder 7 pCt. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben. III, 244 (IV. 195 Bas.). Die bad. Häusersteuerordnung vom 18. Sept. 1810 bestimmt in §. 50, daß solche Gebäude, z. B. Schlösser auf Dörfern, ehemalige Klostergebäude u. dgl., „wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, doch nicht höher geschätzt werden sollen, als simple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden."

§. 352.

Demnach sind auch die Kaufpreise nicht für sich allein und unbedingt maaßgebend, denn theils müssen die, wegen zufälliger Störungen zu hohen oder zu niedrigen Preise ausgeschieden, theils aber die nicht verkauften Häuser abgeschätzt werden. Die sicher bekannten und als beweisend angenommenen Kaufpreise geben eine Stufenleiter, vermittelst welcher man die übrigen Gebäude durch Schätzung einzureihen im Stande ist (*a*). Eine Classeneintheilung der Gebäude ist wegen der großen Verschiedenartigkeit derselben von geringerem Nutzen, als bei der Grund-

steuer (*b*). Zur Prüfung, richtigen Anwendung und Ergänzung der Kaufpreise ist es sehr dienlich, wenn man zugleich den Miethertrag beachtet, der sich bei den Taxatoren unvermeidlich und selbst unwillkürlich geltend macht. Man gelangt also auch von dieser Seite zu der Ueberzeugung, daß es am besten ist, sich an beide Stützpuncte zugleich zu halten und die mittleren Kauf- und Miethpreise in solche Uebereinstimmung zu bringen, daß, nach den nöthigen Abzügen, die letzteren zu den ersteren im Verhältniß des bei Immobilien stattfindenden Zinsfußes stehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häusersteuer, s. das angef. Ges. v. 1810 u. Instruct. v. 16. Febr. 1812. Sie soll nach dem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), der aber aus dem mittleren Localwerthe erschlossen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreise von 1800—1809 werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßstabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuschätzen.

(*b*) Sie ist in Würtemberg eingeführt, s. Instruct. v. 1821 und Handb. S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Classe von 7501—8000 fl.

(*c*) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte, nach Kauf und Miethen angeschlagene Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich, daß in derselben eine Stufenfolge stattfindet, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hiebei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im J. 1845: 173·830,000 fl., oder auf den Kopf 130 fl. Dieser Ausschlag auf den Kopf war 1834 nur 126 fl., das max. der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die O.-E. Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgten. Das minimum war 51 fl., O.-E. St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran Thiengen, 69 fl., 86 fl. Buchen (Odenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Merkwürdig ist die ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Haussteuercapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830	Bevölk.	H. St. Cap.	1839	Bevölk.	H. St. Cap.
Neckarkreis . .	5532	151 fl.	Unterrheinkreis	5266	140 fl.
Murg-	5313	149 „	Mittel-	5604	137 „
Kinzig-	4718	130 „	Ganzes Land .	4586	127 „
Dreisam- . . .	4487	118 „	Oberrheinkreis	4312	117 „
Main-	3670	106 „	Seekreis	2975	110 „
See-	2784	103 „			

s. Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. IV, 432. (Bericht über die Steuer-

verw. v. Rau.) — Dagegen in Würtemberg, 1840 (Memminger, Beschreib. Beil. D):

	Bevölk.	Hausst. Cap.
Neckarkreis	7696	125 fl.
Schwarzwaldkr.	5214	89 "
Jagstkreis	4025	76 "
Donaukr.	3405	110 "

§. 533.

Neben den Kaufpreisen kann man auch die Erbauungskosten zu Hülfe nehmen, wenigstens in dem regelmäßigen Zustande, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, natürlich aber nur insoferne, als diese Kosten zweckmäßig, nicht blos für individuellen Gebrauch angewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten, mit dem Preise des Bauplatzes zusammen, müssen dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes entsprechen, für ein älteres aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Diese Ausmittlung ist vorzüglich bei solchen Häusern dienlich, die wegen ihrer Abgelegenheit nicht mit anderen verglichen werden können und fast kein Mitwerben wahrnehmen lassen, dabei aber von gewöhnlicher Beschaffenheit sind (*a*); nur ist hier die oben (§. 348) erklärte Schwierigkeit des Vermiethens gehörig zu berücksichtigen. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung nicht für die Katastrirung, weil, auch wenn sie von Sachverständigen pflichtmäßig aufgestellt werden, doch ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

(*a*) Bad. Ges. §. 49: bei größeren isolirten Gebäuden soll die Schätzung nicht nach den Baukosten, sondern nur nach dem Werthe für die Bewohnung ꝛc. eingerichtet werden.

§. 354.

In Ansehung der Mittheilung des entworfenen Steuersatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beschwerden, der Richtigstellung der Anschläge im Ueberblicke ganzer Landestheile, der Katastrirung und öfteren Revision finden die, für die Grund-

steuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, erfordern eine neue Schätzung.

§. 355.

II. Gebäude, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitales sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen:

1) Einige sind so beschaffen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Sie geben daher dem Eigenthümer einen Miethertrag und können wie Wohngebäude behandelt werden. Zu diesen vermiethbaren Gewerbsgebäuden gehören z. B. Kramläden, Arbeits- und Vorrathsräume, die keiner besonderen Einrichtung bedürfen, wie die Werkstuben mancher Handwerker u. dgl. Sie werden, auch wenn sie dem Unternehmer, der sie benutzt, selbst gehören, gerade so geschätzt, als wenn sie vermiethet wären, und es versteht sich, daß bei der Besteurung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsenverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jakob, I, §. 643.

§. 356.

2) Nicht leicht vermiethbare Gewerbsgebäude geben keine abgesonderte Nutzung, sondern tragen bloß bei, das aus einem Gewerbe fließende Einkommen zu Stande zu bringen. Bei ihnen kann zwischen zwei Besteurungsmethoden gewählt werden.

a) Man erhebt eine besondere Haussteuer, in der Voraussetzung, daß das in solchen Gebäuden enthaltene Capital sich doch in dem Gewerbsertrage nothwendig verzinsen müsse. Man kann sich bei der Ansetzung einer solchen Steuer nur

an die wirklichen und abgeschätzten Kaufpreise und Erbauungskosten halten. Dasjenige Einkommen, zu dessen Entstehung die Gebäude mithelfen, wird dann bei seiner Besteurung unter der Annahme, als besäße der Empfänger keine eigenen Gebäude, berechnet; man nimmt also unter die Betriebsausgaben, die von dem rohen Ertrage der Landwirthschaft (§. 333), der Gewerke, Handels- und Dienstgeschäfte mit abzuziehen sind, nicht bloß die Unterhaltungskosten und die Verschlechterung, sondern auch den Capitalzins der Gebäude auf (*a*). Nur dann ist dieser Abzug unnöthig, wenn die Grundsteuer nach Kaufpreisen regulirt wird.

b) Man behandelt die Gebäude wie andere Theile des stehenden Capitales, deren Zins, obschon er dem Begriffe nach immer als ein eigenthümliches Einkommen anzusehen ist, doch in der Erscheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbseinkommen verknüpft vorkommt, z. B. bei Brunnen, Maschinen, Werkzeugen. Der Grundeigenthümer (bei landwirthschaftlichen Gebäuden) und der Gewerks- oder Handelsunternehmer wird daher zugleich als Besitzer des Gebäudecapitales betrachtet, und von seinem rohen Einkommen wird nur die Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, sowie deren Abnützung abgezogen, die wahre Hausrente aber wie ein Bestandtheil der Grundrente oder des reinen Gewerbsgewinnes behandelt und mit diesen zusammen in Anschlag gebracht (*b*). Dieß führt dahin, statt einer besonderen Haussteuer der Gewerbsgebäude nur die Grund- und Gewerbsteuer der Eigenthümer desto höher anzusetzen. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man dann bloß auszumitteln, welcher Capitalwerth und reine Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wiese trifft, und darnach solche Eigenthümer von Ländereien beider Arten, die nicht auch im Besitze zugehöriger Gebäude sind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundsteuer zu legen, wie denn auch diese ohne Gebäude verpachteten Grundstücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(*a*) Ausdrücklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden, I, 540.

(*b*) v. Jakob, I, §. 643. 644.

§. 357.

Dieß zweite Verfahren, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, hat doch mehrere Vorzüge vor dem üblichen ersten:

1) Es ist der häufigere Fall, daß die Gebäude mit den Grundstücken oder der Betreibung von Gewerben sich in einer und der nämlichen Hand befinden. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer, bei denen diese Verbindung nicht stattfindet, einen Abzug zu berechnen, als, wie nach dem ersten Verfahren, überall die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine eigene Haussteuer anzusetzen. Man kann ohnehin, wenn man eine sorgfältige Grundsteuersetzung beabsichtigt, es auf keine Weise umgehen, nach den Erfahrungen jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Feldgüter zu erforschen (*a*).

2) Die Kostbarkeit der Gebäude trifft keinesweges immer mit dem Nutzen, den sie wirklich in einem Gewerbe leisten, überein, was sich bald aus der verminderten Ausdehnung desselben, bald aus einem unnöthigen, übelberechneten Bauaufwande u. dgl. erklären läßt. Die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, ist vielfältig eine Ursache von Zinsverlusten geworden. Die Nothwendigkeit einer schonenden Behandlung ist zunächst bei landwirthschaftlichen Gebäuden anerkannt worden (*b*), tritt jedoch auch bei manchen Gewerks- und Handelsgebäuden ein. Die aus den vorhandenen Gebäuden zu vermuthende und die wirklich eintretende, mit der Grundrente oder dem Gewerbsgewinn verschmolzene Gebäuderente sind demnach offenbar oft verschieden, und es ist klar, daß nur die letztere, nicht die erste, besteuert werden sollte.

(*a*) Thaer (Mögelinische Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittlung dieser Art für unmöglich, und räth daher, von solchen

Grundstücken, deren Eigenthümer keine Gebäude besitzt, $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthschaftungsweise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man die, zur Berechnung in einem gegebenen Falle dienenden Regeln entdecken können. Klebe schlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000 — 10,000 rl. an. Block (Landwirthsch. Mittheilungen, III, 40) weist nach, daß unter angenommenen Verhältnissen, auf 100 Scheff. Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120 — 136 Scheff. Capital an Wirthschaftsgebäuden kommt, ohne Einschluß der Wohnungen. Setzt man nun, mit Einrechnung des Strohes, den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheff. Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 2 fl. (das bad. Malter auf 5 fl. 26 kr.), so findet man auf den pr. Morgen 27 fl. 12 kr. Hauscapital (38 fl. auf den bad. M.), wovon der Zins zu 4 pCt. 1 fl. für den preuß., $1\frac{1}{2}$ fl. für den bad. Morgen beträgt. Soviel wäre also von dem steuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusetzen. — Nach den Angaben bei Hesse, Rheinhessen, S. 78 ff., käme in dieser Provinz auf Gütern von 20—50 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf den Morgen (der hess. M. = 0,^{69} bad. = 0,^{979} pr.), und die Gebäude verhalten sich dem Preisanschlage nach zu den Ländereien wie 1 zu 4 oder 5. Hier sind aber die Wohngebäude mit eingeschlossen, die man bei der Besteurung ausscheiden muß. Kleemann (Encyklop. landw. Verh. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäuden den Preisanschlag zu $\frac{4}{5}$ des Rohertrages vom Acker- und Wieslande. Setzt man diesen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, so wäre das Gebäudecapital auf den pr. Morgen 16 fl.

(*b*) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern, Kellern ꝛc. bloß die area nach dem Anschlage des besten Ackerlandes besteuert, Rec. 396. — Ebenso Rheinpreußen, Allg. Instr. §. 109. — Sachsen Landw. Gebäude nur nach der Grundfläche, Gewerksgebäude, Gasthäuser ꝛc. nach dem mittleren muthmaßlichen Miethertrage, mit Abzug von 50 pCt., bei Schuppen, Kalköfen ꝛc. bis 70 pCt. — Die österr. Haussteuer trifft nur die Wohngebäude.

4. Absatz.

Gewerbsteuer.

§. 358.

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede Beschäftigung, welche die Erlangung von Sachgütern bezweckt. Die Gewerbe sind hiedurch von solchen Verrichtungen verschieden, die, obgleich mit einer Vergütung (Honorar, Besoldung ꝛc.) verbunden, doch eine höhere Bestimmung haben und bei denen der Erwerb nicht ohne Verletzung wichtigerer Berufspflichten

zum Hauptbeweggrunde gemacht werden könnte. In einem engeren Sinne werden im Gegensatze bloßer Lohngeschäfte nur diejenigen Erwerbsarten Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitales betrieben werden (*a*). Jedes solche Gewerbe erfordert einen Unternehmer (I, §. 136), welcher gewöhnlich auch Lohnarbeiter zu Hülfe nimmt. Die Gewerbsteuer (*b*) ist die, den Gewerbsunternehmern aufgelegte Schatzung. Soll sie nicht, wie es ehemals geschah, nur nach ungefähren Ueberschlägen, die deßhalb immer sehr niedrig gehalten werden müssen, sondern genau nach der Steuerfähigkeit der Unternehmer angelegt werden, so erfordert sie eine nähere Beleuchtung des Einkommens derselben. In dem persönlichen Gewerbseinkommen, welches einem Unternehmer nach Bestreitung aller Betriebskosten übrig bleibt, muß man zwei Bestandtheile unterscheiden, obgleich sie insgemein verschmolzen sind und auch mit einer und derselben Steuer belegt werden können.

(*a*) Nämlich mit einem größeren Capitale, als es jeder Lohnarbeiter nöthig hat, um sich von einem Lohntage zum anderen zu erhalten und mit Gegenständen von längerer Dauer versehen zu sein.

(*b*) s. v. Jakob, I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. Malchus, I, §. 53 —55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann, Die Lehre v. d. St., S. 189. — v. Prittwitz, Theor. d. St. u. Zölle, S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Vf. überhaupt die Steuerpflichtigkeit für ein „wesenloses Phantom" hält, und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt).

§. 359.

Diese Bestandtheile sind:

1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprofit, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die, bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Was diese Ausgaben übrig lassen, ist reiner, also steuerbarer Verdienst, und dieser ist der kleinere Theil des ganzen Profites, I, §. 242. Zwar ist es schwer zu unterscheiden, wieviel zu dem nothwendigen Unterhalte einer Familie in einem gewissen Gewerbe gehöre, und man hat deßhalb meistens nur

das ganze (rohe) persönliche Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten zu bestreiten sind, die so nothwendig sind, als die Betriebsausgaben (*a*).

2) Zins des in das Gewerbe verwendeten Capitales. Er besteht, da die Erhaltungskosten ꝛc. schon unter den Betriebsausgaben berechnet werden, aus reinem Einkommen. Man findet zwar sehr selten einen Unternehmer, der völlig ohne Vermögen wäre, aber viele Gewerbsleute haben wenigstens einen Theil ihres Capitales geborgt und müssen deßhalb den Zins mit ihren Gläubigern theilen. Da diese Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten schwer zu erforschen ist, so nimmt man als Regel an, daß beide sich in einer Person vereinigt finden, doch sollte in der Anlegung der Steuer immer auf die Verschuldung des Unternehmers Rücksicht genommen werden, so weit sie bekannt ist (*b*).

Im kleinen Gewerbsbetriebe, z. B. bei den meisten Handwerksmeistern, kommt häufig noch ein dritter Theil des, dem Unternehmer zufallenden Einkommens hinzu, indem nämlich dieser an den einzelnen Gewerbsverrichtungen so thätigen Antheil nimmt, daß er an der Ausgabe für Gehülfen etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I, §. 187. Dieser kann zum Zwecke der Besteurung dem Gewerbsverdienste gleich geachtet werden.

(*a*) In dem bair. Entwurfe des Gewerbsteuergesetzes v. 1828, §. 4, wurde als Gegenstand dieser Steuer bezeichnet der Totalbetrag der Jahreseinkünfte, nach Abzug der Geschäftsaufwandkosten, unter die aber die Löhnung der Gewerbsgehülfen nicht gerechnet werden sollte. Demnach würde man auch das besteuern, was der Unternehmer wieder hingeben muß.

(*b*) v. Jakob theilt das, aus Gewerben fließende Einkommen in eine persönliche und eine Capital-Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, §. 676), der dagegen nach obiger Darstellung meistens Bestandtheil des Gewerbsgewinnes ist.

§. 360.

Die Gewerbe sind schwieriger zu veranschlagen, als die Grundstücke und Gebäude, und man muß auf eine besondere Berechnung des rohen und reinen Ertrages für jeden einzelnen Unternehmer verzichten. Deßhalb pflegt auch die Gewerbsteuer im Ganzen im Verhältniß zu anderen Schatzungen weniger einzutragen, als man nach der Ausdehnung und Ergiebigkeit der ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (*a*). Die Schwierigkeiten entspringen

1) aus der Manchfaltigkeit der zu besteuernden Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. besitzt, weßhalb hier nicht, wie bei der Grundsteuer, von einigen genau erforschten Steuerobjecten ein Schluß auf viele andere gemacht werden kann;
2) aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, insbesondere für gewisse Handelszweige, z. B. Bankgeschäfte;
3) aus dem starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben;
4) aus der Persönlichkeit der einzelnen Unternehmer, welche bei einem verschiedenen Grade von Fleiß, Geschicklichkeit, Scharfblick, Ordnung, Sparsamkeit und Vermögensbesitz in einem und demselben Gewerbe sehr verschiedene Erfolge zu Wege bringen können. Je mehr man aber, um Willkür zu vermeiden, die leichter erkennbaren äußeren Thatsachen über den Steueranschlag entscheiden läßt, desto weniger können jene individuellen Umstände berücksichtigt werden.

(*a*) v. Malchus, I, 242. — In Baden trug 1842—44 im D. die Gewerbsteuer 656,000 fl. oder 24 pCt. der Schatzungen. — In Baiern gab die Gewerbsteuer 1837 — 41 i. D. 761,981 fl. brutto oder 12,^{3} pCt. der Schatzungen. In Mittelfranken erreichte sie 1837 15,^{2} pCt. derselben. — In Würtemberg ist das feste Verhältniß angenommen, daß die Grund- und Gefällsteuer $^{17}/_{24}$, die Gebäude $^{4}/_{24}$, die Gewerbe $^{3}/_{24}$ zu der Summe von 2 Mill. fl. tragen sollen. — In Preußen wird die Gewerbsteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Classensteuer, angesehen. Sie trifft die Handwerksmeister nur, wenn sie mehr als 1 erwachsenen Gehülfen

haben. Ges. v. 30. Mai 1820. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 195. — Großbritanien hat keine Gewerbsteuer.

§. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die von der sogenannten städtischen Nahrung zu entrichtende Auflage betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so begegnet man einem weiteren Kreise von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerbe productiv ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerseits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales sich unterscheiden, sind nicht leicht kenntlich, indeß muß die Gesetzgebung das genau bestimmen, was wissenschaftlich einer Meinungsverschiedenheit Raum geben kann. In der Ausübung hat man meistens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen Unternehmungen, welche einer solchen Steuer unterworfen werden könnten, lassen sich so überblicken:

1) Erdarbeit; Gewinnung von Mineralstoffen, Landwirthschaft und deren Zweige, Fischerei.
2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bau-Unternehmungen, Kosthäuser.
3) Handel und dessen Hülfsgeschäfte, — Fuhrleute, Reeder, Schiffer, Bankhäuser, Banken, Canal- und Eisenbahngesellschaften (*a*).
4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Lohnkutscher, Unternehmer von Theatern, Kunstreitergesellschaften, Menagerien, Badeanstalten, — Musicanten, Schornsteinfeger, Friseure u. dgl.
5) Gemischte Gewerbe, z. B. Schenk- und Gastwirthschaften, die aus Nr. 2) 3) und 4) zusammengesetzt sind, Apotheker aus 2) und 3) ꝛc.
6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß

(Risico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Assecuranzen gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

(*a*) Für solche Gesellschaften pflegen in der Verleihungsurkunde schon Bestimmungen wegen der Steuer aufgestellt zu werden.

§. 362.

Unter diesen 6 Abtheilungen der Gewerbe ist nur bei der ersten die Zulässigkeit einer Beiziehung zur Gewerbsteuer zweifelhaft.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieser Steuer frei geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach dem Fuße der Gewerbssteuer jedoch sehr rathsam ist, §. 181. Steinbrüche, Torfstiche, Lehm-, Gypsgruben u. dergl. sind als Gewerbsunternehmungen in der Regel so unerheblich, daß sie neben der Grundrente und dem Arbeitslohne kaum einen steuerbaren Gewerbsertrag abwerfen.

Zu der Landwirthschaft, die sowohl von Pachtern als von den Grundeigenthümern betrieben werden kann, gehören: gewöhnliche Landwirthe, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), Gemüse-, Obst- und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe miethen (Holländerei-Pachter), — Teich- und Flußfischer u. dgl. (*a*) Hiebei ist zuvörderst die Steuerfähigkeit größerer Pachter am wenigsten zu bezweifeln, da diese anderen Unternehmern in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverdienst gleichstehen und ein reines Einkommen genießen, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*b*). Kleine Pachtungen dagegen bringen wegen des großen Mitwerbens unbegüterter Landleute kaum mehr als gemeinen Arbeitslohn zu Wege. Der Anfang und die Fortschreitung der Gewerbsteuer von Pachtern kann von der Größe des abgeschätzten Pachtzinses und des angewendeten Capitales, insbesondere zum Theile von der Stärke des Viehstandes bestimmt werden (*b*).

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die Steuerfähigkeit der auf eigenem Grunde arbeitenden Landwirthe ist streitiger und schwieriger zu bestimmen.

(*a*) Die Waldbesitzer können wegen des geringen Capitales und des langsamen Fortganges der Holzzucht nicht den Gewerbsleuten zugezählt werden.

(*b*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus, I, §. 54.

(*c*) Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernem. Sachsen v. 12. Nov. 1813 für eine außerordentliche Besteurung (bei Harl, Steuerreg. I, 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches $^5/_3$ ihres Pachtzinses betrug. — Die britische Einkommensteuer trifft ebenfalls die Pachter mit, und es ist angenommen, daß der Pachter bei einem gewissen Pachtzinse halb soviel steuern soll, als der Grundeigner.

§. 363.

Der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer bezieht nicht allein die Grundrente, sondern auch, wie ein Pachter, einen Gewerbsverdienst und Capitalzins (*a*), bei kleineren Besitzungen auch Arbeitslohn, und es erhellt hieraus, daß die Grundsteuer, weil sie nur dem Einkommen des Verpachters entspricht, an und für sich eine besondere Gewerbsteuer der Landwirthe nicht ersetzt oder verbietet. Die Steuerfähigkeit solcher Landwirthe ist am einleuchtendsten in den Fällen, wo sie ihren Ländereien viel mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Ansetzung der Grundsteuer auf längere Dauer und nach der üblichen Bewirthschaftung annehmen durfte, z. B. durch eine starke Viehnutzung, §. 333, Nr. 6. In mehreren Ländern sind auch wirklich die Landwirthe, sowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Jedoch stellen sich dieser Maaßregel in Bezug auf die Grundeigenthümer mehrere Gründe entgegen:

1) Während die jedesmalige Ausdehnung eines Gewerkes, Handelsgeschäftes sich nach dem Capitale und der Absatzgelegenheit richtet und deßhalb zu einem Maaßstabe für das Einkommen der Unternehmer dient, bestimmt sich der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Größe des Gutes, als einem gegebenen Umstande, aus dem sich keinesweges auf eine verhältnißmäßige Einträg-

lichkeit schließen läßt. Die vorhandenen Ländereien müssen auch unter ungünstigen Umständen fortgebaut werden, und der Besitzer ist bei ihrer Benutzung durch ihre Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt. Naturereignisse und unvortheilhafte Preise schmälern bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer, ohne daß sie ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen könnten, und sie haben dann wohl Mühe, auch nur die Grundsteuer aufzubringen.

2) Die Grundrente wird zum Theil von den Capitalzinsen aufgezehrt, welche die verschuldeten Grundeigner zu entrichten haben, und da diese Schulden sich bei Erbtheilungen oder Gutskäufen stets neu erzeugen, so kommt ein beträchtlicher Theil des steigenden Preises der Grundstücke anderen Volksclassen zu gute.

3) Große Unternehmungen in anderen Gewerben lassen nicht nur einen größeren Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewerbsverdienstes vermuthen, große Landgüter aber stehen in der letzteren Hinsicht meistens den mittleren nach und beschäftigen auch gewöhnlich ein verhältnißmäßig geringeres Capital (I, §. 373), weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer schwerer getroffen werden, §. 305. Kleine Grundeigner befinden sich dagegen nach Abzug der schon besteuerten Grundrente ungefähr in gleicher Lage, wie kleine Pachter, §. 362.

5) Die Betrachtung anderer Schatzungen, namentlich der anderen Gegenstände der Gewerbsteuer, zeigt, daß es unmöglich ist, die Capitale vollständig zu besteuern. Dieß rechtfertigt eine Schonung des landwirthschaftlichen Gewerbes, welches sich der Schätzung weniger entziehen kann. Wollte man nun die Steuer nur auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag legen, so würde die Katastrirung sehr verwickelt und der Ertrag keineswegs belohnend sein (*c*).

(*a*) Thaer, Landwirth. Gewerbslehre, §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, s. §. 333. 8.

(*b*) Nassau; neuere Bestimmungen im Gewerbsteuergesetz v. 1841, nach welchem ein Landwirth für eine volle Fuhr (1 Pferd od. 2 Ochsen) 100 fl., für ½ Fuhr (1 Pf. unter 3 J. od. 1 Ochs od. 2 Kühe) 75 fl., ohne Spannvieh 50 fl. Steuercapital erhält, ein Weingärtner unter 1½ M. 50 fl., von 1½—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simplum ist $^1/_{240}$ des Anschlags. — Großh. Hessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Ges. v. 16. Juni 1827 läßt dagegen die Landwirthe frei. — Die bad. Gewerbsst. v. 6. April 1815 besteuert die Landwirthe, aber sehr niedrig, wie andere lediglich von Arbeitslohn lebende Personen.

(*c*) Die Viehsteuer, eine alte Abgabe, die schon im 13. Jahrhundert vorkam (Lang, S. 102), kann als eine nach einem Theile des Capitales angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Das ang. Hess. Ges. von 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an, und setzte als Steuercapital (worunter hierin steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Zugstier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte), 45 kr. Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine Besteurung des Viehstandes kann zwar aus dem in Note (*a*) bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage auf Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kühe, 10—20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten in Schutz nehmen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. ob Milchverkauf möglich ist oder nicht, ob die Schaafe von hochfeiner, feiner, mittlerer oder grober Wolle sind, ferner wegen der wechselnden Zahl des Mastviehes. Vergl. §. 333, Nr. 6.

§. 364.

Das persönliche Einkommen des Unternehmers und das darin enthaltene reine Einkommen (§. 358) ist ein Theil des gesammten (rohen) Gewerbsertrages und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem gleichmäßig ab- und zunehmen. Vergleicht man aber mehrere Gewerbszweige, so kann in ihnen der persönliche Antheil des Unternehmers einen sehr verschiedenen Theil des ganzen Ertrages abwerfen. Dieß läßt sich erläutern, wenn man die Einnahme des Unternehmers in ihre Bestandtheile zerlegt (§. 359).

1) Was den Capitalzins betrifft, so muß derselbe verhältnißmäßig desto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hülfe genommen werden und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen (*a*). Die gewöhnliche Wohlhabenheit in einigen Classen von Gewerbsleuten beruht hauptsächlich auf diesem stärkeren Capitalbesitze und Zinsgenusse (*b*). Der Zins vom umlaufenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei Schneidern, Buchbindern, vielen Mahl-, Oel-, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundenwerken), bei Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissionshandlungen, Spediteuren.

(*a*) In dem einen Gewerbe gehören vielleicht 120, in dem anderen 400 fl. stehendes und umlaufendes Capital dazu, um für 100 fl. Erzeugnisse zu Stande zu bringen, weßhalb von diesem Erlöse der Zins (zu 4 Proc.) in dem einen Falle 4,^{8}, in dem anderen 16 Proc. hinwegnimmt. Mit Einrechnung der Gebäude kann bei einer Mühle der Zins des ganzen Capitals vielleicht 15 pCt., bei einer Brauerei 4 pCt. des Erlöses sein.

(*b*) Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfstricker, Tüncher ꝛc. haben ein geringes stehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn sie viele Gehülfen beschäftigen.

§. 365.

2) Welchen Theil (Procentsatz) des Rohertrags der Gewerbsverdienst, als die Wirkung des Capitals und der Arbeit in ihrer innigen Durchdringung, ausmache, dieß wird bedingt theils von der Größe des erforderlichen Capitals, weil mit dieser die Stärke der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes und die geringere Stärke des Mitwerbens einigermaßen zusammenhängt (*a*), — theils von der Menge und Schwierigkeit der Arbeit, die eine Unternehmung erfordert, z. B. dem Maaße von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung u. dgl. Daher muß z. B. einem Großhändler, Maschinenfabricanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemischen Fabricanten, Uhrmacher, Juwelier ꝛc. eine größere Quote des Erlöses zufallen, als einem Fleischer, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeister ꝛc. (*b*) Bei einem geringen Umfange des Ge-

werbsbetriebes kommt auch der gemeine Arbeitslohn des Unternehmers hinzu (§. 359), welcher nur nach dem für die Gehülfen jeder Art von Gewerben bestehenden Satze angeschlagen werden kann. Diese beiden Einkünfte machen zusammen einen desto größeren Theil des Ertrages aus, je mehr überhaupt der Unternehmer zur Erzielung desselben einwirkt. In einem Gewerbe, welches den Unternehmer vollständig beschäftigt, läßt sich annehmen, daß beide allermindestens der Vergütung einer gleichartigen für Lohn verrichteten Arbeit gleich kommen.

(*a*) Daß die gefahrvollere Unternehmung einen höheren Gewinnsatz trägt, kommt hier nicht in Betracht, weil die Wagniß wie eine Ausgabe betrachtet werden muß und deßhalb kein größerer reiner Gewinn anzusetzen ist.

(*b*) Ein Absatz von 100 fl. erfordert vielleicht in dem einen Gewerbe 8 Arbeitstage des Unternehmers zu 2 fl., in dem andern nur ½ Tag zu 5 fl., also resp. 16 und 2½ Proc.

§. 366.

Auch das Verhältniß des reinen Gewinnes zu dem ganzen Gewerbsverdienst ist nicht immer gleich. Bei vielen im Kleinen betriebenen, kunstlosen, wenig Capital beschäftigenden Gewerben ist jener so gering, daß der Unternehmer sich wenig besser befindet als seine Lohnarbeiter (*a*). Erweitert sich der Betrieb, so wird er nicht bloß wegen des größeren Capitales, sondern auch wegen der Gelegenheit zu Ersparungen, Verbesserungen, neuen Unternehmungen u. dergl. lohnender und wirft einen verhältnißmäßig größeren Gewinn ab. Ebenso verhält es sich mit Gewerben, die mehr Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen, und bei denen daher schon der Lohn höher steht. Daher muß das Verhältniß des ganzen Gewerbsverdienstes zu dem in ihm begriffenen reinen Einkommen ein sehr verschiedenes sein. Welchen Theil des rohen Gewerbsgewinnes der Unterhaltsbedarf hinwegnehme und wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, dieß läßt sich, da das standesmäßige Bedürfniß nie scharf begränzte Umrisse zeigt, nicht genau ausrechnen, doch wird sich, wenn man Erfahrungen sammelt, ohne großen Fehler eine Stufenleiter der un-

gefähren Unterhaltskosten in den verschiedenen Gewerbszweigen, freilich aber nur für jeden einzelnen Ort oder Bezirk (*b*), aufstellen und eine mittlere Quote des Gewerbsverdienstes bezeichnen lassen (*c*).

(*a*) Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erschweren, z. B. strenges Zunftwesen, können die Lage solcher Unternehmer verbessern.

(*b*) Wegen der ungleichen Kosten der Wohnung, des Holzes, selbst der Lebensmittel ꝛc.

(*c*) Fände man z. B. in 4 Gewerben den mittleren Bedarf einer Familie zu 300—400—500—600 fl., und wäre der durchschnittsmäßige Gewerbsverdienst ohne Zinsen, 350—500—660—900 fl., so betrüge der reine Gewinn ungefähr $\frac{1}{7}$—$\frac{1}{5}$—$\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher.

§. 367.

Die verschiedenen Kennzeichen, aus denen man die wirthschaftlichen Verhältnisse und insbesondere das reine Einkommen bei einer Gewerbsunternehmung beurtheilen kann, müssen bei der Anlegung der Gewerbsteuer sorgfältig beachtet werden. Jedes einzelne derselben ist vorzüglich brauchbar, das Verhältniß anzudeuten, in welchem mehrere Unternehmer eines und desselben Gewerbes hinsichtlich ihrer Einnahme zu einander stehen, während die Vergleichung von Unternehmungen verschiedener Art nur aus der Gesammtheit aller Umstände mit Sicherheit angestellt werden kann. Je nach dem Wesen der verschiedenen Gewerbe tritt bald das eine, bald das andere Kennzeichen deutlicher hervor. Hieher gehören:

1) Die Größe des stehenden Capitales, woraus sich, mit Rücksicht darauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Gebrauche ist (*a*), die Menge der Erzeugnisse vermuthen läßt. Bei manchen Gewerken ist dieses Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webstühlen, Druckerpressen, Bütten in der Papiermühle, Kesseln in der Färberei, Drucktischen in der Kattunfabrik, Gängen oder Rädern bei Mahl-, Walk-, Schneide-, Stampfmühlen (*b*), Hämmern und Herdfeuern bei Hüttenwerken, Drahtzügen, Maschinen verschiedener Art (*c*). Auch in anderen Gewerben kommen ähnliche Maaßstäbe vor,

z. B. die Zahl und Beschaffenheit der Zimmer in einem Gasthofe (*d*), der Pferde eines Fuhrmannes und Kutschers, die Größe eines Schiffes (*e*). In vielen Fällen giebt auch die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung nöthigen Räume ein gutes Merkmal.

(*a*) Würtemb. Instruct. für die Revis. des Gewerbesteuer-Katasters, 13. Dec. 1834, §. 36: Bei den verschiedenen Arten von Mühlenwerken sind 4 Classen unterschieden je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch sind. Handb. S. 91. Das Nass. Ges. v. 1841 theilt zu diesem Behufe das Jahr bei verschiedenen Gewerben in 2, 3 u. 4 Abschnitte.

(*b*) Preuß. Gew.-St.-Ges. v. 1820. Beil. B Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Wasser hat, zahlt jährl. rl., 1 Graupengang, 1 Oelpresse, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als eine Säge hat (sonst gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes, werden einem Mahlgange gleich geachtet.

(*c*) Niederländ. Ges. über die Gewerbsteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819. Veränderungen im Ges. v. 6. April 1823. Außer dem, durch die Arbeiterzahl bestimmten Classensatze, zahlt ein Färber von jedem Kessel 2,^{60} fl., ein Tuchpresser von jeder Tuchpresse 4 fl., ein Kattunfabricant von jeder Druckwalze 8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube 0,^{55}—1,^{10} fl., Tab. 1. — Mahlmühlen (Taf. 3) werden mit 2—4 Proc. des Miethzinses (valeur locative) belegt. Für andere Mühlwerke ist der Tarif in Taf. 4 aufgestellt, nach dem z. B. Schleif-, Marmor-, Farb-, Walk-, Farbholzmühlen mit Wasser- oder Dampfkraft zur Classe 9— 13, mit Windflügeln zu Cl. 8—11, mit Pferden zu Cl. 11—14 gehören. Viele chemische Gewerke erhalten ihrem Classensatz für jeden Ofen, Kessel, oder jede Feuerstätte, z. B. 1 Hochofen Cl. 1—8, 1 Paar Walzen bei einem Eisenwalzwerk Cl. 9—10 ꝛc. — Diese Gesetze gelten auch noch in Belgien.

(*d*) A. Niederländ. Ges. Taf. 13, auch die Zahl der Badewannen in Bädern, der Billarde.

(*e*) Niederländ. Ges. v. 1823: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußschiffes je nach dessen Beschaffenheit 0,^{36} — 0,^{60} fl., die Tonne (2000 Pfd.) zu 1 Cubic-Elle angenommen.

§. 368.

2) Größe des umlaufenden Capitals (*a*). Bisweilen ergiebt sich eine gute Gelegenheit, die Menge verbrauchter Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denselben eine Aufwandssteuer (Zoll oder Accise) entrichtet wird; Fleischer, Brauereien, Branntweinbrennereien (*b*), Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht; Weinhandlungen, Fabriken, welche bloß zollpflich-

tige eingeführte Stoffe verarbeiten. In anderen Nahrungszweigen ist die Menge der bereit zu haltenden Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden ꝛc. Von vorzüglicher Wichtigkeit aber, und zugleich leicht wahrzunehmen ist die Zahl der Gehülfen. Mit ihr steigen und fallen auch die anderen Betriebsausgaben, und je mehr dieselben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschinen und Stoffe kosten, in desto stärkerem Grade wird durch das Hinzutreten jedes neuen Arbeiters der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*c*). Es kommt übrigens hierbei nicht allein auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter an, sondern zugleich auf die Künstlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und den darnach abgemessenen Lohn, was man deutlich erkennt, wenn man sich die Abstufung von den Comptoirbedienten eines großen Bankhauses bis zu den Weibern und Kindern, die in einer Tabaks-, Papierfabrik ꝛc. arbeiten, vergegenwärtiget. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältnisse zwischen den Theilen des Capitalaufwandes, der Arbeiterzahl, dem Lohn ꝛc. läßt sich von dem genannten Merkmal ein sehr nützlicher Gebrauch machen (*d*).

(*a*) Die Geschwindigkeit des Capitalumlaufes hat auf die Zinseinnahme Einfluß, §. 359 Nr. 2. Wenn z. B. ein Krämer sein umlaufendes Capital 4mal im Jahre umsetzt, so ist in dem Jahreserlöse von 12,000 fl. nur der Zins der Auslage von 3000 fl. mit 150 fl. enthalten, während, wenn der Erlös erst nach einem Jahr eintritt, 600 fl. jährlich gerechnet werden müssen.

(*b*) Preuß. Gewerbsteuergesetz von 1820. Beil. F. G. Auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot sollen 8 Ggr. Gewerbsteuer kommen. — Niederlande: Bierbrauer und Essigsieder von 14,000 und mehr Hektol. Malzverbrauch in die 1. Classe, von 10—14,000 H. in die 2te .... unter 256 H. in die 14. Cl.

(*c*) Es sei bei 3 Gewerben A, B, C die Vertheilung des ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

	A.	B.	C.
1) Arbeitslohn	60	40	20
2) Materialverbrauch	25	40	50
3) Zins	6	10	14
4) Gewerbsverdienst	9	10	16
	100	100	100

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Lohnaufwand bei A um $\frac{1}{6}$ bei B um $\frac{1}{4}$, bei C um $\frac{1}{2}$, und da die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Verhältniß zunehmen werden, so steigen die den Unternehmern zufallenden Einkünfte Nr. 3 u. 4 bei A von 15 auf $17\frac{2}{3}$, bei B von 20 auf 25, bei C von 20 auf 30 fl. — 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik zeigen ein größeres persönliches Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen kann demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden.

(*d*) Z. B. Niederländ. Gewerbst. Gesetze v. 1819 und 1823. In Taf. I. des ersten Gesetzes ist eine Menge von Gewerben genannt, bei denen die Steuer sich lediglich nach der Zahl der Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrik ein Verzeichniß der Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Zahl berechnet. Bei 1—3 Gehülfen gehört der Unternehmer der 1. Abth. der Gewerbe in die 13., bei der 2ten Abth. in die 15. Classe, bei 3—6 Gehülfen resp. in die 12. u. 14. Cl. u. s. f., bei 300—400 Gehülfen resp. in die 1. u. 3. Classe. Bei manchen der zugehörigen Gewerbe finden noch Zusätze nach dem stehenden Capitale Statt, s. §. 367. Bei einer Anzahl von Handwerkern findet zugleich eine Abstufung nach den Wohnorten Statt, Taf. 12. Es bezahlt z. B. ein Zimmermann, Schreiner, Küfer, Holzdrechsler, Schieferdecker, Maurer, Glaser, Schuhmacher ꝛc. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte

bei 70 u. m.	Gehülfen	62	— 18 fl.
50 — 70	. . .	45	— 13
32 — 50	. . .	33	— 9
. . . .			
3 — 6	. . .	5	— 1,60
1 — 3	. . .	2,50	— 0,80
ohne	Gehülfen . . .	1,60	— 0,50

In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen, 4) mit 2—3 Gehülfen, ... 9) mit 19—24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Der Steuersatz ist in der 1. Classe der 4. Abtheilung 42 kr. bis 2 fl. 24 kr., in der 2ten 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3ten 2 fl. 48 kr. — 9 fl., ... in der 9ten 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze in der Tabelle, die jedoch nicht ebensoviel verschiedene Zahlen enthalten, indem öfters eine Zahl 3—4mal vorkommt, was schon eine unnöthige Verwickeltheit andeutet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil der Gewerbe für jeden Gehülfen $\frac{1}{3}$ des Normalsteuercapitales zugesetzt, v. Hoffmann, Beitr. S. 78.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der bezahlten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der transportirten Waaren, der beherbergten Personen (*a*). Bei manchen einzelnen Gewerben bietet sich eine Gelegenheit dar, diese Menge zu erfahren, aus der man dann den ganzen Gewerbsertrag zu ermitteln im Stande ist (*b*). In mehreren Staaten hat man sich der Einwohnerzahl des Ortes bedient, um daraus auf den Absatz eines Gewerbsmannes zu schließen und die Steuersätze darnach abzustufen (*c*). Hierüber läßt sich Folgendes bemerken:

a) Bei Gewerben, deren Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen, ist die Größe des Wohnortes gar nicht entscheidend. Viele Fabriken sind wegen des wohlfeilen Brennstoffs, der Wasserkraft, der Nähe des Verwandlungsstoffes ꝛc., auf dem platten Lande angelegt worden.

b) Andere Gewerbe, die in der Regel nur einen örtlichen Absatz haben, können doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. B. Dorfhandwerker in der Nähe von Städten, oder ausnahmsweise für einen weiteren Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer ꝛc. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit. Solche Verhältnisse dürfen bei der Festsetzung des Steuersatzes nicht unbeachtet bleiben.

c) Wenn ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein örtlich erkannt wird, so kann man aus der von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden Rohertrages ableiten. Die hieraus für ein gewisses Gewerbe im Ganzen sich ergebende Steuersumme muß nach Maaßgabe des wirklichen Betriebes unter die einzelnen Unternehmer umgelegt werden, was ihnen selbst überlassen werden kann, indem sie in einen Verband gezogen werden (*d*).

d) Manche Handwerke arbeiten zwar nicht allein für die Orts-

bewohner, finden jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz auf den Ort beschränkt. Bei solchen Gewerbszweigen ist es angemessen, im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so stark, wie im vorigen Falle, und ebenfalls mit der Rücksicht auf die individuelle Ausdehnung des Betriebes.

(*a*) Niederl. Ges. v. 1819 u. 1823, Taf. 6. Krämer bei einem Absatz von 150,000 fl. u. m. in die 1. Classe, bei 100,000 — 150,000 excl. in die 2te, 75,000 — 100,000 in die 3te . . . ., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater u. a. Belustigungen im Schauspielhause bezahlen 1 Proc. des Eintrittsgeldes jeder Vorstellung, das Haus als voll angenommen.

(*b*) Z. B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährl. in die 1. Classe, unter 75 in die 2te, unter 100 in die 3te und für je 50 Ohm weiter um 1 Classe höher.

(*c*) So z. B. die französische Steuerpatentabgabe s. §. 374. Jede der 7 Gewerbsclassen hat wieder 7 Stufen, die oberste für Städte von 100,000 Einw. und darüber, die unterste für weniger als 5000 E. Nach dem Entwurfe von 1834 sollten wieder Orte von 2—5000 und von weniger als 2000 E. unterschieden werden. Doch erstreckt sich diese Eintheilung nicht auf alle Gewerbe. — Preuß. Ges. v. 30. Mai 1820. Ges. Samml. Nr. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerverfassung des Pr. Staats, Liegnitz, 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jetzt 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einw., 4) die kleineren. — Das a. bad. Gesetz nimmt viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte unter 3000 E. — solche von 3—6000 — und über 6000 E. an. — Nassau: nur Städte und Land. — Auch in Oesterreich richten sich bei den verschiedenen Arten der Gewerbe die Sätze zum Theile nach der Größe der Orte.

(*d*) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielfacht, zeigt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So ist z. B.

	Abth. 1.	2.	3 u. 4.
für Kaufleute			
Mittelsatz	30 rl.	18 rl.	12 rl.
Niedrigster Satz . .	12 „	8 „	6 „

für Handwerker
Mittelsatz . . . . . 8 rl. 6 rl. 4 rl.
Niedrigster Satz . . . 4 „ 2 „ 2 „
Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 rl. u. s. f. — Einigen Gewerbsleuten, nämlich Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäckern, Schlächtern, ist es allgemein gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete, welche jede solche Steuergesellschaft wählt, umlegen zu lassen. Den Uebrigen kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig; a. Ges. §. 26 bis 59. — Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 und 3—6 Pfenn. (den Thlr. zu 24 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden. In der 3. und 4. Abth. sind dagegen Mittelsätze obiger Art. 12,000 Einw. z. B., zu 5 Pf. angesetzt, machen 208 rl. = 364 fl., wovon, wenn 15 Bäcker vorhanden wären, jeder 24 fl. 16 kr. Mittelsatz erhielte. Bemerkungen gegen dieses Gesetz bei v. Jakob, II, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie eines Einzelnen unter ihnen, kann mit in Erwägung gezogen werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Einnahmsquellen habe. Mit diesem Kennzeichen kann noch die Höhe des Lohnes der Gehülfen in Verbindung gesetzt werden, da hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt, §. 355. Ob und wie weit das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden diesen untersten Betrag übersteigt, dieß läßt sich, auch ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge, aus der ganzen Lebensweise dieser Familien und aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens abnehmen (*a*). Hat man sich für ein Gewerbe eine solche, wenn auch nur einem gegebenen Orte und Zeitpuncte entsprechende Regel gebildet, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capital Wirthschaftende (§. 359, 2) den Eindruck einer geringeren Vermöglichkeit hervorbringen. Ist ein Betrieb verpachtet, z. B. eine Gast- oder Schenkwirthschaft, ein Brauhaus ꝛc., so muß der

volle Steuerbetrag zwischen Pachter und Verpachter getheilt werden.

(*a*) Späth, a. Abhandlung, will die Regulirung nur vorgenommen sehen nach dem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letzter Umstand fällt mit der Verkäuflichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Die große Verschiedenartigkeit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, sich bei der Entwerfung eines Gewerbskatasters ganz auf die bestellten Schätzer zu verlassen und ihnen in der Bildung der Steuersätze freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtverständliche, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihre Größe entwickelnde Geschäftsanweisung aufzustellen (*b*) und sodann vollkommen fähige und zuverlässige Taxatoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung eines Beamten arbeiteten. Dieß Verfahren gestattet zwar die freieste Beachtung aller gegebenen Verhältnisse, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten. Der Mangel thatsachlicher Anlehnungspuncte giebt der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es ist nicht möglich, durch spätere Prüfung und Vergleichung der Steuersätze die nöthige Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erreichen. Es ist deßhalb sicherer, durch allgemeine Vorschriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. Diese Betrachtungen haben in manchen Staaten nähere Bestimmungen veranlaßt, wobei man sogar den entgegengesetzten Fehler nicht ganz vermied und für das Ermessen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit gewährte. Denn es ist nicht möglich, in eine allgemeine Regel schon im voraus alle Bestimmgründe des reinen Einkommens der Unternehmer einzuweben, und wenn dem Gutdünken gar nichts überlassen wird, so kann es nicht ausbleiben, daß die Anschläge bisweilen zu hoch oder zu niedrig ausfallen. Je genauere Angaben man jedoch über die Statistik der Gewerbe und ihren Haushalt besitzt, desto weiter kann man in Vorschriften jener Art gehen (*c*).

(*a*) So z. B. der bair. Gesetzentwurf von 1828, dem in diesem Puncte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt sich auch v. Jakob, II, §. 1092, doch mit einigen Beschränkungen, §. 1095.

(*b*) Die bisherigen Gesetze und Instructionen lassen hierin viel zu wünschen übrig.

(*c*) Ueber den Nutzen der Gewerbsstatistik s. auch v. Jakob, II, §. 1081.

§. 372.

Das gewöhnliche, nach den bisherigen Erfahrungen vervollkommnete Verfahren zur Ausführung der obigen Regeln ist folgendes:

1) Man stellt eine Anzahl von Classen auf, deren jede einen gewissen Steueranschlag erhält, und weißt schon sogleich in der gesetzlichen Vorschrift jedem Gewerbe seine Stelle in dieser Classenreihe an. Da es nicht zweckmäßig wäre, dieß unbedingt zu thun, so muß man entweder

a) im Gesetze mehrere Classen angeben, innerhalb deren jedes Gewerbe angesetzt werden muß, oder nur die Hauptclasse bestimmen und die Wahl zwischen mehreren Unterabtheilungen frei lassen, oder

b) die Einreihung nur vorläufig als eine Richtschnur vorzeichnen, von der man aus erheblichen Gründen abgehen darf.

2) Die Aufstellung von Classen wird mit der Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Orte in Verbindung gesetzt, so daß ungefähr wie bei dem Tarif für die Patentsteuer für jedes Gewerbe mehrere Classensätze nach der Größe der Orte gebildet werden (*a*). Dieß ist nach dem Obigen (§. 369) nur bei einem Theile der Gewerbe angemessen, und selbst bei diesen sollten nicht alle Unternehmer eines Ortes in einerlei Gewerbszweig einander nothwendig gleich geachtet werden. Bei anderen Gewerben verdient der Wohnsitz nur zur Beachtung empfohlen zu werden.

3) Man kann die steuerpflichtigen Gewerbe in gewisse Gattungen eintheilen und für jede derselben besondere Classensätze und Kennzeichen angeben. So können z. B. Hand-

werke, — Fabriken mit großem stehenden Capitale und ohne solches, — Großhandel — Kleinhandel ꝛc. unterschieden und dabei die Eigenthümlichkeiten jeder Gattung, z. B. die besonderen Merkmale des Umfanges, die Arten von Gehülfen ꝛc. näher beachtet werden, was sehr zweckmäßig ist (*b*).

(*a*) Z. B. Großh. Hess. Ges. vom 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1. (Darmstadt und Mainz) 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den 3 Arten von Wohnorten 12—6—3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; s. v. Hoffmann, Beiträge, S. 77. — Bad. Gewerbsteuerordnung: 10 Classen des persönlichen Verdienstes. Ein Theil der Gewerbe ist ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Schiffbauer in die 3te, Papier-, Mahl-, Oel- und Pulvermüller in die 4te, Spediteurs in die 8te, Banquiers in die 9te Classe; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen; z. B. Tüncher, Schornsteinfeger, Hutstaffirer, Bürstenbinder, Mäckler stehen auf Dörfern in der 1sten, in Städten über 6000 E. in der 4. Classe. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuschlag gemacht, §. 373 (*a*). — Nassau: 22 Classen mit einem Steuercapitale von 20—30,000 fl. Die meisten Gewerbe sind, je nachdem sie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, fest in eine gewisse Classe gebracht, andere werden ohne Rücksicht auf den Ort nach verschiedenen Kennzeichen eingeschätzt, z. B. Mahlmüller für jeden fortwährend arbeitenden Mahlgang in den Satz der 6. Classe. — A. Niederländ. Ges. Tarif A. 15 Classen, deren Steuersätze sind 180 fl. — 150—125—100 — 75 — 55 — 40 — 30 — 22 — 16 — 12 — 9 — 6 — 4 — $2\frac{1}{2}$ — $1,^{39}$ — $0,^{80}$ fl. Tarif B. 14 Classen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Classe 1. 100 — 166 — 126 — 87 — 64 — 50 fl. 14. $1,^{60}$ — $1,^{50}$ — $1,^{20}$ — $0,^{80}$ — $0,^{65}$ — $0,^{50}$ fl.

(*b*) Oesterr. Industrial- oder Erwerbssteuer, Patent v. 31. Dec. 1812, Decret vom 11. Sept. 1822. 1) Landesfabriken in 8 Classen von 40—1500 fl., Großhandlungen in 9 Abtheilungen von Orten, für jede mit 3—8 Classen, 3) Künste und Gewerbe ebenso, von 1—300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenfalls in verschiedenen Abtheilungen für Wien, Provincialhauptstädte, kleinere Städte ꝛc., überall mit mehreren Classen. Bei Bestimmung der Classe wird auf die Art des Gewerbes, den Ort, die Gehülfenzahl, das Capital und die Geschicklichkeit des Unternehmers geachtet. — Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken. Zu 1) s. §. 368 (*c*). — Zu 2) muß jeder Gewerbsmann sich nach seinem ganzen, im Geschäfte enthaltenen Capital in eine von 15 Hauptclassen einreihen, worüber dann eine Prüfung angestellt wird. Hierauf bestimmen die Schätzer, in welche von den 3 Unterclassen jeder Hauptclasse der Unternehmer zu setzen sei. — Auch für 3) und 4) bestehen Clas-

sen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die Niederländ. Gewerbsgesetze.

§. 373.

Eine hievon abweichende Methode, welche in einigen Ländern angewendet worden ist, besteht darin, daß man die Gewerbsteuer in zwei abgesondert von einander ausgemittelte Abgaben zerlegt, nämlich die Steuer von dem Arbeitsverdienst des Unternehmers, mit Beischlägen für die gegebene Zahl von Gehülfen, und in die Steuer von dem Ertrage des angewendeten Capitales, für welches man einen Geldanschlag sucht (*a*). Diese Theilung entspricht den beiden Quellen, aus welchen das Gewerbseinkommen herfließt, nämlich Arbeit und Capital, und kommt ungefähr mit der Unterscheidung des Gewerbsverdienstes und Capitalzinses (§. 359) überein, nur daß jener ebenfalls unter dem Einflusse des Capitales steht und mit ihm steigt oder sinkt, §. 365. Zu einem guten Erfolge dieser Einrichtung gehören hauptsächlich folgende Bedingungen (*b*):

1) Der Arbeitsverdienst des Unternehmers muß nicht bloß nach dem Grade der persönlichen Mitwirkung desselben in jedem Gewerbe (§. 365), sondern auch der Ausdehnung des Betriebes geschätzt werden. Hiezu kann allerdings die Zahl der Gehülfen einen Maaßstab darbieten, es ist aber nöthig, diese in mehrere Abtheilungen zu bringen (§. 368), so daß eine Zahl von Gehülfen einer niedrigeren Art den Steuersatz des Unternehmers weniger erhöht, ferner den Beischlag für die gegebene Anzahl von Gehülfen so zu bestimmen, daß er eine Quote jenes Steueranschlages ist.
2) Es muß genau vorgeschrieben werden, welche Theile bei dem Gewerbscapitale zu erachten seien, und wie dasselbe, mit Zuziehung des Unternehmers, abgeschätzt werden müsse. Dies ist bei manchen Gewerben sehr schwer, wenn z. B. die Vorräthe in verschiedenen Zeitpuncten des Jahres sich sehr verändern, wenn ein Theil des umlaufenden Capitals nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Handel, einem Bank-Assecuranzgeschäfte u. dgl.
3) Man muß suchen, zu dieser Ermittlung auch die anderen

Kennzeichen für die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Gewerbes (§. 367—70) zu benutzen, und, wenn aus den beiden Theilen der ganze Steueranschlag eines Unternehmers zusammengesetzt worden ist, ihn noch nach dem Ueberblicke seines ganzen Gewerbszustandes und einer Vergleichung mehrerer Gewerbsleute zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen (*c*).

(*a*) Bad. Gewerbsteuergef. v. 6. Apr. 1815. (Kamm) Sammlung der Verordnungen u. Erläuterungen, w. auf das Gew. St. Gef. im Gr. B. Bezug haben, 1834. Es sind 1) 10 Classen des persönlichen Verdienstes von 500 — 6000 fl. Steuercapital, was, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 23 fl. macht. Bei den Gehülfen werden unterschieden a) Arbeiterinnen, Knechte, Hausknechte ꝛc., jene mit 50 fl., die Männer mit 100 fl. Beischlag für. d. Unternehmer, b) gewerbskundige Arbeiter; sind nur 1 — 5, so wird für jeden dem Verdienstcapital des Gewerbsmannes $\frac{1}{5}$ zugefügt, von jedem über 5 aber nur 100 fl., wie bei a) (Verordn. v. 29. Apr. 1816). 2) Zum Betriebscapitale werden gezählt: Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, — vorräthige Natur- und Kunstproducte in Magazinen, Kellern und Speichern, nach ihrem Durchschnittsbetrage, — Werth der Gewerbsberechtigungen, aber nicht Geldvorräthe und activa, sowie auch die passiva nicht beachtet werden. (Die Ausstände eines Kaufmanns sind ein wesentlicher Umstand, in dem sich die Verzögerung des Umlaufes ausspricht.) Für das, in diesem Sinne genommene „Betriebscapital" sind 15 Classen gemacht, z. B.

1.	Classe	4 —	600	fl.	katastrirt	zu	300 fl.
5.	"	1500 —	2000	"	"	"	1500 "
10.	"	7 —	9000	"	"	"	7800 "
14.	"	18 —	22,000	"	"	"	20,000 "
15.	"	über	22,000	"	"	"	für voll.

In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabriken und Handlungen mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der „Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe, von 2 — 500 fl. Capital, macht der Steuersatz

a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen 48 kr. — 1 fl. 24 kr. — 2 fl.

b) von der Arbeitsrente des Principals 2. fl. 24 kr., jedes Gehülfen 1r Classe 36 kr., 2r Classe 1 fl. 12 kr.

In der 15. (höchsten) Classe, von 125,001 bis 160,000 fl. u. s. w., wird entrichtet

a) von der Verkehrssumme 540 — 580 — 640 fl.

b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 1r Classe 5, 2r Classe 10 fl.

Auch bei Mühlen und anderen Werken, sowie bei Gast- und Schenkwirthschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage jedes Ganges oder jeder Maschine und ein Beischlag für die Gehülfen angesetzt.

(*b*) Vgl. v. Malchus, I, §. 56.

(*c*) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war zu Ende des Jahres 1834 147 Mill. fl. (119 fl. auf den Kopf der Einwohner, max. 133

fl. im U.=Rhein=, min. 110 fl. im Ob.=Rheinkreise), wovon nur ungefähr 22 Mill. oder 15 pCt. auf das Betriebscapital treffen. Von 174,000 Steuerpflichtigen versteuerten 157,800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worunter 87,650 Landwirthe und 10,950 Taglöhner, 12,000 standen in Classe 1 — 4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5 — 9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebs=Capital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Specereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter. Zählt man nur diejenigen, welche ein solches Capital versteuern, so beträgt dasselbe im Durchschnitt bei einem Kattunfabrikanten 31,929 fl., Banquier 30,460 fl., Papierfabrikanten 11,450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrik. 8940 fl., Buchhändler 5200, Apotheker 3880, Buchdrucker 2660, Mahlmüller 1900, Holzhändler 1890, Brauer 1730, Rothgerber 1490, Specereihändler 1050, Gastwirthe, welcher logirt, 920, Bäcker 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle ziemlich weit unter dem wahren Durchschnitte. — Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals für 1845

Betriebscapitale	31·745,600 fl.
Anschläge des persönl. Verdienstes	131·247,625 „
Zusatz für Gehülfen	10·302,975 „
zusammen	173·296,200 fl.

§. 374.

Die französische Patentsteuer hat das Eigenthümliche, daß auf die persönlichen Verschiedenheiten der Gewerbsunternehmungen nur in ganz geringem Grade (*a*) Rücksicht genommen wird. Jedes Gewerbe erhält einen einzigen, oder mehrere nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geschäft und Ort entrichten gleichviel, weßhalb auch eine Vorausbezahlung bei der jährlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes gefordert wird, und die Steuer sich in dieser Hinsicht der Natur einer Gebühr nähert, §. 245. Ein Vorzug dieser Patent=Abgabe ist es, daß sie, mit Beseitigung jeder Willkür, nach einer festen Regel und ohne Mühe erhoben wird (*b*). Wenn man aber von ihr rühmt, daß sie zur Erweiterung der Gewerbsgeschäfte ermuntere, weil dann ihr gleichbleibender Betrag immer weniger fühlbar werde (*c*), so ist dieß ein zweideutiger Vorzug, denn diejenigen Unternehmer, die ihre Unternehmungen nicht auszudehnen vermögen, werden dabei verhältnißmäßig zu stark getroffen. Die Patentsteuer enthält eine weder gerechte noch volkswirthschaftlich zweckmäßige Begünstigung des großen Betriebes, und hierin liegt eine weit größere Ungleich=

heit, als in den Fehlern, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Einkünften unvermeidlich begeht.

(*a*) Nur das droit proportionel, welches in $\frac{1}{10}$ von dem muthmaßlichen Miethzinse der für den Betrieb eines Gewerbes verwendeten Hausräume besteht, bewirkt eine Verschiedenheit in den Entrichtungen mehrerer Unternehmer derselben Art an einem Orte. Es wird nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. Nach Humanns Entwurf (Deput. Kamm. 3. Febr. 1834) sollte diese Miethabgabe in den 6 ersten Classen $\frac{1}{10}$, in der 7. und 8. $\frac{1}{20}$, und in großen Städten nur $\frac{1}{40}$ sein. — In Nord-Niederland ist die französische Gesetzgebung insofern abgeändert worden, als man bei der Einholung des jährlichen Gewerbscheines (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ist.

(*b*) v. Machus, I, §. 55.

(*c*) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Aenderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder nach den Kennzeichen seines Einkommens besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. Dieß verwarf das Ministerium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. Neues Gesetz, auf der Grundlage des alten, vom 25. Apr. 1844. Anschlag der Patentsteuer für 1844 44·297,000 Fr. oder 10,^{8} Proc. der directen Steuern. Der Ertrag war 1822: 22·366,000 Fr., 1835: 27·231,000 Fr., 1836: 32·145,000 Fr.

§. 375.

Das reine Einkommen der Gewerbsunternehmer ist so schwer zu erforschen, daß man kein offen vorliegendes Hülfsmittel zu seiner Veranschlagung unbenutzt lassen darf. Der beste Weg zu einer genaueren Katastrirung der Gewerbe besteht in der sorgfältigen Beachtung aller technischen und wirthschaftlichen Umstände, die den Betrieb und Ertrag aller Gewerbe, je nach den Eigenthümlichkeiten eines jeden Zweiges derselben, betreffen. Bei der unübersehbaren Menge von Thatsachen, die man kennen müßte, und dem jährlichen Wechsel in denselben wird eine ganz fehlerfreie Ansetzung dieser Steuer nie zu hoffen sein. Dennoch dürfte man sie darum nicht ganz hinweglassen, denn dieß würde in das System der Schatzungen eine Lücke bringen und gegen die anderen Classen von Steuerpflichtigen ungerecht sein. Auch darf der Fuß, nach welchem die Gewerbsteuer erhoben wird, unter der Voraussetzung einer gleich sorgfältigen Veranschlagung

nur etwa um so viel unter dem der anderen Schatzungen bleiben, als es die größere Veränderlichkeit und Ungewißheit der Gewerbseinkünfte erfordern mag.

§. 376.

Zur Ausführung der Gewerbsteuer gehören noch folgende Regeln:

1) Welche Gewerbszweige ihr unterworfen seien, dieß muß so genau bezeichnet werden, daß keine Ungewißheit darüber bleibt (§. 361). Dasselbe gilt von den Abtheilungen der Gewerbe, die man etwa zur Erleichterung des Einschätzens zu Hülfe nehmen kann.

2) Gewerbe, die ganz im Kleinen, mit einem geringfügigen Capitale, ohne Gehülfen betrieben werden, behandelt man am besten wie Lohnarbeit, und unter Umständen, welche die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten diese ganz befreit werden (*a*).

3) Werden mehrere Gewerbe von einem Unternehmer betrieben, so wäre es unbillig, die Steuer rücksichtslos von allen zugleich zu fordern, vielmehr muß eine solche Unternehmung als ein Ganzes, nach ihrem Umfange, ihrem Capitale, der Zahl ihrer Arbeiter ꝛc. betrachtet werden. Die Schätzer können das höchst besteuerte der verbundenen Gewerbe zu Grunde legen und eine Erhöhung des zugehörigen Steuerbetrages beschließen. Nur dann, wenn die verschiedenen Gewerbe in keinem inneren Zusammenhange stehen, könnte der volle Steuersatz von jedem einzelnen erhoben werden (*b*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen (*c*).

4) Die Umlegung der Steuer durch die Gewerbtreibenden selbst (§. 369. c)) verdient überhaupt in solchen Fällen versucht zu werden, wo man zu einem zuverlässigen Anschlage des Steuercapitales aller in einem Orte oder Bezirke wohnenden Unternehmer eines Gewerbes gelangen kann.

Wird eine Verständigung unter denselben nicht erzielt, so muß dann die Schätzung eintreten.

5) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu setzen hat, kann zwar benutzt werden, darf aber nicht von der sorgfältigen Untersuchung von Seite der Schätzer abhalten.

6) Zu der Prüfung und Entscheidung der gegen die vorläufigen Anschläge erhobenen Beschwerden (Reclamationen) ist örtliche Kenntniß so nothwendig, daß wenigstens in jeder mittleren und größeren Stadt eine besondere Versammlung von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden gebildet werden muß (*d*). Für Dörfer und kleine Städte ist es, um den Prüfungsausschuß zahlreicher und besser zu besetzen, angemessen, denselben einem ganzen Bezirke vorzusetzen.

7) Eine Vergleichung der Anschläge in einem größeren Landestheil in Hinsicht auf Gleichförmigkeit, obgleich schwieriger, als bei der Grundsteuer, ist doch immer ausführbar und nützlich.

8) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern daher

a) eine jährliche Berichtigung, wobei die Veränderungen in den Personen nachgetragen, auch einzelne neue Einschätzungen vorgenommen werden, wenn ein Gewerbsmann auf Herabsetzung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemessen scheint,

b) eine allgemeine Revision nach nicht langen Zwischenzeiten.

(*a*) In Baden (Gew.-St.-O. §. 9) sind befreit von der Besteurung des persönlichen Verdienstes: Personen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht, oder 15 Jahre im Militär gedient hat — wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, oder dazu geeigenschaftet ist; ferner (§. 16. Nr. 12) Wittwen und ledige Weibspersonen, die ein nur zur 1. Classe gehörendes Gewerbe treiben. — In Preußen sind solche Handwerker frei, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur

für ihre Person oder mit 1 erwachsenen Gehülfen und mit 1 Lehrling betreiben." A. Ges. §. 12.

(*b*) Das preuß. Ges. von 1820 §. 18 drückt dies undeutlich so aus: „wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind" — und „wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden." Im 1sten Falle sollen sie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur 1mal besteuert werden, im 2ten jedes Gewerbe besonders.

(*c*) Der Verkauf eigener Erzeugnisse ist kein besonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hause oder durch Besuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird. Es muß auch bestimmt werden, welche Veränderungen der gewonnenen Rohstoffe den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbsteuer gestattet sind.

(*d*) Baden, §. 48: An jedem Orte besteht sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung der Beschwerden eine Gewerbssteuer-Deputation. Würtemberg, Instruct. §. 3 a. 4 a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommissär, 1 Bezirksschätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten) wird zum Behufe der neuen Einschätzung in Folge erhobener Beschwerden um 2 Personen verstärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Prüfungs-Commission.

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capitalsteuer.

§. 377.

Während in dem Einkommen der meisten Gewerbsunternehmer eine Zinsrente mit dem Gewerbsverdienst vermischt vorkommt (§. 359), giebt es auch eine vereinzelt stehende Zinsrente, welche theils als Leihzins von ausgeliehenen Geldsummen, theils als Gewinntheil (Dividende) von den zu einer einträglichen Unternehmung auf Actien hergeschossenen Geldern herrührt. Die Empfänger solcher Zinsrenten pflegt man vorzugsweise Capitalisten zu nennen, weil der Besitz eines verzinslichen Vermögens dieser Art schon hinreicht, eine Einnahme zu geben, ohne daß man nöthig hätte, eine gewisse Beschäftigung auszuüben. Sieht man auf die Beschaffenheit dieses Vermögens, nämlich der im Sinne des gewöhnlichen Lebens ausschließlich sogenannten Capitale, so erkennt man sogleich, daß diese keinen eigenen Theil des Volksvermögens bilden, aus-

genommen wenn sie von Anleihen in das Ausland herrühren (I, §. 54), oder so lange sie zwischen der Rückzahlung und der neuen Anlegung in der Gestalt von Geldsummen bei dem Capitalisten vorhanden sind. Sind sie ausgeliehen, so bestehen sie nur in der Forderung des Zinsgläubigers an den Schuldner oder des Actieninhabers an eine gewisse Gewerbsverwaltung; sie erscheinen nicht als Bestandtheile des wahren Capitales eines Volkes, sondern als Ansprüche einzelner Bürger an den Erwerb und das Eigenthum Anderer, und gehören mithin lediglich der Vertheilung an, ohne zur Hervorbringung beizutragen, wie wichtig sie auch für das Privatvermögen sein mögen. Die einer Forderung entsprechende Gütermenge ist oft nicht mehr im Besitze des Schuldners vorhanden, der dann zur Sicherstellung des Gläubigers nur etwa ein Unterpfand an unbeweglichem Vermögen, oder auch bloß ein gewisses Einkommen, oder sogar nur eine Aussicht auf künftigen Erwerb aufzuweisen hat. Eine Besteurung, die den Güterquellen in der Volkswirthschaft folgte (§. 263), würde daher das Einkommen aus Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, weil dieses von den Schuldnern aus ihrem Gewerbsverdienst oder aus dem Ertrage ihrer Capitale und Grundstücke entrichtet wird. Ein Steuersystem aber, welches sich an alle Zweige des Einkommens anschließt, muß auch diese abgesonderte Zinsrente treffen, weil sie, wie die Grund- und Hausrente, ein kostenfreies, reines Einkommen ist. Die Zinsrentensteuer wird gewöhnlich Capitalsteuer genannt, — eine Bezeichnung, welche sich nur rechtfertigen läßt, wenn man die im Privatleben übliche Bedeutung des Wortes Capital zu Grunde legt, die aber der Staatswirthschaftslehre nicht entspricht. Diese Abgabe war in der ältereren Vermögenssteuer vieler europäischen Städte begriffen, wurde aber später, als diese sich in mehrere abgesonderte Steuern auflöste, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man meistens ihre Einführung vermieden, und ob es schon nicht an einzelnen Beispielen derselben fehlt (*a*), so sind ihr doch viele Stimmen ungünstig. Diese Abneigung kann zum Theil aus der Ungewohntheit einer Zinsbesteurung und der na-

türlichen Scheu vor jeder neuen Art der Belastung, aus der Unbekanntschaft vieler Menschen mit den Grundsätzen des Steuerwesens und aus dem Widerstreben der Zinsgläubiger erklärt werden, und insoferne hat diese Stimmung als vorübergehend kein Gewicht. Doch sind auch bedeutendere, aus der Natur dieser Abgabe hergenommene Gründe gegen sie aufgestellt worden, durch welche die Regierungen vor ihr abgewendet wurden, und welche eine sorgfältige Beleuchtung erfordern (*b*).

(*a*) Bei der bairischen Zinssteuer, welche noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts bestand, war das Simplum 5 Proc. der Zinsen. — Würtemb. Ges. v. 22. Jan. 1820. — Weimar. Ges. v. 29. Apr. 1821 über die allg. Einkommenssteuer. — Pennsylvanische Schatzung v. 1840, welche die ausgeliehenen oder in öffentl. Unternehmungen gewendeten Capitale zu ½ p. m., das Grund- und bewegliche Eigenthum zu 1 p. m. trifft. — Englisches Einkommenssteuergesetz v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6 Victor. Cap. 35. — Die Vermögenssteuer mehrerer Cantone der Schweiz trifft auch die Zinsforderungen. In mehreren Staaten hat man eine solche Steuer zur Deckung vermehrter Staatsausgaben eine Zeit lang zu Hülfe genommen, bis die Abnahme des Bedarfes eine Steuerverminderung zuließ, z. B. die öster. Classensteuer, Patente v. 1. Nov. 1799 u. 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurhess. Classensteuerges. v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Capitalsteuer, V. v. 19. Apr. 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als der Friede die außerordentliche Hülfe unnöthig machte; — außerord. Besteurung im Grh. Hessen, Ges. v. 17. Nov. 1824.

(*b*) Für die Capitalsteuer: v. Jakob, I, §. 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National- und Staatsökon., II, 311. — von Rotteck, Verhandl. der bad. 2. Kammer v. 1831. Beil. VIII, 1. Dess. Dekon. Polit. S. 322. — v. Benzel-Sternau, Commissionsbericht der 2. Kamm. über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Baiern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Par. 1831. — Motion des Bad. Abg. Bassermann, Verh. d. 2. K. 1842, 2. Beil. Heft S. 63, 1843. 44. 10. Beil. H. S. 109. Commissionsbericht v. Mathy, ebd. 13. Beil. H. S. 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben v. Ad. Smith, III, 253. (IV, 203 Bas.). — Gegen sie u. a. v. Kremer, I, 197. — v. Malchus, I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Baiern, 1828. — Murhard, Best. S. 396 — 421. — Arndt, Die materiellen Grundlagen, S. 414. — (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances à un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwitz, Theorie d. Steuern u. Zölle, S. 100, vgl. dessen Kunst reich zu werden, §. 635 — 655. — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard, S. 405 ff. — Vielseitige Beleuchtung in der Discussion der bair. Deputirtenkammer, Verhandl. v. 1828. XI. Bd.

§. 378.

Der Hauptgrund für die Zinsrentensteuer ist die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, besonders kein ansehnlich großer, und keine unzweifelhaft steuerfähige Classe der Gesellschaft von der Beiziehung zu den Staatslasten befreit bleiben dürfe (*a*). Der Mangel dieser Steuer bewirkt einerseits eine unverdiente Schonung derjenigen Personen, die von ihren Zinsrenten leben, andererseits eine zu große Belastung der anderen Einwohner. Diesen Nachtheil vermögen die Aufwandssteuern nur in geringem Maaße zu ersetzen, weil sie auch die anderen, schon mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Es ist öfter behauptet worden, die Zinsgläubiger würden durch die Schatzungen, welche ihren Schuldnern aufgelegt sind, schon mittelbar getroffen. Dieß wäre nur dann richtig, wenn die Capitalisten erweislich darum niedrigere Leihzinsen erhielten, weil ihre Schuldner der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer unterworfen sind. Allein da der Besteuerte gleiche Auflage entrichten muß, er mag Schulden haben oder nicht, so kann das Dasein dieser Steuern nicht von dem Borgen einer Geldsumme abhalten, woferne damit ein gewerblicher Vortheil erreicht wird oder eine dringende Ausgabe zu bestreiten ist. Eine doppelte Besteurung der nämlichen Einkünfte findet nicht Statt, weil die Zinsrente ein besonderes, durch das beiderseitige Mitwerben bestimmtes, nach eigenthümlichen Gesetzen sich richtendes Einkommen ist. Die Zinssteuer darf daher in einem vollkommenen System der Schatzungen nicht fehlen. Hiezu kommt, daß, wo die Rente der in Gewerben angelegten Capitale ihre Abgabe trägt, das müssige Verzehren von Capitalzinsen nicht begünstigt werden sollte (*b*).

Die gegen diese Steuer aufgeführten Gründe betreffen entweder

1) die Wirkungen derselben, und zwar

a) auf die Schuldner und auf die ganze Production §. 379—382,

b) auf die Staatseinkünfte, §. 383,

c) auf den Staatscredit, §. 384 — oder

2) die Ausführungsart, nämlich die mit der Katastrirung der Zinsforderungen verbundenen Schwierigkeiten, §. 385.

(*a*) Krause, a. a. O., rechnet für den preuß. Staat 1206 Mill. rl. Schulden auf dem Grundeigenthum, 264 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. rl. — Für Baiern schlug Geier (Verhandl. 1828. XI, 144) die ausstehenden Forderungen auf 400 Mill. fl. an, wovon aber die Hälfte als schlecht stehend oder im Handel enthalten abgehen sollten. — Die würtemb. Steuer ließ $18^{43}/_{44}$ auf 191 Mill. fl. schließen. — Duchesne setzt die Zinseinkünfte in Frankreich zu 600 Mill. Fr., was (zu 5 pCt.) 12,000 Mill. Fr. (5600 Mill. fl.) Capital anzeigte. — Nach d'Audiffret, Système financier de la France, I, 26, sind die Hypothekeneinschreibungen auf 11,233 Mill. Fr., die Zinsen auf 500 Mill. geschätzt worden. Nach der neuesten amtlichen Angabe (Monit. 1846 Nr. 8) waren am 1. Juli 1840 12,544 Mill. Fr. Hypothekenschulden, im J. 1832 gegen 1300 Mill. weniger, also war der jährliche Zuwachs 162 Mill. oder $1,^{36}$ Proc. des mittleren Betrages. — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hypothekenanleihen sein. Demnach wären diese Schulden auf den Kopf

in Preußen	. . . . .	231 fl.
„ Frankreich	. . . . .	174 „
„ Belgien	. . . . .	70 „
„ Würtemb. sämmtliche Zinsschulden gegen		112 „

Indeß sind diese Zahlen, insbesondere von den beiden letztgenannten Staaten, keineswegs zuverlässig.

§. 379.

Bei den Wirkungen einer Zinssteuer ist vor Allem zu erforschen, wer dieselbe eigentlich zu tragen habe. Wenn dem besteuerten Zinsgläubiger (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf den Schuldner durch eine verhältnißmäßige Steigerung des Zinsfußes gelänge, so wäre die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten reichen aber offenbar nicht hin, eine solche Ueberwälzung zu bewirken, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme der zum Ausleihen angebotenen Capitale, theils aber durch eine Vermehrung des Begehres von solchen.

Das Angebot verleihbarer Capitale könnte dann verringert werden, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsverdienste Ersatz für die Gewerbssteuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Capitalbesitzer in der Production beschäftigt, und hat auf den Zinsfuß keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten dieselben nützlich anzuwenden sich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesitzer nur an die Stelle derjenigen treten, die sonst mit geborgten Summen in Gang gebracht worden wären.
2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht so wohlfeil zu erlangen sind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß würden dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häufiger begehrt würden, und endlich müssen in diesem Falle die Verkäufer sich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgeldes bemühen, es treten also nur andere Besitzer der verleihbaren Summen auf.
3) Anlegung im Auslande. Dieß ist durch Ankauf auswärtiger Staatspapiere bei dem lebhaften Verkehre in denselben leicht auszuführen, man kann aber auch sonst in Wechseln und Baarsendungen Summen außer Landes schaffen, wodurch zugleich der einheimischen Betriebsamkeit ein Nachtheil zugefügt wird. Daß eine solche Wirkung der Zinssteuer gar nicht Statt finden könne, läßt sich nicht behaupten, es ist aber wahrscheinlich, daß sie bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht so häufig eintreten werde, um den Zinsfuß erhöhen zu können.

(*a*) Daß man der Steuer willen Capitale sogar unproductiv verzehrte, ist am allerwenigsten glaublich.

§. 380.

Für diesen Satz lassen sich folgende Gründe anführen:

a) Ein Theil der Capitale, die den Stiftungen, verschiede-

nen Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen ꝛc. gehören, bleibt der größeren Sicherheit willen innerhalb des Landes,

b) ebenso die Capitale solcher Privatpersonen, welche, um sicherer zu gehen, ihre Schuldner in der Nähe zu haben suchen. Viele Rentner lieben die Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, oder scheuen, in der Erinnerung früherer Verluste, die ausländischen mehr als die einheimischen. Wer einen größeren Zinsfuß höher anschlägt, als die Leichtigkeit, das geliehene Geld in kürzester Frist zurückzuziehen, der sucht lieber einen Privatschuldner im Lande. Nur der kleinere Theil der verleihbaren Summen, vorzüglich der in den Händen der Großhändler und Bankherren befindliche, ist folglich so beweglich, daß er schon bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandert. Gerade diese Capitale aber vermag die Steuer auch am wenigsten zu erreichen, so daß die Eigenthümer dieselbe weniger zu fürchten haben, als andere Capitalisten (*a*);

c) der Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Kosten;

d) die Capitalisten müssen, wenn der Zinsfuß bei der Zunahme des Wohlstandes sinkt, größere Verluste ertragen, als ihnen die Steuer zufügt, sie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Gütererzeugung durch gebieterische Umstände verringert werden kann, und werden sich also einer kleineren Verkürzung um so eher unterwerfen;

e) die Capitalisten können gesetzlich verpflichtet werden, die auswärts stehenden Forderungen gleichfalls zu versteuern, während man die Capitale ausländischer Gläubiger von der Steuer befreit, weßhalb dieselbe kein Abhaltungsgrund ist, Summen ins Land zu senden. Bei dem unbeweglichen Vermögen hält man sich zwar in der Beiziehung zur Steuer der Leichtigkeit wegen an den Ort, wo dasselbe sich befindet, bei der Zinssteuer aber, deren Gegenstände zer-

streut sind, muß man die Belegung, die ohnehin immer zunächst auf die Person gerichtet ist (§. 262), da vornehmen, wo der Rentenempfänger seinen Wohnsitz hat und seine Einkünfte verzehrt, wie dieß bei den Aufwandssteuern von selbst geschieht. Nur wenn man die Steuerpflicht nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352), könnte man die Besteurung solcher Forderungen, die der Staat nicht schützt, mißbilligen und müßte dagegen das Vermögen Fremder ebenfalls besteuern. Beide Methoden sind übrigens, wenn man sie in allen Ländern zugleich und gleichförmig befolgt denkt, im Erfolge für die Steuerpflichtigen, wenigstens bei einerlei Steuerfuß, ziemlich gleich, nur daß der Regierung des leihenden Volkes (I, §. 80) die erste, der des borgenden die zweite mehr Einnahmen verschafft.

(*a*) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: „Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen." III, 254. (IV, 204 Baf.). Diese Vorstellung ist wenigstens in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Von einem großen Theile des Capitales ist schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. — Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können leichter eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. — In einem kleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Ausland ganz nahe hat und ohnehin häufig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. — In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinssteuer angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbedungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweifelhaft, ob diese Verabredung durchzuführen gewesen wäre.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zins-

steuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen größeren Capitalbegehr und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen, wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen der Schulden läßt ihm einen Ueberschuß, und er sucht deßhalb mehr zu borgen (*a*). Der Capitalist, der einer Schmälerung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch soviel zu geben als bisher, wenn er die stärkere Concurrenz wahrnimmt. Auf diese Sätze gestützt, hat man sogar behauptet, die Zinsgläubiger trügen schon jetzt mittelbar (indirect) zu den Steuern bei, weil sie weniger Zins einnehmen, als es dann geschehen würde, wenn ihre Schuldner nicht mit Schatzungen belegt und dadurch eines Theiles ihrer Gewinnste beraubt würden (*b*).

(*a*) Freilich geht dieser Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältnisse anwächst!

(*b*) Kröncke, Anleit. zur Regulir. d. Steuern, S. 35. — Deff. Grundsätze einer gerechten Besteurung, §. 19. — (du Thil) Ueber Besteurung im Großh. Hessen, S. 26.

§. 382.

Das Eintreten dieser Wirkung zeigt sich bei näherer Betrachtung nicht als wahrscheinlich, denn

a) ein Abzug an den von den verschuldeten Steuerpflichtigen zu tragenden Schatzungen läßt sich nicht vollständig ausführen, s. §. 384;

b) nur ein Theil der Darleihen ist zu gewerblichen Zwecken gemacht, andere rühren aus dem Ankaufe von Liegenschaften (Immobilien) oder aus Verlusten und Unfällen her

und werden, wenn der Schuldner sich in einer besseren Lage sieht, sogar häufiger abgetragen, als vermehrt;

c) die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, werden in dem vorausgesetzten Falle nicht erweitert (*a*);

d) wenn die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verursachen, sogleich eine Zunahme der Nachfrage bewirkte, so müßte dasselbe auch bei einer Erniedrigung des Zinsfußes geschehen, und es müßte diese hiedurch in Kurzem wieder aufgehoben werden; dieß ist aber gegen die Erfahrung. Capitalsteuern haben auch, wo sie Statt finden, das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es ist nicht bekannt, daß sie denselben höher erhalten hätten, als anderswo.

(*a*) Smith, III, 252.

§. 383.

Durch die vorstehenden Sätze wird die Besorgniß einer Steigerung des Zinsfußes sehr gemindert, doch kommt es hiebei auch auf die Höhe der Steuer an. Wäre diese gering, z. B. nur $1/12$ oder $1/15$ der Zinsen, so dürfte man weder das Hinausgehen von Capitalen befürchten, noch die Zunahme des Begehres erwarten, und die Capitalisten könnten schwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinses bewegen, weil sie keine Aussicht hätten, im Falle der Heimzahlung die Summen anderswo besser unterzubringen. Bei den meisten Darleihen ist der Capitalist keinesweges im Stande, nach Gutdünken zu fordern und zu gebieten, vielmehr steht er unter der Macht des Mitwerbens. Nur Darleihen auf persönlichen Credit, mit stärkerer Wagniß, machen eine Ausnahme, bei diesen aber ändert sich durch die Zinssteuer am wenigsten, weil sie keinen Abzug bei dem Schuldner zulassen. Um die Ueberwälzung noch mehr zu erschweren, könnte man die Steuererleichterung der Schuldner erst einige Zeit nach der Einführung der Steuer beginnen lassen, auch ist es dienlich, die Capitalisten nach einer gewissen Abstufung in Classen zu setzen, so daß das Verhältniß

der Abgabe zu dem Capital nicht buchstäblich überall dasselbe ist. Je mehr man ferner diese Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch die Besteurungsgrundsätze zu verletzen, desto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man jene auf sich nehmen müsse, ohne eine Ueberwälzung zu versuchen. Dagegen ist von dem gesetzlichen Verbote einer solchen wenig Erfolg vorauszusehen (*a*).

(*a*) Z. B. bei der, in der ehemaligen englischen income-tax enthaltenen Zinssteuer (v. Raumer, Brit. Best., S. 164), sowie in der jetzigen Einkommensteuer. — Ebenso würtemb. Abgabengesetz v. 22. Juni 1820, §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner vergüten zu lassen, bei Strafe des 15fachen. — Bair. Zinssteuer, Verordn. v. 1794.

§. 384.

Wenn man den Schuldnern der Zinsgläubiger bei ihren Schatzungen einen Abzug für die, ihnen zur Last fallenden Zinsen gestattet (§. 401), so wird hierdurch der Vortheil, den die Besteurung der Zinsrenten der Staatscasse gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerstört, weil es viele Zinsforderungen giebt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, z. B. die Staatsschulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, sondern zugleich die gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig besteuerten Classe von Einwohnern würde aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit selbst dann rathsam sein, wenn sie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Ist es später einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfnisse die Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß dann um so leichter ausführen, in je richtigerem Verhältnisse alle Einkünfte und alle Stände der Gesellschaft belegt sind.

§. 385.

Man hat befürchtet, daß eine Zinssteuer nachtheilig auf den Staatscredit wirken, den Curs der Staatsobligationen herab-

drücken und neue Anleihen erschweren möchte. Allein eine allgemeine Maaßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist, und welche der gewissenhaften Erfüllung eingegangener besonderer Verbindlichkeiten nicht im Wege steht, kann dem Credit des Staates nicht schaden, zumal da sie diesem neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, den der Staat mit seinen Gläubigern abschloß, verbietet die Besteurung derselben nicht, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verschaffen, und es ist in Ansehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgültig, von wem sie ihre Zinsen beziehen, wie z. B. auch der Eigenthümer eines an den Staat vermietheten Hauses sich der Haussteuer nicht entziehen kann. Eine Erniedrigung des Curses der inländischen Staatspapiere könnte unter gewissen Umständen eintreten, würde aber dann wie eine Erniedrigung des Preises besteuerter Immobilien (§. 312) angesehen werden müssen. Wo die Tilgung der Staatsschuldscheine im vollen (Nominal-) Betrage fortschreitet, die Schuldenmasse nicht groß ist und der Staatscredit übrigens fest steht, da kann diese Wirkung nur sehr gering und nicht schädlich sein, auch vermindert sie sich noch, wenn man die Steuer anfangs ganz niedrig ansetzt und später etwas vergrößert. Unter ungünstigeren Schuldverhältnissen könnte es freilich rathsam werden, die Besteurung der Staatsgläubiger und somit die ganze Zinssteuer noch zu verschieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine solche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabsetzung der Zinsen von der Staatsschulden einführe.

§. 386.

Die Ausführung der Zinssteuer ist darum mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinsforderungen gebricht. Wo man nicht auf die redlichen Angaben der Steuerpflichtigen bauen kann, da muß man darauf gefaßt sein, daß dieser Zweig des Einkommens unvollständig katastrirt wird, was nicht bloß eine Verkürzung der Staatscasse, sondern auch eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Staatsbürgern verursacht. Wenn jedoch die Gerechtigkeit

und volkswirthschaftliche Unschädlichkeit einer Steuer anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel darbieten. Zwischen den einzelnen Theilen des dargeliehenen Vermögens findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt.

Die Schulden des Staates sind ohnehin der Regierung bekannt, hypothekarische Forderungen lassen sich aus den Pfandbüchern leicht abnehmen, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Summen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl wäre es fehlerhaft, nur gerade die Arten von Capitalforderungen zu besteuern, die man genau zu erforschen vermag, weil dieß, abgesehen von der rechtlichen Ungleichheit, die Capitalisten ermuntern würde, ihre Capitale den steuerfreien Darleihen zuzuwenden, und weil hiedurch die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthiget werden könnten.

§. 387.

Die verschiedenen Vorschläge, von denen man eine gänzliche Beseitigung der erwähnten Schwierigkeiten erwartete, sind mit anderen Nachtheilen verknüpft. Dieß gilt namentlich von folgenden beiden:

1) Indirecte Besteurung des Capitalisten, indem der Schuldner ermächtigt wird, jenem einen bestimmten Theil der Zinsen abzuziehen, während er selbst der vollen Besteurung, als wäre er schuldenfrei, unterworfen wird. Bei dieser Einrichtung würde die Staatscasse bloß den Ertrag der Steuer von den Staatsgläubigern erhalten (*a*). Gegen sie ist zu erinnern, daß bei Schulden, die mit dem Erwerbe nicht zusammenhängen (§. 401 a), der Schuldner keinen An-

spruch auf eine Steuerermäßigung hat, und daß hier, wo derselbe zum Werkzeuge der Besteurung für den Gläubiger werden soll, allerdings eher eine Versuchung vorhanden ist, jenem die Uebernahme der Steuer zuzumuthen.

2) Nöthigung der Zinsgläubiger, alle ausgeliehenen Summen, wenigstens die, welche über 1 Jahr verliehen sind, bei einer Staatsbehörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter 1 Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ist auch ein starker Reiz vorhanden, das Gesetz zu verletzen, welches ohnehin durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit umgangen werden kann. Die Verpflichtung der Beamten zur Verschweigung der Einträge beseitigt den Nachtheil nicht völlig, weßhalb diese Einrichtung nicht gebilligt zu werden verdient.

(*a*) Wie bei der früheren britischen Einkommenssteuer (der Schuldner zog 10 pCt. ab), so ist diese Einrichtung auch in der heutigen Einkommenssteuer von 1842 anzutreffen, Art. 102 u. 103. Der Schuldner ist als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger 7 Pence von je 20 Schill. der Zinsen ab; Verträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zugeben will, ist straffällig. — Aehnlich war es im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824, §. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17.

(*b*) Dieß ist der Vorschlag v. Jakob's, II, §. 1057. — Gegenbemerkungen u. a. bei Craig, III, 77.

§. 388.

Demnach bleibt kein anderes Mittel übrig, als die eigene Angabe der Zinsgläubiger und die sorgfältige Prüfung derselben durch eine Commission von Bürgern desselben Wohnorts. Obschon man hiebei nicht hoffen darf, alle Unrichtigkeiten zu beseitigen, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht oder nicht viel zu entfernen (*a*). Dazu dient:

1) Geheimhaltung der Angaben durch die zu ihrer Prü-

fung und zu der Erhebung der Steuer beauftragten Personen. Die namentliche Aufführung der Posten ist, so lange kein Zweifel darüber entsteht, entbehrlich (*b*).

2) Scheu des Capitalisten vor der nach seinem Tode zu erwartenden Veröffentlichung seiner Unredlichkeit. Wenn auch die Einziehung einer Strafe nach dem Tode dessen, der sein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*c*), nicht zu rechtfertigen ist, weil sie Unschuldige trifft, so läßt sich doch erwarten, daß wenige Menschen gegen die Schande, die auf ihren Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt, gleichgültig sein werden (*d*).

3) Man hat öfter durch gleichmäßige Beiziehung anderer Classen von Steuerpflichtigen zu der nämlichen Steuer die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieser Maaßregel zu bewirken gesucht, §. 382 (*e*). Wenn diese anderen Classen noch keine Schatzung getragen haben, so daß ihre Besteurung der Vollständigkeit und Gerechtigkeit willen nothwendig ist, wenn ferner alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belastet werden, so ist jenes Verfahren zulässig es hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Besteurung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verschiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgesetzt werden.

4) Einrechnung der Capitalsteuer unter diejenigen Abgaben, deren Größe zur Bestimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter, Ständeversammlungen ꝛc. gebraucht wird.

5) Furcht vor einer näheren Untersuchung, die, wenn aus der Lebensweise oder anderen offenkundigen Umständen Verdacht der Verheimlichung entsteht, von der in jeder Gemeinde aufzustellenden Prüfungscommission angeordnet werden kann, und bei welcher der Capitalist zur Angabe seiner einzelnen Einnahmsquellen angehalten wird (*f*).

(*a*) Bei der würtemberg. Capitalsteuer wurden anfänglich g. 120 Mill., zuletzt (1843) 191 Mill. fl. Zinsforderungen versteuert. Der Zuwachs

kann in 5 Jahren nicht wirklich 71 Mill. betragen haben, es müssen also die Angaben vollständiger geworden sein.

(*b*) Bei der österreichischen Classensteuer konnten die Angaben versiegelt an die Ortsbehörde gegeben werden und wurden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer, II, 209. — Bei der bad. Capitalsteuer v. 1815 übergaben die Capitalisten ebenfalls ihr Verzeichniß zur Schonung der Schuldner versiegelt, der Gesammtbetrag war auf dem Umschlage bemerkt und nur dann erfolgte die Eröffnung, wenn der Gläubiger auf Zins oder Capital gegen den Schuldner klagte, um zu sehen, ob der Posten wirklich angegeben sei. — In Weimar wird die Fassion gleichfalls versiegelt übergeben und nur der ganze Zinsenbetrag außen angemerkt. — In Kurhessen waren Classen angeordnet und jeder Capitalist brauchte sich nur in eine derselben zu setzen, ohne sein Vermögen genau anzugeben. Es waren 24 Classen, deren jede ihr Simplum hatte, z. B.

Cl. XXIV	von	51	—	75	rl.,	Simplum	1	Gr.
„ XXII	„	101	—	150	„	„	3	„
„ XIII	„	901	—	1000	„	„	2 rl. 12	„
„ VI	„	1751	—	2000	„	„	5 „	2½ „
„ II	„	4001	—	5000	„	„	13 „	8 „
„ I	„	5001	—	5500	„	„	20 „	20 „

(*c*) Nach dem angef. würtemb. Gesetz, §. 10, besteht die Strafe der Verheimlichung im 15fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist.

(*d*) Freilich ist dieß nicht bei allen Verlassenschaften, wohl dann der Fall wenn Abwesende oder Minderjährige miterben, oder ein letzter Wille vorhanden ist. — Ueber die, in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, s. v. Raumer, Brit. Best., S. 261. — Murhard, S. 518.

(*e*) Beispiele: Die österr. Classensteuer, welche zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte traf. Vom Betrage des Einkommens wurden Schuldzinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ pCt. (bei 100—300 fl. W. W. Einnahme) bis auf 20 pCt. (bei 140,000 fl. und mehr). — Angef. kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstkleidung, Fourage ꝛc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen wurden. — In Würtemberg sind mit den Capitalisten zugleich die Besoldeten besteuert worden. — In England bildet die Zinssteuer einen Bestandtheil der income- oder property-tax; so auch in Weimar.

(*f*) Oesterreich, a. Patente.

§. 389.

Wenn die Capitalzinsen mit anderen steuerbaren Einkünften verglichen werden, so finden sich mehrere Gründe, sie nach einem kleineren Fuße zu belegen (*a*):

1) Die Neuheit der Steuer macht, daß diese, wenn auch mit Unrecht, von Manchen als ungebührlich angesehen wird, und daß deßhalb die Capitalisten mehr, als durch eine gewohnte Abgabe zur Unredlichkeit gereizt werden, überdieß ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit nur allmälig zu einer beträchtlichen Belastung dieses Einkommens überzugehen.
2) Der Zinsfuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger.
3) Der Zins geht nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse ꝛc. vor. Die höhere Zinseinnahme von Darleihen, die mit geringer Sicherheit angelegt sind, dürfte ohnehin keine stärkere Belegung solcher Forderungen zur Folge haben, weil sie zum Theile nur Assecuranzprämie ist.
4) Auch die in der leichten Verheimlichung der Capitale liegende Versuchung kann hiebei in Betracht kommen (*b*).

(*a*) Vgl. Fulda, Handb. §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war anfangs $\frac{1}{3}$ pCt. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 $\frac{1}{6}$, seit 1833 $\frac{1}{5}$ pCt. Das Finanzgesetz vom 22. Jul. 1836 setzt sie fur $18^{36}/_{37}$ — $18^{38}/_{39}$ auf $\frac{1}{10}$ pCt. herab, gleichzeitig mit anderen Steuerreductionen. Der Ertrag war $18^{36}/_{37}$ 140,429, $18^{40}/_{41}$ 171,110 fl., $18^{42}/_{43}$ 184,450 fl., $18^{43}/_{44}$ 191,036 fl.

(*b*) Es ist rathsam, bei dem Steueransatze der Zinseinnahme den niedrigsten in einem gewissen Zeitpuncte vorkommenden Zinsfuß, z. B. jetzt $3\frac{1}{2}$ pCt. anzunehmen. Zeitrenten dürften nicht nach ihrem vollen Betrage belegt, sondern es müßte der Zins ihres jetzigen Werthes der Besteurung zu Grunde gelegt werden; z. B. eine 20jährige Rente von 100 fl. ist zu 3 Proc. 1487,7 fl. werth und der Zins hievon beträgt 44,631 fl., die übrigen zu 100 fl. noch fehlenden 55,369 fl. sind also die allmälige Abzahlung. — Lotterieobligationen dürften besteuert werden, wie wenn der Zins ausbezahlt würde. Actien und Schuldbriefe, bei denen es offenkundig ist, daß die Dividenden und Zinsen stocken, müssen so lange befreit bleiben ꝛc.

§. 390.

Eine besondere Berücksichtigung erfordern noch solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch den nöthigen Unterhalt beziehen, und für jetzt außer Stand sind, durch Arbeit ihr Einkommen zu vergrößern, denen also der

Vortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise ꝛc. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben. Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen sollte überhaupt billiger Weise unbesteuert bleiben, sowohl wegen der Mühe der Katastrirung, als um der arbeitenden Classe die Neigung zum Uebersparen nicht zu verringern; namentlich gilt dieß von den, in Sparcassen angelegten Summen (*a*).

(*a*) In Würtemberg sind nach dem a. Gesetz von 1821, §. 5 befreit: die Zinsen der Zucht-, Waisen-, Irrenhäuser, der Universität, der Wittwencasse, derjenigen milden Stiftungen, die erweislich ein Deficit haben, der Sparcasse, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 2000 fl. Capital besitzen und deren Hauptnahrungsquelle in diesen Zinsen liegt. Das Finanzgesetz von 1836 bestimmt die letztere Befreiung so: Wittwen, Waisen und Gebrechliche, die nicht über 3000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl. Die befreiten Capitale beliefen sich $18^{26}/_{27}$ auf $10^{1}/_{4}$ Mill. fl., Memminger, Jahrbücher, 1829. II, 96. — In Kurhessen fing die Steuer bei einer reinen Einnahme über 50 rl. an, in Oesterreich bei 100 fl. 20 fl. Fuß. — Die brit. Einkommenssteuer läßt ein Gesammteinkommen unter 150 L. St. frei. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassenguthaben und die im Jahre 1815 der Staatscasse freiwillig vorgeschossenen Steuern sind frei.

6. Absatz.

Besteurung des Arbeitslohns.

§. 391.

Das durch Lohnarbeit erworbene Einkommen darf so wenig als ein anderer Zweig desselben unbesteuert bleiben. Indeß fordern Gerechtigkeit und Klugheit, daß der mittlere Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie von der Lohneinnahme abgezogen und nur der Ueberrest als steuerpflichtig angenommen werde, denn dieser Abzug beruht auf dem nämlichen Grunde, wie die Abrechnung anderer Kosten von einer Einnahme, die ohne einen solchen Kostenaufwand nicht fortdauernd erscheinen

kann, §. 239. 260. Deßhalb ist die Lohnsteuer keine sehr ergiebige Quelle von Staatseinkünften. Sie muß sowohl im Ganzen, als bei jeder Classe von Lohnarbeitern in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen Reineinkommen angeordnet und deßhalb mit Rücksicht auf die Lebensweise und den durchschnittlichen Bedarf der Steuerpflichtigen festgesetzt werden. Da der standesmäßige Bedarf keine scharfe Berechnung zuläßt, der rohe Betrag des Lohnes aber viel leichter zu erforschen ist, als der reine, so kann man sich in der Anlegung der Steuer an jenen halten, woferne man nur den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen läßt, daß er immer ungefähr eine gleiche Quote des beliebig verwendbaren (reinen) Theiles der ganzen Einnahme bildet (*a*). Dagegen ist die kürzere Dauer der aus Arbeit herfließenden Einnahme kein Grund, sie schwächer zu besteuern, als eine fortwährende, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur so lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes ist (*b*). Die bei künstlicheren Beschäftigungen im Lohne mitbegriffene Vergütung der Vorbereitungskosten (I, §. 194) sollte, weil in ihr ein Kostenersatz enthalten ist, geringer belegt werden, und obschon ein genauer Ueberschlag dieser Summen nicht möglich ist (I, §. 191), muß man doch bei der Festsetzung des Steuerfußes auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

(*a*) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme stünde:

bei	300 fl.	Lohn	30 fl.	rein oder	10 pCt.
„	500 „	„	75 „	„ „	15 „
„	1000 „	„	200 „	„ „	20 „
„	1500 „	„	375 „	„ „	25 „
„	2000 „	„	600 „	„ „	30 „

und wenn die Steuer $^1/_{10}$ des Reinertrages sein sollte, so könnte man sie bei diesen 5 Sätzen des rohen Einkommens auf 3 — 7,^{5} — 20 — 37,^{5} und 60 fl., d. h. auf 1 — 1,^{5} — 2 — 2,^{5} und 3 pCt. der Einnahme setzen. — In diesem Falle ist das Steigen des Steuerfußes mit dem Einkommen gerechtfertigt, §. 260.

(*b*) Nach der, früher im Großh. Hessen angewendeten, von Kröncke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten ꝛc. ab, und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth (bei 5 Proc. Zins) dem 7fachen Jahresbetrage gleich ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von

5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen, überhaupt aber ist der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersatz der Vorbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die durch die Natur des Lohnes gebotene schonende Behandlung desselben wird in höherem Grade erreicht, wenn man die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Allerdings sollte der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie ꝛc. zurücklegen, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist, allein dieß ist auch möglich, weil von der Steuer immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei **Mac Culloch, Taxation, S. 127.**

§. 392.

Unter die Lohnsteuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar aus den mannichfaltigen Zweigen der Lohnarbeit, von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten ꝛc. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteurung auf die Lohnherren zurückfallen würde. Es macht in Hinsicht auf die Steuerpflichtigkeit keinen Unterschied,

1) ob die Arbeit unmittelbar zur Production, oder zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu persönlichem Vortheil dient;
2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), oder stückweise für die einzelnen Arbeitsleistungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar (Ehrensold) belegte Vergütung höherer Beschäftigungen;
3) ob die Vergütung für eine gleichzeitige Arbeit oder, wie bei Ruhgehalten, nur nachträglich für eine beendete Thätigkeit, oder auch, wie z. B. bei geistlichen Pfründen, nur wegen

der Annahme einer nützlichen Wirksamkeit im Allgemeinen gegeben wird;

4) von wem und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privatpersonen oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

§. 393.

Die streitige Frage, ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dürfen (*a*), ist zu bejahen, weil die Steuerpflicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einkommens bedingt wird, und, wenn dieses vorhanden ist, die von dem Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteurung denjenigen, welche ihre Bezahlung von einem anderen Dienstherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Gesellschaft ꝛc., beziehen, ganz gleich stehen. Die Regierung befindet sich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner Dienstgeschäfte, theils als Besteurungsgewalt. In dieser Hinsicht ist der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man hat also in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte zu untersuchen, ob jene thatsachliche Voraussetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so groß sei, daß die Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) gefunden werde, vergl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus, I, 269. Für die Besteurung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Fulda, Krehl, u. A., ferner Murhard, Besteurung, S. 479; — gegen dieselbe Kröncke, Sartorius, Lotz, v. Malchus. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21.

(*b*) Vgl. §. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Institut. politicae, L. I. C. 10. §. 18. N. XV.

§. 394.

Gegen die Zulässigkeit der Besoldungssteuer sind hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht worden:

1) Die Anstellung sei ein Vertrag, es dürfe daher die Besoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt sich durch die Unterscheidung des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses von dem besonderen des Beamten.
2) Die Einnahme aus Staatsdiensten sei von dem Ertrage gewerbemäßiger Beschäftigungen sehr verschieden, indem der Staat in der Festsetzung der Besoldungen und anderen Dienstbezüge ein natürliches Monopol habe, seine Beamten spärlich bezahlen könne, und diese nicht im Stande seien, durch Fleiß und Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger bekannt sei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Allein diese Sätze betreffen nicht die Rechtmäßigkeit der Steuer überhaupt, sondern den Fuß derselben und müssen in dieser Hinsicht allerdings beachtet werden; dagegen kommt auch wieder die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht.
3) Statt Besoldungen zu bewilligen, und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber sogleich niedriger ansetzen. — Hierauf ist zu erwidern:
   a) Was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug bei der Auszahlung der Besoldungen.
   b) Die besondere Ansetzung der Steuer hat aber das Gute, daß der Beamte die doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht.
   c) Der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B.

Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide oder auch alle Waaren gegen Münzmetalle hoch im Preise standen, so können jene unter geänderten Umständen so reichlich erscheinen, daß sie eine stärkere Besteurung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetzten (*b*).

4) Die Steuer sei schädlich für den Staatsdienst, indem sie die Besoldungen zu sehr verringere, und sie widerstreite dem monarchischen Principe, indem sie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone selbst gefährde (*c*). — Der erste Einwand fällt hinweg, wenn die wirkliche Einführung sowie die Fortdauer der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinsicht auf den zweiten muß auf die große Verschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte und dessen vertragsmäßig angestellten Beamten, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen hingewiesen werden.

5) Die Steuer werde leicht dadurch unwirksam gemacht, daß man den Beamten Zulagen giebt. — Daß dieß geschehen könne, ist einleuchtend, allein eine solche Vereitlung des erwarteten Vortheils durch die Staatsgewalt selbst kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil sie ganz von dem Willen der Regierung abhängt (*d*).

(*a*) Zachariä, a. a. O., S. 39.

(*b*) Zachariä, S. 44, hält solche, z. B. wegen geänderter Geldpreise, unter der Form der Besoldungssteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.

(*c*) Zachariä, S. 49.

(*d*) Die Besoldungserhöhungen der Beamten in neuerer Zeit lassen sich aus der Vertheurung der Lebensbedürfnisse erklären und würden auch ohne Besoldungssteuer erfolgt sein.

§. 395.

Obgleich demnach im Allgemeinen die Besoldungssteuer für gerecht und zweckmäßig zu halten ist, so kann es doch da, wo die Diensteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig sind (§. 393), rath-

sam sein, alle, oder doch wenigstens die unteren Beamten für jetzt unbesteuert zu lassen. In den höheren Stufen des Staatsdienstes pflegt wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der schwereren Verantwortlichkeit die Einnahme so hoch zu sein, daß sie eine Besteurung erträgt. Die Nebeneinkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müssen mit eingerechnet, dagegen solche der Amtsführung wegen gemachte Ausgaben, welche unter den Begriff von Lasten fallen, z. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden ꝛc., in Abzug gebracht werden (*a*). Die Ruhgehalte, als ohnehin knapp bemessen, dürfen nicht nach gleicher Regel wie die Besoldungen behandelt, die Wittwengehalte müssen ganz frei gelassen werden.

(*a*) In Würtemberg wurde die Besoldungssteuer durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Besoldungen schon 1799 und 1813 bis 1815, doch in diesen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Vermögenssteuer beigezogen worden waren. Das Hauptgesetz ist v. 20. Juli 1821. Die Steuersätze des Ges. vom 24. Dec. 1833 wurden im Finanzgesetze vom 22. Juli 1836 auf die Hälfte ermäßigt, es zahlen also z. B.

1000 fl. im Ganzen	7 fl.	oder	$0,^{7}$ Proc.
2000 " " "	$21\frac{1}{2}$ fl.	oder	$1,^{07}$ Proc.
3000 " " "	$40\frac{1}{2}$ "	"	$1,^{35}$ "
4000 " " "	$61\frac{1}{2}$ "	"	$1,^{53}$ "
5000 " " "	$84\frac{1}{2}$ "	"	$1,^{69}$ "

Der Ertrag war $18^{36}/_{37}$ 48,632 fl. — $18^{40}/_{41}$ 52,429 fl. — $18^{43}/_{44}$ 55,886 fl. — A. für 1845—47 54,000 fl. Die badische Classensteuer (ein unbestimmter Ausdruck, der in mehreren Ländern verschiedene Schatzungen bezeichnet) nach Ges. v. 31. October 1820 trifft neben den Staatsbeamten auch alle anderen Besoldeten, ferner Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künstler, Schriftsteller ꝛc., ferner die Apanagien und Wittwengehalte des großherz. Hauses. (Schon am 19. April 1815 war zum Behufe der Kriegskosten eine ähnliche Steuer von $1/_{30}$ der Einkünfte angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hülfe genommen, um bei der Entwerfung des Voranschlages eine Lücke in den Staatseinkünften auszufüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Festsetzung des Steuerfußes und führte das Bedürfniß einer Erniedrigung herbei, die im Ges. v. 10. Juli 1837 gegeben wurde. (S. Berichte v. Mördes u. Rau, in den Verhandlungen beider Kammern v. 1837.) Nach dems. wird jede Besoldung mit einer gewissen Zahl vervielfacht, um daraus das Steuercapital zu bilden, welche nach dem nämlichen Fuße wie bei der Gewerbsteuer, also jetzt mit 23 kr. auf 100 fl., belegt wird. Diese Vervielfachungszahl ist bis auf 2000 fl. 3, — von 2001 — 3000 fl. 6, von 3001 — 4000 fl. 7, von 4001 — 5000 fl. 8, ... von 8001 fl. an 12. Man muß aber jedes classensteuerpflichtige Einkommen in die verschiedenen Tau-

sende zerlegen und für jedes derselben die entsprechende Vervielfachung anwenden, z. B. bei einer Einnahme von 4700 fl.:

2000	×	3	=	6000 fl.
1000	×	6	=	6000 „
1000	×	7	=	7000 „
700	×	8	=	5600 „

4700 geben also 24,600 fl.

wovon die Steuer jetzt 94 fl. 18 kr. ausmacht. Die Wahl der Multiplicatoren deutet auf die Voraussetzung eines gewissen Verhältnisses zwischen rohem und reinem Einkommen. 2000 fl. Besoldung ꝛc. werden wie 6000 fl. Betriebscapital behandelt, welche 240 — 300 fl. Zins abwerfen, es ist also angenommen, daß in jenen 2000 fl. ungefähr eben soviel reines Einkommen, d. i. 12—15 Proc. des rohen, enthalten seien. Dagegen zeigt das Steuercapital von 24,600 fl. (zu 4½ Proc.) ein reines Einkommen von 1107 fl. an, welches 23½ Proc. des rohen ausmacht. Berechnet man die ganze Steuer eines gewissen Einkommens durch Zusammenzählung nach den einzelnen Tausenden, so erhält man bei

1000 fl.	.	.	11 fl.	30 kr.	oder	1,15	Proc.
2000 „	.	.	23 „	— „	„	„	„
3000 „	.	.	46 „	— „	„	1,53	„
4000 „	.	.	72 „	— „	„	1,8	„
5000 „	.	.	103 „	30 „	„	2,17	„
6000 „	.	.	138 „	— „	„	2,3	„
7000 „	.	.	176 „	20 „	„	2,52	„
10000 „	.	.	310 „	30 „	„	3,1	„
20000 „	.	.	770 „	30 „	„	3,85	„
30000 „	.		1230 „	30 „	„	4,1	„

Der Ertrag war nach dem älteren Gesetz im D. von 1835 und 1836 190,033 fl., dagegen im D. von 1839 und 1840 122,768 fl., 1842—44 i. D. 135,416 fl. — In Baiern sind (Edict v. 10. Dec. 1814) Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu ¼ pCt. ihres Diensteinkommens angesetzt. — In Oesterreich sind die Staatsbeamten und Lehrer unbesteuert; Decr. v. 27. April 1810. v. Kremer, II, 200. — In Preußen entrichten die Beamten Classensteuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensätze aufgestellt worden wären. Verordn. des Finanzminist. vom 25. Aug. u. 12. Dec. 1820. Sinnhold, Die Classensteuerverfassung des pr. St. 1831. S. 17. In einigen Regierungsbezirken hat man folgende Regel zu einem ungefähren Stützpuncte angenommen: von 150 — 200 rl. 4 rl. Steuer, von 2 — 300 rl. 6 rl., von 3 — 400 rl. 8 rl., von 4 — 600 rl. 12 rl., von 6 — 900 rl. 18 rl., von 1000 — 1200 rl. 24 rl. u. s. w., Sinnhold, S. 33. In Sachsen steigt die Besoldungssteuer mit den Einkünften von ¼ — 3 Proc.

§. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteurung des Lohnes.

1) Der Arbeitslohn ist zwar nirgends zum Gegenstande einer ausschließend auf ihn fallenden und alle seine Zweige treffenden Steuer gemacht worden, allein in den meisten Staa-

ten ist er auf irgend eine Weise mit Schatzungen belegt worden; bald hat man ihn der Gewerbsteuer unterworfen, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dgl. (*a*). Diese Behandlung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteurung desselben nicht günstig.

2) Ob die gemeine, am niedrigsten gelohnte Arbeit, z. B. der Taglöhner und Fabrikarbeiter, noch ein steuerbares Einkommen abwerfe, dieß hängt von dem jedesmaligen Stande des Arbeitslohns, also von den volkswirthschaftlichen Verhältnissen eines jeden Landes ab und läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden. Wo alle Arbeiter schon von den Aufwandssteuern auf unentbehrliche Dinge so weit getroffen sind, als es billiger Weise zulässig ist, da verdienen sie in jedem Falle von einer besonderen Schatzung befreit zu bleiben (*b*).

3) Bei der Anlegung der Lohnsteuer hat man, mit Ausnahme der Einkünfte aus Staats-, Kirchen-, Gemeindediensten ꝛc. kein anderes Hülfsmittel, als die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, oder sogar jährlich, und jedenfalls müssen offenkundige Aenderungen, wie Besoldungserhöhungen, Erweiterung des Berufszweiges ꝛc., jährlich angezeigt werden. Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(*a*) Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute ꝛc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen werden; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungscommis, gutsherrschaftl. Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dgl. zahlen keine Schatzung. — Die

bair. Familiensteuer beträgt in der 4. Classe für unbesoldete Lehrer, Schreiber, Schriftsteller und Künstler jährlich 1 fl. 30 kr. ꝛc., in der 1. Classe für Taglöhner ohne Grundeigenthum 40 kr., Wittwen und ledige Weibspersonen 20 kr., in der 2. Classe für Dienstboten und Gehülfen, die nicht in Kost und Wohnung des Dienstherrn stehen, m. 40 kr., w. 20 kr., vgl. §. 395 (*a*). — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die Personalsteuer.

§. 397.

Die Kopfsteuer, welche ohne Rücksicht auf die Unterschiede in dem Vermögen und Einkommen bloß auf die Personen nach ihrer Zahl gelegt wird, konnte nur dem Kindesalter des Steuerwesens entsprechen, in dem sie sich durch die äußerste Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*). Nachdem längst andere, ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden sind, hat sich doch neben ihnen in einigen Staaten eine, der Kopfsteuer ähnliche Abgabe erhalten, die, unter dem Namen Personalsteuer, alle Familienväter und einzeln lebenden Personen (*b*) oder sogar alle Erwachsenen (*c*) in ganz gleichem Betrage trifft. Sie kann mit den Grundsätzen des Steuerwesens nur insoferne in Uebereinstimmung gebracht werden, als sie dazu bestimmt ist, von den keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, also namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag zu erheben; indeß bleibt die rücksichtslose Gleichheit der Steuersumme und die Einforderung derselben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche ihre Einkünfte schon auf andere Weise versteuern, immer eine wesentliche Unvollkommenheit dieser Steuer, welche deßhalb in einem guten Steuersysteme keine Stelle finden kann.

(*a*) Kopfsteuer in Persien, in Rom unter den Königen, sodann auch wieder unter den Kaisern; doch waren nur die Plebejer, die kein Grundeigenthum hatten, dieser Capitatio, die zur Unterscheidung von der Grundsteuer bisweilen den Namen humana trug, unterworfen; s. Savigny, a.a.O., und Creuzer, Röm. Antiquitäten, S. 367. — Der türkische Charadsch von den erwachsenen männlichen Nicht-Moslims ist kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abstufungen von 10, 6 und 3 Piastern hat. Urquhart, Turkey and its resources. Lond. 1833, S. 87. — Auch in anderen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in manichfaltiger Weise vorgekommen. Verschiedene Vorschläge älterer Schriftsteller zielen dahin, einige Abstufung anzubringen, wodurch die Steuer sich einer nach den Einkünften aufge-

legten nähert, s. z. B. Bergius, Poliz.- und Cameralmagazin, V, 347.

(*b*) Französische Personalsteuer: der dreifache Betrag des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Taglohnes darf zu diesem Behufe nach dem Ges. vom 21. Apr. 1832 nicht über 1½ Fr., nicht unter 70 Cent. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem conseil général des Departement bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Der Rohertrag ist g. 34 Mill. Fr. ohne die Zuschläge (centimes additionels). — Die niederländische und belgische Personalsteuer besteht aus sechs einzelnen Abgaben, welche sämmtlich zu den Aufwandssteuern gehören, nämlich 1) von dem Miethbetrage der Wohnung, 2) von Thüren u. Fenstern, 3) von den Feuerstellen, 4) vom Hausrathe (mobilier), 5) vom Gesinde, 6) von Pferden, s. unten §. 426. 427. Diese ganze Personalsteuer trägt in Belgien ohne Zuschläge g. 7¾ Mill. Fr. ein. — Die großh. hessische Personalsteuer gehört zu den Wohnungssteuern.

(*c*) Oesterr. Personalsteuer: Patent v. 23. Nov. 1802. v. Kremer, II, 221. Jede Person über 15 Jahre zahlte jährlich 30 kr. (36¾ kr. des 24½ fl. F.) Nur das Militär und erweislich Dürftige waren befreit, in Tirol u. Vorarlberg wurde von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet. Diese Steuer besteht nicht mehr, wohl aber im lombardisch-venezianischen Königreich die schon von Karl VI. eingeführte Personalsteuer des platten Landes, von 3,² Lire für jede Mannsperson zwischen 14 u. 60 J., Springer, II, 206.

7. Absatz.

Allgemeine Einkommenssteuer.

I. Als eine besondere Art von Schatzungen.

§. 398.

In mehreren Staaten ist eine Einkommenssteuer neben den anderen Schatzungen eingeführt worden, auch hat man sie öfters zur einzigen Schatzung in Vorschlag gebracht (*a*). Ihr Wesen besteht darin, daß das reine Einkommen jedes Bürgers, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpflichtigen in eine Hauptsumme zusammengezogen darstellt. Man unterläßt hiebei die umständliche und sorgfältige Erforschung der einzelnen Einkünfte, wie sie in den vorstehenden Absätzen erklärt worden ist,

und sucht sich auf einem kürzeren Wege einen ungefähren Ueberschlag des steuerbaren Einkommens zu verschaffen. Die Vortheile, welche eine solche Steuer gewähren kann, liegen

1) in der Leichtigkeit und Einfachheit der Anlegung, womit die kurze Dauer und die Wohlfeilheit des Geschäfts zusammenhängt. Deßhalb ist die allgemeine Einkommenssteuer ein brauchbares Mittel, um in Zeiten vermehrter Bedürfnisse eine außerordentliche Einnahme auf einige Jahre zu geben (*b*);

2) in der Allgemeinheit, indem keine Classe von Staatsbürgern verschont bleibt und folglich der Gerechtigkeit Genüge geleistet wird. Vorzüglich ist es die Beiziehung der Capitalisten, welche dieser Steuer zur Empfehlung gereicht (*c*).

(*a*) Für eine solche Einkommenssteuer: Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen. 1812. — Hermes, 15. Heft. — Zachariä, Staatsw., S. 425—433. — Murhard, Besteurung, S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übersetzt in Buchholz, N. Monatsschrift, Sept. 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteurung, Leip. 1834. Cap. 1. — Benda, R. Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer, Berlin. 1842. (Geht nicht in die Steuertheorie ein, sondern sucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Dagegen v. Malchus, I, 175 und die dort angeführten Schriftsteller Sartorius, Lotz, Fulda, Sismondi. — Edinburgh Review, Apr. 1833. S. 143.

(*b*) Die ziemlich gangbare Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche kann in der Wissenschaft nur insoferne anerkannt werden, als manche Arten von Steuern, die zwar einträglich sind, aber sonst einem Besteurungsgrundsatze widerstreiten, eher auf ein oder einige Jahre, als dauernd angewendet werden dürfen.

(*c*) Freilich wäre es der Gerechtigkeit zuwider, wenn bei einer solchen Steuer der Unterschied des rohen und reinen Einkommens nicht beachtet und folglich der Arbeitslohn und Gewerbsverdienst eben so hoch belegt würde, wie die Capital- und Grundrente (§. 391); in mehreren Staaten ist dieß wirklich geschehen.

§. 399.

Einer solchen, zum Ersatzmittel aller anderen Schatzungen bestimmten Einkommenssteuer steht aber auf der anderen Seite die Ungenauigkeit der Anschläge entgegen, welche unvermeidlich ist, weil man absichtlich die Benutzung der einzig zuverlässigen Wege zur richtigen Belegung jedes Zweiges von Einkünften als

zu zeitraubend, schwierig und kostbar umgeht. Daher erhält der Irrthum und die Willkühr einen weitern Spielraum und es entstehen viele ungerechte Ueberbürdungen und Verschonungen. Die Mittel, welche zur Ausführung dieser Steuer allein übrig bleiben, sind:

1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, auf die man sich hier um so weniger verlassen kann, da es meistens an Gelegenheit fehlt, unwahre Erklärungen zu berichtigen und zu bestrafen (*a*);
2) die Schätzung durch einen Ausschuß von Mitbürgern, welche auf die ihnen bekannt gewordenen Einkünfte, die Vermögensumstände und auf die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier sind große Fehler nicht zu vermeiden, weil z. B. das werbende Vermögen einer Person sich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes, wo die Schätzung vor sich geht, befindet, weil man sich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuscht u. dgl. Auch die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe (*b*) beseitigt diese Mängel nicht hinreichend;
3) der Vorschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf denselben treffende Summe durch einen Schätzungsausschuß im Verhältniß des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (*c*), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weder der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Anhaltspuncte unschädlich machen kann.

(*a*) S. die bei Murhard, S. 523 ff., mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller.

(*b*) Worauf Murhard, S. 531, mit Schön und dem Ungenannten im Hermes besonderes Gewicht legt.

(*c*) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Eine allgemeine Einkommenssteuer neben den anderen Schatzungen einführen, heißt dem bisher angenommenen noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher Zustand ist offenbar unvollkommen, weil man mehr Arten von Steuern hat, als es nöthig und nützlich ist, weil ferner die neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mängel an sich trägt (§. 399) und die Ungleichheiten der bisherigen Besteurung keinesweges ganz berichtigen kann. Eine solche Maßregel ist übrigens doch unter gegebenen Umständen dann zu rechtfertigen, wenn man in den älteren Schatzungen erhebliche Lücken und Fehler wahrnimmt, denen man nicht leicht und schnell abhelfen zu können glaubt, so daß man sich nicht getrauen darf, eine größere Summe durch bloße Erhöhung des Steuerfußes aufzubringen, oder es selbst der Gerechtigkeit und Staatsklugheit willen für nöthig erachtet, den Fuß der bisherigen Schatzungen herabzusetzen. Man sollte jedoch in einer solchen Lage der Dinge das angewendete Verbesserungsmittel nur als ein einstweiliges ansehen und auf die gründliche Abhülfe Bedacht nehmen, die nur in der Wahl neuer, befriedigender Verfahrungsarten zur Anlegung sämmtlicher Schatzungen besteht. Bei der Ausführung einer solchen Einkommenssteuer ist vorzüglich darauf zu sehen, daß man nicht bei dem rohen Einkommen jeder Volksclasse stehen bleibt, sondern die Abgabe dem in jenen enthaltenen reinen Einkommen anzupassen sucht (*a*).

(*a*) In Grosbritanien ist kürzlich eine Einkommenssteuer zum drittenmale eingeführt worden. 1) Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene income-tax von 1798 ließ Einkünfte unter 60 L. St. frei, traf von 60 — 65 L. St. zu $^1/_{120}$ u. s. f. in steigendem Betrage, bei 200 L. erreichte sie den Satz von $^1/_{10}$. Bei Pachtern nahm man an, ihr eigener Verdienst sei $^3/_4$ (in Schottland $^1/_2$) des von ihnen entrichteten Pachtzinses, so daß sie mithin resp. $7^1/_2$ oder 5 Proc. desselben zu steuern hatten. 2) Als diese Steuer nach dem Frieden von Amiens aufgehoben worden war, wurde sie bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgestuft, von 150 L. St. an belief sie sich auf 5 Proc. des Einkommens. 1805, nach den Vorschlägen von Fox u. Grenville, wurde sie wieder auf 10 Proc. aller Einkünfte bestimmt, 1816 aber vom Parlament aufgehoben. Sie hatte v. 1810— 1815 i. D. 15 Mill. L. St. eingebracht, wovon die Kosten 10 Proc. wegnahmen, s. von

Raumer, Brit. Besteur.-Syst., S. 136 — 176. Beachtenswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissare oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. — 3) Die neue Steuer, Ges. v. 22. Jun. 1842 (5. u. 6. Victor. Cap. 35) wird amtlich ebenfalls property-tax genannt. Robert Peel beantragte sie am 11. März 1842, bei Vorlegung des Voranschlags, welcher bei den damaligen Einkünften und Ausgaben einen Ausfall von 2·570,000 L. St. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. P. schlug den Ertrag auf 3·771,000 L. St. an. Nach dem Gesetz sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist verlängert worden und ihre Abschaffung nicht sobald zu erwarten, weil eine Verminderung bei den Aufwandssteuern eher Noth thut. Da die britische Grundsteuer höchst fehlerhaft und niedrig ist, die Gewerbssteuer ganz fehlt, die Capitalsteuer ohnehin, so ist die Verstärkung der Schatzungen ganz zweckmäßig. Die Irländer sind befreit. Der Fuß, nach welchem die verschiedenen Einkünfte belegt sind, besteht in 7 Pence vom L. St. = $^{7}/_{240}$ oder 2,^{91} Proc., bei Pachtern $3^{1}/_{2}$ P. vom L. St. des Pachtzinses, in Schottland nur $2^{1}/_{2}$ P. Das schwerfällige, in 194 Art. abgefaßte Gesetz enthält nähere Vorschriften für Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter verschiedenen Abtheilungen (schedules), nämlich: A. Liegenschaften in Grosbritanien, auch Zehnten, Fischereien, Eisen- und Salzwerke, Brücken, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. — B. Pachtungen, — C. Zinsen und Dividenden, welche aus den Staatseinkünften bezahlt werden, aber mit Freilassung der Einnahmen, welche an Unterstützungsgesellschaften, Sparcassen, die Staatscasse, die Königin und die fremden Gesandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung der Zinsen sogleich abgezogen, — D. Gewinn und Verdienst (profits or gains) von Vermögen, von einem Gewerbe, Geschäft, Beruf ꝛc. (profession, trade, employment or vocation), und zwar wenn entweder der Empfänger in Grosbrit. wohnt, oder das Vermögen oder Gewerbe dort seinen Sitz hat, — E. Besoldungen ꝛc. aus der Staatscasse. — Einkünfte unter 150 L. sind durchgehends frei (A. 163.). Der Zinsschuldner zieht dem Gläubiger bei der Zinszahlung die Steuer ab, welches dieser bei Strafe nicht verwehren darf (Art. 102), sowie auch kein Vertrag zwischen Grundherren und Pachter die Zahlung der Steuer abändern darf (Art. 73). — Die gleiche Behandlung des Arbeitslohns, Gewerbsverdienstes, der Zins- und Grundrente ist offenbar fehlerhaft, §. 391. Eine Abgabe von nicht voll 3 Proc. ist bei den erstgenannten 2 Zweigen, welche aus rohem Einkommen bestehen, schon sehr mäßig, bei den Renten aber überaus niedrig und nur etwa als erster Versuch zu entschuldigen, besonders da die Grundstücke doch noch eine Grundsteuer zu tragen haben. Der Ertrag im J. 1843 war 5·387,455 L. St., und zwar für England und Wales unter Sched. A. 2·150,412, — B. 298,763, — C. 812,982, — D. 1·466,985, — E. 260,657 L., zusammen 4·989,801 L. St., woraus sich die besteuerten Einkünfte auf 171 Mill. L. St. berechnen. Der Ertrag von 1844 war 5·329,600 L. Ueber diese Steuer s. auch Edinb. Rev. Nr. 51, S. 210 (1842) und Mac Culloch, Taxation, S. 113.

Weimar'sche Einkommenssteuer, Gesetz v. 29. April 1821, siehe Stichling, Das Einkommenst.-System des Grosherz. S. Weimar,

1844. — Die Steuer dient, den Theil des Bedarfs aufzubringen, der nicht durch die alte, unveränderliche Grund- und Haussteuer, die Regalien und Aufwandssteuern gedeckt wird. Sie trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhgehalte über 30 rl., Zehnten und andere Gefälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Verdienst der Pachter (zu ¼ des Pachtzinses angenommen, — frei bis 50 rl. Pachtzins), — Leihzinsen und Leibrenten unter Annahme eines Zinsfußes von 3 Proc., — sodann den Gewerbsverdienst. Auch hier ist hauptsächlich die gleiche Behandlung höchst ungleicher Einkünfte auffallend.

Die preußische Classensteuer (Edict vom 30. Mai 1820 und spätere Verordnungen) ist von ganz eigenthümlicher Art. In den älteren Landestheilen bestand seit 1811 eine Personalsteuer auf dem platten Lande als Ersatz der Mahlsteuer. 1820 beschloß man, jene Abgabe durch einige Abstufung einträglicher zu machen und sie im ganzen Staate in allen Dörfern und denjenigen kleineren Städten zu erheben, welche der Mahl- und Schlachtaccise nicht unterworfen wurden. Hiedurch ergab sich eine von der Gerechtigkeit geforderte Gränze für die Höhe dieser Steuer. Es sollte bei ihr, „um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen", kein Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens ausgesprochen werden, sondern nur eine auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Abstufung stattfinden. Es sind neuerlich 4 Classen mit 12 Stufen angeordnet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansätze haben.

I. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner. Die Familie in 3 Stufen 48 — 96 — 144 rl., die Einzelnen 24 — 48 — 72 rl. jährlich.

II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute ꝛc.; die Familie 12 — 18 — 24 rl., der Einzelne 6 — 9 — 12 rl.

III. Geringere Bürger und Bauern, die Haushaltung 4 — 6 — 8 rl., der Einzelne 2 — 3 — 4 rl.

IV. Tagelöhner, Gesinde. Hier zahlt in der untersten Stufe jede Person zwischen 16 und 60 Jahren jährlich ½ rl., aber höchstens 3 Personen in 1 Familie; in den beiden folgenden Stufen die Haushaltung 2 — 3 rl., der Einzelne 1 — 1½ rl. Die Aufnahme und Schätzung der Steuerpflichtigen geschieht von den Gemeindevorständen unter Leitung der Landräthe, s. Sinnhold, Die Classensteuerverfassung des preuß. Staats, Liegnitz 1831, 4°. — Hansemann, S. 133. Hoffmann, Die Lehre von d. St., S. 152. Bei einer solchen ungefähren, zu Beschwerden weniger Anlaß gebenden Schätzung nach den offenkundigen Vermögensumständen sind viele Unrichtigkeiten unvermeidlich, die nur weniger schaden, weil diese Abgabe lediglich zu einer Hülfssteuer neben den anderen Steuern bestimmt ist. Sie ertrug 1821 — 1838 i. D. 6·834,639 rl., die mittlere Zahl der Einw. in den classensteuerpflichtigen Orten war 10·973,877.

Die bad. Erwerb- u. Vermögenssteuer (Patent v. 31. Aug. 1808, Verordnung B vom nämlichen Tage) bestand bis 1813. Sie traf das „reine Einkommen" in dem Sinne, daß die auf einer Einnahme ruhenden Lasten, Schuldzinsen, Zehnten u. dgl., nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden, §. 5. Doch wurden Apanagien, Besoldungen und Pensionen nur in halbem Betrage angesetzt. Die Angaben eines Jeden wurden den Ortsvorständen übergeben und von diesen nach angestellter Prüfung weiter befördert. Der Fuß war bei Ein-

nahmen bis 300 fl., 45 kr. — von 301 — 500 fl. ½ pCt., von 501 — 800 fl. ¾ pCt. — 801 — 1200 fl. 1 Proc. — 1201 — 1600 fl. 1¼ Proc....., über 150,000 fl. 6 pCt. — In Lübeck wurde 26. Juni 1815 ein „Schoß" vom Einkommen eingeführt; Abänderung für 1817—1819 v. 2. Apr. 1817. 2 Commissionen, für Stadt und Land, legten die Steuer für jeden Bürger an, und zwar „in Ermanglung eines anderen zureichenden Maaßstabes, nach der Art und Weise, wie der Steuerpflichtige im letzten Jahre gelebt, nach dem Aufwande, den er gemacht hat" ꝛc. Steuerfuß: unter 500 Mark 4 M., von 500 — 1000 M. 8 M., von 1000 — 1500 M. 16 M., von 1500 — 2000 M. 30 M., von 10,000 — 12,000 M. 600 M. u. s. f.

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen.

§. 401.

Wenn die sämmtlichen Schatzungen, welche die einzelnen Zweige des Einkommens treffen, vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (*a*), so bilden diese Steuern ein wohlgefügtes Ganzes, eine den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der wirthschaftlichen Klugheit entsprechende Belegung des Einkommens. Hiedurch wird dann eine besondere Einkommenssteuer ganz überflüssig. Dieß System von Schatzungen könnte zwar, weil es die Durchführung eines einzigen Hauptsatzes ist, als eine einzige Steuer, die Einkommenssteuer, angesehen werden, allein es ist doch richtiger, in ihm eine Verbindung mehrerer einzelner Steuern zu erblicken, deren jede in der Beschaffenheit der Steuerquelle und der darauf gebauten Anlegungsweise viel Eigenthümliches darbietet. Eine solche Gestaltung des Schatzungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Eine schnelle Erreichung desselben ist schon wegen der großen dazu erforderlichen Vorarbeiten und wegen der Lehren, die man in dem Steuerwesen jedes Staates aus der Erfahrung schöpfen muß, unmöglich; hiezu kommt aber, daß Aenderungen in der Besteurung, weil sie mancherlei Störungen im Verkehre bewirken, nicht gerne oft vorgenommen werden (§. 270) und durchgreifende Verbesserungen meistens bis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfnisses verschoben werden.

(*a*) Und etwa den, bei der Besteurung der Zinsrente zu nehmenden Rücksichten, §. 390.

§. 401 a. [383]

Bei dieser Zusammenfassung aller Einkünfte eines Steuerpflichtigen zum Behufe der Belegung mit Schatzungen entsteht auch die Frage, ob und wie die Leihzinsen von den Schulden in Berücksichtigung zu ziehen seien. Ein Abzug dieser Leihzinsen von dem ausgemittelten reinen Einkommen kann bei der Grund- und Hausrente, wenn man beide abgesondert für sich betrachtet, nicht in Anspruch genommen werden, denn jene Ausgaben sind nicht, wie etwa die Kosten oder Reallasten, mit dem Ertrage der Grundstücke und Häuser wesentlich verbunden, sie nehmen nicht gerade einen Theil der genannten Renten hinweg, sondern des Einkommens der Schuldner im Allgemeinen. Bei der Gewerbsteuer ist es anders, weil diese neben dem Gewerbsverdienste auch die Zinsrente des Unternehmers treffen soll (§. 359) und folglich dieselbe nur soweit beiziehen dürfte, als sie Letzterem selbst angehört. Dasselbe gilt von der Zinsrentensteuer in dem Falle, wo ein Capitalist auch Schulden hat. Hält man sich jedoch an die Gesammtheit der einer Person zufließenden Einkünfte jeder Art, so kann man nicht umhin, auch auf die Schuldzinsen einen Blick zu werfen, die einen Theil der ersteren aufzehren. In den bisherigen Steuergesetzen ist dieser Gegenstand meistens unbeachtet geblieben, was auch wegen der eigenthümlichen in ihm liegenden Schwierigkeiten leicht zu erklären ist. Die Gestattung eines Abzuges an den Schatzungen wegen der Schulden eines Steuerpflichtigen ist keinesweges nothwendig durch das Bestehen einer Zinsrentensteuer bedingt, denn die Lage des Schuldners, in welcher allein der Grund zu jenem Abzuge gefunden werden kann, bleibt dieselbe, der Zinsgläubiger mag besteuert sein oder nicht; allein da, wo dieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Angaben von Schulden dann hinwegfallen, wenn der Gläubiger eine Schatzung entrichten muß, theils weil diese den Ausfall vergütet, der sonst aus der Erleichterung der Verschuldeten entstehen würde, vgl. §. 383.

§. 401 b.

Ein Abzug aller Schulden würde überaus mühsam und schwer auszuführen sein. Es läßt sich aber darthun, daß die Maaßregel in dieser Ausdehnung keineswegs nöthig ist. Die Schulden der Privatpersonen zerfallen nämlich je nach ihrer Entstehungsursache in 2 Gattungen:

1) Erwerbsschulden, mit denen man sich eine gewisse Einnahmsquelle verschafft, so daß die Zinsen als eine des Einkommens willen gemachte Aufopferung erscheinen. Hieher gehören nicht allein Anleihen zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundverbesserungen u. dgl., sondern auch solche, mit deren Hülfe man sich im Besitze von werbenden Vermögenstheilen (Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen) zu behaupten sucht, indem man sonst zur Bestreitung dringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (*a*).

2) Verzehrungsschulden, die keine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Vorgriff (Anticipation) auf die Einnahmen künftiger Jahre zu betrachten sind, mögen nun die Ausgaben, für welche man borgt, vermeidlich oder nothwendig sein.

Ein Abzug dieser zweiten Gattung der Schuldzinsen von den schatzungspflichtigen Einkünften ist nicht zu verlangen, weil der Staat sich nicht um die Verwendungsart des Einkommens bekümmern kann und nur dessen Größe in Vergleich mit dem mittleren standesmäßigen Bedarf der Steuerforderung zu Grunde legt. Allein auch unter den Erwerbsschulden dürfte nur ein Theil an dem Einkommen der besteuerten Schuldner abgerechnet werden, nämlich diejenigen, vermöge deren dieser in den Schein einer größeren Steuerfähigkeit kommt, indem die mit Hülfe geborgter Summen erlangten Einkünfte sogleich ihrem vollem Betrage nach besteuert werden, wie z. B. Ankäufe von Liegenschaften oder Neubauten, welche alsbald zu der Haussteuer angeschlagen werden. Bei Grundverbesserungen dagegen ist dieß nicht der Fall, weil die Grundsteueranschläge nur nach

langen Zwischenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen und daher gewöhnlich der mit einem Capitalaufwande bewirkte höhere Bodenertrag nicht von der Grundsteuer erreicht wird (*b*). Wie der Schuldner die geborgte Summe verwendet hat, dieß läßt sich von Seite der Regierung nicht mehr ermitteln, es würde aber für den Zweck, den Schuldnern eine billige Schonung zu gewähren, hinreichen, wenn man die sämmtlichen Unterpfands- und die Schulden derjenigen Gewerbsleute, welche der Gewerbsteuer unterworfen sind, in Abrechnung bringen ließe, die letztgenannte Art der Schulden jedoch nur insoweit, als sie regelmäßig verzinset werden und bis zum Belaufe des werbenden Vermögens dieser Gewerbsunternehmer (*c*), und die Hypothekenschulden, soweit sie nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch keine Grundsteuererhöhung Statt gefunden hat. Es versteht sich, daß dieser ganze Abzug bloß auf Antrag des Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werden darf.

(*a*) Ein Gewerbsmann, der mit geborgtem Capitale wirthschaftet, kann mit einem Landwirthe auf einem gepachteten Gute verglichen werden; wie diesem der Pachtzins, so ist jenem der Leihzins als Kostenaufwand abzurechnen. Ein Hausbesitzer, dessen reine Hausrente fast ganz von seinen Leihzinsen verschlungen wird, oder ein Grundeigenthümer in ähnlichem Falle ist offenbar überbürdet, wenn er soviel abgeben muß, als ein schuldenfreier von gleichem Liegenschaftsbesitze.

(*b*) Man muß hiebei überhaupt auf die Beschaffenheit der Schatzungen eines Landes Rücksicht nehmen. Wo die Landwirthe keine Gewerbssteuer geben, da können ihre Erwerbsschulden nicht in Abzug kommen u. s. w.

(*c*) Vgl. Hoffmann in der staatswiss. Zeitschrift, J. 1845, S. 294. Der Verf. ist mehr für den Abzug aller Schuldzinsen.

8. Absatz.

Allgemeine Vermögenssteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man bisweilen auch auf einem anderen Wege, vermittelst einer Auflage zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger im Verhältniß seines ganzen Vermögens ohne alle Rücksicht auf wer-

bende oder nicht werbende Bestandtheile treffen sollte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (*a*) wieder empfohlene Vermögensteuer war schon in frühen Zeiten (*b*), sodann in den deutschen freien Städten, unter dem Namen Schoß, Losung, häufig zu finden (*c*), und besteht noch jetzt in einigen Staaten neben anderen Steuern (*d*). Man hat sie aus einem staatsrechtlichen Grunde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteurungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, die von Jedem zu entrichtende Steuersumme müsse der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums entsprechen. Dieser Grund ist nicht befriedigend, denn die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Grundlage der Besteurung (§. 250). Zudem würde der Staat seiner Bestimmung sogar entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbeitrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems angeben, aber die Grundzüge desselben müssen aus den Sätzen der Volkswirthschaftslehre abgeleitet werden.

(*a*) Harl, Handb. der Steuerregulirung, I, 515 (später hat sich jedoch der Verf. für eine allgemeine Erwerbs- und Einkommensteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827. S. III). — Kröncke, Anleitung, S. 21. — Derf., Ueber die Grundsätze einer gerechten Best., I. Abhdl. — Mathy, Vorschläge über die Einführung einer Vermögensteuer in Baden, Karlsr. 1831. — Pebrer, Histoire financ. II, 342 u. mehrere englische, ebend. S. 335 genannte Aufsätze. — Dagegen u. A. Mac Culloch, Taxation, S. 114.

(*b*) Z. B. die Classeneintheilung des Servius Tullius. Auch die athenische außerordentliche Vermögensteuer (Eisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1 — 5 Proc. erhoben wurde, war nach Classen angesetzt.

(*c*) Schoß, Schatzung, ordentliche Jahressteuer der deutschen Reichsstädte, schon im 14. Jahrh. vorkommend, in Nürnberg und einigen anderen Städten Losung genannt, s. Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial., 1687. S. 418. Nach dem nürnberger Losungszettel von 1702 (in Schlözer, Staatsanzeigen, X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werbenden Gütern und Vorräthen 1 Proc., mit Freilassung von 100 Simra Getreide und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum $1/6$, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum $1/12$ abgeben („verlosungen"). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath.

Diese Mischung von Vermögens- und Einkommenssteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch Schlözer, IV, 85. VII, 464. — Lang, S. 162. — Steuerverordn. v. Ulm, von 1709 (aus Ländereien ¼ Proc., aus geliehenem Vermögen ⅓, aus Vorräthen, Baarschaft ꝛc. ½ Proc.), v. Ravensburg, 1795 (Ländereien ⅙, fahrendes u. ausgeliehenes Vermögen ⅓ Proc.). Harl, Handb. II, 29 u. 53. — Der gemeine Pfennig war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man zu gleichem Zwecke die Besteurung nach Römermonaten, nach einer fest stehenden Matrikel der einzelnen Gebiete, wegen des größeren Spielraums, den sie den Landesfürsten gewährte, vorzog. Der gemeine Pfennig wurde 1411 eingeführt. Er bestand z. B. 1542 in ½ Proc. des Vermögens, was auch in den vereinigten Niederlanden als zweihundertster Pfennig vorkam. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, De aerario, S. 712. — Lang, S. 182. — In den niederländischen Provinzen war der Schoß, Schot, sehr häufig; s. die für die holländische Finanzgeschichte lehrreiche Schrift: Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen ... staande de republick der vereenigte nederlande, Amst. 1837. S. 86.

(*d*) Mehrere Schweizer Cantone, z. B. Zürich, Ges. 24. Jun. 1832, seit 1832 1 per mille des reinen Vermögens (in Verbindung mit einer Erwerbs- und Einkommenssteuer, welche letztere in 17 Classen die Einkünfte über 100 Fr. trifft; St. Gallen eben so hoch); Genf, taxe des gardes, im 16. Jahrh. eingeführt, 1798 aufgehoben, 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 10,000 genfer Gulden sind frei, von 10,001 bis 100,000 fl. zahlt man ½ per mille, von dem Mehrbetrage 1 per mille. Werkgeräthe, Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundstücke im Canton sind frei, nicht aber die auswärts besessenen. Ertrag 1831: 166,700 fl., 1837: 204,000 fl., s. J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes, Genève. 1838.

§. 403.

Die Vermögenssteuer, wenn sie streng durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteurung der Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen gleich stark wie das werbende. Eine solche Belegung der Genußmittel würde nicht nachhaltig und zum Theile mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft sein, §. 256. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und er muß hiebei neben den über-

flüssigen auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit der Erforschung solcher Vermögenstheile. Will man gehässige Nachsuchungen des Mobiliars vermeiden, so ist man auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur da, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zuverlässigkeit hat (*a*), zumal da auch der Geldanschlag der Gegenstände vieler Willkühr und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Haussteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen der Erfahrung entsprechen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Deßhalb hat man hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt die werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschienen, unnöthig kostbaren Geräthen ꝛc., ferner bei Capitalen, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich der werbenden Vermögenstheile die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer überein.

3) Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung ist auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte nicht anwendbar. Man hat diese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebildetes Stammvermögen berechnete.

(*a*) In manchen deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch jetzt in Genf bei der taxe des gardes, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand dessen Größe erfuhr; „geschworne Steuer", Knipschild, a. a. O., S. 421. Macchiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio, I, Cap. 55) preist diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe. Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illinc patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem

suasisset, s. latein. Uebers. Francof. 1619. S. 191. — Lang, S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 auf. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath, in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, a. Ges. §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy, a. a. O.

(*c*) S. §. 402 (c) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß, um den Staat nicht zu verkürzen, Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Die Vermögenssteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, ist demnach den Einkommenssteuern nachzusetzen. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern angebracht werden könnte, und zeigt gerade in ihren Eigenthümlichkeiten erhebliche Mängel. Wenn übrigens die Schatzungen in einem Lande noch sehr unvollkommen sind, so kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsbedarfes eine allgemeine Vermögenssteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, da unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Mathy, a. a. O., Gewicht.

(*b*) Preuß. außerordentl. Vermögenssteuer im Jahre 1812. Edict v. 24. Mai. Instruction von demselben Tage; weitere Instructionen vom 6. Juni. Es wurden 3 Proc. von allem werbenden Privatvermögen, und 5 Proc. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 rl. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen. — In den Niederlanden war neuerdings eine Vermögenssteuer in Vorschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in der Schrift: **Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen, 'sGravenhage, 1843. S. 16. (vom Verf. der in §. 402 (c) genannten holländischen Schrift.)**

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften, wenn sie so stark ist, daß sie den Charakter einer Gebühr verliert (§. 237), kann als eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden. Sie hat den Grund für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Doch ist sie, als Stellvertreter anderer Schatzungen, in mehrfacher Hinsicht sehr unvollkommen, denn

1) sie trifft die einzelnen Verlassenschaften äußerst ungleich, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war (*a*);

2) sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an, und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, weil Jeder weiß, daß ihn die beim Antritt der Erbschaft einmal entrichtete Steuer nie wieder erreicht.

3) Man hat es für billig erachtet, daß die Erbschaftssteuer nach der Nähe der Verwandtschaft abgestuft werde, wobei Nachkommen ganz frei bleiben oder nur wenig entrichten, nicht-verwandte Testamentserben dagegen am meisten abgeben (*b*). Dieß ist auch angemessen, weil man voraussetzen kann, daß die nächsten Verwandten schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen haben, insbesondere Nachkommen, weshalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widersteitet aber wieder dem Zwecke einer allgemeinen Besteurung des Vermögens oder Einkommens, und es könnten Besitzungen, wenn sie lange fort sich in gerader Linie vererben, eine ungebührliche Steuerfreiheit genießen.

4) Wollte man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, ansehen, so würde sie, während sie diese Bestimmung nur unvollkommen erreichte (N. 1—3), noch darin fehlerhaft sein,

daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Man müßte folglich das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Capitalvermögen von der Erbschafts-abgabe befreien, was jedoch die anderen Mängel nicht beseitigte.

(*a*) Diesem Mangel ist nicht abzuhelfen, denn es wäre allzu umständlich, die Steuer in jedem Falle nach der Dauer des Vermögensbesitzes abzumessen.

(*b*) Preuß. Sätze des Erbschaftsstempels, s. §. 231 (*b*). — Französische Registergebühr, §. 236 (*a*). Das bewegliche Vermögen giebt weniger als das unbewegliche. — Oesterreich. Erbsteuer, seit 1759. Patent v. 8. Sept. 1810. Blutsverwandte sind frei, auch Erbschaften bis zu 100 fl., ferner Lotterieloose, Bergwerkskuxe, Geräthe, Wäsche, Kleider, Vorräthe in der Landwirthschaft ꝛc. Schulden werden abgezogen. Der Fuß der Steuer ist 10 Proc., v. Malinkovski, II, 4 — 15.

---

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

---

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird die Steuerfähigkeit der Bürger nicht im Einzelnen erforscht, sondern es wird vorausgesetzt, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande erkennen, den Jeder für gewisse Zwecke macht, so daß man durch eine, an diesen Aufwand geknüpfte Steuererhebung alle Bürger ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem reinen Einkommen treffen könne. Diese Steuern hängen also nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen. Obschon sie allgemein im

Gebrauch sind und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (§. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Gunsten sprechen, so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteurung in neuerer Zeit öfters in Zweifel gezogen worden (*a*). Mit der Untersuchung über die Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der directen und indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), weil die erstgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(*a*) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelb. 1813. — Kröncke, Grundsätze, Nr. 3. — Lotz, Handb. III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenb. 1821. S. 31. — Behr, Wirthsch. des St., S. 142. — v. Ulmenstein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteurung, Düsseld. 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831. S. 46 — v. Rotteck, Oekon. Politik, S. 345 ff. — Für dieselben: v. Sonnenfels, Grundsätze, III, §. 165 ff. — v. Raumer, Das britische Besteurungssystem, S. 229. — Monthion, S. 123. — v. Jakob, I, 563. — Fulda, §. 202 ff. — v. Malchus, I, §. 60. — de Hogendorp, a. Schrift. — Mac Culloch, Taxation, S. 148.

§. 407.

I. Verhältniß der Steuer zu den Einkünften. Die Aufwandssteuern beruhen auf der Annahme, daß die Menschen in der Regel sich so viel persönlichen Nutzen und Genuß durch sachliche Güter zu verschaffen suchen, als es ihre Vermögensumstände gestatten, und daß darum den verschiedenen Abstufungen der letzteren in jedem Stande auch ein verschiedenes Maaß von Aufwand entspreche. Dieß ist auch im Allgemeinen wahr, nur gestattet die Natur dieser Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über das Verhältniß der Steuerbeiträge jedes Einzelnen zu seinem Einkommen, und man vermag nur die durchschnittsmäßigen Ausgaben verschiedener Stände zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern in einem richtigen Verhältniß anzuordnen. Im Einzelnen kann es nicht ausbleiben, daß Einige mehr, Andere

dagegen weniger ausgeben, als man der Regel nach vermuthen sollte. Wer vermöge eines freiwilligen unverhältnißmäßig großen Aufwandes stärker von der Steuer getroffen wird, als man im Durchschnitt beabsichtigte, der kann sich nicht beklagen, da es nur bei ihm steht, sich so wie Andere in seiner Lage einzuschränken, wozu die Steuer eine nützliche Warnung geben kann. Wer dagegen ungewöhnlich sparsam lebt, giebt in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse einen Ersatz für die zu geringe Steuer, die er entrichtet. Uebrigens dürften doch schon wegen dieser unvermeidlichen Ungleichheiten Aufwandssteuern nicht die einzigen sein, vielmehr sollten sie nur neben den Schatzungen bestehen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, die Arbeiter und Gewerbsunternehmer, deren nöthiger Unterhalt Kostenaufwand ist, im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern zu schwer belasten. Könnte man allen Aufwand besteuern, so würde es noch leichter sein, die Belastung der Steuerfähigkeit anzupassen. Allein dieß ist unmöglich, und, um weder das Steuerwesen allzu verwickelt zu machen, noch auch das Privatleben allzusehr zu beengen, muß man gewisse Steuergegenstände auswählen, welche als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Hierdurch werden ebenfalls die Abweichungen von der vollkommenen Gleichförmigkeit in der Besteurung vermehrt; da jedoch die Erfahrung zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten hat, so ist man im Stande, wenigstens gröbere Fehler zu vermeiden.

§. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Die meisten Aufwandssteuern werden von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen. In dieser Erhöhung des Kostenaufwandes desselben liegt eine dringende Aufforderung, die Ueberwälzung auf die Käufer zu bewirken (§. 273), die, wenn auch nicht sogleich, doch der Regel nach bald erfolgen muß, indem einige Verkäufer ihr Angebot verringern, andere dasselbe ganz aufgeben

und hiedurch der Preis erhöht wird. Die Käufer können sich, wenn der besteuerte Gegenstand nicht von der ersten Nothwendigkeit ist, dadurch helfen, daß sie eine etwas kleinere Menge desselben anschaffen, also im Ganzen dafür nicht mehr ausgeben, als zuvor; sie können sich auch eine andere Ausgabe versagen, um den besteuerten Genuß unvermindert fortzusetzen. Die Wirkung einer solchen Steuer ist also keine andere, als die Entbehrung, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verursacht werden muß. Nur dann wäre dieß volkswirthschaftlich schädlich, wenn es vom Uebersparen abhielte, oder zum Angreifen des Capitales antriebe, oder eine Entbehrung an den nöthigsten Dingen veranlaßte; diese Folgen können aber durch gute Anlegung eben so gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Hat eine Aufwandssteuer schon längere Zeit bestanden, so hat sich die Lebensweise nach ihr eingerichtet, und man ist daran gewöhnt, sie als einen wesentlichen Bestandtheil des Preises zu betrachten. Auch die verminderte Hervorbringung jener Gegenstände ist keine den Aufwandssteuern allein anhängende Wirkung, und vergütet sich durch stärkere Erzeugung derjenigen anderen Güter, welche vermittelst der Verwendung der Staatseinkünfte stärkeren Begehr erhalten (*b*).

(*a*) Mit Ausnahme des in §. 268 erklärten Falles.

(*b*) Man hat von den Aufwandssteuern gerühmt, daß sie theils die Zehrer, theils die Erzeuger der besteuerten Gegenstände zu größerem Fleiß und Kunstfleiß anspornen; **Mac Culloch**, S. 149 und die dort angeführte Stelle von **Garnier**. Indeß haben sie in dieser Hinsicht keinen erheblichen Vorzug vor den Schatzungen.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandssteuern angesehen, daß sie die Verzehrung und somit den Gütergenuß der Bürger schmälern, weil mit den Ausgaben die Steuer anwächst, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkaufen, so viel er will. Allerdings liegt hierin eine Unannehmlichkeit, die aber mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandssteuern in Verbindung steht. Jeder Einzelne ist gleichsam selbst zu Hülfe gerufen, um an der guten Anlegung der Steuer mit-

zuwirken; er darf nur seine Ausgaben beschränken, um auch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Auflagen auf die nöthigsten Dinge ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich der strengen Eintreibung aussetzt, wie sie bei den Schatzungen vorkommt, und wer in eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit geräth, kann sich bei den Aufwandssteuern viel leichter helfen, als bei jenem (*a*). Dieser Umstand und eine, bei guten Einrichtungen allerdings weniger begründete Besorgniß vor der Willkühr der Steuerbeamten gegen den einzelnen Steuerpflichtigen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei Völkern beliebt zu machen, die der Einmischung der Regierungsgewalt in die bürgerlichen Angelegenheiten am meisten abgeneigt sind. Wegen dieses freien Spielraums des Steuerpflichtigen wurden in früheren Zeiten, als man von einer genauen Anlegung der Schatzungen noch weit entfernt war, schon Aufwandssteuern, und selbst fortdauernde, bereitwillig übernommen und ertragen (*b*). Sind die besteuerten Genüsse von einer allgemein beliebten Art, so hat die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, wenig Nachtheil, weil hiezu eine Entsagung erfordert wird, die man sich nur mit Widerstreben auferlegt (*c*).

(*a*) Man hat die Aufwandssteuern darum getadelt, weil sie bezahlt werden müßten, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Z. B. die Tranksteuern der deutschen Länder im Mittelalter.

(*c*) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): „Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkühr des Beitragenden liegen dürfen," — geht daher zu weit.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über die Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern kommt viel darauf an, welche Gegenstände der Besteurung man voraussetzt. Sind diese ganz unentbehrliche Dinge, so üben die Steuern in der That einen Druck aus, der um so schwerer lastet, weil diese Steuern eine schonende Rücksicht

auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur solche Dinge belegt sind, die dem Luxus angehören und an denen man sich leicht etwas abbrechen kann, so besitzt die Regierung in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen, um die Wirkungen derselben zu beobachten. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker, als die Volksmenge, so beweis't dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuerfähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde dagegen anzeigen, daß die Steuer schwer empfunden wird und der Volkswohlstand gefährdet ist (*c*). Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte und dergl., drücken sich deutlich in dem Ertrage der Aufwandssteuern aus. Die Schatzungen sind ein weniger empfindliches Maaß des Wohlstandes, denn ihre Verminderung wird durch kraftvolle Eintreibung erschwert, eine Vermehrung aber tritt nur in sehr geringem Grade ein, z. B. durch neu erbaute Häuser und neue Gewerbsunternehmungen. Es ist noch kein schlimmes Zeichen, wenn in Folge einer neu aufgelegten Steuer der Verbrauch eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die Abgabe beträgt, und bei Dingen, die einem weit getriebenen Luxus dienen, wäre sogar eine stärkere Verminderung der Verzehrung nicht zu bedauern. Zu den nützlichen Seiten dieser Steuern pflegt man die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so haben in dieser Hinsicht nur solche Länder Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern in's Ausland gesendet werden muß (*d*), und je drückender in einem Staate diese Gattung der Steuern ist, desto mehr geben sie Reiz, im Auslande zu leben (*e*).

(*a*) Vergl. von Ulmenstein, S. 19. 32.

(*b*) Ch. Dupin berechnete, daß in Frankreich von 1820 — 1826 die Volksmenge jährlich um $^2/_3$ Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Trankſteuern) 3 Proc., der Patentsteuer $3^2/_3$ Proc., der Zölle um 4 Proc. zugenommen hat, ſ. Forces product. et commerc. de la France, I, S. XVI. Im Durchſchnitt der 3 Jahre 1836 — 38 und 1843 — 45 haben die Trankſteuern ſich von 82·964,000 auf 98·346,000 Fr. erhoben, d. i. um 16,^{9} Proc. oder jährlich 2,^{4} Proc.

(*c*) Z. B. der Betrag der Malzſteuer auf den Kopf der Einwohner war in Grosbritanien und Irland:

1831	4	Sch.	2	P.
1838	4	"	—	"
1841	3	"	$3^3/_4$	"

(*d*) Dieſe Erwägungen ſind beſonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn ſie durch Bäder, Naturſchönheiten ꝛc. einen ſtarken Reiz für Fremde beſitzen.

(*e*) Dieß zeigt das Beiſpiel von Grosbritanien deutlich.

§. 411.

III. Was die Entrichtung der Aufwandsſteuern betrifft, ſo iſt dieſelbe bei der mittelbaren (indirecten) Erhebung für den Verkäufer, der die Abgabe vorſchießen muß, allerdings unbequem, er entſchädigt ſich aber, indem er die Auslage ſammt den Zinſen für die mittlere Dauer der Zwiſchenzeit bis zum Wiedererſatze und ſammt Nebenverluſten auf den Preis ſeiner Verkaufsartikel ſchlägt. Die Steuerpflichtigen dagegen können die Steuern in beliebig kleinen Abtheilungen entrichten, wenn ſie nämlich für den beſteuerten Gegenſtand jedesmal nur eine kleine Summe verwenden. Der Vortheil einer ſolchen Zerlegung der Steuerlaſt in viele kleine Theile iſt unverkennbar, weil nun die Nothwendigkeit hinwegfällt, längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu ſparen, was von der oft eintretenden Verſuchung, das Zurückgelegte für andere augenblickliche Bedürfniſſe auszugeben, noch ſehr erſchwert wird. Es gehört gute Ueberlegung und beharrlicher Wille dazu, um ſich ſtets auf den bevorſtehenden Steuertermin gefaßt zu halten. Eine an gewiſſe Ausgaben ſich von ſelbſt anſchließende Steuer, zu welcher z. B. wöchentlich, oder ſogar noch öfter, beigetragen wird, fordert den Beſteuerten ſogleich von ſelbſt zu der nöthigen Einſchränkung auf und bringt

daher eine geringere Störung in seinem Wirthschaftszustande hervor. Sie wird bisweilen bezahlt, ohne daß der Steuerpflichtige es weiß, ein Fall, der, da eine Verheimlichung von Seite der Staatsgewalt nicht beabsichtiget wird und Jeder die Steuergesetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswereths in sich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet (*a*). Directe Zahlungen in die Staatscasse erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirken jene Steuern in höherem Grade ebenso, wie eine absichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*b*).

(*a*) **Gaudin, Mém. I, 215.**

(*b*) „Die Accise muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning und Groschen zusammenträgt." Entdeckte Goldgrube in der Accise, s. §. 428. — Uebrigens hat obiger Vortheil seine Gränze, welche hauptsächlich dadurch bestimmt wird, in welchen Terminen die Einnahmen der Besteuerten eingehen.

§. 412.

IV. Ertrag für die Staatcasse. A. Ungewißheit. Daß die Regierung bei diesen Steuern auf keine gewisse Summe rechnen könne und daß dieselben deßhalb zur sicheren Bedeckung des Staatsaufwandes untauglich seien (*a*), ist eine der Erfahrung widerstreitende Behauptung. Nur bei der ersten Anlegung ist oft der Ertrag ziemlich ungewiß, besteht aber eine solche Steuer einige Zeit, so hat man leicht einen Anhaltspunct gewonnen. Die Schwankungen des Ertrages von Jahr zu Jahr halten sich in gewissen Gränzen, heben sich zum Theil schon bei verschiedenen Steuern gegenseitig auf und lassen in jedem Falle die Annahme eines Durchschnittes zu (*b*). Große Abweichungen von demselben treten nur in Folge außerordentlicher Ereignisse ein, z. B. Kriege, innere Unruhen, schwere Seuchen, Mißwachs, bei denen man auch in den Schatzungen viele Rückstände findet und häufige Nachlässe bewilligen muß. Jedoch bleibt die Veränderlichkeit im Ertrage der Aufwandssteuern unbestreitbar eine Eigenthümlichkeit derselben, deren Nachtheile übrigens durch die Möglichkeit eines starken Anwach-

ses bei der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes (§. 410) vergütet wird. Auch ist es wieder nützlich, daß die beschwerlichen Rückstände hier ganz wegfallen und die schuldig (fällig) gewordene Summe sogleich auch wirklich eingeht, wenn man sie nicht, gegen genügende Sicherheit, freiwillig stundet.

(*a*) Eschenmaier, S. 39 ff.

(*b*) Die Trankſteuern in Frankreich trugen i. D. von 1821—1830 jährlich 103·516,000 Fr. In diesen 10 Jahren war sowohl die höchste als die niedrigste Einnahme eines Jahres nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte abweichend. — Die bairischen Aufschlagsgefälle waren 1825—1830 auf jähr. 4·620,000 fl. angeschlagen. Der Durchschnittsertrag war 4·837,000 fl., und die größte Abweichung von demselben 7½ Proc., nämlich $18^{29}/_{30}$, wo nur 4·426,000 fl. eingingen.

§. 413.

B. Gefahr des Betruges. Da die Zahlungsverbindlichkeit bei den Aufwandssteuern von einer besonderen Thatsache, z. B. von einem Einkaufe oder einer Production, bestimmt wird, so kann man die Entrichtung umgehen, wenn man jene Handlung zu verheimlichen vermag. Daß hierin die schädlichste Seite solcher Steuern liegt, läßt sich durch Beleuchtung ihrer einzelnen Folgen leicht darthun; nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieser Uebel keineswegs sich gleich bleibt, sondern zum Theile von den Steuereinrichtungen abhängt.

1) Es entsteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den der Staat durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe als Abhaltungsgrund bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde, und da es schwer ist, jeden Fall eines begangenen Steuerbetruges an das Licht zu bringen, so treibt die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, da, wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Gesetzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates künstlich hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder, als andere Verbrechen, beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern selbst, welche die Steuer vorschießen sollen, bald von

Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — hält vom nützlichen Fleiße ab, zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine, selbst durch die Gefährlichkeit lockende, gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der anderen Bürger, weil doch die Zehrer gewöhnlich eben so hohe Preise bezahlen müssen, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen, und stürzt mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in wirthschaftliches Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien eine stärkere Aufsicht anordnen und ein zahlreiches Personal aufstellen, welches bedeutende Kosten verursacht (*a*). Ueber die Größe der Erhebungskosten läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, doch kann man annehmen, daß dieselben immer um mehrere Procente höher stehen, als bei den Schatzungen (*b*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Doch kommt dagegen auch in Anschlag, daß die Anlegung der Aufwandssteuern nur eine gesetzliche Feststellung des Steuerfußes erfordert, während die Schatzungen kostspielige Vorarbeiten nöthig machen.

3) Um den Bürgern den Steuerbetrug zu erschweren, müssen mancherlei Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, die das Erhebungspersonal in den Stand setzen, von den einzelnen Vorgängen der Production und des Verkehrs vollständige Kunde zu erhalten. Auch hierin liegt eine Quelle von Zeitverlusten und Unannehmlichkeiten, und eine Gefahr, durch Unachtsamkeit in Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Es ist eine Menge von obrigkeitlichen, mit Strafandrohungen verbundenen Befehlen und Verboten nothwendig, welche theils den Steuerbetrug selbst betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung des-

selben hinzielen und daher, als Verhütungsmittel von Rechtsverletzungen, einen polizeilichen Charakter haben. Indeß erscheint dieser Umstand bei näherer Erwägung minder erheblich, als man ihn bei'm ersten Anblick der vielen gesetzlichen Vorschriften von formellem Inhalte anzunehmen geneigt ist, weil diese Anordnungen größtentheils für Gewerbs-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer bestehen, die sich wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt machen und sich, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, leicht straflos erhalten, auch die kürzeste Art ausfindig machen, den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge zu leisten. Mit der Zeit wird diese Folge der Aufwandssteuern, bei guter Einrichtung, immer leichter ertragen.

(*a*) Diese „Finanzwache" kostet in Oesterreich 5·300,000 fl. oder gegen 7 Proc. der entsprechenden Einkünfte (Zoll, Salz-, Tabaksregal u. Verzehrungssteuer), welche für 1843 zusammen auf 77½ Mill. fl. angegeben wurden.

(*b*) Für Baden wurden im Durchschnitt von 1831 und 1832 berechnet: Kosten der Schatzungen 9,^{86} Proc., der Aufwandssteuern 13,^{98} Proc. und zwar Accise 11,^{9} Proc., Zölle 15,^{1} Proc. Verhandlungen der 1. K. v. 1835. Beil. II, 129. Im A. für 1844. 1845, wenn man ⅔ von den Kosten des Aufsichtspersonals den indirecten St. zur Last schreibt, sind anzunehmen: allgem. Kosten 3 Proc., besondere der Schatzungen 6,^{4} Proc., der inneren Aufwandssteuern 8,^{7} Proc. — In Würtemberg kosten die sog. Wirthschaftsabgaben (hauptsächlich Accise) 15½ Proc. — Französische Staatsrechnungen, Durchschnitt 1823—1832: Schatzungen 11,^{6} Proc., die im engeren Sinne sogenannten indirecten Steuern nach Abzug des Tabaksmonopols 18 Proc., Zölle und Steuer vom Seesalz 19,^{3} Proc. — Anschlag für 1844: directe St. (ohne die Kosten der Untererhebung) 4,^{2} Proc., Zölle 12,^{2}, indir. St. 14,^{5} Proc.

§. 415.

Um über die Zulässigkeit der Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen:

1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414 geschilderten, sind nicht von einer unveränderlichen Größe, sondern hängen sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen ab. Sie können daher so weit gemildert werden, daß sie die Vortheile dieser Besteurungsart deutlich hervortreten lassen.

2) Auch die Schatzungen sind nicht frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe, aus denen man sich ungeachtet jener nie ganz verschwindenden Unvollkommenheiten der Aufwandssteuern mit denselben befreunden kann. Man darf nicht durch das Urbild der Schatzungen verleitet werden, die großen Schwierigkeiten der Verwirklichung zu vergessen, die sich aus der obigen Entwicklung (1. Hauptstück) bei jeder Art dieser Steuern ergeben und die in den Steuersystemen der wirklichen Staaten noch deutlicher sichtbar sind. Die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichbares Ziel. Der Erforschung und Schätzung des Einkommens stehen, bei dem Widerstreben der Steuerpflichtigen, große Hindernisse im Wege, am meisten bei den Einkünften aus dem beweglichen Vermögen; bald wird eine ganze Classe von Steuerpflichtigen, bald ein Einzelner überbürdet oder unbillig geschont. Beschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil dieser Fehler beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürfen.

3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß es, bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens, nützlich ist, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um durch die Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeden zu verringern (*a*). Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollkommenheiten insoforne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben darnach richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht desto weniger oder mehr giebt. Wie

sich in einem gegebenen Staate die auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in anderen Fällen bis zu $^2/_5$, $^1/_3$ oder noch weniger herabsinken können (*b*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden, da dieser Zustand in jedem Falle noch entfernt ist.

(*a*) Die zu Anfang der französischen Revolution unternommene Aufhebung der inneren Aufwandssteuern trug zur Zerrüttung des Staatshaushaltes, wie sich bei Errichtung der Consulatsverfassung vorfand, beträchtlich viel bei. **Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire, I, 10.**

(*b*) Die statistischen Ausmittlungen hierüber sind nicht ganz genau, weil in den Staatsrechnungen die Einkünfte nicht streng nach wissenschaftlichen Begriffen geschieden sind. — Baden, 1830—1832: die Aufwandssteuern machten $47^3/_4$ Proc. der ganzen rohen Steuereinnahme aus; 1839 u. 1840 i. D. 57 Proc. In den Zollvereinsstaaten sind aber die Zollverwaltungskosten je nach der geographischen Lage der Länder so verschieden, daß es sicherer ist, sich an den Reinertrag zu halten. Dieser giebt nach bad. A. auch 57 Proc. — Frankreich, 1785: 53 Proc., — A. 1844: 50 Proc. (mit der Salzsteuer). — Grosbritanien, 1831: 97 Proc. (brutto), 1843 nur $84,^8$ Proc., weil die property-tax hinzugekommen ist. — Grosh. Hessen, A. 1845—1847: 54 Proc. — Preußen, A. 1844: $60,^7$ Proc. (mit der Salzregie). — Würtemberg, A. 1833—1835: 39 Proc. netto, — R. 1841—1844: 62 Proc. — Die Gebühren sind hier durchgehends von den Steuern ausgeschlossen worden.

§. 417.

Die Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größtentheils aus der obigen Darstellung des Wesens dieser Steuern.

1) Man hüte sich, dieselben hoch anzusetzen, sowohl im Verhältniß zu der einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu dem ganzen Einkommen der Steuerpflichtigen. Denn hohe Steuern verursachen nicht allein häufigeren Betrug und größere Erhebungskosten, weshalb schon ihr Reinertrag geringer auszufallen pflegt, als man nach dem Ertrage eines niedrigeren Abgabesatzes schließen sollte; — sondern sie bewirken auch eine Veränderung in

der Consumtion, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes stark einschränkt, oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar öfters wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nie in demselben Verhältniß, wie der Tarifsatz (*a*). Ob und wie viel dieselbe anwächst, dieß hängt davon ab, wie sich der neue Steuersatz zu dem früheren und die neuere Ausdehnung des versteuerten (nicht verheimlichten) Verbrauches zu der bisherigen verhält, worauf wieder der Werth des Gegenstandes für die Zehrer, die Vermögensumstände derselben, die Strenge der Ueberwachung und die Leichtigkeit des Betruges Einfluß haben. Wird z. B. eine Abgabe auf das vierfache erhöht, und sinkt der offenkundige Verbrauch auf $^3/_8$ oder $^1/_2$, so wird doch der Rohertrag auf das $1\,^1/_2$- oder 2fache anwachsen. In vielen Fällen hat man von der Steuerermäßigung finanziellen Nutzen empfunden (*b*), und wenn dieß gehofft werden kann, so verdient diese Maaßregel Empfehlung, soferne nicht etwa ein Nebenzweck es verbietet. Je nach den Kaufmitteln und der Werthschätzung der Zehrer ist für jede Waare ein gewisses Maaß der Steuer anzunehmen, bei welchem dieselbe am meisten einträgt, und dieß Maaß sollte man nach den gemachten Erfahrungen zu erforschen suchen, um sich nach ihm richten zu können, denn eine höhere Festsetzung der Steuer würde nicht bloß der Staatscasse Verlust bringen, sondern auch den Bürgern in der Anschaffung ihrer Genußmittel eine unnöthige Beschränkung und Belästigung auferlegen. Wohl aber kann es nützlich sein, die Steuer noch weiter herabzusetzen und ein finanzielles Opfer zu bringen (*c*). Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung der Gemeinden (der sogen. Octrois) muß nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt und beschränkt werden (*d*).

(*a*) Hierauf bezieht sich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerwesen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieser Art sind in Grosbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700,000 auf 240,000 L. St., während er verhältnißmäßig auf 73,000 hätte sinken müssen. Als Pitt 1786 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L. per Tonne, der portugiesischen von 49⅘ auf 32⅘ L. St. herabsetzte, nahm, i. D. der 3 vorhergehenden und der 4 späteren Jahre, die verzollte Einfuhr um 71, der Zollertrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 s. 5 d. auf 6 s. ermäßigt, als der mittlere Ertrag der vier letzten Jahre 106,000 L. St. war. Dagegen nahm man nun in dreijährigem Mittel 115,000 L. St. ein, 9000 mehr als zuvor. — Die Verdopplung der Abgabe von Glas i. J. 1813 steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340,000 auf 395,000 L. St. — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Grosbritanien bei dem Zolle von 1½ Sch. pr. Gallon i. D. von 1820—24 51,332 L. St., nach der Herabsetzung auf 8 Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 i. D. 59,914 L. St. eingenommen. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß, nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. L. St. in den Staatseinkünften hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell, a. a. O., S. 43 ff. — 1825 ermäßigte man den Kaffeezoll von 1 Sch. pr. Pf. auf die Hälfte. Die Folgen zeigten sich sehr günstig:

	1821	1831
Verbrauch auf den Kopf	16 Loth	1 Pf. 11 Loth.
Steuer " " "	6 P.	8 P.

Im J. 1840 wurden die meisten Gegenstände des Zolls und der Accise um 5 Proc., der assessed taxes um 10 Proc. erhöht. Die beiden ersten Zweige sollten deßhalb 1·833,000 L. St. mehr einbringen, aber der Mehrertrag von 1841 war nur 262,000 L. St. Peel, 11. März 1842. — 1784 wurde in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pf. gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500,000 rl. anwuchs, Wiederhold, S. 167.

(*c*) Die brit. Steuer auf Seife trug am meisten, nämlich 1 Sch. 7¼ P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 1¾ P. von weicher Seife war, die Herabsetzung auf resp. 1½ und 1 P. erhöhte den Verbrauch des Kopfes von 6,^{43} auf 3,^{2} Pf., der Steuerbeitrag fiel aber auf 1 Sch. 1⅜ P. Porter, Progress of the nation, II, 76.

(*d*) Das Wort Octroi bezeichnet sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber ½ zog, wie denn 1563 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, s. Encycl. méth. Abth. Finances, III. Art. Octroi. — Die starken Octrois im heutigen Frankreich sind ein Gegenstand vieler Beschwerden und haben im Vergleich mit den Steuern des Staates noch den besondern Nachtheil, ausschließlich auf die Städte zu fallen. Nach Barrillon (Suppression des O. Lyon, 1841) sind 1420 Ortschaften, welche 75 Mill. Fr. auf diesem Wege in die Gemeindecassen bezahlen.

§. 418.

2) Aus den einzelnen Aufwandssteuern läßt sich nicht wohl ein solches vollständiges Ganzes mit einem guten Ebenmaaße der Theile machen, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteurung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus muß man zu ermessen im Stande sein, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen, nach dem Umfange ihrer Ausgaben, äußern werde. Stützpuncte hiezu liefern die Erfahrungen über den Ertrag der schon bestehenden Steuern und über ihre Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge (§. 410). Wo es an der Klarheit und Vollständigkeit anderer statistischer Erkenntnisse fehlte, da hat man gewöhnlich nur aus dieser Gesammtwirkung jeder Aufwandssteuer abzunehmen gesucht, ob man sie noch erhöhen dürfe, oder sie vielmehr erniedrigen müsse. Man kann sich hiebei täuschen, wenn man nicht zugleich auf den wirthschaftlichen Zustand der verschiedenen Volksclassen achtet.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt. Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Erhebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

§. 419.

4) Die Bestimmung der Aufwandssteuern bringt es mit sich, daß dieselben auf die entbehrlichen unproductiven Ausgaben fallen sollen. Eine größere Schmälerung der Gütererzeugung, als sie durch Einschränkung der Käufer unvermeidlich wird, wäre ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Die Steuern müssen also auf solche Weise angeordnet werden, daß

sie so sicher als möglich von den Käufern gewisser Waaren oder Leistungen getragen werden und den Erzeugern die geringste mögliche Beschwerde zufügen. Steuern auf Rohstoffe oder Kunstwaaren, die zu productivem Gebrauche bestimmt sind, d. h. auf Capitaltheile, z. B. den Stoff zu Werkzeugen und Maschinen, zum Schiffsbau und dgl., widerstreiten dieser Regel. Ihre Wirkung läßt sich nicht ganz verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzen; es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerbsmann bei dem Mitwerben mit Ausländern in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (*a*).

(*a*) Parnell, a. a. O., S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor dem Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird, was sich aus folgenden Gründen nützlich erweiset:

a) Der Steuervorschuß wird auf kürzere Zeit geleistet und daher der Capitalaufwand des Unternehmers verringert, weßhalb auch der für die Steuerauslage im Preise zu vergütende Zins weniger beträgt. Verfließt z. B. von der Steuerzahlung bis zum Verkaufe der Waare ein Jahr, so ist in jedem Zeitpunct die Steuer für eine, dem jährlichen Umsatze nahe kommende Quantität in Auslage, und es muß daher der Jahreszins der Steuer mit dieser selbst auf den Preis geschlagen werden. Weil ferner die Umlaufszeit des Capitales nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon

des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Jedoch erfolgt diese Vertheurung durch die Zinsen der Steuer darum nicht vollständig, weil gewöhnlich schon anfangs, wenn letztere eingeführt wird, ein Preisaufschlag der Kunstwaaren versucht und durchgesetzt wird (*a*).

b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst den Verkäufern zuletzt wieder von den Käufern ersetzt werden müssen; z. B. durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen, Verderben eines Theiles der versteuerten Vorräthe, — Unverkauftbleiben eines Restes, u. dgl. (*b*).

c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, etwa von dem Rohstoffe erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtiget (*c*); sie können ferner durch die Vertheurung den Absatz auf ausländischen Märkten verringern. Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht umgehen, so muß bei der Ausfuhr die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeiten ist.

(*a*) Ricardo (Cap. 29) wendet gegen die Darstellung dieses Nachtheiles von Say Folgendes ein: Wenn der Fabricant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die franz. Uebersetzung II, 283 fehlerhaft). Allein, wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüßte der Consument gar nicht, daß er diese künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Menschen in kleinen Summen zerstreuten Zinsersparniß wäre wenig zu denken.

(*b*) Nachtheile der englischen Glasaccise, die man von der flüssigen Glasmasse im Ofen zu erheben Erlaubniß hatte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(*c*) Z. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen.

§. 421.

6) Eine Steuer, welche die nöthigen Lebensmittel, also in Deutschland Kartoffeln, Brotgetreide, Brennholz, Leinwand u. dgl. trifft, ist sehr einträglich, denn Niemand kann sich

ihr entziehen, und sie wirkt ungefähr wie eine Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Zahl seiner Hausgenossen bestimmt wird. Aber eben darum verletzt diese Steuer den Grundsatz, daß die Steuerfähigkeit den Maaßstab der Belegung bilden solle, und es würde schwer sein, durch andere Steuern die hieraus entstehende Ungleichheit wieder aufzuheben (*a*). Man hat die nachtheiligen Wirkungen solcher Steuern auf die dürftigsten Lohnarbeiter darum bezweifelt, weil man, da der Lohn zu jeder Zeit den nöthigsten Unterhalt vergüten müsse (I, §. 192), eine Ueberwälzung von den Arbeitern auf die Lohnherren annahm. Allein es ist

a) diese Ueberwälzung nicht mit Sicherheit zu erwarten.

Dieß erhellt schon daraus, daß der Lohn nur dem mittleren Bedarfe entspricht, und daher die Vertheurung der Lebensmittel wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie schwer fällt. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preise der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, so ist doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre so mächtig, daß es die Lage der Lohnarbeiter bald günstiger, bald nachtheiliger gestaltet. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Gränze steht, kann er bei ungünstigem Miterben erniedrigt werden, und Vertheurung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen. Ist das Capital des Volkes nicht stärker im Zunehmen, als die Volksmenge, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, bis etwa später eine Verzögerung in der Volksvermehrung einen höheren Lohnsatz bewirkt. In diesem Falle sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig, indem sie die Dürftigkeit und Armuth vermehren.

(*a*) van Hogendorp will, daß auch von den untersten Classen einige Steuer gefordert und durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterteren Classe noch eine neue Last auferlegt werde. Er vermuthet, daß auch die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können. **Lettres sur la prospér. nationale, II, 52.**

§. 422.

b) Die Ueberwälzung ist auch, wenn sie gelingt, nicht ohne bedenkliche Folgen (*a*).

Der Lohnherr muß suchen, den auf ihn überwälzten Theil der Steuer durch eine Preiserhöhung seiner Erzeugnisse ersetzt zu erhalten (*a*), und zwar bei jeder Art von Gütern in demselben Verhältniß, in welchem sie mehr oder weniger Arbeit zu ihrer Erzeugung erfordern (I, §. 203). Wo das Mitwerben ungünstig ist und der Unternehmer nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben bezieht, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserfordernissen verursacht, da wird sein Gewerbsverdienst geschmälert und die Fortdauer des Gewerbes bedroht. Vermögen die Unternehmer die verhältnißmäßige Preiserhöhung ihrer Waaren durchzusetzen, so kann hiedurch ein Theil ihres auswärtigen Absatzes verloren gehen. Was die im Lande verzehrten Gegenstände betrifft, so bleibt ihre Preiserhöhung auf allen denjenigen Bürgern lastend, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Leistungen verschaffen können, also auf den Rentnern, den Unternehmern in Ansehung ihres persönlichen Verbrauches und den Dienstleistenden. Man sieht, daß eine solche Steuer, wie in dem oben betrachteten Falle (§. 419) weit eingreifende, schwer genau zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als sehr nachtheilig erschienen, weil der auf solche Weise sich vertheilende Steuerbetrag nicht groß war.

Aus allen diesen Erwägungen folgt die Unräthlichkeit einer die unentbehrlichsten Dinge treffenden Besteurung (*b*).

(*a*) Ueber diese Ueberwälzung s. A. Smith, III, 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Ansicht von M. Decker bei, „daß gewisse Steuern im Preise gewisser Güter bisweilen 4 — 5fach gehäuft vorkommen," daß man z. B. im Preise des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, sondern auch von denen des Schuhmachers und Gerbers bezahlen müsse und daß mithin der Consument für alle Landeserzeugnisse etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Classe fallenden Theil der Ledersteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für diesen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskosten des Arbeiters ist, so könnte selbst im Falle einer vollständigen Ueberwälzung der Zuschlag, der noch aus dieser Ursache zu dem Lederpreise kömmt, nur unfühlbar gering sein, es ist

aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Veränderungen in einem der vielen kleinen Bestandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. Man hat die hohe Accise in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Ursachen vom Verfall dieses Landes angesehen (Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald 1790. IV, 91), und die britischen Fabrikherren dringen aus diesem Grunde auf die Wegräumung der Einfuhrzölle von Getreide. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus der Höhe der Aufwandssteuern und folglich des Lohnes die Nothwendigkeit eines Zollschutzes abzuleiten versucht. Das bisherige Steuersystem Großbritaniens ist offenbar in dieser Hinsicht fehlerhaft.

(*b*) **Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67.** (scharfsichtiger spanischer Politiker des 17. Jahrh., s. I, §. 37 (*c*)). — Mit obigen Sätzen stimmt Mac Culloch überein, **Taxation, S. 98 ff.**

§. 423.

7) Die am leichtesten entbehrlichen, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptsächlich nur den Reichen zugänglichen Genüsse würden der Gerechtigkeit nach die höchsten Steuersätze tragen können. Man hat daher öfters gerathen, solche Luxussteuern zu einer starken Quelle der Einnahmen zu machen. Andere Rücksichten verbieten dieß jedoch, denn theils trägt die Steuer von solchen Verbrauchsgegenständen wenig ein, weshalb auch die Erhebungskosten eine große Quote hinwegnehmen, — theils bewirkt die starke Vertheurung von Dingen dieser Art bei der bekannten Veränderlichkeit der Mode leicht, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, welche die Regierung dann erst wieder mit einer Steuer zu erreichen suchen müßte, §. 417. Aus diesem Grunde dürfte der Fuß für die Belegung der erwähnten Gegenstände nur sehr mäßig sein, wobei aber vollends der Ertrag für die Staatscasse gering wird. Die Besteurung dieser Gattung von Genußmitteln ist deßhalb nur rathsam, wo sich Gelegenheit zu einer leichten Erhebung darbietet, wie bei den Zöllen (*a*). Dagegen hat die Einträglichkeit die Steuern von Waaren am meisten beliebt gemacht, welche, ohne zu dem drin-

gendsten Bedarfe zu gehören, doch allgemein geschätzt sind und in großer Menge verbraucht werden, namentlich auch von den besser bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf diese Weise auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter schon einigermaßen belegt, so werden wenigstens die Begüterteren verhältnißmäßig stärker getroffen. Auch läßt sich den Lohnarbeitern dafür, daß sie vielleicht schon zu den Aufwandssteuern soviel beitragen, als nach Verhältniß ihres reinen Einkommens von ihnen gefordert werden kann, bei den Schatzungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungünstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht betreffen.

8) Die Steuer sollte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verursachen, die nicht der Staatscasse, sondern einzelnen Gewerbtreibenden ꝛc. auf Kosten ihrer Mitbürger zu Gute kommen. Dieß könnte dann geschehen, wenn ein nicht besteuerter Gegenstand zu gleicher Verwendung tauglich ist, wie ein mit der Steuer belegter und jener deßhalb stärkeren Begehr erhält (*b*).

(*a*) Hoffmann, Die Lehre von den St., S. 225.

(*b*) So ist es wahrscheinlich, daß eine Brotsteuer auch die Kartoffeln theurer macht. Diese Wirkung findet am häufigsten bei der Besteurung von Einfuhrgegenständen statt, wenn die im Lande erzeugten Güter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zulässigkeit einer solchen Steuer hängt von dem Bedürfniß des Schutzes für die inländischen Gewerbe ab, §. 446.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandssteuern (*a*) können nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene oder directe: 2. Absatz;

2) mittelbar erhobene oder indirecte, und zwar

a) von Waaren, die im Inneren des Landes im Verkehre sind: Accise oder Aufschlag, 3. Absatz;

b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überschreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne; 4. Absatz.

(*a*) Ueber die Einrichtung dieser Steuern in verschiedenen Ländern siehe

Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg, 1820. — (Heß) Vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Klassensteuer und Straßengeld im Gr. Baden. Karlsruhe, 1827. Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Steuern im Gr. Baden. Karlsruhe, 1839. — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetze über die indirecten Steuern. Köln, 1830. Nachtrag hiezu (hauptsächlich das Zollwesen betreffend), 1836. — Villaume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung, B. 1844. — Berger, Die im Königreich Sachsen in Folge des Anschlusses an den preuß. Zollverband erschienenen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben. Leipz. 1835. 4°.

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandsteuer.

§. 425.

Einige Aufwandssteuern können der Natur ihrer Gegenstände zufolge nicht wohl von einem Verkäufer vorschußweise erhoben, sondern müssen den einzelnen Zehrern abgefordert werden. Dahin gehören z. B. Ausgaben, bei denen die Vermuthung der Steuerfähigkeit nicht aus der Beschaffenheit einzelner eingekaufter Dinge entspringt, sondern überhaupt aus dem Zwecke einer gewissen Verwendung; ferner solche, bei denen, etwa wegen der längeren Dauer eines gekauften Gutes, oder aus anderen Ursachen, der Verkäufer durch die Nöthigung zu einem Steuervorschusse allzusehr in seinem Gewerbe belästigt werden würde. Die einzelnen zu dieser Gattung gehörenden Steuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Luxussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Wohlhabenden gemachten Aufwand gerichtet sind. Sie pflegen wenig einzutragen und müssen mäßig angesetzt werden, wenn sie nicht ihren Gegenstand selbst zerstören und dadurch ihren Nachhalt verlieren sollen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man sich gezwungen sieht, vielerlei Auflagen zu Hülfe zu nehmen. Großbritanien zeigt die meisten Beispiele solcher directer Aufwandssteuern (*a*).

(*a*) Die assessed taxes, welche jetzt gegen 3¼ Mill. L. St. einbringen, wurden im J. 1798 als Kriegssteuern eingeführt, seit 1820 aber auf mancherlei Weise gemildert, und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieser Steuern um 10 Proc. (Die Rubrik taxes (1843 nach der R. 4·385,000 L.) schließt auch die land-tax mit ein.) — Material zur Kenntniß dieser Steuern in J. Marshall, Digest etc. (s. §. 23) und Bailly, I, 584. — Die preuß. Luxussteuern nach dem Edict vom 28. Oct. 1810 waren lästig und doch wenig ergiebig, weßhalb man sie 1814 wieder aufhob.

§. 426.

Die erheblichste der hieher gehörenden Auflagen ist die Wohnungssteuer, die jeder Einwohner, er sey Eigenthümer oder Miethsmann, nach Maaßgabe der von ihm bewohnten Räume zu entrichten hat. Man könnte versucht seyn, den Aufwand für die Hausmiethe als ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit anzusehen, indem die meisten Menschen auf die Annehmlichkeit einer geräumigen und gefälligen Wohnung großen Werth legen und dafür soviel verwenden, als ihre Vermögensumstände gestatten. Die Größe des benutzten Raumes kann hiebei am wenigsten entscheiden, weil sie keineswegs der Ausgabe genau proportionirt ist; eher die Höhe des bezahlten Miethzinses, aber auch eine gleiche Quote derselben Miethsumme wäre keine völlig gerechte Steuer, weil man in vielen Fällen nicht frei wählen kann, sondern durch Stand, Berufsgeschäft, Größe der Familie ꝛc. genöthiget ist, eine gewisse Ausgabe für die Wohnung zu machen, und weil deßhalb die Abstufungen dieses Aufwandes nicht genau dem reinen Einkommen entsprechen, wie denn namentlich die Rentner in dieser Hinsicht mehr Freiheit haben, als die von ihrer Arbeit lebenden Personen (*a*). Hiezu kommt, daß eine starke Wohnsteuer die Besteuerten zur Einschränkung in der Größe ihrer Wohnungen auffordert, hiedurch den Begehr vermindert und die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, von der schon die Haussteuer entrichtet werden muß (*b*). Daher ist die Wohnungssteuer zur Vollständigkeit der Besteurung aller Einkünfte da, wo die Haussteuer und die andern Schatzungen gut eingerichtet sind, unnöthig und nur etwa durch dringende Staatsbedürfnisse zu rechtfertigen. Ein geringer Miethbetrag müßte in jedem Falle steuerfrei bleiben,

aber auch die Bestimmung der Gränze, über welcher die Steuer anfangen soll, ist nicht ohne Schwierigkeit, weil die Miethpreise zwischen Stadt und Land, sowie zwischen mehreren Landestheilen, nahmhafte Verschiedenheiten darbieten. Die zu Gewerbszwecken benutzten Räume dürften, wenn sie schon in einer Gewerbsteuer berücksichtigt sind, gar nicht eingerechnet werden (*c*).

(*a*) Daher hatte die französische constituirende Versammlung bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12,000 Fr. entspreche einem 12½fachen Einkommen, 4 — 5000 Fr. dem 8fachen, 2000 — 2500 dem 6fachen, 500 — 1000 Fr. einem 4fachen, 100 — 500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Procent dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3 — 6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe 2c. Bemerkenswerth ist noch, daß diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, dafür eine verhältnißmäßig niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer erhielten, indem man diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle andern Schatzungen abgezogen werden dürften, zu ersetzen suchen.) Ges. v. 18. Febr. 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(*b*) Ricardo, Cap. 14.

(*c*) Besteurung der Wohnungen in Frankreich: 1. Contrib. mobilière, neu geordnet im Finanzges. v. 21. Apr. 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand entrichtet oder verwohnt. Sie ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die ohne Zweifel sehr fehlerhaft sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valeurs locatives umgelegt. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer in eine Thoraccise umgewandelt. Von 1828 — 1830 betrugen die Mobiliar- und Personalsteuer zusammen 41 Mill. Fr. 1831 trat eine Erhöhung ein, nach der die Mobiliarsteuer auf 35⅔ Millionen, die Personalsteuer auf 22⅔ Millionen angeschlagen waren. Beide zusammen trugen wirklich 59,953,000 Fr. Der Budgetssatz für 1844 war 34 Mill. Fr. als Stammbetrag (principal), 57·697,500 Fr. mit den 38 Proc. Zuschlägen (centimes additionels), deren Zahl veränderlich ist. 2. Thür- und Fenstersteuer, ebenfalls repartirt, doch mit einem Tarife, der dazu gebraucht wird, den verhältnißmäßigen Beitrag eines Jeden zu der auf seine Gemeinde treffenden Summe zu ermitteln. Der Eigenthümer entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tarif ist nach der Einwohnerzahl abgestuft. Z. B. bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen bezahlt (Ges. v. 1832) in Orten von folgenden Einwohnerzahlen:

	5—10,000 E.	10—15,000 E.	15—25,000 E.
ein Thorweg	9,50 Fr.	7,40 Fr.	11,20 Fr.
eine gewöhnliche Hausthür und 1 Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken	0,75	0,90	1,20
ein Fenster im dritten Stockwerk u. ff.		0,75	0,75

Ertrag 1827—30 gegen 15½ Mill. Fr., 1831 31·834,000 Fr., 1832 27·231,000 Fr., A. für 1844 32·778,000 Fr. mit den 18⅘ Proc. Zuschlägen.

Grosbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2·695,000 Wohnhäusern in England und Schottland nur 430,000 traf. England ohne Wales hatte 1831 369,000 steuerpflichtige Häuser unter 2·326,000 überhaupt bewohnten, und der Miethertrag (rental) jener Anzahl war auf 11 Mill. L. St. geschätzt. Der mittlere Ertrag eines steuerbaren Hauses war in England 29 L. Der Steuerfuß war

von 10 bis 20 L. Miethertrag 1½ Sch. vom L. St. = 7½ Proc.
von 20 — 40 „ „ 2¼ „ „ „ = 11½ —
40 und mehr „ 2⅚ „ „ „ = 14⅕ —

Häuser unter 10 L., sowie die von Pächtern bewohnten, blieben frei. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Die Haussteuer hatte von 1830 — 33 i. D. 1·352,126 L. St. ertragen, s. Marshall, Digest of all the accounts, I, 8. II, 21. 42. — 2) Fenstersteuer, Window duty. Sie trifft in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute, beginnt, seit der im Jahre 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern, und hat folgende Sätze (mit Auslassung vieler Zwischenglieder):

von 8 Fenstern		16½ Sch. oder 2,06 Sch. vom F.	
„ 10	1 L.	8 „ „	2,8 „
„ 12	2 „	4¾ „ „	3,81 „
„ 18	4 „	15¼ „ „	5,29 „
„ 24	7 „	5¾ „ „	6 „
„ 30	9 „	16¼ „ „	6,54 „
„ 40	14 „	8¾ „ „	7,2 (max.)
„ 60	17 „	5 „ „	5,75 „
„ 100	29 „	8½ „ „	5,88 „
„ 180	46 „	8 „ „	5,16 „

In England und Wales waren 1830 137,100 Häuser von 8 bis 10, und 207,389 von 11 und mehr Fenstern, wovon allein 108,986 in London. 1833 waren 379,991 Häuser der Fenstersteuer unterworfen, welche 1·274,000 L. St. eintrug, 1839 1·298,622 L. St., worauf dann 1840 die Erhöhung um 10 Proc. erfolgte.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Bestandtheile der Personalsteuer nach den niederländ. Gesetzen v. 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben §. 396 (*b*)) folgende hieher gehörige Abgaben: 1) 4 Proc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einschluß der Vorrathsräume, Schuppen, ꝛc. Ausgenommen sind Wohnungen unter 20 fl. Jahresmiethe, Fabrikgebäude, Ställe

und Scheunen für landwirthschaftliche Zwecke, Kirchen, Schulen ꝛc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hauses kann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersetzen lassen. 2) Thür- und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdgeschoß und den 2 ersten Stockwerken für 1 auf Straße oder Hof gehende Thür oder 1 solches Fenster nach der Größe der Wohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerken 40 — 50 Cts. — 3) Von jeder Feuerstelle (Camin, Ofen, Herd ꝛc.) 40—75 Cts.—1 fl. 75 Ct., je nachdem 1 Stelle, oder 2 oder 3 und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Ansehung der Miethsleute. Ertrag dieser 3 Abgaben in Belgien: 1) gegen 1·900,000 Fr., 2) gegen 2·700,000 Fr., 3) gegen 850,000 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche im J. 1838 300,000 rl. einbrachte. Der Fuß ist seit 1822 1/15 der Miethe, Wohnungen unter 30 rl. sind frei. 1844 waren überhaupt 70,000 Wohnungen, von denen 2000 wegen des Betrages unter 30 rl., 9000 wegen Armuth der Bewohner unbelegt blieben. — Hoffmann, a. a. O., S. 234, empfiehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Städten, wo sie dem Steigen des Preises der Bauplätze entgegenwirken kann.

§. 427.

Außer den Wohnungen sind noch mehrere andere Ausgaben mit unmittelbaren Aufwandssteuern belegt worden.

1) Das Halten von Hunden. Dies hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil man, um die Gefahr der Wasserscheu zu verringern, wünschen muß, daß weniger Hunde gehalten werden, auch kann die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet seyn, daß keine der Willkühr Raum gebende Unbestimmtheit bleibt (*b*).

2) Bediente. Da man alle diejenigen Hausgenossen, welche zu Gewerbsverrichtungen behülflich sind, ausnehmen, auch billigerweise eine solche Anzahl, die zur Bedienung der Familien nothwendig ist, z. B. 1—2 Mägde, steuerfrei lassen muß, so ist nur eine geringe Einnahme von einer solchen Steuer zu erwarten (*c*).

3) Kutschen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen, nicht eines Gewerbes oder Berufes wegen gehalten werden; diese Auflage wird nur da, wo viele Reiche wohnen, einen einigermaßen belohnenden Ertrag darbieten, und die Festsetzung der befreienden Umstände ist bei ihr ebenfalls schwierig, sonst aber kann sie wohl in Schutz genommen werden, wenn der Staatsbedarf groß ist (*d*).

4) Die ganze bewegliche, in den Wohnungen enthaltene Habe (mobilier), ein der vielen nöthigen Ausnahmen und der schwierigen Ausmittlung willen nicht zu empfehlender Steuergegenstand (*e*).

(*a*) Hundesteuer in England: Für einen Windhund giebt der Eigenthümer jährlich 1 L. St., für einen anderen einzelnen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. St. jährlich kann Jemand die Steuer für alle seine Hunde, wie viel ihrer seyen, abtragen. Bauern- und Schäferhunde sind seit 1834 befreit. 1833 waren in Großbrit. 333,335 Hunde, welche 173,888 L. St. trugen, und 85 Eigenthümer hatten sich für alle ihre Hunde abgefunden. Ertrag im J. 1839: 159,852 L. St. — Baden: das Ges. v. 23. Oct. 1833 setzte die Abgabe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, herab, hob dagegen alle Befreiungen auf, wozu der Beweggrund aus den Mißbräuchen und fehlerhaften Auslegungen des früheren Gesetzes hergenommen wurde; ⅓ des Betrages fiel an die Gemeinden. Neues Ges. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 fl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieses Gesetz hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39,727 betragen hatte, sich 1843 auf 24,957 verminderte. Der Ertrag war 1842: 59,557 fl., — 1843: 116,175 fl., — 1844: 86,302 fl. — Würtemberg, s. (*b*). — Großh. Hessen: 45 kr. von jedem Hunde, A. 1845—1847 jährl. 22,200 fl. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund ½ rl., für den 2ten 1 rl., für jeden weiteren 1¼ rl.

(*b*) Hirten, Metzger, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner entlegener Höfe u. dgl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlt man in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund, dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersätze wurden für 1839 — 1841 herabgesetzt, allein die Zahl der Hunde mehrte sich so stark, daß man für 1842 — 1844 die frühere Abgabe wiederherstellte und für den 2ten und jeden weiteren Luxushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrags fließt in die Ortsarmencassen. A. für 1845 — 1847 brutto 52,700 fl. — Wunsch der Einführung einer Hundesteuer in Frankreich, Beschluß des Landraths (conseil général) im Seine-Dep., 16. Nov. 1845. Die Steuer soll auf Rechnung der Gemeinde und von den Ortsvorgesetzten erhoben werden.

(*c*) Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Ge-

werbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Die Abgabe ist, seit der Herabsetzung auf die Hälfte im Jahre 1822,

von	1	Bedienten	1 L.	4	Sch.
bei	2	von jedem	1 „	11	„
„	3	„ „	1 „	18	„
„	4	„ „	2 „	3½	„
„	11	und mehr	3 „	16½	„

Unverheirathete Männer (mit Ausnahme der kathol. Geistlichen) bezahlen für einen einzigen Bedienten 2 L. St. 4 Sch., für zwei 5 L. St. 1 Sch. ꝛc., was 1830 30,890 L. St. für 11,748 Bediente betrug. 1833 waren 104,841 Bediente, für die 188,944 L. St., also für jeden i. D. 1 L. St. 16 Sch., gegeben wurden, 1840 109,814 Bed. Für Kaufmannsdiener, Aufwärter und Kellner, Stallknechte, Ackerknechte (seit 1823 steuerfrei), Knechte der Lohnkutscher und Postunternehmer ꝛc. sind besondere Taxen. Die ganze Bedientensteuer

brachte ein	1822	596,000 L. St.		1831	295,111 „
	1825	264,755 „		1839	201,482 „

Niederländ. Gesindesteuer, 7 fl. jährlich von jedem Dienstboten, nur von einer einzigen Magd bloß 4 fl.; Gewerbsgehülfen werden nicht eingerechnet. Ges. v. 28. Jun. 1822. A. 34 ff. Ertrag in Belgien g. 470,000 Fr.

(*d*) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke. Eine einzelne 4rädrige Kutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch., eine von dreien 7 L. ꝛc., von 9 an jede 9 L. 1½ Sch., 2rädrige Einspänner 3 L. 5 Sch., Miethkutschen 5 L. 5 Sch. — 6 L. Ferner ist von 1 Reitpferd zu entrichten 1 L. 8¾ Sch., von zweien 4 L. 14½ Sch., von dreien 7 L. 16¾ Sch. ꝛc., für jedes Rennpferd seit 1835 3½ L. St., für ein Ackerpferd wurde bis 1822, wo dieser Theil der Steuer aufhörte, nach der Größe der Pachtungen, 3 — 10 Sch. gefordert ꝛc. 1823 wurden die carts, Wägen ohne Federn, ganz frei gegeben. Die Steuer trug 1839 von Wägen 447,467 L., von Pferden 384,286 L. 1833 wurden versteuert 96,830 verschiedene Wägen für 418,396 L. St. u. 335,800 Pferde in verschiedenen Classen, zusammen für 428,378 L. Von 1812 bis 1840 haben sich die 4rädrigen Wägen von 16,596 auf 27,194 vermehrt. Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf mindestens 250 L. St. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ. Octob. 1835. **Porter, Progress of the nation, II, 18.** — Hiezu kommen noch 2 sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 L. 8 Sch., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 L. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29,749 Personen und 60,845 L. St.; 2) von dem Gebrauch des Haarpuders! Diese Abgabe, 1 L. 3½ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen; es waren 1820 noch 29,000, 1825 19,747, 1833 nur 9472 Personen, welche 11,129 L. entrichteten. — Niederländ. Pferdesteuer, a. Ges., Art. 42; von jedem Luxuspferd 20 fl. jährlich, von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher ꝛc. 5 fl. Ertrag in Belgien g. 290,000 Fr. — Basel, Ges. v. 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10 — 16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50. Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 rl., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 rl., von einem Gewerbspferde 2½ rl.

(e) A. niederl. Ges. v. 1822 Art. 25 ff. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmucksachen, Gewerbsgeräthe, Hülfsmittel für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 fl. Miethe zahlen. Statt der eigenen Angabe kann jeder Steuerpflichtige sein Mobiliar schätzen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das 5fache der Jahresmiethe angeschlagen; s. Recueil de lois ... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837. S. 25. 33. — Ertrag in Belgien g. 1⅓ Mill. Fr.

3. Absatz.

Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der Accise (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des Aufschlages (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs seyn, im Innern des Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate, ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft, eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (*c*); oft ist sie jedoch, durch fehlerhafte, den obigen Regeln (§. 417.) widerstreitende Anordnungen die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (*d*).

(*a*) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Fresne gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon, s. v. Assidere, Assisa. Cisia), von assidĕre, auflegen, festsetzen, her; man sagte z. B. im Mittelalter Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium; talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch h. z. T. assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidere abzuleiten, Sitzung. Cisia, spanisch Zisa, ist nur eine Abkürzung. Excise, die Form des Wortes in England, ist aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht (nicht nachahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions-) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Frank-

reich ist dies Wort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Für die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete das Wort von accidere, einschneiden, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, s. Allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise. Dies nahm Richter an, Uebers. von M. Culloch's Handbuch für Kaufleute, I, 11, es wurde dagegen bestritten von Wiederhold, a. a. O., S. 114, und Hüllmann selbst entschied sich neuerlich (Städtewesen des Mittelalters, II, 115) für die obige Erklärung. Unrichtig Mac Culloch Taxation, S. 230: excise von excidere, to cut off. — Spanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, in den christlichen Staaten nach dem Beispiele der Araber eingeführt. (Arabisch Kabal, empfangen, Keblah das Empfangen, auch das Empfangene, und insbesondere Geld.) Mariana giebt das Jahr 1342 an, wo die castilischen Städte Alphons X. zur Belagerung von Algeziras die Accise bewilligt hätten. Ferrera verlegt dies in das Jahr 1349. Das Wort kommt aber schon früher vor in den von den Mauren eroberten Gegenden, wofür Du Fresne Urkunden von 1101 und 1213 anführt. In der letzteren sagt Alphons VIII. von Castilien: — et de ulla re vestra portaticum neque alcavalam unquam persolvatis, nec vos nec vestri homines. Schon 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuschlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten sich mancherlei Verschiedenheiten. — Im Deutschen kommen Ungeld (später Umgeld), Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann soll dies aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachsenspiegel (I, 57) das in dringenden Fällen erkennende Gericht des Gaugrafen bezeichnet, weil dieser nach freiem Entschlusse von den Landleuten gewählt wird (ebend. Art. 56). Deshalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe. Dasselbe war eine Trankſteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyse in der Rheinpfalz, 1340.

(*b*) Noch heutiges Tages in Oesterreich und Baiern in diesem Sinne üblich. Die Reichsgesetze nehmen Aufschlag in dem ausgedehnten Sinne, daß darunter vielerlei einzelne Einrichtungen beim Transport der Waaren enthalten sind, z. B. Carolinische Wahlcapitulation von 1711, Cap. 8: „Wann auch einige... sich unterstanden haben..., unter ihren Thoren oder anderen Orten um und vor denen Städten, die ein-, aus- und durchgehende Wahren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes mit gewissen Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Markrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Stein-, Pflaster-, Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer und andern dergleichen imposten zu beschweren."

(*c*) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst, 1686. 4. 5te Aufl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(*d*) Die Accise ist nicht selten zu einer großen Beschwerde geworden z. B. Friedrichs II. Einrichtung, zu welcher eine Menge französischer Accisebedienten herbeigerufen wurde; s. Benzenberg, Preußens

Geldhaushalt, S. 270. — Die älteren Finanzmänner unterschieden zwischen der Universal- und Particular-Accise. Jene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erscheint als so fehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Accise von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; s. z. B. v. Sonnenfels, III, §. 165.

§. 429.

Es ist nicht leicht, die Erhebung des Aufschlages von gewissen Gegenständen so einzurichten, daß weder der Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr zu sehr belästigt wird. Nach den bei jeder einzelnen Waare obwaltenden Umständen kann die Entrichtung bald bei einem Abschnitte der Erzeugung, bald bei dem Uebergange eines Erzeugnisses in andere Hände angeordnet werden (*a*). Eine in früherer Zeit beliebt gewesene und noch jetzt vorkommende Erhebungsweise besteht darin, daß die Steuer beim Eintritt einer Waare in die Städte als Thoraccise bezahlt wird (*b*), welche öfters vorzugsweise den Namen Accise trug. Sie hat folgende Nachtheile:

1) Da nur geschlossene Orte ihre Anwendung zulassen, nicht Dörfer, Flecken und offene Städte, so entsteht eine ungerechte Belastung der mit Thoren versehenen Städte, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerksgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden. Man müßte daher wenigstens durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen suchen (*c*).
2) Die Thoraccise wird nur von solchen Waaren erhoben, welche in die Städte gebracht, nicht von solchen, die daselbst verfertigt werden. Diese könnte man höchstens bei dem Eingange der erforderlichen Rohstoffe zu belegen versuchen (*d*).
3) Das Anhalten und Besichtigen aller in die Städte eingehenden Waarensendungen, um sich zu überzeugen, ob sie accisbare Dinge in sich schließen, ist sehr mühsam, beschwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrückungen Anlaß und legt dem Verkehre zwischen Stadt und Land so große Hindernisse in den Weg, daß

schon deßhalb diese Form der Accise als verwerflich erscheint.

4) Hiezu kommt der Anreiz zum heimlichen Einführen.

(*a*) Marktaccise in Athen.

(*b*) Diese wird bisweilen auch benutzt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben.

(*c*) Wie z. B. durch die preuß. Classensteuer geschieht, §. 400.

(*d*) Z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.

§. 430.

Die Umwandlung des Auffschlages in eine feste Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscasse entrichtete, würde zwar die Erhebung sehr erleichtern, alle lästigen Aufsichtsmittel entbehrlich machen und alle Gefahr des Betruges beseitigen (*a*), aber dennoch sind die mit dieser Anordnung verknüpften Nachtheile überwiegend.

Es gehört wesentlich zur Güte einer indirecten Aufwandssteuer, daß die Verkäufer eben soviel an den Staat entrichten, als die Käufer in Folge der Steuer beim Ankaufe der Waare mehr ausgeben müssen. Dieß findet aber bei der Einführung einer Pauschsumme (aversum) nicht Statt.

1) Wenn man auch auf die Vermehrung der Einwohnerzahl Rücksicht nehmen und deßhalb die zu entrichtende Pauschsumme jährlich regelmäßig steigen lassen will, so geht doch der Nutzen verloren, den die Erhöhung des Verbrauches und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes hervorbringt. Dieser Verlust ließe sich nur dann vermeiden, wenn man die jährliche Consumtion genau erfahren könnte, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanstalten verhindert wird.

2) Es treten öfters starke Veränderungen in dem Verbrauche ein, z. B. die Bierconsumtion erweitert sich nach schlechten Weinjahren, und umgekehrt. Bei einer genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zu-

nahme der einen Steuer mit der Abnahme der anderen aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der anderen mehr zu erhalten.

3) Auch in dem Absatze einzelner Gewerbsunternehmer tragen sich häufige Veränderungen zu. Der Begüterte kann mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessern und erweitern, so daß er bei einerlei Pauschsumme von den Käufern mehr Ersatz erhält, als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Miterben nachnachstehen, hierbei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes zu tragen hätte.

(*a*) Für diese Maaßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der bad. 2. Kammer, s. Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft. Eine Menge von Gesuchen der Wirthe, Bierbrauer, Fleischer ꝛc. hatte sich dafür ausgesprochen; ebenso L. v. Babo, Die Weinaccise- und Ohmgeldeinrichtung, ein Haupthinderniß unseres vaterländischen Weinbaues, Heidelberg, 1831. — Dagegen die Schrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccisen im Großherzogthum Baden in eine Aversalsteuer, Karlsruhe, 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge einer, von beiden Kammern angenommenen Adresse beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Ges. v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 699 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. — In Oesterreich kommen solche Abfindungen bei der Verzehrungssteuer vor durch Verabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf 1 Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zusammen. Kommt keine Uebereinkunft der Art zu Stande, so wird eine Verpachtung versucht. v. Malinkovski, II, 51. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf 3 Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821 — 1824; s. Handbuch, S. 237 — 22. — In Preußen ist eine „Fixation" der Fleischsteuer für alle Fleischer einer Stadt nach einem mehrjährigen Durchschnitte gestattet, V. v. 19. Febr. 1827. Villaume, S. 259. — Gegen die Abfindung bei dem Bieraufschlage Rivet, in Rau, Archiv, V, 86.

§. 431.

Unter die Zweige der Accise gehört der sehr einträgliche Aufschlag von dem zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreide. Um die Erhebung zu sichern, wird die Entrichtung gefordert, ehe man das Getreide auf die Mühle bringt, der Müller darf dasselbe nicht vor erfolgter Versteuerung annehmen und wird durch öftere Nachschau überwacht. Daher trägt diese häufig angewendete Accise-Art auch den Namen Mahlaccise, Mahlsteuer (*a*). Sie hat jedoch zufolge obiger Betrachtungen (§. 421) den erheblichen Grund gegen sich, daß sie wegen der Unentbehrlichkeit des Brotes und des zu anderen Speisen bestimmten Mehles zu schwer auf die arbeitende Classe drückt, und mit der Kopfzahl der Familienglieder wächst; sie muß sogar von den aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden. Es mag nun durch diese Auflage eine Erhöhung des Lohnes bewirkt, oder ohne eine solche die Lage der Lohnarbeiter verschlimmert werden, so ist in jedem Falle die Wirkung unvortheilhaft, doch im zweiten noch viel mehr, als im ersten. Eine andere Schwierigkeit ist, daß auf dem platten Lande die Entrichtung an den entfernt wohnenden Accise-Einnehmer weit beschwerlicher ist, daß abgelegene Mühlen schwieriger und kostbarer zu beaufsichtigen sind, als städtische, ferner daß viele Familien auf dem Lande ihr Getreide selbst mahlen lassen und daher von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten belästiget werden (*b*). Diese Nachtheile werden sehr gemildert, wenn man in solchen Ländern, wo die unteren Arbeiterclassen sich von einer anderen Getreide-Art nähren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie dieß in Preußen mit dem Roggen geschieht (*c*), — und wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt, was freilich eine Bewachung des Verkehrs an den Thoren nöthig macht.

Zur Ausführung dieser Steuer gehört:

1) das Verbot der Handmühlen (*d*),

2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Quittung für die bezahlte Accise anzunehmen, und genaue Verzeichnisse aller Mahlfrüchte und ihrer Ei-

genthümer zu halten, die eigenen Früchte abgesondert zu verwahren u. s. w.,

3) verschiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot des Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Besichtigung durch Accisebeamte u. dgl.

(*a*) v. Jakob, II, §. 12 — 16. — v. Malchus I, 325. 337.

(*b*) In manchen Gegenden, z. B. im Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den vor ihren Wohnungen fließenden Gebirgsbächen. Die bad. Accise-Ordnung (§. 58) bestimmte zum Behufe der damaligen Mahlsteuer, daß ohne besondere Erlaubniß auf solchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieser seinen Hausverbrauch alljährlich zu versteuern habe.

(*c*) Preuß. Mahlsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820. Sie beträgt vom Centner (110 Pfd.) Waizen 16 Sgr. (1 fl. 10 kr.), von Roggen, Gerste, Buchwaizen, Hülsenfrüchten ꝛc. 4 Sgr. (17½ kr.). Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreide ist befreit. Wird Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt eingeführt, so wird der Steuerbetrag der entsprechenden Getreide-Art 1⅓fach entrichtet, bei Grütze, Gries ꝛc. doppelt. Da man (mit Einrechnung des Mahllohns) aus 100 Pfd. Körnern ungefähr 116 Pfd. Roggen- oder 95 Pfd. Waizenbrot erhält (II, 294 (*b*)), so trifft auf das Pfd. Waizenbrot ungefähr $^{7}/_{10}$, auf Roggenbrot $^{1}/_{7}$ kr. Nehmen wir auf den Kopf im Durchschnitt täglich 1 Pfd. Getreide (Roggen)-verbrauch, so hat eine Familie von 5 Köpfen jährlich 5 fl. Steuer zu entrichten. Die (übertriebenen) Vorwürfe, welche von Bülow-Kummerow (Polit. und finanzielle Abhandlungen, 1844, I, 135) der Mahl- und Schlachtsteuer macht, sind bestritten worden v. Niebuhr, in Rau und Hanssen, Archiv, VII, 206. Diese Steuern bestehen nur in den 123 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. Die Mahlsteuer nebst einigen Beischlägen in der Rheinprovinz ist für 1844 auf 1·591,665 rl. brutto angeschlagen worden. — In Oesterreich besteht in 12 Städten, zusammen mit 950,000 Einwohnern, eine solche Abgabe. Der Centner Getreide (ohne Unterschied) (119,⁷ preuß. Pfd.) giebt in Wien 18, in anderen Städten 9 kr. des 20 fl. Fußes, also der preuß. Centner resp. 20¼ und 10⅛ kr. des Münchner Fußes; dieß beträgt also vom Roggen in Wien mehr als in Preußen. — In den Niederlanden bestand eine Mahlsteuer von 1⅖ fl. von dem Hektoliter Waizen, ½ fl. von Roggen. Hiebei ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, jenachdem sie Waizen und Roggen, oder nur letztern verzehrt, 4½ oder 2½ fl. jährl. zu tragen habe, van Hogendorp, II, 29. Hiebei ist die Brotconsumtion überaus niedrig angenommen, indem 2½ fl. einem Quantum von 5 Hektol. = 9 pr. Scheff. = 3⅓ bad. Malt. entsprechen. Die Generalstaaten verwarfen 1829 das erste vorgelegte Budget, und erlangten hiedurch die Abschaffung der Mahlsteuer, die jedoch noch als städtische Octroi fortbesteht. v. Hogendorp räth, nur ⅓ des erwähnten Betrages zu erheben. — Ehemalige bad. Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr.,

Roggen 12¼, Gerste 10, Spelz 7½, Hafer-, Buchwaizen-, Hülsenfrüchte 5 kr. Accise-Ord. v. 4. Jan. 1812. §. 52, aufgehoben 1818.— Ehemalige westfäl. Consumtionssteuer, Ges. v. 15. Febr. 1809, 14 Cent. von ½ Hektoliter Getreide, 4⅓ kr. vom pr. Scheff.

(*d*) Dampf- und Thiermühlen erfordern besondere Erlaubniß und besonders festzusetzende Ueberwachungsmittel, a. preuß. Ges., §. 7, Fin. Minister. Rescr. v. 29. Aug. 1827.

§. 432.

Der Fleischaufschlag ist mit geringer Schwierigkeit zu erheben, auch kann die Größe des Fleischverbrauches ohne Zweifel als ein gutes Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden, indem die dürftigsten Familien sich dieses Nahrungsmittel nur in sehr geringem Maaße verschaffen können (*a*). Daß für sie das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, ist der Hauptnachtheil der Steuer, die deßhalb, wenn sie überhaupt nicht zu entbehren ist (*b*), wenigstens in mäßigem Betrage gehalten werden und die geringeren Sorten noch schwächer belegen muß (*c*). Wo öffentliche Schlachthäuser sind, da kann die Entrichtung am leichtesten, überhaupt aber in den Städten leichter als auf dem Lande überwacht werden (*d*). Das Schlachten zum Hausgebrauche ist am schwersten zur Steuer beizuziehen, besonders bei Thieren, die der Schlachtende selbst aufgezogen hat, überdieß ist es den Zehrern beschwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate bestimmten Fleischvorrath sogleich beim Schlachten versteuern zu müssen. Das Hausschlachten kommt bei größerem Vieh selten vor, es ist daher hinreichend, wenn dasselbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbesteuert bleibt (*e*). Die Die Entrichtung kann auf mehrere Art geschehen;

1) nach dem Gewichte, mit Hinweglassung aller derjenigen Theile, die nicht gegessen oder doch nicht pfundweise ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Dieß macht eine Abwägung nach dem Schlachten im Beisein eines verpflichteten Waagemeisters, am besten auf einer öffentlichen Waage nothwendig, worauf erst die Steuer bezahlt werden kann; doch muß dieß vor dem Anhauen der vier Viertel geschehen, in die das geschlachtete Thier zertheilt wird (*f*). Dieß ist umständlich,

aber die Steuer vertheilt sich hiernach am gerechtesten unter alle Verkäufer;

2) bloß nach der Stückzahl, wobei die Steuerzahlung noch vor dem Schlachten geschieht und die Erhebung höchst erleichtert ist (*g*). Dagegen tritt der Uebelstand ein, daß von schweren Viehstücken auf jedes Pfund eine geringere Steuer kommt, als von leichten, mithin der begüterte Unternehmer auch durch die Steuer begünstigt wird, während die Zehrer gleichen Fleischpreis bezahlen müssen. Durch den allgemeiner werdenden Begehr des schwereren Viehes wird dessen Einkaufspreis selbst wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchters erblicken kann, so leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrschende Rindviehrasse kleiner ist, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemästet zu verkaufen gezwungen sind, eine (allerdings geringe) Benachtheiligung (*h*).

3) Die Unterscheidung mehrerer, dem Gewichte nach abgestufter Classen von Thieren jeder Art steht zwischen der ersten und zweiten Methode in der Mitte. So oft sich zwischen dem Acciseeinnehmer und dem Fleischer über die Classe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in den meisten Fällen hierauf zurückkommt, so ist mit dieser Classeneinrichtung nichts gewonnen (*i*).

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich. In Baden zahlte der Kopf im Jahre $18^{33}/_{34}$ i. D. 12,4 kr. Fleischsteuer. In den 32 Obereinnehmereien schwankte der Betrag zwischen 31 kr. (Mannheim), worauf 28 kr. (Karlsruhe) und 23 kr. (Constanz) folgen, und dem **minimum** 6 kr. (Borberg), dem Buchen (im Odenwald), Hornberg und St. Blasien (im Schwarzwald) und Lahr zunächst stehen. Volz, Gewerbskalender 1835, S. 9. Städte verzehren viel mehr Fleisch als das platte Land ꝛc.

(*b*) Grosbritanien, Frankreich, Baiern, Würtemberg (seit dem Finanzges. v. 1. Juli 1839) und manche andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine städtische Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt (mit dem Zuschlag von $1/_{10}$).

(*c*) In Baden wurde 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Letztere Erleichterung wurde auf ungefähr 50,000 fl. angeschlagen.

(*d*) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größern Städte beschränkt, §. 431.

(*e*) In Würtemberg war nur das zum Verkaufe bestimmte Vieh steuerbar, so ist es auch in Oesterreich. — Die Steuer von dem zum Hausverbrauche geschlachteten Vieh ist eine directe.

(*f*) Preuß. Schlachtsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820, 1 rl. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Wage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Bad. Ges. v. 1828 (später aufgehoben): Vom Pf. Ochsenfleisch ¾ kr., Rindfleisch ⅝ kr., Farren- und Kuhfleisch ½ kr.; außerdem zahlte ein Milchkalb 30, ein Schaaf 18, ein Schwein 18 kr.

(*g*) Baden, Ges. v. 25. Mai 1835. Man entrichtet von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rinde, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr., Ochsen unter 400 Pf. werden als Rinder versteuert u. u. Von 1832—35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, s. oben §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pf. Fleischergewicht hat. — In Würtemberg gab zuletzt (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 kr., Kuh, Rind, Farren 22 ½ kr., Milchkalb 3 ¾ kr., Schwein 6, Schaaf u. Ziege 3 kr., Lamm, 1 ½ kr., junge Ziege 1 kr. Vor 1833 waren die Sätze 4mal so hoch, 1833 wurden sie auf die Hälfte herabgesetzt und 1839 nochmals. — Oesterreich, ein Stück Rindvieh über 1 J. alt in Wien 7 ½ fl., in einer der Provincialhauptstädte 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 fl.

(*h*) Hat ein Ochse 800 Pf. Fleischergewicht so kommt bei der bad. Stückaccise von 6 fl. 25 kr., auf jedes Pf. nur 0,^{48} kr. statt der beabsichtigten ¾ kr. und ein solches Thier müßte eigentlich 10 fl. bezahlen; auch ist zu vermuthen, daß die Fleischconsumenten soviel werden vergüten müssen. 182$^{6}/_{7}$ hatte i. D. von 8 bad. Obereinnehmereien ein Ochse 556 Pf., eine Kuh, 271 Pf., aber in der O. E. Heidelberg allein ein Ochse 595 Pf., eine Kuh 315 Pf. Verhdl. der 2. Kammer v. 1828. III, 330. — Diese Nachtheile sind auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep.-Kammer anerkannt worden. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Ges. v. 1820. §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach dem Gewichte bezahlen will. — In Baden trug die Fleischsteuer 1829—31 nach Abzug des Betrags für Schaafe und Schweine i. D. 270,000 fl. oder 13 ⅓ kr. auf den Kopf der Einw., 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl aufkam, 253,709 fl. oder 11,^{4} kr. auf den Kopf, sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 i. D. 325,470 fl. oder 15 kr. a. d. K., 1843 u. 44 wegen der Abnahme des Viehstandes, zufolge des Futtermangels von 1842 nur 264, 640 fl.

(*i*) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. v. 1812. §. 61 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pf. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pf. 5 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pf. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Pf. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pf. 2 fl. 30 kr. ꝛc.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteurung vorzüglich gut geeignet, da sie, ohne unentbehrlich zu sein, doch einen für die

meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, und da die Wohlhabenden, wo nicht auf die Menge, doch auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen. Diese Tranksteuern sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Gebrauch und werfen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern finden von Land zu Land Verschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen, als in warmen. Wo kein Rebbau stattfindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (*a*).

Die Besteurung geistiger Getränke hat zugleich den Vortheil, den übermäßigen Genuß derselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Tranksteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachses der Volksmenge den Verbrauch dieser Getränke fortwährend verminderte oder auch nur eine verhältnißmäßige Zunahme desselben verhinderte.

(*a*) Frankreich, 1825 — 1829 i. D. 105·980,000 Fr., nach der Reduction von 1831 und 1832 64·226,000 Fr., 1835 70·809,000 Fr., oder gegen 1 fl. auf den Kopf. A. für 1844: 97·719,000 Fr., oder gegen 1,^{3} fl. auf den Kopf. 1845 R. 101 Mill. Fr. — Großbritanien:

	1828	1839	
Bier, Malz, Hopfen	8·209,053	5·126,028	L. St.
Wein	1·506,123	1·849,710	"
Branntwein	6·315,710	8·057,929	"
	16·030,886	15·033,667	L. St.

Die Abnahme rührt von der Aufhebung der Bieraccise her. — In Baden trugen die Tranksteuern im Durchschnitt von 1830 — 1832 jährlich 693,648 fl. oder 34$^3/_4$ kr. auf den Kopf der Einwohner, 1833 aber 40 kr., und zwar im Seekreise 53 kr., im Mittelrhein-Kr. 42 kr., im Oberrhein-Kr. 39 kr., im Unterrhein-Kr. 32 kr., s. Gewerbskalender 1835, S. 9. Es wird dort die Folgerung gezogen, der Seekreis, da er die meiste eigentliche Accise entrichte, dagegen zu der Immobilienaccise am wenigsten beitrage, was zum Theile von der geringeren Zahl von erzwungenen Verkäufen herrühre, müsse der wohlhabendste sein. Die Schatzungen zeigen folgendes Verhältniß: die Steuercapitalien auf den Kopf betragen im Seekreise 622 fl., Oberrhein-Kr. 611 fl., Mittelrhein-Kr. 610 fl., Unterrhein-Kreis 650 fl. — Im D. von 1842 — 1844 war der Ertrag der Tranksteuern 1·044,000 fl. (mit dem Kesselgelde), oder 47 kr. auf den Kopf.

§. 433.

Der Weinaufschlag ist als Belastung der Zehrer ganz zweckmäßig, soferne derselbe aber den Weinverbrauch vermindert und den Preis der Weine erniedriget, drückt er die Rente und also auch den Preis des Reblandes herab und beeinträchtigt zugleich die zahlreiche Classe der vom Rebbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte. Aus diesem Grunde kann ein beträchtlicher neu eingeführter oder ein stark erhöhter Weinaufschlag eine Herabsetzung der Grundsteuer von Rebland erfordern, besonders da dieses häufig wegen seiner abhängigen Lage nicht auf andere Weise gleich vortheilhaft zu benutzen ist. Bei einer schon lange eingeführten Weinsteuer hat sich der Preis des Weines und der Anbau der Reben nach derselben eingerichtet, und man kann sie für unschädlich halten, so lange die Lohnarbeiter in Weingegenden sich den Genuß des Weines nicht versagen müssen und die verzehrte Menge der Volkszahl und der herrschenden Wohlhabenheit entspricht. Was die Erhebungsart betrifft, so ist es unmöglich, eine Einrichtung zu treffen, welche nicht durch vorgeschriebene Förmlichkeiten und Ueberwachungsmittel einer oder der anderen Classe von Einwohnern beschwerlich fiele. Es bieten sich außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*a*), mit welcher die oben (§. 428) bemerkten Nachtheile verbunden sind, folgende Wege dar:

1) Erhebung bei dem Einlegen von neuem Weine nach dem Keltern,
2) bei den Schenkwirthen und den Zehrern, die sich einen Vorrath einlegen.

(*a*) Ein solches droit d'entrée in Frankreich, in Städten über 1500 Einwohner. Nach den Weinpreisen sind die Dep. in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 8 Abtheilungen gebracht. A. für 1844: 17·918,000 Fr.

§. 434.

Zu 1. Die Erhebung des Weinaufschlages von denen, welche neuen Wein sogleich nach dem Keltern einlegen (*a*), trifft das ganze Erzeugniß, also auch den Hausverbrauch der Rebbauer

und die Ausfuhr, bei welcher indeß, wegen der Unsicherheit der Ueberwälzung auf die auswärtigen Käufer, zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise wird dadurch merklich schonender, daß man sie nicht sogleich nach dem Keltern, sondern einige Zeit später vornimmt, doch ist sie auch mit dieser Milderung noch sehr beschwerlich, weil man Haussuchungen bei allen Weinbergsbesitzern vornehmen muß, wobei dennoch Verheimlichungen leicht vorgehen können (*b*), weil der Steuervorschuß für den unverkauften Wein manchen Weinbauenden, besonders bei wohlfeilen Preisen, lästig wird, für den verkauften aber dem Käufer eine Auslage zumuthet, die den Preis herabdrücken kann (§. 420) (*c*), und es Mühe kostet, die Steuer vollständig einzutreiben, weil Mischungen ꝛc. erschwert sind (*d*), endlich auch die verschiedene Güte des Weines nach den Jahrgängen nicht leicht beachtet werden kann (*e*).

Zu 2. Die Erhebung kurz vor dem Beginne des Verbrauches (*f*) überhebt die Weinbauenden jenen Beschwerden gänzlich, und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meisten Beschränkungen frei. Hiezu gehören folgende Anordnungen:

a) Die Schenkwirthe müssen ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkellerung versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich einen größeren Vorrath erkaufen.

b) Die Keller der Schenkwirthe werden öfteren Besichtigungen durch Steuerbediente unterworfen (*g*), und der Weintransport innerhalb des Landes wird unter einige Aufsicht gestellt, durch Forderung eines begleitenden Frachtbriefes und Preisscheines u. dgl. (*h*).

(*a*) Frühere preuß. Moststeuer, Ges. v. 8. Febr. 1819. Jetzige Weinsteuer, Ges. v. 25. Sept. 1820. Instruction v. 8. Febr. 1826 bei Philippi, S. 389. — Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach 5jähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, s. Rapport au Roi, S. 103 ff.

(*b*) Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum schriftlich anzeigen. Die Nachsuchung (Revision) geschieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instr. §. 1. ff. 11.

(*c*) Von dem gekelterten Moste werden in Preußen 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Versteurung des in einem Jahre erzeugten

Weins wurde bisher bis zum 1. August des nächsten Jahres verschoben. Wird unterdessen der Wein verkauft, so hat der Käufer die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie bei Entrichtung seiner Steuer statt baar mit abliefert. Nach Cabinetsordre v. 28. Sept. 1834 ist dieß geändert; die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden werden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des folgenden Jahres eingetragen.

(*d*) Es ist Gegenwart des Steuerbeamten nöthig, wenn älterer Wein mit dem neuen vor der Revision gemischt werden soll, Preußische Instruktion, §. 4.

(*e*) Die Steuer beträgt in Preußen in 6 Classen $1\frac{1}{6}$ — $\frac{5}{6}$ — $\frac{7}{12}$ — $\frac{5}{12}$ — $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{4}$ rl.v. Eimer, wobei jeder Weinberg seine feste Classe erhält. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist (1835 $\frac{1}{1719}$ der Oberfläche), so ist jene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde verursachen würde. Die Moststeuer brachte 1829 — 1838 i. D. nur 116,394 rl. ein, wovon 104,375 aus der Rheinprovinz. Hoffmann, Steuern, S. 297 ff.

(*f*) Droit de détail in Frankreich, früher 15 Proc., nun 9 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins; Betrag vor 1830 gegen 55, jetzt 48 — 49 Mill. Fr., mit Einschluß der Branntweinsteuer; — dazu das in §. 433 (*a*) erwähnte droit d'entrée und das droit de circulation, bloß von den zu eigener Consumtion bestimmten Vorräthen, vor 1830 $1\frac{1}{2}$ Frc. vom Hektoliter, jetzt auf die Hälfte gesetzt, worauf statt der früheren 8 — 9 Mill. nur gegen $3\frac{1}{2}$ Mill. eingingen. A. für 1844 8·693,000 Frc. Das Finanzgesetz v. 21. Apr. 1832 gestattet den Städten über 4000 E., das droit de circulation, d'entrée und de détail in eine einzige Thoraccise zu verwandeln. Dieß droit de remplacement bringt in Paris $11\frac{1}{2}$ Mill. Frc. ein. Die starken Wein-Octrois der franz. Städte (1842 gegen 80 Mill. Frc.) sind lauten und begründeten Klagen ausgesetzt, weil sie den Wein zu sehr vertheuern. — Baden, a. Accisordn.. Statt der früheren Classensätze wurde die Abgabe 1828 auf 4 kr. vom Gulden, also $\frac{1}{15}$ des Preises gesetzt. Würtemberg, anfängl. 15, von 1833 an $13\frac{1}{2}$ Proc., seit 1839 nur 10 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Ueber die Nachtheile der würtemb. Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geklagt wird, s. Deffner's Commissionsbericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845, vgl. unten (*h*). — Im Großh. Hessen (Ges. vom 12. Jun. 1827) muß die Tranksteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie beträgt 30 kr. von der Ohm. — Oesterreichische Verzehrungssteuer, in den Städten beim Einbringen des Weins durch die Thore, sonst bei den Schenkwirthen erhoben. Der Eimer giebt in Wien 2 fl., in den Provinzialhauptstädten 1 fl. 40 kr., auf dem Lande und in kleinen Städten 1 fl. 20 kr. des 20 fl. F. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteurung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung, statt einer Preiserhöhung, durch Abzug an der Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Eichmaaße, die erstere ist also um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von

gleichem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, s. Rau, Archiv, I, 412.

(*g*) Unterschied der Wirthschafts- (Schenk-) und der Weinhandlungs- (Patent-) Keller in Baden. In letztere darf der Wein unversteuert gelegt werden, aber beim Herübernehmen in den Schenkkeller muß Anzeige erstattet und die Accise gezahlt werden.

(*h*) Würtemberg, Ges. v. 9. Juli 1827. Instruct. vom 11. Dec. 1827. Handb. S. 275. Es werden alle Weineinlagen des Wirthes genau beaufsichtigt, und es wird durch vierteljährige Untersuchung des Vorrathes die ausgeschenkte Menge ausgemittelt.

§. 435.

Zur Weinaccise gehören noch folgende Bemerkungen:

1) Die von den Consumenten für eigenen Gebrauch eingelegten Weinvorräthe wurden anfänglich gar nicht von der Accise getroffen, und als man sie später ebenfalls belegte, hielt man es doch für billig, sie geringer zu belasten, als die Verzehrung im Wirthshause. Die Beweggründe hiezu fand man darin, daß der Verbrauch der Hausvorräthe langsamer erfolgt und daher die Steuer von dem Zehrer lange vorausbezahlt werden muß, während derselbe sie im Wirthshause in ganz kleinen Abtheilungen vergütet, ferner daß man annahm, die Verzehrung in diesem gehe häufiger ins Uebermaaß, oder lasse wenigstens leichter eine Beschränkung zu, was allerdings bei einem großen Theile der Zehrer richtig ist. Hierauf beruht die Einführung einer zweiten, neben der Accise bloß von den Schenkwirthen erhobenen Steuer, Zapfgebühr, Ohmgeld (*a*), deren Betrag jedoch gemeiniglich zum Nachtheil derjenigen Consumenten, welche wegen ihrer Dürftigkeit den Wein nicht im Großen kaufen können, zu hoch ist.

2) Die Weinsteuer muß nach dem Mittelpreise des Weines jeder Lage und jedes Jahrganges abgestuft sein, und es wäre sogar nützlich, von den geringeren Sorten eine kleinere Quote zu erheben (*b*). Da man nicht darauf rechnen kann, daß die Steuerpflichtigen den Preis richtig angeben, so muß die Aufsicht der Accisebedienten auch hierauf gerichtet sein (*c*).

3) Wenn der Aufschlag erst von den Weinwirthen entrichtet wird, so kann der eigene Verbrauch der Weinhändler am leichtesten vermittelst eines Pauschquantums besteuert werden. Bei den Weinbauenden aber bringt die Verschiedenheit sowohl in ihren Vermögensumständen, als in der Größe des ihnen gehörenden Reblandes so große Abweichungen hervor, daß man schwer einen billigen Maaßstab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (*d*).

(*a*) Bad. Ohmgeld, bei Weinen von 250 fl. per Fuder oder weniger 1 kr. von der Maas, bei kostbareren soviel als die Accise. In Baden betrug in 5jährigem Durchschnitt

	1834—1839	1839—1844
Wein-Accise	290,794 fl.	306,575 fl.
Ohmgeld	380,157 fl.	411,545 fl.

Großh. Hess. Zapfgebühr, 2, 3, 4, 5, 8 kr. von der Maas (welche sehr groß ist, 100 Pariser Cubikzolle.). — In Würtemberg trifft die ganze Wirthschaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. Sie brachte i. D. 1841—43 522,942 fl. ein. — Auch in Oesterreich ist nur der ausgeschenkte Wein steuerbar.

(*b*) Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung solcher Weinbauenden, die keine gute Sorte erzeugen können, nöthig, weil sonst bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absatz finden würden.

(*c*) Baden: Vorkaufsrecht der Accisebedienten, mit 10 Proc. Zuschlag. — Preiszeugnisse, vom Accise-Erheber (Accisor) und Ortsvorgesetzten des Ortes, in welchem der Wein verkauft wird. — Verzeichniß aller solcher Preisangaben, dem Obereinnehmer monatlich vom Accisеerheber übergeben. Bad. A. O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822.

(*d*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Ges. v. 1825. — Rebbauer sind frei, wenn sie nicht ausschenken.

§. 436.

Der Bieraufschlag ist in vielen Staaten wegen der starken Bierverzehrung und deren neuerlicher Zunahme eine ergiebige Einnahmsquelle. Dieß gilt vorzüglich von kälteren, zum Rebbau wenig geeigneten Ländern, in denen daher der Wein für die meisten Einwohner zu kostbar ist. Man dürfte jedoch diese Steuer nicht so hoch ansetzen, daß der Verbrauch dieses für die arbeitende Classe vorzüglich zuträglichen Getränkes stark vermindert und etwa der Genuß des Branntweins befördert würde (*a*). Auch hier sind mehrere Erhebungsarten versucht worden, bei de-

ren Vergleichung nur von einem Mehr und Weniger der Mängel und Schwierigkeiten die Rede sein kann.

1) Entrichtung von dem Rohstoffe (*b*).

a) Malzaufschlag, beim Schroten des Malzes nach der Art der Mahlsteuer zu entrichten (*c*). Dieß ist einfach und verursacht der Regierung geringe Kosten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geschroten wird, ist aber nicht so leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*d*). Bei der Festsetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungssätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*e*). Ein erheblicher Nachtheil hiebei liegt in dem großen Reiz zum Steuerbetruge und in der Gefahr eines Einverständnisses zwischen den Brauern und Müllern, weshalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Ueberwachungsmittel und strenge Strafbestimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterschleife gewärtigen muß (*f*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe besteht, da kann durch Verfertigung eines malzärmeren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem dann aus gleichem Malzquantum mehr, als das Gesetz annimmt, erhalten wird.

b) Das Malz kann nach der preußisch-sächsischen Einrichtung kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Einmaischen, versteuert werden, wobei diese Verrichtung in Anwesenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gedenkt (*g*). Auf diesem Wege läßt sich, jedoch nur vermittelst einer künstlichen Anordnung und einer genauen Beaufsichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufschlages ziemlich sicher stellen.

(*a*) Die hohe Besteurung des Bieres in Großbritanien war der Gegenstand vieler Beschwerden. Die 3 Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom

pr. Eimer). Zu den Mängeln dieser Besteurung trug bei, daß das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach Montgommery Martin) von 1714 — 1723 i. D. 3½ Mill. Quarter gewesen seyn; 1814—1823 aber war sie nur 3·230,000 Qu., 1820—1829 3·900,000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und die Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzubringen. Von 1684 — 1693 wurden i. D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694 — 1703 wegen der Abgaben nur 5½ Mill. B. versteuert, 1746—1750 i. D. an 6, 1824—1328 i. D. 8⅗ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Bieres zu schließen. Mac Culloch, Handb. I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ist neuerlich (seit 25. Febr. 1822) in den 3 Reichen gleichförmig 2 Sch. 7 P. vom Bushel (= 7 fl. vom bad. Malt. = 2 fl. 33 vom preuß. Scheff.) und 5 Proc. Zuschlag. Die Malzsteuer trug durchschnittlich

1828 — 1830	4·235,692	L. St.
1831 — 1833	4·992,159	"
1837 — 1842	5·154,801	"

Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im J. 1830 sichtbar. Der Malzverbrauch auf den Kopf stieg 1836 auf 1,^{78} Bush., 1837 — 1841 war er nur 1,^{51} Bush. Porter, Progress, II, 52. — Verhandlungen über den, von Peel bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. März 1835. — Bailly, II, 418.

(*b*) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind neuerdings (11. Georgs IV. c. 17) sehr vereinfacht worden; s. v. Raumer, Brit. St. S. S. 88. Mac Culloch, Handb. I, 254. — Hiezu kommt die Hopfenaccise, die der Landwirth zu entrichten hat, 2 P. (6 kr.) vom Pfd. Sie wird beim Einpacken des Hopfens erhoben, der Landwirth muß von der Ausdehnung und Lage seines Hopfenlandes, von seinen Trockenanstalten, Magazinen, ferner von dem Tage des Verpackens und Wägens Anzeigen erstatten. 1842: 43,720 Acres Hopfenland, 310,025 L. St. Steuerertrag, 1841 nur 266,907 L. St.

(*c*) Baiern, ältester Bieraufschlag 1542, sodann 1612 auf 1 Pfennig von der Maas erhöht. 1634 kam der zweite, 1672 der dritte, 1706 der vierte Bierpfennig hinzu. Der Erhebungsfuß ist 5 fl. vom Scheffel oder 50 kr. von der bair. Metze eingesprengtes Malz (resp. 1 fl. 14 kr. vom preuß. Scheff. = 3 fl. 21 kr. vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile trockenes Malz durch das Benetzen (Einsprengen) sich auf 7 vermehren. Der bair. Malzaufschlag, (welcher nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins besteht) trug durchschnittlich

$18^{19}/_{20}$ — $^{24}/_{25}$	roh	5·017,450	fl. rein	4·657,149	fl.
$18^{25}/_{26}$ — $^{30}/_{31}$	"	5·072,717	" "	4·800,922	"
$18^{31}/_{32}$ — $^{36}/_{37}$	"	5·245,342	" "	4·985,545	"
$18^{37}/_{38}$ — $^{40}/_{41}$	"	5·556,200	" "	5·379,149	"

Die Kosten sind in diesen vier Perioden 7,^{17} — 5,^{35} — 4,^{95} — 4,^{98} Proc. gewesen. Die Entrichtung geschieht in bestimmten Fristen nach dem Schroten, dieses aber darf erst beginnen, wenn der Eigenthümer

dem Steuereinnehmer Anzeige erstattet, das Malz gemessen und den Erlaubnißschein (Pollete) erhalten, der Müller das Malz sammt der Pollete in Empfang genommen und jenes nochmals gemessen hat. Findet sich eine größere Menge, so muß dem Einnehmer Nachricht gegeben werden. Der Müller bescheinigt den Befund des Messens auf der Pollete, führt ferner ein Brechregister und theilt vierteljährig dem Einnehmer einen Auszug aus demselben mit. Die Brauereien und Mühlen werden häufig besichtigt. Das für diese Steuer bestellte Personal besteht aus 35 Aufsehern, 609 Einnehmern, 14 Beamten an 7 Oberaufschlagsämtern in den 7 Kreisen und einigen Oberinspectoren. Rivet, in Rau, Archiv, V, 42 — 51. Dessen Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königr. Baiern. Heidelberg, 1842. — Rudhart, IV, 154. — In Würtemberg ist 1827 der Malzaufschlag nach dem Vorbilde Baierns eingeführt worden, s. Handb., S. 282 ff. Er beträgt 20 kr. vom Simra Malz (49,^{6} kr. vom preuß. Scheff. = 2 fl. 15 kr. vom bad. Malt.). Ertrag 1835—1837 i. D. 526,336 fl., 1841—1843 i. D. 777,322 fl., also Zunahme von 38 Proc. gegen den mittleren Stand in 6 Jahren!

(*d*) In Baiern ist nur solchen Brauern das Brechen (Schroten) auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon bei der Einführung des Aufschlages besaßen. — In Würtemberg werden solche Privatschrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Verschluß des Accisebeamten gehalten.

(*e*) Die Annahme ist in Baiern 6 — 7 Eimer (resp. Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheff. trocknes Malz, also 1,^{84} — 2,^{15} Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Malz.

(*f*) Man glaubt, daß in Baiern jährlich ½ Mill., wo nicht gar 1½ Mill. fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v. 1828, III, 139. Rivet, a. a. O., S. 77 nimmt an, daß i. D. auf den Scheffel trockenes Malz 2 Eimer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964,630 Sch.) unter der Voraussetzung von 54 kr. Aufschlag für den Eimer schon 1·736,334 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer müssen aber diese 1·929,000 Eimer um den obrigkeitlich bestimmten Preis bezahlen, i. D. zu 4 fl. 48 kr. den Eimer, obgleich die Brauer dieses Mehrerzeugniß umsonst haben. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf, in dem namentlich Kellervisitationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend, nicht zu Stande.

(*g*) Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. §. 18 — 21. Ordnung von dems. Tage, §. 27—35. Cab.-O. v. 10. Jan. 1824. Fin. Resc. v. 27. Apr. 1824. — Sächs. Ges. v. 4. Dec. 1833. Biersteuer-Verordnuug von gleichem Tage, in Berger's Sammlung, S. 107. — Die Steuer ist 16 Ggr. oder 20 Sgr. vom Centner gesprengtes Malzschrot (woraus etwa 100 — 200 Quart. Bier gebraut werden). Der Brauer muß dem Amte die Zahl seiner Pfannen und Bottiche (welche sodann amtlich gemessen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wann er maischen will, zugleich seinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem bestimmten Orte aufbewahrt werden. Will der Brauer einmaischen, so muß er seinen ganzen Malzvorrath versteuern. Das Maischen muß auf einmal, nur im Braulocal geschehen, und es muß von der vorher angezeigten Zeit an noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden. —

Abfindungen durch Fixation sind späterhin nicht bloß bei Brauereien auf dem Lande, sondern auch bei städtischen gestattet worden, Cabinets-O. v. 2. Jun. 1827 u. 17. Aug. 1831. — Villaume, S. 103. 117. Steuerertrag 1833—1838 i. D. 1·283,926 rl., Hoffmann, S. 283. A. für 1844 1·202,484 rl. — In den Niederlanden und Belgien wird nach dem Ges. v. 2. Aug. 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maischgefäßes, 70 holländ. Cents = 1 Fr. 48 Cent. vom Hectoliter, vor dem Einmaischen erhoben. Hiezu kommen in Belgien neuerlich 26 Proc. Zuschlag und 10 Proc. Stempel, zusammen 2,^{05} Fr. vom Hekt. Nach neueren Untersuchungen giebt 1 Hekt. des Maischgefäßes gleiche Menge starkes Braunbier, 1½ Hekt. leichteres, 2 Hekt. Weißbier, es treffen also auf das Litre (⅔ bad. Maas = g. ⅞ pr. Quart) von diesen 3 Sorten 2,^{056} — 1,^{371} — 1,^{028} Centimes Steuer. Ertrag g. 6·900,000 Fr. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind sehr umständlich und beschwerlich.

§. 437.

2) Die Bieraccise kann bei dem Brauen selbst entrichtet werden (*a*), und diese Anordnung hat sich als empfehlenswerth erwiesen. Die Größe der Kessel (Pfannen) wird durch verpflichtete Personen gemessen (geeicht) (*b*). Der Brauer hat Anzeige zu erstatten, so oft er sieden will, und die nach dem Kesselgehalte bemessene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwischenzeit veranstaltete Verschluß des Schürloches hinweggenommen wird (*c*). Es ist zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens, eher aber während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen zu besorgen, deßhalb ist es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Ablassen des fertig gesottenen Bieres beginnt, streng zu untersagen (*d*), auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunst und nach örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen, daß sie zwar zureicht, gutes Bier zu erzeugen, aber das mehrmalige Brauen nicht zuläßt (*e*). Auch muß, vorzüglich während des Brauens, fleißig nachgesehen werden. Man könnte auch versuchen, noch ein anderes Controlmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (*f*) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich

nach der Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß hiebei die verschiedene Stärke, z. B. des Sommer- und Winterbieres unbeachtet bleibt, und daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauverfahrens leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Doch ist die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes ein gutes Controlmittel für andere Erhebungsarten.

(*a*) Dieß ist in Baden durch das Ges. v. 4. Mai 1825 angeordnet worden. Bei der Berathung mit 10 eingerufenen Brauern im J. 1843 hat man die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Ges. v. 28. Febr. 1845 abgeändert worden sind; s. Verhandlungen der 2. K. v. 1843 — 1844. XIII. Beil. Heft S. 1. — Rau, in dessen Archiv, IX, 51. (Neue Folge IV.) — Vollzugsv. zu diesem Ges. v. 30. Apr. 1845. Zugehörige Dienstanweisungen v. 10. Mai 1845. — Der Fuß der Abgabe ist 50 kr. von der Ohm oder 8 fl. 20 kr. von dem Fuder des Kesselgehaltes (vorher 10 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Rand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf das Fuder von vollendetem Biere 13 fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maas $0,^{78}$ kr. Die genauen Erforschungen im J. 1843 haben gezeigt, daß der Abgang beim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer- (Lager-) Bier $36,^{21}$ Proc., bei Winter- (Jung-) Bier $25,^{46}$ Proc. des Braugefäßes beträgt, also i. D. 30—31 Proc., während jenes Verhältniß (13 und $8\frac{1}{3}$ fl.) 35 Proc. Abgang voraussetzt. Die bad. Bieraccise stieg wegen des zunehmenden Bierverbrauches bedeutend. Sie trug ein

1831 — 1835	i. D.	191,726	fl.	oder	$9,^{4}$	kr. auf den Kopf.
1836 — 1840	„	243,444	„	„	$11,^{6}$	„ „ „
1842 — 1844	„	366,775	„	„	$16,^{5}$	„ „ „

Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Vor jedem Sieden muß Anzeige erstattet und die Steuer nach der beabsichtigten Menge des Bieres entrichtet werden, worauf das Heizloch entsiegelt wird. Eine bestimmte Brauzeit ist nicht vorgeschrieben, dagegen aber das ganze Verfahren vom Einmaischen bis zum Ablassen von der Kühle unter Aufsicht gestellt. Alle Gefäße, auch die Kühle und die Fässer, sind geeicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamtem haben sich zu überzeugen, daß nur die angezeigte Menge gebraut wird. Von dieser werden 5 Prozent als Abgang angenommen. Die Steuer ist vom Eimer Bier 1) in Wien 2 fl. 30 kr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 kr., 3) in Galizien 20 kr.; dieß macht im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß auf die bad. Maas $2,^{45} — 1,^{23} — 0,^{54}$ kr. auf die pr. Quart $1,^{87} — 0,^{93} — 0,^{41}$ kr. Die bad. Maas wird versteuert

in Baiern	zu	$0,^{49}$	kr.
„ Baden	„	$0,^{78}$	„
„ Preußen	„	$0,^{45} — 0,^{91}$	„

also in Oesterreich am höchsten. Vgl. v. Holger, Staatswirthschafts-Chemie, 1843, S. 222 ff. Tengoborski, I, 53.

(*b*) Es dürfen keine Aufsätze oder Kränze angefügt, es darf keine Ver-

änderung oder Erweiterung des Kessels ohne Anzeige und abermalige Eichung vorgenommen werden. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Zahl und Gehalt aller Gefäße erstatten.

(*c*) Anfang und Ende der Brauzeit dürfen nicht in die Nacht zwischen 10 und 5 Uhr fallen.

(*d*) Das frühere Verbot alles Nachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten der Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gesetz hat die obige mildere Bestimmung, wobei das anfängliche Nachfüllen gestattet ist.

(*e*) Früher bei Braunbier 30, bei Weißbier 18 Stunden. Eine gleichförmige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmäßig. Nach dem neuen Gesetze muß jeder Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Verfahren jedesmal nöthig zu haben glaubt, und das Steueramt entscheidet hierüber nach Anhörung von Sachverständigen, doch ist eine gewisse, nach der Größe des Kessels bestimmte Stundenzahl im Gesetz als Maximum aufgestellt; bei 25 Ohm und darüber 24 Stunden.

(*f*) Im K. Westfalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselinhalte erhoben; Ges. v. 6. März 1810 (Bülletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war anfangs 1,^{10} Frs., dann (Ges. v. 18. Dec. 1811) 1,^{70} Frs. vom Hectolitre (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als 46,^{8} Theile Waizenmalz oder 70,^{2} Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Ges. v. 15. Jan. 1812. Art. 55 ff. Büllet. I, 59.

§. 438.

Der Branntwein ist ein vorzüglich guter Gegenstand der Besteurung, weil sein Genuß leicht in's Uebermaaß geht, durch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und dann so verderblich auf Geist und Körper wirkt, daß man wünschen muß, seine Verzehrung vermittelst eines höheren Preises verringert zu sehen (*a*). Spricht auch die Rücksicht auf die Landwirthschaft, zu deren einträglichem Betriebe die Branntweinbrennerei ein vorzügliches Hülfsmittel ist (*b*), und die Besorgniß des heimlichen Brennens (*c*) für eine Ermäßigung des Branntweinaufschlages, so sollte dieser doch wenigstens in ein richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer, mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke, gesetzt werden. Die Erhebung hat eigenthümliche Schwierigkeiten, welche in der Bereitungsart dieses Getränkes und der geringeren verzehrten Menge liegen. Es ist nothwendig, bei der Auswahl der Erhebungsweise auf die Be-

triebsart der Brennerei in einem Lande, namentlich auf die Ausdehnung der Unternehmungen und den jedesmaligen Stand der Kunst Rücksicht zu nehmen. Der zu anderem Gebrauche dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (*d*). Dieselbe kann, wie die Biersteuer, sowohl bei verschiedenen Stufen der Erzeugung, als bei dem Verkaufe gefordert werden.

1) Die preußische Maischsteuer soll die zum Branntweinbrennen bestimmten Rohstoffe treffen, und wird vor jedem Brande von dem Raumgehalte der zum Einmaischen dienenden Gefäße (Maischbottiche) erhoben (*e*). Man muß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewissen Stärke aus einer gegebenen Menge Maische und Maischraum in den Gefäßen gewonnen werden kann (*f*), und wie sich die verschiedenen Rohstoffe, aus denen man Branntwein destillirt, in der Ergiebigkeit zu einander verhalten (*g*). Der Eigenthümer der Brennerei wird verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem bevorstehenden Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von den Quantitäten der zu verwendenden Kornfrüchte oder anderen Stoffe ꝛc. durch Uebergabe des Betriebsplanes ausführliche Anzeigen zu erstatten. Er darf nur in den angegebenen Räumen und Gefäßen Maische aufbewahren (*h*). Diese Erhebungsweise, welche sich als zweckmäßig bewährt und in mehreren anderen Ländern Nachahmung gefunden hat (*i*), vermag darum ziemliche Sicherheit zu gewähren, weil es schwer ist, die vorräthige gährende Maische zu verbergen, auch das Einmaischen mit einer geringen Wassermenge (Dickmaischen) weniger Alkohol erzeugt und daher nur bis zu einer gewissen Gränze Vortheil bringt; indeß ist eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten erforderlich, und die Branntweinbrenner werden von den vielen zur Ueberwachung dienenden Zwangsvorschriften so sehr belästigt, daß der Betrieb dieses Gewerbes im Kleinen bei dieser Einrichtung sich schwer behaupten kann und die geringen Brennereien von den großen, fabrikmäßigen, die ohnehin im Vortheile stehen, desto mehr verdrängt werden (*k*).

(*a*) Der Branntwein dient zwar unter manchen Umständen, z. B. in einem feuchten Klima, bei Arbeiten in der Nässe u. dgl. zur Gesundheit, aber kein anderes Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit, und die traurigen Folgen einer kurzen heiteren Erregung (weßhalb Byron den Branntwein **the poor man's sparkling substitute for riches** nennt) richten viele Familien zu Grunde. Daher sind die Mäßigkeitsvereine sowohl von physischer als von wirthschaftlicher Seite höchst wohlthätig, vgl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinaccise in Irland ist eine deutliche Wirkung von den Bemühungen des achtungswerthen Geistlichen Theob. Mathew. Während 1838 1,^{52} Gall. jährlich auf den Kopf kam, war der mittlere Verbrauch 1840 nur 0,^{9}, 1841 nur 0,^{8} Gallon. Porter, Progr. II, 54. Wo der Wein für die untern Stände zu theuer ist, da muß man sorgen, daß durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover, 1839) berechnet die Verzehrung im Königreich Hannover auf 30$^{4}/_{5}$ Mill. Quartier (zu 0,^{859} pr. Quart = 0,^{649} bad. Maas), woran etwa $^{1}/_{4}$ der Einwohner Theil nimmt und gegen 100 Quartier jährlich auf den Kopf treffen. Die Ausgabe dafür ist g. 5·898,000 rl. und die verbrauchten Halmfrüchte und Kartoffeln würden den Brotbedarf für $^{1}/_{8}$ der Einwohner dargeboten haben.

(*b*) Vergl. Hoffmann, Steuern, S. 266. 274.

(*c*) In Großbritanien ist sowohl diese Art des Betruges als das heimliche Einführen vom Auslande, der hohen Abgaben wegen, sehr häufig geworden. Hieraus wird erklärlich, daß auf eine Herabsetzung der Steuer eine große Vermehrung des versteuerten Verbrauchs und der Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 die Accise von der Gallon von 11 Sch. 9$^{1}/_{4}$ P. auf 7$^{1}/_{2}$ Sch. herabgesetzt. Die Verzehrung war

1824 — 1826	i. D.	3·959,990	G.
1827		7·407,205	„
1828 — 1834	i. D.	7·471,052	„

In Irland war:	Accisesatz.	Verbrauch.
3 Jahre vor 1824	5 Sch. 7$^{1}/_{4}$ P.	3·173,948 G.
1826 — 1829	2 „ 10 „	8·561,346 „

In den 3 Königreichen wurden versteuert:

1821	8·698,620	Gall. für	5·916,903 L. St.
1830	22·744,271	„	5·209,559 „
1834	23·397,806	„	5·243,438 „

s. Mac Culloch, Handb. I, 694. Lord Althorpe, Unterhaus, 24. Juli 1834 und neuere Angaben.

(*d*) Der Weingeist (Alkohol) darf nicht unbesteuert sein, weil man sonst durch Verdünnung und Zusätze leicht trinkbaren Branntwein aus ihm bereiten kann. Der zur Beleuchtung dienende Weingeist wird in Frankreich (V. v. 14. Jun. 1844) mit einer niedrigeren Auflage von höchstens 28,^{8} Frs. vom Hectoliter belegt, wenn er mindestens mit $^{1}/_{5}$ Terpentinöl, Kienöl ꝛc. versetzt und dadurch ungenießbar gemacht ist (dénaturé).

(*e*) Preuß. V. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi, S. 398. — Villaume, S. 184. — Hoffmann, S. 278. — Die Abgabe betrug anfangs 1 Sgr. von 20 Qu. Maischraum, dann (Cab.-

O. v. 10. Jan. 1824) 1½ Sgr., jetzt (nach Cab.-O. v. 16. Jun. 1838) 2 Sgr. von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterhalbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an 1 Tage) brennen, 1⅔ Sgr. Anschlag für 1844: 5·915,475 rl. Nach der Erfahrung von 1842 kommt etwa 1/11 des Ertrages auf die Brennereien, welche nur 1⅔ Sgr. von der Quart geben.

(*f*) Es liegt die Absicht zu Grunde, daß 1¼ Sgr. = 1 9/16 Sgr. = 5,46 kr. Steuer auf die Qu. Branntwein kommen sollen, und man rechnete anfangs, daß die Quart (zu 50 Proc. Tralles) aus 25 Qu. Maischraum erzeugt werde, V. v. 1. Dec. 1820, §. 1., — nachher aus 20⅚, — endlich aus 15⅝ Qu. Maischbottichraum, wobei schon auf das Aufsteigen der gährenden Maische Rücksicht genommen und ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Die Veränderungen des Steuerfußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichviel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich für 1 Qu. Br. 6 Pf. trockne Frucht und 48 Pf. Wasser für erforderlich gehalten. Auch in Oesterreich werden 8 Pf. Wasser auf 1 Pf. Schrot gerechnet.

(*g*) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es wären also resp. 23,43 und 46,86 Quart zur Erzeugung von 1 Qu. Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. Aug. 1825.

(*h*) Die Destillation muß am 3. u. 4. Tage nach dem Einmaischen geschehen. — Die Entrichtung der Steuer erfolgt zu Ende jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. Oct. bis zum letzten Sept. des folgenden Jahres creditirt werden. Pr. V. v. 27. Dec. 1825. v. 18. Febr. 1843. — Für Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hefe verarbeiten, ist eine Fixation für 1—4 Wochen gestattet, a. Regulativ v. 21. Aug. 1825.

(*i*) Hannov. Gesetz vom 1. Mai 1833. 1. April 1835. 10 Pfenn. von 24 Quartier Maischraum (= 20,6 pr. Quart); dieß beträgt 1 Kr. auf 5,49 pr. Quart, die jetz. preuß. Steuer 1 Kr. auf 2,857 Quart M. R. — Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preuß. Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Ges. v. 4. Dec. 1833 u. V. vom nämlichen Tage, Berger, R. 84. — Belg. Ges. v. 18. Jul. 1833. Die Steuer war 22 Cent. vom Hektoliter der Maisch- und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, Obst war aber frei. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 bis auf 80 Cent. (1 kr. auf 2,9 badische Maaß oder auf 4,8 pr. Qu.) Man nahm an, daß 1 Hektol. Maischraum 5½ Liter (Proc.) Branntwein von 50 Gr. gebe (also 1 Theil auf 18,18 Theile, was aber zu wenig ist), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot erforderlich seien. Obst zahlt jetzt 1/5 der Steuer. Die Abgabe wird um 15 Proc. ermäßigt für solche Brenner, welche 1) nur eine einzige Blase von weniger als 5 Hektol. besitzen, 2) auf je 1½ Hektol. des Maischraums 1 Stück Rindvieh halten, und zugleich 3) auf gleichem Raum 1 Hektar Land in 5 Kilom. Nähe bauen (also für kleine landwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleistung Credit bewilligt, auf 3 Termine von je 3 Monate Zwischenzeit. Die versteuerten Maischräume waren 1840 6·052, 169, 1841 aber 5·772,702 Hektol. s. Bericht von Zoude, Chambre des Représ., 13.

Apr. 1842. Nr. 250. — Oesterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. Aug. 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 kr. vom Eimer des Maischgefäßes, bei Steinobst, Wein, Weinhefen, 13 kr. also im 24 ½ fl. F. 1 kr. auf 6,^{72} u. 4,^{65} pr. Quart), in Galizien resp. 6 u. 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff.

(*k*) Es giebt z. B. künstliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Pistorius u. A., um sogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erst eine wässerigere Flüssigkeit (Lauter), und dann aus dieser ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen kostet mehr Arbeit und Brennstoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden.

§. 439.

2) Der Blasenzins wird von dem Inhalte der Branntweinblase für jeden einzelnen Brand mit Annahme einer gewissen Brennzeit erhoben und durch Versiegelung oder amtliche Aufbewahrung des Helms gesichert (*a*). Das Verfahren hiebei ist viel leichter, als bei der ersteren Methode, allein der Blasenzins hat sich darum als höchst mangelhaft erwiesen, weil die begüterteren und geschickteren Unternehmer vermittelst mancher Verbesserungen im Betriebe die Brennzeit sehr verkürzen und also während der ihnen für einen Brand verstatteten Frist ein viel größeres Erzeugniß zu Stande bringen können, so daß man in Hinsicht der Zeit gar keine Regel aufstellen kann (*b*).

3) Besteurung beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben ganz unbelastet bleiben, eine sehr einfache Anordnung, die in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschenken, am leichtesten auszuführen ist (*c*).

4) Eine Pauschsumme für das ganze Jahr von dem Inhalte jeder Blase, die der Eigenthümer als zur Benutzung bestimmt angiebt, Kesselgeld. Die Helme (Hüte) der nicht versteuerten Blasen (Kessel) werden von den Beamten versiegelt. Dieß ist zwar die allerleichteste Einrichtung, sowohl für die Branntweinbrenner, als für das Steuerpersonal, aber sie könnte nur bei einem äußerst niedrigen Betrage der Abgabe gerathen werden, weil sie eine große Ungleichheit bewirkt, indem diejenigen Unter-

nehmer, die von ihrem Brenngeräthe den häufigsten Gebrauch machen, am wenigsten getroffen werden. Auch die gesetzliche Abstufung verschiedener Arten des Betriebes und die gestattete Entrichtung der Steuer für Theile des Jahres ist nicht hinreichend, um jene auffallende Ungleichheit zu entfernen (*d*).

(*a*) Aeltere bad. Accise und Ohmgeld, auf 24 Stunden ½ kr. von der Maas des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur 1/20 kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geeicht. Accisordnung v. 1812, §. 38 und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Qu. Branntwein von 50° Tr. aus 4 Qu. Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher 1¼ Ggr. erhoben wurde. Für Brennereien, welche ⅙ mehr oder weniger, als diesen Mittelsatz, erzeugten, sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden. — In Großbritanien ist die Erlaubniß zum Branntweinbrennen an verschiedene Bedingungen geknüpft, z. B. nicht an einem abgelegenen Orte, die Blase nicht unter 400 Gallons (12 bad. Ohm = 32,7 pr. Eimer). Zur Sicherung der Steuer wird der Einlauf der Maische in die Blase überwacht. Im J. 1842 wurden von inländischem Br. versteuert 18·841,890 Gallons (Steuer 5·046,814 L. St.), 1843 19·001,487 Gall. Hiezu kamen im erstgenannten J. 3·201,015 Gall. ausländischer Br., welche 2·238,262 L. St. Zollgaben.

(*b*) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. Da fingen die Gebrüder Sligo in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Nun wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. bis auf 5 Lv. St. vom Gallon Blasenraum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand, S. 84. Mac Culloch, Taxat., S. 152. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer ꝛc., s. Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 24. — In Würtemberg, a. Gesetz v. 1827, ist die Steuer 5 fl. vom Eimer, oder, wenn Branntwein aus Malz bereitet wird, 1 fl. 48 kr., neben der Malzsteuer. Zur Ueberwachung dient die Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem verbrauchten Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird; daneben werden 15 Proc. vom abgeschätzten Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269. 291. — Ertrag 1841—1843 i. D. von der Fabricationsabgabe 24,707 fl. von der Ausschanksabgabe 61,843 fl., ohne die Steuer von dem zu Br. verwendeten Malze.

(*c*) Großh. Hessen, Ges. v. 12. Juni 1827. Von der Ohm Branntwein werden 5 fl. 20 kr. erhoben (4 kr. von der hess. Maas oder 2 ½ kr. von der pr. Quart). Die Fabricanten und Großhändler von Br. sind befreit. — In Frankreich ist der Branntwein einem droit d'entrée u. de consommation unterworfen.

(*d*) Ein solches Kesselgeld bestand in Baden seit 1814 neben dem Blasenzinse, und der Brenner konnte zwischen beiden Entrichtungsarten

wählen. Durch das Ges. vom 14. Mai 1828 wurde das Kesselgeld zur allgemeinen Regel. Es betrug auf jede Maas der Blase jährl. je nach der Art der verarbeiteten Rohstoffe für Landwirthe 2—4 kr., für andere Brenner 4—8 kr. Nach dem Ges. v. 22. Juni 1837 ist der Steuerfuß allgemein $^2/_3$ kr. monatlich für die Maas des Kessels, und man kann die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß also z. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei verwenden wollen, die Erlaubniß nur auf 1 Monat oder sodann etwa noch auf einen 2ten Monat zu nehmen brauchen. — Die Kessel werden geeicht. Niemand darf ohne Einholung des Brennscheins, welcher als Steuerquittung dient, brennen, Niemand seinen Kessel (Blase) oder Hut einem Anderen leihen. V. v. 12. Oct. 1837. Instruct. v. 17. Nov. 1837. — Diese Steuer beträgt auf die Maas Br. desto weniger, je größer die Zahl der Brände im Monat ist. Rechnet man z. B. monatlich 60 Brände und auf je 20 Maas Kesselraum 1 M. Branntw., so trifft auf diese $^2/_9$ kr. Diese sehr niedrige Besteurung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil das Gewerbe der Branntweinbrennerei in Baden meistens von kleinen Unternehmern, deren viele zugleich Landwirthe sind, getrieben wird. Man zähte 1829 gegen 20,000 Brenner, und der mittlere Inhalt einer Blase war nur gegen 30 Maas, 1843 war die Zahl der Brennereien sogar 22,211, wovon 9440 auf den O.-Rheinkreis kamen. Der Ertrag des Kesselgeldes ist durch das Ges. v. 1837 bedeutend vermindert worden.

Er war	1835 u. 1836	i. D.	38,208 fl.
	1839 — 1844		23,701 „

§. 440.

Es giebt wenige Dinge, von denen in Bezug auf die Verzehrung eine Aufwandssteuer so zweckmäßig wäre, als der Tabak, wenn nur die Erhebung nicht so große Schwierigkeiten hätte. Wird in einem Lande kein Tabaksbau getrieben, so ist es leicht, die ausländischen Blätter vermittelst des Einfuhrzolles zu treffen (*a*). Für die inländischen aber läßt sich zwischen der Gewinnung und Verzehrung kein Zeitpunct finden, in dem sie vollständig und ohne lästige Wirkungen besteuert werden könnten, und deßhalb hat man sich in mehreren Staaten bewogen gefunden, die Verarbeitung und den Handel zu einem Regale zu machen, §. 204. Ohne dieses für den Gewerbfleiß sehr störende Mittel muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus der Tabakssteuer zu ziehen. Ein Tabaksaufschlag bei freier Production und freiem Handel mit Tabak könnte erhoben werden:

1) bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche, allenfalls mit einer Abstufung nach Bo-

denart und Klima, eine von Jahr zu Jahr gleiche Abgabe zu entrichten hat, für die ihm nach der Ernte noch einige Frist gestattet wird (*b*). Dieß ist leicht auszuführen, hat aber die Gründe gegen sich, welche im Allgemeinen der Steuerforderung von rohen Stoffen oder unvollendeten Waaren widerstreiten, §. 419. Ferner steht der Landwirth in Verhältniß zu dem Gewerksmanne, der ihm seine Erzeugnisse abkauft, in mehreren Hinsichten im Nachtheil, und es ist deshalb nicht sicher auf den Ersatz der von ersterem vorgeschossenen Steuer zu rechnen, die auch nicht genau mit dem jedesmal gebauten und verkauften Quantum steigt und fällt;

2) beim Verkaufe durch den Landwirth, indem das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*c*). Dieß geht da am leichtesten an, wo sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, eine solche Waage befindet, hat jedoch ebenfalls die unter 1) erwähnten Nachtheile;

3) bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten bei'm Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häufigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will (*d*);

4) bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikherren, wofern sie nicht die besondere Berechtigung nachsuchen, streng untersagt würde. Die Abgabe müßte so gering seyn, daß neben ihr der Zoll von fremden Blättern bestehen könnte, und durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*e*).

(*a*) Daher ist in England der Tabaksbau ganz verboten, aber der Schleichhandel mit Tabak ist daselbst ungeheuer.

(*b*) Preuß. Tabakssteuer, neu geordnet durch die Cabin.-O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6 — 5 — 4 — 3 Thl., oder vom $^1/_{30}$ M. ebensoviel Sgr. entrichtet. Wer 6 Q. Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht bis zu Ende Julius, oder früher, sobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein.

(*c*) Bad. Accise-O. v. 1812, §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wird, wenigstens 1 Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld

vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Diese Accise hörte 1818 auf.

(*d*) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug i. D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Ges. v. 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr. stieg; Instruction für das Erhebungspersonal, s. Code des droits réunis, II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centn.).

(*e*) In Würtemberg versuchte man 1812, nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabricanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabakssteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40,000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland besteht die oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Umschlägen (Banderollen). Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch". Oekon. der menschl. Gesellsch., S. 252.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Gesetzwidrigkeiten. Sie macht es nothwendig, die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande, ferner den Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten bei Strafe zu untersagen, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig werden (*a*). Bei ihrer übrigen Zweckmäßigkeit kann diese Abgabe in mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle beibehalten werden. — Die Stempelgebühr von Calendern ließe sich, da die für die unteren Stände bestimmten Calender als ein Mittel, Belehrung zu verbreiten, eher Begünstigung als Belastung verdienen, nur etwa bei den Almanachen in Schutz nehmen, es ist aber nicht abzusehen, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtig-

keit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tageblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die besseren wie die schlechteren Blätter trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500,000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830, S. 113. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22,000 L. St., seit der Reduction von 1828 nur noch 14—15,000; die Abgabe ist 1 Sch. vom Pfund. — In Preußen hat sich die Regierung den Verkauf der Spielkarten vorbehalten und bezieht im Preise sogleich die Steuer. Französ. Karten werden in 3 Sorten zu 15—10—5 Sgr., deutsche zu 10 und 5 Sgr. verkauft. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1835 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden. Vorher war der Ertrag bis ½ Mill. L. St. gestiegen.

§. 442.

Außer den genannten hat man noch manche anderen Gegenstände des Verbrauches mit einer Accise zu belegen versucht, vorzüglich in Großbritanien (*a*). Indeß haben sich die meisten dieser Aufwandssteuern in der einen oder anderen Hinsicht den allgemeinen Besteurungsgrundsätzen widerstreitend gezeigt. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit (*b*) nachtheilig wirkte; bald waren zu beschwerliche Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel nothwendig, welche sowohl den Zehrern als den Erzeugern und Verkäufern lästig wurden und dann als doppelt verwerflich erschienen, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte. Daher ist man von den meisten Steuern dieser Art nach und nach zurückgekommen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben auffinden lassen, von denen man auf unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine solche der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf den Runkelrübenzucker gelegte, zu welcher man sich darum entschloß, weil die rasche Zunahme der inländischen Fabriken den Einfuhrzoll

von Colonialzucker beträchtlich schmälerte, weil die Besteurung des Zuckerverbrauches zweckmäßig ist und die Befreiung des Rübenzuckers als eine übermäßige Begünstigung eines Gewerkszweiges von noch zweifelhafter Gemeinnützigkeit angesehen werden mußte, vgl. II, §. 214 (*d*). Da der Rohstoff viel Raum einnimmt, so ist es am besten, die Steuer von den verwendeten Runkelrüben zu erheben, so daß das Einbringen derselben in die Zuckerfabrik überwacht wird (*b*), und nach einem Anschlage über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge (*c*). Aus Gründen des Steuerwesens müßte man den Rübenzucker eben so hoch belegen, als den eingeführten Rohrzucker; nur die Rücksicht auf die inländischen Fabriken, welche seither in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genossen hatten und bei der plötzlichen Gleichstellung beider Zuckerarten zum Theile mit großen Verlusten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*d*).

(*a*) In Baden gab es nach der Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben (vom Malter Nußkern 1 fl., Mohn 55 kr., Lein 50 kr., Reps 45 kr.), — von Brennholz (2—6 kr. von der Klafter, vor der Abfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf. — Ehemalige Abgabe von Gold- und Silberwaaren in Oesterreich, durch vorgeschriebene Stempelung überwacht. — Steuer von Brennholz und Baustoffen, in den österreichischen Städten noch jetzt erhoben.

Accise im brit. Reiche, neben dem Malz und Branntwein:

	1834.	1843.
Auctionen	256,336 L. St.	270,000 L. St.
Ziegel, Backsteine . . .	347,305	355,000
Glas	923,039	574,000
Papier	899,806	618,000
Seife	945,488	892,000
Hopfen	329,895	300,000
Stärke	64,016	

und verschiedene minder ergiebige Gegenstände. Es gehen jedoch von obigen Summen die Rückvergütungen ab, die z. B. 1834 beim Glase g. 190,000 L., bei der Seife g. 300,000 L. ausmachten. Hierzu kommen die Licenzen von einer Menge von Gewerbsleuten, welche die mit Accise belegten Dinge verfertigen oder verkaufen, eine Abgabe, die dieser Beschränkung wegen weniger den Character einer Gewerbsteuer, als den eines fixirten Aufschlages und zugleich eines Mittels, die Zahl der Accisepflichtigen zu beschränken, anzusehen ist. Sie betrug 1838 u. 39 i. D. 1·025,943 L. St. Die bedeutenderen Reductionen der neuesten Zeit sind folgende: 1830 Bieraufschlag,

gegen 3 Mill. L. St. — Leder 340,000 L. — Cider, gegen 30,000 L. St. — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550,000 (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500,000 L. St. — 1833 Seife, auf die Hälfte gesetzt, wobei man also 593,000 L. St. weniger hätte erwarten sollen. — Ziegel, herabgesetzt um ungefähr 37,000 — Spielkarten, 30,000 u. m. a. Stempelsätze. 1834 Stärke 75,000 L. St., Reduction der Branntweinsteuer. 1835 Glasaccise um ½ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr 1½ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterungen zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Auctions- u. Glasaccise aufgehoben, zus. 642,000 L. St.

(*b*) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1841 gestattet einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch die beiden letzteren Methoden vorgezogen und je nach den örtlichen Einrichtungen die eine oder andere gewählt. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Rübenzufuhr oder der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. Werden die Rüben schon gewogen, wie sie nach der Ernte in die Fabrik kommen, so zieht man 15 Proc. als Abgang ab. Bad. Ges. v. 8. Aug. 1841. V. v. 11 u. 17. Aug. 1841. — Die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteurung eine sogenannte Controlabgabe von ⅙ rl. auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, schrieb unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vor. In Frankreich hält man sich an die Zufuhr in die Fabrik.

(*c*) Man rechnet im Zollverein 5 Proc. Rohzucker aus Rüben, die soeben zur Zerkleinerung kommen. Auch in Frankreich ist dieß angenommen.

(*d*) Die Steuer begann im Zollverein i. J. 1841, und zwar mit einem Satze von 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über ⅕ des Bedarfes liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens ⅕ vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 rl.) und ist demnach jetzt auf 1 rl. gesetzt. Ferner soll die Rübenzuckersteuer sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner soviel betragen, als i. D. 1838—1840 der Zucker- und Sirupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu 6 ⅓ Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Ges. v. 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 11, dann von 1839 an 16½ Fr. von 100 Kil. 1840 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. 1843 schlug die Regierung vor, die Fabricanten mit 40 Mill. Fr. zu entschädigen und dagegen die Bereitung des Rübenzuckers zu verbieten, allein die Kammer zog vor, beide Arten des Zuckers in der Besteurung gleich zu setzen, so daß 5 Jahre lang jährlich 4 Fr. v. 100 Kil. dem Rübenzucker mehr aufgelegt werden. Die R.-R.-Zuckersteuer trug 1842 9·439,000 Fr., A. für 1844 8·470,000 Fr. — In Großbritanien ist die Accise vom R.-Rübenzucker durch Ges. v. 8. Mai 1845 auf 14 Sch. v. Ctr. oder 8 fl. 16 kr. vom Zollcentner bestimmt.

4. Abſatz.

Gränzzölle.

1. Allgemeine Grundſätze.

§. 443.

Zölle (*a*) oder Mauten (*b*), d. h. Abgaben von den im Handel verſendeten Waaren, kamen ſchon im Alterthume vor (*c*) und gingen nach dem Beiſpiele des römiſchen auf das deutſche Reich über (*d*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, beſonders Seehäfen, ſo wie an Brücken und Straßen von den aus- und eingehenden Waaren, urſprünglich mit gleichen Sätzen für die verſchiedenen Arten derſelben, erhoben, und man ſcheint mehr die Handelsgewinnſte, beſonders der Ausländer, als die Zehrer haben treffen zu wollen. Im Mittelalter wurden die Zölle unter verſchiedenen Namen (*e*) ſehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils ohne ſolche erhoben. Man betrachtete ſie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., ſowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genoſſen (*f*). Doch giebt es auch Beiſpiele von Zöllen, welche ſchon früh nach den verſchiedenen Waarengattungen eingerichtet und dazu beſtimmt waren, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Allmählig trennten ſich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*), und verwandelten ſich, wie die Geſchloſſenheit der Staatsgebiete ſich ausbildete und die Landeshoheit erſtarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in ſolche, die mit Hinſicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf ſeine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte ſich jenes künſtliche Zollweſen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staa-

ten umgiebt (*i*), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin blos die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(*a*) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελωνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuteten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld.

(*b*) Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dies Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo, — älterer französischer Name traite, traite foraine, von tractura, transitura.

(*c*) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντεκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs, S. 299. — In Rom bestanden schon in der ältesten Zeit Hafenzölle, portoria, die späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt wurden. Die römischen vectigalia, von den Handeltreibenden für ihre versendeten Waaren bezahlt, betrugen früher ½ — 1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später ⅛ des Waarenpreises, L. 7 u. 8. Cod. de vectigal. (IV, 62), und vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10 eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62.) Die Pandekten (L. 16. §. 7 de publican. et vectig. XXXIX. 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. S. v. Ulmenstein, Pragmat. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle 1798. S. 14.

(*d*) v. Ulmenstein, S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, Frankf. 1832. S. 2.

(*e*) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren ꝛc. Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(*f*) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwesen in Deutschl., S. 12. — Eine ausschließlich für die Beschützung entrichtete Abgabe in mehren Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem 2mal im Jahre die in einer „Geleitskutsche" nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Ge-

schichte des Nürnberger Handels, IV, 71. Göthe, Aus meinem Leben, XXIV. 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend, bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. v. 1792, gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth, a. a. O., IV, 1—39. Göthe, a. a. O., S. 33.

(*g*) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man, nach der Aufhebung des Verbotes, vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Wein, Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt, s. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonannces des Rois de la France, S. XCI.

(*h*) Hafen-, Waag-, Niederlags-, Krahn-, Schleußen-, Pflastergeld 2c.

(*i*) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 kürzlich erzählend dargestellt wird. Der Zolltarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 l., 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 l., — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife 2c.; s. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Götting. 1802. I, 20.

(*k*) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch seine eigene Zolleinrichtung hat und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt ist, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter heißen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hat noch Binnen-Zölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse befreit ist, Erbvergleich v. 1755, §. 280 ff.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der Zölle von formeller Seite entspringen aus dem Umstande, daß die Erhebung an den Landesgränzen geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes:

1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig belästigt. Zwar hat man, der Sicherung der Zollgefälle wegen, einige Beaufsichtigung der Waarensendungen

nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört.

2) Der Verkehr mit dem Auslande durch Reisen und Waarentransporte wird von Aufsichtsmaaßregeln und vorgeschriebenen Förmlichkeiten beläſtiget, — ein Uebel, unter welchem theils die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute ꝛc., theils und ganz besonders die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgränze nicht durch die Naturbeschaffenheit eines Landes angedeutet ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die erstgenannten Personen gelangen allerdings bald dahin, sich mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut zu machen und sich nach ihnen zu bequemen (§. 413), auch kann man dem kleinen Gränzverkehre viele Erleichterungen geben, ohne den Zwecken, auf denen das Zollwesen beruht, zuwider zu handeln. Gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig.

3) Ein erheblicher Vortheil ist es, daß die Zollanstalten es möglich machen, mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielerlei, statt von wenigen Waarengattungen einzuziehen, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als es aus richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu rechtfertigen ist. Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es viel einfacher, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Denn wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande, bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwandssteuern, nur wenige

fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen.

§. 445.

Das Zollwesen mußte so lange in einem mangelhaften Zustande bleiben, als man es nur nach zufälligem, principlosem Gutdünken und willkürlichen Regeln behandelte. Feste, wissenschaftlich begründete Grundsätze werden erst dadurch gewonnen, daß man die Zwecke, aus denen Gränzzölle angelegt werden können, und deren Wirkungen sorgfältig unterscheidet.

1) Der volkswirthschaftliche Zweck, den einheimischen Gewerbsleuten einen Schutz vor dem auswärtigen Mitwerben zu geben, gehört der Volkswirthschaftspflege an und wird in der Politik der Volkswirthschaft in Hinsicht auf die Landwirthschaft (II, §. 123. 132), die Gewerke (II, §. 205 ff.) und den Handel (II, §. 297 ff.) in Betracht gezogen. Der Ertrag solcher Schutzzölle für die Staatscasse ist eine Nebensache, was man schon daraus erkennt, daß man ihrer Bestimmung gemäß wünschen muß, sie fortwährend abnehmen zu sehen, und daß statt ihrer nicht selten sogar Verbote der Ein- und Ausfuhr verhängt wurden. Da der Verbrauch der fremden Waaren, den man vermindern will, nicht durchgängig als Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann, ja vielmehr diese Waaren meistens darum vorgezogen werden, weil sie wohlfeiler oder besser sind, da folglich die Schutzzölle, wenn sie allein aus dem Schutzzwecke aufgelegt werden, sich nicht gerade nach den Abstufungen der Vermöglichkeit unter die Bürger vertheilen, so tragen sie weniger das Gepräge von Steuern,

als von Gebühren an sich, nämlich als eine Vergütung für die gestattete Ein- oder Ausfuhr einer Waare und als eine mildere Beschränkung statt gänzlicher Verbote, die man, obschon ohne zureichenden Grund, in mehreren Staaten noch antrifft.

2) Der finanzielle Zweck besteht in der Gewinnung einer Einnahme, die in den meisten Staaten von ansehnlichem Belaufe ist (*a*). Es sind hier wieder 2 Fälle zu unterscheiden:

a) Die Zölle sollen von den Staatsbürgern getragen werden. Ist dieß der Hauptgrund ihrer Einführung, so sind sie wahre Steuerzölle und müssen nach den allgemeinen Grundsätzen eingerichtet werden, welche für die Besteurung des Aufwandes bestehen. Viele Zölle sind indeß gemischter Natur, weil beide Zwecke des Schutzes und der Besteurung zusammentreffen.

b) Man will, wo sich gute Gelegenheit zeigt, von den Ausländern eine Einnahme beziehen, §. 266.

Diese verschiedenen Zwecke müssen bei den 3 Richtungen des Waarenzuges im auswärtigen Handel, nämlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr, untersucht werden.

(*a*) In Frankreich waren 1844 die Zölle (ohne Salzsteuer) auf 147·300,000 Fr. Rohertrag angeschlagen, also 4,^{2} Fr. = beinahe 2 fl. auf den Kopf der Einw. oder 11 Proc. der Staatseinkünfte. Die Kosten der Zölle (mit Einschluß der Abgabe von Seesalz) waren 12,^{7} Proc., die Ausfuhrprämien nicht eingerechnet. — Im britischen Reiche trugen die Zölle 1836—41 i. D. 22·919,233 L. St. oder 44 Proc. der Staatseinnahme (von 51·897,899 L.) oder g. 13 ½ fl. auf den Kopf, 1844 24·277,000 L. St. oder 41 Proc. Die Erhebungskosten der Zölle wurden für 1839 auf 5,^{489} Proc. ermittelt, und zwar in Großbritanien auf 4,^{965}, in Irland auf 11,^{05} Proc. Yearbook for 1841, S. 179 — Preußen, A. für 1844 12·183,000 rl. oder 1¼ rl. auf den Kopf oder 16 Proc. der ganzen Staatseinnahme. Die Kosten der Erhebung und Bewachung an der Gränze (ohne die inneren Zollämter und Oberbehörden) sind im Zollverein von 16,^{4} Proc. (im J. 1834) bis auf 9½ Proc. (1843) gesunken, §. 453 (*b*). Die Zolleinnahme im Zollverein war 1843 25·665,770 rl. 1844 26·771,591 rl. oder auf den Kopf 1 fl. 37 kr. und 1 fl. 38 kr. — Oesterreich, 1836—40 i. D. Zolleinnahme im Verkehre mit dem Auslande, sowie mit Ungarn und Siebenbürgen 17·682,000 fl. oder auf den Kopf 34 kr. des 24½ fl. F.

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle.

§. 446. 447.

In dem Zollwesen der europäischen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigsten Gegenstand der Zollbelegung (*a*), welche theils aus dem Zwecke des Zollschutzes, theils aus dem der Besteurung, theils aus der Verbindung dieser beiden Zwecke entspringt. Was zuvörderst den erwähnten volkswirthschaftlichen Grund der Einfuhrzölle betrifft, so hat man sich größtentheils darüber vereinigt, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse durch Verbote (Prohibitivsystem) eben so unausführbar, als, wenn sie gelänge, unzweckmäßig sein würde, und daß dagegen die volle Handelsfreiheit, obschon an und für sich das Vollkommenste, doch bei den gegebenen Verhältnissen, bei einem unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbewesen, für jetzt, zumal von einem einzelnen Staate ohne gleichzeitige Nachahmung in anderen, nicht sogleich eingeführt werden könne und nur als Ziel zur allmähligen Annäherung anzusehen sei. Das Feld der Meinungsverschiedenheit hat sich hiedurch verengert, und wenn noch lebhaft darüber gestritten wird, ob die Begünstigung der Handelsfreiheit oder das Schutzsystem den Vorzug verdiene, so führen die tieferen Forschungen über die Natur des auswärtigen Verkehres, sowie viele Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollschutzes nothwendig zu der ersteren Ansicht, II, §. 205 ff. 297 ff. Die Beibehaltung, die neue Einführung oder die Erhöhung dieser Zölle muß daher in jedem einzelnen Falle aus den gegebenen Gewerbsverhältnissen eines Landes als Bedürfniß nachgewiesen werden, um gerechtfertiget zu sein, und dieß ist nur bei Zöllen auf bestimmte Dauer möglich.

(*a*) Dies zeigen folgende Angaben:

	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.	Durchgangszoll.
Oesterreich, D. 1836—40,	13·796,027 fl.	1·215,776 fl.	—
Frankreich, A. 1834,	140·996,000 Fr.	1·439,000 Fr	92,000 Fr.
Zollverein, 1843	24·680,215 rl.	394,753 rl.	590,802 rl.
1844	25·547,569 „	468,702 „	755,320 „

§. 449.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese vermöge des Mitwerbens ohnehin nur ungefähr soviel einnehmen, als ihre Kosten betragen und bei einer Preiserniedrigung nicht bestehen können, weshalb sie eher einen anderen Markt aufsuchen oder ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (*a*). Vergleicht man nun die aus einem Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer, so erkennt man, daß in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind (II, §. 206).

1) Wird ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht im Lande hervorgebracht, so muß ihr Preis gerade um den Betrag desselben (oder mindestens der Schleichhandelsprämie) erhöht werden und diese ganze Erhöhung fließt, die heimlich eingeführten Quantitäten ausgenommen, in die Staatscasse. Da unter diesen Umständen der Schutz unwirksam ist, so hängt die Zulässigkeit des Zolles nur davon ab, ob dieser aus dem Gesichtspuncte der Besteurung gebilligt werden kann.

2) Findet eine Erzeugung im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheurung dieselbe, wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe vertheilt sich zwischen der Staatscasse und den inländischen Gewerbsunternehmern, und diese gewinnen dabei, wenn ihre Kosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waaren mit Einschluß des Zolles. Ist der Zoll nicht zugleich als Steuer zweckmäßig, so ist die durch ihn verursachte Mehrausgabe nur eine Prämie, welche alle Ver-

zehrer einer Waare zu Gunsten eines gewissen Zweiges der Hervorbringung zu tragen haben, und welche sich nur rechtfertigen läßt, wenn ein erheblicher gemeinnütziger Erfolg durch sie zu Wege gebracht wird (*b*).

3) Vermag die inländische Hervorbringung den ganzen Bedarf zu liefern, so hängt der Preis des mit einem Zolle belegten Gegenstandes von den Kosten ab, welche die einheimischen Unternehmer aufzuwenden haben, und es kommt leicht dahin, daß diese die Waare wohlfeiler liefern, als man sie vom Auslande mit Einrechnung des Zolles bezieht. Kann der inländische Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerben aushalten, wie dieß bei allen den Gewerben statt findet, die zur Ausfuhr betrieben werden, so hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denselben hinwegnehmen. Bedürfen aber die Erzeuger noch eines Schutzes, so wird den Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscasse bezieht davon wenig.

(*a*) Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, z. B. wenn der Zoll so niedrig ist, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnsten bestreiten, um die Production nicht aufgeben zu müssen, ferner, wenn ein Land seiner Lage nach seinen Hauptabsatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewissermaaßen beherrscht ꝛc.

b) Oft verfehlt eine solche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Personen Nutzen, die man nicht begünstigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatnüsse aus britischen Colonien 2 ½, andere 3 ½ Sch. vom Pfunde. Nun gingen viele solche Nüsse aus Holland ein, wurden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von englischen Kaufleuten nach dem Cap und von da zurück nach England gesendet und hier nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei, da diese unnütze Versendung nur gegen 4 Pence für das Pf. kostete, 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833. S. 155.

§. 449.

Man hat oft die Ansicht gehegt, daß ohne Unterschied alle fremden Kunstwaaren mit Einfuhrzöllen belegt werden dürften, weil alle Zweige der Gewerke im Lande Begünstigung verdienten und weil in dem Falle, wo der Schutz bei einem Theile der-

selben unwirksam bliebe, der Zoll wenigstens als Aufwandssteuer zu vertheidigen sei. Dieß ist unrichtig, denn

1) nur bei einem Theile der Gewerke trifft das Bedürfniß des Schutzes mit der Schutzwürdigkeit zusammen;
2) ein erfolgloser oder unpassender Schutzzoll ist nicht immer eine gute Steuer und der Verbrauch vieler Gewerkswaaren, z. B. der Zeuche zu Kleidung, mancher Geräthe u. dgl. richtet sich keinesweges genau nach dem Einkommen jedes Zehrers, er ist bei mancherlei Dingen eine Folge eines gewissen Standesbedürfnisses, und die Vertheurung ist dann für die Classen der Lohnarbeiter und Gewerksunternehmer eine unbillige Beschwerde. Gleichwohl ist es bei einem Gewerbe, welches in einem gewissen Lande keiner besonderen Begünstigung würdig ist, noch besser, wenn der Zollschutz fruchtlos bleibt, als wenn die Mehrausgabe der Zehrer der Staatscasse entgeht und zur Unterhaltung einer kostbaren und unwirthschaftlichen Hervorbringung verwendet wird.

§. 450.

Zölle als Steuern werden, wie die inneren Aufschläge, auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließend oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen, und an denen man sich leicht etwas abbrechen kann. Diese Zölle sind weit einträglicher, als die Schutzzölle, besonders in ausgedehnten Gebieten (*a*). Die Beibehaltung solcher Steuerzölle ist in den meisten Staaten nothwendig

1) wegen der Unentbehrlichkeit ihres Ertrages für die Staatscasse,
2) wegen der Rücksicht auf die inneren Aufschläge.

a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch von den eingeführten Vorräthen eine wenigstens gleich hohe Steuer erhoben werde.

b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt.

c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(*a*) Im Zollverein gaben von dem ganzen Einfuhrzoll

	1830—32.	1842.
Zucker und Kaffee	42,^{93} Proc.	45,^{74} Proc.
Wein und Tabak	17,^{17}	14,^{25}
Südfrüchte, Talg, Reis, Heringe, Branntwein, Gewürze, Oel	12,^{61}	8,^{78}
	72,^{71}	68,^{77}

In Oesterreich machten 1836—40 die Abgaben von Kaffee und Zucker 41,^{7}Proc. der gesammten Einfuhrzölle aus. In Grosbritanien brachten 1840 Zucker, Thee, Tabak, Wein und Kaffee 15¼ Mill. L. St. oder 65 ½ Proc. der ganzen Zolleinnahme ein.

§. 451.

Was die einzelnen Gegenstände betrifft, welche mit Einfuhrzöllen belegt werden sollen (*a*), so fällt der Grund einer Besteurung bei solchen Waaren hinweg, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann, oder daß wenigstens ihre Vertheurung durch eine Auflage und die Verminderung ihres Gebrauches nicht beabsichtigt werden kann. Dahin gehören z. B. die nöthigsten Nahrungsmittel, Brennstoffe, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arzeneien u. a. der Gesundheit nützliche Dinge (*b*), Hülfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, als Bücher, Kunstwerke, Musicalien, Modelle, Stücke die in Sammlungen bestimmt sind u. dgl. Bei manchen anderen Einfuhrgegenständen treffen Rücksichten verschiedener Art zusammen, weßhalb man nicht dem Zwecke der Besteurung des

Aufwandes allein folgen kann. Die Waaren lassen sich in dieser Hinsicht so eintheilen:

1) Rohstoffe, bei deren Zollbelegung folgende Umstände zu beachten sind:

a) der Grad der Verarbeitung, den sie erhalten, oder der Beistand, den sie überhaupt zur Hervorbringung von Kunstwaaren leisten. Werden sie in ihrem natürlichen Zustande oder doch ohne eine Veränderung, welche viel Arbeit erfordert, verbraucht, wie z. B. viele Colonialwaaren, Südfrüchte, Austern, Weine, Branntweine ꝛc. (*c*), so ist die Anordnung eines beträchtlichen Zolles ganz unbedenklich, während solche Stoffe, welche für die Gewerke wichtig sind, schonender behandelt werden müssen, besonders wenn man darauf zu rechnen hat, daß die aus ihnen verfertigten Kunstwaaren auch auswärtigen Absatz finden, z. B. Farbstoffe. Doch läßt sich dem nachtheiligen Einfluß eines Zolles auf diesen Absatz durch einen Rückzoll abhelfen, §. 462. 9.;

b) der Gebrauchszweck, je nachdem derselbe mehr dem individuellen Luxus der Wohlhabenden, oder mehr dem standesmäßigen, oder sogar einem allgemein verbreiteten Bedürfnisse angehört. Manche Dinge, bei denen der erstgenannte Fall eintrifft, sind gewöhnlich dann, wenn sie in den Gewerken als Verwandlungs- und Hülfsstoffe benutzt werden, aus dem so eben erwähnten Grunde (a) sehr niedrig besteuert, und sogar niedriger, als sich billigen läßt (*d*). Eine vorzüglich ergiebige Classe von Einfuhrgegenständen bilden die Colonialwaaren, von denen der Zucker, ferner in Deutschland u. a. Ländern der Kaffee, in Großbritannien der Thee sogar in die Reihe der Nahrungsmittel eingetreten sind. Selbst Dürftige machen von denselben Gebrauch, weil man mit ihrem Beistande leichter von Brot oder Kartoffeln leben kann. Dennoch ist eine Besteurung dieser Dinge unvermeidlich, weil man auch Bier, Fleisch, Salz ꝛc. nicht frei lassen kann und offenbar in jenen die Wohlhabenden mehr als die

Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner aufwenden (*e*). Dagegen wäre es fehlerhaft, die Steuer so hoch zu setzen, daß der Verbrauch sehr erschwert und der Zollertrag vermindert würde.

c) Das etwa vorhandene Schutzbedürfniß für einen Zweig der inländischen Stoffgewinnung, welches man jedoch nicht zu leichthin, ohne genaue Prüfung, annehmen sollte, um nicht die hervorbringenden Kräfte in eine unvortheilhafte Richtung zu leiten (*f*).

(*a*) In den folgenden Beispielen aus mehreren neuen Zolltarifen sind die auf Gewicht sich beziehenden Sätze in dem deutschen Zollcentner und den 24 ½ fl. Fuß ausgedrückt. Es sind hiebei zu Grunde gelegt: Der englische Tarif v. 9. Jul. 1842 mit den Abänderungen von 1845 und v. 26. Jun. 1846 nach Peels Vorschlägen. — Der russ. Z. Tarif v. 1/13 Jan. 1842. — Der heutige österreichische T. (s. Wagner, der österr. Zoll- und ungar. Dreißigttarif, Wien 1845) — Der Zollvereins-T. für 1846 und 47.

(*b*) Dieser Regel widerstreitet die hohe Verzollung des Opiums; R. zollfrei, — E. 66 fl. — Z. V. 5 fl. 50 kr. — De. 120 fl. 13 kr. — Auch Reis kann hierher gezählt werden, De. 57 kr. — R. 3 fl. 27 kr. — ZV. 3 fl. 30 kr. — E. 3 fl. 32 kr.

(*c*) Austern. De. 2 fl. 43 kr. — ZV. 7 fl. — E. 75. — R. Faß (2 Anker) 5 Rub. Pomeranzen. De. 3 fl. 47 kr. — ZV. 3 ½ fl. — E. nach Wahl 75 Proc. oder von 1000 Stück 9 fl. — R. 300 Stück 4 fl. 44 kr. Citronen ebenso, nur in De. 1 fl. 49 kr.

Trockne Südfrüchte. ZV. 7 fl. — De. Datteln, Weinbeeren. Rosinen 4 fl. 22 kr. Mandeln, Pistazien 6 fl. 33 kr., Feigen 1 fl. 49 kr, — R. 10 fl. 21 kr. — E. Feigen, Rosinen, Corinthen 9 fl.

Wein. ZV. 14 fl. — De. meistens 9 fl. 48 kr. R. die meisten 48 R. vom Orhoft, E. 5 ½ Sch. vom Gallon (3 bad. Maaß)

Branntwein. ZV. 14 fl. De. 8 fl. 4 kr. — E. fremder Br. 15 Sch., aus Ostindien und brit. America 9 Sch. vom Gall. — R. 28,7 — 57,4 Rub. vom Anker.

Trüffeln. De. 16 fl. 21 kr. — E. 66 fl.

Caviar. De. 5 fl. 27 kr., — E. 2 fl. 57 kr. R. 39 fl. 35 kr.

Eiderdunen, De. 109 fl. 18 kr. — R. 89 fl. 15 kr. — E. bisher 82 fl. 30 kr. jetzt frei.

(*d*) So sind mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert, Perlmutter, Schildkrot, Elfenbein, Granaten, Korallen, ꝛc. im ZV. 54 ½ kr., aber Waaren daraus als kurze W. 87 fl. 30 kr. — Perlenmutter, roh, De. 2 fl. 43 kr. — R. 34 fl. 54 kr. — E. 5 Proc. — Schildkrot E. 66 fl. — R. 116 fl. 30 kr. — Granaten, ungeschliffen R. frei, — De. 131 fl. 9 kr. — Korallen, roh, R. frei — De. 21 fl. 51 kr. — Felle zu Pelzwerk ZV. 1 fl. 10 kr. — De. bis 27 fl. 19 kr., — R. bis 815 fl. — E. 5 Proc., mit vielen Sätzen für einzelne Arten von Pelzen, nach der Stückzahl. — Rohseide. ZV. 52 ½ kr. — De. 44 kr. E. 5 fl. 30 kr. R. 15 fl.

(e) Die genannten Stoffe haben sich trotz der Ungunst, mit der man anfänglich ihre Einführung betrachtete, unaufhaltsam eingedrängt und ihr Verbrauch ist noch im Steigen. Dürftige helfen sich unter andern durch geringere Sorten und Beifügung von Ersatzmitteln, namentlich des Kaffees.

Rohzucker für Siedereien De. 8 fl. 11 kr. — ZV. 8 fl. 45 kr.— Frankreich 15 fl. 20 kr. bis 20 fl. — R. 22 fl. — E. Ges. v. 24. Apr. 1845, je nach der Beschaffenheit und dem Erzeugungsorte 14 Schill. — 1 L. 8 Sch. vom Centner oder 8 fl. 24 kr. — 16 fl. 48 kr.

Kaffee ZV. 11 fl. 22½ kr. — De. 13 fl. 32 kr. — R. 35 fl. 25 kr. — E. 22 und 33 fl.

Thee ZV. 19 fl. 15 kr. — De. 98 fl. 22 kr. — E. 137 fl.

Zimmt ZV. 11 fl. 22½ kr. — E. 33 und 66 fl. — R. 58 fl. — De. 133 fl. 56 kr.

Gewürznelken ZV. 11 fl. 22½ kr. — De. 21 fl. 51 kr. — E. 33 fl. — R. 89 fl. 21 kr.

Kakao E. 5 fl. 30 kr. aus brit. Besitz., 11 fl. fremd. — De. 10 fl. 55 kr. — ZV. 11 fl. 22½ kr. — R. 35 fl. 42 kr.

(f) Tabaksblätter De. 16 fl. 23 kr. — ZV. 9 fl. 37½ kr. — R. 34 fl. 33 kr. — E. 198 fl.

§. 452.

2) Halbfertige Waaren, sogenannte Halbfabricate, bei denen in Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe ganz entgegengesetzte Zwecke zusammentreffen, indem für die weitere Verarbeitung jener Waaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Anspruch genommen wird, II, §. 213 (a).

3) Bei den Kunstwaaren hat man die Tarifsätze nicht selten ohne klares Bewußtsein der Gründe aufgestellt und die fremden Waaren bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile ihres mittleren Preises, oder nach Verhältniß der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, §. 449. Die Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle führt zu folgenden Vorschriften:

a) die dem höheren Luxus, hauptsächlich dem Prunke angehörenden Waaren sollen höher besteuert werden, als solche, die ein Bedürfniß befriedigen, und diese können, wenn sie sehr schwer zu entbehren sind und einen Schutz entweder nicht brauchen oder nicht verdienen, ganz frei zugelassen werden. Kostbare Zeuche, Modewaaren, große

Spiegel, Spitzen, Teppiche, feine Irden- und Glaswaaren, viele Arten von sogenannten kurzen Waaren, Mittel zum Wohlgeruch u. dgl. sind vorzüglich passende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die höheren Volksclassen sich gerne durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun;

b) der Zollsatz soll jedoch auch bei diesen Gütern nicht so hoch sein, daß er, vornehmlich bei kostbaren Waaren, die geringen Raum einnehmen, eine starke Ermunterung zum Betruge giebt (§. 453), oder eine zu hohe Aufforderung zur Betreibung eines nach den gegebenen Umständen nicht vortheilhaften Gewerkszweiges in sich enthält (*a*).

(*a*) Beispiele.

Zollverein. Kleider 192 fl. 30 kr. — Kurze Waaren 87 fl. 30 kr. — Pelzwaaren 38 fl. 30 kr. — Cigarren und Schnupftabak 26 fl. 15 kr.

Oesterreich. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 kr. vom fl. oder 60 Proc. — Vergoldete Kronleuchter 3665 fl. — Leinene Schleier 1967 fl. — Seidenwaaren 1093 fl. — Leinenbatist 655 fl. 48 kr. — Edle, wohlriechende Oele 229 fl. 31 kr. — Wollenzeuche 203 fl. 48 kr. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren, 109 fl. 18 kr. — Riechstoffe 87 fl. 26 kr. — 1 Taschenuhr 1 fl. 13 ½ kr. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel, 44 kr.

Rußland, Seidenspitzen 5161 fl. — Strauß- und a. Zierfedern 4660 fl. — Spitzen 2796 fl. — Waaren von Schildkrot oder Perlenmutter 1165 fl. — Pomade 1631 fl.

England. Zugerichtete Straußfedern 1984 fl. — Riechstoffe Pelzwaaren, 20 Proc. — vgl. sonst II, §. 215.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der Schleichhandel (Smuggel), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht und häufig gewerbmäßig von Menschen betrieben wird, die zu nützlichen Beschäftigungen gute Anlagen besitzen (*a*). Der Antrieb zu ihm liegt neben dem Gewinn, den er verspricht, zugleich in dem Reitze einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt, und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe darbietet. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler nöthigen die Regierung, ein zahlreiches Schutz-

personal mit großen Kosten aufzustellen (*a*) und eine Menge von Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, welche unvermeidlich den Verkehr sehr belästigen. Die Gefahr des Schleichhandels hängt zugleich von der Beschaffenheit der Landesgränzen ab, sie ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, und die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*b*). Zwar dürfte man auch bei niedrigen Zollsätzen nicht auf die Abwesenheit des Schleichhandels rechnen, woferne die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein die Häufigkeit ist doch geringer, die Verhütung leichter und daher die verzollte Menge von Waaren größer, so wie auch darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren auch wirklich mehr verbraucht. Deshalb hat hier, wie bei der Accise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme sich erhöht, oder wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man aus der Veränderung des Tarifsatzes hätte schließen sollen (*c*), und wenn man zugleich die niedrigeren Erhebungskosten berücksichtigt, so muß man die mäßigen Zollsätze als einträglicher anerkennen. Selbst bei gleichem Ertrage für die Staatscasse wären die letzteren noch vorzüglicher, weil sie den Zehrern weniger entziehen und weil von den Ausgaben derselben weniger in die Hände von Privaten gelangt. Gut regulirte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(*a*) Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4 — 10 Proc. von Uhren, 10 — 15 Pr. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes 20 — 25 Pr.), 10—15 Pr. von Shawls, 12 — 15 Pr. von Tüll, 16 — 25 Pr. von Baumwollengarn, 25 Pr. von Krystallglas. Vgl. §. 417.

(*b*) Im baierischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247,801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164,767 fl. angegeben. In Baiern, als es blos mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 i. D. die Einnahmen 3·609,823, die Ausgaben 1·603,505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im J. 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617,000 fl.), und die Kosten machten nur $^1/_4$ des ganzen Ertrages aus. s. Verh. der baier. Kammer der Abgeordn. v. 1834 III. Beil. B. S. 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmäh-

ligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes fortdauernd geringer geworden. Sie betrugen 1834 noch 16,4 Proc., 1836 14,74, — 1840 10 2/3, — 1844 9,4 Proc. der Gesammteinnahme. Der in Vertheilung kommende Betrag, von welchem noch die Ausgaben für die inneren Zollstellen ꝛc. und die besonderen Zollvergütungen abgehen, belief sich 1844 auf 23·046,166 rl. Eingangszoll (hier sind die vorhin genannten Gränzkosten abgezogen) u. 924,022 rl. Ausgangs- und Durchgangszoll, eine Vergütung von 300,000 rl. an Preußen für Wasserzoll nicht eingerechnet. Auf den Kopf der Einw. treffen in der östlichen Hälfte 0,855 rl. = 1 fl. 29 3/4 kr., in der südwestlichen Hälfte 1 fl. 26,9 kr. — Die Gränzen des Vereins haben 1115 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 8313 1/2 Q. M. Preußen hatte im J. 1810 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,8 Q. M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 7,45 Q. M., 1819 nur 4,7 Q. M. Gebiet bei sich, und da die Kosten der Gränzverwaltung 2019 rl. für die Meile sind, so hat jetzt jede Q. M. 271 rl. aufzubringen, während nach diesem Maaßstabe anfänglich 429 rl. auf sie kamen.

(c) Im britischen Reiche wurde Tabak eingeführt
i. d. Jahren v. 1795—1797, 17·736,000 Pf. bei 1 S. 7 P. Zoll
1832 20·313,000 3 —
obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Grosbritanien 1/3 oder 1/4 des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird — Bei dem britischen Zolltarif von 1842 erwartete man wegen der vielen Ermäßigungen einen Minderertrag von 1·450,000 L., aber die Einnahme war

1840—1841	i. D.	23·581,000 L.
1842		22·771,000 „
1843		22·850,000 „

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Eine, auf die Ausfuhr eines inländischen Erzeugnisses gelegte Zollabgabe wird bisweilen von den auswärtigen Käufern im Preise vergütet. Eine solche Ueberwälzung ist dann zu erwarten, wenn die Waare im Lande so gut oder so wohlfeil erzeugt wird, daß sie ungeachtet der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung noch auf den fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann und daher das ausführende Land im Besitze eines natürlichen Monopoles ist. Ein solcher Ausfuhrzoll ist eine Belastung des Auslandes (§. 445), die dem Völkerrechte nicht widerstreitet, weil es so wenig für den Staat als für die einzel-

nen Erzeuger ein vernunftmäßiges Verbot giebt, mit Gewinn zu verkaufen. Indeß ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die Ausländer werden leicht durch ihn angereitzt, die Waare selbst zu erzeugen oder irgend ein Ersatzmittel aufzusuchen. Gelingt dieß, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren (*a*). Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern, je kunstreicher das Gewerbewesen wird, desto weniger ist es rathsam, daß man, in allzu festem Vertrauen auf einen Vorsprung im Mitwerben, die Ausfuhr mit Zöllen zu beschweren versuche.

(*a*) Der Ausfuhrzoll von ungefähr 3 Sch., den die Engländer 1833 auf das Pf. Zimmt in Ceylon legten, wurde dem Absatze äußerst nachtheilig. **Mac Culloch**, Tax. S. 197.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, so muß er von ihnen getragen werden. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen, die man als eine Gebühr für die Ausfuhrerlaubniß, etwa an der Stelle des ehedem öfter verhängten gänzlichen Verbotes, ansehen kann, §. 445. Der inländische Preis der Waaren, auf die ein Ausfuhrzoll gelegt ist, wird in diesem Falle zu Gunsten der einheimischen Käufer und auf Kosten der Erzeuger herabgedrückt. Diese Wirkung ist auch bei den Ausfuhrzöllen insgemein beabsichtigt worden, denn man wollte bald die inländische Verarbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern; es ist ein Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die auf solche Weise bewirkte Preiserniedrigung schmälert oder vernichtet den Gewinn der Gewerbsunternehmer, die von ihr getroffen werden, es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten Productionszweig aufzugeben und das Angebot so lange

zu verringern, bis die Preise wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung des Zolles verfehlt und nur die Größe der Ausfuhr ohne Nutzen verringert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit, einen Zweig der Hervorbringung zu verlassen, der niedrige Preis noch fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil solche Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen und die Grundeigenthümer jener Wirkung am wenigsten ausweichen können; es entsteht also eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser Classe, die schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen hat (*a*).

(*a*) In Grosbritanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Steinkohlen (2 u. 4 Schill. von der Tonne in brit. u. fremden Schiffen) schon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im ersten Jahr statt der gehofften 140,000 nur 88,000 L. St. eingebracht.

§. 456.

Die Begünstigung der Gewerke erfordert und rechtfertiget dieses einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig, als die Consumenten im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstliche Erniedrigung des Preises ihrer Bedürfnißmittel haben. Nur bei den nöthigsten Dingen, oder unter Umständen, wo die Erzeugung einer Art von Stoffen nicht beliebig erweitert werden kann, auch die inländische Nachfrage schon einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen. Dahin gehört vorzüglich der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner der Ausfuhrzoll von Holz, wenigstens soferne er schon besteht und seine plötzliche Aufhebung den Consumenten sehr beschwerlich sein würde. Dieß schließt jedoch eine allmählige Verminderung und eine spätere Abschaffung nicht aus, welche rathsam ist, damit die Waldbesitzer nicht gegen andere Grundeigenthümer zurückgesetzt und vielmehr zur Holzzucht ermuntert werden. Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd hat zwar auf die inländische Gewerbsthätigkeit keinen nachtheiligen Einfluß, schmä-

lert aber immer ohne Noth die Einnahme Einzelner. Der Hauptgrund zur Beibehaltung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und es ist hieraus abzunehmen, daß man in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen könne. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier, wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche ꝛc., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II, §. 128. 302 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*a*).

(*a*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1·180,000 Fr, 1845 1·631,000 Fr. ein; im deutschen Zollverein 1844 468,986 rl. Zu dieser Summe lieferten Schaafwolle 315,698 rl., rohe Baumwolle 46,262 rl., Häute, Felle 31,221 rl., Abfälle 30,007 rl., Farbhölzer 15,432 rl., Holzrinde und Kohlen 11,070 rl., Beispiele von Zollsätzen in II, §. 128.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt lediglich auf die auswärtigen Eigenthümer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihres Transports entrichtete Gebühr anzusehen, die man wenigstens sehr mäßig ansetzen muß, weil man sonst statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen, verursachen kann, II, §. 315. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus

öffentlichen oder Privat=Niederlagen wieder ins Ausland gehenden Waaren erhoben, so ist er, da diese gelagerten Waaren meistens dem einheimischen Zwischenhandel angehören, eine Belastung dieses Handelszweiges, die wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die, bei der Ein= und Wiederausfuhr vorkommenden Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen sollte. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins ist in der Regel der Durchgangszoll ½ rl. = 52 ½ kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein= und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen), beträgt er nur soviel als jene beide, auch ist er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt worden. Auf verschiedenen Straßen, die den südwestlichen Theil des Vereinsgebietes durchschneiden, ist er nur ½ kr. vom Centner. Dagegen ist auf Straßen, welche die russische oder polnische Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren der Durchgangszoll höher, bis 7 fl. vom Centner. — Der hannöv. Vereinstarif bestimmt, daß alle die Waaren, die weder bei der Ein=, noch bei der Ausfuhr einen Zoll geben, auch frei transitiren dürfen. Für die anderen sind, wenn sie durch inländische Niederlagen gehen, 3 ½ Gr., wenn sie bloß durchgeführt werden 4 Ggr. vom Centner in der Regel angesetzt. Branntwein giebt 8 Gr., 1 Pferd 1 rl, von verschiedenen Dingen wird die Abgabe nach Pferde= oder Schiffslasten entrichtet. Eine Pferdelast Töpferwaare giebt 1 rl., Kalk, Gyps, Salz (wenn die Durchfuhr erlaubt wird), Kienruß 6 Ggr. ꝛc. — In Frankreich ist der Transitozoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Ct. von 100 Frks. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Stationen der Land= und Seegränze können Transitogüter ein= und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der höchste Satz des Durchgangszolls ist 27 kr. 20 fl. F. vom Centner Brutto = 29 ½ kr. vom Zollcentner. Auf Straßen von nicht mehr als 10 Meilen Länge ist der Zoll nur 3 kr.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine ausgebreitete und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man verfährt hiebei ge-

wöhnlich so, daß man die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr in dieser Hinsicht in gewisse Abtheilungen ordnet und zwar diejenigen zusammenstellt, bei denen aus Gründen der Besteurung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Verhältniß zu dem Preise jeder Waare, angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann festgesetzt, wieviel der Zoll in Procenten des Preises betragen solle. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Beachtung.

1) Den Zolltarif selbst in Procenten des Preises jeder Waare auszudrücken (ad valorem nach der englischen Bezeichnung), ist darum nicht rathsam, weil es den Zollbeamten zu schwer ist, die Mittelpreise jedes zollbaren Gegenstandes zu kennen, und ohne diese Kenntniß die eigene Angabe des Zollpflichtigen nicht berichtigt werden kann, wenn sie, wie es oft geschieht, zu niedrig ist. Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion) ist kein hinreichendes Sicherheitsmittel. Daher haben die Zölle, welche nach dem Gewichte, der Stückzahl ꝛc. angesetzt sind, wesentliche Vorzüge. Da jedoch hier wieder der Nachtheil eintritt, daß der Zoll von den besseren und kostbareren Sorten einer Waarengattung, die wenigstens der Besteurung wegen eine höhere Abgabe tragen sollten, verhältnißmäßig weniger ausmacht, so ist es rathsam, daß man, soweit leicht kenntliche und feste Unterscheidungsmerkmale aufzufinden sind, für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Zollbeträge anordne (*a*).
2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen, in bequemen Zahlen angenommen (*b*).
3) Es ist dienlich, für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel anzugeben, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen, auch sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigen (*c*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der verpackten Waare, also sammt der Packhülle, erheben, so würde dieß die Zollpflichtigen ermuntern, durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile auszuweichen und es läge in diesem Verfahren eine Ungerechtigkeit für die Eigenthümer schwerer verpackter Waaren. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig,

a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Nettogewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*d*);

b) in einzelnen Fällen sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie das wirkliche Nettogewicht (netto éffectif) durch Herausnahme aus der Packhülle und abgesondertes Abwägen dieser oder der Waare ausmitteln lassen (*e*).

(*a*) Der Vereinstarif hat fast nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meisten Tarifen wechseln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockne und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab.

(*b*) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Geldsätze, worunter 9 unter 1 rl., 25 von 1 — 110 rl. Es sind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Diese Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Reductionen dieses Tarifs auf fl. und kr. lästige Zahlen, z. B. 5 Sgr. = 17 ½ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in kr. ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(*c*) Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr ½ rl. = 52 ½ kr. vom Zollcentner.

(*d*) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pf., eine Theekiste 18—26 Pf. (Havre) — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher

zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fäßern 12, in Körben 9, in Ballen 4 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Pf. zu verzollen hat; wer ein größeres Frachtstück versendet, hat einen kleinen Gewinn, weil das Gewicht der Packhülle, da es wie die Oberfläche sich verhält, nicht ganz im Verhältniß des Körperinhaltes anwächst. Früher waren die Tarasätze bei Tabaksblättern in jenen drei Verpackungsarten 16, 13 u. 7 Proc. Wein in Fäßern und Flaschen, Bier, Branntwein ꝛc. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — In Oesterreich unterscheidet man äußeres und inneres Rohgewicht; dieses besteht in der letzten innersten Umhüllung, z. B. dem Fasse, der Flasche, dem Umschlage von Papier, dem Sacke u. dgl., daher kommen dreierlei Bestimmungsarten vor, nach dem Netto-, dem inneren und äußeren Sporcogewicht.

(*e*) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, was z. B. bei dem Papier und Bindfaden der Zuckerhüte, den Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche und Bänder nicht gestattet ist, Schönbrodt, Sammlung von Verordnun-

IV, 67.

§. 459.

Das Zollwesen ist in der Praxis der europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickeltes System dar, welches noch täglich vervollständiget wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht blos das Interesse der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote, die an die Bürger gerichtet sind, die in der Summe der Abgaben enthaltene Last vergrößern, weshalb man bei jeder neuen Maßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten auf die Erhebung der Zölle sich beziehenden Anstalten sind nachstehende (*a*).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß alle zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Einrichtung solcher Zollstätten an allen den, für

den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Verbindungswege mit den Nachbarländern für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um den Kostenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder lebhaften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militärisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber, um die Versuchung zur Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden.

(*a*) s. z. B. österr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Jul. 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- u. Monop. O. Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zoll-O.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zoll-Aemter 1r Classe, welche nur Waaren von höchstens $8\frac{3}{4}$. Zollsatz vom Centner, oder doch vom gesammten Zollbetrage, der $87\frac{1}{2}$ fl. nicht übersteigt, zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2r Cl., die keinen Zollbetrag über $17\frac{1}{2}$ fl. von einer Ladung besorgen dürfen. §. 27—39. Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je $4\frac{1}{2}$ Meilen Gränze 1 Haupt- oder Nebenzollamt 1r Classe. — Die Bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Z.-A. erster und 34 dgl. zweiter Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Z.-A. 2r Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu $60\frac{1}{2}$ Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile 1 Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Z.-A. ist 1 Oberinspector, 1 Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, 1 Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

§. 460.

3) Der Schleichhandel würde weniger erschwert seyn, wenn man nach der Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wäre. Um aber diese nicht auf den ganzen inneren Verkehr ausdehnen zu müssen, hat man den Mit-

telweg gewählt, einen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aufsichtsmaaßregeln zu unterwerfen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren mit Förmlichkeiten verbunden, die zur Entdeckung des Zollbetruges dienen (*b*), auch kann man nicht umhin, die in diesem Theile des Landes ansäßigen Fabrikanten und Kaufleute unter einige Aufsicht zu stellen, weil oft wahrgenommen worden ist, daß solche Gewerbsunternehmungen den Schleichhandel vorzüglich begünstigen (*c*).

4) Das, bei der Ankunft einer Waarensendung an einer Zollstätte eintretende Verfahren begreift im Allgemeinen in sich:

a) die Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, Waarenanzeige, Declaration. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*);

b) die Besichtigung der Waaren durch die Zollbeamten, so weit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, oder soweit nicht andere Einrichtungen jenes Mittel entbehrlich machen; Revision. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen (*e*).

c) die Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif;

d) die Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von Nebengebühren für verschiedene Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig zu verzollenden Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden (*f*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Baden

in der Regel nur ½ Meile, in Frankreich 4 lieues, an der Küste nur 2 Wegstunden, dabei reicht aber die Aufsicht noch 2 Myriameter (2,7 d. Meilen) ins Meer; im d. Zoll-Verein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worden, in Oesterreich meistens 1 Meile, nie über 2. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlposten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(*b*) V. Z. O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein, §. 143. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmann oder Fabrikant selbst ausstellt, versendet werden, §. 144. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben, und diese Beschränkung der Ueberwachung auf gewisse Waarengattungen (controlpflichtige Waaren, österr. Z. O. §. 337) ist auch darum zweckmäßig, weil sonst die Maaßregel unmöglich pünktlich genug ausgeführt werden könnte. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 58. Oest. Z. O. §. 335.

(*c*) V. Z. O.: Solche Gewerbtreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen. §. 148, 149. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt.

(*d*) Wenn Jemand, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, V. Z. O. §. 75. 3).

(*e*) Hieher gehören die Bestimmungen über die körperliche Besichtigung. Das gänzliche Verbot derselben gäbe Gelegenheit zu großem Mißbrauche, aber auch die willkürliche Anwendung ist nicht zu dulden. Nach der V. Z. O. §. 171 darf sie blos vor der Gerichtsbehörde geschehen, und derjenige kann klagen, der ohne augenfälligen Verdacht vor dieselbe gebracht wird.

(*f*) Nach der V. Z. O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitscheine und Waarenverschluß, Tarif, Abth. V.

§. 461.

5) Verschiedene Erleichterungen lassen sich zu dem Behufe anordnen, daß die Zollentrichtung, welche eigentlich sogleich bei der Einfuhr geschehen müßte, hinausgeschoben und in gewissen Fällen ganz beseitiget werde.

a) Man gestattet, daß der Einfuhrzoll, nachdem die Anzeige, Untersuchung und Berechnung an der Gränze geschehen

ist, erst bei einem inneren Zollamte in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger wirklich bezahlt werde. Hiebei muß dafür gesorgt werden, daß diese Erleichterung nicht gemißbraucht werde, den Zoll ganz zu umgehen (*a*).

b) Es kann auch die genaue Besichtigung und die Verzollung in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern, Packhöfen, Hallen) geschehen, in welche die Einfuhrgegenstände von der Gränze aus gebracht werden. Ohne diese Einrichtung müßte der Waarenempfänger entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufstellen, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anvertrauen, was mit Gefahr verbunden ist. Was durch solche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeschäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, nur daß man der Kosten willen blos an den lebhafteren Handelsplätzen solche Niederlagen errichten kann (*b*).

c) Die Niederlagen, sowohl an Gränzorten als im Innern, gewähren den Kaufleuten den Vortheil, die Waaren so lange unverzollt aufbewahren zu können, bis sie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen.

d) Die Niederlagen dienen auch zur Beförderung des Zwischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt gelagert, sortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, versendet werden können, II, §. 312. 313. Sie stellen ein im Innern des Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dient

α) daß man die Frachtstücke unterweges mit einer Umgebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; Waarenverschluß, nämlich Verschnüren und Verbleien, Plombiren;

β) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage übernimmt

und, falls es gefordert wird, hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine diese Haft ausdrückende Urkunde, Begleitschein (*d*).

e) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 313 (*e*). Aehnlicher Art sind die hauptsächlich zur Begünstigung der Meßplätze gestatteten Contirungen; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollsatze unterliegende Waaren nach genauer Revision einstweilen unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

(*a*) V. Z. O. §. 97 — 100. Die Waaren gehen unter Begleitschein (s. oben *d*), der Führer muß Sicherheit leisten, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ist.

(*b*) V. Z. O. §. 109: nur an Orten, wo sich innere Hauptzollämter befinden, und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Oesterr. Z. O. §. 222 ff., vergl. §. 122 ff. — Ueber das Hallsystem in Vergleich mit dem Gränzsystem s. Hoffmanns Bericht, Verhandl. der 2. bad. Kammer v. 1835, Beil. V.

(*c*) V. Z. O. §. 94, 95: Waaren, deren Zoll über 50 kr. vom Centner, und von der vorkommenden Ladung wenigstens 5 fl. beträgt; — §. 111: Nur Kaufleute, Speditions- und Gewerbtreibende haben das Niederlagsrecht.

(*d*) Diese Haftung hört dadurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das bestimmte innere Zollamt die Erfüllung seiner Obliegenheit bescheinigt wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Zeit, wie es die Entfernung der beiden Puncte erfordert, ausgestellt. V. Z. O. §. 49 — 57. — Die Begleitscheine heißen in Oesterreich Güteranweisungen, Z. O. §. 122.

(*e*) V. Z. O. §. 125 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt."

(*f*) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 4. Dec. 1833, Schönbrodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Meßordnung. Der durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders ertheilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern. — Zollcredit für die Zuckersiedereien in Oesterreich, auf 1 Jahr Z. O. §. 218. Krapf, I, 371.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit, als die Rücksicht auf die Betriebsamkeit und die Bequemlichkeit der Staatsbürger gebieten verschiedene schonende Bestimmungen, um von der Strenge der Zollgesetze in solchen Fällen, wo der Zweck derselben wegfällt, Ausnahmen zuzulassen. Besonders sind zur Erleichterung des Gränzverkehrs solche Milderungen nothwendig. Gegenstände derselben sind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren (*a*), ferner solche Dinge, welche keine wahre Einfuhr bilden, sondern bloß der Verarbeitung willen hin- und hergesendet werden (*b*), sodann die schon verzollten Waaren, welche auf dem Wege von einem inländischen Orte zum anderen das Ausland berühren (*c*), auch Waaren, welche inländische Kaufleute von auswärtigen Messen und Märkten unverkauft zurückbringen, oder welche fremde Besucher inländischer Märkte unverkauft wieder ausführen, in welchem Falle der entrichtete Einfuhrzoll zurückgegeben wird (*d*).

7) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaaßregeln im Innern des Landes nöthig gefunden worden. Diese Binnencontrole sollte wenigstens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeschränkt werden, bei denen sie für den angegebenen Zweck durchaus unerläßlich erscheint, weil sie immer die leichte Waarenbewegung im Lande hindert und eine Beschwerde verursacht. Das Hauptmittel dieser inneren Beaufsichtigung ist die Vorschrift, daß gewisse hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht versendet werden dürfen, ohne daß der Versender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einsicht und Stempelung vorgelegt hat, und den dann auch der Empfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*e*). Diese Maaßregel wird hauptsächlich wegen des zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*f*).

8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die Ein-

fuhrzölle umgangen werden. In Ermanglung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*g*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den auswärtigen Absatz zu vermindern drohen. Dieß gilt vornehmlich von den Zöllen auf Rohstoffe, die im Lande verarbeitet werden. Wo dieselben zu rechtfertigen sind, z. B. aus dem Zwecke der Besteurung, wie bei Rohzucker und Tabaksblättern, da erfordert jene Erwägung, daß die entrichtete Abgabe bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder vergütet werde; Rückzoll, drawback. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Gewerkswaare nach Maaßgabe der hiezu verbrauchten Quantität von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*h*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt sei. Strafen sind unvermeidlich, doch sollte immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden, auch auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 1 kr. (½ Sgr.) beträgt, oder bis zu 3,² Lothen; Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande u. dgl., Wäsche u. Kleider der Reisenden ꝛc. Tarif des Z. V.

(*b*) Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen ꝛc. und zurückgehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben ꝛc. gesendeten Waaren, Weidevieh; s. ebend. — Oest. Z. O. §. 222.

(*c*) V. Z. O. §. 134. 156 ff. In diesem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei der Zollstelle gemacht und von dieser die nöthige Vorsicht angewendet werden.

(*d*) ebend. §. 136. 138.

(*e*) Nach der V. Z. O. §. 151 ff. sind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren, Zucker, bei Quantitäten über ½ Centner,

Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein, über 1 Centner. Fabrikanten und Weinbergsbesitzer können die Frachtbriefe über die Gegenstände ihres Gewerbes auch blos bei der Ortsbehörde beglaubigen lassen. — In Oesterreich bestehen ähnliche Vorschriften für alle Waaren; ferner sind die Zuckerraffinerien und Baumwollenspinnereien besonders überwacht und die Steuerbeamten befugt, die Läden und Vorrathsräume der Gewerks- und Handelsleute zu durchsuchen.

(*f*) Ebend. §. 177. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anscheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Besichtigung an eine Zoll- oder Polizeistelle führen zu lassen.

(*g*) V. Z. O. §. 84 ff. Der Vorschuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder ein Bürge gestellt wird, oder der Führer als zuverlässig bekannt ist.

(*h*) Vergl. II, §. 311. — Im Gebiete des deutschen Z. V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohstoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — Frankreich: Ersatz des Zolles auf nicht weißen Rohzucker (autre que blanc), nach dem Ges. v. 1836. Bei der Ausfuhr von 75 Kil. gutem Melis oder quatre cassons, oder Candis, oder von 78 Kilogr. Lumps wird der Einfuhrzoll von 100 Kilogr. Rohzucker vergütet. — In Großbritanien ist ebenfalls der stärkste drawback von Zucker, welcher 1822 — 1831 i. D. 933,830 L. St. 1831 allein aber 1·123,435 L. ausmachte. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgesendet werden, sind entbehrlich, wenn man das System der unversteuerten Niederlagen annimmt.

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

---

1. Abschnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Die Ordnung und der gute Fortgang des Finanzwesens, wie einer jeden anderen Wirthschaft, erfordert nothwendig, daß die Einnahmen nicht hinter dem Betrage der beschlossenen oder sogar schon schuldig gewordenen Ausgaben zurückbleiben, weil sonst die durch diese zu erreichenden Zwecke sehr gefährdet sein würden. Sind hiezu die Einkünfte, d. h. diejenigen Vermögenszuflüsse, auf die man fortdauernd bauen kann, ohne eine Verschlechterung des ganzen Vermögenszustandes befürchten zu müssen (I, §. 70. 70 a.), nicht ausreichend, so muß man zur Ergänzung der Einnahmen andere Mittel aufzusuchen. Dahin gehört:

1) die Benutzung außerordentlicher, vorübergehender Einnahmen, deren Eintreffen von Zufällen abhängt, weshalb man sie nicht herbeirufen und nicht schon vorher und fortwährend auf sie rechnen kann;
2) die allmälige Aufzehrung des Stammvermögens, indem man Theile desselben verkauft und den Erlös zu den laufenden Jahresausgaben verwendet. Dieß Verfahren darf

nicht fortgesetzt werden, weil es die Quellen des Staatseinkommens allmälig zerstört (*a*). Nur soweit wäre es unschädlich, als man den Besitz eines Theiles des Stammvermögens für durchaus unzweckmäßig halten müßte und nach dessen Veräußerung leicht vermittelst der Besteurung die Einkünfte auf die Höhe der Ausgaben zu erheben vermöchte;

3) das Schuldenmachen, eine augenblickliche, bisweilen unentbehrliche Aushülfe, die jedoch so wenig als die vorige Maaßregel zur fortdauernden Benutzung tauglich ist, und, wenn sie eine Zeitlang in beträchtlichem Grade angewendet wird, den ganzen Staatshaushalt zu zerrütten droht. Die Bedingungen, unter denen Staatsschulden zu rechtfertigen, so wie die Regeln, nach denen sie einzugehen und zu verwalten sind, bedürfen einer besonderen Untersuchung (2. Abschnitt). Indeß ergiebt sich schon aus der Natur der hier unter 1 — 3 angeführten Einnahmen, daß eine wohlgeordnete und nachhaltige Wirthschaft sich nicht auf sie stützen darf und daß man daher eifrig streben soll, die Ausgaben der Regierung nicht über die Einkünfte hinaus gehen zu lassen.

(*a*) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300,000 Hektaren Staatsforsten beschlossen, §. 138 (*a*).

§. 464.

Wenn dagegen die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären, als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß anhäufen, den man benutzen könnte:

1) um eine Aushülfe für solche Zeitumstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (*a*) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehres und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Maaßregel der Staatsklugheit; es ist dagegen unter den heutigen Verhältnissen in Ländern, wo Gewerke und Han-

del viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatschuldner das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, unnöthig, weil man in Nothfällen sich leicht durch Anleihen helfen kann, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Gütermassen, es sey in Geldform oder in anderen Gegenständen, die Gewerbsthätigkeit und das Einkommen des Volkes schmälert, — weil ferner das Vorhandenseyn so großer Summen eine starke Versuchung zu überflüssigen Ausgaben erzeugt, die dann die sorgsam angesammelten Schätze bald erschöpfen (*b*);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen. Mag auch ein solches Vermögen für die Regierung bequem sein und für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung gewähren (§. 165), so ist es doch nicht zweckmäßig, aus den Staatseinkünften solche Capitale anzusammeln, und es ist besser, durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Gütererzeugung und mittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht.

Demnach sollte die Regierung auch keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält und die Mittel zu nützlichen, bisher noch verschobenen Ausgaben gewinnt, §. 39. 41.

(*a*) Für diese Maaßregel Hume, 8r Versuch und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh. 1805. (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück); Ancillon, Geist der Staatsverf., S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi, II, 77, folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob I, §. 731 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. — Vergl. A. Smith, III, 355. — v. Sonnenfels Grundsätze, III, §. 190 — 195. — Lotz, III, 424. — Mac Culloch, On taxation, S. 396.

(*b*) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mongolischen Herrscher. Im

Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein in Gebrauch. — Friedrichs II. Staatsschatz war, obgleich geringer, als man sich ihn vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit, g. 30 Mill. Rthlr., bei 12 Mill. Rthlr. Staatsschuld. Friedrich hatte von seinem Vater schon einen Schatz von 8 Mill. Rthlr. geerbt.

§. 465.

Nach diesen Betrachtungen ist als der regelmäßige und fortdauernd nützliche Zustand des Staatshaushaltes die Gleichheit der Einkünfte und Ausgaben anzusehen. Das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch erstrebt, daß man im Voraus, z. B. für jedes bevorstehende Jahr, die Summe der Ausgaben, die man vornehmen will, festsetzt, und zugleich die aus den bestehenden Quellen zu erwartenden Einkünfte ausmittelt, also überhaupt einen Plan, als Richtschnur für einen künftigen Zeitabschnitt, entwirft. Ein solcher Finanzplan, der durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und vorgeschrieben wird, heißt Voranschlag, Etat, Budget (*a*). Wollte man ohne diese vorausgegangene Ueberlegung bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, in denselben die durch die Einnahmen gebotene Gränze zu überschreiten, und man müßte oft dringende Ausgaben unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Ein solcher, im Etat niedergeleg-

ter Ueberblick aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung jeder guten Wirthschaftsführung, und dieß gilt ebensowohl von dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als von dem des Staates. — Es zeigt entweder Leichtsinn, oder ungünstige, unbezwingliche Umstände an, wenn ein solcher Voranschlag schon einen Mehrbetrag der Ausgaben über die Einkünfte, d. h. einen Ausfall (Deficit) in sich schließt, der die in §. 463 erörterten Folgen nach sich ziehen muß. Daher soll bei der Entwerfung des Voranschlags darauf Bedacht genommen werden, daß man wo möglich mit den Jahreseinkünften ausreiche, was man theils durch Vergrößerung derselben, theils durch die Einschränkung des Aufwandes bewirken muß, und dieses zweite Mittel zur Herstellung des Gleich-

gewichtes, wenn es ohne Nachtheil für die Staatszwecke ausführbar ist, verdient den Vorzug. Indeß ist es noch nicht Ausfall zu nennen, wenn man die Ueberschüsse von früheren Jahren mit zu den Ausgaben eines Jahres verwendet, woferne dieß nur zum Behufe von außerordentlichen Ausgaben geschieht, die man, wenn die Hülfsmittel nicht hinreichten, noch unterlassen würde.

(*a*) Etat, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen des Transports der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche).

§. 466.

Bei der Entwerfung eines Voranschlages ist es der obersten Finanzbehörde keineswegs leicht, jenes wünschenswerthe Gleichgewicht zu erreichen, vielmehr treten mancherlei die freie Entschließung hemmende Rücksichten ein. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Ein Theil der Staatsausgaben muß vorgenommen werden, woher auch immer die Deckungsmittel kommen mögen; namentlich gilt dieß von der Civilliste, — von dem Aufwande für die äußere und innere Sicherheit, — von den Kosten der unentbehrlichen Anstalten, — und von dem zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten erforderlichen Aufwande, z. B. Besoldungen der Staatsdiener und Zins der Staatsschulden. Es ergiebt sich indeß manche Gelegenheit, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und ohne Gefährdung des Staatswohles durch die Art der Verwendung etwas zu ersparen. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa frühere große Fehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art erforderlichen Einkünfte aus seinem Einkommen aufzubringen.

2) In Hinsicht der Einkünfte ist

a) der Ertrag des werbenden Staatsvermögens und zum Theile auch der Hoheitsrechte durch die gegebene Größe und Beschaffenheit dieser Einnahmsquellen beschränkt und

nur insoferne, als die Benutzung sparsamer oder einträglicher gemacht werden kann, einer Steigerung fähig.

b) Die Steuern und Gebühren lassen sich zwar durch gesetzliche Erhöhung des Entrichtungsfußes oder durch Einführung neuer Auflagen steigern, indeß ergiebt sich auch hierin aus volkswirthschaftlichen Erwägungen ein Maaß und Ziel, dessen Beachtung höchst nothwendig ist.

§. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Höhe die Staatseinkünfte vermittelst einer Vermehrung der Auflagen gebracht werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine unbedingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Ein solcher Betrag der Auflagen würde schon so drückend und für den Wohlstand des Volkes so verderblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen, in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtfertigen könnten;

2) eine volkswirthschaftliche Gränze, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Gütererzeugung eintritt. Auch eine solche Belastung würde schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden sein, und bei dem Anwachse der Volksmenge ohne Vermehrung der Capitale sogar allmälig einen Rückschritt im Wohlstande bewirken. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Verzehrung, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dgl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Vermehrung, oder vielmehr eine Ermäßigung der Auflagen rathsam sei.

§. 468.

Die Folgen einer Erhöhung der Auflagen unter gegebenen

Umständen müssen zugleich mit den Vortheilen verglichen werden, welche aus der Verwendung der neuen Staatseinkünfte für die öffentlichen Zwecke zu erwarten sind. Diese Vortheile werden in der Stufenfolge der erhaltenden und der bloß fördernden, der mehr oder weniger nothwendigen oder nützlichen Ausgaben beim Anwachse der Auflagen immer schwächer, während jene volkswirthschaftlichen Nachtheile zunehmen. Man sollte keine Ausgaben beschließen, deren Aufbringung den Bürgern ein größeres Uebel zufügt, als das durch sie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Dieß ist zwar nicht leicht zu erkennen, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen sind, indeß vermag man doch mit Hülfe von Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen beide Wirkungen gegen einander abzuwägen und das den wirthschaftlichen Umständen eines Volkes am besten entsprechende Maaß der Staatsausgaben festzusetzen (*a*). Eine Erleichterung liegt hiebei darin, daß man keine neuen Staaten vor sich hat, sondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben und den mit beiden verbundenen Erscheinungen einen guten Anhaltpunct findet. Aus diesen Sätzen folgt, daß man weder die Summe der Staatsausgaben beschließen soll, ohne auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Deckung durch Einkünfte Rücksicht zu nehmen, noch auch die letzteren für sich allein festsetzen darf, ohne zugleich zu überlegen, ob sie für den jetzigen Bedarf zureichend sein werden; vielmehr hat man beim Abschließen des Voranschlags beide Seiten des Gegenstandes zugleich ins Auge zu fassen. Für die dringendsten Ausgaben muß in jedem Falle gesorgt werden, aber es pflegen immer auch andere in Vorschlag zu kommen, die verschieblich und von geringerem Einfluß auf das Staatswohl sind. Da man nun in keinem Zeitpuncte alle überhaupt nützlichen Ausgaben bestreiten kann, so ist es nöthig, den Aufwand soweit zu beschränken, daß seine Früchte nicht durch einen größeren volkswirthschaftlichen Schaden aufgewogen werden, und diese Schonung der Volkswirthschaft,

die freilich im Drange gebieterischer Umstände bisweilen hintangesetzt werden muß, ist wenigstens für die Dauer unerlaßlich.

(*a*) „Es war eine Art politischen Instinctes, so die germanischen Völker dahin leitete, die öffentliche Haushaltung an die Verwilligung der Volksrepräsentanten zu binden, und sohin den Ausgaben durch die zulässigen Einkünfte eine physische Schranke zu setzen.“ Schön, Grundsl. S. 24.

§. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthschaft sind in Hinsicht auf die Entwerfung eines Voranschlages verschieden, indem letztere in dem Beschlusse über die Höhe der Einkünfte weit freier ist, als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das Maaß des Einkommens, wie es sich nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen gestaltet, gebunden und muß sich mit seinen Ausgaben darnach einrichten, so lange er irgend im Stande ist, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils von dem Fuße der Auflagen ab, und mit dem Voranschlage steht zugleich der Beschluß über die Beibehaltung des bisherigen oder die Aufstellung eines neuen solchen Fußes in Verbindung. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft nichts Aehnliches anzutreffen ist. Indeß stellt man doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß dar, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man wegen des geringen Staatsbedarfes weniger Einkünfte erhebt, als man nach volkswirthschaftlichen Rücksichten könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse über einen so geringen Umfang hinausgehen, da ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden müssen, und jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus, II. 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grundsl., S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A., sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reifster Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt wie ein Gesetz beobachtet werden; vielmehr wird unvermeidlich bisweilen das Ebenmaaß der Einkünfte und Ausgaben gestört.

1) Was die Einkünfte wirklich einbringen, dieß hängt nicht ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind die meisten von jenen, namentlich die Domanialgefälle, der Ertrag der Posten, Salinen ꝛc., der Gebühren und der Aufwandssteuern veränderlich, daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, der wahrscheinliche Belauf ausmitteln, hinter dem jedoch bei ungünstigen Umständen das Staatseinkommen beträchtlich zurück bleiben kann.

2) Bei den Ausgaben enthält zwar der Voranschlag einen Beschluß, die sogenannte Bewilligung der Credite, allein der Bedarf kann die vermuthete Größe übersteigen, und es können neue, nicht vorgesehene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabeanschlags müssen übrigens durch die Dringlichkeit der Verwendung gerechtfertiget werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die blos als solche erwiesen zu werden braucht.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voranschlage enthalten eine Verschlimmerung des Staatshaushaltes. Es sind jedoch auch andere, entgegengesetzte möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparniß an den für unständige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unabweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nützlich und nothwendig zu seyn.

2. Abschnitt.

Staatsschulden.

1. Abtheilung.

Wesen und Wirkungen der Staatsschulden.

§. 471.

Wenn die Staatseinkünfte ohne Gefahr für die Volkswirthschaft für den Augenblick nicht erhöht werden können und dringende Bedürfnisse einen größeren Staatsaufwand gebieterisch fordern, während man keinen früher gesammelten Hülfsvorrath zur Verfügung hat (§. 463), so ist man gezwungen, Schulden zu machen (*a*). Diese Aushülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich in früheren Zeiten bediente, um der Staatscasse außerordentliche Zuflüsse zu verschaffen, §. 12. In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenwesen der meisten Staaten solche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens geworden ist (*b*). Sowohl für die Aufnahme als für die Abtragung der Staatsschulden wurden durch vielfaches Nachdenken und Versuchen Kunstregeln aufgefunden, vermöge deren man sich weit über den früheren rohen Anfang erhob, und die Befestigung des Staatscredites machte das Borgen so leicht, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses schwer übersehbare, eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Zeichen des wohlverdienten Vertrauens gegen die Regierungen, sowie als Beweis eines großen Vorraths angesammelter Capitale eine erfreuliche Erscheinung, indeß lassen sich auch die großen Nachtheile nicht verkennen, welche mit ihm ver-

knüpft sind. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen, in Ansehung deren noch manche schädliche Vorurtheile angetroffen werden, jedoch weniger in der Wissenschaft, als in der Ausübung.

(*a*) Ueber Staatsschulden überhaupt s. Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42. (*d*). — Steuart, IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche, S. 163. Uebers. von Kraus. — A. Smith, V. B. 3. Cap. III, 353 — 421. — v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190. — Sismondi. Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handb. VI, 99. — Lotz, III, 433. — v. Malchus, I, §. 88. ff. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820. 2. Ausg. 1. B. 1829 (Hauptwerk). = Welz, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 4°. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, 1r Bd. München, 1825. (unvollendet). — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipz. 1830, auch in Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192, 299. — Ler, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: über das Schuldenwesen ꝛc. Trier, 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832 (ebenfalls gegen Zachariä). Dess. Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsr. 1833. — Fulda, Der Staatscredit, Tübingen, 1832. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris, 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. den Tex, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering of vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatskredit. Von einem russ. Staatsmanne. Leipz. 1840. — v. Cancrin, Oekon. der menschlichen Gesellschaften, Stuttg. 1845. S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, 1845. S. 396.

(*b*) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1832. — Bis zum Jahr 1820 findet man das Beste in Nebenius, 1. Ausgabe, Anhang, kürzer und bis 1830 in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Ueber Großbritanien s. vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausgabe. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation,

Revenue etc. of the whole British Empire, Lond. 1833, franz. von Jacobi. Par. 1834. I, 247.

§. 472.

Schulden sind hinausgeschobene Zahlungsverbindlichkeiten, entweder mit Einwilligung des Gläubigers (Borgen), oder ohne dieselbe. Die Regierung hätte die Macht, auf manchfaltigere Art Schulden zu machen, als ein Privatmann, wenn sie sich von den Vorschriften des Rechtes entfernte, zu denen dieser durch die Gerichte angehalten werden kann. Indeß würde nichts der Bestimmung des Staates, in welcher die Sicherstellung des Rechts die erste Stelle einnimmt, mehr widerstreiten, als eine von der Regierung selbst gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens für zulässig anerkennen. Selbst die Lehren der Staatsklugheit stimmen hiermit überein, indem sie zu der Ueberzeugung führen, daß das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch das Nützlichste sei. Schulden sollen vollständig und pünctlich abbezahlt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf und zerlegt eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresbeiträge, in der Hoffnung, daß diese in besseren Zeiten leicht gegeben werden können (*a*). Wer durch Schulden den Vermögenszustand seiner Erben und Nachfolger verschlimmert, kann freilich von diesen nicht zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, aber desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, ihnen nicht unbedachtsam die Folgen einer früheren Verzehrung aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben sie selbst zu bestreiten haben mögen. Eine ähnliche Pflicht gegen die Staatsgläubiger verbietet, die Schulden so sehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung der ersteren unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5. Der Verf. glaubt, die Gerechtigkeit fordere sogar Staatsschulden, damit die Nachkommen für das,

was ihnen ebenfalls Nutzen bringt, mit bezahlen. Aber wie Vieles genießen wir unentgeldlich von den Schöpfungen der Vorfahren!

(*b*) Vgl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Die Staatsschulden rühren von Ausgaben her, die das Maaß der Einkünfte übersteigen, (§. 463. 471). Die von dem Staatsaufwande überhaupt geltenden Regeln (§. 26) sind auf solche außerordentliche Ausgaben in vollem Maaße anwendbar, und diese, als Ursachen einer Verzehrung von Sachgütern, lassen sich nur durch den aus ihnen erwachsenden Vortheil, der bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen kann, rechtfertigen. Die Zwecke, für welche man Staatsschulden macht, ergeben sich aus der obigen Betrachtung des Staatsaufwandes, und es ist nur zu untersuchen, welche Wirkungen dieses eigenthümliche Mittel, die Ausgaben zu bestreiten, hervorbringt, und zwar

1) in der ganzen Volkswirthschaft,
   a) der Gütererzeugung, §. 474 ff.,
   b) der Vertheilung des Einkommens und der damit zusammenhängenden Verzehrung, §.476,
2) für die Staatsgläubiger, §. 479,
3) in der Lage der Regierung, 480.

§. 474.

Wird der Staatsbedarf neben dem Ertrage des eigenen Erwerbes der Regierung durch Auflagen gedeckt, so suchen die Steuerpflichtigen so lange als möglich die Auflagen aus ihren Einkünften durch Ersparungen aufzubringen, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, so daß folglich bis zu einer gewissen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird. Schulden dagegen, und insbesondere die häufigste und beste Art derselben, die Anleihen, entziehen die Capitale einer hervorbringenden Anlegung und zehren sie auf (*a*), ausgenommen wenn die geborgten Sum-

men für Eisenbahnen, Canäle, Straßen u. dgl. verwendet werden (*b*). Dies geschieht

1) wenn die Anleihen innerhalb des Landes gemacht werden, sogleich anfangs, während erst allmälig bei der Heimzahlung die Capitale der Betriebsamkeit zurückgegeben werden. Es geht also einstweilen die productive Wirkung verloren, wenn auch die Ausgabe, die man mit den geliehenen Summen vornimmt, vielleicht ebensoviel inländische Arbeiter beschäftigt, als die hervorbringende Anlegung. Die später zum Behufe der Tilgung gesammelten Capitale können nicht als vollständiger Ersatz der anfänglich verzehrten gelten, weil sie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herstammen, und letztere, wenn die Steuern niedriger wären, mit einem Theile des ihnen übrig bleibenden größeren Einkommens selbst neue Capitale erübrigt haben würden (*c*). Die Bereitwilligkeit der Capitalisten, dem Staate zu leihen, beweißt nicht die Unschädlichkeit des Borgens, weil jene nur nach ihrem eigenen Vortheil handeln, ohne die Bedürfnisse des Gewerbfleißes zu beachten (*d*). Hiezu kommt, daß der, für die Volkswirthschaft unfruchtbare Handel mit Staatspapieren viele Capitale und Arbeitskräfte beschäftiget (I, §. 441), und daß die stärkere Nachfrage nach Capitalen zur Zeit neuer Anleihen den Zinsfuß zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer erhöht.

(*a*) Untersucht man, wie die Staatsschuld auf die Größe des Volksvermögens wirke, so ist 1) bei auswärtigen Schulden einleuchtend, daß sie jenes vermindern und einen Abzug bilden, weil die Schuld der Regierung eigentlich auf dem Volke ruht und von den Steuerpflichtigen getragen werden muß; 2) bei inneren Schulden ist es eben so augenscheinlich, daß die Forderung der Gläubiger und die Schuldigkeit der Gesammtheit sich aufhebt, also das bloße Dasein der Schuld für die Berechnung des Volksvermögens in einem gewissen Augenblicke gleichgültig ist. Dieß hat jedoch geringe Bedeutung, da die Schuld vorausgegangene Verzehrungen von Capitalen anzeigt, wodurch das Volksvermögen vermindert worden ist. Die Vergleichung des wahren volkswirthschaftlichen Capitales vor und nach der Aufnahme einer gewissen Schuld würde diese Wirkung am besten darstellen, wenn sie in Zahlen möglich wäre.

(*b*) Z. B. bei den vielen Anleihen der einzelnen Staaten in der nordamericanischen Union und bei dem Bau von Staatseisenbahnen in Belgien, Baden, Oesterreich, Baiern ꝛc. Uebrigens können andere Verwendungsarten der durch Anleihen aufgebrachten Summen,

wenn auch mittelbarer, doch ebenso vortheilhaft auf die Gütererzeugung wirken.

(c) „Das Capital, durch dessen Aufborgen die Schuld entstand, ist unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit sind mit Hülfe desselben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt kann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erschafft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein solches, welches sich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand." Quarterly Review, März 1825. S. 324.

(d) Lafitte (Dep. K. 22. Nov. 1830) stellt den Gegensatz beider Methoden, Geld aufzubringen, zu grell dar: **Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même .... L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas .. (in den an schlechtesten angebauten Gegenden ꝛc.); l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes .... L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'imprunt là où ils coutent 4 — 5 p. c.**

§. 475.

2) Hat man auswärts geborgt, so bleiben zwar anfänglich die Gewerbscapitale ungestört, aber es müssen bei der späteren Abtragung Capitale in's Ausland gesendet werden, die aus dem Ertrage der Steuern angesammelt sind, und für immer dem inländischen Gewerbfleiße entgehen (*a*). Hiebei ist also der Nachtheil nur hinausgeschoben. In der Zeit, wo die geborgten Capitale im Lande ausgegeben werden, setzen sie zwar die Gewerbe in stärkere Nahrung, aber dieser vorübergehende Nutzen reicht nicht hin, die unproductive Verzehrung jener Summen unschädlich zu machen, und wenn man solche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, das Capital eines Landes durch Herbeiziehen von Gütermassen aus dem Auslande zu vergrößern, so müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch von der Regierung nicht so gut geschehen kann, als von Privatpersonen.

In beiden Fällen wird demnach durch die Verringerung des Capitales eine Schmälerung des rohen und unvermeidlich auch des reinen Volkseinkommens verursacht, nur im zweiten Falle später und allmälig, allein mit geringerer Beeinträchtigung der Production des Volkes (*b*). Hiebei ist jedoch zu erwägen, daß

Capitale von einem Lande in ein anderes gehen können, woferne eine beträchtliche Verschiedenheit des Zinsfußes statt findet und die Anlegung sonst gleich sicher geschehen kann. Daher werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale wieder ersetzt und umgekehrt geschieht es auch wohl, daß bei einem Ueberschusse an inländischen Capitalen, wenn die Regierung dennoch von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländischer Capitalisten übergehen. Die Bankherren insbesondere senden ihre Capitale dahin, wo sie am meisten eintragen. Deshalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (*c*).

(*a*) Es leidet keinen Zweifel daß die Bürger bei einer Verringerung der Steuern einen Theil der dadurch ersparten Ausgaben anwenden würden, um besser zu leben (unproductiv) oder sich weniger anzustrengen; ein anderer Theil würde als Capital zurückgelegt werden, §. 474. Wie diese beiden Theile sich zu einander verhalten, dieß läßt sich im Allgemeinen nicht angeben. Je größer der Theil der Steuerersparung ist, den die Steuerpflichtigen unproductiv verzehren würden, desto geringer ist der Nachtheil des Hinausgehens der Tilgungssummen bei auswärtigen Anleihen und der Vortheil der Ansammlung von Capital bei inländischen; daher ist die Größe dieses Theils für die Vergleichung beider Arten von Anleihen gleichgültig.

(*b*) Der Verf. des Buches: **Influence of the public debt etc.** hält sogar irriger Weise die Staatsschuld für ganz unschädlich, wenn sie im Inlande gemacht werde. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären, glaubt er, durch die große Concurrenz viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins erzeugt worden, also wäre ein Theil des Capitals verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill L. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen. Auch in der Schrift: „Ueber den Staatscredit" begegnet man ähnlichen Meinungen; der Staatscredit könne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Volk zurückkehren, das Capital gebäre die Zinsen aus sich selbst ꝛc.

(*c*) Nebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

In Hinsicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens ist es von Wichtigkeit, daß, da die meisten Arten von Staatsschul-

den eine jährliche Ausgabe für Zinsen nnd Tilgung nöthig machen, den Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Entrichtung auferlegt werden muß, deren Ertrag in die Hände einer meistens unproductiven, von ihren Zinsrenten lebenden Volksclasse gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dieser Ausgabe dient zu einer erzwungenen Capitalsammlung, §. 474. 475. Wenn die Staatsschulden nicht vorhanden wären, so würde das Einkommen, welches nun an die Staatsgläubiger und die von ihnen beschäftigten Dienstleistenden gelangt, bei den sämmtlichen Steuerpflichtigen bleiben. Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschulden, wie jetzt aus der Staatscasse beziehen, aber ihr Einkommen würde durch das Erzeugniß der in den Gewerben angelegten Capitale ohne Beschwerde für die übrigen Staatsbürger gewonnen. Es ist irrig, zu glauben, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sey darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle," denn man muß die verschiedenen Classen des Volkes berücksichtigen und die Aufopferung in Anschlag bringen, die den Gewerbsunternehmern, Arbeitern und Grundeigenthümern zugemuthet wird, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (*a*). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte künstlich abgeänderte Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und es könnte bei einer unüberlegten Vermehrung der Schulden dahin kommen, daß die jährlichen Ausgaben für dieselben einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (*b*) antreibenden Steuerdruck zur Folge hätten. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin wieder unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarenversendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde.

(*a*) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug besonders zur Ver-

breitung jenes Irrthums bei, indem er sagte: „Die Schulden eines Staates sind Schulden der rechten Hand an die linke." Richtig hierüber Montesquieu, XXII, Cap. 17. — Smith, III, 388. — Ricardo, 17. Cap. S. 257., Baumstark, (II, S. 6—9 der franz. Ueb.) ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Volk, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch dasselbe bleibe. — Allein bei den Staatsgläubigern ist es am wenigsten wahrscheinlich, daß sie Capitale ansammeln. Vergl. Baumstark, Staatsw. Vers. S. 515. — Auch kommt hiebei in Betracht, daß die Staatsgläubiger bei der Besteurung sehr geschont zu werden pflegen, da sie gewöhnlich gar keine Schatzung bezahlen, und daher nicht im Verhältniß ihres Einkommens zu den Staatsausgaben beitragen.

(*b*) Ricardo, S. 261 B. II, 12. franz. Ueb.

§. 477.

Eine große Staatsschuld, die langdauernde Nachwirkung früherer großer Staatsausgaben, zieht demnach hohe Auflagen nach sich. Man hat dagegen öfters geltend gemacht, daß die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen, und daß aus denselben ein stärkerer Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit entspringe, so daß der befürchtete Nachtheil sich von selbst aufhöbe. Diese Erwägung kann dazu dienen, einige Beruhigung über die schon vorhandene Verschuldung eines Staates zu gewähren, aber sie reicht nicht hin, eine vermeidliche Vergrößerung derselben zu vertheidigen, weil die Last der Steuern immer den Capitalanwachs schwächt und die Lage derjenigen sehr ungünstig macht, denen es nicht möglich ist, ihre Einnahme durch eigene Bestrebung zu erweitern (*a*). Selbst wenn die Größe der Staatsausgaben für das Volkseinkommen noch nicht übermäßig wäre, so bliebe es doch ein Nachtheil, daß mit jenen großentheils nur eine frühere Verwendung für öffentliche Zwecke vergütet wird, während sonst eine Fülle gemeinnütziger Einrichtungen damit unterhalten werden könnte (*b*).

(*a*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Vermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gütervorräthe wieder ersetze, ist bei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith, III, 384. — „Die Activcapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten," Nebenius, I, 669. — Vergl. oben I, §. 279. — Dennoch findet jene

Vorstellung noch immer ihre Anhänger, z. B. in der Schrift: Ueber den Staatscredit, S. 33, nach welcher die Staatsschuldbriefe bis zu einem gewissen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und also die Capitale der Nation vermehren sollen; ferner in der Schrift: De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen, 's Gravenhage, 1839, s. den Tex in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 352.

(*b*) Zur Erläuterung dient die Angabe des jährlichen Aufwandes für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, wobei jedoch nur die Dotation der Schuldenverwaltung aus der Staatscasse, nicht die eigenen Einnahmen der ersteren berechnet sind.

	Ganze Ausgabe für die Staatsschuld.	Betrag auf den Kopf der Einwohner.
Großbritanien, R. 1844 30·495,457 L. St.	fl. 365·945,484	fl. 13,^{4}
Niederland, A. 1846 47 i. D.	36·000,000	11,^{2}
Frankreich, A. 1847 379 Mill. Fr.	178·750,000	5,^{2}
Belgien, A. 1844 34·297,000 Fr.	15·234,000	3,^{7}
Dänem., A. 1843 5·100,000 Rbthlr.	6·754,000	2
Baiern, A. 1843—48, nach Abzug der Pensions-Tilgecasse . . .	6·234,764	1,^{4}
Baden, A. 1846. 47, ohne die Eisenbahnschuld, i. D.	1·085,735	0,^{81}
Preußen, A. 1844 7·253,920 rl.	12·694,360	0,^{8}
Würtemberg, A. 1845—47 i. D. ohne Verwaltungskosten . . .	1·311,964	0,^{76}
Großh. Hessen, A. 1845—47 .	632,400	0,^{76}
Sachsen, A. 1843—45 679,744 rl.	1·189,500	0,^{62}

§. 478.

Man muß indeß, wenn große Staatsausgaben unvermeidlich sind, auch die große augenblickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Eine Ausgabe, die, wenn sie auf einmal aufgebracht werden müßte, vielen Gewerben die nöthigen Capitale rauben und einen Theil der Steuerpflichtigen zu Grunde richten würde, vertheilt sich nun auf einen langen Zeitraum und wird für jetzt mit den schon zum Anleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitalen, zum Theile vom Auslande gedeckt. Man braucht einstweilen nur etwa den fünf und zwanzigsten Theil jährlich durch Besteurung einzuziehen, und kann daher mit einem

gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung eines Bedürfnisses verwenden wollte (*a*). Die große Zunahme des jährlichen Staatsbedarfes in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse macht Anleihen unvermeidlich, weil eine starke Veränderung des Steuerfußes von Jahr zu Jahr überaus störend und zerrüttend für die Wirthschaften der Staatsbürger sein müßte (*b*). Auch die Annahme, daß eine für die Staatsbürger unerschwingliche Steuerlast durch Privatanleihen derselben erträglich gemacht werden könnte (*c*), ist unhaltbar, denn wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, so würden Viele wegen der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten, schwerere Zinsen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Anlegung der Schatzungen, an die man sich in einem solchen Falle vorzüglich halten müßte, immer unvollkommen und bei einem so hohen Fuße würden die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden. Wenn man daher eine Ausgabe als unzweifelhaft voraussetzt, so erscheint es bei einer gewissen Höhe der Steuern wohlthätig, daß die Regierung mit ihrem Credite ins Mittel tritt. Ob aber das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene, dieß läßt sich nur unter gegebenen Verhältnissen, aus der Vergleichung der bisherigen Auflagen mit der Steuerfähigkeit des Volks und der Größe der erforderlichen Summe beurtheilen.

(*a*) Ricardo, S. 260, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was auch in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(*b*) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.

(*c*) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gedanke.

§. 479.

Das Dasein einer Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalbesitzer ein erwünschter

Umstand, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können (*a*). Zinstragende Staatsschuldbriefe sind zu jeder Zeit ohne Mühe zu erkaufen, während man sonst nicht so schnell einen solchen Schuldner und solche Bedingungen findet, wie man sie begehrt, auch kann man durch Veräußerung jener Papiere die auf sie verwendeten Summen beliebig wieder zu freier Verfügung zurückziehen. Dagegen gereichen die Gewinnste Einzelner aus dem Handel mit Staatspapieren von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens, und überhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben, in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen, nicht hoch anzuschlagen. Die Ermunterung zum Uebersparen, die aus der bequemen Unterbringung der Geldsummen erwachsen mag, kann auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, guten Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden. Der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen, welche in Hinsicht auf die Capitalisten die ersteren zu ersetzen vermöchten (*b*).

(*a*) Nebenius, I, 664.

(*b*) In dem 4. Buche: Influence of the p. d. etc., wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unternehmungsgeistes geschildert. Schweden habe darum zu wenig Capipital und zu hohen Zins, auch in Toscana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

Untersucht man die Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung, so hat man Folgendes zu bedenken:

1) Die Staatsgläubiger haben bei einem Wechsel der Verfassung, des regierenden Hauses, überhaupt bei jedem Umsturze der bestehenden Ordnung den Verlust ihres Vermögens zu befürchten (*a*), daher ist ihre Anhänglichkeit an die Regierung in Zeiten stürmischer Bewegungen oder Parteikämpfe sehr nützlich, sie ist aber in ruhigen Perioden, oder wo sonst stärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht

Regierung und Volk aneinander knüpfen, von geringerer Erheblichkeit.

2) Der Preis (Curs) der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die, auf Regierungsmaaßregeln und Zeitverhältnissen beruhenden Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen, I, §. 438. Der Curs der Staatsobligationen dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbesondere die Vorstellungen einer sehr unterrichteten Classe von Bürgern wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung schöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremdartige Ursachen auf diesen Curs, weßhalb man nur mit Vorsicht Schlüsse auf ihn bauen darf und überhaupt kann diese Benutzung der Curse nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die nachtheiligen Eigenschaften überwiegend sind.

3) Eine große Schuld ist ein lästiges Hemmniß für die Regierung, weil sie die Aufnahme neuer Schulden erschwert und bisweilen ganz verhindert. Der Credit des Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinsen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, hat ihre Gränzen, und es ist sehr bedenklich, wenn ein Staat seine Schulden schon bis an dieselben ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfnisse kein Hülfsmittel mehr zu Gebote steht. Die Regierung eines schuldenfreien oder wenig verschuldeten Staates kann sich in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (*c*).

(*a*) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grund besonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcassen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf 396⅞ Mill. Fr. angewachsen. — In Großbritanien waren zu Anfang des J. 1828 276,248 Personen, die aus den Zinsen der Staatsschuld Einnahmen bezogen, und zwar in folgender Vertheilung:

Zahl der Personen	Größe der Einnahme.	Durchschnittsbetrag auf die Person.
82,972	0— 10 L. St.	4 L. 11 Sch. 6 P.
41,232	10— 20 „ „	16 „ 3 „ 4 „
97,288	20— 100 „ „	45 „ 13 „ 10 „
43,203	100— 400 „ „	179 „ 13 „
5,371	400— 600 „ „	447 „ 5 „
3,605	600—1000 „ „	674 „ 9 „ 3 „
1,805	1000—2000 „ „	1193 „ 2 „ 6 „
507	2000—4000 „ „	2200 „ 3 „ 8 „
220	über 4000 „ „	8077

Demnach wurde ungefähr $^1/_{23}$ von denen bezogen, die nicht über 20 L. hatten (1·005,460 L.), $^1/_5$ von denen, die 20 bis 100 L. bezogen (4 Mill. 445,108 L.), $^1/_3$ von 100 bis 400 L. (7·761,934 L.), $^3/_{10}$ von 400 bis 2000 L., in ziemlich gleicher Vertheilung unter die 3 zugehörigen Gruppen (7·050,921 L.), endlich gelangte $^1/_{11}$ an Reiche von mehr als 2000 L. Einnahme (2·002,560 L.). Die ganze Rentensumme war 23·265,983 L. **Marshall, Digest, II, 216.** — In Frankreich waren eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites)

1825	162,833
1830	195,570
1834	213,168

(wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiedenem Zinsfuß besitzt.) **Documens statistiques, 1835. S. 166.** — Nach dem Commissionsbericht über die Rentenreduction vom 14. März 1836 sollen sich die Posten seit 1832 von 245,274 auf 260,654 vermehrt haben. Hier sind vermuthlich die Leibrenten eingerechnet, welche 1834 aus 29,054 Antheilen bestanden. Nach deren Abzug ist die Zahl der Rentenposten für 1836 über 231,000. — 1845 zählte man in den 5 Proc. 36,833 Posten bei Privatpersonen unter 100 Fr. Renten (Durchschnitt 55), 40,186 von 100—500 (D. 260), 13,424 von 5—1000 Fr. (D. 740), 9,710 von 1—2000 (D. 1440) u. 9009 von 2000 Fr. an.

(*b*) Dieß ist von **Zachariä** a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. „Wenn ...., so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden seyn darf, wenn seine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen.—Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten."

(*c*) Die große Schuldenmasse der neueren Staaten hat jene riesenmäßigen Reichthümer in einzelnen Händen erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden sind.

Who hold the balance of the world? Who reign
O'er Congress, whether royalist or liberal?
— Who keep the world, both old and new, in pain
Or pleasure? Who make politics run glibber all?
The shade of Bonaparte's noble daring?
***Jew Rothschild* and his fellow *Christian Baring*.**
Lord *Byron*, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterung ist folgendes: Die Staatsschulden sind von volkswirthschaftlicher und politischer Seite mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. Man soll also nur unter solchen Umständen Schulden machen, welche überhaupt eine gewisse Ausgabe bei einem schon ohnehin hoch gestiegenen Staatsaufwande rechtfertigen, folglich zur Abwendung schwerer Gefahren für die Wohlfahrt des Staates, oder zur Erreichung eines dauernden und großen Nutzens, auch nur dann, wenn nicht Ersparnisse an anderen Ausgaben ausführbar sind und wenn die erforderlichen Summen durch Steuern nicht ohne noch nachtheiligere Folgen erhoben werden könnten, §. 478. So lange die Steuern aus dem verfügbaren Einkommen der Bürger leicht entrichtet werden, wäre es fehlerhaft zu borgen, weil man dabei auf Kosten der Nachkommen das zur Tragung der Staatsausgaben zunächst berufene gegenwärtige Geschlecht unbillig schonte. Man kann demnach nur durch die Vergleichung der bei einem gewissen Finanzzustande eines Staats sowohl vom Borgen als von der Steuererhöhung zu erwartenden Folgen den Punct finden, bei welchem jenes Mittel zulässig wird (*a*). Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von Anleihen anwendbar, etwa in Folge unvermeidlicher Abweichungen von dem Voranschlage. Ein solcher mäßiger Ausfall kann späterhin leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden, oder vergrößert wenigstens die Schuld nicht mehr, als in kurzer Zeit wieder abgetragen wird.

(*a*) In Baden wurde im ersten Jahrzehend des jetzigen Jahrhunderts der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zulässig sein sollten. Dieß geschah unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich und wahrscheinlich aus dessen eigenem Antriebe zuerst durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz v. 1. Oct. 1806, sodann in der „pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" v. 18. Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außerordentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzmini-

sters im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein ꝛc.

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Credit genießt. Dieser gewährt ihm nicht blos die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen, mit der geringsten Beschwerde für die Steuerpflichtigen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwicklung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht, und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zu Hülfe (*a*). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich auf der Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens wirken vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung liegen, theils außer derselben, von denen jedoch kein einzelner für sich allein entscheidend ist, indem vielmehr alle zusammentreffen müssen.

(*a*) Nebenius, I, 249.

§. 483.

Die Hauptbedingungen des Staatscredits lassen sich so überblicken (*a*):

1) Fähigkeit, die aus dem Schuldenwesen nothwendig werdenden Ausgaben zu bestreiten (*b*). Dazu tragen folgende Umstände bei:

a) Der Grad des Volkswohlstandes, die Festigkeit desselben

und die Aussicht auf die fernere Zunahme desselben, als Maaß der Steuerfähigkeit des Volkes. Als Kennzeichen hievon dienen z. B. die Ausdehnung der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Volksmenge, — die Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht, Erwerbseifer ꝛc.

b) Der gute Zustand des Finanzwesens und insbesondere die Leichtigkeit, die Auflagen zu erhöhen. Daher hat man zu berücksichtigen: die Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte, — die Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die Größe der schon vorhandenen Schuldenmasse, in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften.

c) Die Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute Staatsverfassung (*c*), — natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Vermuthung, daß eine Regierung stets bereitwillig sein werde, ihren Gläubigern das zu leisten, was denselben zugesichert worden ist, entspringt zunächst aus ihrem früheren Verhalten gegen dieselben. Beispiele der Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, selbst mit Ueberwindung von Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht. Neben der Geschichte der Schuldverwaltung eines Landes trägt auch der ganze Geist der Rechtlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen (*d*).

(*a*) Lehrreiche hierher gehörige Betrachtungen bei Nebenius, I. 254.

— Baumstark, a. a. O., 1. Versuch, geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maaßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) Zunächst die Verzinsung der Schulden, als Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, sodann auch die allmählige Abzahlung, s. §. 515. Daß die Zinszahlung nicht hinreiche, zeigt schon Sonnenfels, III, 382.

(*c*) In den Monarchieen mit ständischer Verfassung trägt die landständische Zustimmung zu den Anleihen und die Berathung des Voranschlages zur Befestigung des Staatscredites bei. Wo dagegen die fürstliche Gewalt gefährdet wäre, würde der Credit ebensosehr leiden, als wo diese in schrankenlose Willkühr übergienge. Sonnenfels III, 381: „Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen." — Früherer Unterschied der Kammer- und Landes-Schulden. — Die sonst üblich gewesene Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Ges. v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen und erklärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. rl. für geschlossen, so daß neue Darleihen nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" gemacht werden können. Art. II. — Veröffentlichung des ganzen Finanz- und insbesondere des Schuldenwesens wirkt günstig auf das Vertrauen, und ist daher auch in denjenigen Staaten zu empfehlen, wo die Verfassung nicht schon hiezu nöthigt. Die niederländische Regierung unter König Wilhelm I. hat sich durch Verheimlichung sehr geschadet.

(*d*) Eine merkwürdige Erscheinung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamericanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sog. Repudiation. Sie gieng vom Staate Missisippi aus und wurde auf die Behauptung gestützt, die Anleihen seien nicht in gesetzlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleudert worden. Hiedurch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldscheine, besonders der Staaten Missisippi, Indiana, Illinois und Arkansas (bis auf ungefähr 20 Proc.). Die Schulden der einzelnen Staaten (acht sind schuldenfrei) wurden 1839 auf 174⅓ Mill. Doll. berechnet, wozu noch das Guthaben der Union für hinterlegte Staatsgelder mit 28 Mill. kam. Vgl. v. Raumer, Die verein. St. von Nordamerica, I, 406. — Aus diesen Vorgängen erklärt sich leicht, wie der Präsident Tyler (Botschaft v. Dec. 1842) klagen konnte, daß die Union nicht vermocht habe, in Europa eine Anleihe zu Stande zu bringen, obschon europ. Regierungen um niedrigeren Zins geliehen bekämen.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne.

Ein günstiges Zusammentreffen mehrerer Bedingungen hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine Höhe gesteigert, die man nicht für möglich gehalten hätte (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summen aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann. Der Fuß, nach dem man die Zinsen entrichten muß, hängt hiermit nicht nothwendig zusammen, weil er bei großer Anhäufung von Capitalien oder bei einer Stockung in den Gewerben niedriger sein kann als in einem andern Lande, dessen Regierung dennoch reichlichere Hülfsquellen zu ihrer Verfügung hat. Die Abnahme des Credites giebt sich inzwischen gemeiniglich in dem Steigen des zu versprechenden Zinsfußes kund, indem die Gläubiger eine größere Assecuranzprämie begehren, I, §. 225.

3) Der Credit bringt eine Versuchung hervor, von ihm Gebrauch zu machen. Viele Regierungen haben diesem Reitze nicht widerstanden, und haben, da sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen brauchten, Schulden gemacht, um überflüssige oder doch unnöthige Ausgaben vorzunehmen. Von diesem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten muß die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leichtsinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängnissen versperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher die durch Steuern oder gesammelte Schätze zu erlangenden Summen sehr bald erschöpft und sodann, woferne nicht schnell überaus günstige Erfolge eintreten, Schulden nothwendig macht. Die hierdurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten schwächt unstreitig den Gütergenuß der Steuerpflichtigen und unterhält eine unvortheil-

hafte Vertheilung des Einkommens, wirkt jedoch als ein Pfand des Friedens, indem sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes übersteigen könnten (*c*).

5) Die Geschichte der Staatsschulden zeigt deutlich, wie wenig man sonst über das Wesen des Staatscredits und über die beste Benutzungsart desselben unterrichtet war. Die Einsicht in diesen Gegenstand hat sich im jetzigen Jahrhundert überaus vervollkommnet, wodurch theils die aus dem Schuldenwesen entspringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermindert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr gesichert worden sind.

(*a*) Hier kam der beispiellose Aufschwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmasse erschwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(*b*) A. Smith schildert, wie bisweilen selbst der Bürger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ist, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376.

(*c*) Nur wenige Staaten sind heutiges Tages schuldenfrei; Oldenburg, Toskana, Schweden (mit Ausnahme seines Papiergeldes), die meisten Schweizer Cantone, Jonien, Krakau, S. Marino, die Türkei. In den nordamericanischen Freistaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Befreiungskriege und dem späteren Kriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchsten Stand (127 1/3 Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden schon wieder zinstragende Schatzkammerscheine ausgegeben, um den Ausfall in den Einkünften zu decken. Zur Einziehung jener Scheine wurde 1841 eine Anleihe von 5·673,000 D. zu 6 Proc. u. 1843 eine andere von 7 Mill. zu 5 Proc. gemacht. Jene ist zu Anfang 1845 abbezahlt worden. Außer den erwähnten 7 Mill. werden noch einige Mill. Schatzscheine ausstehend sein.

2. Abtheilung.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

§. 485.

Man hat sehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei der Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte fremdes Vermögen zu

Hülfe zu nehmen. Diese vielen Versuche entsprangen bald aus dem Bestreben, das Schuldenmachen einigermaßen zu verdecken, bald aus den ungünstigen Folgen und der Unbeliebtheit gewisser schon bekannter Arten von Schulden, weshalb man durch neue Formen, Namen und Bedingungen die Capitalisten geneigt machen und anzureitzen suchte. Viele dieser Maaßregeln erscheinen bei genauer Prüfung als verwerflich, da sie mit der Würde einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthschaft unverträglich sind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderst in 2 Hauptclassen, erzwungene und vertragsmäßige (*a*). Nur diese beruhen auf dem Staatscredite, bei jenen tritt der von der Staatsgewalt ausgeübte Zwang an die Stelle des freien Entschlusses der Gläubiger. Man hat öfters diese Art zu Hülfe genommen, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit bauen zu können glaubte, sie haben jedoch größtentheils neben dem in jeder Staatsschuld liegenden Uebel noch andere Nachtheile bei sich.

(*a*) Nebenius, I. 34. — Baumstark, S. 227.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen:

I. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie die versprochenen Zahlungen nicht zu rechter Zeit leistet und die Personen, welche dieselben zu fordern haben, ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand nöthigt, Staatsgläubiger zu werden. Dieß stürzt viele Familien in Noth, lähmt die Bereitwilligkeit derer, die dem Staate ihre Dienste widmen, und verursacht bei neuen Ausgaben wegen der Unsicherheit, die die Contrahenten in Ansehung des Zahlungstermins vor sich sehen, viel höhere Preise bei vielleicht schlechteren Leistungen. Dieß ohnehin ungerechte Verfahren zeugt daher von der größten Schwäche einer Regierung und der höchsten Zerrüttung des Finanzwesens, dessen Verbesserung vor Allem mit der Berichtigung jener Rückstände beginnen muß.

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls in hohem Grade drükkend, wenn sie die von ihren Einkünften zu bestreitenden Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines, die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) mildert die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer höchst bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so ändert sich seine Wesenheit und er gehört dann in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. Mögen sie auch den Umstand für sich haben, daß die Regierung sich die Bedingungen selbst setzen kann, so stehen ihnen doch weit erheblichere Gründe entgegen. Die Nöthigung zu einem Vorschuß an den Staat ist mit der Gerechtigkeit nur vereinbar, wenn sie gesetzlich alle Steuerpflichtigen oder doch gewisse Classen derselben nach Maaßgabe ihrer Vermöglichkeit trifft; aber auch dann beschwert sie, von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems abgesehen, sehr ungleich, weil auch bei einerlei Steueranschlag doch die Leichtigkeit, ein bestimmtes Capital aufzubringen und zu entbehren, in den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen sehr ungleich ist. Gleichwohl wäre es auch wieder nicht gerecht, nur die Zinsgläubiger zu Darleihen anzuhalten. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Aussicht auf künftige freiwillige Unterstützung. Auch der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen ꝛc. gerichtete Zwang ist tadelnswerth, weil er als Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt erscheint, die nicht von der Pflicht getrennt seyn kann, das Beste jener Gemeinheiten zu wahren. Aufgedrungene Bezahlung der Ausgabsrückstände in Schuldbriefen ist eine Art der Zwangsanleihen in anderer Form (*a*).

IV. Bürgschaften (Cautionscapitale) der Staatsbeamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, oder auch der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Die Finanzbehörde muß diese Bürgschaften stets zur Verfügung

haben, man pflegt sie daher der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinset. Hier findet zwar Zwang statt, aber nicht zufolge einer vereinzelten Maaßregel, sondern nach einem allgemeinen Gesetze, auch ist die Uebernahme einer Stelle oder Pachtung, zu der eine Bürgschaft erfordert wird, Gegenstand einer freien Wahl. Insoferne die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren bestehen, sind sie keine neue Schuld, sondern bewirken nur, daß die Caventen sich das Eigenthum dieser Schuldbriefe erwerben müssen. Baar eingezahlte Cautionen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt statt findet, dessen Gesammtbetrag aber ziemlich gleich bleibt (*b*).

(*a*) Nebenius, I. 319. — Billigung der erzwungenen Anleihen in schwierigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, s. Klock, De aerario, S. 331. — Die Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr. gegeben werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct. auf die Grund- und Mobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. Schon 1793 war eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Widerspruche der Reichen, die man treffen wollte, einging, und nur 400 Mill. einbrachte. Bresson, Hist. fin. de la France, II, 193, 245. Thiers, Hist. de la revolution franç. VIII, 188, 510. — Oesterr. sogen. Arrosirungsanleihe von 1798. Die Inhaber von Bankobligationen mußten 30 Proc. des Nominalbetrages baar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der 4proc. neue 5proc. Obligationen, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Zinserniedrigung fielen, s. §. 516. — Baierische Zwangsanleihe von 1809. — Bad. V. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Vermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschußscheine, die mit 6 Proc. verzinset wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einkommensteuer. Ein Einkommen von 8—1200 fl. gab 20 Proc., — von 1200 — 2000 fl. 25 Proc., — 2—3000 fl. 30 Proc., — 3—5000 fl. 35, — höheres 40 Proc. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im Aug. 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung. 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben. Man rechnete auf 100,000 Contribuenten, von denen 14,000 je 400 Realen, andere 14,000 je 600, andere 12,000 je 800 Realen bezahlen sollten u. s. w.

(*b*) Baden: den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen $18^{34}/_{35}$

298,400 fl., — Ende 1844 aber 404,900 fl. Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänen-, Forstverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3 — 500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Untererheber 1 — 400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betrugen die Cautionen 1814 196·933,848 Fr., 1844 gegen 231¼ Mill.

§. 487.

V. Ausgeben von Staatspapiergeld (*a*). Dieses kann unmittelbar von den öffentlichen Cassen bei den Zahlungen derselben in Umlauf gesetzt werden, oder es kann, wie in mehreren Ländern geschehen ist (I, §. 317), eine den Privatbanken ähnliche Staatszettelbank errichtet werden, welche kaufmännische Geschäfte betreibt. In beiden Fällen beruht das so ausgegebene Papiergeld theils auf der materiellen Verbürgung, die ihm der Staat giebt, theils auf dem Credite desselben. Wenn die Einlösung der Scheine auf Verlangen jedes Besitzers zugesichert worden ist, so besteht eine ausdrückliche Verbindlichkeit, aber auch ohne eine solche ist eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, das Papiergeld als Ersatzmittel des Metallgeldes stets auf gleichem Preise mit diesem zu erhalten und jeden Besitzer desselben vor einem Verluste zu bewahren. Die Annahme bei Steuer- und anderen Zahlungen trägt hiezu bei, obschon sie für sich allein bei einer großen Menge des Papiergeldes nicht hinreicht, zumal da das Wiederausgeben nicht verhindert ist. Hieraus ist es einleuchtend, daß das Staatspapiergeld eine Schuld vorstellt, die nur durch verschiedene Eigenthümlichkeiten sich vor anderen Arten auszeichnet, indem sie nämlich

1) unverzinslich ist, indem ferner
2) die Personen der Gläubiger unaufhörlich wechseln,
3) die etwa den Besitzern zugesicherte Tilgung der Schuld durch den freien Entschluß derselben, die Papiere im Verkehre fernerhin umlaufen zu lassen, hinausgeschoben, und
4) durch Wiederausgabe der eingelößten Papiere die Schuld stets von Neuem eingegangen wird.

(*a*) Als Merkwürdigkeit verdient angeführt zu werden, daß in Oesterreich Kupfermünze ausgeprägt worden ist, welches den wiener Bankzetteln gleich galt und so sehr über seinen Metallwerth erhöht wurde,

daß es mehr ein Zeichen= als ein selbstständiges Geld darstellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 kr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf ⅕ herabgesetzt wurden.

§. 488.

Diese Eigenschaften, insbesondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papiergeldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit unweigerlicher Einlösung und Annahme bei dei den Staatscassen, ist, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt, unschädlich. Allein in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jene mäßige Menge des Papiergeldes würde dann nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Unmöglichkeit der Einlösung sich bald fühlbar macht, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, immer weniger zu, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt II, §. 266 — 268. Dieser Zustand müßte, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung des Papiergeldes Schranken zu setzen, und dessen Curs festzustellen, bis zur gänzlichen Preislosigkeit desselben hinführen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungszustand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, Einzelne gewinnen dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und es dauert, nachdem man die Heilung zu veran=

stalten angefangen hat, lange Zeit, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind, die sich höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger vertheilen und weit größer sind, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*).

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrerer neuerer Staaten, s. I, §. 315 — 317. II, §. 268. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, obgleich sie für den 5fachen Betrag in Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch sehr im Curse. Die französischen mandats territoriaux, eine Schöpfung des Directoriums, v. 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tiefgesunkenen Assignaten gegen $^1/_{30}$ ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren doch ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domänenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, indeß konnte, da die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf $^1/_2$—$^1/_3$ Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertraueu zu allem Papiergelde zerstört war, jene Aussicht den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten. Sie galten anfangs, Febr. 1796, 60—64 Proc., im August dess. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zuletzt, im Sept. 4,^{58} Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die vorborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Histoire de la revolution française, VIII, 190. 341. Vgl. Storch, Handb. III, 111.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatscasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionaires donnaient leur démission. Thiers, VIII, 344. — Die letzten 20,000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Staatscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr. Münze genützt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum“) und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers, V, 152. VII, 42. 245. 387.

§. 488.

Nach diesen Sätzen erscheint das Papiergeld als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde helle Einsicht und Festigkeit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewah-

ren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Die jetzige Weisheit und Gerechtigkeit vermag nicht künftige Uebel zu verhüten, wenn man einmal vom Papiergelde Gebrauch gemacht hat. Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man den Belauf derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deshalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß der Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt wird. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. $\frac{1}{4}$ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt. Da inzwischen bei einem fortdauernd im Umlaufe bleibenden Staatspapiergelde stets die Besorgniß obwaltet, daß dasselbe unter anderen Umständen übermäßig vermehrt werden und seinen Credit verlieren könnte, so muß dasjenige als das unschädlichste angesehen werden, welches nur auf bestimmte Zeit, als Vorausnahme (Anticipation) gewisser Einkünfte, ausgegeben und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*b*).

(*a*) Auch die landständische Mitwirkung zur Ausgabe des Papiergeldes würde keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe geben, weil in einer Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(*b*) Ein Beispiel giebt die Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommensteuer (§. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer für baar, und soferne nach dem Eingehen derselben noch ein Theil im Umlaufe sein würde, bei allen Zahlungen an die Staatscassen angenommen werden sollten. Edict vom 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden gestempelten Tresorscheine sollten vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelößt und vernichtet werden. Edict vom 19.

Januar 1813. — Hiermit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Treforscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, §. 296.

§. 490.

Die Vorzüge der freiwilligen Anleihen (§. 485) vor den erzwungenen erhellen aus der vorstehenden Betrachtung der letzteren. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, die er gebilligt hat, und die sämmtlichen Staatsbürger tragen zu den hieraus erwachsenden Lasten durch Steuern gleichförmig bei. Während der allmähligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die sich nach folgender Eintheilung ordnen lassen (*a*):

I. Anleihen zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe; schwebende Schuld.

II. Solche, die auf längere Zeit gemacht werden;

A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten wieder Verschiedenheiten in Ansehung der, über die Heimzahlung getroffenen Verabredungen ein, indem nämlich

1) eine gewisse Frist zur Abtragung festgesetzt, oder

2) dem Gläubiger die Kündung gestattet, oder

3) demselben lediglich der Zinsbezug ohne das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen ist wieder die Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, eine doppelte, es wird nämlich

a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder

b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen Nenn- (Nominal-) Betrage.

B. Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente.

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgehobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verloost werden; Lotterieanleihen.

(*a*) Vergleiche Rebenius, S. 329. ff. — Baumstark, S. 228.

§. 491.

I. Anleihen, welche nur dazu bestimmt sind, ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen den Einkünften und Ausgaben auszugleichen und daher nur auf ganz kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, eingegangen werden. Sie unterscheiden sich in Ansehung der Vertragsbestimmungen von anderen Anleihen bloß durch die verabredete baldige Zurückzahlung, in Hinsicht auf die Finanzverwaltung aber dadurch, daß sie, als eine vorübergehende Erscheinung, nicht in den Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen werden, sondern lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen bleiben. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, **dette flottante, floating debt**, belegt (*a*). Diese kann

1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzeitig zusammentreffen, und daher, weil jene nicht verschoben werden dürfen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Eine solche Anticipation (vgl. §. 486) könnte durch freiwilligen Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen selbst geschehen; zweckmäßiger und einfacher ist es jedoch, die erwarteten Einkünfte von Capitalisten aufzunehmen.

2) Sie kommt zugleich daher, daß die Jahreseinkünfte wirklich nicht zureichen und deßhalb vorläufig eine Anleihe gemacht werden muß. In diesem Falle werden solche Schulden nicht so leicht, wie die unter 1) bezeichneten in kurzer Zeit wieder beseitigt, denn wenn man sie nach Ablauf des kurzen, festgesetzten Zeitraums abgetragen hat, so entsteht abermals eine Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weise nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberschüssen oder Ersparungen sich in den folgenden Jahren dieser schwebenden Schuld zu befreien, so bleibt nichts übrig, als sie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Die Kosten dieser Anleihen sind heutiges Tages nicht mehr

so groß wie ehemals (*c*), besonders da, wo sich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen vorstrecken und dafür die von den übrigen Staatsobligationen in Form und Inhalt verschiedenen Schuldbriefe der schwebenden Schuld, **bons royaux**, Schatzkammerscheine, **exchecquer bills**, in Empfang nehmen (*d*). Aehnliche Anleihen, wenn auch nicht gerade mit solchen Scheinen, die in den Umlauf kommen, sind überhaupt nicht zu vermeiden; sog. Cassenanleihen.

(*a*) Erklärung dieses Begriffs durch Roy, damaligen französischen Finanzminister, Deput. Kammer, 25. Juli 1828. **Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.**

(*b*) In Frankreich kamen schon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30 Mill. — 1775, Turgot's zweites Jahr, 78 Mill., — 1776: 50 Mill. — 1781, Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(*c*) Nach Necker, **Admin. des fin. II, 251**, kosteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer $\frac{1}{2}$ — 1 Proc. Provision außer dem Zins vorkam. Er verlängerte sie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und $4\frac{1}{2}$—5 Proc. Zins. — Auch in deutschen Staaten kamen noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts Cassenschulden von 8—9 Proc. Kosten vor.

(*d*) **Bons royaux** in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Ein Theil der schwebenden Schuld besteht jedoch in Capitalen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben oder auf laufende Rechnung, **en compte courant**, geborgt sind. Die **bons r.** auf 1 Jahr wurden 1834 von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt, die auf $\frac{1}{2}$ Jahr von $3\frac{1}{2}$ auf 3, die auf $\frac{1}{4}$ Jahr von $2\frac{1}{2}$ auf 2 Proc. 1841 wurden die Jahreszinsen der B. für $\frac{1}{2}$ Jahr wieder auf $3\frac{1}{2}$, und der für 1 J. ausgegebenen auf 4 Pr. erhöht. Die schwebende Schuld betrug Ende 1830 223 Mill. Frs., stieg im Jahr 1835 bis auf 546 Mill., sank sodann, wuchs aber in den 1840r Jahren durch die Unzulänglichkeit der Einkünfte wieder an. Zu Anfang 1843 wurden sie zu 476 Mill. und im Berichte von d'Audiffret (s. Pairskammer, 5. März 1845) sogar auf 736 Mill. angeschlagen, wovon 125 Mill. auf die Unzulänglichkeit der Betriebsfonds kommen. Die bons dürfen nach dem Finanzgesetz für 1847 nicht über 210 Mill. Frs. steigen.

Exchecquerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen **navy bills** erst nach $\frac{1}{2}$ J. Zins trugen. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Theil von ihr wird von der Bank über-

nommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 8. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vgl. Parnell, On fin. reform. S. 267. Bailly, I, 87. Sie tragen jetzt $1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$ und 2 Pence täglichen Zins von 100 L. St., also jährlich $2,^{25}$, 2^{62} und 3 Proc.). Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54·158,100 L. Sterl. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Mill., 1832 war die umlaufende Summe 25·696,000 L. St., der Zins 659,165 L. St., woraus sich ein Zins von $2,^{56}$ Proc. ergiebt. Marshall, Digest. II, Statement II. Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Im J. 1840 standen 21·688,000 L. St. aus und der Zins belief sich i. D. von 1841—1843 auf 769,853 L. St. Der Curs wird durch die Anzahl von Schill. bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. am 23. Febr. 1846 37—39 Sch., im Aug. 1844 war sie bis 77 Sch. gestiegen, im Jan. und Nov. 1840 aber kaufte man die Scheine um 2 Sch. unter Pari ein.

Die österreichischen Cassenanweisungen seit 1842 sind von ähnlicher Art, zu 3 Pr. verzinslich, auf je 3 Monate lautend und auf den Inhaber gestellt, in der Form von Wechseln der Hauptstaatscasse an die Bank. Es sind einstweilen 5 Mill. fl. in solchen Scheinen ausgegeben worden.

§. 492.

II. A. Unter den Anleihen, die nicht blos zu einer vorübergehenden Bestimmung dienen, sondern längere Zeit fortbestehen sollen, sind diejenigen die ältesten und häufigsten, bei welchen, wie im Privatverkehre, ein Capital geborgt und bis zur Tilgung nach einem festgesetzten Fuße verzinset wird, so daß Zins und Abtragung ganz von einander getrennt sind. In Bezug auf die letztere findet folgende Verschiedenheit Statt:

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Dieß hat sich jedoch als unzweckmäßig erwiesen, weil nicht selten in dem festgesetzten Zeitpuncte mancherlei Umstände die Zurückzahlung erschwerten, so daß man entweder andere Anleihen, oft unter lästigeren Bedingungen, veranstalten, oder eine Verlängerung des Termins von den Gläubigern zu bewirken suchen mußte. Dagegen wird man auch, wenn dieß nicht besonders vorbehalten wird, durch jene Bestimmung verhindert, die Schulden früher abzutragen, welches bisweilen

durch unverhoffte Zuflüsse oder wegen des gesunkenen Zinsfußes mit Nutzen geschehen könnte. In einem gut verwalteten und in gutem Credit stehenden Staate ist auch die Zusicherung eines gewissen Heimzahlungstermines durchaus unnöthig. Indessen sind solche Vertragsbestimmungen noch neuerlich vorgekommen, und bei einigen Anleihen hat man genau im Vertrage ausbedungen, in welcher Fortschreitung jährlich die Tilgung geschehen soll, wobei, da die ganze geliehene Summe in viele einzelne kleine Anleihen zertheilt wird, das Loos die Reihenfolge der eintretenden Abzahlung bestimmen muß (*a*). Diese Einrichtung dürfte aus obigen Gründen wenigstens nur bei einem kleinen Theile der Staatsschuld eingeführt werden.

(*a*) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im J. 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im 1. Jahr 3 Proc., im 2. 2½, im 3. 2, im 4. 1½ und vom 5. an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. — 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelös'ten Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. — Auch die preußisch-englische Anleihe von 1822, 3½ Mill. L. St. zu 5 Proc. Zinsen, ist jährlich mit 1 Proc. zu tilgen.

§. 493.

2) Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile mögen zwar den Capitalisten erwünscht sein, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, sind jedoch für die Regierung um so unbequemer, weil diese durch Kündigungen bei ungünstigen Umständen sehr in Verlegenheit gesetzt und zur Bewilligung schwererer Bedingungen gezwungen werden kann. Die sämmtlichen Gläubiger könnten, wenn ihnen die Aufkündigung gestattet wäre, sich diejenige Verzinsung auswirken, die man unter schwierigen Verhältnissen bei neuen Anleihen zusichern muß.

3) Anleihen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind, und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, ohne daß etwas über die Zeit und Art der Rückzahlung festgesetzt würde, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Solche Schuldzinsen werden in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt,

rentes perpetuelles, engl. perpetual annuities (*b*). Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit es in ihrer Macht stehe, die Schuld zu vermindern, wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Ein solcher, auf unbestimmte Zeit bewilligter Credit ist dem Wesen des Staates als eines fortdauernden Vereines vollkommen angemessen; die Gläubiger können ungeachtet der Unkündbarkeit doch ihr Capital beliebig aus solchen Anleihen zurückziehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credite des Staates stets verkäuflich sind. Sie bilden sogar einen beliebten Handelsgegenstand, indem sie nicht bloß von Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten des Gewinnes willen erkauft werden, und deßhalb sich in einem lebhaften Umlaufe befinden, I, §. 439.

(*b*) Vergl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichste Art, eine solche Anleihe auf Renten aufzunehmen, besteht darin, daß man den Capitalisten Schuldbriefe für die von ihnen vorgeschossene Summe ausstellt, nachdem man mit ihnen über das Maaß der Zinsen unterhandelt hat. So hat man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war unvermeidlich, daß die Staatsobligationen (Staatsschuldbriefe) einen veränderlichen Preis (Curs) annahmen, weil eine gewisse zugesicherte Zinseinnahme bald mehr bald weniger geschätzt und begehrt wurde. Wenn der Preis einer Obligation im Verkehre über den Betrag des dargeliehenen Capitals, also über Pari hinaufgeht, so haben die Gläubiger keinen Anspruch auf eine Vergütung dieses Mehrbetrages und können sich über eine Heimzahlung in Pari nicht beklagen, sie sind dagegen, wenn der Curs unter diesen Betrag sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe anzunehmen (*a*). Der Curs der Obligationen ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Staatsgläubigern und der schuldenden Regierung.

b) Das Sinken der Staatsschuldscheine unter Pari führte

auf eine andere in neuerer Zeit oft angewendete Methode, welche darin besteht, daß man zwar den Zinsfuß in Procenten der den Gläubigern verschriebenen Summe, des sogen. Nenn- oder Nominalbetrages, ausdrückt, aber nicht diese volle Summe bezahlt erhält, sondern die Schuldscheine für einen niedrigeren Betrag hingiebt; man stellt z. B. 3procentige Schuldbriefe aus und empfängt für je 100 fl. nur 75 fl. baar, so daß man die Anleihe im Grunde zu 4 Proc. verzinsen muß, weil 3 von 75 so viel ist als 4 von 100. Um 100 geliehen zu erhalten, muß man demnach 133 verschreiben, und es ist der Zinsfuß der wirklich geborgten von dem der verschriebenen (Nominal-) Summe zu unterscheiden (*b*). Das Geschäft wird als ein Rentenkauf angesehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Ankauf der Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktpreise (Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien könne, und diese Abtragungsweise muß dann gewählt werden, wenn der Curs sich über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Es wäre nicht widerrechtlich, wenn die Regierung Obligationen dieser Art im freien Einkaufe nach dem jedesmaligen Curse einzöge, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(*b*) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anleihen s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep. K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius, S. 355 ff. — Bernoulli, Beiträge S. 43. — Parnell, S. 274. — Mac Culloch, Taxat. S. 435.

(*c*) In Frankreich war lange Zeit von gar keinem Schuldcapitale und Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das „große Buch der Staatsschuld" nach dem Ges. v. 24. Aug. 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées à perpétuité kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Ges. vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht einer bloßen unveränderlichen Rente noch immer fort.

§. 495.

Zum Ausgeben von Staatsschuldbriefen um einen Preis, der unter ihrem Nennbetrage steht, hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu z. B. 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, theils weil man sich scheut, das im Privatrechte bestehende Verbot höherer Zinsen offen zu verletzen, theils um den Uebelstand zu vermeiden, daß die einzelnen Theile der Staatsschuld von sehr verschiedenem Zinsfuße sind, und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft wegen der Beliebtheit dieser Art der Anleihen von den Capitalisten eine niedrigere Verzinsung zu erlangen. Die Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung entspringt aus der Hoffnung, am Stamme ihrer Forderungen zu gewinnen, wenn der Curs der Schuldbriefe steigt. Je weiter ein Staatspapier unter Pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist für die Erhöhung des Curses geöffnet, während dieser nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag nahe bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, veranlaßt bisweilen, noch einige Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bedeutend höherer Curs ist blos dann zu erwarten, wenn man die Gewißheit hat, daß für's Erste keine Einlösung in Pari eintreten werde (*b*). Für die Speculation auf eine Curserhöhung sind daher solche Papiere am willkommensten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen ist, und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Unternehmer der Anleihe abgelassen wurden (*c*). Diese ziehen z. B. 3procentige

Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die sie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich ist, weil sie hoffen, die ersteren vielleicht auf 80 oder 90 steigen zu sehen, weshalb auch unter übrigens gleichen Umständen der Curs der Obligationen eines und desselben Staates sich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*d*).

(*a*) Statt z. B. einen, in der Berechnung beschwerlichen Zinsfuß von $6^3/_5$ Proc. festzusetzen, wird ein Preis von $77,^{88}$ für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ist leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nähern. Bernoulli, S. 46.

(*b*) Wie in Frankreich wegen der neueren gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die dortigen 5 Procents stehen (Jul. 1846) über 121, die österreichischen zu 111—112.

(*c*) In England pflegt man bei einer Anleihe verschiedene Papiere von den schon vorhandenen Arten auszugeben. Die einzelnen auf diese Weise mit einander verbundenen Obligationen als Theile des Ganzen heißen **scrips**, ihr Inbegriff **omnium**. Es wurden z. B. 1781 um 12 Mill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 18 Mill 3procentige und 3 Mill. 4proc. Stocks, zusammen 21 Mill., welche 660,000 L. Zinsen kosteten, oder $5^1/_2$ Proc. — Bei den im J. 1814 geborgten 24 Mill. gab man für je 100 L. baar

80	L. St.	in 3proc.	reduced (annuities),
$23^1/_2$	„	„ 3 „	consols (consolidates ann.)
30	„	„ 5 „	consols

zusammen $133^1/_2$ L., welche $4,^6$ L. Zins kosteten. Bei mehreren solchen Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, deren jetziger Werth berechnet werden muß, damit die ganze übernommene Verpflichtung deutlich werde. Stehen die das omnium bildenden scrips im Curse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im J. 1813 z. B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Curse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 6 Sch. $7^1/_3$ P. in $46^3/_4$jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Pr. den $17,^{95}$fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 L. 18 Sch. $7^3/_5$ P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 L. 3 Sch. $7^3/_5$ P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich $3^1/_6$ Proc. Gewinn.

(*d*) Z. B. am 26. Febr. 1846 standen

	französ. Renten in Paris	österreich. Metalliques in Wien
5 procentige	$123,^{50}$	$112^3/_4$
4 „	—	$101^3/_4$
3 „	$84,^{85}$	$77^1/_2$

Mit 100 fl. erkauft man also in österreichischen 5 Procents $4,^{43}$, in 4 Proc. $3,^{93}$, in 3 Proc. nur $3,^{87}$ fl. Zinsen.

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher die Anleihen mit einem höheren Nominalbetrage den Capitalisten und Speculanten in Staatspapieren angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Obligationen zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 90 in die Höhe, so kostet die Tilgung um die Hälfte mehr, als die baar erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und Fortgang des Volkswohlstandes führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere nothwendig herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes in genauem Zusammenhange steht. Wenn z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, also von $\frac{1}{20}$ auf $\frac{1}{25}$, so wird eine gewisse vom Staate zugesicherte Rente bei bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft, und wenn 3procentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man in Staaten, die vollen Credit genießen, bei den Staatsobligationen sich mit geringerer Verzinsung begnügt, als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). So lange der Curs noch unter Pari steht, läßt sich die wirkliche Größe der Schuld oder die zur Tilgung derselben erforderliche Summe nur nach dem jedesmaligen Preise der Staatspapiere bezeichnen, sie ist daher wechselnd, nähert sich aber im Ganzen genommen mit der Zeit dem Nominalbetrage. Es ist nun zu untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an den Zinsen so viel beträgt, um jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu vergüten.

(*a*) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 879·289,943 L. St. verschrieben, für die man nur 584·874,557 L. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung im Pari geschehen müßte, 294 Mill. oder 50 Pr. mehr aufzuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,¹ Proc. Mac Culloch, Tax. S. 445. Die neue britische Anleihe von 15

Mill. L. St. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des jetzigen niedrigen Zinsfußes in 3 Proc. ohne größern Nennbetrag zugeschlagen, doch so, daß noch eine beträchtliche Zulage in Zeitrenten bewilligt wurde. Es wurden nämlich für je 100 L. baar ausgegeben:

75 L. in 3proc. consols,
25 " " " reduced,

nebst 13 Sch. 7 P. lange Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. berechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5procentigen Obligationen, welche von den Gläubigern um nachstehende Curse übernommen wurden:

47 für Donna Maria, 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51 für dieselbe, 1833, 1·200,000 L. St.
55½ zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo.
59 erste " " 1824, 800,000 L. St.
60 Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati.
— Spanien, 1823, Gebhardt, 16·700,000 Piaster, aber es gingen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigentlich nur 55.
70 Oesterreich, 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbergeld verzinslich).
— Preußen, 1818, die ersten 2½ Mill. L. St. der Anleihe von 5 Mill. L. bei Rothschild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu 72½ und 75.
72 Rußland 1820, 40 Mill. Rub. bei Baring u. Hope.
73 } Neapel, 1822, 20 Mill. Ducati.
75 }
75 Brasilien, 1824, 3·200,000 L. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die andern 2·200,000 L. zu 85 abgegeben.
81 Oesterreich, 1823, 23 Mill. fl.
85 Buenos Ayres, 1824, 1 Mill L. St.
87 Oesterreich, 1826, 15 Mill. fl.
90 Rußland, 1828, erste Anleihe bei Hope. 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu 84½.
94 Griechische garantirte Anleihe, 1833, 60 Mill. Fr. in 3 Abtheilungen; Rothschild.

Oesterreich borgte 1841 40 Mill fl. gegen 5 Proc., welche zu 104 ausgegeben wurden, also 4 Proc. über Pari, aber mit der Zusicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgesetzt werden dürfe. Eine 15jährige Rente von 1 fl. zu 4 Proc. ist 11,118 fl. werth. Legt man also diesen Zinsfuß zu Grunde, so hat der Gläubiger Nutzen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt.

Neuere Anleihen zu 5 Proc. in Frankreich:

Geborgte Summe.	Verschriebener Nominalbetrag.	Renten 5 Procent.	Angenomm. Curs.	Der Zinsfuß ist
1815 35·863,200 F	70 Mill.	3½ Mill.	51,23	9,75 Proc.
1816—17 69·763,000	120 „	6 „	57,24	8,60
1817 7·924,035	13·395,100	669,755	59,16	8,45
1817—18 345·665,000	600·000,000	30 Mill.	57,51	8,67
1818 197·909,400	298·510,000	14·925,500	66,50	7,54
1818 165 Mill.	246·268,660	12·313,433	67	7,46
1821 7 „	8·038,840	401,942	87,07	5,74
1821 214·118,304	250·284,400	12·514,720	85,55	5,84
1823 413·980,981	462·290,320	23·114,516	89,55	5,58
Summe: 1457·223,920	2068·787,320	103·439,366	70,43	7,09 Proc.

also im Nominalbetrage 611 Mill. Fr. mehr, als man baar empfangen hatte. Documens statistiques, S. 167.

Bei der Zinserniedrigung unter Villele im Jahr 1825 wurden die 3 Proc. zu 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Mill.) zu 76,5 — 1844 (200 Mill.) zu 84¾ Fr. Die für die Eisenbahn bestimmten 3½ in Baden 1841 zu 92, dann zu 96. Die hamburgische Anleihe von 34·400,000 Mark Banco zu 3½ Proc. wurde zu 94 abgeschlossen. Würtemberg borgte im Mai 1845 7 Mill. zu 3½ Proc. (in halbjährlicher Zinszahlung) und ließ die Schuldbriefe zu 97 fl. 2½ kr. (97,041 Proc.) ab. — Holland verkaufte den Antheil seiner 2½proc. Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., 1845 i. D. zu 63,39 für 100, den größten Theil zu 60 an Rothschild.

§. 497.

Eine Ersparung an den Zinsen ist in der ersten Zeit einer Anleihe mit höherem Nennbetrage aus dem obigen Grunde (§. 495) allerdings vorhanden. Um diesen anfänglichen Nutzen genau bemessen zu können, müßte man mit den Unternehmern einer Anleihe zugleich darüber unterhandeln, was man ihnen in dem Falle an Zinsen versprechen müßte, wenn ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wäre z. B. unter dieser Bedingung der geforderte Zins 5 Proc., und wollte man statt dessen 4procentige Obligationen ausgeben, so wäre es kein Vortheil, wenn die Capitalisten dieselben nur zu 80 (für 100 Nennbetrag) übernähmen, weil man dann für je 100 bar 125 fl. verschreiben müßte, welche auch wieder 5 fl. Zins kosteten. Könnte man aber die Obligationen zu 88⅞ anbringen, so brauchte man, nach der Proportion:

$88^8/_9 : 100 = 100 : 112^1/_2$,

für je 100 nur $112^1/_2$ in Schuldbriefen hinzugeben, wofür man blos $4^1/_2$ fl. Zins entrichtete. Wollte man 3procentige Schuldbriefe ausgeben, so wäre erst Nutzen vorhanden, wenn der Preis derselben über 60 gesetzt würde, denn bei 60 hätte man für 100 fl. baar $166^2/_3$ in Obligationen zu geben, welche wieder 5 fl. Zins erforderten. Bei einem Curse von 75 aber wäre, da man nur $133^1/_3$ fl. verschreiben müßte, mithin der Zins blos 4 fl. ausmachte, eine jährliche Ersparniß von 1 Proc.

Unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Proc. wird mit einer jährlichen Tilgung von 1 Proc. eine Schuld in 36 Jahren, mit $^1/_2$ Proc. aber in 49 Jahren abgetragen. Jene Ersparniß an den Zinsen kann also dazu dienen, die ganze Schuld zu tilgen, und es ist hieraus die Ansicht entstanden, daß die größere Nominalsumme durchaus nichts schaden könne, weil man vermöge der geringeren Verzinsung die Mittel finde, die Schuld, wenn sie auch beträchtlich vergrößert ist, in nicht langer Zeit ganz abzuzahlen. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen $112^1/_2$ fl. mit $^1/_2$ Proc. jährlich in 50 Jahren, die $133^1/_3$ fl. mit 1 Proc. Jahresausgabe in 38 Jahren heimbezahlen (*a*).

(*a*) Offenbar ist der Vortheil desto größer, je langsamer die Tilgung erfolgt, weil man dann die Zinsersparung desto länger genießt. Es seien z. B. für 1 Mill. in Pari $4^1/_4$ Proc. zu geben, während man $3^1/_2$ Procents zu 92 anbringen könnte. In diesem Falle erfordert die Million einen verschriebenen Nennbetrag von 1·086,956 fl., welcher 38,043 fl. oder 3,^{8} Proc. Zinsen kostet. Man erspart hiebei 42,500 — 38,043 = 4456 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiden Fällen

1) für 1 Mill. zu $4^1/_4$ Proc. Zins . . 42,500 fl.
Tilgung 49,019
zusammen 91,519 fl.

2) für 1·086,956 in $3^1/_2$ Proc. . . Zins 38,043 fl.
Tilgung 56,333
zusammen 94,376 fl.

Hier ist also die 2te Methode kostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren würde sie jährlich 491 fl. weniger kosten.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen,

um einen gewissen höheren Nennbetrag zu erkaufen, jedoch läßt sich voraussetzen, daß sie auf die minder günstigen Fälle Rücksicht nehmen und ihre Bedingungen so stellen, um den Vortheil sehr wahrscheinlich auf ihrer Seite zu haben (*a*). Die Bestimmungen des Vertrages geben jedoch nicht für sich allein den Maaßstab, um zu berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, es kommt auch auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind.

1) Wenn einige Zeit hindurch der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne theurer tilgen zu müssen; allein dieser Zustand setzt Krieg oder andere unvortheilhafte Ereignisse voraus, in denen man wahrscheinlich nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. Jene Berechnung der nach dem Zinseszinse fortrückenden Tilgung findet also hier keine Anwendung, indeß bleibt immer der Nutzen einer wohlfeileren Verzinsung. Dieser Fall ist ohne Zweifel oft eingetreten und die Capitalisten können nicht umhin, ihn mit in Anschlag zu bringen.

2) Tritt dagegen ein baldiges Steigen des Curses ein, so sieht man, daß die Staatsgläubiger mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Dieß macht, wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, bald eine Herabsetzung der Zinsen möglich, und dann findet die nämliche Ersparung statt, wie bei der bisher betrachteten Methode, deren Vorzug folglich in diesem Falle nur kurze Zeit dauerte. Kommen z. B. in obigem Beispiel (§. 497) die 4procentigen Papiere dem Pari nahe, so zeigt dieß ein Herabgehen des Zinses auf 4 Proc. an, man kann also die unter dieser Voraussetzung bereits über Pari gestiegenen 5procentigen Obligationen aufkündigen und 4procentige an ihre Stelle setzen. Wenn diese Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch die 10jährige Zinsersparung, je nachdem sie $\frac{1}{2}$ oder 1 Proc. betrug, höchstens nur $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{8}$ der Schuld getilgt worden, wobei wenigstens im ersteren Falle die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein über-

wiegender Nachtheil ist (*b*). Man darf daher bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keinen so lange anhaltenden Unterschied in der Ausgabe für Zinsen annehmen, wie es von den Anhängern der Anleihen mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dieß Verfahren bedeutenden Schaden gebracht, und man muß folglich, sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, dasselbe in der Regel als unzweckmäßig ansehen. Borgt man mit höheren Zinsen, so hat man die Hoffnung und das Bestreben, den Staatshaushalt so zu verbessern, daß man bald zu niedrigeren Zinsen gelangt, man übernimmt ein jetziges Uebel, aber von bekannter Größe. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblickliche Erleichterung mit einer späteren Beschwerde, und kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*c*).

(*a*) Lafitte fragt, ob es, wenn man 100 Mill. borgen wolle, besser sei, sie entweder geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder $133\frac{1}{3}$ Mill. zu verschreiben in 3 Proc. und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man nun blos 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

$86,^{4}$	Mill.	in	$4\frac{1}{2}$	Proc.	zu $92,^{49}$,	so braucht man	3·890,000 Zins
$94,^{5}$	"	"	4	"	" $84,^{21}$	" " "	3·780,000 "
$103,^{39}$	"	"	$3\frac{1}{2}$	"	" $77,^{39}$	" " "	3·620,000 "
$115,^{33}$	"	"	3	"	" $69,^{42}$	" " "	3·460,000 "

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540,000 oder zwischen $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$ der Zinsen.

(*c*) Hiermit stimmt die neuerliche Aeußerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X, 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

§. 499.

II. B. (s. §. 490). Man hat Anleihen ausgedacht, welche dem Gläubiger eine den üblichen Zinsfuß übersteigende Rente gewähren, die zugleich neben dem Zinse eine allmälige Tilgung mit Einrechnung des Zinsfußes bewirkt, so daß nach einer Reihe von Jahren das ganze Guthaben der Capitalisten an den

Staat erlischt. Von solchen temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (*a*):

1) Die Capitalisten erhalten von einer gewissen Summe eine größere Einnahme als bei einfachen Zinsdarleihen. Dieß ist denen erwünscht, welche, um ein reichlicheres Einkommen zu erlangen, die Aufzehrung ihres Stammvermögens nicht scheuen; es entsteht folglich ein Reitz für arbeitsscheue oder nicht arbeitsfähige Capitalisten, ihr Vermögen, welches sie in viele Jahreszahlungen zersplittert und mit den Zinsen vermischt zurückerhalten, für ihren Unterhalt aufzubrauchen, und es wird hiedurch die Zerstörung von Capitalen begünstigt (*b*). Die meisten Begüterten sind jedoch bedacht, ihr Capital den Erben zu erhalten, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelößt.
2) Wenn man solche Rentenverträge zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so ist die Regierung sicher, nichts zu verlieren; ist aber der Zins höher, so begiebt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr ohne beiderseitige Zustimmung zulassen.
3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte es lästig werden, daß man zu einer unausgesetzten Tilgung gezwungen ist, auch wenn die Staatsausgaben keinen verfügbaren Ueberschuß lassen.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen, obschon sie auch keine erheblichen Nachtheile an sich tragen.

(*a*) Vgl. Nebenius, I, 336 ff. — v. Malchus, I, 433. — Bernoulli, Beitr. S. 77.

(*b*) Freilich giebt es auch Menschen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeit-

renten errichtet, sich an Privat-Versorgungscassen ähnlicher Art wenden müssen. 1, §. 234.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Eigentliche Zeitrenten, **annuities for terms of years**, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (*a*), entsprechen aber am wenigsten den persönlichen Verhältnissen der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkaufen, als eine einfache Obligation. In England sind sie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren (§. 495. (*c*), 496 (*a*)), theils abgesondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, **rentes viagères, annuities for life**, auf Lebenszeit des Gläubigers laufend und daher mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer desselben bestimmt. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat desto weniger Wagniß, je zuverlässigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitzt (*c*), und eine größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Will man nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Rentenzeit ausmitteln, so werden Classen gemacht und diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (*d*).

3) Tontinen, wobei mehrere Capitalisten von ungefähr gleichem Alter mit einander in Verbindung treten und die auf die ganze Gesellschaft kommende Leibrente nach dem Tode einiger Mitglieder den anderen zuwächst, bis der letzte gestorben ist (*e*). Hier hat man daher eine steigende Einnahme zu hoffen, welche diesen Anstalten einen besonderen Reitz verleiht. Wegen der mühsamen, umständlichen Ver-

waltung eignen sich Tontinen besser zu Privat-Versorgungsanstalten, als für die Regierung, II, §. 368 a.

(*a*) Je nach dem angenommenen Zinsfuße kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.	auf — Jahre	auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	37	28	23
10	15	13	12
20	6	5½	4½

(*b*) Nach Smith, III, 370, wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Mill. auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525, 110 L. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erlöschen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des sogenannten kaiserlichen Anlehens 25jährige Renten, im Betrage von 230,000 L. St., zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing der Gläubiger 83 L. St. 6⅔ Pr. in 3proc. Schuldbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 L. St. angeschlagen werden mußte. — 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigen Berechnungen Finlaison's in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2·800,000 L. St. herabgebracht wurde. — Der Curs der Zeitrenten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Zu Anfang des J. 1835 z. B. bezahlte man für 1 L. St. Rente bis Jan. 1860 einen Preis von 17 L. St. 5—16 Sch., während der damalige Werth zu 3 Proc. auch gerade 17,⁴ L. St. war. Der Betrag der Zeit- und Leibrenten, welche die britische Regierung übernommen hatte, war zu Anfang 1844 3·924,723 L. und wurde einer immerwährenden Rente von 1·550,762 L. an Werth gleich gesetzt. Mac Culloch, Tax. S. 432. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulda, Handb. §. 255, ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(*c*) Diese ist, da die Capitalisten besser leben, als viele andere Menschen, länger als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung s. Oettinger, Anleit. zu finanz., polit. u. jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, 1845. S. 445.

(*d*) Smith, III, 374, leitet aus der größern Anzahl begüterter Menschen, die kein Gewerbe betreiben, in Frankreich die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritannien her. — Doch kommen auch dort Leibrenten vor. Von 1808—1825 wurden 7974 neue Rentner angenommen, für ein Capital von 9·180,267 L. St. und daneben wurden 21,910 L. lange Zeitrenten in Leibrenten umgewandelt. So entstand

eine Leibrentensumme von 737,290 L., wovon in dem genannten Zeitraum 159,246 L. wieder heimfielen. Statistical illustrations, S. 129. — In Frankreich waren Leibrenten aus der Staatscasse zu bezahlen

1814	14·352,814 Fr.	1834	5·760,960 Fr.
1824	9·776,235 „	1844	3·000,000 „

wovon im J. 1834 4·348,481 Fr. auf 1 Kopf, 1·311,313 auf 2 Köpfe, und 101,166 Fr. auf 3 und 4 Köpfe standen. Docum. stat. S. 168.

(*e*) Vgl. Sonnenfels, III, 415.

§. 501.

II. C. Lotterie-Anleihen (*a*), eine neuerlich vielfältig zu Hülfe genommene Einrichtung, die darin besteht, daß den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückzahlung des Capitals auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste dargeboten wird, um sie dadurch zu billigeren Leihbedingungen zu bewegen (*b*). Die gewöhnlichste Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, für deren jeden eine Obligation (Loos, Loosbrief) ausgegeben wird. Jährlich wird eine Anzahl solcher Schuldbriefe durch das Loos gezogen. Auf einige derselben fallen bei jeder Ziehung nach dem festgestellten Plane große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen werden nur das Capital und die rückständigen Zinsen von der Eröffnung der Anleihe an ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener Gewinnste fließen aus folgenden Quellen:

1) Es findet keine jährliche Ausbezahlung der Zinsen statt (*c*), und da diese erst beim Herauskommen jedes Looses nachgeliefert werden, so erspart man die Zwischenzinsen. Wenn z. B. ein Loosbrief von 100 fl. erst nach 20 Jahren zur Zahlung gelangt und mit den 20jährigen Zinsen zu 4 Proc., also im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, so kommen der Staatscasse die 39 fl. zu Gute, auf welche die Zinseszinsen in dieser Zeit angewachsen wären (*d*).
2) Die Capitalisten haben sich der Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als den üblichen Zinsen für den ungünstig-

sten Fall begnügt. Betragen z. B. im vorigen Beispiel die nachzuzahlenden Zinsen nur 3 Proc., also mit dem Capitale selbst 160 fl., so werden weitere 20, also im Ganzen 59 fl. erspart, die man zu Gewinnsten verwenden kann.

Die auf einen Loosbrief kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelaufene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernehmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reitz zu geben, eine Menge von Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (*e*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*f*), überhaupt in der Festsetzung der im ungünstigsten Falle zu erwartenden Vergütung (*g*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnste (*h*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*i*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendigt wird (*k*) u. dgl.

(*a*) Nachrichten über dieselben bei Feller, Archiv der Staatspapiere, z. A. 1834. — Unger, Handb. d. St. Lotterieanleihen, Leipz. 1841. — Ueber die Natur dieser Anleihen: Oettinger, Theorie d. Lotterie-Anlehen, Freiburg, 1844. — Dess. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau in Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen Oettinger, ebd. V, 73.

(*b*) Baierisches Lotterieanlehen von 1812 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820 bei Goll u. Haber, 5 Mill. fl., in Loosen zu 50 fl., — Oesterr. v. 1820, bei Parish u. Rothschild, 20·800,000 fl. im 20 fl. F., in Loosen zu 100 fl., — anderes österreich. von 1821 mit denselben Häusern, 37½ Mill. in Loosen zu 250 fl., welche im Verkehr den Namen Partialloose tragen, — Hannov. 1822 bei Berend, 2 Mill. rl., Loose zu 100 und 50 rl. — Großh. hess. 1825 bei Rothschild, 6½ Mill. fl. in 50 fl. Loosen. — Polnisches 1829 bei Fränkel, 42 Mill. Gulden poln., Loose zu 300 fl., — Preuß. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. rl., Prämienscheine zu 50 rl. — Hessen-Darmstadt 1834 bei Rothschild, 2·375,000 fl. in 25 fl. Loosen. — Oesterreich 1834 bei Arnstein, Geymüller ꝛc. 25 Mill. fl. in Loosen zu 500 fl. — Ruß. poln. v. 1835, bei Fränkel u. Epstein in Warschau, 150 Mill. fl. poln. — Nassau 1837, bei M. A. v. Rothschild u. S., 2·600,000 fl. in Loosen zu 25 fl. — Oesterreich 1839, 36 Mill. fl. in Loosen zu 250 fl. (jedes in 5 Abtheilungen zu 50 fl.), bei wiener Bankhäusern. Baden 1840, 5 Mill. fl. bei den Häusern Haber, Goll u. Rothschild, in Loosen von 50 fl. — Kurhessen 1844 bei Rothschild, 6·700,000 rl. in 40 rl. Loosen. — Sardinien 1845 bei Beth-

mann, 3·600,000 Fr. in Loosen von 36 Fr. — Baden 1845 bei Rothschild, Goll u. Haber, 14 Mill. fl. in Loosen von 35 fl. — Schaumburg-Lippe 1846, 1½ Mill. rl. in Loosen zu 25 rl. bei Heine in Bückeburg. Hamburg 1846, 4·700,000 Mark B. bei dortigen Häusern, Loose von 100 Mark, übernommen zu 95.

(*c*) Doch kommt sie bei der österr. zweiten Anleihe von 1820 vor; die Loosbesitzer erhalten 4 Proc. jährlich vergütet und haben daneben die Aussicht auf Gewinnste. Schon 1822 wurde jede im Loose herausgekommene Obligation mindestens mit 300 fl. heimbezahlt. Bei der polnischen Anleihe von 1835 wurden nur 10 Jahre lang Prämien verlooft, die übrigen Loosbriefe werden seit 1846 jährlich zu 4 Proc. verzinset und die Zinsen der 10 ersten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(*d*) Eine 20jährige Rente von 4 fl. wächst nämlich am Schlusse dieses Zeitraums auf 119 fl. an, statt deren nur 80 fl. Zinsen nachbezahlte werden.

(*e*) Bald 1½, bald 1, bald ½ Jahr. Die neuste bad. Anleihe hat sogar jährlich 4 Ziehungen.

(*f*) Preuß. abwechselnd in dem einen Jahre eine Verloosung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Loose nur 4 Proc. nachbezahlt erhalten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, sondern für alle verloosten Scheine gleichmäßig 5 Proc. Zinsen; z. B. im J. 1857, also nach 25 Jahren, in der letzten Ziehung werden 10,800 Loose gezogen, von denen erhalten

1	eine Prämie von	100,000	rl.
1	"	30,000	
2	"	9,500	
4	"	5,000	
8	"	4,000	
14	"	2,000	
20	"	1,000	
.	. . . . .	. . . . .	.
1000	"	120	
3000	"	110	
6000	"	100	(minimum)

d. i. 50 thlr. Capital und 25jährige Zinsen zu 4 Proc.

(*g*) Gr. Hessen: In den ersten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Loose dem Besitzer nur 10 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. Bei mehreren Anleihen bleibt das minimum in den ersten Ziehungen gleich und steigt erst später; z. B. österr. Anleihen v. 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinsen zu 5 Proc.), sodann 130 — 135 u. s. f. Bei den österreichischen Loosen von 1839 betrug das minimum sogleich in der 1. Ziehung das Doppelte des angelegten Capitals, nämlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letzten Ziehung gleich, so daß zuletzt der nachbezahlte Zins nur 2½ Proc. jährlich ausmacht, nämlich 250 + 40.6¼. In Baden hat man bei den 2 neueren Lott. A. zwar die Entwerfung des Ziehungsplanes den Bankhäusern überlassen, aber gewisse Grundzüge desselben vorläufig gesetzlich bestimmt. So verordnete das Ges. vom 21. Febr. 1845: Die Regierung leistet nicht mehr als 3½ Proc. Zinsen, halbjährig zahlbar (also eigentlich 3,^{53} Proc.), — das minimum der Prämie in

jeder Ziehung muß aus dem Capitalbetrag des Looses mit 2 Proc. Zinsen für jedes verflossene Jahr bestehen ꝛc.

(*h*) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verloosung unterhält; z. B. österr. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320,000 fl., welcher 3mal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. maximum 100,000 rl., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(*i*) Gewöhnlich einige Monate nach der Verloosung.

(*k*) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1—2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen

15 Jahre, hannöv. Anleihe,
20 „ österr. A. v. 1820 und 1821,
24 „ sardinische,
25 „ preußische, polnische, 1829, bad. v. 1840,
26 „ österreichische von 1834,
39 „ „ „ 1839,
40 „ bad. von 1845,
45 „ großh. heß. v. 1834,
50 „ „ „ „ 1825, nassauische A.
52 „ hamburg. A.

Letztere Zeiträume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit, ihre Zinsen so geraume Zeit entbehren zu müssen, nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (*g*) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die Loose des hess. Anleihens in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter 50, ihrem Nominalbetrage, verkauft wurden; ihr Curs war z. B. im Mai 1826 36¼, im December 1826 36⅜ fl., im Jan. 1827 34¼, im Febr. 1827 36⅛, und im März 1829 erst 48⅜. 1827 wurde der Umtausch jedes Loses gegen gleiche Summe in 3proc. Obligationen oder 42 fl. in 4procentigen von der Regierung angeboten.

§. 502.

Die Berechnung und Einrichtung einer Lotterieanleihe pflegt so zu geschehen:

1. Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und der Zeitraum bis zur völligen Abtragung festgesetzt.
2. Man bestimmt, was die Staatscasse im Ganzen für die Anleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an derselben wie eine Gesellschaft betrachtet, welche mit der Regierung in Vertragsverhältniß steht (*a*). Es muß nämlich die geborgte Summe nach einem gewissen Zinsfuße (*b*) verzinset und allmälig durch jährliche Zahlungen abgetragen werden. Jedes Jahr ist daher ein bestimmter Betrag an Tilgung und an Verzinsung des noch nicht getilgten

Theiles auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen müssen später vorgenommen werden (*c*). Es ist auch bisweilen angeordnet worden, daß die Staatscasse anfangs nicht einmal die volle Verzinsung leistet. Dieß hat die Folge, daß durch den unbezahlt gebliebenen Theil der Zinsen die Schuld sich vergrößert und späterhin die Jahresleistungen um soviel größer werden müssen.

3) Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter diese zu ziehenden Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (minimum) erhalten. Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operation müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (*e*).

(*a*) Eine solche Gesellschaft ist nicht wirklich vorhanden, weil zwischen den Besitzern der einzelnen Loosbriefe keine Verbindung besteht. Nur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(*b*) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet, bei den 2 badischen A. von 1840 und 1845 $3\frac{1}{2}$ Proc., oder eigentlich halbjährlich $1\frac{3}{4}$ Proc.

(*c*) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 4 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren machen:

nach dem	Zins.	Tilgung.	Ganze Ausg.	Rest der Schuld.
1. Jahre	40,000	10,000	50,000	990,000
2. „	39,600	15,000	54,600	975,000
3. „	39,000	20,000	59,000	955,000
4. „	38,200	25,000	63,200	930,000
5. „	37,200	30,000	67,200	900,000
6. „	36,000	35,000	71,000	865,000
7. „	34,600	40,000	74,600	825,000
8. „	33,000	50,000	83,000	775,000
9. „	31,000	60,000	91,000	715,000
10. „	28,600	75,000	103,600	640,000
11. „	25,400	90,000	115,400	550,000
12. „	22,000	110,000	132,000	440,000
13. „	17,600	130,000	147,600	310,000
14. „	12,400	150,000	162,400	160,000
15. „	6,400	160,000	166,400	0
Summe	441,000	1·000,000	1·441,000	

(*d*) Z. B. bei der preuß. Anleihe werden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalabtrag	12·000,020	rthlr.
Zinsen	10·903,180	„
	22·903,200	„

und so hoch belaufen sich auch die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (*a*).

1) Für die Regierung sind sie nicht anders zu betrachten, als einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane. Erlangt man dabei einen niedrigen Zinsfuß, so sind sie vortheilhaft, nur dieß kann lästig werden, daß man sich gezwungen sieht, dem Plane gemäß auch in solchen Jahren die Tilgung fortzusetzen, wo man die dazu erforderlichen Mittel zu dringenden Ausgaben und für neue Schulden nöthig hätte. Werden die Lotterieanleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins gerade hoch steht, so empfindet man den erheblichen Nachtheil, von dem späteren Sinken des Zinsfußes keinen Nutzen ziehen zu können, weil keine Aufkündigung oder Abweichung von dem verabredeten Plane zulässig ist, weshalb die Loosinhaber in dem steigenden Curse ihrer Obligationen einen Gewinn auf Kosten der Steuerpflichtigen machen. In den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingingen, ist dieser Umstand die Ursache namhafter Verluste geworden, da unterdeß die einfachen verzinslichen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt werden konnten. Dagegen sind in neuester Zeit mehrere ähnliche Leihverträge unter günstigen Bedingungen zu Stande gekommen (*b*).
2) Die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist lästig für Capitalisten, die von den Renten eines mäßigen Capitales leben müssen. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Deßhalb eignen sich die Loose nur für solche Besitzer, die

noch andere Einkünfte beziehen, und aus diesem Grunde dürfte, wenn man nicht auf ausländische Käufer bauen könnte, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diese Weise eingerichtet werden.

3) Der Loosbesitzer verliert in keinem Falle sein Capital, nur etwa einen Theil der Zinsen und die Zwischenzinsen, wird aber genöthigt, die im minimum enthaltenen Zinsen überzusparen, weil er sie erst beim Herauskommen seines Looses in Masse einnimmt. Erwägt man hiezu die durch Gewinnste an einzelne Loosinhaber gelangenden beträchtlichen Capitale, so kann man den Lotterieanleihen bei weitem nicht die nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben, welche die eigentlichen Lotterien äußern. Doch fällt ihnen zur Last:
   a) daß solche große Gewinnste nicht selten zur Verschwendung führen und bald zerrinnen;
   b) daß doch einigermaßen der Sinn für Glücksspiele genährt und auch zu Unternehmungen, bei denen man nicht im Besitze eines Looses zu sein braucht, Anlaß gegeben wird (*c*);
   c) daß die Käufer derjenigen Loose, auf die nur das minimum einer Ziehung fällt, verlieren, wenn der Curs höher stand, wie es der Gewinnshoffnung wegen bisweilen der Fall ist (*d*).
4) Durch gute Einrichtung des Planes kann viel dazu beigetragen werden, daß diese Nachtheile in geringerem Grade zum Vorschein kommen;
   a) die Verzinsung im Falle des Mindestbetrages sollte nicht zu niedrig, dagegen der auf Gewinnste verwendete Theil der Zahlungen nicht zu groß sein, damit dem Zufalle weniger überlassen werde (*e*);
   b) es ist nicht gut, wenn das minimum in den ersten Ziehungen sogleich so hoch gesetzt wird, daß daraus ein stärkererer Reitz zum Ankaufe entsteht und der Curs der Loose über ihren Werth gesteigert wird; vielmehr sollte das minimum fortwährend zunehmen, damit die Be-

sitzer der spät herauskommenden Loose nicht in unvortheilhaftere Lage kommen (*f*).

c) Die Verwendungssumme der Regierung sollte schon im Anfange die Zinsen übersteigen, so daß die Tilgung der Schuld sogleich beginnen und in den letzten Jahren minder stark werden kann.

(*a*) Verhandl. der bad. 1. Kam. von 1839 — 1840, Beilagen, II, 187 (Bericht von Rau). — Oettinger, Theorie ꝛc. S. 46,

(*b*) Die bad. Anleihe von 1845 wurde von den Bankhäusern um einen Curs von $110^5/_8$ übernommen, so daß der Zinsfuß ($3,^{53}$ von $110^5/_8$) sich nur auf $3,^{19}$ Proc. stellt.

(*c*) Dahin gehört 1) das Kaufen einer Promesse, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig erkennt, weil man keine Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Bender, S. 451. — 2) das Versichern der Loose für den Fall, daß sie nur mit dem Minimum herauskommen, s. die folg. Anmerk.

(*d*) Zur Erläuterung dienen die Curse vom 7. März 1846 in Frankfurt.

	Curs.	Minimum der nächsten Ziehung.
Oesterreich. 500 fl. Loose .	$767^1/_2$	740
" 250 " " .	$301^1/_4$	500
Preuß. Prämienscheine .	$87^1/_4$	85
Bad. Loose von 1840 . .	59	65
" " 1845 . .	$35^3/_4$	42
Darmstädt. 50 fl. L. . .	$78^1/_2$	94
" 25 " . .	29	30
Nassauische 25 fl. L. . .	26	30

Bei den österreichischen Loosbriefen wird der Curs in Procenten angegeben, z. B. an dem genannten Tage $153^1/_2$ Proc. bei den 500 fl. Loosen, $120^1/_2$ bei den 250 fl. L. In früheren Jahren stand der Curs in der Regel höher als das nächste Minimum. Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem min. erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Werthheimber in Frankfurt, s. Bender, S. 519.

Im Interesse des Käufers sind Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitpunct nützlich. Sie werden so angestellt: Man legt einen gewissen Zinsfuß zu Grunde, sucht nach demselben den jetzigen Werth aller, in Gemäßheit des Ziehungsplanes noch bevorstehenden Zahlungen und dividirt diese Summe durch die Anzahl der noch nicht herausgekommenen Loose. Auf diesem Wege ergiebt sich z. B. der Werth der bad. 50 fl. Loose vor der Ziehung im Febr. 1847 bei 4 Proc. Zinsfuß zu 50 fl. $5,^8$ kr., bei $3^1/_2$ Proc. zu 53 fl. 19 kr. Oettinger, Anleit. S. 177. Aehnliche Berechnungen

bei Bader, Das ruff.-poln. Anleihen, Leipz., 1829. Deffen Ueberſichtstabellen des Capitalwerths aller .... Staatslotterie-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge, S. 69 ff. — Feller, S. 9. 193. — Da eine Anzahl von Looſen, z. B. 100 oder 20, eine Serie bilden und gewöhnlich zuerſt die Serien, und ſodann nach einigen Wochen oder Monaten die ſämmtlichen, zu jeder herausgekommenen Serie gehörenden Looſe gezogen werden, in der Zwiſchenzeit aber dieſe Looſe öfters verkauft werden, ſo kommt auch die Aufgabe vor, den Werth eines Looſes aus einer an die Reihe kommenden Serie zu berechnen.

(*e*) In der preuß. Lott. A. ſind in der 19. Ziehung ſämmtliche Prämien 983,000 rl.

Kämen alle Looſe mit dem minim. heraus,
ſo betrügen ſie 792,000 „

also machen die Gewinnſte 191,000 rl.

oder 19,³ der ganzen Jahreszahlung. Sie belaufen ſich nach ähnlicher Berechnung in der 20. Ziehung der poln. 300 fl. Looſe auf 9, in der 21. Ziehung der bad. Looſe von 1820 auf 12,², in der 21. Ziehung der öſterr. 250 fl. Looſe auf 26, bei den 4 Ziehungen im 20. Jahr der bad. Looſe von 1845 auf 37 Proc.

(*f*) Mehrere neuere Verlooſungsplane laſſen deutlich das Beſtreben der Bankhäuſer erkennen, die Looſe nur anfänglich beliebt zu machen.

§. 504.

Es giebt mehrere Wege, eine Anleihe zu Stande zu bringen (*a*).

1) Man fordert alle Capitaliſten, welche an der Anleihe Theil nehmen wollen, auf, ſich zu melden und die Größe der Summe, die jeder zu der beabſichtigten Anleihe geben will, anzuzeigen. Der Zinsfuß wird ſchon in der Ankündigung genannt, und es iſt nicht leicht ihn ſo zu beſtimmen, daß er zwar einladend genug, aber doch nicht höher iſt, als es zum Gelingen der Anleihe erfordert wird. Bei hohem Credite und einem verhältnißmäßig nicht großen Anlehen (*b*) iſt dieſe Methode ſehr zweckmäßig, weil die Capitaliſten die Vortheile, die ſonſt einem an die Spitze tretenden Banquier bewilligt werden müſſen, nun ſelbſt genießen. Werden größere Summen angeboten, als man braucht, ſo wird entweder von jedem Unterzeichner nur ein Theil des Betrages, den er angab, angenommen, oder die Zeit der Anmeldung zur Entſcheidnng über den Vorzug gebraucht.

2) Die Anleihe wird im Ganzen durch einen einzigen Con-

tract abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder mehrere mit einander in Verbindung getretene die ganze Summe an den Staat bezahlen und als Vermittler zwischen demselben und den zahlreichen Capitalisten auftreten. Eine beträchtliche Anleihe muß, weil es sonst an Geld fehlen könnte, in mehreren Fristen eingezahlt werden. Der Unternehmer der Anleihe, wenn er etwa aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der dafür erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller materiellen Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Besitzer der Obligationen, für die es sonst keinen Vereinigungspunct gäbe, in ihren Interessen vertreten. Sein Nutzen liegt bisweilen in einer besonderen Vergütung (Provision), die ihm der Staat bewilligt (*c*), sonst aber in den höheren Preisen, um die er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitalisten verkauft, und man hat oft die Curse zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei Vorspiegelungen künstlich in die Höhe treiben sehen (*d*).

(*a*) Nebenius, S. 396. — Cancrin, Oekon. d. menschl. Ges. S. 287.

(*b*) Es giebt mehrere Beispiele von Anleihen, zu denen man in mißlichen Lagen die vaterländische Gesinnung der Wohlhabenden aufgerufen hat. — Rom im J. 542. (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI, 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sei, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Mill. L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prèt national in Frankreich, nach Ges. v. 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21·422,400 Fr. ein. — Holland, A. von 127 Mill. fl. in 3 Proc. 1844 zur Ablösung der 5 Proc., wozu alle Volksclassen wetteifernd beitrugen, der König übernahm etwas über 10 Mill.

(*c*) Man könnte auch, ohne einen festen Curs der Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung des Staats zu verkaufen, v. Cancrin, S. 288.

(*d*) Namentlich bei den österreich. Lotterieanlehen von 1820 und 1821.

§. 505.

Die Uebereinkunft über die Anleihe kann herbeigeführt werden:

a) durch Unterhandlungen mit einem Bankhause oder einer Vereinigung mehrerer, ohne Oeffentlichkeit, obschon man wohlthut, auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände des einzigen Paciscenten zu begeben;

b) durch offenes Mitwerben, indem man den Umfang und einen Theil der Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge für die Staatscasse die vortheilhaftesten sind. Dies in England und Frankreich übliche Verfahren hat den Vorzug der Oeffentlichkeit und liefert den Beweis, daß man unter den günstigsten in einem gewissen Augenblicke zu erlangenden Bedingungen borgt, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sey, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können, und ist auch nur da ausführbar, wo es mehrere reiche Bankherren giebt, auf deren Mitwerben man bauen kann. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den ersteren Weg einzuschlagen, bei dem man doch ebenfalls einigermaßen die Concurrenz benutzen kann.

§. 506.

Die Staatsschuldbriefe, **stocks** (*a*), wurden sonst allgemein so wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Hievon ist man neuerlich in vielen Staaten abgegangen und hat die Obligationen so abgefaßt, daß, wie bei dem Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deshalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) oder Certificate sind vortheilhaft

1) für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird;
2) für den jedesmaligen Eigenthümer, weil sie leichter zu verkaufen sind, da man von den Förmlichkeiten des Anmeldens bei der Staatsbehörde völlig befreit ist.

Die Schuldbriefe auf Namen, die sogenannten Inscriptionen, welche bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung der Bescheinigung für den Käufer bedürfen, sind deßhalb minder beliebt, als die auf den Inhaber gestellten, und da die Mühe und die Kosten bei der Uebertragung noch größer sind, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldbriefe nicht so weit, als die der anderen Art (*b*). Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von den Speculanten in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselben kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel und die Menge von Geschäften, die sich an den wirklichen Einkauf und Verkauf anschließen, aber den Wetten und Glücksspielen näher verwandt sind, eine bedauernswerthe Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist es nicht rathsam, alle Geschäfte zu erschweren, wobei der Begehr und folglich der Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaßen verringert werden könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reitz für die Stockshändler und pflegen größtentheis in fester Hand zu bleiben. In der neuesten Zeit hat man es öfters in die Wahl der Gläubiger gestellt, Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen zu erhalten.

(*a*) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen öfter gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse Stockbesitzer (**stocks trade, bourse, holder etc.**).

(*b*) s. Nebenius, S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsschuld ist, **Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'Etat.** Decr. v. 24. Aug. 1793. Für die in jedem Dep. wohnender Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (**compte collectif**), und jeder Obereinnehmer des Dep. hält darüber ein besonderes Buch, stellt den Gläubigern Inscriptionen aus und besorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Ges. v. 14. Apr. 1819. — Nach der Ordon. v. 29. Apr. 1839 sollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der **inscriptions des rentes nominatives** die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus irgend einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und religiösen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften ꝛc. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (**transfer office**) angezeigt und eingetragen und dem Käufer die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändiget, Mac Culloch, Handb. II, 743. — Bei den russischen Inscriptionen kann der Verkauf durch eine schriftliche, im Auslaude von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (**coupons**) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann; allein diese Certificate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates, ausgefertiget sind. — Neapolitanische Inscriptionen; ein Theil derselben ist durch die, vom Hause Falconet u. Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöv. landschaftlichen Obligationen steht auf Namen. — Ein Vortheil der Inscriptionen ist noch, daß man genau weiß, in wessen Besitz die Staatsobligationen sich jeden Augenblick befinden, was zur Beurtheilung mancher Operationen von Nutzen ist, — ferner die Sicherheit des Besitzers vor Diebstahl und zufälligem Verlust der Schuldbriefe.

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maaßregeln.

§. 507.

Die Verwaltung der Staatsschulden begreift alle die durch das Vorhandensein derselben nothwendig werdenden, die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten bezweckenden Geschäfte. Die Höhe der Schuld in vielen Staaten hat das Bedürfniß eines geregelten Ganges in diesen Verrichtungen fühlbar gemacht. Als das erste vorbereitende Geschäft ist die Richtigstellung (Liquidirung) der Staatsschuld anzusehen, die Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrem Betrage, ihren Bedingungen und ihrer Rechtsgültigkeit, und eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen- und Unterabtheilungen. Wenn man den Staatshaushalt aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man beim Schuldenwesen mit dieser Vorarbeit beginnen, um die Größe der Schuld erst genau kennen zu lernen und unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Diese Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkührliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr mit gewissenhafter Beachtung aller Rechte vor sich gehen, so daß jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Aehnliche Liquidationen kommen auch im

Fortgange der Schuldverwaltung vor, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung von alten oder neuen Forderungen vergrößert wird. In solchen Fällen muß zuerst die Größe dieses Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (*a*). In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und Anlehensoperationen herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine zwecklose Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen rathsam, aber die völlige Verschmelzung in eine einzige Art wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch die Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihr Abneigung vor einer Veränderung, verhindert (*b*).

(*a*) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch nach der Herstellung des Friedens noch beträchtlich gewachsen. Dieß ist jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührt 1) von übernommenen Provincial- und Bezirksschulden auf den ganzen Staat, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von neuen Entschädigungen für Einkünfte, die ein Theil der Staatsbürger zu Gunsten eines anderen Theiles und der Volkswirthschaft im Allgemeinen aufgeben muß, z. B. gutsherrliche Rechte, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl.

§. 508.

Eine andere, zur guten Anordnung des Schuldenwesens nothwendige Maaßregel ist die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (*a*). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus eigenem werbendem Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte sollen bloß für die Schuld, nicht für andere Zwecke ausgegeben werden, weil eine Vermischung verschie-

denartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredite sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht blos der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activen) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Ausstattung (Dotation) der Schuldverwaltungs-Casse aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einzustellen nöthig fände. Man hat oft, um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, gewisse, besonders sichere Staatseinkünfte dazu bestimmt, daß aus ihnen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen, ohne durch die Haupt-Staatscasse zu laufen, sogleich von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgegeben würden; aber diese Vorkehrung ist bei einer guten Ordnung im Finanzwesen unnöthig, und in einem zerrütteten Zustande dennoch nicht sichernd. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*).

(*a*) In Großbritannien werden diese Geschäfte von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. Apr. 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit, die österreichische wurde durch das Patent vom 22. Jan. 1817 gegründet und am 1. Februar desselben Jahres eröffnet, die baierische den 1. Okt. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Decbr. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden", preuß. Ges. v. 21. Jan. 1820.

(*c*) In Baiern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz. Ges. v. 28.

Dec. 1831 §. 3. — Baden, Finanz. Ges. v. 1835, §. 6: Die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Gesetz v. 1831. Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX.: bei Erledigungsfällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — Frankreich: zur Ueberwachung der Amortisationscasse ist ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend aus 1 Pair, 2 Mitglieder der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer.

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die pünktliche Verzinsung der Staatsschuld muß aus allen Kräften aufrecht erhalten werden, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte für die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Sind die zu diesem Behufe erforderlichen Summen für jedes Jahr ausgemittelt und der Schuldverwaltung als Theil ihrer Ausstattung zugewiesen, so ist die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein leichtes Geschäft, bei welchem nur Weniges bemerkt zu werden braucht.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn die Zinszahlungen zu verschiedenen Zeiten im Jahre geschehen, welches man theils durch halbjährige Zinsentrichtung, theils so bewirken kann, daß die Obligationen verschiedenes Datum und folglich verschiedene Verzinsungstermine haben.

2) Es gereicht sehr zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in

in der Hauptstadt des Landes, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Dieß läßt sich leicht ausführen, indem diese Cassen die eingelösten Zinsquittungen bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen statt baar einsenden und und die Hauptstaatscasse dieselben sodann der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit anrechnet (*a*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Coupons (*b*), allgemein eingeführt. Mit jeder Obligation wird ein Vorrath solcher Quittungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Legitimationsscheines (talon) erforderlich ist.

(*a*) Manche Staatsobligationen sind sogar in ausländischen Handelsstädten verzinslich gemacht worden.

(*b*) Von couper, weil mehrere auf einem Bogen stehen und zur Verfallzeit immer der nächste abgeschnitten wird.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maaßregel ist die durch die allgemeine Erniedrigung des Zinsfußes möglich gemachte Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (*a*). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege, die man am natürlichsten zur schnelleren Abzahlung der Schulden benutzen kann (*b*), und sie geschieht bei denjenigen Schulden, in Ansehung deren die Regierung zur Kündigung befugt ist, ohne Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach Verlauf einer bestimmten Zeit, z. B. eines Vierteljahres, zurückbezahlt empfangen,

oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Auch enthält diese Maaßregel nichts Unbilliges, wenn sie nur eine Benutzung der sich von selbst gestaltenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse, der angehäuften Capitale, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, des niedrigeren Zinsfußes, sowie des mehr und mehr befestigten Staatscredites ist. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen, welche die höchsten Zinsen tragen, deutet an, daß die Herabsetzung ausführbar sey, und da aus dem oben angegebenen Grunde der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so braucht man nicht etwa darauf zu warten, daß 5procentige Obligationen auf 125 kommen, ja es ist sehr rathsam, nicht lange zu zögern, damit nicht der Curs so hoch über Pari hinaufgehe, daß man Bedenken tragen müßte, den Gläubigern den starken Verlust aufzuerlegen (*c*). In den letzten Decennien ist es vielen Regierungen möglich geworden, ihre Schulden von 5 bis auf 3 ½ Procent herabzusetzen (*d*), und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten, als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung derjenigen, welche den höchsten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(*a*) S. vorzüglich Nebenius, Oeff. Credit, I, S. 297—309. Dessen Schrift: Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. — Bernoulli, Beitr. S. 1806.

(*b*) In Holland, 1655, und im Kirchenstaate, 1685, lieferten solche Zinsreductionen die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith, III, 377. In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324,456 L. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 3½ Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565,600 L. St. jährlich ersparte. Cohen, S. 203. — Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. wieder 1·222,000 L. St. jährlich ersparen. 1826, Herabsetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf 3½ Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf 3½, mit einem Gewinn von 750,000 L. St. 1844 wurden 157⅓ Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in 3¼ Proc. umgewandelt,

so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390,000 L. St. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maaßregeln ist 2·749,000 L. St. Mac Culloch Tax. S. 448.

(c) Wie jetzt in Frankreich und Oesterreich.

(d) Die bad. Rentenscheine wurden im J. 1825 von 5 auf 4½, 1829 auf 4, 1834 auf 3½ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl vom 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. rlr. Wer einwilligte, die Forderung für 3½ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von 1 — 1½ — 2 Proc., je nach der späteren oder früheren Einwilligungserklärung.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß sich vermittelst einer Unterhandlung mit Banquiers diejenigen Summen in Bereitschaft halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger erforderlich sein können. Wie viel man zu diesem Zwecke nöthig habe, dieß läßt sich nicht genau vorherbestimmen, und man muß daher, um sicher zu gehen, für eine solche Summe sorgen, die wahrscheinlich mehr als hinreichend ist. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen wollen, wenigstens die Gewißheit einer stark fortschreitenden Rückzahlung gezeigt werden (a).

2) Die Staatsgläubiger müssen sich bewogen sehen, in die Zinserniedrigung zu willigen, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hierzu tragen vorzüglich bei:

a) Die gute Wahl des Zeitpunctes, nämlich eines solchen, wo man bei jeder Anlegung eines Capitals, namentlich auch in anderen Staaten, sowie bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten eine Erniedrigung der Zinsen wahrnimmt.

b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. blos eine Verringerung um ½ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein an-

derer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilliget wird. Unter solchen Umständen ist dann auf die Zustimmung der meisten Inhaber von Schuldbriefen mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung sehr, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüber zuziehen, als Fremde (*c*).

(*a*) Bei Villele's Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war dieß nicht der Fall. Es war nicht ausgesprochen, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 4 Procencs vom 1. Mai bis 22. Juni 1825 die Wahl hatten, sich 3 proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, also für 100 in 5 Proc. 133 1/2 in 3 Proc. (§. 498 (*c*)), und noch weiter bis zum 22. Sept. die Wahl, 4 1/2 Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von den 4 1/2 Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30 1/2 Mill. Fr. Renten angemeldet, bei denen 6·114,638 Fr. Renten erspart und dagegen 203·825,000 Fr. mehr im Nennbetrage verschrieben wurden. Die vor der Operation vorhandenen, in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei 3/14 oder 21,23 Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß. engl. Anleihe von 1818 in eine 4procentige im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Reductionsplane für die französische Staatsschuld, in Lefevre's Budgetsbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Januar 1836) angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehört, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (*a*). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht v. Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf 4 1/2 Proc vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. Apr. 1838. Der Vorschlag ging dahin, 3 1/2 Proc. auszugeben zu 83 1/3, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in 4 1/2 Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen.

Von rechtlicher Seite dreht sich der Streit über die Zulässigkeit der Heimzahlung um die Auslegung der Gesetze v. 24. Aug. 1793 und 30. Sept. 1797. — Der ganze Belauf der 5 Proc. ist 134½ M. Fr. — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (§. [a]) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 u. 1845. Es waren 40¼ Mill. 5 u. 4½ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen gieng jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 33 Proc. baar eingezahlt wurden.

(c) Nebenius, S. 300. — Bei der englischen Conversion im J. 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden 1¾ Proc., bei der Herabsetzung im J. 1844 nur 150,000 L. St. oder 1 p. mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf 4½ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung, da sie die Rechte der Staatsgläubiger nicht verletzt und den Steuerpflichtigen einen großen Nutzen bringt, darf, wenn die Umstände zu ihr auffordern, von der Regierung pflichtmäßig nicht unterlassen werden. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maaßregel ein Mißbrauch der Macht der Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die ihnen gestattete freie Wahl, glaubt man, sei offenbar nur leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale im Augenblicke der Heimzahlung, von dieser keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen die Reduction annehmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zin-

sen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Renteréductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht). —

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe können nachstehende Bemerkungen dienen:

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Reductionsmaaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens die Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit dieser Umstände. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von zuverlässigen Bankhäusern wenigstens für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Capitalen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Banquiers sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Capitalmassen bedienen, die sie stets zu ihren Unternehmungen in Bereitschaft halten (*a*), so kann man doch gewiß sein, daß sie der Regierung die Hand nicht bieten würden, wenn sie nicht auf die Bereitwilligkeit vieler Capitalisten zum Darleihen gegen den niedrigeren Zinsfuß rechnen könnten, weil sie sonst ihre Summen nicht sobald wieder zurückziehen könnten.

2) Die Zinserniedrigung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*b*). Allen denjenigen aber, welche nicht erst um den letzten höchsten Curs eingekauft haben, sind durch denselben Gewinnste zu Theil geworden, gegen die sie die jetzige Verminderung ihrer Einnahmen leichter ertragen können.

3) Bei vielen der im Privatleben sogenannten Capitale (I,

§. 54) oder Zinsforderungen ist die geliehene Summe längst verzehrt, und eine solche Schuld kann nur dann zurückgezahlt werden, wenn ihr Betrag dem Schuldner von einem andern Eigenthümer dargeliehen wird. Wenn daher wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie, soferne nicht ein starker Zufluß von Capitalen aus anderen Ländern erfolgt, was aber gerade im Augenblicke einer solchen Maaßregel nicht wahrscheinlich ist, nothwendig voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Umgebungen zurückzuziehen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß entsteht. Es gienge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen, als bisher.

(*a*) In Frankreich waren in der Mitte des Jahres 1831 gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Banquiers, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehören den öffentlichen Anstalten oder Compagnien. 120⅓ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encyclopéd. Oct. 1831. S. 75. — 1845 waren 29¼ Mill. Fr. Renten im Besitz öffentlicher Anstalten.

(*b*) Z. B. in Frankreich, wo die 3 Proc. auf ungefähr 83 gestiegen sind, also der Käufer nur 3,^{61} Proc. erhält, und die 4 Proc. zu 106 stehen. Dieß muß die Besitzer der 5 Proc. aufmerksam machen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben können.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Lust haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, ziehen allerdings, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt, eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vor. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Veränderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vor-

theile der Zinserſparung in die Waagſchale gelegt werden zu können (*a*).

5) Die Regierung ſollte jedoch nicht allein auf die Zinserſparniß ſehen, ſondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit Redlichkeit und Billigkeit verfahren. Wenn es in ihrer Macht ſteht, dieſelben durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalien einzuſchüchtern und zu einer Herabſetzung unter das herrſchende Maaß der Zinſen zu nöthigen, ſo iſt die Benutzung ſolcher Kunſtgriffe unedel und verwerflich (*b*). Man muß alſo vor einer Uebereilung der Reduction warnen. Dieſe Maaßregel wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigſten ſchwächen und gegen jeden Tadel geſchützt ſein, wenn man für den ganzen herabzuſetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, ſo daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande wäre. Bei einer großen Schuldenmaſſe iſt dieſes nur allmälig möglich (*c*).

(*a*) Namentlich in Frankreich befürchtet man von einer künftigen Reduction das ſogenannte **déclassement**, d. i. die Verringerung der **rentes classées**, §. 513 (*a*), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 480 (*a*). — Die auf einzelne Perſonen eingeſchriebenen 5 proc. Renten haben ſich von 1836—1840 um 4·464,100 Fr. vermindert (von 96·215,900 Fr. auf 91·751,800).

(*b*) Nebenius, Deff. Credit, S. 299. 304.

(*c*) Doch ſollte die Erklärung aller Gläubiger für einen gewiſſen Theil der Schuld zugleich gefordert werden. Nebenius, Herabſetz. S. 14.

3. Hauptſtück.

Tilgung der Staatsſchulden.

§. 515.

Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat, zu verhindern, daß Kriege oder andere unerwünſchte Ereigniſſe eine

Vergrößerung der Staatsschuld verursachen, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und der mäßigen Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu sein. Würde man solche Perioden leichtsinnig verstreichen lassen, ohne hierin etwas zu thun, so könnte leicht die Schuld durch spätere ungünstige Verhältnisse zu einer unerträglichen Last anschwellen. Die dringende Nothwendigkeit der Schuldverminderung folgt aus den Betrachtungen über die Wirkungen der Schulden (1 Abschnitt) und aus dem Blicke auf die Geschichte der Staaten, welche in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden anhäuften, als sie in den dazwischen liegenden Friedenszeiten wieder abtrugen (*a*). Eine irrige Ansicht von den Staatsschulden oder eine selbstsüchtige Scheu vor den Opfern, die man dem jetzigen Geschlechte auflegen muß, um das folgende zu erleichtern, könnte die Ursache großer Uebel sein, und es ist daher wichtig, daß sowohl bei der Regierung als in der öffentlichen Meinung über diesen Punkt eine helle Einsicht herrsche.

(*a*) Hamilton zeigt, daß von 1689 — 1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. L. St. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38·909,000 L. St. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,^{63} mal so groß als die Abnahme. — A. Smith, III, 378, hat schon dieselbe Wahrheit dargestellt. — Seit 1815 ist in vielen Staaten eifrig getilgt worden. — Ueber Nordamerica s. §. 484 (*c*).

§. 516.

Eine Verminderung der in den Staatsschulden liegenden Last auf widerrechtliche Weise, wird nach einer Aehnlichkeit mit dem, was in Privatverhältnissen vorgeht, Staatsbankerott genannt (*a*). Die Verwerflichkeit jeder solchen Maaßregel, die nicht bloß als ein vom Staate ausgehendes Unrecht höchst beklagenswerth ist, sondern auch den Credit auf längere Zeit schwächt, kann keinem Zweifel unterliegen und beruht keineswegs bloß auf dem materiellen Uebel, welches ein Staatsbankerott von volkswirthschaftlicher Seite verursacht. Dieses ist allerdings

geringer, als man aus der Betrachtung einzelner Privatverhältnisse schließen möchte.

Durch die Vernichtung der Forderungen inländischer Staatsgläubiger ändert sich die Größe des Volksvermögens nicht, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Indeß darf man, in Hinsicht auf inländische Schulden, den Staatsbankerott doch nicht für volkswirthschaftlich unschädlich halten, weil er in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine heftige Erschütterung bewirkt, den Wohlstand vieler Familen zerstört und eine Masse von Armuth und Elend verursacht, die nur langsam überwunden werden kann.

Es sind sehr vielerlei Wege denkbar, die eine Regierung einschlagen kann, um sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung zu verschaffen. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei versteckte Arten des Staatsbankbruchs vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Dahin gehört z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten in der Absicht, sich die Abzahlung der Schulden in dem geringhaltigeren Gelde zu erleichtern, — ferner die Ausgabe eines schon im Curse gesunkenen Papiergeldes an die Staatsgläubiger, nach dem Nennbetrage (für voll). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Capitalbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*b*).

(*a*) A. Smith, III, 345. — Nebenius, S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen s. Zachariä a. a. O. und Baumstark, S. 496. — Der Abbé Terray, französ. Finanzminister v. 1768—

1774, äußerte, que la banquerote etait nécessaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'Etat au pair; qu'un Roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il etait le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps. Bresson, I, 578.

(*b*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf $^1/_3$, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur $^1/_4$ der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen $^3/_4$ gab man Bons auf Nationalgüter. Nun wurde verfügt, daß für $^2/_3$ des Schuldstammes solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könnte. Allein die Bons sanken im Verkehre unter $^1/_6$, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire, IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf $^1/_3$ herabsetzte. Bullet. des lois, 1812, II, 2.

§. 517.

In Bezug auf widerrechtliche Erleichterungsmittel der eben erwähnten Art gelten folgende Hauptregeln:

1) Wenn man im Staatsaufwande weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich sorgfältig den Credit erhält, so kommt man nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerot hindrängt. Dieser ist gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler gewesen.

2) Befindet sich eine Regierung in so schwierigen Umständen, daß es ihr für den Augenblick unmöglich ist, ihre Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und daß auch auf dem Wege des Credits keine Hülfe zu erlangen ist, so bleibt nichts übrig, als die Sorge, daß das Uebel, welches man im Drange der Noth nicht ganz verhüten kann, wenigstens so klein als möglich werde.

a) Man muß daher darauf Bedacht nehmen, daß die Stockung in den Zahlungen die geringste Störung in den Wirthschaftsverhältnissen der Gläubiger hervorbringe und daß der gegenwärtige Nachtheil sich gleichmäßig vertheile,

b) dafür sorgen, daß gerade die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten,

c) mit allen Kräften auf die Beendigung der Bedrängniß hinarbeiten, welches theils durch Einschränkung der Ausgaben, theils durch Vermehrung der Einkünfte, theils durch Befestigung des Credits geschehen kann.

3) Ist die Bedrängniß vorüber, so muß man eilen, ihre Folgen zu entfernen und die Ordnung wieder herzustellen. Ein redlicher Privatmann ersetzt, wenn er in bessere Umstände kommt, seinen Gläubigern die Verluste, die sie bei seiner Zahlungsunfähigkeit erlitten. Diese Forderung der Gerechtigkeit ergeht zwar gleich entschieden an die Regierung, allein es ist zugleich nach den gegebenen Umständen zu untersuchen, ob ein wahrer Ersatz möglich ist; der öftere Uebergang von Schuldbriefen, die auf den Inhaber lauten, in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen sind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) schon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rücksicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen einzelnen Gläubigern, welche Schuldurkunden um niedrige Curse erkauft haben, unverdiente Gewinnste zu geben, während doch andere das, was sie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt sich weder rechtlich verlangen noch auch nur anrathen. Deßhalb verdient das in mehreren Staaten angewendete Verfahren, die Schuldbriefe allmälig nach dem Loose in die volle Verzinsung oder überhaupt in den Zinsenuß wieder einrücken zu lassen, keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein solcher Erstattungsplan berechnet ist, desto weniger Wahrscheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und desto niedriger muß mithin der Curs der zu verloosenden Schuldbriefe stehen; dieser Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ist daher in einem solchen Falle besser, alle Besitzer solcher gesunkener Schuldbriefe gleich zu behandeln und diese für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börsencurse steht, gegen neue, pünktlich zu verzinsende Obligationen umzuwechseln. Man kann gewiß sein, daß auf diese Weise die angewendeten Summen sich am gerechtesten vertheilen (*a*).

(*a*) Nebenius, S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier

Staaten in der neuesten Zeit zu erwähnen. 1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf ⅓ reducirte Schuld (§. 116 (*a*)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß ⅔ der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette differée), und daß hiervon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Millionen fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, so wie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale, intégrals, im Verkehre bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillete (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden z. Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooset, woraus wieder der Unterschied der verlooßten und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer, erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete die Umwandlung der ausgestellten Schuld in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verlooßten Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in 2½ proc. Schuldbriefen, welche zu 50—51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 baar. Die schon verlooßten Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt. Die hierdurch entstehenden neuen Schuldbriefe von 2½ Proc. wurden auf 71⅓ Mill. angeschlagen. — 2) In Spanien erklärte das Decret von 16. Nov. 1834 ⅓ der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen ⅔ wurden neue 5 procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen des Cortes von 1821 und 26, welche, da sie v. 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu ⅕ in 3 pc. Schuldscheine, zu ⅘ in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche noch jetzt vorzugsweise d. différée (deuda diferida) im Gegensatze der neuen d. passive genannt wird. Curs im Febr. 1837: d. passive 7 Proc., nouv. differée 8⅝ Proc. Activschuld, 46. Im März 1846 stand die Passivschuld zu 5¾—6⅓, die diferida zu 17. — Bei der 5 proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müßen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3 proc. Obligationen umgewechselt; die seitdem verfallenen sollten nach dem Vorschlage des Fin. Ministers de la Pena y Aguayo, 22. Febr. 1846, für den jetzigen Curs von 23—25 eingelößt werden (Dieser Minister trat aber kurz darauf mit Miraflores ab). 3) In Oesterreich wurden durch Patent v. 20. Febr. 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung geschah in Einlösungsscheinen (Wiener Währung), welche jetzt zu 250 gegen 100 Silber stehen. Der Nennbetrag dieser Schuld war 1816 608 Mill., 1818 nach der Umwandlung eines Thei-

les noch 488 Mill. fl. Das Patent v. 31 März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen, (was ein großer Vortheil für die Besitzer ist, denn sie erhalten statt der bisherigen $2^1/_2$ Proc. in W. W. oder 1 Proc. in Silber nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des J. 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährl. für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Der Curs derselben ist gegen 65. Im Mai 1841 waren noch 245·819,000 fl. dieser älteren Schulden vorhanden. Tegoborski, I, 47. 43. Der jetzige Betrag wird gegen 220 Mill. fl. sein, die für einen Curs von 70 eingelößt, 154 Mill. fl. kosten, und zu 4 Proc. 6·160,000 fl. Zinsen erfordern würden. — Auch Mexico und Venezuela haben eine Schuld, deren Zinsen aufgeschoben sind; jetziger Curs der mexicanischen ausgestellten Schuld 16—17, der venezuela'schen 14—15.

§. 518.

Im Gegensatze des Bankbruches ist die redliche, vertragsmäßige Befriedigung der Staatsgläubiger, die Tilgung der Schulden, ein sehr nothwendiger Gegenstand für die Sorgfalt der Regierung in jedem verschuldeten Staate. Die Mittel, welche man zu diesem Zwecke benutzen kann, sind

1) Summen, welche ein für allemal der Regierung zu Gebote stehen;

a) Einnahme aus dem Verkaufe von Domänen und der Ablösung von Grundgefällen des Staates, vorausgesetzt, daß jene Maaßregel nach den Umständen als zweckmäßig erscheint. §. 94 — 98, vgl. §. 138 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Domänen ausreichen, eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch kein Einkommen ist, I, §. 79a (*a*).

b) Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), Säcularisationen u. dgl.

2) Theile der Staatseinkünfte, welche man für die Schuldentilgung bestimmt. Der Wunsch, die Staatsschuld zu beseitigen, darf die Regierung nicht verleiten, dem Einkommen des Volkes all zu große Summen zu entziehen, vielmehr muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit

denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die sich, ohne die Grundsätze der Besteuerung zu verletzen, jährlich aus dem Volkseinkommen ziehen lassen (*c*), indem man entweder an anderen Ausgaben etwas erspart (*d*), oder durch Erhöhung oder Vermehrung der Steuern das Einkommen vergrößert.

(*a*) Im preuß. Etat steht 1 Mill. rthlr. jährlich Einnahme aus dem Domänenverkaufe.

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(*c*) Hiermit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sei nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger schon sehr verletzend wäre, weil ihnen hierbei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827. Nr. 92 S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. et statist. gén. de l'Empire brit. II, 342) entwickelt einen Tilgungs-Plan vermittelst einer Steuer von $9\frac{1}{4}$ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und des Ertrags aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögenssteuer soll schon 500 Mill. L. St. einbringen, und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Mill. L. nöthig, die in 8 Vierteljahrsbeiträgen zu $53\frac{1}{2}$ Millionen erhoben würden. — Im preuß. Staat war daran gedacht worden, die Staatsschuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maaßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 rthlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß sein muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kanth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. S. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Nebenius, S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der An-

leihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet, und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(*d*) Hieher ist auch die Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Beispiel einer solchen Verwicklung in Baiern: Es wurden daselbst im Jahre 1819 (Schuldges. v. 22. Juli) der Schuldentilgecasse 2·800,000 fl. Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. 1825 (Schuldges. v. 11. Sept. §. 6) wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, i. B. von 3·422,000 fl., dieser Casse zugetheilt, welche demnach am 1. Oct. 1825 5·283,283 fl. Pensionen auszubezahlen hatte, wofür sie aber nur 2·700,000 fl. Dotation empfieng, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4·115,749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3·596,000 fl. obgleich im J. 1831 301,578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 183⅞ waren die Pensionen schon auf 2·396,000 fl. gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich auf 15¾ Mill. fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt sind. Jetzt bedarf diese Casse nicht mehr ihre ganze Ausstattung und kann einen Theil der geborgten Gelder an die allgemeine Schuldcasse zurückgeben. — Die ganze Operation ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergibt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwendung dieser Zinsenersparung zur weiteren Tilgung ganz sicher zu stellen gesucht hat, besteht in der Gründung eines **Tilgestammes (sinking fund)**, d. h. eines in den Händen der Schuldverwaltung befindlichen, anfänglich durch eine Ausstattung der Staatscasse gegründeten, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsenden Vermögens, welches endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung, die ganze Schuld in sich begreifen und also die völlige Abtragung derselben bewirken müßte. Nach der in England empfohlenen und angewendeten

Einrichtung (*a*) sollen alle getilgten Schuldbriefe als ein Vermögen dieser Tilgungsanstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinset werden. Hiedurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist leicht zu bestimmen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. ½ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen, nämlich der angenommenen Fiction zufolge in ein Guthaben der Tilgecasse umgewandelt werden müßte, die sodann nach der Erreichung dieses Zieles aufgehoben würde (*b*). Von einem solchen Tilgestamme hat man überspannte Erwartungen gehegt, weil man eine gewisse dem Zinseszinse beiwohnende überraschend große Macht annahm und übersah, daß derselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

(*a*) Nachdem schon vorher in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritanien 1716 durch Rob. Walpole der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem anderen Zwecke als zur Abtragung der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte; 1728 wurde er aber mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fieng man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. 1786 wurde von Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen so wie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. L. St. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen sollten. Die Schuld belief sich damals auf 267 Mill. L. St. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc. zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch, bei der Menge neuer Schulden, von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe. Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen anderen Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen, des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungs-

mitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $^1/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — Man kehrte 1808 zu den Pittischen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansitart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelößten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für alle einzelne Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden uud nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes ($15^1/_2$ Mill. L. St.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den disponiblen Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe. (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte, s. Hamilton, a. a. O. — Cohen, S. 200 ff. — Nebenius, 1. Ausgabe S. 42 des Anhangs. — Pebrer, I, 199 ff.

(*b*) Wo diese Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldbriefe den im Besitz der Tilgecasse befindlichen Theil abzieht. Der Fortgang der Tilgung läßt sich bequem aus folgender Tafel beurtheilen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maaßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes im Verlaufe der Zeit zu folgenden Summen an:

Verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu $3^1/_2$ Proc.	zu 3 Proc.
8	10,026	9,582		
9	. . . . .	. . . . .	10,731	10,463
14	20,578			
15	. . . . .	20,834	19,971	
16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,761
19	32,065			
20	. . . . .	30,969	29,269	
22	. . . . .	. . . . .	. . . . .	31,452
25	50,115			
28	. . . . .	51,966		
29	. . . . .	. . . . .	50,622	
31	74,298	. . . . .	. . . . .	51,502
35	. . . . .	76,598		
36	100,628			

Verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu 3½ Proc.	zu 3 Proc.
37	. . . . .	. . . . .	76,628	
39	. . . . .	. . . . .	. . . . .	77,663
41	. . . . .	103,819		
43	. . . . .	. . . . .	100,238	
46	. . . . .	. . . . .	. . . . .	99,396
49	208,347			
56	301,715	207,797		
60	. . . . .	. . . . .	203,394	
62	411,469			
65	. . . . .	306,767	. . . . .	200,162
70	. . . . .	. . . . .	299,050	
72	. . . . .	411,898		
77	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300,001
78	. . . . .	. . . . .	403,161	
80	1·019,700			
86	. . . . .	. . . . .	. . . . .	401,898
94	2·039,693	1·011,784		
103	. . . . .	. . . . .	1·010,439	
111	. . . . .	1·995,499		
114	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1·029,458
118	. . . . .	. . . . .	2·047,115	
134	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2·088,374

Hier sind nur diejenigen Zahlen ausgewählt, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300, 400, 1000 und 2000fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, 3⅓, 2, 1⅓, 1, ½, ⅓, ¼, 1/10 und 1/20 Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig auf das 100fache sich vermehrt hat, und daß folglich jede Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zur Verdeutlichung seiner Lehren 3 Fälle an:

1) Es werden jährlich 200,000 L. St. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen gleichfalls. Zu Anfang des 2. Jahres hat man schon 210,000 L. St. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220,500 u. s. f. In 85 Jahren ist hierdurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt (da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307,[34] fl. anschwillt). Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12·650,870 L. St. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200,000 L. St. vollständig abtragen.
2) Man tilgt jährlich 200,000 L. St., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden in 85 Jahren, oder zu Anfang des 86., 17·200,000 L. St. getilgt. Die

ersparten Zinsen machen am Ende dieses Zeitraums 850,000 L. St. oder zusammen 36·550,000 L. St., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53·750,000 L. St. ist.

3) Man tilgt zwar auch 200,000 L. St. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17 Mill. 200,000 L. St. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im 2. Falle wenigstens nur einfache; s. Hamilton, S. 121 ff. die Ausg. v. 1813.

§. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutzung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlich zur Tilgung ausgesetzten Summe auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsbetrag in seiner anfänglichen Größe fortbezahle. Hiebei würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung dagegen zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch der Zins des zugleich abgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (*b*). Es ist schwer, in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkünfte der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen Theil der eingelößten Schuldposten als gänzlich erloschen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgungscasse fließen läßt (*c*). Diese Maaßregel heißt das Annulliren der eingelößten Schuldbriefe und pflegt auch mit einer wirklichen Vernichtung derselben verbunden zu sein. Die Erfahrung beweißt, daß solche Annullirungen in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgestammes bekannte, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden sind (*d*).

(*a*) Hamilton in d. a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand

zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Nebenius, S. 425. — de Gasparin et Reboul, S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Dictionn. analyt. unter diesem Worte.

(*b*) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoxon, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200,000 L. St. zu tilgen brauche, erklärt sich aus den stark anwachsenden Zinsen dieser Anleihen, die man neben den 200,000 L. St. bezahlen muß. Jährlich kommen 150,000 L. St. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der Zins 12·750,000 L. St. und die ganze bezahlte Zinsenmasse 332 Mill. L. St., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Mill. (85mal 200,000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(*c*) In Preußen sollen nach dem Ges. v. Jan. 1820 Art. V. die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der bis dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinsherabsetzung entstandenen Ersparung von jährlich ½ Mill. eine Steuerermäßigung von 1·920,000 rl. beschlossen, s. oben, Zusätze nach §. 296.

(*d*) Beispiele. Die französ. Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Hierzu kam noch nach dem Ges. v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818—1829) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System des Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab: 1) Als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Ges. v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16·020,094 Fr. beliefen, fast ganz in 3 Procents. 2) Nach dem Gesetz vom 27. und 28. Juni 1833 wurden 32 Millionen Renten annullirt, also im Ganzen 48·020,094 Francs. — Von 1816 bis Ende 1845 hat die Tilgecasse 77·230,590 Fr. Renten eingelößt, wofür sie eine Summe von 1546·482,459 Fr. beim Ankaufe hingab. Hiervon gehen die annullirten Renten ab, also besitzt die Casse 29·210,000 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von 762·929,000 Fr. ausmachen, ferner 28·152,000 Fr. in 4 und 3proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche zum Ankaufe der 5, 4½ und 4 Proc. bestimmt sind und wegen des Curses derselben über Pari nicht hierzu verwendet werden konnten; diese aus der Reserve erhaltenen Renten machen im Nominalbetrage 715 Mill. Fr. Die eigenen Einkünfte der Tilgecasse belaufen sich demnach auf 57·363,000 Fr. Für 1847 sind 64⅓ Mill. angenommen. Die Staatscasse giebt jetzt gegen 49 Mill. jährl. zur Tilgung; für 1847 nach dem A. 48·886,000 Fr. Die starken außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, haben den Beschluß veranlaßt, die so eben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle zu verwenden (Ges. v. 11. Juni 1842), wodurch also die Abzahlung der Staatsschuld bedeutend verzögert wird. Das ganze Einkommen der Tilgecasse (gegen 106¼ Mill. Fr.) wird unter die verschiedenen Theile der Schuld nach dem

Nennbetrage vertheilt. Die Reserve betrug 1842: 67·111,000 Fr. — 1844: 72·505,000, — 1846: 77·936,000 und es müssen noch von der Reserve des J. 1847 9 Mill. genommen werden, um die 371½ Mill. Ausfälle von 1840 — 1846 zu decken.

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent v. 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keine regelmäßige Ausstattung mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Proc. jährlich anzuweisen ist. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. (Dieß Vermögen betrug am 30. Septemb. 1829 209·963,266 fl. und seine Zinsen beliefen sich auf 7·285,560 fl. im 20 fl. F.) Nur die bis zum letzten October 1829 eingelößten Obligationen und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hierdurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Zu Ende des Jahres 1844 bestand das Vermögen des Tilgefonds in 177·700,000 fl. Die Staatsdotation für neuere Anleihen ist 1·888,450 fl., die ganze Einnahme der Tilgecasse 9·914,250 fl., s. Salomon, Die österr. Staatspapiere, Wien, 1846, S. 242 ff.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine ungünstigen Umstände, z. B. Kriege oder Kriegsrüstungen eintreten sollten, die den Fortgang der Tilgung unterbrechen, indem sie es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger des strengen Tilgungssystemes haben gerathen, in jedem solchen Falle dennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man genöthigt würde, gleichzeitig wieder neue Anleihen aufzunehmen (*a*), damit nämlich die Staatsgläubiger aus dem unverrückten Fortgange der Tilgung die Aussicht auf eine beträchtliche Abnahme der Schuld in künftigen ruhigeren Jahren gewinnen und desto größeres Vertrauen hegen. Allein die Capitalisten werden durch die Fortsetzung der Schuldabtragung nicht von den Besorgnissen befreit, welche

ihnen die neue Vergrößerung der Schuld einflößen muß, jene Maaßregel ist daher ohne wesentlichen Nutzen und nicht einmal unschädlich, weil sie die Verwaltung verwickelter macht und weil man bei neuen Schulden oft unvortheilhaftere Bedingungen eingehen muß (*b*). Der beharrliche Vorsatz der höchsten Gewalt, die Schuld zu vermindern, sowie sich die Mittel hiezu erübrigen lassen, kann dasselbe leisten. Ein fester Tilgeplan mag als Schutzwehr gegen Leichtsinn, Verblendung oder Schwäche erwünscht scheinen, allein er gewährt doch auch keine zuverlässige Bürgschaft gegen seine unnöthige Verletzung.

3) Daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelößten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, ist der unerheblichste Nachtheil, weil durch Gesetze und Aufsicht jeder Mißbrauch verhütet werden kann. Namentlich wird dem Wiederverkaufe der eingezogenen Schuldbriefe durch deren baldige Vernichtung oder eine den Verkauf unmöglich machende Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden ꝛc.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden entgegen gewirkt. Ueberhaupt ist die Fiction, als sei die Tilgecasse Besitzerin eines eigenen werbenden Vermögens, nicht nothwendig, und dieselbe Sache könnte in anderer Form eingerichtet werden, wobei man die abgezahlten Schuldbriefe jedesmal jährlich sogleich von der Staatsschuld abzöge. Nur die Widmung der nämlichen Summe für Zins und Tilgung im Ganzen ist das Wesentliche.

(*a*) Wie dieß in England lange Zeit hindurch geschah. Von 1793—1816 stieg die Schuld jährlich, ungeachtet der ununterbrochenen Tilgung. Es waren in dieser Zeit 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden. Die ganze geborgte Summe belief sich aber in diesen 23 Jahren auf 870 Mill. L. St. Nach Abzug des getilgten Betrages war die übrigbleibende consolidirte Schuld:

1793	229	Mill. L. St.
1816	816	„ „
also mehr	586	Mill. L. St.

s. Pebrer, I, 294. — Rebenius, 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach einer anderen Berechnung (Marshall, II, 211) sind in dem genannten Zeitraume 883 Mill. L. St. neu fundirt worden, was nach Ab-

zug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. L. St. anzeigt. — Mit Einschluß der schwebenden Schuld und nach Abzug des getilgten Theiles war die ganze Staatsschuld

1793	233·733,609	L. St.
Anwachs im Kriege bis 1801	295·105,668	„ „
Anwachs von 1802—1816	335·983,164	„ „
Stand vom 1. Febr. 1816	864·822,441	L. St.

Bis 1827 wurde die von der Tilgecasse eingelößte Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld unterscheiden mußte.

So war am 1. Febr. 1827

die ganze fundirte Schuld	1,294·744,186	L. St.
der hiervon getilgte Theil	489·057,554	„
also die nicht getilgte Schuld	783·801,740	L. St.
hiezu die schwebende	24·565,850	„
folglich die wahre Schuld	808·367,590	L. St.

von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen aufgeführt.

(*b*) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Obligationen nach dem Curse einlößt und dieselben bei neuen Anleihen auch unter dem Nennbetrage ausgiebt. 1793 — 1815 wurden in Großbritanien mit der zur Tilgung verwendeten Summe für 14 Mill. L. St. weniger Obligationen eingelößt, als man, nach dem Preise der contrahirten Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitte jeden Franken Rente für 18¾ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur 15¾ Fr. dafür erhielt. **Marshall**, II, 212. — **de Gasparin et Reboul**, S. 45.

§. 522.

Demnach erscheint eine freie Tilgungsweise im Gegensatze des strengen Tilgeplanes als zweckmäßiger. Sie wird nach folgenden Regeln eingerichtet:

1) Alle getilgten Obligationen werden sogleich als erloschene Forderungen, deren Verzinsung aufhört, behandelt und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtiget.
2) Nur die Summe, welche jährlich aus den Staatseinkünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zur Tilgung übrig bleibt, wird für dieselbe verwendet. Kann man nichts für diesen Zweck erübrigen, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so steht die Tilgung still.
3) Die Festsetzung eines gewissen Tilgebetrages im Voran-

schlage wird jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen, sie ist vielmehr rathsam, wenn man vermuthen kann, daß kein Ausfall eintreten werde. Man thut daher wohl, eine gewisse Regel für die Tilgung so lange einzuhalten, als es die Umstände gestatten. Auf diese Weise wird für jede Etatsperiode der Plan für das Tilgegeschäft aufgestellt, der seinem Inhalte nach längere Zeit hindurch derselbe bleiben kann. Erscheint dann beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilgegeschäftes beigezogen werden (*a*).

(*a*) In Baden wird auf je 2 Jahre der Tilgungsplan festgesetzt. Man hat in den letzteren Finanzperioden (seit 1820) die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe zu vermehren, was seit der Erniedrigung des Zinsfußes sogar mehr ausmacht als die ersparten Zinsen, 2) für jede Vermehrung der Schuld ½ Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. ½ Proc. bei einem Zinsfuße von 5 Proc. tilgt in etwas mehr als 48 Jahren den Stamm. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammengeworfen, weßhalb jene Zahl von Jahren, auch wenn das bisherige Verfahren unverändert bleiben sollte, nicht anwendbar ist, s. §. 523. Beispiele aus dem Voranschlage für 1846 u. 1847.

1845 waren budgetmäßig getilgt worden	478,695 fl.	
Hierzu ½ Proc. für 50,470 fl. neu überwiesene Schulden	252 fl.	21 kr.
ganze Tilgung	478,947 fl.	21 kr.
Hierzu 5 Proc. geschlagen	23,947 „	22 „
so ergiebt sich der Tilgebetrag für 1846	502,894 fl.	43 kr.
Hierzu abermals 5 Proc.	25,144 „	44 „
folgt Tilgung für 1847	528,039 fl.	27 kr.

s. Verhandl. der 2. Kammer v. 1845. Beil. III, 177. Für die Eisenbahnschuld wird im Anfange auch ½ Proc. jeder Anleihe angewendet, dann aber jährlich 6 Proc. der vorjährigen Tilgung. — In Baiern wurde 1831—1837 der Tilgebetrag auf ⅔ Proc. der Schuld gesetzt, welches 878,000 fl. ausmachte.

§. 523.

Wie sich der bei der Entwerfung eines Tilgeplanes festzusetzende jährliche Betrag der Tilgung zu der ganzen Schuld verhalten solle, darüber kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach den Umständen zu richten, und zwar vorzüglich

1) nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Umfange des Bedarfes für die Ausgaben der Staatsverwaltung,
2) nach der Größe der Schuld, weil, je höher dieselbe ist, und je später daher auch bei günstigen Zeitverhältnissen ihre gänzliche Abtragung zu erwarten ist, desto nachdrücklicher auf ihre Verminderung hingewirkt werden sollte.

So lange als im Plane keine Veränderung eintritt, muß bei dem Fortrücken der Tilgung die jährlich dazu verwendete Summe, selbst wenn sie nicht durch Zinsersparungen verstärkt wird, eine immer größere Quote werden (*b*). Schon die Schwierigkeit, die es den Gläubigern verursacht, die großen jährlichen Tilgungssummen unterzubringen, giebt einen Beweggrund, die Fortschreitung in den jährlichen Abzahlungen langsamer zu machen oder ganz zu hemmen (*c*).

(*a*) v. Gönner a. a. O. S. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon ½ Proc. hinreichend sein. Preuß. Ges. v. 21. Jan. 1820: 1 Proc. jährlich.

(*b*) Wird bei neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen, so entsteht hieraus eine Verzögerung des ganzen Tilgegeschäftes. Es sei z. B. die Schuld 100 Mill., die jährliche Verwendung 1¾ Mill. oder soviel Procente. Hätte man mit 1 Proc. angefangen und dotirte daher die Casse für eine neue Anleihe von 20 Mill. nur mit 200,000 fl. so wäre nun die ganze Ausgabe 1·950,000 und betrüge nur noch 1,^{615} Proc. der gesammten Schuld, statt ,1^{75}. Man müßte daher, wenn man diesen Rückschritt verhindern wollte, für die hinzugekommenen 20 Millionen ebenfalls 1¾ Proc. oder 350,020 fl., d. h. im Ganzen 2·100,000 fl. bestimmen.

(*c*) Jetzige Staatsschuld und Tilgebetrag einiger Staaten.

A. Anhalt-Köthen, nach amtlicher Angabe im jetzigen Jahre (1846) 4·328,249 rl. (wovon 104,743 rl. unverzinslich) = 7·574,435 fl. oder 180⅓ fl. auf den Kopf.

B. Baden. Stand zu Ende 1844.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1. Rest des Goll und Haber'schen Lotterieanlehens von 1820	37,316 fl.
2. Rest der Rentenscheine von 4 Proc.	772
3. Rentenscheine zu 3½ Proc.	2·891,412
4. Lotterieanlehen von 1840	5·087,130
5. Lehenschulden, worunter ½ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister	1·004,104
6. Cautionen	405,033
7. Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse, die	

	man der Schuldentilgungs-Casse zur Verwaltung übertragen hat, die jedoch ein wenigstens gleiches Vermögen mitgebracht hat, so daß dieß eigentlich nur ein durchlaufender Posten ist . . .	1·093,663
8.	Gesetzlich hinterlegte Gelder	169,162
9.	Schulden auf laufende Rechnung (Contocorrent)	4·246,727
10.	Entschädigungs-Reserve-Conto (eine ebenfalls dieser Casse übergebene Summe, deren Betrag noch in ihrem Besitze ist)	103,927
11.	Zuschüsse zur Zehntablösung (schuldig geworden, aber noch nicht ausbezahlt)	8·907,673
12.	Zur Verzinsung übernommene Zehntablösungs-capitale von Pfarrstellen	1·125,670
13.	Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch)	208,758
14.	Domanialgrundstocksguthaben	12·000,000
		37·281,347 fl.

Hievon geht ab das Guthaben (Activa) des Staats:

1.	Posten im Activ-Capitalbuch	4,165 fl.
2.	Ausstehende Reste	31,934
3.	Contocorrentbuch	5·126,898
4.	Darlehen auf Faustpfänder	2·626,787
5.	Baar	772,382
	Activstand	8·562,165 fl.
	Also bleibt reine Schuld . .	28·719,183 fl.

Die 12 Millionen, welche aus Domainenverkäufen und Ablösungen zur Schuldentilgung verwendet wurden und in den Rechnungen als eine Schuld an den Grundstock, d. h. an das Domanialvermögen, aufgeführt werden, sind unverzinslich, s. §. 99 (*b*). Zieht man sie ab, so ist der Ueberrest, die verzinsliche Schuld, 16·719,183.

II. Die Eisenbahnschuld nach Abzug der Activen 17·611,999 fl.

also die ganze Schuld . . . . 46·331,182 fl.

und ohne das Grundstocks-Guthaben . . . 34·334,182 fl.

Ohne die Eisenbahnschuld ist der Ausschlag auf den Kopf mit dem Grundstocks-Guthaben 21,^{59} fl., ohne dasselbe 12,^{56} fl. Die Tilgung für 1846 (§. 522 (*a*)) beträgt im D. 3 Proc. der verzinslichen allgemeinen Schuld.

C. Baiern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl., die man mit einem jährlichen Aufwande von 840,000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722,000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen 34 Mill. neueren und 6 Mill. älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jahre 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98·699,000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsrückstände, 1825 auf 110·337,274 fl. Hiezu traten in

der Periode von 1825—31 nicht bloß an 9 Mill. liquidirte und eingewiesene ältere Schulden, sondern auch 6·400,000 fl. Anleihen zur Deckung des Ausfalls in der Periode von 1819—25, ferner 11 Mill. 568,910 fl. Anleihen der Pensionscasse, §. 518 (*d*), da aber auch fortwährende Abzahlungen geschahen, so bestand die ganze Schuld am 1. Oct. 1831 ohne die Rückstände

in den älteren 6 Kreisen aus	.	125·721,988 fl.
im Untermainkreise	. . . .	6·417,135 „
		132·139,124 fl.

Am 1. Oct. 1832 war sie 129·138,518 fl.

Dagegen besaß die Schuldentilgecasse auch ein Activvermögen von 16·602,773 fl., wovon indeß das Guthaben von 12·682,014 fl. an die Pensionsamortisationscasse abgezogen werden muß, weil dafür diese Casse eine gleich große (freilich aus eigenen Mitteln zu tilgende) Schuld hat. Nach Abzug der anderen activa mit 3·920,759 fl. bleibt ein reiner Schuldenstand von 125·217,759 fl. — Tilgebetrag von 1831—37: 878,000 fl. Material bei v. Mussinan, Geschichtl. Uebers. und Darstellung des baier. Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834. Beil. I, 183—280. II, 78—194. — Am 1. Oct. 1835 war die Schuld 130·860,547, das Activvermögen 19·131,374 fl., wovon etwas über 15 Mill. der Pensions-Amortisationscasse geliehen waren, es bleiben also gegen 4 Mill. reines Activvermögen und nach dessen Abzug 126 Mill. reine Schuld. Am 1. Oct. 1844 belief sich die Schuld nach Abzug von 19·971,415 fl. Activvermögen auf 106·818,170 fl. Rechnet man die Schuld der Pensionscasse zu 14 Mill., so stellt sich die ganze Schuld auf beinahe 121 Mill. fl. oder gegen 27,^{4} auf d. K. Tilgefond der Hauptschuld gegen 1¾ Mill. oder 1,^{63} Proc. von 106⅘ Mill. Die Eisenbahnanleihen haben neuerlich die Schuld vergrößert.

D. Belgien. Am 1. Jan. 1845 bestand die Schuld aus 271½ Mill. Fr., wovon über 196 Mill. zu Eisenbahnen, Straßen und Canälen verwendet wurden. 1844 (Ges. v. 21. März) wurde die Umwandlung eines Theiles der 5 proc. Obligationen in 4½proc. bewirkt, §. 511 (*c*). In dem Vertrage mit Holland übernahm Belgien eine Rente von 5 Mill. fl. in 2½proc. Schuldbriefen, also einen Nennbetrag von 200 Mill. fl. Hievon wurden 80 Mill. fl. 1844 mittelst einer neuen 4½proc. Anleihe von 84·656,000 Fr. (zu 104 abgegeben) abgezahlt; es stehen also noch 120 Mill. fl. = 254 Mill. Fr. zu 2½ Proc. aus, die zu 65 angeschlagen 165 Mill. Fr. betragen. Daraus läßt sich die jetzige Schuld auf 521 Mill. Fr. berechnen. Nach einer neueren Angabe würde die Schuld mit Ausnahme des erwähnten Restes der niederländischen Schuld gegen 390 Mill. sein, also mit jenem zusammen 555 Mill. = 261 Mill. fl. oder 63 fl. auf d. K. Die Zinsen belaufen sich auf 23·478,000 Fr., zur Tilgung dienen 3·768,000 Fr. = 0,^{67} Proc.

E. Dänemark, Ende 1841.

63·281,575 Rbthlr.		innere Schuld, wovon 6 Mill. kündbar, als Pupillen-, Stiftungs-, Erbschafts-, Sparcassengelder,
52·210,380	„	auswärtige Sch., wovon 41·610,000 Thlr. Rest der englischen Anleihe von 5½ Mill L. St.
115·491,955	=	152·948,000 fl. od. 69,^{5} fl. a. d. K.

Die englische Anleihe trägt nur 3 Proc. und wird nach dem Curse getilgt. Jetziger Curs g. 86. — Tilgung für 1843 950,000 B. rl. = 0,62 Proc.

F. Frankreich. Der Schuldenstand von 1845 ist folgender:

	Nominal-Capital.	Zinsen u. a. Verpflichtungen.
1) Consolidirte Schuld.		
5proc. Renten . . .	2940·810,660	147·040,533 Fr.
4½	22·813,333	1·026,600
4	562·684,375	22·507,375
3 mit den Vermehrungen der letzten Jahre:		
Anleihe von 1844 235·988,200		
consol. Reserven 2·788,426		
238·776,626	1986·758,866	59·602,766
Summe von 1)	5513·066,574	230·177,274 Fr.
2) Verpflichtungen in Bezug auf Canalanleihen u. dgl., gegen	123·600,000	g. 10·000,000
3) Leibrenten u. Pensionen, §. 500 (*d*)		g. 60·000,000
4) Schwebende Schuld und Cautionen ungefähr	707·000,000	27·750,000
Zusammen	6343 Mill.	g. 328 Mill.

Hievon besitzt die Tilgecasse
1) in rückgekauften Renten 763 Mill.
2) in solchen, die sie als Reserve erhalten hat (s. §. 524 (*b*)) 715
Zusammen 1478 Mill.

also ist die nicht getilgte Schuld 4865 Mill. = 2294 Mill. fl. oder 67 fl. a. d. K.

Hievon macht das Einkommen der Tilgecasse 2,18 Proc., die jetzt wirklich verwendete Tilgesumme aber nur 0,78 Proc. Die Leibrenten und Pensionen sind nicht in den Capitalbetrag eingerechnet. — A. für 1837: 1) Consolidirte Renten nach Abzug der eigenen Einkünfte der Amortisationscasse 175·148,337 Fr. — 2) Lasten für Canäle ꝛc. 9·957,796. — 3) Cautionen und schwebende Schuld 25 Mill., zus. 323·291,813 Fr. Jahresausgaben.

G. Großbritannien. Im Jahr 1840 war die fundirte Schuld 766·459,000 L.
die unfundirte (Schatzkammerscheine) 21·688,000 =
zus. 788·147,000 L.
Zu Anfang 1842 betrug die fundirte Schuld 772·530,000 =
beide Bestandtheile zusammen 792 Mill. L. St., und am 1. Januar 1846 785·115,000 L. St. — Hierzu kommen noch die Zeit- und Leibrenten, die nach ihrer Zurückführung auf eine immerwährende Rente (§. 500 (*b*)) ein Nominalcapital von 51·692,066 L. darstellen (zu 3 Proc.), demnach ist der gesammte Schuldenstand 836¾ Mill. L. St. = 10,041 Mill. fl. oder 373,8 fl. auf den Kopf. Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen, was z. B. auf folgende Weise geschehen kann. Zählt man Kronthaler dicht neben einander in einer

Reihe, so nehmen 15 Stück 2 badische Fuß ein, also obige Summe 20,082 geogr. Meilen oder $3^3/_4$mal den Umfang der Erde (5400 M:), in neuen Guldenstücken (zu 1 bad. Zoll Durchmesser) sind es sogar 40,662 Meilen oder $7^1/_2$ Erdumfänge. Schichtet man Guldenstücke zu einer Säule auf, so gehen 17 auf 1 bad. Zoll, folglich nimmt 1 Mill. fl. $5882^1/_3$ Fuß Höhe ein und jene 10,041 Mill. fl. bilden eine Säule von 2309 Meilen. Ferner wiegen 47,^{17} Gulden 1 Pfd., also gibt die genannte Summe ein Gewicht von $2^1/_8$ Mill. Ctr., die von 88,666 Pferden (zu 24 Centnern) auf 22,166 4spännigen Wagen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Quartale wird $^1/_4$ von dem Ueberschusse, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen 4 Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet.

H. Hessen Darmstadt, Ende 1843, 12·988,577fl., aber nach Abzug der Activa nur 3·552,871 fl., oder auf den K. 4,^{2} fl. Verzinsung nach A. 1845—47 578,795 fl., Tilgung 43,500 oder 1,^{22} Proc.

I. Niederlande. Dieser Staat ist tief verschuldet, sein Schuldenwesen aber wegen der vielen verwickelten Maaßregeln schwer zu überblicken. Die Schuld entstand durch die schweren Kriege, welche die neue Republik zu führen hatte; besonders kostspielig soll der Krieg mit England unter Cromwell gewesen sein. Den Stand der Schuld im J. 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an, 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung bis auf das Doppelte. Von dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, $1240^1/_2$ Mill., unter der französ. Herrschaft auf $^1/_3$ herabgesetzt, s. §. 517 (*a*). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngliche Größe im Jahr 1814 wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde ein neues Darleihen mit dieser Maaßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen, welche nach dem Curse 676 galt, und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu $2^1/_2$ Proc. verzinslichen oder „wirklichen" und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten" Schuld erhielt. Durch diese Maaßregel enstand im Jahr 1815 eine wirkliche Schuld von 573 Mill. fl. zu $2^1/_2$ Proc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Zinsschuld wuchs nicht allein wegen der allmäligen Einverleibung der ausgestellten, sondern wegen verschiedener neuer, zur Deckung der stets wiederkehrenden Ausfälle bestimmter Anleihen, besonders nach der Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerkennung dieses Vorganges kostspielige Kriegsrüstungen nach sich zog. 1822 wurde unter dem Namen Amortissements-Syndicat eine Casse errichtet, welcher verschiedene Verpflichtungen auferlegt und dagegen verschiedene Einkünfte und Schuldbriefe zugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. $4^1/_2$ proc. Syndicatsobligationen erlaubt wurde. Die Verwaltung dieser Anstalt war geheim und dieß trug bei, über das Finanzwesen dieses Staates ein Dunkel zu verbreiten. Eine besondere Verwicklung lag auch in dem Verhältniß zu den Colonieen, für welche besondere Anleihen unter Verbürgung des Staates eingegangen wurden. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Schriften von Osiander: Geschichtliche Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813, Amsterd. 1829 (anonym). Geschichtl. Darst. d. nied. Finanzen von 1830—32. Stuttg. 1834. — Der Schuldenstand war:

	verzinslich	ausgestellt
Anfang 1829	780 Mill. fl.	840 Mill. fl.
Ende 1833	1129	816·691,000 fl.

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die heutige ganze Summe (zu Anfang 1846) wird ohne die Colonialschuld so angegeben (amtlich):

1) Feste Schuld,

2½ proc.		816·599,400 fl.
3		120·856,861 =
3½		23·908,000 =
4	nation. Schuld	237·713,100 =
=	ostind. Obl.	14·748,500 =
Andere Posten		11·387,000 =
		1225·212,861 fl.
2) Schwebende Schuld,		5,909,841 =
zusammen		1231·122,702 fl.

Die hierunter begriffenen niedrig verzinslichen Papiere, namentlich die 2½ proc. Schuldbriefe (Integrale) dürfen nicht wohl für voll berechnet werden. Setzen wir sie, wie bei Belgien, zu 65 an (ihr jetziger Curs ist g. 60) und die 3 proc. zu 75, so gehen 315 Mill. ab und die ganze Schuld ist dann 910 Mill. fl. oder 288 fl. a. d. Kopf.

K. Oesterreich. Bei dem Mangel amtlicher Angaben kann man sich nur an Ausmittlungen statistischer Schriftsteller halten. Schubert (Handb. der allg. Staatskunde, II, 1. S. 477) setzt 1842 die verzinsliche Schuld auf 942 Mill. fl., Springer (Statistik des öst. St. II, 229 u. 231) ohne die Provincialschulden auf 811 Mill. fl. — Die Zusammenstellung bei Tegoborski, I, 41, für das J. 1841 gibt Folgendes:

4·343,735 fl.	Silberwerth der noch umlaufenden Einlösungsscheine.
215·000,000 „	reducirter Anschlag der alten Schuld, deren Zins 1811 auf die Hälfte gesetzt worden war,
1·500,000 „	Silberwerth anderer älterer Schulden,
90·295,000 „	Provinzschulden,
42·000,000 „	ältere ausländische Anleihen,
414·327,506 „	neue Anleihen, nach Abzug des getilgten Theiles,
115·146,670 „	noch übriger Theil der Lotterieanleihen,
89·259,000 „	Schuld an die Bank,
30·000,000 „	Cassenanweisungen.
969·964,214 fl.	oder rund 970 Mill. fl. = 1188¼ Mill. im 24½ fl. Fuß. Hiervon kommen auf den Kopf 32,^{72} fl., oder wenn man Ungarn und Siebenbürgen ausläßt, welche wenig zu den Staatslasten beitragen, 55,^{9} fl., ohne Rücksicht auf die neuen Anleihen zum Bau der Eisenbahnen. — Die (auf amtliche Nachrichten gestützte) Angabe im British and foreign Review, Nr. 28, S. 626 und Tafel I. (1843) setzt die ungetilgte Schuld auf 1080 Mill. fl., wobei aber, abgesehen von den inzwischen erfolgten Veränderungen, die einzelnen Theile nach ihrem vollen Nennbetrage aufgeführt sind und dagegen die Provincialschulden fehlen. Die Tilgung kostete 1842 gegen 17 Mill. fl. oder 1,^{76} Proc. — Beiträge zur Geschichte des öster. Schuldenwesens enthält André, Neue Zahlenstatistik, 1823, S. 223.

L. Preußen. Die Schuld war
1797 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. . . . . 48·054,903 rl.
1806, Schluß des Jahres . . . . . 53·494,913
Die schwierigen Verhältnisse von 1806—1819 verursachten einen Aufwand von 287⅔ Mill. rl., wovon 122 Mill. durch Vermehrung der Schulden gedeckt wurden. Hiezu kamen die Schulden der neuerworbenen Landestheile, 67·873,000 rl., während 4·407,000 rl. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergibt sich folgende Zahl:
1820 mit Einrechnung von 25·914,000 rl. Provincialschulden . . . . . 217·248,761
1833 . . . . . 174·868,830
1843 . . . . . 150·103,434
Hierunter sind enthalten:
17·250,000 rl. Provincialschuld
21·449,475 „ engl. Anleihe
100·000,000 „ (ungefähr) 3½ proc. Staatsschuld
11·242,347 „ Cassenanweisungen.
Zwar befinden sich noch 14½ Mill. weitere Cassenanweisungen in Umlauf, aber für diese ist gleicher Betrag in Schuldbriefen hinterlegt, welche zu dem Vermögen der Tilgecasse gehören. In dem Zeitraum von 1820—1843 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67·872,083 rl., meistens 4 proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Ankaufspreis von 91⅘, in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38·610,547 rl. Verkaufs- und Ablösungsgelder von Domänen verwendet, deren Anlegung zur Schuldenverminderung 1·663,256 rl. Zins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domäneneinkünfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998,180 rl. (Bergius, Zust. S. 100.) Die Casse hat ein Vermögen von 30 Mill. rl., wovon aber obige 14½ Mill. für die Cassenanweisungen abgehen, indem diese nicht als Theil der Schuld aufgeführt sind. Wenn nun der Ueberrest dieses Vermögens mit 15½ Mill von der Schuldsumme abgezogen werden darf, so sind dagegen mehrere andere Summen hinzuzufügen, nämlich: 1) die Schulden der Bank, für welche der Staat haftet, 2) die von der Seehandlung für den Staat gemachten Anleihen, die englische von 3½ Mill. L. St. oder 23·625,000 rl. im J. 1822 und die Prämienanleihe von 12·600,000 rl. im J. 1832. Von beiden ist ein bedeutender Theil getilgt. Die Staatscasse zahlt jetzt jährlich 576,000 rl. an die Seehandlung für die Prämienanleihe. Bleibt man bei der Summe von 150 Mill. rl. stehen, so treffen hievon auf den Kopf 17,⁵¹ fl. Die Ausgaben nach dem Voranschlage für 1844 sind:
4·961,885 rl. Zins,
2·251,115 „ Tilgung
40,920 „ für später übernommene Provincialschulden,
7·253,920 rl. Summe; dazu
576,000 „ für die Prämienanleihe
7·829,920 rl.
Mit Ausschluß des letzten Aufwandstheiles ist die Tilgungssumme 1,⁶ Proc. der verzinslichen Schuld — s. Preuß. Staatszeit. 1834.

Nr. 199. — Die preuß. Staatsschulden, Münster 1842. — Bergius, Preuß. Zustände, 1844, S. 89—110.

M. Rußland (ohne Polen), dessen Schuld erst unter Katharina II. entstand. Stand zu Anfang des Jahres 1843:

1. Terminschulden, d. h. mit einer bestimmten Frist für die gänzliche Abzahlung		
a. auswärtige, in Holland aufgenommene,	72·323,000 fl. =	41·224,110 R.
b. inländische		40·851,577
2. Rentenschulden		208·358,467
ganze verzinsliche Schuld		290·434,154
3. umlaufende Assignaten, 595·776,310 R. zu 350		170·221,803
zusammen Silber-Rubel		460·655,957

ohne die neue Eisenbahn-Anleihe bei Stieglitz. Die genannte Summe ist = 868 Mill. fl. oder 13½ fl. auf den Kopf der europäischen Einwohner. Unter den russischen Schuldbriefen stehen die Obligationen der englischen Anleihe am höchsten, zu 5 Proc. Curs 1845 gegen 114, Jan. 1846 109, März 107. Die 5proc. Inscriptionen und Certificate der 3. u. 4. Serie (bei Hope u. Co. in Amsterdam, 1831 u. 42) stehen zu 97—98, die 4proc. zu 88—90. Bei den meisten auswärtigen Anleihen ist 1 Proc. jährl. zur Tilgung bestimmt, bei der ersten engl. Anleihe von 1820 2 Proc., bei der ersten 4proc. Anleihe von 1840 (Hope) sogar 2½ Proc.

N. Sachsen. Anfang des J. 1842:
9·779,375 rl. im 14 rl. Fuß.
572,628 „ welche noch im 20 fl. Fuße stehen und in diesem 545,360 rl. betragen.

10·352,003 rl.

Hievon mögen jetzt (mit 180,500 rl. Tilgebetrag) 722,000 rl. abgezahlt sein, dagegen kommen gegen 4 Mill. rl. Entschädigung für die aufhörende Grundsteuerbefreiung hinzu; demnach ist die heutige Schuld gegen 13·630,000 rl. = 23·852,500 fl. od. 13,^{7} a. d. K. und mit Einrechnung von 2·625,000 (im 20 fl. Fuß 2½ Mill.) rl. Papiergeld 16·255,000 rl. = 28·446,000 fl. = 16,^{34} fl. a. d. K. Tilgebetrag 220,525 rl. = 0,^{92} Proc.

O. Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten. Hiezu trugen nicht bloß schwere Kriege seit dem Anfange der französischen Revolution und innere Umwälzungen, sondern auch schlechte Verwaltung des Finanzwesens von der Regierung Karls IV. an bei. Verschiedene Versuche, die Verwirrung zu lösen, hatten keinen Bestand. Es ist daher auch nicht leicht, die Größe der Schuld zuverlässig anzugeben. Nach Borrego (Der Nationalreichthum, die Finanzen, die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, 1834. S. 50.) soll die gesammte Schuld zu Ende des J. 1833 folgende gewesen sein:

1) Verzinset	a. liquidirt . . .	12,064	Mill. Realen
	b. nicht liquidirt . .	3,800	= =
		15,864	Mill. Realen
2) nicht verzinset	a. Rückstände	10,148	= =
	b. schwebende Schuld	1,895	= =
		27,908	Mill. Realen

oder 3535 Mill. fl. Für 1844 scheint der ganze Betrag wenigstens auf 20,000 Mill. Realen oder 2550 Mill. fl. gesetzt werden zu müssen, 170 fl auf den Kopf. Hierunter ist aber ungefähr ⅕ unverzinslich. Die Schuld ist durch die Nichtentrichtung der Zinsen von der 5 proc. auswärtigen Activschuld fortwährend gewachsen. Die auf auswärtige Börsen kommenden Schuldbriefe sind: 1) 5 procentige (Ardouins), deren Zinsen stocken, 2) 3 proc. innere Schuld, 3) 3 procentige auswärtige, 4) passive, 5) ausgestellte Schuld, s. §. 517. Die Curse von 1—3 sind im März 1846 1) gegen 24, 2) gegen 30, 3) gegen 38.

P. Würtemberg. Schuld am 30. Juni 1832 27·290,000 fl.
1844 21·846,452

wovon 3½ Mill. Pensions- und Cautionsfonds zu 4 Proc., gegen 17¼ Mill. zu 3½ Proc. verzinslich. 542,000 fl. waren unverzinslicher Vorschuß zum Bau der Eisenbahn von der Restverwaltung und sollen nicht erstattet werden, so daß eigentlich die Schuld nur 21·304,452 fl. beträgt oder 12,^{53} fl. a. d. K. Zur Tilgung wurden 184¾ 386,682 fl. verwendet, 1,^{8} Proc. der Schuld. Für die Eisenbahnen sollen 184⅝—⅞ 7·700,000 fl. aufgenommen werden und die Tilgung für 184⅞ ist deßhalb auf 477,831 fl. gesetzt oder 1,^{64} Proc. der Schuld von 29 Mill.

Wiederholung. Die Schuld beträgt auf den Kopf der Einwohner:

in Großbritannien	372,^{9} fl.	Grundstocksschuld	21,^{59} fl.
Niederland	288	Preußen	17,^{15}
Köthen	180,^{3}	Sachsen	16,^{34}
Spanien g.	170	Rußland	13,^{5}
Dänemark	69,^{5}	Baden, ohne Grundstock	12,^{56}
Frankreich	67	Würtemberg	12,^{53}
Belgien	63	Hessen-Darmstdt	4,^{2}
Oesterreich	32,^{72}		
Baiern	27,^{4}		
Baden, mit der			

Aehnliche Zusammenstellungen von den genannten und vielen andern Staaten finden sich u. a. bei v. Reden, Handels- und Gewerbsgeographie, 1844, S. 578, wo z. B. auf den Kopf in Portugal 35,^{77} rl. (62,^{59} fl.), im Kirchenstaat 27,^{9} rl. (48,^{82} fl.) angegeben sind. Die Zahlen weichen von den vorstehenden ab und man vermißt die zugehörigen Jahreszahlen. Es ist aber auch schwer, von allen Staaten amtliche oder sonst die zuverlässigsten Angaben zu erlangen, ferner ist es noch nicht genug, daß man aus den besten Quellen schöpft, denn die Berechnung muß auch durchgehends nach gleichen Grundsätzen geschehen. Endlich muß man sich hüten, solche statistische Zahlen, selbst wenn sie vollkommen richtig sind, zu überschätzen, vielmehr darf man nur mit großer Vorsicht Schlüsse aus ihnen ziehen, indem 1) der Nennbetrag der Schuld keineswegs überall das zur Tilgung erforderliche Opfer ausdrückt, 2) der unverzinsliche Theil, namentlich das Papiergeld, die Staatsausgaben nicht berührt, 3) die Verwendungsart einen großen Unterschied macht. Mit Ausnahme von Belgien sind in der obigen Darstellung die Eisenbahnanleihen soviel als möglich ausgeschieden worden.

§. 524.

Was die Tilgungsart der Schuld betrifft, so ist

I, bei den Staatsschuldbriefen zwischen der Heimzahlung (remboursement) nach dem vollen (Nenn=) Betrage, und dem Einkauf der Schuldurkunden nach ihrem Börsenpreise (Rückkauf, rachat), zu wählen. Bei Obligationen, die man nach einem niedrigeren Curse ausgegeben hat, steht dem Rückkaufe nichts im Wege. Der Darleiher erscheint hier als Käufer einer Rente, die blos zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und da jener selbst nach einem von Pari abweichenden Curse kaufte, so ist es natürlich, daß die Regierung in gleicher Weise die Schuldbriefe wieder einzieht. Dieselbe ist zwar aus allgemeinen Gründen verpflichtet, sich die Tilgung angelegen sein zu lassen, aber nicht gerade gegen die Inhaber solcher Obligationen zur Heimzahlung verbunden. Eine unvermeidliche Folge dieser Tilgungsart ist, daß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstands und des Staatscredites von Jahr zu Jahr höhere Preise bezahlen muß und daß mithin die Staatsgläubiger ansehnliche Gewinnste machen (*a*), und zwar desto mehr, um je tiefere Curse man die Obligationen ausgab, §. 495. Hieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung des Tilgens, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Allein die Befestigung des Credites hat zu großen Nutzen in anderen Hinsichten, in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung, als daß man dem Steigen der Curse entgegenwirken dürfte. Doch ist es wenigstens nöthig, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weßhalb man die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage vertheilen und öffentlich bekannt machen muß. Hat eine Art von Obligationen das Pari überstiegen, so hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn

man nicht die Tilgung derselben ganz einstellen will, nur die Heimzahlung übrig (*b*).

(*a*) Die französ. 5 proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 57,[33]	1825	zu 103,[07]
1818	„ 70,[51]	1830	„ 93,[59]
1820	„ 75,[53]	1832	„ 87,[01]
1822	„ 89,[89]	1833	„ 100,[73]

die 3proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,[91], — 1839 im 4. Qu. zu 81,[45], 1845 im 4. Qu. zu 82,[48] Fr.

(*b*) In Frankreich wurde 1831, auf Laffitte's Antrag, gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Haupttheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absicht Laffitte's war, hiedurch die Verwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Verkürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sobald eine Classe von Schuldbriefen über Pari kommt, wird sie nicht mehr zurückgekauft und der ihr bestimmte Theil der Einkünfte einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, seit dem Ges. v. 17. Aug. 1835 in Renten) und später, wenn der Curs wieder sinken sollte, wieder für sie ausgegeben. Ist eine Classe ganz getilgt, so fällt der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die für die eingestellte Tilgung der 5, 4½ u. 4 Proc. erworbenen Renten betrugen zu Ende 1845 schon 19·294,420 Fr. in 4, und 12·858,182 Fr. in 3 Proc., also entsprechen sie einem Capitale von 715·110,354 Fr. in beiden Arten von Obligationen.

§. 525.

Ist man in der Wahl der rückzukaufenden Obligationen ungebunden, so muß man diejenigen vorziehen, deren Einkauf am vortheilhaftesten ist (*a*). Dieß hängt zunächst von dem jetzigen Curse der verschiedenen Obligationen ab. Stehen z. B. die 3procentigen zu 96, die 3¼procentigen zu 98 (*b*), so ist es für den Augenblick nützlicher, diese zu kaufen, weil dann eine Summe von 10,000 L. eine Rente von 331,[62] tilgt, in 3 Proc. angelegt aber nur von 312,[5], also 19,[1] L. St. weniger. Doch muß man auch zugleich die Wahrscheinlichkeit des baldigen Steigens der verschiedenen Arten von Schuldbriefen, wodurch der Einkauf derselben späterhin immer mehr erschwert wird, berücksichtigen. Bei den Papieren von niedriger Verzinsung hat eine solche Curserhöhung den weitesten Spielraum, weßhalb immer nach den Zeitumständen und nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen

Jahre zu beurtheilen ist, ob ein solches Steigen wahrscheinlich und daher der Rückkauf einer minder wohlfeilen Art von Schuldbriefen rathsam ist.

(*a*) De Gasparin et Reboul, S. 75.
(*b*) Curs der englischen Stocks, 23. Febr. 1846.

§. 526.

Sind die Anleihen ohne Verschreibung eines höheren Nennbetrages abgeschlossen worden, so versteht es sich, daß in dem Falle, wo man die Heimzahlung innerhalb einer bestimmten Zeit versprochen hat, die Tilgung nur in der verheißenen Weise zulässig ist. Aber auch in den Fällen, wo kein Zahlungsversprechen vorliegt, ist die Bezahlung des vollen Betrages im Allgemeinen der Natur der Sache entsprechend und empfehlenswerth. Benutzt die Regierung einen niedrigeren Curs zum Rückkaufe, so bestärkt sie die Gläubiger in deren Besorgnissen, schwächt ihren Credit und erschwert sich künftige Anleihen, tilgt sie aber nach dem Nennbetrage, so bringt sie ein Steigen des Curses zu Wege. Dieses verdient daher bei einer nicht übergroßen Schuldenlast und bei einem nicht viel gesunkenen Curse den Vorzug, zumal da man voraussetzen kann, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen, z. B. in den Händen der Stiftungen und Corporationen, noch nicht verkauft worden ist, weßhalb dann die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluste bewahrt bleiben, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Peis zufügen würde.

§. 527.

Indeß giebt es Umstände, unter denen man diesen Weg zur Erhöhung des Credits nicht einschlagen kann, wenn nämlich

1) der Curs durch ungünstige Umstände so weit herabgegangen und die Schuldenmasse so groß ist, daß man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag,
2) wenn ein solcher Curs so lange angehalten hat, daß die meisten Obligationen im Verkehre an andere Eigenthümer gelangt sind und mehrere Besitzer nach einander einen Theil

des aus der Cursniedrigung entstandenen Verlustes getragen haben. Dieß hat die Folge, daß die von einer Heimzahlung bewirkte Erhöhung des Curses größtentheils nur solchen Besitzern der Papiere zu Gute kommen würde, welche dieselben erst kürzlich an sich gebracht haben und hierbei einen unverdienten Gewinn machen.

Diese beiden Voraussetzungen treten am leichtesten dann ein, wenn die Zinszahlungen längere Zeit unterbrochen waren. Der Curs der Schuldbriefe hängt in einem solchen Falle von dem Verhalten ab, welches man in Hinsicht auf das Wiederanfangen der Zinszahlungen eingeschlagen hat, §. 517.

Unter diesem Verhältnissen kann von der vollen Heimzahlung nicht die Rede sein. Der Rückkauf verletzt Niemand, weil er auf dem freien Willen des Verkäufers beruht, auch könnte der Schaden, den viele Stocksinhaber erlitten haben, ihnen auf keine Weise ersetzt werden (*a*), und man vermag nur darauf hinzuwirken, daß für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beschädigungen bewahrt werden. Wenn man den gegenwärtigen oder einen etwas höheren Preis der Obligationen gesetzlich feststellte, d. h. ihn zum Nennbetrage der Schuld erklärte und in Gemäßheit hievon auch die Zinsen verhältnißmäßig herabsetzte, so hätte diese Maaßregel eher als der einfache Rückkauf um den jedesmaligen Curs den Charakter eines Staatsbankerottes (§. 516), allein auch sie ließe sich rechtfertigen, wenn nämlich der eigentliche Schritt des Bankerotts schon früher erfolgt wäre und ein Ersatz für die Verletzten als unmöglich erschiene. Es kommt hiebei soviel auf die gegebenen Umstände an, daß man nur die allgemeine Regel aufstellen kann, es solle von jetzt an kein Staatsgläubiger mehr verkürzt werden.

(*a*) Ausgenommen etwa Gemeinden und Stiftungen.

§. 528.

Bei der Heimzahlung ist noch zu untersuchen, nach welcher Reihenfolge man die einzelnen Obligationen zu tilgen habe.

1) Ist der Zinsfuß derselben ungleich, so macht man mit denen

den Anfang, welche die höchsten Zinsen tragen, man zahlt zuerst alle 5procentigen, sodann die 4½procentigen ab u. s. f., es wäre denn, daß rechtliche oder politische Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldposten länger stehen zu lassen.

2) Unter den Obligationen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung bestimmt werden
   a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünschen;
   b) sodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem eine gewisse Anzahl von Obligationen-Nummern gezogen und den Besitzern der entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die ihnen bestimmte Zahlung nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 3 Monaten, in Empfang zu nehmen, oder
   c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entscheiden muß. Der Nutzen dieses Verfahrens besteht hauptsächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verloosung b) stets alle Stocksbesitzer in Besorgniß gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (*a*).

(*a*) Mohl in Rau, Archiv, I, 43.

§. 529.

II. Auch die Einziehung eines unter das Pari gesunkenen Papiergeldes gehört unter die Maaßregeln der Schuldentilgung. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen Preiserniedrigung dieser Art von Umlaufsmitteln für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft entspringen (II, §. 266. 267), so ist doch, wenn die Regierung den Entschluß faßt, diese Uebel zu heilen, eine Vergütung der erlittenen Verluste hier noch viel weniger möglich, als bei den gesunkenen Obligationen, weil das Papiergeld weit schneller umläuft,

und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgaben der eingenommen Summen anspornt, II, §. 268. Man kann daher nicht einmal das Steigen des Curses beabsichtigen, weil es nur neue Verwirrungen im Verkehre veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse die Einlösung erschweren würde, während der hieraus entstehende Gewinn sich höchst zufällig vertheilen müßte. Eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedesmaligen Curse ist folglich nicht zweckmäßig, vielmehr reicht es hin, wenn man nur den gegenwärtigen Curs ganz feststellt (*a*). Man kann sich hiezu eines neuen Papiergeldes bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten sucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem festen Curse umgewechselt wird (*b*). Bleibt das letztere im Umlaufe, so ist dieß, ungeachtet des befestigten Preises gegen Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*c*). Ob gleich nach dieser Maaßregel die ganze umlaufende Geldmenge gegen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß ist, so ist doch eine Verminderung des Papiergeldes rathsam, um dessen Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Besitzers zu erleichtern, und das theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curses desto sicherer zu begegnen. Zu diesem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des neuen Papiergeldes oder des alten nach dem fixirten Curse eingezogen wird, und hiermit sollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld ganz, oder wenigstens bis zu einem Betrage eingelöset ist, der keine Besorgnisse mehr erwecken kann (*d*).

(*a*) v. Jakob, II, §. 909 ff., vergl. auch Forsell, Statistik von Schweden, S. 316.

(*b*) Beispiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlösungsscheine im Jahr 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 315. Die Maaßregel hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlösungsscheine) nicht im Pari zu erhalten. — Die neueren Maaßregeln von 1816 an gaben den Besitzern von Einlösungsscheinen eine so vortheilhafte Gelegenheit, dieselben anzuwenden, daß ihr

Curs, der bis 355 gesunken war, wieder stieg, vorübergehend bis 220 kam und dann zu 250 festgestellt wurde.

(c) So in Rußland, wo der Curs der Bankassignaten gegen Silber auf 350 stehen geblieben ist, und in Oesterreich bei dem Curse der Einlösungsscheine von 250.

(d) In Oesterreich konnte man gewisse Summen von Papiergeld und älteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldbriefe und Bankactien umwechseln (I, §. 316), z. B. nach dem Ges. v. 29. Oct. 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (W. W.) welche 310½ fl. in Silber galten, und 1000 fl. in 5 proc. Obligationen, deren Zins auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, zu 5 Proc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen.

Viertes Buch.

Ueberblick der äußeren Einrichtung des Finanzwesens.

1. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Finanzwesen.

§. 530.

Die Finanzorganisation, d. h. die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise und Unterordnungsverhältnisse dieser Dienststellen festgesetzt werden sollen, ist bisher viel weniger zum Ziele wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden, als die in den drei ersten Büchern dargestellten Grundsätze zur Erreichung der einzelnen Zwecke (*a*). Auch lassen sich für den erstgenannten Gegenstand nicht viele ausführliche und allgemein gültige Regeln aufstellen, weil die Anordnung der Organe zur Vollziehung der Finanzgeschäfte sehr von dem Umfang und der Beschaffenheit derselben in jedem Land abhängt, weshalb die Vergleichung mehrerer Staaten große Verschiedenheiten erkennen läßt. Man gelangt in diesem Gebiete nicht leicht dahin, der einen Einrichtung im Gegensatze einer anderen, die als ganz verwerflich erschiene, ausschließend den Charakter der Zweckmäßigkeit beilegen zu können, vielmehr muß man in vielen Fällen sich

begnügen, die Vorzüge verschiedener Anordnungen gegen einander abzuwägen, wobei man anzuerkennen hat, daß jede derselben, durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten, und in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen in einem Lande sich nützlich erweisen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beste Organisationsweise der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwissenschaft ausgeschlossen werden, und es giebt ohne Zweifel auch in diesem Gebiete feste Grundsätze.

(*a*) S. vorzügl. v. Jakob, II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I, 152. Dessen Finanzw. II, 1. u. 166. — Ersterer Schriftsteller faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeinerer Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft im engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt"; dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte, so wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes, müssen für die Ausübung in doppelter Hinsicht abgetheilt werden:

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Jede von beiden Arten der Geschäftsabtheilung macht der gleichförmigen Leitung willen eine Unterordnung von unteren Dienststellen unter höhere nothwendig. Für diese Verzweigung

gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hier hervorgehoben zu werden verdienen:

a) Man soll die Geschäfte so einfach einrichten, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die Oberleitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird.

b) Der Wirkungskreis eines jeden Beamten soll nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihrer Verbindung nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen erleiden würden.

c) Es muß zwar jedem Beamten je nach der Beschaffenheit seines Berufes ein gewisser Spielraum eröffnet werden, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht zu handeln befugt ist, jedoch soll dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzgeschäfte, so weit sie in der unmittelbaren Verwaltung des Staatsvermögens bestehen, machen eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

§. 532.

Im Finanzdienste können folgende Arten von Amtsstellen unterschieden werden:

1) örtliche, welche die Anwesenheit eines Angestellten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltungen einzelner Landgüter, Forsten, Gewerksanstalten ꝛc., einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke, so

wie der Salzniederlagen, der Münzstätten, der Post- und Eisenbahnämter und Stationen, der Steuererheber in den einzelnen Gemeinden und der Zollstätten;

2) Bezirksstellen, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theile, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Bezirksbeamte sind hauptsächlich (*a*) für nachstehende Finanzgeschäfte nothwendig:

a) für die, aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle,

b) für das Forstwesen,

c) für Berg- und Hüttenwesen,

d) für das Postwesen,

e) für das Steuerwesen (*b*), und insbesondere noch für das Zollwesen.

3) Provincialbehörden, Finanzkammern, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement ꝛc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend;

4) oberste Landesbehörden, uud zwar

a) besondere, für einzelne Zweige des Finanzwesens, Centralstellen, Generaldirectionen (*c*),

b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzministerium.

(*a*) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- ꝛc Beamte geben.

(*b*) Hiebei findet die Verschiedenheit statt, daß hie und da, z. B. in Baiern, die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufschlagsämter für die inneren Aufwandssteuern errichtet sind, dagegen z. B. Baden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien besorgt werden.

(*c*) Die Benennungen der Behörden und der in ihnen angestellten Beamten bedürfen in Deutschland noch mancher Verbesserung. Diese Namen und Titel sollen kurz, bestimmt, bezeichnend und wo möglich deutsch sein. Die geschmacklosen fremden Ausdrücke verschwinden all-

mählig. V. L. von Seckendorf (deutscher Fürstenstaat) handelt im 4. Cap. des III. Theils „von Bestellung der fürstlichen Kammer" und versteht darunter die oberste Finanzbehörde. In Dänemark haben sich die Ausdrücke Rentekammer und Zollkammer erhalten.

§. 533.

Die beiden ersten Classen von Finanzstellen sind die ausführenden oder vollziehenden, die beiden letzten die aufsehenden und leitenden. Jene sind zwar unter einander in so ferne verschieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ist, während er in anderen an bestimmtere und unabweichlichere Vorschriften gebunden werden muß, indeß ist doch bei ihnen durchgehends die That vorherrschend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beschlußfassung. Daher eignen sich die beiden unteren Classen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen (*a*), die höheren zur Collegialverfassung, §. 70. Gegen diese kann zwar, außer der Umständlichkeit, Verzögerung und größeren Kostbarkeit, noch der Umstand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenstande nur der denselben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) ganz eingeweiht ist. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterrichteter Räthe sehr viel zur Reife und Umsicht in den Entschließungen bei und es ist leichter möglich, die verschiedenen, einer Behörde übertragenen Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechsels der Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maaßregeln des Vollzuges, und Dinge, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

(*a*) Eine Abweichung hievon ist im Zollvereine die collegialische Verfassung der Hauptzollämter, deren jedes 3 Beamte hat.

§. 534.

Es ist streitig, ob man wohl thue, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder ob es besser sei, jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen (*a*). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Objecten der Verwaltung haben, wie bei dem Post- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (*b*). Hat ein Staat eine solche Größe, daß des bebequemen Geschäftsganges willen zwischen den Bezirksstellen und den Oberbehörden noch Mittelstellen eingeschaltet werden müssen, so ist in denselben die Verbindung der Domänen- und Steuergeschäfte vollkommen angemessen, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für beide großentheils die nämlichen sind, und auch da, wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert zu werden. Dasselbe läßt sich, nach Ausscheidung der rein technischen Gegenstände (§. 533.) von der Verwaltung der Domänenforsten sagen, welche viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege hat, und daher nicht ganz vereinzelt stehen sollte. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von solchen Behörden geleitet, die ihm ausschließlich gewidmet sind, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet, ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(*a*) s. v. Jakob, II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(*b*) z. B. in Baiern und Würtemberg, s. v. Malchus, Politik, II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden (§. 532.) angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Sectionen bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich oder etwa durch ihren Vorstand an das Ministerium berichten und dieses daher für jeden zu seiner Berathung gelangenden Gegenstand einen Referenten aus seiner Mitte bestellt, wobei die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standpunkte unterworfen werden. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Verkehrs mit den Centralstellen etwas umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen. Die obere Postbehörde hat man, wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten öfters dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben. Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Aufwand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Nebeneinkünfte werden nicht von

dem Finanzministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein finanzkundiges Personal beigegeben werden muß.

§. 536.

Es giebt neben den genannten noch mehrere andere Geschäftsgebiete, für welche nothwendig Oberbehörden unter dem Finanzministerium und abgesondert von demselben gebildet werden müssen. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Verwaltung der Hauptstaatscasse, mit welcher alle anderen Cassen in Verbindung stehen;
3) die Oberbaubehörde, für die Besorgung der Arbeiten an öffentlichen Gebäuden, oder auch an solchen, zu deren Erhaltung der Staat aus privatrechtlichen Gründen (z. B. wegen des Zehnten) verpflichtet ist;
4) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, **Cour des comptes**), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und in Bezug auf die zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig entscheidet;
5) in großen Staaten die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats (§. 465) gebraucht werden kann, §. 560.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in 3 Classen:

1) Untere Bediente, welche zu einfachen Verrichtungen bestimmt sind und hiezu blos gute Schulkenntnisse, Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den in einem einzelnen Theile des Finanzwesens bestehenden Vorschriften nöthig haben, z. B. die Schreiber, und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon

voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze ꝛc.

2) Technische Beamte, die für einen gewissen Theil der Einnahmen oder Ausgaben eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, aus der wissenschaftlichen Betrachtung eines besonderen bürgerlichen Berufs entspringende Vorbildung besitzen müssen (*a*), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen, der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken und der vielfältig wahrgenommene Widerstreit zwischen den Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von anerkannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in unteren, mehr vollziehenden Dienstverrichtungen, die allerdings mit Hülfe bloßer Einübung wohl erlernt und betrieben werden können, von verschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Praxis eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei

allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weshalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der, den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es möglich macht und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (*c*).

(*a*) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

(*b*) Sollen die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag v. Jakob's II, §. 970 ff.); es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerks-Kammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus, Fin. II, 83.

(*c*) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staats-Dienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Dekon. II, 77.

2. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die formelle Einrichtung der Finanzgeschäfte sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die näm-

lichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deshalb nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei-, Kirchen-, oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere in allen Zweigen des Finanzwesens vorkommende und demselben eigenthümlich angehörende Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt und aus den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft abgeleitet werden müssen. Dahin gehören vornehmlich nachstehende Arten von Verrichtungen:

1) das finanzielle oder Kameral-Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

1. Abtheilung.

Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach arithmetischen Regeln, um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens der Zahlen, theils aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im Gebiete der Wirthschaftsthätigkeiten besonders häufig vor, indem das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann. Das Kameral- oder Staatsrechnungswesen ist die amtliche Darstellung der Finanzverwaltung in einem zurückgelegten Zeitraume in Zahlen (*a*). Hiebei erscheinen die arithmetischen Operationen als der leichteste Theil des Rech-

nungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der großen Menge von Zahlenangaben und in der Nothwendigkeit einer klaren Anordnung derselben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse mit dem nöthigen Ausdrucke in Zahlen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, dem Eigenthümer des bewirthschafteten Vermögens jederzeit den Stand desselben zu vergegenwärtigen und die planmäßige, den Wirthschaftsregeln entsprechende Beschaffenheit der Vermögensverwaltung zu erleichtern (*c*). Im Finanzwesen ist die gute Rechnungsführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen des großen Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereignisse (§. 8 ff.), als wegen des Umstandes, daß jeder einzelne Finanzbeamte, der an der Besorgung von Einnahmen und Ausgaben, oder an der Bewahrung von öffentlichem Vermögen Theil nimmt, als Verwalter fremder Güter die strengste Verantwortlichkeit zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher

1) jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Beamten zu verhüten und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen,
2) den Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verschaffen und sie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anspruch sicher zu stellen (*d*).

Die Kunst des Staatsrechnungswesens gehört der neueren Zeit an und ist vorzüglich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußischen Staate, im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in Frankreich und Deutschland ausgebildet worden, wozu die ständische Verfassung und die Veröffentlichung der Ergebnisse des Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretisch wurde dieser Gegenstand zuerst von Rechtsgelehrten, in Hinsicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechneten Vermögens (dem Staate), behandelt (*e*). Erst bei der neuerlichen Vervollkommnuug der Finanzwissenschaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen näher beleuchtet (*f*), und obgleich man sie noch nicht im

gleichen Grade, wie den materiellen Theil des Finanzwesens auf feste Grundsätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlassen hat, so ist sie doch einer ganz systematischen Behandlung fähig.

(*a*) Das Merkmal „amtlich" dient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistikers über die Finanzen eines Staates.

(*d*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14.) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftiget.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand der Privaten ist treffend geschildert worden von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève, 1815. S. 19 ff. — La pluspart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens (et de leurs besoins, sollte man beisetzen!). — L'habitude de voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(*d*) Dieselben Verhältnisse finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Communalvermögens ꝛc. statt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Munoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 u. ö.) und Anderen. Auch bei Claproth (Grundsätze von der Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswissenschaft, 1773) und Lange (Abhandl. vom Rechnungswesen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher ist es doch schwer, sich allein aus denselben zu belehren, weil die meisten Bearbeitungen noch nicht klar, methodisch und vielseitig genug sind. Bemerkenswerth sind:

1. Im Allgemeinen:

Jung, Anleitung zur Cameral-Rechnungswissenschaft Leipz. 1786.
Hornberger, Grundsätze der Kameralrechnungsführung 1796.
Eschenmaier, Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807. II. B.
Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttg. 1820. 4. (sehr brauchbar).
Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Cassen- und Rechnungswesens. Berl. 1821.
(v. Kleindienst), Ueber Staatsrechnungswesen, München, 1823. (hauptsächlich schätzbar wegen der angehängten Literatur.)
Hüffell, Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung Gießen, 1834. (Mit besonderer Rücksicht auf standesherrliche Verwaltungen bearbeitet.)
Ditmar, das Staatskassen- und Rechnungswesen. Köln 1844.

2. In Bezug auf einzelne Länder.

Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußische) Cassen- und Rechnungswesen, 2. Ausg. v. Symanski, Berl. 1824.

Graaf, Handbuch des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens des preuß. Staates, Berl. 1831.

Geret, Materialien z. e. Kassenverwaltungs- und Rechnungsgesetz für das Königr. Baiern. M. 1823.

Reigebauer, das Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm, 1826.

Eine Sammlung aller das französ. Rechnungswesen betreffenden Hauptbestimmungen ist aus höherem Auftrage von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet und durch die k. V. v. 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnung (règlement général sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hiezu gehören die Aufsätze in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen im Allgemeinen ist das Staatsvermögen, welches hiebei nach zwei Hinsichten betrachtet werden kann:

1) Nach seinen Bestandtheilen in einem gegebenem Zeitpuncte. Viele derselben, insbesondere die unbeweglichen Güter, bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weßhalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen, wenn sie einmal mit hinreichender Genauigkeit entworfen sind, auf längere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jedes Jahr der Zugang und Abgang, und zwar dieser mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet wird. In den beweglichen Vermögenstheilen findet ein stärkerer Wechsel statt, weßhalb eine jährliche Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Betriebsfonds (§. 88) zur guten Ordnung gehört, so wie auch eine jährliche Berechnung des ganzen Schuldenstandes nicht fehlen darf.

2) Nach seinen einzelnen Zu- und Abflüssen, Einnahmen und Ausgaben. Die große Menge der jährlichen wirthschaftlichen Ereignisse bildet den Hauptinhalt der Staatsrechnungen, welche deßhalb von selbst in Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen zerfallen. Sieht man auf die Beschaffenheit der eingenommenen und ausgegebenen Dinge, so gelangt man zur Unterscheidung der Geld- und Natu-

ral-Rechnungen. Letztere kommen bei den Staatsgewerben vor, und zwar erscheinen land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse am häufigsten in denselben. Der Zweck, die Ergebnisse der ganzen Finanzverwaltung oder eines gewissen Theils derselben in wenigen Zahlen zusammengedrängt zu sehen, namentlich in die Summe der Einnahmen und der Ausgaben, und die Angabe des Ueberschusses oder Ausfalles, wird da, wo eine Geld- und Naturalien-Rechnung besteht, und wo in dieser verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, nicht so vollkommen erreichbar. Man kann zwar, indem man die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld ausdrückt, sich jenen Ueberblick vervollständigen, indeß ist eine solche Zusammenstellung, da sie nichts Thatsachliches ausspricht, kein Bestandtheil der eigentlichen Staatsrechnungen und gehört mehr der Staatsbuchhalterei an, §. 536.

§. 541.

Die Staatsrechnungen sollen die Erkenntniß der finanziellen Thatsachen (§. 540) durch die Art der Aufzeichnung erleichtern. Die allgemeinsten Erfordernisse dieser Rechnungen sind

1) was den Inhalt betrifft, dieselben, welche auch an andere Staatsschriften gemacht werden müssen, — Wahrheit, — Vollständigkeit, — gleichmäßige Ausführlichkeit der Angaben, wozu noch eine dem Finanzwesen im höheren Grade eigene Forderung kommt, die Nachweisung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.
2) Die formellen Erfordernisse sind aus der Bestimmung des Rechnungswesens abzuleiten, nach der eine Manchfaltigkeit von Nachrichten so mit einander in Verbindung gesetzt werden soll, daß es dem Leser leicht wird, sowohl jedes Einzelne herauszufinden, als auch aus demselben das Haupt-

ergebniß hervortreten zu sehen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen. Dazu dienen folgende Bedingungen:

a) In Hinsicht auf innere Form.

α) Gute logische Anordnung der einzelnen Thatsachen, nach einem aus der Wissenschaft genommenen und leicht verständlichen Principe der Eintheilung, so daß jeder überhaupt Sachkundige mit geringem Zeitaufwande sich damit vertraut machen kann. Aus dieser klaren Auffassung des in einer Rechnung darzustellenden Objectes muß auch beurtheilt werden, was in dieselbe aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen sei.

β) Gleichförmige Art der Darstellung, so daß von jedem aufgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, daß z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben zu Grund gelegt werden.

γ) Kürze, Einfachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes.

b) In Betreff der äußeren Form:

α) Gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient.

β) Eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die **Tabelle**.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift, sowohl in Buchstaben als auch mit eingemischten Zahlen kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene **Linie** angesehen werden. Die **Tabelle** ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagerechte Zeilen, sondern zugleich

senkrechte Reihen gebildet werden, deren jede das aus irgend einem Gesichtspuncte zusammengehörende aufnimmt und dem Auge vorstellt. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilten Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einfache aufgezeichnete Thatsache, Posten, Position, Eintrag (*a*), bildet eine durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Columnen-Rubriken) ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach 2 Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (*b*). Die gute Aufeinanderfolge der Posten, welche zur schnellen Auffindung eines jeden dient, und bei welcher sowohl Auslassungen als Wiederholungen vermieden werden müssen, kann auf doppelte Weise geschehen:

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der wirthschaftlichen Ereignisse nothwendig ist;
2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, welche die mannichfaltigen einzelnen Thatsachen in eine erschöpfende, leicht faßliche und aus der Natur der Sache hergenommene Eintheilung bringt (*c*). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (*d*). Bei einer Menge ähnlicher Gegenstände, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell, S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(*b*) Ueber die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen s. Hüffell a. a. O., S. 136 ff. — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Colum-

nen dienen mehr zum Aufsuchen und etwa zum Summiren der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung nützlich ist.

(c) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§. u. dgl., ferner römische uud deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(d) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen bei den einzelnen Positionen ersetzt werden.

2) Benennungsspalten, worin die Quelle einer Einnahme oder der Gegenstand einer Ausgabe speciell angeführt wird, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die vorkommenden Mengen von Gütern gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, außerhalb der Zahlenspalte noch eine ähnliche Aufrechnung von Zahlen vorzunehmen, die nur noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben zu dem Behufe mehrere Zahlenspalten,

damit man die Summen der zu einer gewissen Abtheilung ꝛc. gehörenden Einträge besonders überblicken und leicht wieder addiren könne.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden, angeben zu können.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen angegeben, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, mehrere bei einem und demselben Posten vorkommende, unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in mehrere nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet nämlich folgende Größen:

a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. In ganz ausführlichen Rechnungen kann dieses nicht für jeden einzelnen Posten, sondern nur für jede Abtheilung, Abschnitt ꝛc. angegeben werden (*a*). Die Etatssumme, da sie nur eine Erwartung oder einen Vorsatz, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, ist hauptsächlich dazu dienlich, um zu prüfen, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt zweckmäßig gehandelt hat.

b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung eine Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungssoll. Dasselbe ist erst dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der jetzigen Zahlung anerkannt und der Betrag derselben vollständig aufgehellt worden ist.

c) Die wirklich erfolgte Leistung von der Casse oder an dieselbe, das Hat, Haben, (Ist). Man muß wünschen und darauf hinarbeiten, daß die Größe des Hat mit dem Soll ganz übereinkomme. Indeß ist es nicht möglich, diese For-

derung ganz zu erfüllen, weil man bei den zahlungspflichtigen Unterthanen oft auf eine augenblickliche oder auch fortdauernde Unfähigkeit stößt, und selbst die Staatscassen bisweilen Hindernisse in der Vollziehung aller ihnen obliegenden Zahlungen finden. Daher pflegt die Summe des Hat hinter der des Soll zurück zu bleiben. Indeß vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten sehr viel zur Verminderung dieses Unterschiedes.

d) Der Unterschied des Soll und Hat oder die Rückstände, Reste, bilden eine auf einen späteren Zeitabschnitt übergehende Forderung. Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Position nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, sodann aber wurden die Reste unter der entgegengesetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmreste unter den Ausgaben, die Ausgabsreste bei den Einnahmen. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darstellung war minder naturgemäß, als die neuere.

(*a*) In solchen Rechnungen, wo man eine Etatsspalte anbringt, erhält diese gewöhnlich, zur Vermeidung von Verwechselungen, ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungs-Zusammenstellungen erhalten noch eine besondere Vergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatssatz sogleich bemerklich zu machen.

§. 545.

Eine Vorbedingung sowohl zur guten Führung einer Rechnung als zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß des Vermögensstammes, der Einkünfte und Ausgaben, über deren Verwaltung in einer gewissen Rechnung berichtet werden soll. Jeder Rechner muß sich vor Allem diese Vorkenntniß verschaffen, ohne die er nicht die Ueberzeugung selbst erlangen und bei dem Leser seiner Rechnungen hervorbringen würde, daß er dem ganzen Umfange seiner Verpflichtungen Genüge geleistet habe. Er muß also die Verzeichnisse des ihm anvertrauten Vermögens mit allen seinen Bestandtheilen, Zubehörungen und Eigenthümlichkeiten, ferner der von ihm einzuzie-

henden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und die Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso die Verzeichnisse der von dem Staate zu leistenden und in den Kreis seiner Geschäfte gehörenden Entrichtungen sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Aufzeichnungen noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen. Auch ist er verpflichtet, alle Veränderungen im Stamme des Vermögens, in den Verbindlichkeiten der zahlpflichtigen Unterthanen und der Regierung sorgfältig aufzuzeichnen, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse klar erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde verschiedener Inventarien, Beschreibungen und Verzeichnisse, zu denen bei den mit der Verrechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören (*a*).

(*a*) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. S. Bergius, Magazin, Art. Lager- und Saalbuch.

§. 546.

Der natürliche Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. Jede, mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte Finanzverwaltungsstelle hat in der Regel alljährlich eine Jahresrechnung zu verfassen, worin alle wirthschaftlichen Ereignisse in ihrem Geschäftskreise, die in einem verflossenen Jahre vorkamen, ihre Stelle finden. Um jedoch dieser Jahresrechnung die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geben zu können, muß auch die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die Buchführung, wohlgeregelt sein. Beide Arten von Rechnungsgeschäften sind daher der Gegenstand von Vorschriften, die den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes mitgetheilt und mit den nöthigen Mustern zur formellen Einrichtung der Rechnungen versehen werden; Geschäftsanweisungen oder Instructionen mit Formularen oder Schematismen. Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den verschiede-

nen Arten von Geschäften, so daß z. B. für Domänen=, Forst=, Bergwerks=, Salinen=, Post=, Schatzungs=, Aufwandssteuer= und insbesondere noch für Zoll=, sowie für Schuldenverwaltungen ꝛc. besondere Instructionen entworfen werden müssen (*a*).

(*a*) Beispiele: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großh. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs=Verwalter. Karlsr. 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich.) — Rechn. Instruction für die bad. Hauptzollämter, 22. Jun. 1838. (Verfaßt von Kühlenthal.)

§. 547.

Zur fortlaufenden Buchführung der Finanzämter gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Tagebuch, Journal (*a*), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld= noch ein Naturalien=Tagebuch halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.

2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt wird (*b*).

3) Das Einschreiben in das Tagebuch geschieht täglich, nach der Zeitfolge der Ereignisse, und darf nicht verschoben werden.

4) Um Einnahmen und Ausgaben sogleich von einander getrennt zu halten, werden sie in zwei verschiedene Geldspalten gesetzt, wenn auch, wie es oft geschieht, nur eine einzige Benennungsspalte angelegt ist, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die chronologische Ordnung mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).

5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte angemerkt oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift beigesetzt.
6) Die Verweisungsspalte bezieht sich auf das Hauptbuch (§. 549) und bemerkt die Seite desselben, in der jeder Posten anzutreffen ist.

(*a*) Dasselbe ist von dem kaufmännischen Journale, einem Monatsbuche, ganz verschieden, kommt aber dem Cassenbuche der Kaufleute nahe.

(*b*) Ebenso das Ansiegeln der seidenen Heftschnur an den Einband, um das Einsetzen eines Blattes noch mehr zu erschweren.

(*c*) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man in der Führung des Tagebuches einen Irrthum in den Zahlen, so darf an ihnen nichts verändert, sondern es muß durch einen entgegengesetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, so daß z. B. wegen einer um 50 fl. zu groß gesetzten Ausgabe eine besondere Einnahmsposition von gleichem Betrage hinzukommt (Ausgleichungsposten).
8) Wenn die zu einem Ereignisse und Geschäfte gehörenden Zahlungen noch nicht stattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewiesen werden können, so werden sie einstweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.
9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufzunehmen bestimmt ist, so müssen doch in einem solchen Falle, wo entgegengesetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweise aufgehoben werden, der Vollständigkeit wegen die beiderseitigen ganzen Leistungen, als wären sie wirklich geschehen, in Aufrechnung kommen (*b*).
10) Kommen sehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Zollamte, so ist es angemessen, ein besonderes Einnahmebuch zu führen, aus welchem nur die Hauptsummen regelmäßig ins Cassen-Tagebuch aufgenommen werden.

11) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgenden Seite als Uebertrag (Transport) wieder aufführt.

12) Am Schlusse jedes Monates (oder selbst jedes Tages) wird ebenfalls die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenvorrath belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Unterschiede des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bemühen, die Ursache der Abweichung, z. B. den begangenen Irrthum ꝛc. ausfindig zu machen.

13) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch sogleich an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(*a*) Form des Tagebuchs s. im Anhang 1.

(*b*) Z. B. A. hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gepachtete Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar, aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen.

(*c*) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(*d*) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon von jedem Monat eine Abschrift des Tagebuchs absenden muß. Der französische Bezirkseinnehmer hat sogar alle 10 Tage die Journalabschrift an den General- (Departements-) Einnehmer, dieser seine Journalabschrift an das Finanzministerium zu schicken, Angef. Règlement Art. 285 u. 286.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch, Manual, grand-livre, übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Metho-

den, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d. h. des Rechnungsstyls.

1) Der Kameralstyl besteht in einer systematischen Anordnung sämmtlicher Einnahms- und Ausgabsrubriken, so daß sie ein zusammenhängendes Ganzes mit den aus der Natur des Gegenstandes sich ergebenden Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung zieht und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben sucht, gelangt man zu einem Ueberblicke der Ergebnisse, sowohl im Einzelnen als im Ganzen. Die Eintheilung kann bei Rechnungen verschiedener Art, z. B. Bergwerks-, Post-, Steuercassen ꝛc. nicht die nämliche sein, doch mit Ausnahme gewisser Hauptabtheilungen, die sich überall anwenden lassen.

2) Der kaufmännische Styl der italienischen oder Doppelbuchhaltung erfordert, daß eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt werde, deren jede das Verhältniß zwischen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung stehenden wirklichen oder erdichteten Personen enthält. Jede dieser einzelnen Rechnungen (conti) wird für sich abgeschlossen. Bei jeder Zahlung läßt sich ein Empfänger (Schuldner, debitor) und ein Geber (Gläubiger, creditor) auffinden. Jede Leistung muß zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich erstens in das Guthaben (Haben, credit) des Gebers und sodann in die Schuldigkeit (Soll, debet) des Empfängers, woraus sich ergiebt, daß die Summen des credit und debet aller Rechnungen gleich sein müssen. Die einzelnen Rechnungen sind deßhalb nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden.

§. 550.

Zur Vergleichung dieser beiden Arten der Buchführung können folgende Sätze dienen:

1) Bei dem Kameralstyl werden alle wirthschaftlichen Vor-

gänge auf eine einzelne Verwaltungsstelle (Casse) bezogen, welche die Einnahmen empfängt und die Ausgaben vornimmt. Beim Styl der Doppelbuchhaltung werden mehrere von einander verschiedene Verhältnisse dargestellt, in denen jene Verwaltung zu anderen Cassen, zu Privatpersonen, zu Gemeinden ꝛc. steht, man kann auch für besondere Zweige der Einnahme und Ausgabe eigene Rechnungen anlegen (*a*).

2) Der kaufmännische Styl ist zur Darstellung der im Handel vorkommenden Leistungen und Forderungen höchst zweckmäßig. Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch, wenn man die Staatsgewerbe ausnimmt, in mehreren wesentlichen Puncten von den Handelsangelegenheiten.

a) Es besteht nicht aus einer Menge einzelner Unternehmungen, sondern aus regelmäßig wiederkehrenden, zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die bei ihrer gleichbleibenden Verschiedenartigkeit einer systematischen Eintheilung bedürfen, um leicht überblickt werden zu können, während eine solche in den Handelsgeschäften unfruchtbar sein würde.

b) Im Handel sind gegenseitige Leistungen, die einander gleichkommen müssen, weßhalb es nöthig ist, mit jedem Handelsfreunde abzurechnen, was man ihm gegeben und was man von ihm empfangen hat. Im Finanzwesen dagegen sind größtentheils einseitige Zahlungen, z. B. Steuerentrichtung, Ausgabe für Besoldungen ꝛc., wobei es hinreicht, Soll, Hat und Rest neben einander zu setzen.

c) Die Kaufleute pflegen Waaren- und Geldsendungen, Auslagen und Bemühungen, die eine Vergütung erheischen, auf Credit vorzunehmen und erst von Zeit zu Zeit die Schuldigkeit abzutragen, sie haben daher immer viele Forderungen und Schulden, während man im Finanzwesen beabsichtigen muß, daß das Hat dem Soll so bald und vollständig als möglich gleichkomme.

d) Im Handel giebt es keinen Voranschlag, dieser aber erfordert unausweichlich eine systematische Anlegung.

3) Wenn das Hauptbuch im kaufmänniſchen Style geführt wird, ſo muß dennoch am Schluß des Jahres eine nach ſyſtematiſcher Rubricirung eingerichtete Rechnung entworfen und der höheren Behörde übergeben werden (*b*). Bedient man ſich des Kameralſtyls, ſo hat man die Bequemlichkeit, daß dieſe Jahresrechnung ſich aus dem Hauptbuche von ſelbſt bildet, welches zu dieſem Behufe nur noch weniger Abkürzungen bedarf.

4) Da nun die Verhältniſſe einer Caſſe zu anderen, mit denen ſie in einem häufigen Verkehre durch gegenſeitige Zahlungen ſteht, leicht vermittelſt beſonderer Abrechnungen dargeſtellt werden können, ſo verdient für die meiſten Zweige der Finanzverwaltung der Kameralſtyl den Vorzug, wie er auch in den deutſchen Staaten in der Regel eingeführt iſt (*c*).

(*a*) Im Hauptbuche des franzöſ. Bezirkseinnehmers kommen für directe und indirecte Steuern zweier Jahrgänge 4 Conti vor.

(*b*) Reigebauer, S. 118. — V. v. 8. 1820. und Rapport de 1829, S. 51. d. 3. Abtheilung.

(*c*) Vgl. Kieſchke, S. 120. — Feder, S. 47. — v. Malchus. II, 139.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralſtyl wird nach einem, von der oberſten Behörde vorgeſchriebenen, für alle Verwaltungsſtellen der nämlichen Art gleichförmigen Rubrikenſyſteme angelegt. Schon zu Anfang des Jahres wird die Rubricirung in dem zum Hauptbuche beſtimmten Bande ſo eingetragen, daß für jede Abtheilung der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabspoſten werden ſodann, wie ſie ſich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geſchrieben. In der Benennungsſpalte werden die Umſtände, welche über die Urſache und den Betrag der Leiſtung Aufſchluß geben, kürzlich angegeben, in einer Verweiſungsſpalte aber die beigelegten beweiſenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entſprechende Blattſeite des Tagebuches an. Es iſt üblich,

auf der Seite, wo sich eine Abtheilung schließt, nicht mehr die folgende anzufangen, und auf jeder Seite unten die Summe der auf ihr stehenden Posten zu ziehen, die jedoch nicht auf die nächste Seite übergetragen (transportirt) wird. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Summen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und addirt (Recapitulation). Dasselbe geschieht zu Ende jeder größeren Abtheilung mit den Summen der Unterabtheilungen und endlich mit der Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Doch kann auch der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung) verrechnet werden, so wie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen und bei dieser Behandlung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein. Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*). Wenn einem Beamten die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einkünfte und Ausgabszweige übertragen ist, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher geführt werden, während für alle finanziellen Ereignisse ein einziges Journal zureicht.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden bei den Finanzverwaltungen je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungsverbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (**conti correnti, comptes courans**) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen, aufzunehmen. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten, oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in die Bücher genau übereinstimmen.

(*a*) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches, s. Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist nichts als die Abschrift des im Kameralstyle geführten Hauptbuches, mit der einzigen Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weshalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung bei einzelnen Posten angegeben wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen, die Beilagen enthaltenden Bände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es üblich, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal, mit der Bemerkung, wann und wie jedes Mitglied desselben die erforderliche Dienstcaution geleistet habe, hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten, nicht zu langen Frist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß hat man es zweckmäßig gefunden, nicht bloß alle Jahre, sondern in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weshalb man von Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge einliefern läßt, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird. Das bei den Rechnungen zu Grunde gelegte Jahr beginnt nicht in allen Ländern mit dem 1. Januar, wie es, wegen der vielfachen Beziehungen auf dieses Calenderjahr am angemessensten wäre und z. B. in Preußen, Frankreich, Baden ꝛc. wirklich geschieht (*a*).

(*a*) Baiern: 1. Oktober, Würtemberg: 1. Juli, Baden früher 1. Juni, — England: 5. Jan. — Der Hauptgrund zur Abweichung vom 1. Jan. liegt darin, daß man wegen der mit der Landwirthschaft im Zusammenhang stehenden Staatseinkünftebefürchtet, an jenem Zeitpuncte noch zu viele Einnahmsrückstände zu haben.

§. 553.

Die Rechnungsbelege (Beilagen, pièces justificatives) dienen theils jede Position zu erläutern, theils aber die

Richtigkeit derselben darzuthun. Sie müssen bei den Einnahmen den Beweis liefern, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, eine größere Summe beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt war, sie vorzunehmen, und daß sie wirklich in der angegebenen Größe vorgenommen worden sind. Zu diesem Zwecke sind je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeugnisse, Verträge, Befehle höherer Stellen, Protokolle, Bescheinigungen u. dgl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit an sich tragen, z. B. eigenhändige Unterschrift anderer Personen, Anführung der quittirten Summen mit Buchstaben u. dgl. Für jede Art von Belegen sind Vorschriften aufzustellen, welche dahin zielen, jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit durch Ueberwachungsmaaßregeln zu verhindern.

§. 554.

Es ist nicht möglich, die Verwaltung der verschiedenen Zweige von Finanzgeschäften so zu führen, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und Ausgaben wirklich statt gefunden haben. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ziehen sich unvermeidlich manche Zahlungen in das folgende Jahr hinüber, die dem vorhergehenden angehören. Würde man sie nun mit den Ereignissen dieses nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine Verwirrung entstehen, die besonders in solchen Fällen nachtheilig wäre, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten ꝛc. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres genau von einander zu sondern. Auch die Vergleichung mit dem Voranschlage würde nicht vollständig ausführbar und es ließe sich nicht entscheiden, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung den Anforderungen, die man an sie zu machen berechtigt ist, voll-

ständig Genüge geleistet habe (*a*). Man kann sich nicht ganz mit der Annahme beruhigen, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, denn dieß ist nicht immer der Fall. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, liegt in der französischen Einrichtung nach der zwar die Rechnung für ein gewisses Jahr nach dem Ende desselben vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird alle die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Ausgaben noch während des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst gegen Ende des zweiten Jahres erfolgt. Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.

(*b*) Alle Ausgaben eines exercice müssen in den 9 Monaten nach dem Ende dessen liquidirt und angewiesen (ordonnancées), alle Zahlungen von Einkünften und Ausgaben bis zum 31. October bewirkt werden, sonst erlöschen die Bewilligungen. Doch bleiben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche V. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 90 ff. Für diese Einrichtung v. Malchus, II, 148.

§. 555.

Eine andere aus der Erwägung dieses Umstandes entstandene Anordnung besteht darin, daß zwar der Abschluß der Rechnung nicht hinausgeschoben wird, in derselben aber die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt werden. Zu diesem Behufe werden wenigstens 2, wo nicht 3 Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Etatsrechnung des laufenden Jahres.
2) Rückstands- (Arreragen-) Rechnung, deren Soll aus den älteren Rechnungen herübergenommen wird, und deren Reste, sammt den in dem laufenden Jahre übrigbleibenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen werden.
3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar aus einem

Vorjahre entsprang, bei denen jedoch aus irgend einer Ursache erst jetzt die schuldige Summe ganz bestimmt ausgemittelt wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnte und daher nicht unter den Rückständen erscheint, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites liquid werden u. dgl. — Die meisten Posten dieser Art beziehen sich auf das letzte vorhergegangene Jahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so gelangt man dazu, ohne bedeutende Abweichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende, mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll zu erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1846 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1846 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1847 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1846 in Verbindung setzt (*a*).

(*a*) V. d. bad. Oberrechnungskammer v. 29. Apr. 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, b) zu früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neuermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viel neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abth. I. — III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den Staatseinnahmen von 1844

I. das Soll, und zwar			
1) das ältere, Abth. I.		691,996	fl.
2) das neue, in Abth. II.	a.	84,979	=
	b.	36,425	=
Abth. III.		16·128,162	=
Summe		16·249,566	fl.
II. Das Hat, in Abth. I.		596,064	fl.
Abth. II.	a.	83,816	=
	b.	32,073	=
Abth. III.		15·590,070	=
Summe		16·302,023	fl.

Das ganze Hat beträgt folglich um 52,457 fl. mehr, als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten 596,064 fl. eingingen, während von dem obigen neuen Soll des Jahres nur 543,606 fl., also gerade 52,457 fl. weniger, in Rückstand blieben. Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kiesch-ke, S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgenden Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im J. 1821 abgeschafft worden, Graaf, S. 307. — Uebrigens sind noch besondere Restverzeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle Zu- und Abgänge von Geld und Naturalien enthalten, ohne daß man es dem Rechner gestatten könnte, einen Theil derselben hinwegzulassen, weil dieß eine Abweichung von der Wahrheit wäre und Willkühr und Unordnungen nach sich ziehen könnte. Gleichwohl giebt es Einnahmen und Ausgaben, die, obschon sie den Cassenstand abändern, dennoch darum mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie auf den wirthschaftlichen Zustand keinen Einfluß haben, indem sie keine wirkliche Mehrung oder Minderung desselben anzeigen. Beispiele hiervon sind

1) eingezogene und wieder angelegte Capitale, ebenso eingehende Kaufschillinge, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche, im Vermögensstamme vorgehende Bewegungen mit den eigentlichen Einkünften und Ausgaben (I, §. 70 a) zusammengeworfen werden;
2) Vorschüsse und deren Wiederersatz, es mögen nun beide in einem und dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht,
3) Zahlungen an andere Staatscassen oder von solchen, wobei zwar das Rechnungsergebniß der einzelnen Verwaltung, namentlich ihr Cassenrest, abgeändert wird, aber wegen der entgegengesetzten Veränderung in der anderen Casse doch im Ganzen die beiderseitigen Wirkungen sich völlig aufheben.

Den Posten dieser Art sollte im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle gegeben werden, so wie auch dem an-

fänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Vermöge einer Fiction pflegt man jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres anzusehen, §. 551 (*a*).

(*a*) Auf diesen Sätzen beruht die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen „uneigentliche Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neuen Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben enthält. — So wird z. B. jeder Vorschuß erst in Abth. IV. gebucht, dann, wenn die Leistung endgültig ausgemittelt ist, ebendaselbst als erstattet eingetragen und sodann in einer der 3 ersten Abtheilungen in Einnahme oder Ausgabe gesetzt. In den Vorlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich folgender: Einnahme, A. Betriebsfondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorrath. 2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre. — B. Etatsrechnung. I. E. vom laufenden Jahre, II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Passivresten, V. Vermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. — Minder gut ist es, für solche Posten, die keine wahren Einkünfte und Verwendungen anzeigen, besondere Bücher zu führen, wie die Depositen-, Vorschuß- und Creditbücher. Ditmar, Staatscassenwesen, S. 38.

§. 557.

Die Rechnungen werden auf Veranstaltung einer höheren Stelle der Prüfung (Revision) unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissarien, Rechnungsräthe ꝛc.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber, zur Prüfung der von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, zur Erledigung der Rechnungsangelegenheiten in letzter Instanz und zur Leitung des gesammten Staatsrechnungswesens in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, §. 536) vereinigt sind. Diese Collegialbehörde muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof (*a*). Bei der Prüfung der Rechnungen muß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzel-

nen Geschäftszweig genau kennen. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten gehörig umgewandelt, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den in den Belegen enthaltenen Nachrichten übereinstimmen u. dgl. (*b*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, Unterschrift derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß ein Posten verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maaßregeln der Verwaltung, ob z. B. die unständigen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

4) Man pflegt die Prüfung der Rechnungen auch dazu zu benutzen, daß man darauf achtet, ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet worden sind. Dieß ist eine materielle, nicht mehr dem Rechnungswesen angehörige Untersuchung, zu welcher jedoch der Revident die beste Gelegenheit hat, da er ohnehin jeden Posten genau zu beleuchten verpflichtet ist. Es wird deshalb erforscht, ob die Ausgaben überall sparsam veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob der Vermögensstamm streng erhalten worden ist ꝛc. Die bei diesem Theile der Prüfung gefundenen Mängel oder Zweifel fallen jedoch nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (*c*).

(*a*) Bei dem französischen Rechnungshofe ist ein Staatsanwalt (procureur général) angestellt. Ueber die Verhältnisse dieser Behörde s. das a. Règlement, Art. 331—396.

(*b*) Es giebt eigene Calculatoren für diesen Theil des Revisionsgeschäftes.

(*c*) Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht bloß das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen Rechnungsbedenken, Notaten, Revisionserinnerungen, monita. Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er handelte, und von jener dem Rechner zur Beantwortung zugestellt. Auch die Rechnungsbelege müssen ihm wieder zum Gebrauche während seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren vertheidigt, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde berathen und in Betreff jedes einzelnen Bedenkens ein Beschluß gefaßt. Wenn es nöthig ist, so wird der Rechner noch zum zweitenmal vernommen (*a*). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung der Rechnungen vorgenommen, so trägt diese den Namen Superrevision (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird eine Entscheidung ausgesprochen (*c*). Diese endliche Entscheidung ist der Rechnungsbescheid, der sich ebenfalls über alle einzelnen Erinnerungen äußert. Insoferne darin die Ledigsprechung des Beamten von allen weiteren Anforderungen, also die Erklärung, daß er in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, enthalten ist, wird dieser Bescheid auch Absolutorium oder Decharge genannt. Indeß ist diese Freisprechung häufig nur eine bedingte,

indem dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe nachzuzahlen, um die er sich verrechnet, oder die er unbefugter Weise ausgegeben, oder zu erheben versäumt hat (*d*), — oder einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen ꝛc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß.

(*b*) Wo die Anzahl der Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(*c*) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf, S. 505.

(*d*) Hiebei steht ihm natürlich der Regreß an denjenigen, der hievon Vortheil gezogen hat, frei.

§. 559.

In Bezug auf die Revision der Rechnungen lassen sich noch einige allgemeine Bemerkungen beifügen.

1) Wenn man die Prüfung unterlassen wollte, so würde dies die größte Unordnung in dem Finanzwesen nach sich ziehen, und selbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigkeit verleiten. Man muß deßhalb eine sorgfältige Revision für eine zur Güte der Finanzverwaltung sehr wesentlich erforderliche Einrichtung ansehen und sich deßhalb den Unbequemlichkeiten unterziehen, die unvermeidlich bisweilen aus unbegründeten Erinnerungen entspringen.

2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Revision ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden sind. Es muß deßhalb ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.

3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tadelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Indeß sind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthal-

tung der schützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein kränkendes persönliches Mißtrauen erblicken sollte. Die Revision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß, zum Nachtheil für den Staatsdienst, zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Würde des Geschäftes unangemessene Aeußerungen gewechselt werden.

§. 560.

Jede Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtfertigen und in ihre Rechnung aufzunehmen

1) diejenigen Einnahmen, welche sie
   a) als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliefert empfängt, oder
   b) die ihr zum unmittelbaren Einzuge übertragen sind,
2) die Ausgaben, welche sie
   a) selbst bestreitet, oder
   b) durch Auftrag von anderen Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach der systematischen Rubricirung zusammengestellt werden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich zu machen. Dieß ist ein von der Verwaltung getrenntes, mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen vollständig in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*);
2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei (§. 536), welche nicht bloß aus den einzelnen geprüften Rechnungen

die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf, S. 135) und Baiern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, S. 42) geschieht.

(*b*) Kieschke, S. 237. — v. Malchus, Politik, II, 191. Finanz., II, 126. — Graaf, S. 35. 88. — Hüffell, S. 274. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Voranschlag, Etat (§. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese, über zukünftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsachlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Betrachtung des Etatswesens von formeller Seite der Lehre von dem Rechnungswesen folgen zu lassen, denn dieses, wie es sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf die in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen stützen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsachlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält nämlich

1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Beschluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben,

2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die vermuthete Summe derselben. Bei Etatsposten dieser Art kann das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben ab-

weichen, weßhalb der Voranschlag, obschon ohne ihn kein geordneter Staatshaushalt möglich wäre, doch nicht volle Zuverlässigkeit haben kann.

(*a*) Kieschke, S. 3. — v. Malchus, Polit. II, 152. Finanzw. II. 93. — Graaf, S. 18, — Der Gründer des Etatswesens ist Sully, s. Baumstark, Des Herzog v. Sully Verdienste um das französ. Finanzwesen, Mannheim, 1828, S. 130. v. Malchus, Fin. II, 96.

§. 562.

Ueber Wesen und Entstehung der Voranschläge sind hauptsächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den Etatsentwurf von dem genehmigten Etat unterscheiden. Jener ist ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen versehener Vorschlag, dieser hat die Bekräftigung des Staatsoberhauptes erhalten und dient als Vorschrift, um, so weit es thunlich ist, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geschieht von unten auf, so daß vor dem Anfange des neuen Zeitabschnittes zuvörderst die untersten Verwaltungsstellen den bei den festgesetzten Normen der verschiedenen Einnahmsquellen, z. B. einem gewissen Steuerfuße, wahrscheinlichen Betrag der Einkünfte angeben und die ihnen nöthig scheinenden Ausgaben namhaft machen, zugleich aber auch die Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes ihre Ausgabenvorschläge entwerfen, die dann von jedem Ministerium bearbeitet werden.

3) Man bedient sich hiebei des Rubrikensystems der Rechnungen (*a*) und giebt dem Voranschlage die tabellarische Form derselben. Eine Zahlenspalte kann bei den unständigen Einnahmen und Ausgaben den Durchschnittsbetrag aus einigen jüngstverflossenen Jahren, z. B. 3 oder 6, angeben, dem in einer anderen Spalte die mit diesem Durchschnitte übereinstimmende oder davon abweichende vorgeschlagene Etatssumme beigefügt wird.

4) Zur Bildung eines solchen Durchschnittes müssen die Jah-

resbeträge erst berichtiget werden, wenn nämlich Veränderungen statt gefunden haben, wegen welcher die früheren Zahlen in ihrer ursprünglichen Größe nicht mehr anwendbar sind, z. B. in dem Fuße oder der Erhebungsart der Einnahmen, in der Ausdehnung einer Staatsanstalt, dem Maaßstabe der vom Staate zu leistenden Bezahlungen u. dgl. In manchen Fällen läßt sich die Wirkung der vorgegangenen Veränderung genau bestimmen, z. B. bei einer aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr; in anderen Fällen, z. B. bei einer Zollermäßigung kann man nur eine Vermuthung aufstellen.

5) Eine für Anmerkungen bestimmte Spalte nimmt vorzüglich die Gründe auf, aus denen man eine von dem Durchschnittsbetrage abweichende Summe in Antrag bringt. Doch können ausführliche Erläuterungen in dieser Tabellenform keine Stelle finden, sondern müssen einem begleitenden Berichte vorbehalten bleiben.

6) Auch Belege werden beigefügt, um die Etatssätze zu begründen, wozu theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen der angeordneten Veränderungen in den Einnahms- und Ausgabs-Positionen (*b*) ꝛc. dienlich sind.

7) Man braucht nur diejenigen Etatssätze zu rechtfertigen, welche unständig, oder von denen des vorigen Anschlages verschieden sind. Hiedurch wird die Verfertigung des Etats, wenn sie jährlich oder nach wenigen Zwischenjahren geschieht, bedeutend abgekürzt.

(*a*) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43., nach welcher man 1) Hofstaats-Ausgaben, 2) Ausgaben für die ständische Repräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Vorzug verdienen. Für die Einnahmen ist die beste Eintheilung die, welche aus dem Wesen der Einkünfte hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbstständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diejenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Aufwandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchtshäusern, §. 69.

(*b*) Notabilienbücher bei jeder Verwaltung, um alle solche Veränderungen, z. B. sistirte Besoldungen, aufgehobene Abgaben ꝛc. genau zu verzeichnen. Bad. V. v. 20. Jun. 1820. Reg.-Bl. Nr. 10. Formular bei v. Malchus, Pol. II, LXXXXIV.

§. 563.

8) Die Etatsentwürfe der unteren Stellen (Specialetats) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen ausführlichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der, nur die Hauptabtheilungen in sich aufnehmende Haupt-Voranschlag, Hauptfinanz-Etat entworfen wird (*a*).

9) Ist dieser, abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung, genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf ihren Wirkungskreis sich beziehenden, mit den Ansätzen des ersteren übereinstimmenden Voranschläge zurück, um die in ihnen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben in Vollzug zu bringen.

10) Um ganz sicher zu gehen, hält man sich häufig in der Praxis an die Regel, die Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben dagegen über demselben anzusetzen, so daß also die wirkliche Verwaltung aus beiden Ursachen einen größeren Ueberschuß ergiebt, als man nach dem Voranschlage erwarten sollte. Mag auch unter anderen die Furcht vor unverschuldeten Vorwürfen und der Umstand zur Entschuldigung dieses Verfahrens dienen, daß eine Abweichung vom Etat, die durch günstigere Wirthschaftsergebnisse entsteht, erfreulich ist, während ein Mehrbetrag der Ausgaben und eine Verminderung der Einnahmen unangenehme Störungen nach sich zieht, so ist doch eine absichtliche Entfernung von dem, was man für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, sie führt zur Willkühr und ist auch nicht ohne Nachtheile, indem man, so lange nur noch im Ganzen ein Ueberschuß gegen den Etat vorhanden ist, eine Ueberschreitung der Ausgabensätze nachsichtig zu beurtheilen geneigt ist. Wenn man aber den Voranschlag streng nach der Wahrheit einrichtet, so darf man auf keine Ueberschüsse rechnen, sondern muß schon im

Etat eine Summe vorbehalten, welche zur Deckung von Einnahmsausfällen und Ausgabsvermehrungen dient.

(*a*) Formulare für diese verschiedenen Arten von Vorschlägen u. a. bei v. Malchus, Politik, II. LXXVIII ff.

§. 564.

Eine wesentliche Bedingung guter Etats ist auch ihre Vollständigkeit, so daß sie keine in das Geschäftsgebiet einer gewissen Verwaltungsstelle fallende Art von Staatseinkünften und Staatsausgaben auslassen. Soll der Voranschlag das ganze Bild der Finanzverwaltung darstellen, wie es sich vor dem Beginne eines Zeitabschnittes gestaltet, so müssen alle mit jeder Art der Einkünften verknüpften Kosten in Ausgabe, dagegen alle wahrscheinlich eingehenden Summen von Geld und Naturalien in Einnahme gestellt werden, so daß man deutlich sieht, wie aus dem Abzuge der Kosten von der rohen (Brutto-) Einnahme sich die reine (Netto-) Einnahme bildet. Vergleicht man von diesem Gesichtspuncte aus die Budgets der verschiedenen Staaten, so bemerkt man, daß in mehreren derselben genau nach den angegebenen Regeln verfahren wird, während in anderen nur der Reinertrag der Einkünfte in Ansatz gebracht ist (*a*). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskosten in den Voranschlag aufnehmen, also z. B. das Holzhauen, die Heitzung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. 151) ꝛc. sogleich von dem Ertrage dieser Gewerbe abziehen, so würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaaßregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconsequenz die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Freilich hat jene Vollständigkeit die Folge, daß das Bruttoeinkommen im Verhältniß zum Nettobetrage sehr groß erscheint, und daß man, zum Behufe manchfaltiger Combinationen und Berechnungen, sich häufig an den letzteren halten muß (*b*).

(*a*) Jenes in Großbritanien, Frankreich, Belgien, Würtemberg, Baden, Sachsen, Gr. Hessen ꝛc., dieß bisher zum Theile in Preußen und Baiern. Graaf, S. 87., nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne

die von ihm selbst angeführten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen von Malchus, Fin. II, 104.

(*b*) Finden Veränderungen in dieser Art und Weise, den Etat zu bilden, statt, so können die Zahlenresultate aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. In Baden z. B. waren im Budget für 1831 und 1832 bei dem Münzwesen nur 4370 fl. als Einnahme angesetzt worden. Das Budget für 1833 und 34 aber giebt, da man keinen Reinertrag beabsichtigte, eine Bruttoeinnahme und eine gleichgroße Ausgabe von 520,338 fl. an, weil man das ganze Erzeugniß der Ausmünzung zur Einnahme, die Anschaffungskosten der Münzmetalle aber zur Ausgabe zog. Ohne bedeutende materielle Veränderung, hauptsächlich wegen geänderter Berechnungsregeln, ist die Bruttoeinnahme in den badischen Budgets von 10·597,000 fl. im Jahr 1832 auf 11·800,000 fl. im J. 1833 erhöht worden, während der muthmaßliche Rein-Ertrag nur um 400,000 fl. größer, nämlich zu 7·700,000 fl. statt 7·300,000 fl. angenommen wurde. Der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1846 enthält eine Roheinnahme von 16·442,748, eine reine E. von 10·279,076 fl.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat (Budget) ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen Bestimmungen in ihm und in Bezug auf ihn, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem, mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches enthalten muß (*b*)

1) die Benennung der den Charakter der Auflagen an sich tragenden Einnahmsquellen, mit Angabe des Fußes, nach dem sie erhoben werden sollen. Bleibt dieser Fuß ungeändert, so kann das Gesetz kürzer nur die Fortdauer der bestehenden Normen ausdrücken (*c*);

2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen oder Credite. Es ist hierbei eine allgemeine Bestimmung darüber nöthig, wie weit die Befugniß jedes Ministeriums reiche, innerhalb der ihm im Ganzen bewilligten Summe solche Verfügungen zu treffen, die von den, für die einzelnen Theile des Aufwandes angenommenen Zahlen abweichen, ob es z. B. erlaubt ist, die Ersparniß an der einen Ausgabe zur Vergrö-

ßerung einer anderen anzuwenden. Es wäre nicht rathsam, jeden Minister genau an die Beobachtung aller einzelnen Positionen seines Budgets zu binden (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraums in der Verfügung über die bestimmten Summen häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten, oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*d*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.

(*b*) Hiezu kommen manche andere Puncte, z. B. über das Maaß der Provinzialausgaben, über die erlaubte Summe der Schatzkammerscheine u. dgl. Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Verfügungen diesem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätten bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.

(*c*) Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner solchen Anführung in Finanzgesetze.

(*d*) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin II, 122. — In Frankreich gilt die Specialität für die Capitel des Voranschlages.

---

3. Abtheilung.

Grundzüge des Cassenwesens.

§. 566.

Die zum Finanzwesen eines Staates gehörenden Cassen müssen so angeordnet und mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß sie leicht jede Einnahme auffassen und jede Ausgabe besorgen können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern, die eine nützliche Verwendung finden könnten, verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) die Hauptstaatscasse des Landes (*a*), bei welcher alle

Ueberschüsse zusammenfließen, und welche die, am Sitze der obersten Staatsbehörden vorzunehmenden Ausgaben unmittelbar bestreitet.

2) Haupt-Central-Cassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung, deren jedoch nur einige für Bedürfniß zu erachten sind, z. B. Schuldentilgungs-, Kriegs- und Post-Cassen, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können.

3) Provincialcassen, in denen die meisten Einkünfte innerhalb eines Landestheiles gesammelt und von denen die daselbst vorkommenden Regierungsausgaben unmittelbar oder durch Anweisung auf untergebene Cassen bewirkt werden; es ist daher in der Regel nicht nöthig, für einzelne Zweige von Einkünften besondere Cassen in den größeren Landesbezirken einzurichten.

4) untere Cassen, deren Zahl und Geschäftskreis nach der Beschaffenheit der Einnahmsquellen und Ausgabszweige in jedem Staate bestimmt werden muß. Sie sind theils bloß dem Einzuge von Auflagen gewidmet, theils auch mit anderen Verwaltungsgeschäften, z. B. des Domänenwesens, der Bergwerksadministration, in Verbindung. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert, und dafür spricht auch der weitere Grund, daß mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gefahr von Veruntreuungen anwächst. Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Cassenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen Zwischenzeiten an die nächstvorgesetzten Cassen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeld-, Zolleinnehmer ꝛc.

(a) Sie trägt meistens noch aus älterer Zeit den unschönen Namen Generalstaatscasse.

§. 567.

Bei der Anstellung des Cassenpersonals muß vorzüglich auf erprobte redliche Gesinnung, festen Character, Ordnung und Ge-

schicklichkeit gesehen werden, auch ist eine Caution unerlaßlich, die jedoch für sich allein keine vollständige Sicherheit geben kann, weil ihr Betrag die dem Beamten anvertrauten Summen nicht erreicht. Bei den unteren Cassen ist gewöhnlich nur ein Staatsbeamter angestellt, der zugleich die zugehörigen anderen Verwaltungsgeschäfte besorgt und für seine Gehülfen verantwortlich ist. Höhere und größere Cassen haben ein, von anderen Verrichtungen ganz entfernt gehaltenes Personal, bei welchem neben einer angemessenenen Vertheilung der Geschäfte zugleich darauf Rücksicht genommen wird, daß es wegen der großen Versuchung zur Untreue an einer gehörig sichernden gegenseitigen Beaufsichtigung (Controle) nicht fehle. Zu einer vollständigen Besetzung wird erfordert:

1) ein Vorsteher Hauptcassier, Rendant ꝛc.), der die sämmtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtiget, das Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszugeben hat,
2) ein Zahlmeister (Cassier), dem es obliegt, das Zählen, Packen ꝛc. zu besorgen und der ein, nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch (Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden anderen Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben.
3) ein Gegenschreiber (Controleur), der ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;
4) Hierzu kommt das Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

§. 568.

Regeln über den Vollzug der Cassengeschäfte:

1) die Einnahmen und Ausgaben, die jeder Casse zugewiesen

sind, müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß keine Stockungen eintreten und in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der, dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde. Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die benöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.

2) Die ständigen, so wie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem wirklichen Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, wohl aber diejenigen, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe wenigstens noch nicht voraus bestimmt werden konnte §. 553. Solche Posten erfordern einen Auftrag zur Annahme oder Ausbezahlung (Zahlungsanweisung, Decretur, ordonnancement) von einer vorgesetzten Behörde. Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und die Richtigkeit der Ansätze bequemer prüfen zu können, pflegt man vor der Ertheilung der Decretur die Anweisungen einem controlirenden Beamten zur Einsicht und Mitunterschrift vorzulegen. Die Zahlungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565) verfügen können, sollten wenigstens von dem Vorstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Bescheinigung ausgestellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), dagegen darf man keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Quittung vornehmen.

4) Die Quittungen müssen genau nach der Vorschrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn dieser nicht

einen Anderen hierzu bevollmächtiget hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Bescheinigung auf die Gefahr des Cassenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind nicht gestattet (*a*).

(*a*) Bei Besoldungen kann für den schon verflossenen Theil der Zeit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

§. 569.

5) Eigene Gelder dürfen mit denen, die dem Staate gehören, in einer öffentlichen Casse nicht vermengt werden; auch eine, wenn gleich nur temporäre Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt.

6) Bei jeder Zahlung ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nur in den vorschriftsmäßigen guten Geldsorten erfolge. Die Sorten werden bei Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

7) Bei Versendungen muß man für gute Verpackung sorgen.

8) Die Casse muß gegen Diebstahl auf alle Weise geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

9) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht

a) von den Cassen-Beamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. 11), so wie auch über den Cassenstand öfters an die vorgesetzte Behörde durch einen Situationsetat berichtet werden muß,

b) von einer anderen, zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, z. B. alle Monate eintretende Revision von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (*c*), auch wird eine Untersuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derselben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geschäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zustellt.

(*a*) Er muß wo möglich die Casse in seinem Schlafzimmer haben und mit Waffen versehen sein.

(*b*) Graaf, S. 283.

(*c*) In Preußen geschieht die gewöhnliche Revision monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag ist) am vorletzten, bei den Provinzialhauptcassen am 18ten. Diese werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zuziehung von Räthen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisoren vorhanden, so müssen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf, S. 287. ff. Ditmar, S. 99. ff. — Ueber reisende Cassenrevisoren s. v. Malchus, II, 145.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Hauptbuch. Rubrik.	Hauptbuch. S.	Tag.	Februar 1837. Betreff.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler, in Rodach, für 10 Klafter Brennholz . .	324	—
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu §. 551.

Seite 57.

Soll. fl.	Soll. kr.	Belege. Nr.	Einnahme. VIII. Aus Zehntrechten.	Journ. S.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
			Tannenweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den großen und kleinen Zehnten und es ist fällig					
		50 65	1) vom großen Zehnten bei Friedrich Wittmann, nach dem Versteigerungs-Protocoll vom 13. Juli d. J. und den genehmigten Reluitionspreisen					
			100 Mt. Spelz zu 3 fl. 50 kr. . . . 383 fl. 20 kr.					
			25 Mt. Waizen zu 6 fl. 18 kr. . . . 150 „ 8 „					
533	28		Zusammen 533 fl. 28 kr.	125	533	28	—	—

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuer-Einnehmerei,

zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Steuern.

Rubrik I. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.	Journal.		Soll		Haben						...		Summe		Rest.	
					December 1845.		Januar 1846.		Februar 1846.		...					
	Monat	Beilage No.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	...		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach General-Decretur vom 10. Nov. 1845, Nr. 14,797 sind pro 1846 einzubringen 31,339 fl. 48 kr. und zwar von den Einnehmereien																
Aschenbach			398	—	33	20	33	20	33	20			398	—	—	
Brandenstein			600	—	50	—	50	—	50	—			583	17	—	—

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den §. an. I bedeutet die 4. Ausgabe des ersten Bandes (1841), II die 3. Ausgabe des zweiten Bandes (1844), III die 2. Ausgabe des dritten Bandes, erste und zweite Abtheilung (1843 und 1846)

A.

Abkauf d. bäuerl. Lasten, II, 54.
Ablösung d. bäuerl. Lasten, II, 53.
Abnützung, I, 68.
Abrechnen, I, 292.
Absatz, bedingt die Ausdehnung der Production, I, 122. Gränzen I, 240 a. — des ganzen Gütererzeugnisses, in wiefern er möglich, I, 328 ff. 337 — der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, I, 364. II, 121 — der Gewerkswaaren, I, 393 — als Kennzeichen für die Gewerbsteuer, III, 369.
Absatzgebiet, I, 165.
Abschätzung der Grundstücke, III, 332 ff.
Abschluß des Tagebuchs, III, 548.
Absentees, I, 340 (*a*). 449 (*a*).
Absolutorium, III, 558.
Accise, s. Aufschlag — Ursprung des Wortes, III, 428 (*a*).
Ackerbau, I, 382 — dessen Beförderung, II, 151.
Ackerland, dessen Rente, I, 218. 220 — Veranschlagung, III, 127. 128. 332.
Actien d. Zettelbanken, I, 304. 305 — Handel mit denf. I, 438.
Actiengesellschaften, s. Eisenbahnen, II, 273 b.
Activhandel, I, 415. 416.
Administration der Domänen, III, 104.
Admodiation, III, 36.
Aegypten, Grundst., III, 316 (*a*).
Alkavala, III, 428 (*a*).
Allodificirung der Bauerngüter, II, 47 a.
Almendegüter, II, 84.
Almosen, II, 356 a.
Alpen, I, 382.
Amortisationscasse, III, 508.
Amsterdam, Umschreibebank, I, 285 — Zettelbank, I, 317.
Amtsbedürfnisse, III, 66.
Angebot, I, 152.
Angelegenheiten, auswärtige, III, 78.
Anhalt-Köthen, Schuld, III, 523 (*c*).
Ankergelder, III, 244.
Anlegung der Steuern, III, 282. 299— d. Grundsteuer, 316.
Anleihen, freiwillige, III, 490.
Annuitäten, III, 500.
Annullirend. Staatsobligationen, III, 520.
Ansässigmachung, II, 15 a.
Anschläge d. Landgüter, III, 121.
Ansiedlungen, II, 16.
Anstellungstaxen, III, 233.
Anticipationen, III, 486. 489. 491.
Anweisungen, I, 286.
Apanagien, III, 49.
Appenzell, I, 395 (*c*).
Araber, I, 359.
Arbeit, als Güterquelle, I, 85. 92 — deren verschiedene Wirksamkeit, I, 110 — als Preismaaß, I, 179 — deren Werth für den Lohnherrn, I, 188 — deren Kosten, I, 189 — Angebot und Begehr, I, 195 — für die Armen, II, 345 ff.

Arbeiten, wirthschaftliche, I, 95.
Arbeiter, productive, I, 111 — deren Lebensweise, I, 191 — Wanderungen, I, 201 (*a*) — im Bergbau, I, 354 — Sorge für dies., II, 11 — Achtung ders. II, 20 — Verbindungen ders., II, 316 — Behandlung bei der Besteurung in Vergleich mit den Rentnern, III, 258 — leiden bei Steuern auf die Lebensmittel, III, 421.
Arbeitscommission, II, 344.
Arbeitshäuser, II, 348 — Zwangs-, II, 351.
Arbeitslohn, I, 126. 139 — dessen Bestimmgründe, I, 187 ff. — obrigkeitl. Bestimmung dess., II, 317 — des Unternehmers, III, 359 — Besteurung dess., III, 391, vgl. Lohnsteuer — dess. Erhöhung durch Besteurung der Lebensmittel, III, 422.
Arbeitstheilung, I, 114.
Arbitragen, I, 291 (*a*). 437.
Aristoteles, I, 29.
Arithmetik, politische, III, 14.
Arme, deren Versorgung, II, 335. 337.
Armenanstalten, II, 356.
Armenbeschreibung, II, 339.
Armencolonieen, II, 349.
Armencommission, II, 338.
Armenhäuser, II, 356 b.
Armenpflege, II, 324.
Armenschulen, II, 353 — 355.
Armentaxe, II, 341.
Armuth, I, 77. II, 324 — Ursachen ders., II, 325.
Arrondirung, II, 98.
Aerzte in Preußen, I, 111 (*c*).
Assecuranzen, s. Brandversicherung, Versicherung.
Assessed taxes, III, 425 (*a*).
Assignaten, in Frankreich, III, 487.
Assignationen, I, 286.
Athen, Zölle, III, 443.
Auflagen, III, 84. 86. vgl. Steuern — Grundsätze für die Aufl., III, 250 — auf welche Höhe dies. gebracht werden können, 467.
Aufschlag, III, 424. 428.
Aufwandssteuern, II, 361. III, 292. 406 — unmittelbar erhobene, III, 425.
Aufzehren des Stammvermögens, III, 463.
Ausbesserungen der Domänengebäude, III, 119.
Ausfall, III, 465.
Ausfuhr, als Deckungsmittel der Einfuhr, I, 424 — von verschied. Ländern, I, 430 — des Getreides, II, 123 — anderer Rohstoffe, II, 128 — Prämien für dies., II, 303.
Aus- u. Einfuhrhandel, I, 408.
Ausfuhrzölle, II, 302 — deren Wirkungen, III, 454.
Ausgaben in der Privat- und Regierungswirthschaft, III, 10 — s. Staatsausgaben.
Auskommen, I, 76.
Ausrodung, s. Rodung.
Ausstellungen von Gewerkswaaren, II, 225.
Aussteuercassen, II, 15.
Auswanderungen, II, 17. 350 a.

B.

Baden, Einführung d. Physiokratie, I, 41 (*a*) — Classen der Einwohner, I, 365 (*b*) — Vertheilung des Grundeigenthums, I, 368 (*c*) — Holzpreis, I, 386 — Ansässigmachung, II, 15 a (*e*) — Zehntablösung, II, 69 ff. — umlauf. Betriebsfonds, III, 88 Staatsforsten, III, 142 — Hüttenwerke, III, 154 — Salzregal, III, 186 — Posten, III, 205. 208. 216 — Sporteln 234 — Grundsteuer, 324 — Haussteuercapitale, 352 (*c*) — Gewerbsteuer, 373 — Classensteuer, 395 (*a*) — Steuererhebungskosten, 414 (*b*) — Hundesteuer, 427 — Fleischaccise, 430 (*a*) 432 — Weinaccise, 434 — Ohmgeld, 435 — Bieraufschlag, 437 — Kesselgeld, 439 — Betrag d. Cautionen, 486 (*b*) — Tilgungsart, 522 (*e*) — Schuld, 523 (*c*).
Baiern, Bank, I, 317 — Aus- u. Einfuhr, I, 430 (*b*) — Ansässigmachung, II, 15 a. — Canal, II, 277 (*d*) — Bezirksausgaben, III, 54 — Staatsforsten, III, 142 — Hüttenwerke, III, 154 — Grund-

gefälle, III, 155 — Salzregal, 186 (*b*) — Postwesen, 205. 208 — Lotterie, 222 — Besteurung der verschiedenen Kreise, 280 (*b*) — Grundsteuer, 323. 326. 329 — Malzaufschlag, 436 — Amortisationscasse, 508 — Pensions-Amortisationscasse, 518 (*d*) — Tilgung der Staatsschuld, 522 (*e*) — Größe der Schuld, 523 (*c*).
Bank, I, 304, s. Umschreibe- und Zettelbank.
Bankherren, I, 292 a.
Banknoten, I, 304. II, 263.
Bankerott, II, 24, vgl. Staatsbankerot.
Bannmeile, II, 200.
Bannrechte, II, 204 a.
Banquiers, I, 292 a.
Barmen, I, 395 (*d*).
Bauausgaben, III, 67 — bei Domänen, III, 119.
Bäuerliche Lasten, s. Lasten.
Bauerngüter, deren Erblichkeit II, 47 — deren Gebundenheit, II, 76.
Baukosten der Häuser, III, 353.
Baumwollengarn, Einfuhrzoll, II, 214 (*d*).
Baumwollenverarbeitung, deren Geschichte und Ausdehnung in Großbritannien, I, 125 *a* (*b*).
Baurente, III, 345.
Bedientensteuer, III, 427.
Bedürfnisse, I, 75.
Beede, III, 316 (*c*).
Beförsterungskosten, III, 245.
Begehr, s. Nachfrage, I, 152.
Begleitschein, III, 460.
Beholzungsrecht, II, 161 a.
Behörden f. d. Volkswirthschaftspflege, II, 7.
Belege d. Rechnungen, III, 553.
Belgien, Geldmenge, I, 266 (*a*) — Bankwesen, I, 317 — Schutzzölle, II, 215 (*a*) — Eisenbahnen, II, 272. 273 — Armencolon., II, 349 — Bezirksausgaben, III, 55 (*c*) — Salzregal, III, 186 — Personalsteuer, III, 426 (*c*) — Bieraccise, 436 — Branntwein-A., 438 — Staatsschuld, 523 (*c*).
Bergbau, I, 97. 350 — Pflege deff., II, 33 — Regal, III, 172 — 183 — dessen Besteurung, III, 362.
Bergbeamte, II, 40. III, 179.
Bergeanstalten, II, 284.
Bergwerke der Privaten, Beaufsichtigung, II, 38 — Abgaben an den Staat, II, 41. III, 181.
Bergwerksarbeiter, II, 43.
Bergzehnte, II, 41. III, 182.
Bern, Vertheilung des Grundeigenthums, I, 368.
Beschickung, II, 252.
Beschreibung d. Armen, II, 338.
Beschwerden gegen die Katastrirung, III, 337.
Besoldungen, III, 57 — 61.
Besoldungssteuer, III, 393.
Besteurung, deren Maaßstab, III, 252.
Betriebsamkeit, I, 113.
Betriebscapitale, III, 88.
Betriebsplane für die Staatsforsten, III, 146 — f. d. Branntweinbrenner, III, 439.
Betteln, II, 327.
Beurlaubung, III, 75.
Bevölkerung, II, 11.
Bewirthschaftung, Einfluß auf die Grundrente, I, 215.
Bezirksausgaben, III, 53 — 55.
Bezirksstraßen, II, 271.
Bieraufschlag, III, 436. 437.
Biertaxe, II, 294.
Billon, II, 259.
Binnencontrole, III, 462.
Binnenhandel, I, 408 — Beförderung dess., II, 285.
Binnenland, Binnenlinie, III, 460.
Basenzins, III, 439.
Blutzehnte, II, 67.
Bobinnet, I, 401 (*a*).
Bodenertrag, in kalten und warmen Ländern, I, 87 (*d*).
Bodenerzeugnisse, deren Ausfuhr, II, 128 — deren Einfuhr, II, 132.
Bonitirung, III, 124. 127.
Borgen, III, 472.
Börsen, II, 244.
Van den Bosch, II, 349.
Brachweide, II, 72.
Brandschäden, II, 28 (*b*).
Brandversicherungen, II, 24 — 29.
Branntweinaufschlag, III, 438.

Branntweinregal, III, 204.
Brennen des Bodens, I, 362 (*a*).
Brief, einfacher, III, 216 — recommandirter, III, 218.
Briefpost, in Bezug auf den Handel, II, 242 — Regal, III, 208 ff.
Brotlieferung für die Soldaten, III, 76.
Brottaxe, II, 294.
Brücken, II, 274 — hängende, ebend. (*b*).
Brudercassen, II, 43.
Brüssel, Zettelbank, I, 317.
Bruttogewicht, III, 458.
Buchführung, III, 546.
Buchhalterei, Buchhaltung, oberste, III, 536. 560.
Budget, ordentl. u. außerordentl., III, 41 — Wesen dess., III, 465, s. Voranschlag.
Bureauausgaben, III, 66.
Bürgerrecht, s. Ansässigmachung.
Bürgerrettungscassen, II, 334.
Bürgerschulen, II, 222.

C.

Cabinet, fürstl., III, 68.
Calculatoren, III, 557 (*a*).
Calender, deren Besteurung, III, 441.
Canäle, II, 276. 277 — Bestreitung der Kosten, III, 79 — Canalanleihen in Frankreich, ebend. (*d*).
Canalzölle, III. 244.
Capital, I, 51 — bedingt die Arbeitstheilung, I, 117 — als Güterquelle, I, 122 — Einfluß auf den Lohn, I, 195 — in der Landwirthschaft, I, 215 a — Schadloshaltung für dessen Anwendung, I, 224 — Sorge für dass. II, 22 — Vorschüsse für Gewerksunternehmer, II, 226 — Nothwendigkeit der Schonung desselben im Steuerwesen, III, 255 — Größe des stehenden Capitals, in Bezug auf die Gewerbsteuer, III, 367 — Größe des umlaufenden Capitals, III, 368.
Capitalrente, s. Zinsrente.
Capitalsteuer, s. Zinsrentensteuer.
Capitatio, III, 316 (*a*).
Cassen, III, 566.
Cassenanleihen, III, 491.
Cassenanweisungen, preuß., III. 489 — österr. III, 491 (*d*).
Cassencuratel, III, 569.
Cassenwesen, III, 566.
Caution d. Domänenpachter, III, 115 — d. Finanzbeamten überhaupt, III, 486 — der Cassenbeamten, III, 567.
Centralstellen, finanzielle, III, 532. 535. 536.
Certificate, III, 506.
Charten, deren Maaßstab, III. 319.
Chatoulgüter, III, 91.
Chausseen, II, 270 vgl. Landstraßen.
Chausseegeld, III, 238.
Cicero, I, 30.
China, Papiergeld, I, 295 (*a*) — Canäle, II, 277 (*c*).
Christiania, Bank, I, 317.
Circulation, s. Umlauf.
Civilliste, III, 48.
Classen d. Ländereien bei d. Abschätzung III, 334 — d. Gewerbe, III, 372.
Classenlotterie, III, 225.
Classenstempel, III, 231.
Classensteuer, in Kurhessen, III, 388 (*b*) — in Oesterreich, III, 388 (*e*) — Baden, III, 395 (*a*) — Preußen, III, 400.
Classification d. Grundstücke, III, 335.
Classirung, III, 335.
Clöster, deren Wohlthätigkeit, II, 335.
Colbert, I, 34 — dessen Fabrik-Ordnungen, II, 217.
Collegialverfassung, III, 70.
Colonatverhältnisse, II, 46.
Colonialwaaren, deren Besteurung, III, 451.
Colonieen, II, 16. 304. 305 — für Arme, II, 349.
Columbia, Einfuhrzoll, II, 215 (*a*).
Columnen d. Rechnungen, III, 542.
Compagnieen, s. Handelsgesellschaften.
Compensiren, I, 292.

Concessionstaxen, III, 245.
Concurrenz, s. Mitwerben.
Conducteur bei d. Post, III, 218.
Consolidation, II, 98.
Consuln, II, 306.
Consument, I, 324.
Consumtion, s. Verzehrung.
Consumtionssteuer, s. Aufwandssteuer.
Contirungen, III, 461.
Contribution, III, 316.
Controleur einer Casse, III, 567.
Coupons, III, 509.
Credit, I, 278 — der Landwirthe, II, 110 ff. — des Staats, III, 482 — vgl. Staatscredit — Credite im Finanzgesetze, III, 470. 565.
Creditpapiere, I, 293.
Creditvereine, landw., II, 113 — 120.
Culturen, forstl., III, 147.
Curs, d. Wechsel. I, 289. 427 — d. Staatspapiere, I, 438 — bei dem Postwesen, III, 215.

D.

Dampfmaschinen, I, 90 (*q*) I, 115 (*c*).
Dampfschifffahrt, II, 282.
Danagild, III, 316 (*c*).
Dänemark, Bankwesen, I, 317 (*b*) — Schuld, III, 523 (*c*).
Darleihen, Gefahr, I, 225 — in Geld I, 230 — gesetzl. Vorschriften über dies., II, 317.
Decharge, III, 558.
Declaration im Zollwesen, III, 460.
Decretur, III, 568.
Deficit, III, 465.
Depositenbanken s. Umschreibe-Bank.
Deutschland, Eisenerzeugung I, 350.
Devastation d. Wälder, II, 156. —
Diamantenregal, III, 168 (*a*).
Diäten, III, 66.
Dienste, persönliche. I, 46 a — im Gegensatz der wirthschaftlichen Arbeiten, I, 95 — in wiefern hervorbringend, I, 107. 108.
Dienstwohnungen, III, 67.
Differenzengeschäft, I, 430.
Disconto, I, 235 (*b*) — I, 288.
Dismembration d. Bauerngüter, II, 77 — d. Domänen, III, 132
Dispensationstaxen, III, 246
Docks, II, 277.
Domänen, III, 89. — Verkauf, III, 94—100 — Besteurung d. D., III, 265.
Domänenpachter, III, 111.
Domesdaybook, III, 316 (*f*).
Dominicalsteuer, III, 308 (*a*) 339.
Doppelbuchhaltung, III, 548.
Drawbacks, II, 311. III 462.
Dreiecksnetz, III, 319.
Drescherlohn, I, 199.
Drittelsgebühr, II, 48 (*a*).
Durchfuhr, II, 314.
Durchgangszoll, II, 314. 315. III, 457.
Durchschnitte des Getreidepreises, I, 182.
Dürftigkeit d. Einzelnen, I, 77.

E.

Effecten, s. Verschreibungen, I, 293.
Eigenlöhner, I, 353.
Einforderung d. Steuern, III, 187.
Einfuhr, vgl. Ausfuhr — wie sie vergütet werden kann, I, 420 — des Getreides, II, 129 — anderer landw. Erzeugnisse, II, 132 — von Gewerkswaaren, II, 205 — ob sie zu fürchten, II, 298 — Prämien, II. 303.
Einfuhrzoll, von Getreide, II, 129 von anderen Rohstoffen, II, 132 — von Gewerkswaaren, II, 205 — 215. — im Allgemeinen, II 298 — 302, III, 446.
Einkommen, rohes, I, 70 — reines, I, 71 — persönliches, I, 71 a — des Volkes, I, 245 ff. — reines E. als Ausdruck der Steuerfähigkeit III, 257.
Einkommensteuer, unmittelbare, III, 293 — allgemeine, III, 398.
Einkünfte, I, 70. III, 463, siehe Staatseinkünfte.
Einlösungsscheine, Oesterr., I. 316.

Einmaischung, III, 436.
Einnahmen, I, 70 — in d. Privat.= u. Regierungswirthschaft, III, 9 — des Staats, deren Ergänzung bei d. Unzulänglichkeit der Einkünfte, III, 463 — uneigentliche, III, 556. s. auch Staatseinkünfte.
Einschätzung in die Classen d. Grundstücke, III, 336.
Eintrag in den Rechnungen, III, 542.
Einwanderungen, II, 16.
Eisen, Production, I, 330 (*b*) — Einfuhrzoll von dems. II, 209 (*a*).
Eisenbahnen II, 272 — 273 (*c*). III, 79.
Enregistrement, III, 236.
Entfernung der Grundstücke vom Hofe, II, 97.
Entrichtung d. Steuern, III, 284 — d. Aufwandssteuern 411.
Entwässerung, II, 103.
Erblichkeit d. bäuerlichen Besitzungen, II, 47.
Erbpacht d. Domänen, III, 130 — 136 — d. Staatswaldungen, III, 144.
Erbschaftsabgabe, III, 237. 405.
Erbstollen, II, 42.
Erdarbeit, I, 97.
Erfindungspatente, II, 203 a. — Gebühr dafür, III, 245.
Erhebung der Steuern, III, 286.
Erhebungslisten, III, 299.
Ernten, Einfluß auf den Getreidepreis, I, 182.
Ertrag, reiner, I, 38 — Besteurung dess., III, 258 — als Stützpunct d. Grundsteuer, III, 328 — Erforschung, III, 332 — roher, als Basis für die Grundsteuer, III, 326.
Ertragsanschlag, III, 122.
Ertragsberechnung, bei Domänen, III, 125.
Erwerb d. Regierung III, 84.
Erwerben, I, 69.
Erwerbsfreiheit II, 4. 5.
Erzeugniß, landwirthschaftliches, dessen verkäuflicher Theil, I, 366.
Etat, III, 465 — Special=, Haupt=, Hauptfinanz=E., 563, vgl. Voranschlag.
Etatsentwurf, III, 562.
Etatsrechnung früherer Jahre, III, 555.
Etats=Soll, III, 544.
Etatswesen, III, 561.
Europa, Zonen der Fruchtbarkeit, I, 87 (*b*).
Exchequer bills, III, 491.
Execution, s. Einforderung.
Exercice im französ. Rechnungswesen, III, 554.

F.

Fabriken, I, 398. 399 — deren Errichtung, II, 202 — Betreibung durch den Staat, III, 153.
Fabrikarbeiter, I, 398 a. II, 203.
Fabrikenordnungen, II, 217.
Fabrikzeichen, II, 219.
Fahrniß, s. Brandversicherung.
Fahrpost, in Bezug auf den Handel, II, 243 — als Regal, III, 212.
Fährrecht, III, 219 a.
Familiengüter, fürstl., III, 45. 46.
Feiertage, I, 193 II, 17 a, III, 362.
Feingehalt d. Münzen, II, 253.
Feldanzeiger, III, 336.
Feldarbeiter, deren Bedarf, I, 191 — Lohn, I, 199.
Feldbau, dessen Beförderung, II, 150.
Feldeintheilung, I, 382.
Feldfluren, deren gute Eintheilung, II, 97 a.
Feldgraswirthschaft, I, 382.
Feldgüter, zu den Domänen gehörig, III, 103.
v. Fellenberg, landwirthschaftliche Armenschule, II, 355.
Fensterfteuer, III, 426.
Fertigkeit, I, 113.
Feuerversicherung, s. Brandversich.
Finanzbeamte, 3 Classen ders., III, 537.
Finanzdienste, Abstufung ders. III, 532.
Finanzgeschäfte, III, 531.
Finanzgesetz, III, 565.
Finanzgewalt, III, 11.

Finanzkammern, III, 534.
Finanzministerium, III, 535.
Finanzorganisation, III, 530.
Finanzverwaltung, III, 530 (*a*).
Finanzwesen, III, 1.
Finanzwissenschaft, I, 15. III, 5. Geschichte, III, 19—23.
Fischerei, wilde, I, 356 — Aufsicht auf dies., II. 176 — Regalität ders., III, 195.
Flachsspinnerei, II, 228.
Flachsspinnmaschine, I, 404 (*d*).
Fleischaufschlag, III, 430 (*a*), 432.
Fleischpreis in London, I, 185.
Fleischtaxe, II, 294.
Fleischverbrauch, III, 432 (*a*).
Fleiß, dessen Ursachen, I, 112.
Flößen des Holzes, III, 219 (*a*).
Flüsse, schiffbare, II, 276.
Flußzölle, III, 224.
Fohlenhöfe, III, 76 (*c*).
Forderungen, inländische, auswärtige, I, 49. 54. 420.
Forstmeister, III, 145.
Forstregal, III, 192 (*a*).
Forstschutz, II, 160. III, 147.
Forststatistik, III, 146.
Forstwirthschaft, I, 383 vgl. Waldbau. — Beschränkung d. Privat-, II, 159 — vgl. Staatsforstwirthschaft.
Fourier, dessen System, I, 201 a.
Frachtkosten, I, 174, (*a*)
Frankreich, Culturgränzen, I, 87 (*b*) — bewegende Kräfte, I, 90 — Getreidepreis, I, 178 (*c*) — Volkseinkommen, I, 247 — Geldmenge I, 266 (*a*) — Zettelbanken, I, 314 — Bewaldung, I, 387 (*b*) — Ein- u. Ausfuhr, I, 425 (*a*). 430 (*b*) — Zerstückelung des Grundeigenthums, I, 368. II, 81 (*a*) — Korngesetze, II, 131, (*b*) — Einfuhrzölle, II, 215 (*a*). III, 451. 452. — Straßen, II, 269 — Eisenbahnen, II, 273. — Canäle, II, 277 (*d*) — Sparcassen, II, 367. — Departementsausgaben, III, 54 (*d*) — Kriegscontribution, III, 77 (*a*) — Canalanleihen, III, 79 (*e*) — Staatsvermögen, III, 89. — Staatsforsten, III, 142. — Salzregal, III, 186 — Münzwesen, 202 (*a*) — Tabaksregal, 204 — Postwesen, 205 — Lotterie, 222 — Sporteln, 234 (*a*). — enregistrement, 236 — Steuererhebung, 289 — Vermessung, 319 (*d*) — Grundsteuer, 329 — Patentsteuer, 374 — Personalsteuer, 397 (*b*) — Steuererhebungskosten, 414 (*b*). — Mobiliar-, Thür- u. Fenstersteuer, 426 (*a*) (*c*) — Weinaufschlag, 434 — Runkelrüben-Z.-Steuer, 442 (*d*) — Durchgangszoll, 457. — Zahl der Staatsgläubiger, 480 (*a*) — Staatspapiergeld, 487 — Bons royaux 491 — Renten, 495 (*c*) 506 (*b*) — Curs der Renten, 494 (*c*) — Anleihen mit höherem Nominalcapitale, 496 (*a*) — Leibrenten, 500 — Amortisationscasse, 508 — Zinsreduction, 511 — Vertheilung d. Renten, 513 — Tilgung d. Schuld, Betrag d. Renten, 520. 523 (*c*).
Freierklärung des Bergbaues, II, 37.
Freihäven, II, 312.
Freiheit, Beschränkung ders., II, 4.
Freiquartiere, II, 312.
Fremde, deren Besteurung, III, 266.
Frohnen, I, 112. II, 62. — zum Straßenbau, III, 79.
Fruchtwechsel, I, 382.
Fuhrwerke, deren Besteurung, III, 427 (*d*).
Fundgrube, II, 37.

G.

Gartenbau, I, 379. II, 148.
Gartenland, dessen Preis, I, 379 (*b*) — Veranschlagung III, 129.
Gebäude, deren Brandversicherung, II, 25 — Ausgaben für dies. III, 67 — bei Domänen, III, 119 — Gebäudecapital, III, 357 (*a*) — vgl. Haussteuer.
Gebrauchsarbeiten, I, 101 — nicht hervorbringend, I, 106.
Gebrauchsvorrath, I, 51 — Rente, I, 223 (*a*).
Gebundenheit d. Bauerngüter

II, 76, — ob bei d. Besteurung zu beachten, III, 322. 333.
Gebühren, III, 86. 227—29.
Geburten, deren Häufigkeit, I, 196.
Gefahr bei Darleihen, I, 225, bei Unternehmungen, I, 239 — bei d. Brandversicherung, II, 26.
Gefälle, s. Grundgefälle — Steuer von dens. III, 308, 339 —
Gefängnisse, III, 69.
Gehülfen, deren Anzahl, III, 368.
Geld, als Theil des Capitals, I, 127 — Maaßstab des Preises, I, 174. — dessen Wesen, I, 257 — als Deckungsmittel der Handelsbilanz, I, 422.
Geldmenge, ob sie auf den Zinsfuß wirke I, 235 — Größe I, 266 — Umlauf I, 267.
Geldpreis, I, 146. 174.
Geldstrafen, III, 237.
Gemeinden, Aufnahme in dies. II, 15 — Armenpflege ders., II, 339 — deren Wirthschaft, III, 18 (*b*). 53.
Gemeindewaldungen, II, 95. 155.
Gemeindeweiden, II, 84.
Gemeinheiten, deren Steuerpflicht, III, 263.
Gemeinheitstheilung, II, 75 (*e*). 84.
Gemeinschaft d. Güter, I, 14, der Grundstücke, I, 206.
Gemeinsinn, I, 14 (*c*).
Generalverpachtung, III, 112.
Gensdarmerie, II, 71.
Genua, Bank, I, 310 — Lotto, III, 222.
Genuß der Staatsanstalten, als Besteurungsmaaßstab, III, 252.
Genußmittel, I, 51 — deren Unterscheidung vom Capitale, I, 128.
Gerichte, III, 69 — deren Kosten, III, 234.
Geringschätzung d. Gewerbetreibenden, II, 20.
Gesandte, III. 78.
Geschäftsübung, III, 15.
Geschichte der Staaten, I, 24. III, 14.
Geschicklichkeit, I, 113 — deren Beförderung, II, 21 — der Zunfthandwerker, II, 185.
Gesellen, I, 398. II, 187. 199.
Geschütze, III, 76.
Gesellschaften, cooperative, I, 201 a — freundschaftliche, II, 368 — deren Steuerpflicht, III, 263.
Gesetze, volkswirthschaftliche, I, 10.
Gesetzgebung in der Volkswirthschaftspflege, II, 8.
Gesinde, Kost, I, 191.
Gestüte, II, 168.
Gesundheitspflege, III, 71.
Getränke, geistige, deren Besteurung, III, 433. 451.
Getreide, als Preismaaß, I, 182, verschiedene Arten, I, 183.
Getreideaufschlag, III, 431.
Getreidehandel, II, 121 — 143.
Getreidemagazine, II, 136 — der Regierung, III, 156.
Getreidepreis, Zusammenhang mit der Wärme, I, 87 (*c*) — Verhältniß zu den Ernten, I, 160. 182 — gegen Gold und Silber, I, 176 — Veränderungen, I, 182. — an verschiedenen Orten, I, 183. — Zusammenhang mit dem Taglohn, I, 184. — hoher Preis, Maaßregeln dabei, II, 139 — niedriger Preis, II, 141.
Gewährsverwaltung, III, 109.
Gewanne, deren Messung, III, 319.
Gewässer, fließende, deren Nutzen, I, 119 (*e*) (*f*).
Gewerbe, productive, I, 348 — deren Beförderung im Allgem., II, 30 — deren Besteurung, III, 358.
Gewerbefreiheit, II, 179. 190.
Gewerbseinkommen, begreift Gewerbsgewinn und Zinsrente, III, 358. 359.
Gewerbsgebäude, I, 125 — deren Besteurung, III, 342. 355.
Gewerbsgeräthe, I, 125.
Gewerbsschulen, II, 223.
Gewerbsverdienst, I, 139. 237. III, 359, — als Wirkung des Capitals und der Arbeit, III, 365 — reiner, 366.
Gewerbsteuer, III, 358.
Gewerke, I, 98, 392 — Pflege d.

G., II, 178, — Betreibung durch die Regierung, II, 227. III, 158 — welche vorzüglich zu begünstigen, II, 228.
Gewerksarbeiter, I, 191.
Gewerkschaften, I, 353 — deren Beamte, II, 39, 40.
Gewerksregale, III, 204.
Gewerksschulen, II, 223.
Gewerksvereine, freie, II, 198.
Gewerkswaaren, deren Preisveränderung, I, 186 — Bezeichnung, II, 219.
Gewicht der Wägen, II, 270.
Gewinn, s. Gewerbsgewinn — im Tausche, I, 151.
Gilden, II, 179 (c).
Gilten, II, 71.
Girobanken, s. Umschreibebank.
Gleichförmigkeit der Auflagen, III, 250. 251.
Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben, III, 463. 465.
Glücksspiele, II, 362. III, 226.
Gobelins, II, 228 (a).
Gold, Erzeugung, I, 277 (a). 351. — Verh. zum Silber, I, 277 b. II, 250.
Goldwaschen, III, 195.
Gradationsstempel, III, 231.
Gränzzölle, s. Zölle.
Gränzbewachung, deren Kosten, III, 453 (c).
Gränzbezirk, III, 460.
Gränzverkehr, III, 462.
Griechen, deren Vorstellungen v. der Volkswirthschaft, I, 28.
Großbritannien, beweg. Kräfte, I, 90 (q) — Baumwollenfabrication, I, 125 a (b) — Volkseinkommen, I, 247. 248 — Geldmenge I, 266 (a) — Banken, I, 311—13 — Steinkohlen, I, 120 (c). 350 — Ursachen des sehr ausgebildeten Gewerkswesens, I, 394 (a) — Fabrikarbeiter, I, 398 a (g) — Güterverbrauch, I, 401 (b) — Ausfuhr, I, 425 (a). 430 (c) — Schifffahrt, I, 431 (a) — Aufhebung der Sklaverei, II, 19 — Zehntablösung, II, 70 — Gesetze über den Getreidehandel, II, 123. 131 — Einfuhrzölle, II, 215 (a) — ostind. Compagnie, II, 236 (a) — Münzwesen, II, 250 (c) — Eisenbahnen, II, 273. — Canäle, II, 277 (c) (d) — Schifffahrtsgesetze, II, 283 — Armenwesen, II, 341 — Werkhäuser, II, 348 — Sparcassen, II, 367 — Postwesen III, 206. 207. 212. 213 216 a. — Stempel III, 231. 232 (a). — Grundsteuer, 315 (a) — Einkommensteuer, 400 (a) — Nutzen der Steuerermäßigung, 417 — Assessed taxes 425 (a) — Haus- und Fenstersteuer, 426 (c) — Hundesteuer, 427 — Bedienten-, Fuhrwerkssteuer, ebend. — Trankfteuern, 432 (a). — Malzaufschl., 436 — Branntweinaufschlag, 439 — verschiedene Aufschläge, 442 — Zahl der Staatsgläubiger, 480 (a) — Schatzkammerscheine 491 — Art der Anleihen, 495 (e) — — Zeitrenten, 500 (b) — Leibrenten, 500 (d) — Zinsreduction, 510 — Sinking fund, 519 — Tilgung und neues Borgen, 521 — Größe der Schuld, 523 (c).
Großhandel, I, 407.
Grundanschlag, III, 122 (a).
Grundauslagen, I, 40.
Grundeigenthum, großes, II, 83. s. Landgütie.
Grundgefälle des Staats, III, 155.
Grundrente, I, 139. 206 — bei Gebäuden, III, 345.
Grundsteuer, III, 301 — 338.
Grundstock, in Baden, III, 507 (b).
Grundstücke, deren Eigenthümlichkeit, I, 50 — als Güterquellen, I, 121 — in Bezug auf die Grundrente, I, 212 — Beschränkungen der Erwerbung, II, 82 — Zerstreute Lage, II, 97, s. Zurundung.
Güter, sachliche, persönliche, gesellschaftliche, I, 1 (b) — sachliche, außerhalb des Vermögens, I. 47 — persönliche, keine Vermögenstheile, I, 46 — freie wirthschaftliche, I, 47.
Güterquellen, I, 85 — deren Zusammenwirken, I, 135 — deren Besteurung, III, 262.

Güterſendungen zwiſchen den Völkern außer dem Handel, I, 419.
Gutsherrliche Verhältniſſe, II, 46.

H.

Haarpuder, Beſteurung deſſelben, III, 426 (*d*).
Hagelſchaden-Verſicherung, II, 106.
Halbpacht, I, 377 (*d*).
Halbvieh, II, 109.
Hallſyſtem, III, 461 (*b*).
Hamburg, Umſchreibebank, I, 285.
Handänderungsabgabe, III, 236.
Handel, I, 99. 406 — ob er hervorbringend iſt, I, 102 ff. — deſſen Capitalbedürfniß, I, 127 — Zweige, I, 407 — 8 — Erlaubniß zur Betreibung deſſ., II, 232.
Handelbilanz, I, 35, 418. II, 298.
Handelsgeſellſchaften, II, 434 — 37.
Handelskammern, II, 231.
Handelsmonopole, II, 233.
Handelspflege, II, 229.
Handelsprämien, II, 303.
Handelsrecht, II, 230 (*a*).
Handelsregalien, III, 203.
Handelsſyſtem, I, 33. 35. 36 — deſſen Literatur, I, 37.
Handelsverträge, II, 307—309.
Handelszug, I, 433.
Handlohn, II, 46. 48—51.
Handwerke, I, 398 — deren Trennung, II, 184 — Zunahme der H.-Meiſter, II, 191 — Betreibung auf dem Lande, II, 200.
Handwerksgeſellen, I, 398 a.
Handwerksordnungen, II, 201.
Handwerksſchulen, II, 220.
Handwerkszünfte, II, 179 —
Hannover, Vertheilung d. Grundeigenthums, I, 368 — Zolltarif, II, 215 — Schuld, III, 523 (*c*).
Hat in den Rechnungen, III, 544.
Hauptbuch, III, 549 — Einrichtung, 551 u. Anhang II, III.
Hauptcaſſier, III, 567.
Häuſer, Miethzins, I, 229 — Rente, III, 345.
Hausgüter, fürſtliche, III, 90.
Hauſierhandel, II, 290—92.
Hausſteuer, III, 342 — in Großbritannien, 426.
Hausſteuercapital, als Zeichen des Wohlſtandes, III, 352 (*c*).
Havengelder, III, 244.
Heberolle, III, 299.
Hebräer, Armenzehnte derſ., II 335 (*b*).
Heer, ſtehendes, III, 74.
Heimzahlung der Staatsobligationen, III, 524.
Heirathen, deren Erleichterung, II, 15 — leichtſinnige, II, 331.
Herabſetzung der Zinſen, ſ. Zinsherabſetzung.
Hervorbringung, I, 69. 83 — Schwierigkeiten bei manchen Gütern, I, 160 — ob ſie im Ganzen zu groß ſein könne, I, 330 — allg. Sorge f. dieſ. II, 10.
Heſſen, Großh., Staatsſchuld, III, 523 (*c*).
Heuergeſchäft, III, 503 (*b*).
Hirten, wandernde, I, 359.
Hochwald, I, 390 (*c*).
Höckerhandel, I, 435 (*a*).
Hofſtaatsausgaben, III, 42. 45—49.
Höhe d. Aufwandsſteuern, III, 417.
Höhenſtufen des Landes, I, 87 (*b*). 212 (*d*).
Hoheitsrechte, III, 85. 166.
Holland, ſ. Niederlande.
Holz, deſſen langſamer Wuchs, I, 389 — Sorge für deſſ. gute Benutzung, II, 166 — Verwendung, III, 149 — 151 — Ausfuhrzoll von demſ., III, 456.
Holzbedarf, I, 387.
Holzcapital, I, 390.
Holzerſparung, II, 164.
Holzhöfe, III, 151.
Holzmagazine, III, 151.
Holzmangel, ob er zu befürchten, II, 155.
Holzpreis, I, 384 — wie weit derſ. ſteigen kann, II, 158.
Holztaxe, III, 151.
Holztransport, II, 166.
Holzvorrath, I, 390.
Holzzuwachs, I, 389 (*b*).
Hufen, III, 316 (*g*).
Hülfsſtoffe, I, 124.

Hülfsvorrath, III, 39.
Hundesteuer, III, 427.
Hüttenwerke, III, 154.
Hypothekenwesen, II, 24.

J.

Jacquard, I, 125 a (*f*).
Jagd, wilde, I, 356 — zahme, II, 174.
Jagdhoheit, III, 192.
Jagdregal, III, 192.
Jahresrechnung, III, 546. 552.
Jahreszeiten, in Bezug auf Getreidepreise, I, 182.
Jahrmärkte, II, 285.
Jncome-tax, III, 398 (*a*).
Industrie, s. Kunstfleiß.
Industrieschulen, II, 21.
Inscriptionen, III, 506.
Instruction d. Domänenverwalter, III, 107.
Integrale in den Niederlanden, III, 517 (*b*).
Intelligenzanstalten für den Handel, II, 242.
Interessen, s. Zins.
Interimsquittungen, III, 568.
Inventarium d. Domänen, III, 118.
Jobberei, s. Stocksjobberei.
Josephinum, III, 326 (*a*).
Journal, III, 547. 548.
Irland, Pachtungen, I, 377 (*c*) — Ausfuhr nach England, I, 425 (*a*).
Judex, III, 104 (*a*).
Justizwesen, dessen Kosten, III, 69.

K.

Kameraldomänen, III, 102 (*c*).
Kameralrechnungswesen, III, 539, s. auch Buchführung, Jahresrechnung, Prüfung.
Kameralstyl der Rechnungen, III, 548.
Kameralwissenschaft, III, 5.
Kammercasse, III, 92.
Kammergüter, III, 89.
Kanzen, Kanzbillets, III, 517 (*b*).
Karat, II, 253.
Kartoffeln, deren Einfluß auf den Lohn, I, 192.
Käsegesellschaften, I, 382.
Kataster, III, 299 — für die Grundsteuer, III, 316 — Kosten, III, 329.
Kaufaccise, III, 236.
Kaufmännischer Rechnungsstyl, III, 548.
Kaufpreis, Anlegung d. Grundsteuer nach dems., III, 321 — von Gebäuden, III, 351. 52.
Kennzeichen der Steuerfähigkeit d. Gewerbsunternehmer, III, 367.
Kesselgeld, III, 439.
Ketten, goldne, deren Preis, I, 166 (*c*).
Kinder, Arbeitsverdienst, I, 190 — Arbeit i. d. Fabriken, II, 202 a — arme, II, 353.
Kirche, Ausgaben für dies., III, 80.
Kleinhandel, I, 407. 435.
Kleinkinderschulen, II, 342.
Klima, dess. Einfluß auf die Fruchtbarkeit, I, 87 — auf die Grundrente, I, 212.
Knappschaftscassen, II, 43.
Knochen, deren Benutzung, II, 346 (*c*).
Kochsalz, III, 184 ff.
Kopenhagen, Bank, I, 317.
Kopfsteuer, III, 397.
Korn d. Münzen, II, 253.
Körnerwirthschaft, I, 382.
Kornhallen, Kornhäuser, II, 135.
Kornmagazine, II, 136—138.
Kostbarkeit, I, 168.
Kosten, I, 56 a — als Bestimmgrund des Preises, I, 148. 171 - der Arbeit, I, 189 — des Roggenbaues, I, 212 — des Waizenbaues, I, 214 — der Capitalbenutzung, I, 224 — des Gewerbsunternehmers, I, 239 — des Landbaus, bei der Ausmittlung des Reinertrags abzuziehen, III, 333.
Kostenpreis, I, 156.
Kramhandel, II, 289.
Krammärkte, II, 285.
Krieg, dessen Kosten, III, 77.
Kronthaler, II, 260.
Kunstfleiß, I, 113.
Kunststraßen, s. Landstraßen.

Kurhessen, Ansässigmachung, II, 15 a.
Küsten, Einrichtungen für die Schifffahrt, II, 275.
Kutschenpferde, Steuer von dens., III, 427.
Kuxe, I, 353. II, 39.

L.

Lage der Grundstücke, I, 213.
Lagerhäuser, II, 313. III, 461 — vgl. Niederlagen.
Land, ödes, I, 119 (*b*).
Landarbeiter, deren Verh. zur Volksmenge, I, 365 — vgl Feldarbeiter.
Landescasse, III, 92.
Landgestüte, II, 168. III, 79.
Landgüter, deren Größe, I, 368 — s. Gebundenheit, Grundeigenthum.
Landjäger, III, 71.
Landstände, Ausgaben für dies., III, 50 — Steuerbewilligung ders., III, 249 (*a*).
Landstraßen, II, 270 — deren Kosten, III, 79.
Landwehr, III, 74.
Landwirthe, Lage ders. in Bezug auf den Grundbesitz, I, 376—378. II, 46 — ob sie zur Gewerbsteuer zu ziehen, III, 362 ff.
Landwirthschaft, I, 97. 358. 360 — Capital in derselben, 215 (*a*) — Art des Betriebes, I, 370 — Pflege derselben, II, 44.
Lasten, bäuerliche, II, 52 — Berücksichtigung in der Grundsteuer, III, 308.
Laudemium, II, 46. 48—51.
Law, dessen Bank, I, 314.
Lebensdauer der Arbeiter, I, 194 — steigt in Folge des hohen Lohnes, I, 201.
Lebensmittel, deren Preis als Bestimmgrund des Arbeitslohns, I, 192 — deren Besteurung, III, 421.
Lebensversicherung, II, 369.
Leggen, II, 218.
Legirung, II, 252.
Legitimationsschein, III, 460.
Lehranstalten, landw., II, 145 — technologische, II, 220 — polytechnische, II, 223. 224 — f. d. Handel, II, 238 — höhere, III, 80.
Lehrlinge, deren Behandlung, II, 185. 199.
Lehrzeit in den Handwerken, II, 185.
Leibeigenschaft, II, 19.
Leibgedingsgüter, II, 47 (*e*).
Leibrenten, I, 234. III, 500.
Leihanstalten, Leihhäuser, II, 332.
Leihcassen für die Ablösung der bäuerlichen Lasten, II, 60 — für Grundeigenthümer, II, 120 a.
Leihgeschäfte, I, 100 — sind nicht productiv, I, 106.
Leinweberei, gesetzl. Vorschriften, II, 217 (*a*) — Schauanstalten für dieselbe, II, 218.
Liquidirung der Staatsschuld, III, 507.
Lissabon, Bank, I, 317.
Lohnherr, I, 187 (*c*).
Lohnsteuer, III, 391 — 396.
Loosbillets in den Niederlanden, III, 517 (*b*).
Loose der Lotterieanleihen, III, 503 (*c*).
Losung, III, 402.
Loth, II, 253.
Löthigkeit, II, 253.
Lotterie, II, 362. III, 220.
Lotterieanleihen, III, 501—3.
Loyalty-loan, III, 504 (*b*).
Lustbarkeiten, II, 362.
Luxus, I, 343 — 47 — ob gesetzlich zu beschränken, II, 359 — L. Gesetze, II, 359 (*a*) — Besteurung, III, 423. 425. 451.

M.

Maaßstab, des Preises, I, 177 — bei der Gemeinheitstheilung, II, 87 — bei den Charten, III, 319.
Maaßsystem, II, 247.
Magazine für Getreide, II, 136 ff. — für die Naturalgefälle des Staats, III, 156.
Mahleinrichtung, I, 216 a (*b*).
Mahlsteuer, III, 431.
Maischsteuer, von Branntwein, III, 438.

Majorate, II, 83.
Mäkler, II, 239. 240 — =Ordnung ebd.
Makute, I, 260.
Malthus, über die Volksvermehrung, II, 13.
Malzaufschlag, III, 436.
Manchester, Lohnsatz, I, 197 (*e*).
Mandaten in Frankreich, III, 487.
Manifest, III, 244.
Marine, deren Kosten, III, 73 (*c*).
Mark, kölnische, II, 253.
Märkte, für Getreide, II, 135 — für einzelne Waaren, II, 286 — vgl. Jahr=M., Wochen=M.
Marktpreis, I, 156.
Maschinen, deren Erfindung, I, 115 — Nutzen, I, 125 a. 401 — deren Wesen, I, 125. — Zweifel an der Nützlichkeit, I, 400.
Mäßigkeitsvereine, I, 347.
Maut, III, 443.
Meister, I, 398. II, 180 — deren Vermehrung, II, 191.
Meisterrecht, II, 181 — erschwerte Erwerbung dess., II, 184.
Meisterstück, II, 186. 188.
Meliorationen bei Domänen, III, 120.
Mercantilsystem, I, 33.
Messen, deren Nutzen, II, 245.
Meßordnungen in Bezug auf Zölle, III, 461.
Meßregister, III, 319.
Messung, s. Vermessung.
Metalle, edle, als Preismaaß, I, 174 — als Umlaufsmittel, I, 262 — Preis, I, 270 — deren Vorrath, Zu= und Abnahme in Europa, I, 277 — werden vom Papiergelde verdrängt, I, 297 — als Mittel die Handelsbilanz zu decken, I, 422. 423 — deren Einkauf zur Ausmünzung, III, 198.
Miethgeschäfte, I, 100 — nicht productiv, I, 106.
Miethsteuer, III, 426 (*c*).
Miethzins, I, 223. 229 — Abzüge von dems. zur Besteurung, III, 344 — Benutzung zur Haussteuer, 349.
Milchwirthschaftsvereine, I, 382.
Militärausgaben, III, 72.
Militärcolonieen, III, 74 (*c*).
Mineralstoffe, deren Gewinnung, III, 323.
Minister, III, 68.
Mittelwerthe b. d. Grundsteuer, III, 323.
Mitwerben, als Bestimmgrund des Preises, I, 152. — b. d. Arbeit, I, 195.
Mobiliarsteuer in Frankr., III, 426 (*a*) (*c*).
Modellsammlungen, II, 225.
Montur, d. Soldaten, III, 76.
Moratorium, II, 111.
Münzen, I, 264. II, 249 — 262. — Abnützung, I, 277 a (*b*) — Verträge darüber, II, 262. III, 202.
Münzfuß, II, 254. III, 199.
Münzregal, III, 106 — 202 vgl. Schlagschatz.
Mustergüter, II, 147.
Musterstücke, III, 335.
Muthen, Bergb., II, 37.
Mutterrolle, III, 338.

N.

Nachfrage, I, 152.
Nachlaß der Pachter, III, 117.
Nachschoß, III, 237 (*d*).
Nagelschmieden, I, 115 (*f*).
Nahrungsbedarf, I, 191.
Nahrungslosigkeit, II, 326.
Nahrungsmittel, gesetzliche Taxirung ders., II, 293.
Nassau, Consolidation, II, 98 — Trennung der beiden Cassen, III, 92 — Grundsteuer, III, 324 — Gewerbsteuer, III, 369. 372.
Nationalökonomie, I, 9. 15 (*a*)
Natrum, Preis, I, 163 (*d*).
Naturalabgaben, II, 71.
Naturalsteuern, III, 284.
Naturkräfte, als Güterquellen, I, 85. 86 ff.
Navigationsacte, II, 283.
Neapel, Banken, I, 317.
Nebennutzungen, forstliche, III, 252.
Nebenwege, III, 459.
Neigung d. Grundstücke, III, 319.
Nennpreis, I, 177.

Nettogewicht, III, 458.
Neubaurente, II, 70 a. III, 344.
Neubruchzehnte, II, 67.
Neufchatel, I, 395 (*d*).
Niederlagen, II, 313. III, 461.
Niederlande, Zwischenhandel, I, 433 — Armencolonieen, II, 349 — Geldmenge, I, 266 (*a*) — Gewerbsteuer, III, 368 (*d*) — Personalsteuer, III, 426 (*c*) — Bieraccise, 436 — Schuldenwesen, 517 (*b*). 523 (*c*).
Niederwald, I, 390 (*c*).
Nischney-Nowogorod, Messe, II, 246 (*f*).
Nomaden, I, 359.
Nominal-, s. Nennpreis.
Nordamerica, Regionen des Anbaus, I, 87 (*b*) — Banken, I, 317 — Aus- und Einfuhr, I, 430 (*b*) — Canäle, II, 277 — Staatsgüter, III, 89 (*c*) — Schulden, III, 484 (*c*).
Notaten, III, 558.
Nothschulden, I, 236. II, 322.
Nürnberg, dess. Umschreibebank, I, 285.
Nützlichkeit, I, 56.
Nutzungsrecht, erbliches, der Landwirthe, II, 47.

O.

Oberbaubehörde, III, 536.
Oberforstbehörde, III, 145.
Oberrechnungskammer, III, 536. 557.
Obstbau, I, 381 — Beförderung dess., II, 148 — Veranschlagung, III, 129.
Officiere, III, 75.
Ohmgeld, III, 435.
Oekonomie, I, 2.
Oekonomistisches Syst., I, 38.
Omnium, III, 495 (*c*).
Organisation der Staatsämter, III, 531.
Oesterreich, Aus- und Einfuhr, I, 430 — Schutzzölle, II, 215 — Salzregal, III, 186 — Tabaksregal, 204 — Lotterie, 222 — Dominicalsteuer, 308 (*a*) — Grundsteuer, 326 (*a*). 328 (*d*). — Classensteuer, 388 (*e*) — Personalsteuer, 397 — Mahlsteuer, 431 (*e*) — Fleischaccise, 432 — Bieraccise, 437 — Branntweinaccise, 438 (*i*) — Lotterieanleihen, 501 — ältere Staatsschuld, 517 (*a*) — Schuldentilgung, 520 (*d*) — Stand der Schuld, 523.

P.

Pachtanschläge, III, 121—129.
Pachtcontract, III, 120.
Pachter, der Steuern, III, 288. — ob sie zur Gewerbsteuer zu ziehen, III, 362 — vgl. Domänenpachter.
Pachtrente, I, 207. 217.
Pachtungen, I, 377. II, 296 — bei Domänen, III, 110.
Pachtzeit, III, 185.
Pachtzins, I, 208 — bei Domänen, III, 114 — als Stützpunct für die Grundsteuer, III, 325.
Paketschluß, III, 218.
Packhöfe, s. Niederlagen.
Papiergeld, I, 293 — Verfahren der Regierung in Ansehung des Privat-PG., II, 263 — 268 — vgl. Staats-PG.
Papierhandel, I, 407. 437 — Sorge für dens., II, 316.
Parcellarmessung, III, 319.
Pari, der Münzen, I, 289.
Passivhandel, I, 415.
Patente der Handwerksmeister, II, 196 — s. auch Erfindungsrechte.
Patentabgabe, III, 369. 374.
Pauperismus, II, 324 (*a*).
Pauschsumme für die Accise, III, 430.
Pelzgeld, I, 262.
Pendel, Anwendung auf d. Maaßsystem, II, 248.
Pensionen, III, 62.
Perlenbäche, III, 195.
Perser, deren Wohlthätigkeit, II, 335 (*b*).
Persien, Grundsteuer, III, 316 (*a*)
Personalsteuer, III, 397.
Petty, Tilgungsplan, III, 519.
Pfandbriefe, II, 114.
Pfandhäuser, II, 332.
Pfennig, gemeiner, III, 402 (*c*).
Pferde, deren Zucht, II, 168. 169

— Anschaffung für das Militär III, 76.
Pferdekräfte, I, 90 (*b*).
Physiokratie, I, 38.
Pitt, dess. sinking fund, III, 519.
Plombiren, III, 461.
Pochzins, III, 182.
Politik, wirthschaftliche, I, 13. III, 13.
Polizei, II, 6 — deren Kosten, III, 70 — Anstalten, III, 71.
Polizeigebühren, III, 237 a.
Polizeitaxen, II, 293—96.
Polytechnische Schulen, II, 223.
Pommern, ritterschaftl. Bank, I, 317,
Portugal, Aus- und Einfuhr, I, 430 (*b*) — Geldmenge, I, 266.
Porzellanfabriken, III, 153.
Postcurse, III, 215.
Posten, d. Rechnungen, III, 542.
Postgeheimniß, III, 219.
Posthalter, III, 218.
Postreform, III, 216 a.
Postregal, III, 205 — 219.
Prämie bei Seeversicherungen, III, 284 — für Aus- oder Einfuhr, II, 303 — für volkswirthschaftliche Zwecke, III, 79 — des Schleichhandels, III, 453 (*a*).
Prämienassecuranz, II, 25.
Prämiengeschäft, I, 440 (*a*).
Praxis, Verhältniß zur Theorie, III, 15 — 17.
Preis, I, 56. 144 — nützlichster Stand, I, 170 — d. Grundstücke, I, 219.
Preisanschlag, I, 57 (*c*).
Preisaufgaben, für Gewerksleute, II, 225.
Preisfähigkeit, I, 56.
Preismaaß, allgemeines, I, 260.
Prêt national, III, 504 (*b*) —
Preußen, Aerzte, I, 111 (*c*). — Bevölkerung und Getreidepreis, I, 178 (*c*) — Cassenanweisungen, I, 295. 298 — Aus- u. Einfuhr, I, 430 (*b*) — Schifffahrt, I, 431 — Ablös. der bäuerl. Lasten, II, 61 (*c*) — Handelsgesellschaften, II, 236 (*a*) — Salzregal, III, 186 — Stempelgesetze, III, 231 (*b*) — Steuerbetrag der Provinzen, 280 (*b*) — Grundsteuer, 328 (*f*) — Gewerbsteuer, 369 — Classensteuer, 400 — Mahlsteuer, 431 (*c*) — Schlachtsteuer, 432 — Moststeuer, 434 — Malzsteuer, 436 — Branntweinsteuer, 438 — Papiergeld, 489 — Zinsreduction, 510. 511 — Staatsschuld, 523 (*c*).
Price, über Schuldentilgung, III, 519 (*c*).
Privatlager, II, 313.
Producenten, I, 138.
Production, s. Hervorbringung.
Prohibitivsystem, II, 213. III, 446.
Prolongation, I. 440 (*a*).
Promessengeschäft, III, 503 (*b*)
Property tax, III. 400.
Protectionssystem, II, 213.
Provincialausgaben, III, 53.
Prüfung der Handwerker, II, 188 — des Grundsteuerkatasters, III, 337 — der Rechnungen, III, 557.

Q.

Quatembergelder, III, 182.
Quesnay, I, 38.
Quittungen, III, 553. 568.
Quotitätssteuern, III, 295.

R.

Räder, deren Breite, II, 270.
Radicirte Gewerbe, II, 194 (*c*)
Rapp, I, 14 (*a*).
Raubbau, II, 38.
Reädificationsbetrag, III, 344.
Realgewerbe, II, 194.
Real- s. Sachpreis.
Receßgelder, III, 182.
Rechnungen, III, 539 — Prüfung ders., 557.
Rechnungsbehörde, oberste, III, 536. 557.
— bescheid, III, 558.
— führer, Vorkenntniß dess., III, 545.
— geld, I, 260 (*b*).
— instruction, III, 546.
— styl, III, 548. 549.

Rechte, dingliche, im Staatsvermögen, III, 155.
Rechtszustand, als Bedingung der Production, II, 18.
Reclamationen, s. Steuerreclamationen.
Regalien, III, 85. 166, s. Hoheitsrechte.
Regenmenge, I, 87 (*c*).
Regieausgaben, III, 66.
Regierung, I, 4. III, 1.
Regierungsausgaben, III, 52.
Regierungswirthschaft, III, 1.
Registrirungsgebühr, II, 236.
Regulirung der Steuern, III, 282. 299.
Reichthum, der Einzelnen, I, 76 — der Völker, I, 79.
Reinertragsschätzung für die Grundsteuer, III, 328.
Reis, I, 260 (*b*).
Reitpferde, Besteurung derselben, III, 427.
Remedium, II, 254.
Remissionen, III, 117.
Rente für bäuerliche Lasten, II, 57 — R. als Art der Staatsschulden, III, 493. 494.
Rentenanstalten, II, 368 a.
Rentes flottantes und classées, III, 513 (*a*).
Rentner, deren Behandlung bei der Besteurung, III, 259.
Reparaturen bei Domänen, III, 119.
Repartitionssteuern, III, 295.
Report, I, 440 (*a*).
Republiken, Staatsausgaben in denf., III, 51.
Reservefonds, III, 39.
Reste in den Rechnungen, III, 544.
Rettungscassen, II, 334.
Revierförster, III, 145.
Revision der zollpflichtigen Waaren, III, 460 — der Rechnungen, III, 557.
Rheinhessen, Holzpr., I, 386 (*e*).
Rheinschifffahrt, II, 279. 281 (*b*).
Ricardo, I, 45 (*c*) — über den Arbeitslohn, I, 202 — über Grundrente, I, 212. 216.
Rindviehzucht, II, 170.
Rio Janeiro, Bank, I, 317.
Rodung der Waldungen, II, 156.
Roggen, dessen Productionskosten, I, 212.
Rom, Banken, I, 317 — Grundsteuer, III, 316 (*a*) — Zölle, III, 443 — Anleihe unter Levinus, III, 504 (*b*).
Römer, deren volkswirthschaftliche Vorstellungen, I, 30.
Rotterdam, Umschreibebank, I, 285.
Routine, III, 15.
Rubriken, Spalten- u. Posten-, III, 542.
Rückkauf der Staatsobligationen, III, 524.
Rückstände der Steuern, III, 287 — der Ausgaben, III, 486.
Rückstandsrechnung, III, 555.
Rückzölle, II, 311. III, 462.
Ruhgehalte, III, 62.
Rumfords Suppe, II, 346 (*b*).
Runkelrübenzucker, Steuer, III, 442 — Zollschutz, II, 214 (*d*).
Rußland, Zonen der Wärme, I, 87 (*b*) — Bankwesen, I, 317 — Aus- und Einfuhr, I, 430 (*b*) — Schutzzölle, II, 215 (*a*) — Schuldenwesen, III, 523 (*c*).

S.

Sachpreis, I, 172.
Sachsen, Staatsschuld, III, 523 (*c*)
Salpeterregal, III, 190. 191.
Salzconscription, III, 185.
Salzgewinnung, III, 189.
Salzregal, III, 184.
St. Petersburg, Bank, I, 317.
St. Simonisten, I, 14 (*a*).
Schaafzucht, Zusammenhang mit den Weiderechten, II, 72 — Beförderung, II, 171. 172.
Schatzkammerscheine, III, 491.
Schatzungen, III, 292. 297.
Schätzung, I, 55 — nach d. Preisen, 63.
Schauanstalten, II, 218.
Scheidemünzen, II, 258. 259. III, 198.
Schenkwirthshäuser, II, 362.
Schifffahrt verschiedener Länder,

I, 431 — Beförderung derſ., II, 278 — 284.
Schifffahrtsgeſetze, II, 283.
Schlagſchatz, II, 257. III, 196.
Schlachtſteuer, III, 432.
Schleichhandel, III, 453. Prämie deſſ. ebd. (*a*).
Schleuſengelder, III, 244.
Schlußzettel, II, 240.
Schneegränze, I, 87 (*b*).
Schoß, III, 402.
Schottland, Banken, I, 313 — Holzpflanzungen, I, 385 (*c*).
Schuld, ſchwebende, III, 491.
Schulden zwiſchen den Völkern, I, 420 — der Zünfte, II, 194 — vgl. Staatsſchulden. — der Staatsbürger, in Bezug auf die Zinsrentenſteuer, III, 383. 401 a.
Schuldentilgung bei Creditvereinen, II, 118. vgl. Tilgung.
Schuldentilgungscaſſe, III, 508.
Schuldzinſen, Einnahme aus denſ., III, 165.
Schulen, II, 21. vgl. Lehranſtalten — für arme Kinder, II, 353 — niedere, höhere, III, 80 — für Handwerker, II, 222 — polytechniſche, II, 223.
Schupflehen, II, 47 (*b*). 47 a (*e*).
Schürfen, II, 37.
Schutzſyſtem, II, 213.
Schutzzölle, II, 301. III, 445.
Schweden, Lohn, I, 199 — Bankweſen, I, 317.
Schweiz, Scala der Cantone, III, 280 (*c*).
Scontiren, I, 292.
Scrips, III, 495 (*c*).
Seehandlung, preuß., II, 236.
Seeverſicherungen, II, 284.
Seidenzucht, II, 173.
Selbſtverwaltung der Domänen, III, 104 — 108.
Senſalen, II, 239.
Servituten, landwirthſch., II, 72 — forſtwirthſchaftliche, II, 161. 163.
Silber, deſſen Preiserniedrigung, I, 171 — Erzeugung, I, 277 (*a*). 352 — Verh. z. Golde, I, 277 b. II, 250.
Silbermünzen, wichtigſte, II, 255 (*c*).
Sinecuren, III, 32 (*a*).
Sinking fund, III, 519—521.
Sklaven, I, 112 (*c*). II, 19.
Sklavenhandel, II, 19 (*b*).
Smith, A., deſſen Syſtem, I, 43 — Einfluß auf die Finanzwiſſenſchaft, III, 22.
Smuggel, III, 453.
Soll der Rechnungen, III, 544.
Sortenzettel, III, 569.
Spalten der Rechnungen, III, 542.
Spanien, Tabaksregal, III, 204 — active und paſſive Schuld, III, 517 (*a*) 523 (*c*).
Sparcaſſen, II, 364. 368.
Sparſamkeit, I, 335 — in den Staatsausgaben, III, 28.
Specialität der Etatsſätze, III, 565.
Spedition, II, 314.
Spielcharten, III, 441.
Spielhäuſer, III, 226.
Spinnerlohn, I, 190 (*a*).
Spinnmaſchinen, I, 125 a (*b*) (*c*).
Spitzenköppeln, I, 395 (*a*). 405 (*d*).
Sporteln, III, 234.
Staaten, ſchuldenfreie, III, 484 (*c*).
Staatsanleihen, III, 474.
Staatsaufwand, ſ. Staatsausgaben.
Staatsausgaben, III, 24 — ob ſie ohne Rückſ. auf die Einkünfte feſtgeſetzt werden können, III, 469.
Staatsbankerott, III, 516.
Staatscredit, Wirkung der Capitalſteuer, III, 385.
Staatsdiener, deren Beſteurung, III, 393 — 95.
Staatseinkünfte, III, 82 — was bei deren Unzulänglichkeit zu thun iſt, III, 463 — Gränze derſ., III, 467 — Feſtſetzung mit Rückſicht auf die Ausgaben, 469.
Staatsforſtwirthſchaft, III, 145.
Staatsforſtwiſſenſchaft, III, 145 (*a*).
Staatsfrohnen, II, 65.

Staatsgläubiger, deren Zahl in Großbritannien und Frankreich, III, 480 (*a*).
Staatsgüter, III, 90.
Staatsmonopole, III, 203.
Staatsobligationen, auf Namen oder auf den Inhaber, III, 506.
Staatspapiere, I, 438 ff. — Sorge für den Handel mit dens., II, 316.
Staatspapiergeld, I, 295. II, 265. III, 487 — 89 — dess. Einziehung, III, 529.
Staatsrechenkunst, III, 14.
Staatsrechnungswesen, siehe Kameral-Rechn.
Staatsschatz, III, 464.
Staatsschuldbriefe, III, 506.
Staatsschulden, als Grund für den Domänenverkauf, III, 95 — Veranlassung, III, 463 — Lehre von denselben, 471. vgl. Anleihen, Tilgung, Staatsbankerott.
Staatsvermögen, III, 4 — Unterschied von dem Volksvermögen, I, 48 — Erwerb aus dems., III, 85 — Bestandtheile, III, 88.
Staatsvertheidigung, III, 72.
Staatswaldungen, III, 137 — 152.
Staatswirthschaftslehre, I, 15. III, 5.
Staatswissenschaft, I, 19. 20. III, 11.
Städte, deren Verfall, II, 200.
Stammgestüte, II, 168.
Stammgüter des Fürstenhauses, III, 45. 90.
Stapelrecht, II, 278.
Statik des Landbaus, I, 212.
Statistik, deren Verhältniß zur pol. Oek., I, 25 — zur Finanzwissenschaft, III, 14.
Stecknadeln, I, 115 (*f*).
Steinkohlen, I, 120 (*c*). 350 — in Großbrit. ebd. (*e*). 394 (*a*).
Steinsalz, III, 189 (*c*).
Steinwege, II, 270).
Stempelgebühr, III, 231.
Sterblichkeit, I, 196 — in verschiedenen Ländern, I, 201. 375.
Steuern, III, 84. 247 — vgl. Auflagen.
Steueranschlag, III, 299.
Steuerausschreiben, III, 282.
Steuerbeschreibung, III, 299.
Steuerbetrug, III, 413.
Steuerbewilligung, III, 249.
Steuercapital, III, 299.
Steuercasse, III, 92.
Steuereinnehmer, III, 289.
Steuererhebung, III, 286.
Steuerfähigkeit, III, 254 — Kennzeichen ders. b. versch. Provinzen, 280.
Steuerfreiheit, III, 250.
Steuerfuß, III, 282.
Steuerlisten, III, 299.
Steuerobjecte, III, 254. 282.
Steuerpflicht, wer ihr unterliegt, III, 263.
Steuerquellen, III, 254.
Steuerreclamationen, III, 337. 376.
Steuersimplum, III, 299.
Steuersystem, III, 276.
Steuervorschüsse, III, 486.
Steuerwesen, Einrichtung dess., III, 276.
Steuerzölle, III, 445.
Stiftungen, deren Steuerpflicht, III, 263.
Stockholm, Bank, I, 317.
Stocks, III, 506.
Stocksjobberei, I, 440. II, 316.
Stoffe, rohe, deren Preisveränderungen, I, 186 — Zunahme ihrer Kosten, I, 215 a.
Stoffarbeit, I, 96.
Stoffgewinnung, I, 97.
Stollenneuntel, III, 182.
Strafanstalten, III, 69.
Straßen, II, 269. III, 79.
Straßenfrohnen, III, 243.
Straßengeld, III, 238.
Streuberechtigung, II, 162. 163 a.
Strikes, I, 201 (*a*).
Stromgebiet, I, 119 (*f*).
Stückelung, II, 255.
Stücklohn, I, 112.
Stückmessung, III, 319.
Sturz der Cassen, III, 569.
Submission, III, 37 — b. Staatsanleihen, III, 505.
Sully, I, 32.

Sümpfe, deren Austrocknung, II, 103.
Superinventarium, III, 178.
Superrevision, III, 558.
Suppe, Rumfordsche, II, 346 (b).

T.

Tabaksregal, III, 204.
Tabakssteuer, III, 440.
Tabellenform der Rechnungen, III, 541.
Tableau économique, I, 40.
Tagebuch, III, 547.
Taglohn, verglichen mit dem Getreidepreise, I, 179 (a).
Taglöhner, Unterhaltsbedarf, I, 191 — deren Lohn in verschiedenen Ländern, I, 199 — auf großen Landgütern, I, 375 — was ihnen die Verkleinerung der Güter nützt, II, 78.
Taille, III, 316 (f).
Tara, III, 458.
Tarif, der Post, III, 216. 217 — der Zölle, III, 458.
Taxation, III, 121.
Taxatoren, bei der Grundsteuer, III, 336.
Taxen, gesetzliche, der Nahrungsmittel, II, 293 — des Lohns, II, 317 — des Zinses, II, 319 — T. v. Anstellungen ꝛc. III, 233 — für Gewerbsconcessionen, III, 245 — von Dispensationen, III, 246.
Taxes, assessed, III, 425.
Techniker, III, 537.
Theilung der Bauerngüter, II, 77.
Theorie, Verhältniß zur Praxis, III, 15.
Theuer, Theuerung, I, 168 — des Getreides, II, 139.
Thierzucht, I, 358. II, 167.
Thoraccise, III, 429.
Thür- und Fenstersteuer, III, 426 (c).
Tilgestamm, sinking fund, III, 519—521.
Tilgung der Staatsschulden, III, 515—529.
Todte Hand, II, 83.
Tonnengeld, III, 224.
Tontinen, II, 368 (a). III, 500.
Trankſteuern, III, 433.
Transito, siehe Durchfuhr, Durchgang.
Transportkosten, Einfluß auf die Grundrente, I, 214.
Tresorscheine, III, 489.
Tretmühlen, II, 352 (b).
Triangulirung, III, 318.
Twist, Einfuhrzoll, II, 214 (d).

U.

Ueberfluß, I, 76.
Ueberfülle der Erzeugnisse, I, 330.
Ueberschuß der Staatseinkünfte, III, 464.
Uebersetzung der Handwerke, II, 191.
Ueberſparen, Beförderung desselben, II, 363.
Uebervölkerung, II, 330.
Ueberwälzung der Steuern, III, 271 ff. — der Capitalsteuer, III, 379 — des Ausfuhrzolles, III, 454.
Ueberweisen, I, 292.
Umgeld, III, 428 (a).
Umlauf, der Güter, I. 252—56. des Geldes, I, 256 — der fremden Münzen, II, 260.
Umleiten der Briefe, III, 219.
Umschlagsrecht, III, 278. 279.
Umschreibebanken, I, 283.
Umschreibebücher zur Grundsteuer, III, 338.
Umspedition, III, 218.
Umtriebszeit, III, 146.
Ungarn, Bauern, II, 19 (c).
Ungeld, III, 428 (a).
Universitäten, III, 80.
Unterbrechungen der Arbeit I, 193.
Unterhalt, ob er bei der Besteurung abzuziehen sei, III, 259.
Unterhaltsbedarf, I, 190. 239. III, 259.
Unterhaltsmittel, I, 126.
Unternehmer, I, 136 — als Lohnarbeiter, I, 187 — Einkommen desselben, I. 237. III, 359 — Verbindung mehrer Gewerbe bei einem U., III, 376.
Unternehmung, I, 137.
Unterrichtsanstalten, land-

wirthschaftl, II, 145 — technologische, II, 220.
Unterstützungscassen, II, 369.
Urbarmachung, II, 102.
Urmaaße, II, 248.
Uso, I, 288 (*b*).

V.

Valuta, feste, veränderliche, I, 289.
Valvation, II, 261.
Vansittart, Tilgeplan, III, 519.
Venedig, Umschreibebank, I, 285.
Verabredung der Arbeiter, I, 201. a. II, 317.
Veranschlagung der Ländereien, III, 127.
Verbindung der Arbeiten, I, 116 (*c*).
Verbrauch, I, 68. 319.
Verbrauchssteuer, siehe Aufwandssteuer.
Vereine, landwirtschaftl., II, 146 — freie Gewerks-, II, 198 — für Gewerksbildung, II 222 — für Beförderung der Gewerke, II, 225 — für Armenpflege, II, 339.
Verfassung, Ausgaben aus derselben, III, 45.
Verhältnißmäßigkeit der Auflagen, III, 251.
Verkauf der Domänen, III, 94 — des Holzes, III, 156.
Verkehr, I, 8. 143.
Verkehrsarbeiten, I, 99.
Verkleinerung der Bauerngüter, II, 77. s. auch Gebundenheit.
Verkoppelung, II, 75 (*b*).
Verlosungen, II, 362.
Vermessung, zur Grundsteuer, III, 317 — 19.
Vermögen, I, 2.
Vermögensstamm, I, 70 — Aufzehren dess., III, 463.
Vermögenssteuer, III, 293. 402 bis 404.
Vermögenszustand der Einzelnen, I, 74 ff.; — des Volkes, I, 78.
Verpachtung der Domänen, III, 110. s. Pachtung.
Versammlungen, landständische, deren Kosten, III, 50.
Verschreibungen, Effecten, I, 293.
Verschwender, II, 361.
Versicherung, s. Brandversicherung, Hagelschaden — des Viehstands, II, 109 — gegen Seegefahr, II, 284.
Versorgungscassen, II, 364. 368 a.
Versteigerung des Holzes, III, 151.
Vertheilung, I, 140; — des Einkommens, I. 141.
Verträge über das Münzwesen, II, 262 — über die Schifffahrt, II, 281; — über Zölle, II, 301 — über den Handel, II, 307 — 309.
Verwalter der Domänen, III, 104.
Verwaltung der Staatsschuld, III, 507.
Verwandlungsstoffe, I, 123.
Verzehrung, I, 68. 318. — Sorge für dies. II, 357 ff. — wird durch hohe Steuern vermindert, III, 417.
Verzinsung der Staatsschuld, III, 509.
Vieh als Preismaaß, I, 260.
Viehstand, dessen Größe, I, 370 (*b*) — Versicherung, II, 109.
Viehsteuer, III, 363.
Viehzucht, I, 359 — deren Beförderung, I, 167 — Berechnung ihres Ertrages, III, 129.
Villele, Zinsreduction, III, 511 (*a*)
Villicus, III, 104 (*a*).
Visitation der Waaren, III, 406 — der Personen, ebd. (*e*).
Volk, I, 4.
Volksbildung, deren Kosten, III, 80.
Volksclassen, in Hinsicht auf ihr Einkommen, I, 142.
Volksmenge, deren Zunahme, I, 196.
Volksschulen, III, 80.
Volksvermehrung, I, 196. II, 12.
Volkswirthschaft, I, 5.
Volkswirthschaftslehre, I, 9.
Volkswirthschaftspflege, I, 15. II, 1 — Ausgaben für dieselbe, III, 79.

Volkswirthschaftspolitik, I, 15.
Voranschlag, III, 465.
Vorkaufsrecht bei Privatbergwerken, III, 183 — bei der Zollentrichtung, III, 457.
Vorräthe, unbestimmte, I, 52 — fertige, I, 127 — von Bodenerzeugnissen, deren Verwaltung, III, 156.
Vorrichtungen, stehende, I, 125 — chemische, ebend.

W.

Waarenhandel, I, 407.
Waarenverschluß, III, 461.
Waisencassen, II, 368.
Waisenhäuser, II, 355.
Waizen, dessen Preis in verschiedenen Zeiten, I, 176.
Wald, dessen Rente, I, 386 — dess. Größe im Verhältniß zum Flächenraum der Länder, I, 387 (*b*) — Eigenthumsverhältnisse, II, 155 — Nutzen des Staatsbesitzes, III, 139. 141 — neue Anlagen, III, 140. 147 — Besteurung, III, 332. s. Staatswaldungen.
Waldbau, Beförderung dess., II, 153. 165.
Waldboden, unbedingter, I, 386.
Waldschützen, III, 145.
Waldservituten, II, 161. III, 108.
Waldstreu, II, 162. 163 (*a*).
Waldverwüstung, II, 156.
Waldweide, II, 162. 163 a.
Walzende Stücke, II, 76.
Walpole, dessen Tilgestamm, III, 519.
Wandern der Handwerker, II, 181. 186.
Wappen, deren Besteurung, III, 526 (*d*).
Wärme, klimatische, I, 87 — deren Zusammenhang mit den Preisen, ebend. (*c*).
Warschau, Bank, I, 317.
Wasserbau, III, 79.
Wasserbaubeiträge, III, 237 a.
Wasserregal, III, 195.
Wasserstraßen, II, 275.
Wasserzölle, II, 280.
Webemaschinen, I, 404 (*d*).
Weberei durch Landleute, I, 397.
Wechsel, I, 286 — deren Nutzen, I, 288 — = Curs, I, 289 — in Bezug auf die Handelsbilanz, I, 427.
Weggeld, III, 238 — 42.
Wehrli, II, 355.
Weiden, I, 359. II, 162 — des Staats, III, 164; — deren Ertrag, I, 382 — Weiderechte, II, 72 bis 75.
Weimar, Einkommensteuer, III, 400.
Weinaufschlag, III, 433 — Erhebung bei den Weinbauenden 434 — bei den Schenkwirthen, ebend.
Weinbau, I, 379 — veränderlicher Ertrag, I, 380 — Beförderung desselben, II, 149.
Weltwirthschaft, I, 16 — 18.
Werkzeuge, I, 125.
Werth, I, 55 — als Bestimmgrund des Preises, I, 147 — der Arbeit, I, 188.
Wiesen, deren Veranschlagung, III, 129.
Wiesenbau, I, 382 — dessen Beförderung, II, 152.
Wiesenweide, II, 73.
Wildban, II, 175.
Wirthschaft, I, 2.
Wirthschaftsgebäude bei Domänen, III, 119.
Wirthschaftskorn, III, 128.
Wirthschaftslehre, I, 2 — bürgerliche, I, 3. 23.
Wirthschaftsüberschuß, I, 72.
Wittwenkassen, II, 368 a. III, 64.
Wittwengehalte, III, 65.
Wochenmärkte, II, 287.
Wohlfeil, Wohlfeilheit, I, 168 — der Bodenerzeugnisse, II, 141 — 143.
Wohlleben, I, 343.
Wohlstand, der Einzelnen, I, 76 — der Völker, I, 81. II, 1 — der Gewerksunternehmer, III, 376.
Wohlthätigkeit, II, 335.
Wohngebäude, des Staates, III,

154 a. — deren Besteurung, III, 343.
Wohnungssteuer, III, 427.
Wollpreis, II, 171.
Workhouses, II, 348. 348 a.
Wucher, II, 319 — W.-Gesetze, II, 319 — 323.
Würdigung fremder Münzen, II, 261.
Würtemberg, Holzpreis, I, 386 — Ein- und Ausfuhr, I, 430 (*b*). Ansässigmachungsgesetze, II, 15 a (*f*) — Staatsforsten, III, 142 — Hüttenwerke, III, 154 — Grundgefälle, 155 — Haussteuercapitale, 352 (*c*) — Gewerbsteuer, 368. 373 — Capitalsteuer, 390 (*a*) — Besoldungssteuer, 395 (*a*) — Hundesteuer, 427. — Staatsobligationen, 507 (*b*) — Schuld, 523 (*c*).

X.

Xenophon, I, 29. III, 19.

Z.

Zahlenlotterie, Lotto, III, 222.
Zahlmeister einer Casse, III, 567.
Zahlungsanweisung, III, 568.
Zapfgebühr, III, 435.
Zeche im Bergbau, II, 37.
Zehnte, II, 66 — 70 a. — des Staats, III, 158 — 164.
Zehrer, I, 324.
Zeichengeld, I, 261.
Zeitkäufe, I, 440.
Zeitpacht der Domänen, III, 110.
Zeitrenten, zur Ablösung der bäuerlichen Lasten, II, 60 — als Staatsschulden, im weiteren Sinn, III, 499 — im engeren Sinne, 500.
Zeitungen, deren Besteurung, III, 441.
Zerschlagung der Bauerngüter, II, 77 — der Domänen, III, 132.
Zettelbanken, I, 304.
Ziegen, tibetanische, II, 173 (*a*).
Zins, Interessen, I, 223.
Zinsfuß, I, 223 — gesetzl. Bestimmungen dess. II, 319 — 23.
Zinsreduction, III, 510.
Zinsrente, I, 139. 222. III, 359 — wovon ihre Größe in der Einnahme des Unternehmers abhängt, III, 364.
Zinsrentensteuer, III, 377 — 390.
Zollämter, III, 459.
Zölle, volkswirthsch. Gründe für dieselben, II, 297 ff. — als Auflagen, III, 443 — 462. s. Schutz- und Steuerzölle, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle.
Zollhauspreis in Großbritannien, I, 429 (*a*).
Zolllisten, in Bezug auf die Handelsbilanz, I, 428.
Zollstellen, III, 459.
Zollstraßen, III, 459.
Zolltarif, III, 458.
Zollverein, großer deutscher, II, 301 — Schutzzölle von Gewerkswaaren, II, 215 (*a*) 451. 452 — Runkelrübenzucker, III, 442. — Durchgangszoll, III, 457 (*a*) — Tarif, III, 458.
Zollwesen, dess. Einrichtung, III, 458 — Colberts I, 34.
Zucker, Zollschutz, II, 214 (*d*) — dessen Besteurung, III, 451 (*b*).
Zuchthäuser, III, 69.
Zunftwesen, II, 178 — 201.
Zürich, Bank, I, 317.
Zurundung der Landgüter, II, 98.
Zuwachs der Volksmenge, I, 196.
Zwangsanleihen, III, 486.
Zwangs-Arbeitshäuser, II, 351.
Zwangscurs des Papiergeldes, II, 266.
Zwangsmittel in der Volkswirthschaftspflege, I, 4. 5.
Zwangs- und Bannrechte, II, 264 a.
Zwischenhandel, I, 408. 432 — Pflege desselben II, 310 ff.
Zwischenzeiten für die Arbeiter, I, 193.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rau, Karl Heinrich,

Grundsätze der Finanzwissenschaft

Bd.: 2

Heidelberg 1846

Cam. 112 cc-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388505-5